Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1965)

Rubrik: Ausserordentliche Februarsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsarchiv Bern
290
1965

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 15. Januar 1965

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ausserordentliche Februarsession

Montag, den 1. Februar 1965.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Staatsverfassung; Abänderung von Artikel 12 und 13 (Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte) – Justizdirektion
2. Staatsverfassung; Abänderung Artikel 3, Ziffer 2 (Stimmberechtigung von Niedergelassenen und Aufenthaltern) – Präsidialabteilung
3. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen – Erziehungsdirektion

zur ersten Beratung:

1. Volksbegehren betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen – Direktionen der Justiz und der Bauten
2. Gesetz über die Enteignung – Justizdirektion
3. Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen – Polizeidirektion
4. Einführungsgesetz über den Zivilschutz – Militärdirektion

Volksbeschlüsse

Neubau des Salzmagazins im Südbahnhof Weissenbühl-Bern – Finanzdirektion

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung – Baudirektion
2. Dekret zum Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten – Gesundheitsdirektion
3. Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung – Finanzdirektion
4. Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden; Abänderung – Finanzdirektion
5. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden; Abänderung – Finanzdirektion
6. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern; Abänderung – Finanzdirektion
7. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 28. November 1955 über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden – Baudirektionen
8. Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den HPA Waldau und Münsingen; Abänderung – Kirchendirektion
9. Dekret vom 11. November 1959 über die Organisation der Finanzdirektion; Abänderung – Finanzdirektion
10. Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen – Erziehungsdirektion
11. Ausführungsdekret zu Artikel 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes – Erziehungsdirektion
12. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen – Erziehungsdirektion
13. Dekret betreffend Schaffung eines Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit – Präsidialabteilung

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

Zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtes anstelle der zurückgetretenen J. Schlapbach und H. Müller

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964
3. Geschäfte der Präsidialabteilung

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Dübi

Erste Sitzung

Montag, den 1. Februar 1965
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder; abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Dübi, Eggenberg, Fankhauser (Trachselwald), Krauchthaler, Kunz (Oey-Diemtigen), Nikles, Parietti, Ribaut, Rohrbach, Roth, Stalder, Ueltschi, Wandfluh.

Vizepräsident. Ich habe die Ehre, Sie zur ausserordentlichen Februarsession, die ja schon fast zur ordentlichen geworden ist, zu begrüssen. Sie werden für ein paar Tage mit mir vorlieb nehmen müssen, unser Ratspräsident, Paul Dübi, ist leider krank. Er hat eine Lungenentzündung, glücklicherweise ohne Komplikationen, und ist vom Arzt dazu verurteilt, das Bett statt den Rat zu hüten. Er hofft, noch im Verlaufe dieser Session wieder antreten zu können. Wir werden ihm mit Ihrem Einverständnis die besten Wünsche und einen Blumengruss zukommen lassen.

Leider kann auch Ratskollege Parietti, der im letzten Oktober verunfallte, noch nicht bei uns sein. Es gehe ihm aber besser, und wir wünschen ihm weiter gute Fortschritte.

Seit der letzten Session sind durch den grassierenden Herztod zwei Männer abberufen worden, die mit unserem Parlament verbunden waren. – Am 11. Dezember ist Dr. Alfred Grütter, der ein paar Jahre lang unserem Rat als Vertreter des Landesringes angehörte und der später noch von Zeit zu Zeit auch über unsere Ratsverhandlungen berichtet hat, mitten in seiner Berichterstatterarbeit, während der Bundesversammlung, einem Herzinfarkt erlegen, er war erst 57 Jahre alt.

Zwei Tage darauf ist Max Lüscher, Berichterstatter der freisinnigen Presse, der bei seinen Kollegen der Presse und in unserem Rat sehr angesehen war, ebenfals durch einen Herzinfarkt mitten aus der Arbeit gerissen worden. Er war erst 49 Jahre alt.

Beides waren Männer, denen es mit ihrer Aufgabe, über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu berichten, ernst war. Sie haben aus einem Gefühl staatsbürgerlicher Verantwortung heraus geschrieben. Wir wollen ihnen ein gutes Andenken bewahren.

Vorgestern ist einer der ganz Grossen unserer Zeit, Sir Winston Churchill, unter der Anteilnahme der ganzen Welt, zur letzten Ruhe geleitet worden. Es ist kein Zufall, dass Millionen von Menschen durch den Tod berührt worden sind. Wir älteren Ratsmitglieder, die die Sturmzeit des

Zweiten Weltkrieges bewusst miterlebten und im Zusammenhang mit der dannzumaligen Verwirrung der Geister in unserem Lande vielfach an unserem bescheidenen Platze auch mitgestritten haben, haben eine unauslöschliche Erinnerung daran, was der Mann in der trübsten und dunkelsten Zeit bedeutet hat, wo es aussah, wie wenn die Welle von Unmenschlichkeit ganz Europa, mit uns zusammen, verschlucken wollte. Seine Stimme war die Glocke der Freiheit, die über das Meer auch in der dunkelsten Nacht ertönte. – Wir haben in den letzten Tagen so viele glänzende Nachrufe gehört und gelesen, dass ich mich nicht auch auf das Gebiet einlassen will. – Es gibt einen besonderen Grund, hier an den Mann zu erinnern, der die Verkörperung des eisernen Willens war, durchzustehen, bis die Kräfte der Demokratie, der Freiheit und Menschenwürde wieder obenauf waren. Am 17. September 1946 hat Winston Churchill in diesem Saale zum bernischen Grossen Rat gesprochen. Vorher wurde er vom Bundesrat, vom Kanton und von der Stadt Bern und von der Bevölkerung triumphal empfangen. Hier stand er und sagte auf französisch, dass er schon vor manchem Parlament gesprochen habe (USA, Holland, Belgien, Luxemburg, Kanada, vorab aber in einem andern kleinen Parlament sehr oft, nämlich in London). Er sagte: «Je suis donc l'homme du parlement», und er hat eine Gebrauchsanweisung gegeben, wie er den Dienst am Volk verstehe: «Il faut avoir l'esprit de servir le peuple mais de le servir vraiment. Et la meilleure manière n'est pas de lui faire constamment des promesses pas plus que d'avoir une confiance absolue dans les effets de l'éloquence. Il faut servir loyalement et courageusement le pays et les institutions bien établies».

Wir wollen versuchen, uns daran zu halten.

Sir Winston Churchill ist tot. Hoffen wir, es werden der freien demokratischen Welt noch mehr Männer von seiner Grösse und von der Grösse Kennedys geschenkt. Sie hat es nötig.

Ich bitte, zu Ehren der beiden verstorbenen Journalisten und im Andenken an den grossen alten Mann in England, dem wir alle Dank schuldig sind, aufzustehen.

(Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen).

Bereinigung der Traktandenliste

Vizepräsident. Es ist eine dreiwöchige Session vorgesehen. Das Dekret Nr. 7, betreffend Beitragserhebung von Grundeigentümern an die Strassenbaukosten der Gemeinden, kann erst in der Maisession behandelt werden.

Für die Beratung des Dekretes Nr. 2, betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, tritt die Kommission in den nächsten Tagen nochmals zusammen. Wir hoffen, es in dieser Session behandeln zu können.

Das Dekret Nr. 6, betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern, ist der Kommission zur Behandlung überwiesen worden, die die Steuerdekrete behandelt hat.

Die Dekrete Nr. 8, 9 und 13 sind der Staatswirtschaftskommission überwiesen worden. Die Dekrete Nr. 10, 11 und 12 wurden von der Kommission, die das Lehrerbesoldungsgesetz behandelt hat, vorberaten.

Das Dekret Nr. 7, betreffend die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden, das erst in der Maisession zur Beratung kommt, wurde an die Justizkommission gewiesen.

Die Interpellation von Herrn Stauffer (Büren), betreffend Reklameanschläge bei Firmen, ist zurückgezogen.

Die Interpellation Gerber, betreffend Koordination der Regionalplanung, ist verschoben.

Die schriftliche Anfrage Bühler, betreffend Anschluss von Frauenspital und Obergericht an die städtische Fernheizung, ist zurückgezogen worden, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Die schriftliche Anfrage Anliker, betreffend Herausgabe eines Notfallausweises, wird im Mai von der Gesundheitsdirektion beantwortet werden.

Die im November verschobenen parlamentarischen Vorstösse betreffend die Jurafrage sollen nacheinander begründet und anschliessend gemeinsam durch den Regierungspräsidenten beantwortet werden.

Die Wahlen finden am Mittwoch, 10 Februar, 9.30 Uhr, statt. Die freisinnige Fraktion hat zwei Vorschläge für Mitglieder des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Präsidentenkonferenz hat über die Art, wie vielfach reglementswidrig – ich verweise auf den Artikel 42 – Kommissionsmitglieder ersetzt werden, diskutiert. Die Fraktionspräsidenten sind gebeten worden, für die bessere Handhabung der Vorschriften zu sorgen. Es geht nicht an, dass ein Kommissionsmitglied einfach ein Ersatzmitglied delegiert. Wer wegen Verhinderung in eine Kommission einen Ersatzmann stellen will, hat das via Fraktionspräsident oder Fraktionssekretär der Staatskanzei zu melden.

Ende November war eine Delegation unseres Ratsbüros in Genf an einer Zusammenkunft des Büros der westschweizerischen Grossen Räte. Es kam ein interessanter Gedankenaustausch zustande. Die Zusammenkünfte sollen weitergeführt werden. Als besondere Frucht haben wir die neuen Formulare für die Einreichung von Abänderungsvorschlägen gebracht, die Sie im Schreibzimmer sehen werden. Diese praktische Einrichtung haben wir in Genf gesehen. Der Präsident hat dann nicht mehr bei Abänderungsvorschlägen Zettel aller Farben und Formate vor sich.

Die nächste Session wird am 3. Mai und die übernächste am 6. September beginnen. Die Fraktionen mögen sich damit beschäftigen, wann die Novembersession beginnen soll. Der 1. November fällt auf Allerheiligen, der für den katholischen Teil des Kantons hoher Feiertag ist. Es wurde vorgeschlagen, am Dienstag anzufangen.

Der Grosse Rat hat einem Gegenvorschlag zur Initiative betreffend Kinderzulagen zugestimmt. Am 28. Februar kommt also mit der Initiative auch der Gegenvorschlag zur Abstimmung. Jetzt haben aber die Initianten eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, mit der

Begründung, unsere Verfassung sehe den Weg zum Gegenvorschlag nicht vor, und sie verlangen, die Abstimmung, die auf den 28. Februar angesetzt ist, sei zu verschieben, bis über die Verfassungsmässigkeit des Gegenvorschlages entschieden sei. – Die Regierung erachtet die Nachteile der Verschiebung der Abstimmung – alles Material ist schon versandt – für grösser als den Nachteil der theoretischen Möglichkeit, dass das Abstimmungsergebnis, falls die Beschwerde gutgeheissen werden sollte, annuliert werden müsste. Gegenvorschläge zur Initiative hat der Rat schon mehrfach gutgeheissen, und auch im vorliegenden Falle waren die Initianten auf dem Initiativtext ausdrücklich ermächtigt, ihre Initiative zugunsten eines Gegenvorschlages zurückzuziehen. Umso mehr erstaunt die Beschwerde an das Bundesgericht. Die Abstimmung über den Gegenvorschlag und die Initiative findet also statt.

Im letzten Moment wird mir ein Brief von einem Herrn Dubois vorgelegt, der aus dem Ausland zurückgekommen ist, sich Sorgen macht um das Juraproblem und einige Vorschläge unterbreitet. Der Brief geht an die Präsidialabteilung des Regierungsrates.

Ich hoffe, dass Sie einem armen Stellvertreter die Sache nicht schwer machen werden und rechne mit Ihrer Hilfe und Ihrem Verständnis. Die Session ist eröffnet.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964

Zur Verteilung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964, beurkundet:

Das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe ist mit 71 705 gegen 13 289 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1676, die der ungültigen 79.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision) ist mit 71 174 gegen 13 038 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2420, die der ungültigen 117.

Von den 264 091 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 89 611 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle Seite 5

Abänderung von Art. 3 der Staatsverfassung (Stimmberechtigung von Niedergelassenen oder Aufenthaltern)

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage

Leuenberger. In strenger Beachtung der verfassungsmässigen Frist von drei Monaten für die Inangriffnahme der zweiten Lesung bei Verfassungsänderungen haben wir während dieser Session die Änderung der Staatsverfassung in zweiter Lesung zu beraten, die in der ersten Lesung in der Septembersession zur Sprache kam. Für heute müssen wir uns zuerst mit der Revision des Artikels 3 der Staatsverfassung befassen. Bei der Behandlung der Geschäfte der Justizdirektion werden wir uns dann im Verlauf dieser Session auch der Neufassung von Artikel 12 und Artikel 13 der Verfassung anzunehmen haben.

Zuerst möchte ich daran erinnern, dass der Rat bei der ersten Lesung der vorgeschlagenen Revision von Artikel 3 stillschweigend zustimmte und damit die Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Aufenthaltern und Niedergelassenen bei der Erteilung des kantonalen Stimmrechtes, aus rein praktischen, administrativen Gründen, guthiess. Er hat auch einer redaktionellen Anpassung des französischen Textes an den deutschen Text zugestimmt. Es erübrigt sich nach dieser diskussionslosen Stellungnahme bei der ersten Lesung, auf die Gründe dieser Revision heute im einzelnen zurückzukommen. Ich kann die Ausführungen zum Eintreten und zur Detailberatung im gleichen Votum zusammenfassen.

Seit der ersten Lesung hat die Redaktionskommission getagt. Sie hat keine Änderungen an der Fassung der ersten Lesung vorgenommen, abgesehen von der visuellen Anpassung des französischen Textes, der Sie im September zugestimmt haben.

Seit Bekanntgabe der Fassung der ersten Lesung hat die Gemeindedirektion darauf aufmerksam gemacht, dass sich eine weitere Änderung aufdränge, die zwar materieller Natur ist, die aber nicht umstritten sein dürfte. Die Regierung hat der weiteren Änderung zugestimmt und stellt einen entsprechenden Antrag. Er ist Ihnen ausgeteilt worden, unter dem Titel «Neuer Antrag des Regierungsrates». Die Änderung dient dem Schutz des Bürgers. Die grossrätliche Kommission hat heute unmittelbar vor Sessionsbeginn getagt, um zu dem neuen Punkt Stellung zu nehmen. Einmütig hat die Kommission die Änderung gutgeheissen und empfiehlt sie zur Annahme. Es handelt sich um folgendes: Nach dem Resultat der ersten Lesung soll die Niederlassungs- und Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Stimmrechtes nötig ist, gleich wie bisher von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg laufen. Damit wird der Stimmrechtsbeginn von etwas abhängig gemacht, das darauf richtigerweise keinen Einfluss haben sollte, nämlich von der mehr oder weniger raschen Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewiligung durch die Einwohnerkontrolle. Die Gemeindedirektion legt

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe			2. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 768	1 678	372	24	1 749	287	38
Aarwangen	10 645	3 595	692	109	3 583	676	137
Bern	67 382	20 408	2 406	354	20 891	1 809	468
Biel	17 840	4 827	696	107	5 009	502	119
Büren	5 146	1 199	259	39	1 162	278	57
Burgdorf	11 382	3 341	819	69	3 381	759	89
Courtelary	7 327	2 143	317	73	2 116	319	98
Delsberg	6 960	3 058	471	128	2 686	743	228
Erlach	2 521	532	102	2	527	100	9
Freibergen	2 468	748	121	52	585	243	93
Fraubrunnen	5 873	1 556	683	30	1 844	384	41
Frutigen	4 464	518	183	6	454	238	15
Interlaken	9 760	2 716	694	112	2 564	798	160
Konolfingen	11 290	3 012	545	50	2 999	539	69
Laufen	3 358	1 098	171	46	1 039	205	71
Laupen	3 180	856	245	29	890	221	19
Münster	8 574	2 248	315	92	2 044	470	141
Neuenstadt	1 338	523	86	22	522	77	32
Nidau	7 169	2 268	431	49	2 295	390	63
Nieder-Simmental	5 176	865	282	10	891	245	21
Oberhasli	2 240	304	73	7	275	101	8
Ober-Simmental	2 355	239	134	3	263	104	9
Pruntrut	7 367	1 657	227	60	1 436	366	142
Saanen	1 982	438	132	11	455	113	13
Schwarzenburg	2 768	405	106	6	390	118	9
Seftigen	7 313	1 864	485	38	1 754	576	57
Signau	7 542	1 086	321	18	1 008	370	47
Thun	20 018	5 090	1 103	134	5 118	1 046	163
Trachselwald	7 272	1 662	437	46	1 544	523	78
Wangen	6 613	1 752	378	29	1 681	435	43
Militär	—	19	3	—	19	3	—
Zusammen	264 091	71 705	13 289	1 755	71 174	13 038	2 537

das in einem Schreiben an die Regierung dar. Die Saumseligkeit der Einwohnerkontrolle hätte zur Folge, dass das Stimmrecht erst später gegeben würde. Das wäre stossend. Die bisherige Regelung hat in der Praxis zu Anständen geführt. Statt der Worte «beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet», soll es heissen:

«Beides von der ordnungsgemässen Anmeldung des Bürgers bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet».

Die Kommission beantragt also einstimmig, die Verfassungsänderung in diesem Sinne in zweiter Lesung gutzuheissen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission ..... grosse Mehrheit

Detailberatung

Art. 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Schaffung eines Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit

(Siehe Nr. 9 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 27. Januar 1965 Kenntnis erhalten, dass die Präsidentenkonferenz beschlossen habe, die Staatswirtschaftskommission werde mit der Vertretung dieses Dekretes vor dem Grossen Rat beauftragt. Die Staatswirtschaftskommission hat am gleichen Tag nach eingehender Diskussion mit 7:3 Stimmen be-

schlossen, den Auftrag zu übernehmen. Da die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission den Wortlaut des Dekretes zum Teil noch gar nicht kannten, wurde beschlossen, eine Sondersitzung abzuhalten. Diese hat heute morgen um 8 Uhr stattgefunden. Ich möchte mit einem gewissen Stolz darauf hinweisen, dass an dieser Sitzung alle Kommissionsmitglieder anwesend waren, obwohl einige Mitglieder einen weiten Weg nach Bern haben. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission verdienen unseren Dank. Sie wussten, um welch wichtige Sache es geht. Die Kommission hat nach ergiebiger Diskussion mit 10 Stimmen, bei einer Enthaltung, beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei auf den Vortrag der Präsidialabteilung einzutreten und das Dekret gutzuheissen.

Erlauben Sie mir einige Ausführungen zum Eintreten. Besteht die Notwendigkeit zur Schaffung einer derartigen Stelle? Wir haben uns überzeugen lassen, zum Teil waren wir davon schon überzeugt, dass die Stelle nötig ist. In der heutigen Zeit müssen Beschlüsse von grösster Tragweite gefasst werden. Sehr oft hat man den Eindruck, dass die Öffentlichkeit, ja sogar der Grosse Rat, spät orientiert wird. Die Eidgenossenschaft kennt für jedes Departement diese Einrichtung. Wir bejahen also die Notwendigkeit dieser Stelle.

Zum Aufgabenkreis: Ich will nicht verheimlichen, dass das viel zu reden gab, möglicherweise wird es auch hier im Rat diskutiert werden. Es soll nicht eine Stelle geschaffen werden, die dem Stimmbürger und der Presse Vorlagen mundgerecht machen soll, wie man das etwa hat hören oder lesen können. Das liesse sich weder die Öffentlichkeit noch die Presse gefallen. Es gibt aber wichtige Fragen, für deren Verständnis eine objektive Orientierung nötig ist. Ich denke speziell an die Schaffung thermischer Kraftwerke, an das Schulwesen, die Universität, die Staatsfinanzen, die Spitäler, Sanatorien usw. Hierüber werden noch Vorlagen erscheinen, über welche die Öffentlichkeit zusätzlich orientiert werden muss, damit sie Stellung beziehen kann. Den politischen Parteien wird damit keine Arbeit abgenommen; diese haben nach wie vor die Pflicht, in ihrem Kreise die Vorlagen, die dem Souverän unterbreitet werden, zu behandeln.

Ich verschweige nicht, dass die Schaffung dieses Amtes auch einen gewissen Zusammenhang mit der Lösung der Jurafrage hat. Es wäre nicht aufrichtig, wenn man das im Rat jetzt verschweigen wollte. Die Staatswirtschaftskommission hatte sogar den Eindruck, dass dieses Amt, wenn es so geführt wird, wie wir es uns vorstellen, zur Lösung der Jurafrage einiges beitragen könne.

Ich würdige den Aufgabenkreis dieses Amtes sehr positiv, hoffe nur, dass sich das günstig auswirken werde.

Ist es nötig, ein neues Amt zu schaffen? Von einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission wurde gefragt, ob man das Amt nicht der Staatskanzlei angliedern könnte, wo es dann betreut würde. – Wir haben festgestellt, dass die Staatskanzlei mit Arbeit sehr überhäuft ist. Im Volksmund redet man davon, der Staatsschreiber sei der zehnte Regierungsrat. Ich halte dafür, es sei besser, wenn wir das Amt der Präsidialabteilung zuteilen, weil es in mancher Hinsicht unabhängiger sein wird, als wenn es ein Bestandteil der Staatskanzlei würde.

Die Staatswirtschaftskommission hat das Vorgehen der Regierung nicht recht begriffen. Ich weiss nicht, wie es Ihnen ergangen ist. Wir müssen den Mut haben, festzustellen, wie es sich verhält. Schon im Oktober hat die Regierung auf dem Berufungsweg einen Amtsinhaber gewählt. Ich begreife, dass sie hat handeln müssen, denn einen Mann für diesen Posten zu finden, ist sehr schwer. Ich gratuliere der Regierung zur Wahl, die sie getroffen hat. Nach meinen Erkundigungen ist der betreffende Mann in der Lage, dieses schwere Amt zu übernehmen. Die Wahl ist unter Vorbehalt der Genehmigung des heutigen Dekretes getroffen worden. – Ich hätte es begrüsst, wenn die Regierung in der Novembersession eine Spezialkommission gewählt hätte, die hier in der Februarsession das Dekret behandeln würde. Aber die Regierung hat uns erklärt, man sei auch schon so vorgegangen, wie sie es jetzt getan habe. – Hier handelt es sich um ein Amt mit politischem Hintergrund; darum hätte ich den andern Weg gewählt. Es ist eigenartig, dass wir bis zum 27. Januar nichts weiteres hörten als das, was man der Presse entnehmen konnte. Es wäre zu begrüssen, wenn man künftig anders vorginge.

In der Detailberatung wird die Staatswirtschaftskommission in Artikel 2 Absatz 1 eine Abänderung beantragen.

Péquignot. Quant au fond même du décret soumis en discussion, je ne pense pas qu'on puisse s'y opposer. Un service de relations publiques tel qu'il est prévu est actuellement entré dans les moeurs de différents pays, de même que dans certains cantons suisses déjà.

On a dit que ce décret n'était pas créé uniquement en fonction de la question jurassienne. Je veux bien le croire. Je pense toutefois que la question jurassienne est une des causes principales de la création de ce décret qui nous est présenté comme étant d'une urgente nécessité.

Si sur le fond, je n'ai rien à dire, je voudrais cependant souligner ici combien je regrette la voie choisie par le gouvernement pour arriver à la création de ce poste nouveau. Certes, ce n'est pas la première fois que le Grand Conseil est appelé à ratifier une décision du gouvernement. Cependant, étant donné la nature de ce décret et ses incidences politiques, je n'arrive pas à comprendre pourquoi le gouvernement ne s'est pas décidé à présenter rapidement ce projet, à la session de novembre déjà, étant donné qu'il avait pris sa décision à Spiez, les 19/20 octobre, de telle sorte qu'en novembre, une commission parlementaire aurait pu être régulièrement nommée. Que cette affaire soit traitée en février ou en mai n'est pas la question. Ce qui importe – je voudrais que vous acceptiez la proposition de modification de l'article 2, à savoir qu'il soit bien et clairement défini que la mission qui sera dévolue à ce chef, qui a été nommé par anticipation – c'est que cette fonction ne soit pas à sens unique, c'est-à-dire qu'on ne puisse a priori lui faire le reproche d'être uniquement le porte-parole de la propagande officielle gouvernementale. Cet office ne doit pas

être justement un office de propagande gouvernementale. Cette personne doit avoir une large objectivité; elle doit prendre des contacts directs – ainsi que le rapport le laisse entendre – avec les milieux les plus divers de la population du canton. Cela veut dire que cette personne aura également le devoir de renseigner le gouvernement de ce qui se passe dans toutes les régions du canton, dans le Jura comme dans l'Oberland. Je veux croire et espérer que cette nouvelle fonction – c'est pourquoi je suis d'accord quant à ce décret – éliminera et aplanira certaines difficultés que nous avons connues jusqu'à maintenant.

Je pense que dans certains cas, tels que les affaires de la place d'armes des Franches-Montagnes, si le gouvernement avait été mieux orienté sur certaines réactions du public, il aurait pu prendre des décisions plus conformes aux intérêts de la région et peut-être même que par ce décret, on évitera tout ce qui, jusqu'à maintenant, était qualifié d'erreur monumentale de la part du gouvernement. Si cette erreur de nous présenter ce décret d'une façon pas tout à fait orthodoxe est la dernière, ce serait un motif de plus de l'accepter, étant donné que ce service des relations publiques mettrait dès lors le gouvernement à l'abri de reproches tels que celui qui lui a été adressé aujourd'hui de ne pas avoir suivi la voie normale définie par notre règlement.

Dürig. Ich empfehle als Mitglied der Kommission ebenfalls Eintreten. Gleichzeitig erkläre ich für unsere Fraktion, dass wir dem Dekret zustimmen. Auch unsere Fraktion bedauert, dass man nicht früher zum Problem hat Stellung beziehen können. Unsere Fraktion begrüsst den Abänderungsantrag der Kommission.

Fleury. Comme je l'ai déjà fait ce matin en commission, je me déclare contre la procédure qui a été employée pour ce décret. Cette procédure me paraît incompatible avec notre structure cantonale et la présentation de ce décret n'est pas conforme et il serait peut-être hasardeux de l'accepter dans sa teneur. En effet, on y parle de l'ouverture d'un office mais on n'en connaît pas les conséquences. L'article 2 dit que «l'office des relations publiques a pour but de développer l'information ...» Par cette teneur, nous avons l'obligation de nous engager à nommer un chef de service. Il en résulte certaines conséquences et certaines dépenses qui en découleront aussi pour le personnel qu'il faudra certainement engager pour s'occuper des tâches secondaires.

D'autre part, il ne serait pas superflu que chaque député soit en possession d'un rapport supplémentaire indiquant toutes les conséquences découlant de la création de cet office.

Il faudrait donc, au préalable, constituer une commission ad hoc afin de pouvoir être objectivement renseignés sur l'évolution future de cette question.

Il y a aussi, je pense, l'obligation d'engager du personnel de langue allemande afin de pouvoir traiter facilement avec la partie de l'ancien canton.

Il me semble donc que la question est prématurée et je ne puis, comme membre de la commission d'économie publique, me prononcer en faveur de ce décret.

Cattin. J'interviens ici revêtu d'un mandat impératif. Dans sa dernière séance, la députation jurassienne s'est occupée du décret concernant la création d'un office des relations publiques. Dans sa majorité, acquise grâce à la voix prépondérante du président, elle a décidé de proposer le renvoi de cet objet jusqu'au moment où une décision aura été prise sur les revendications qu'elle a émises.

Sur le plan de l'information en général, j'admets que la création d'un tel organisme se justifie mais le moment choisi est particulièrement inopportun. La proposition gouvernementale revêt un aspect politique qui ne saurait tromper personne et qui crée un malaise évident dans une partie du Jura. On ne me fera pas accroire que la création d'un tel office n'est pas en relation directe avec la question jurassienne. D'abord, cette décision est née de la réunion du Conseil-exécutif à Spiez où durant deux jours il s'était retiré pour l'examen de la question jurassienne. Ensuite, le message qui accompagne le projet de décret précise que le Conseil-exécutif a entendu donner suite également au chiffre 4 de la motion déposée par M. Fankhauser, au nom du groupe des paysans, artisans et bourgeois, motion qui revêt un caractère très restrictif étant donné qu'elle se limite à un service de l'information sur la question jurassienne. Enfin, le titre même de ce nouveau projet fait penser que ce dernier n'est pas sans incidence sur la question jurassienne.

J'ai dit tout à l'heure que le projet présenté créait un certain malaise dans une partie du Jura. Dans une grande partie de la région que j'ai l'honneur de représenter, ce service a – c'est le cas de le dire – mauvaise presse car on craint qu'il ne soit par trop à sens unique. Je suis le premier à reconnaître – je l'ait dit tout à l'heure – qu'en matière d'information, il reste beaucoup à faire. Je crois cependant que, pour le moment, en attendant que la situation se soit stabilisée, il suffirait que le Conseil-exécutif en particulier et toutes les personnes qui, en général, s'intéressent à la question jurassienne, prennent dans le Jura leurs informations avec objectivité, aux sources même et non pas, comme c'est le cas trop souvent, dans le Jura nord auprès de personnes qui sont plus empressées à plaire à leurs interlocuteurs qu'à dresser un tableau de la situation telle qu'elle se présente réellement dans le Jura.

Tout à l'heure, le président du Grand Conseil a cité Churchill en disant qu'il était dangereux, pour les gouvernements, de flatter le peuple. A mon avis, il est tout aussi dangereux pour le peuple de flatter les gouvernements.

Mais il y a un autre aspect du problème qu'il faut envisager, c'est un problème d'ordre essentiellement politique. D'après l'article 26, ch. 14, de la constitution cantonale, il appartient au Grand Conseil de créer les emplois de fonctions et de fixer les traitements attachés à ces emplois. De plus, en vertu de l'article 3 de la loi sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'Etat, du 7 février 1954, un poste de fonctionnaire ne peut être créé que par une loi

ou par un décret du Grand Conseil. Enfin, l'article 7 de cette même loi réglemente les conditions et procédures de nomination, prévoyant que les places vacantes feront l'objet d'une mise au concours.

Or, que voyons-nous? Le Conseil-exécutif a nommé par voie d'appel et non pas en recourant à la procédure prévue dans la loi, un haut fonctionnaire avant que le Grand Conseil n'ait décidé la création du poste que doit occuper ce haut fonctionnaire. Le gouvernement, autorité exécutive, voudrait ainsi placer le Grand Conseil, autorité législative à laquelle il est subordonné, devant un fait accompli inacceptable. Les rôles sont ainsi carrément renversés.

On veut prétendre que les décisions prises par le Conseil-exécutif ne sont nullement en contradiction avec les dispositions de la loi du 7 février 1954. Or, non seulement elles sont en contradiction avec cette loi mais également avec la constitution cantonale. Pour prétendre qu'il n'y a pas de contradiction entre ces décisions et la loi, le gouvernement déclare que ses décisions n'ont qu'un caractère provisoire jusqu'à leur sanction par le Grand Conseil et qu'il a été procédé de la même manière à trois reprises.

C'est là une argumentation qui repose sur des bases bien chancelantes. D'abord, nulle part, on ne dit que M. Ory n'a été nommé que provisoirement. Le message précise que le 17 novembre 1964, le Conseil-exécutif a nommé à la direction de ce poste nouveau M. Ory. De son salaire, il n'est pas question.

Qu'adviendra-t-il si, aujourd'hui, le Grand Conseil diffère ou rejette le projet de décret?

Ensuite, invoquer des précédents entachés d'irrégularités ne saurait justifier quoi que ce soit. C'est pourquoi je vous propose de renvoyer purement et simplement ce projet de décret jusqu'au moment où les propositions de la députation jurassienne auront été examinées car ce projet n'a nullement le caractère d'urgence qu'on voudrait lui donner.

Vizepräsident. Für den Fall, dass der Verschiebungsantrag von Herrn Cattin verworfen werden sollte, will Herr Achermann einen Antrag stellen.

Achermann Karl (Bern). Ich schliesse mich grundsätzlich dem Antrag von Kollege Cattin an. Es wäre gerechtfertigt, die Vorlage zurückzustellen, bis die Jurassische Deputation dazu auch hat Stellung nehmen können. Herr Cattin hat klar nachgewiesen, dass die Schaffung dieser Informationsstelle eindeutig auch – ich sage auch – mit der Jurafrage zusammenhängt.

Wenn der Antrag Cattin nicht angenommen wird, beantrage ich Nichteintreten.

Die Vorberatung ist reglementswidrig erfolgt. Vom Präsidententisch aus wurde leider nicht gesagt, dass man in der Präsidentenkonferenz festgehalten hat, die Regierung sei nicht zuständig gewesen, verschiedene Geschäfte von sich aus an Kommissionen zuzuweisen. Nach Artikel 46 des Reglementes besteht die Möglichkeit, dass in dringenden Fällen der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon bestehenden Kommission zuweisen kann. Wir haben da einige Dekrete, die einer besonderen Kommission hätten zugewiesen werden müssen. Der Präsident hätte das tun können. Er ist aber nicht begrüsst worden. Nachträglich wurde das an der Präsidentenkonferenz sanktioniert. Sie legt aber Wert darauf, dass in Zukunft das Geschäftsreglement eingehalten wird, das im Artikel 41 die Bestellung der besonderen Kommissionen dem Grossen Rat vorbehält.

Bei dem zur Diskussion stehenden Geschäft haben wir die folgende Situation: Die Präsidentenkonferenz hat die Zuweisung an die Staatswirtschaftskommission sanktioniert, wobei sie aber auch nicht zuständig gewesen wäre, weil nach Artikel 41 der Grosse Rat zuständig ist. Auch der Präsident wäre nicht zuständig gewesen, denn niemand wird behaupten, dass es da um ein dringendes Geschäft gehe. Nachdem man mit der Schaffung dieser Stelle jahrelang gewartet hat, hätte man damit auch noch eine weitere Session zuwarten können.

Ich habe beantragt, das Geschäft sei einer besonderen Kommission vorzulegen – nicht weil ich der Staatswirtschaftskommission nicht zutrauen würde, das Geschäft gut zu behandeln. Aber sie ist überlastet. Es ist ein sonderbares Verfahren, der Staatswirtschaftskommission in der Woche vor Sessionsbeginn rasch ein so wichtiges Geschäft zur Vorbehandlung zuzuweisen, die es dann rasch durchpeitschen muss.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit auch eine psychologische Seite hat. Derart wichtige Geschäfte gehören auf breiter Basis zur Behandlung vor die Fraktionen. Nach Möglichkeit ist eine Kommission zu bestellen, in welche die Fraktionen Leute delegieren können, die sich für das betreffende Geschäft besonders interessieren. Es wäre in diesem Falle angemessen gewesen, den ordentlichen Weg zu beschreiten.

Wir haben manchmal Kommissionssitzungen von einer halben Stunde oder einer Viertelstunde, für ganz unbedeutende Geschäfte. Warum hat man hier nicht eine besondere Kommission geschaffen? Wenn man bösartig sein wollte, könnte man sagen – ich will die Behauptung nicht zur meinen machen –, bei diesem Geschäft, wo es um psychologische Dinge geht, habe man dieses Verfahren in der Meinung eingeschlagen, man hätte sicher mit der Staatswirtschaftskommission keine Schwierigkeiten; man habe also die Vorbehandlung des Geschäftes dirigiert und habe im Rate das vorwegnehmen wollen. Es war psychologisch ungeschickt, dieses Verfahren zu wählen.

Kollege Cattin hat eindeutig festgehalten, das Verhalten der Regierung beim Bestellen dieses Postens sei verfassungswidrig gewesen. Ich bin froh, dass auch der Präsident der Staatswirtschaftskommission das festgestellt hat. Wir stehen vor einem ganz ernsten Tatbestand. Wenn es sich der Grosse Rat gefallen lässt, dass die Regierung verfassungswidrig handelt, ist es weitherum bös bestellt. Wir müssen Gesetz und Verfassung achten, auf die wir ja vereidigt sind.

Ich bin der Auffassung, eine Informationsstelle sei nötig. Von der Öffentlichkeit und der Presse wird sie immer wieder verlangt. Wie wird diese Stelle aber dotiert? Der Vortrag der Regierung

ist ein Muster dessen, wie man nicht informieren soll. Er kam zu spät und ist nebulos. Wenn es heisst «Nebel», heisst es für den Mann auf der Strasse «Gefahr». Im Grossen Rat heisst das auch Gefahr. Man muss also schauen, was dahinter steckt. – Normalerweise schafft man mit einer Stelle auch ein Pflichtenheft. Im Vortrag steht davon kein Wort. Es wird zwar allgemein gesagt, was der Chef zu tun habe, aber von einem Pflichtenheft lesen wir nichts. Ferner steht kein Wort darüber, wie weit die Stelle noch mit weiterem Personal dotiert werden muss. Ich freue mich sehr, dass der Chef des Amtes welscher Zunge ist. Aber, bei aller Sympathie zu meinen welschen Kollegen, würde ich bei einer Stelle von solcher Bedeutung Wert darauf legen, dass eine prominente Persönlichkeit, mindestens der Stellvertreter, deutscher Zunge wäre, denn es geht um ganz wesentliche Dinge. Ich würde Wert darauf legen, dass auch eine kompetente Persönlichkeit mit deutscher Muttersprache in der Informationsstelle sitzen würde. Ob das der Fall sein wird, darüber wird kein Wort geschrieben.

Zur Besoldung dieses Chefs und allfälliger weiterer Funktionäre: Ich stelle fest, dass nach Staatsverfassung (Art. 26 Ziff. 14) die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung Sache des Grossen Rates ist. Ich bin der Auffassung, dass wir die Besoldung bestimmen müssen. Auch die übrigen Stellen müssen geschaffen und besoldungsmässig eingereiht werden. Ich lasse mich gerne anders belehren; denn vielleicht interpretiere ich die Bestimmung nicht ganz richtig. Sicher aber ist, dass das für den Chef der Stelle zutrifft.

Ferner sind die Beziehungen zu andern Amtsstellen unklar. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, man habe mit Recht gefragt, warum die Stelle nicht bei der Staatskanzlei geschaffen werde. Die Staatskanzlei ist ja eine allgemeine Informationsstelle, die das, was der Regierungsrat darlegt, nach aussen bekanntgeben soll. Der Chef der Informationsstelle sollte bei den Regierungsratssitzungen dabei sein, um zu wissen um was es geht, und um die Nuancen zu kennen – Wenn ein besonderes Amt geschaffen wird, sollte über die Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber der Staatskanzlei im Vortrag etwas gesagt werden. – Es wurde davon gesprochen, unser Staatsschreiber sei zehnter Regierungsrat. Ich befürchte, dass, wenn man die Beziehungen nicht genau abgrenzt, der Chef der neuen Informationsstelle der elfte Regierungsrat würde. Dann müssten wir nicht darüber diskutieren, ob wir elf Regierungsräte wollen!

Auch die Beziehungen zu andern Direktionen, zu den Ämtern der kantonalen Verwaltung sind unabgeklärt. Es wurde gesagt, der Bund habe auch Informationsstellen. Er hat sie aber in den Ämtern selbst, weil man nicht informieren kann, wenn man sachlich nicht im Bild ist. Bei der Schaffung einer zentralen Informationsstelle besteht die grosse Gefahr, dass es mit der Information dieser Stelle durch die Direktionen und die Ämter nicht klappt. Dann entstehen Friktionen. Der Bund hat bisher eine zentrale Informationsstelle nicht geschaffen, sondern die zentrale Information ist in den Händen des Bundeskanzlers was meines Erachtens gewichtige Gründe für sich hat.

Sie sehen, es stellt sich eine ganze Reihe von Fragen. Daher wiederhole ich meinen Antrag: Für den Fall, dass der Antrag Cattin nicht angenommen wird, beantrage ich, das Geschäft zurückzuweisen, mit der Bitte, weitere Informationen über die Punkte zu beschaffen, die ich namhaft gemacht habe.

Schaffroth. Das Dekret hat uns in der heutigen Fraktionssitzung einige Zeit beansprucht. Eintreten zu beschliessen, ist uns nicht leicht gefallen. Nachdem aber die Fraktion mit grosser Mehrheit für Eintreten ist, soll man die Angelegenheit nicht dramatisieren, wie es mein Vorredner getan hat. Sicher wird diese Stelle eine gewisse politische Bedeutung haben. Ihr Inhaber wird Mitarbeiter benötigen. Aber ich betone, dass er keine Entscheidungsbefugnis hat. Das müssen wir berücksichtigen.

Auch wir haben das Vorgehen der Regierung als nicht sehr glücklich erachtet. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission das Dekret in zwei Sitzungen gründlich behandelt. Die Landesteile und die Parteien sind darin gewissermassen paritätisch vertreten .

Allgemein ist die Information über Massnahmen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden ungenügend. Das wirkt sich oft unglücklich aus. Die Schaffung einer Informationsstelle – es ist nicht ein Informationsamt – wird von vielen Kreisen der Bevölkerung und besonders von der Presse begrüsst.

Ich begreife, dass gewisse Herren Separatisten gegen die Schaffung dieser Stelle sind. Ich muss den Separatisten zugestehen, dass sie bis anhin der bernischen Regierung und der bernischen Verwaltung informationstechnisch und informationspolitisch weit voraus waren. Deshalb begreife ich die Opposition gegen diese Informationsstelle, denn dieser Vorsprung der Separatisten wird etwas kleiner, wenn der Inhaber der neuen Stelle seine Aufgabe geschickt erfüllt. Das Monopol des Informationsministers von Delsberg könnte etwas angeschlagen werden. Das würde, auch schweizerisch gesehen, nichts schaden.

Die Bedeutung der Information in der heutigen Demokratie wird immer grösser, muss vermehrt werden und sollte Aufgabe des einzelnen Regierungsrates sein. Die Informationsstelle hätte im Grunde genommen ja nur die Aufgabe, zuhanden des einzelnen Regierungsrates oder der ganzen Regierung gewisse Informationen von unten, aus allen Kreisen, zu sammeln. Je komplizierter das Leben in der modernen Demokratie wird, umso nötiger ist die Pflege der Information zuhanden der Regierung und von der Regierung aus an die Öffentlichkeit.

Die Information kann man nicht bürokratisieren, und ich hoffe daher, es bleibe eine Stelle und werde nicht ein Amt. In einem gewissen Sinne geht der Kanton Bern hier neue, moderne Wege. Der Regierung und dem künftigen Inhaber dieser Stelle fehlt die nötige Erfahrung darüber, wie sich die Pflege der Information auswirkt. Deshalb würde ich es als falsch erachten, wenn man schon heute ein Pflichtenheft verlangen, also der Stelle

bereits ein Korsett anlegen würde. Man muss dem Inhaber dieser Stelle alle Freiheit geben. Wir haben ja alle Jahre, bei Behandlung des Geschäftsberichtes, die Möglichkeit, diese Stelle zu kritisieren, wenn man mit deren Tätigkeit nicht einverstanden ist.

Wir wollen die Angelegenheit nicht dramatisieren, sondern freuen uns darüber, dass die Regierung neue Wege beschreitet. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf das Dekret einzutreten.

Friedli. Ich glaube auch, dass die Regierung nicht klassisch richtig vorgegangen ist. Für diesmal wollen wir darüber hinweggehen, wünschen aber, dass das nicht wieder vorkomme.

Mich beschäftigt das, was Kollege Achermann sagte, nämlich, man sei über vieles nicht orientiert. Ich bitte die Regierung, uns schon jetzt zu erklären, wie der Ausbau des Amtes vorgesehen ist. In welche Besoldungsklasse wird der Funktionär eingereiht? Heute morgen hörten wir, er komme in die erste Klasse, eventuell in eine Superklasse. Das müssen wir wissen, bevor wir entscheiden. Ich erachte die erste Klasse für den Augenblick als richtig. Dann können wir schauen, wie sich der Amtsinhaber bewährt. Die Beförderung in eine Superklasse kann man später immer noch vornehmen. Wir haben Chefbeamte in der ersten Klasse, die grössere Verantwortung und grössere Entscheidungsbefugnisse haben, als sie der Inhaber dieser neuen Stelle haben wird. Wenn man zum voraus sagt, er werde in eine Superklasse eingereiht, schafft man vielleicht wieder Ungerechtigkeiten gegenüber andern Bediensteten. Ich bitte daher die Regierung, uns über die Frage der Einreihung zu orientieren.

Von Wattenwyl. Die BGB-Fraktion stimmt für Eintreten. Sie hat heute morgen das Dekret gründlich behandelt. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat schon gesagt, dass man das Vorgehen der Regierung nicht in allen Teilen als glücklich erachte. Von den Herren Cattin und Achermann wurde grosses Gewicht darauf gelegt, zu sagen, die Angelegenheit sei nicht dringend. Diese Bemerkung verwundert uns. Seit langer Zeit haben wir immer wieder bei Zwischenfällen, die wir wegen des Juraproblems erlebten, eine Informationsstelle vermisst. Sie wurde aus der Mitte unserer Fraktion des öftern verlangt, jedenfalls in Publikationen usw angeregt. Bei wichtigen Vorlagen und Angelegenheiten muss eine Informationsstelle vorhanden sein.

Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat gesagt, auch der Jura spiele hier mit. Auch dies ist mit ein Grund, die Stelle zu schaffen.

Herr Dr. Cattin möchte die Behandlung des Dekrets verschieben, bis das behandelt sei, was die Jurassische Deputation erarbeitet hat. Das wird aber sehr lange Zeit dauern. Basel-Stadt und Basel-Land brauchen Jahrzehnte, um zusammenzukommen. Eine Trennung wäre noch viel komplizierter, würde noch viel mehr Zeit beanspruchen. Daher bedeutet der Verschiebungsantrag Cattin eine Verschiebung ad calendas graecas.

Diese Stelle kann man nicht einfach im Amtsblatt ausschreiben. Die Regierung hat rasch handeln müssen, als sie glaubte, den richtigen Mann gefunden zu haben. Der betreffende Mann muss wissen, ob er seine bisherige Stelle kündigen soll. Daher ist es nötig, die Angelegenheit in der Februarsession zu behandeln. Wer guten Willens ist, wird sagen, jetzt sei der Entscheid zu fällen, damit der betreffende Mann seine Situation regeln und nachher die Stelle antreten kann. Den Vorbehalt betreffend Genehmigung durch den Grossen Rat hat man natürlich machen müssen.

Der Grosse Rat muss nicht sofort mit der Errichtung der Stelle auch die Besoldung festlegen, sondern das kann später geschehen. Wir werden hören, was der Regierungspräsident darüber sagt. Ich appelliere an Ihren guten Willen. Wenn der nicht da ist, kann man eben nichts machen.

In diesem Sinne tritt unsere Fraktion auf das Dekret ein.

Gobat. Si je ne suis pas venu à cette tribune au moment où les membres de la commission d'économie publique se sont exprimés, c'est parce que je ne prévoyais pas la tournure que prendraient les débats. Permettez-moi de dire brièvement quelques mots.

Nous constatons que personne ne conteste la nécessité de la création de cet office des relations publiques. M. Cattin lui-même en a reconnu le bien-fondé. Cependant il ajoute – je cite de mémoire – qu'il faut attendre que la situation se soit stabilisée dans le Jura où les esprits sont fortement sensibilisés. M. Cattin est certainement sincère mais s'il l'est, il doit reconnaître aussi que cela risque de remettre la discussion et la création de ce poste à une date indéterminable. M. v. Wattenwyl est même allé plus loin puisqu'il a dit que cela risquait de renvoyer la question aux calendes grecques.

J'ajoute un autre élément qui, me semble-t-il, a son importance. Au cours de la discussion récente, lors de l'examen des propositions adressées au gouvernement, les députés jurassiens se sont trouvés tacitement d'accord sur un point important. Ils ne demandent pas la séparation; ils souhaitent une certaine autonomie au sein du canton. La définition et l'ampleur de cette autonomie – je le relève en passant – est l'aspect le plus épineux de la question, celui où l'unanimité sera toujours fort problématique. Je comprendrais que ceux qui restent irréductiblement favorables à la séparation soient opposés au décret mais la situation, comme je viens de le dire, est fort différente. Dès lors qu'ils acceptent de ne pas se séparer du canton, les Jurassiens devraient se réjouir tous de voir la naissance d'un organisme qui permettra une meilleure entente entre la partie romande et la partie alémanique du canton et même si nous pouvons faire des réserves quant à la procédure, nous ne devons pas surseoir mais devons décider aujourd'hui la création de cet office.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungspräsident wird Sie eingehend orientieren. Ich bedaure, dass Herr Dr. Achermann jetzt nicht mehr da ist, nachdem er durch seine Ausführungen immerhin eine Diskussion heraufbeschworen hat, die nicht unerwidert bleiben kann.

Vizepräsident. Herr Dr. Achermann hat sich entschuldigt, er ist aus wichtigen Gründen jetzt abwesend, ist nur sehr ungern weggegangen.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Arzt hätte mir eigentlich verboten, hier zu referieren, wegen meinem Gesundheitszustand. Aber ich erachte diese Angelegenheit als wichtiger. Sei dem wie ihm wolle, dieses Weggehen gehört sich nicht. Das stelle ich hier in aller Form fest. Ich kenne Herrn Dr. Achermann seit vielen Jahren. Wir waren zusammen im Stadtrat. Er soll mir dann nicht vorwerfen, ich hätte eine Antwort gegeben, als er nicht da war. Ich bitte seine Fraktionskollegen, ihm von meinen Ausführungen genau Kenntnis zu geben.

Herr Dr. Cattin hat erklärt, die Jurassische Deputation habe ihm die strikte Weisung gegeben, für dieses Dekret die Ablehnungsparole herauszugeben, es sei denn, man wolle es verschieben, bis die jurassischen Forderungen durch den Grossen Rat behandelt worden sind. Er hat gesagt, der Zeitpunkt sei schlecht gewählt, und es wurde wieder das Wort «Malaise» gebraucht. Hat Herr Cattin auch schon daran gedacht, dass die Äusserungen und die Beschlüsse der Jurassischen Deputation im alten Kantonsteil auch ein Malaise hervorrufen könnten? Für das, was wir ertragen können und wollen, gibt es eine Grenze. Das will ich deutlich sagen. Immerhin hat Herr Cattin erklärt, die Jurassische Deputation habe mit Stichentscheid des Präsidenten ihren bindenden Beschluss gefasst. Wenn in unserer Fraktion ein solcher Beschluss zustandekäme, würden wir die Stimme freigeben. Das wäre unser übliches Vorgehen.

Im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Dr. Cattin sage ich: Wir erachten die Schaffung der Stelle als sehr dringend und sehr nötig.

Herr Dr. Achermann hat einen Eventualantrag gestellt. Er sprach von einer Überlastung der Staatswirtschaftskommission und von einem Durchpeitschen dieses Dekretes. Er ist nicht in der Staatswirtschaftskommission, kann ihre Arbeitslast also nicht beurteilen, redet vielleicht vom Hörensagen. Es wäre gut, wenn ihn seine Fraktion möglichst bald in die Staatswirtschaftskommission wählen würde, damit er sieht, wie dort die Verhältnisse sind. Die Staatswirtschaftskommission nimmt sich Zeit und Mühe, die Geschäfte, die ihr unterbreitet werden, seriös zu behandeln. Es ist falsch zu erklären, dass wir die nötige Zeit nicht nähmen. Man sollte einmal feststellen, was der Präsident der Staatswirtschaftskommission zwischen den Sessionen alles vorbereitet. Meine Vorgänger in der Kommission können das vielleicht abschätzen. Wer das Amt ernst nimmt, wendet sehr viel Zeit dafür auf. Ein Freierwerbender könnte dann auch anfangen, Rechnungen zu machen, wie sie hier schon gemacht worden sind. Die Staatswirtschaftskommission nimmt sich die nötige Zeit und bemüht sich, die Geschäfte richtig vorzubereiten. Von einem Durchpeitschen ist gar keine Rede. Das weise ich in aller Form ab. Das ist einfach eine Behauptung, die gar nicht bewiesen ist. Wir haben darüber am letzten Mittwoch gesprochen und beschlossen, eine Extra-Sitzung abzuhalten, haben sie auf heute 8 Uhr angesetzt und bis 9.30 Uhr gearbeitet. Es kamen Kollegen von Meiringen, vom Jura usw. Wenn man also von der Staatswirtschaftskommission redet, sollte man en connaissance de cause reden und nicht, weil es ein Steckenpferd ist, das Rösslein zu Tode reiten.

Man spricht davon, für die neue Stelle müsste ein Pflichtenheft bestehen. – Ich möchte die Person sehen, die heute schon in der Lage wäre, ein Pflichtenheft aufzustellen. Das ist etwas vom schwierigsten. Der Inhaber der Stelle muss auch noch untersuchen, wie man sie im Detail gestalten soll. Wir wollen nicht nach Gründen für Opposition suchen, die gar keine sind, sondern wollen Vertrauen haben.

Ich verdanke die Ausführungen von Kollege Schaffroth. Wir wollen die Angelegenheit nicht dramatisieren. Ich freue mich auch, dass wir aus dem Jura positive Stimmen gehört haben, die die Vorlage unterstützen. Das ist wertvoll. Wir wollen lieber zusammenarbeiten. Niemand hat in der Staatswirtschaftskommission gegen das Dekret gestimmt. Stimmenthaltung bedeutet nicht, dagegen zu stimmen. Aber das Mitglied das sich der Stimme enthielt, ist hiehergekommen und hat gegen das Dekret geredet. Das ist seine Sache, ist nicht so wichtig.

Ich danke Herrn von Wattenwyl für seine Ausführungen und unterstreiche, was er sagte, nämlich die Vorlage sei dringend. Wenn wir an die schwere Aufgabe herantreten, die Forderungen der Jurassischen Deputation zu behandeln, wird sich das positiv auswirken.

In diesem Sinne bitte ich, beide Anträge abzulehnen, sonst entsteht auch bei uns ein Malaise. Das darf man auf der andern Seite zur Kenntnis nehmen.

Schneider, Regierungspräsident. Nach Anhören einiger Voten reizt es mich zu sagen: die Regierung könne treten wie sie wolle, es sei auf jeden Fall falsch. Was die Regierung jetzt durchzuführen wünscht, entspricht einer Forderung der Öffentlichkeit. Seit vielen Jahren wird immer wieder gegenüber der Regierung der Vorwurf erhoben, sie informiere nicht genügend. Was wir heute behandeln, ist also nicht nur eine Frage des heutigen Tages.

Nun wird gewünscht, dass wir ein Amt schaffen, das die Verbindung zur Öffentlichkeit pflegt. Dieses Amt wird es ermöglichen, die Öffentlichkeit über verschiedene Probleme, die in unserem Kanton von grösster Bedeutung sind, besser zu informieren. Anderseits besteht die Möglichkeit, dass die Regierung selber in dieser oder jener Form informiert wird. Es soll eine gewisse Wechselbeziehung entstehen.

Nun besteht kein Zweifel, dass die Diskussion, die die Regierung über die Jurafrage gepflegt hat, der Ausgangspunkt für den heutigen Antrag war. Sie werden uns nicht für so naiv anschauen, dass wir uns in Spiez zwei Tage lang über die Beziehungen zum Jura unterhalten hätten, ohne auch zu prüfen, wie weit überhaupt die Verbindungen spielen und wie weit es möglich sei, eine Information zu erhalten und eine zu geben. In dem Zusammenhang ist die Notwendigkeit der Schaffung die-

ses Amtes stärker in den Vordergrund getreten, als es vorher der Fall war.

Nun ist im Verlaufe der Debatte, insbesondere durch Herrn Dr. Achermann, gesagt worden, wir seien eigentlich ungeschickt vorgegangen, hätten die ganze Frage etwas obenhin behandelt. Dann wurde geäussert, wir hätten diese Angelegenheit schon im November vor den Grossen Rat bringen sollen. – Das war nicht möglich. Wir konnten nicht die Schaffung eines solchen Amtes beantragen, ohne gleichzeitig eine Vorstellung von der Person zu haben, die es betreuen soll. Die Schaffung des Amtes und die Person sind in einem engen Zusammenhang. Der Inhaber muss imstande sein, den Kontakt mit der Öffentlichkeit herzustellen, worunter ich das Volk, die Presse usw. verstehe. In beiden Sprachen sollte er sich schriftlich und mündlich gewandt ausdrücken können. Er muss intellektuell überdurchschnittlich begabt sein. Zudem müssen ihm die politischen Verhältnisse im Kanton Bern geläufig sein. Darum waren wir nicht in der Lage, schon im November vor den Grossen Rat zu treten. Wir mussten den Mann zuerst suchen. Auf dem Wege der Ausschreibung konnten wir uns ihn nicht beschaffen. Ich glaube, dass wir in Herrn Ory einen Mann gefunden haben, der dem entspricht, was von ihm gefordert wird. Die Regierung hat keineswegs beabsichtigt, den Grossen Rat übers Ohr zu hauen oder in Geheimnissen zu machen. Ich wüsste nicht, warum wir das hätten tun sollen, denn mit der Schaffung dieses Amtes tragen wir einem allgemeinen Wunsch Rechnung, der in den letzten Jahren oft geäussert wurde.

Unser Vortrag ist keinesfalls nebulos, sondern stellt die Situation so dar, wie sie sich in dieser Sache ergibt.

Die Regierung hat gar nicht in Frage gestellt, dass die Schaffung dieses Amtes eine Angelegenheit des Grossen Rates sei. Der Mann, der hier in Frage kommt, ist unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat engagiert worden. Er hat sein Amt nicht angetreten; anders lautende Behauptungen sind falsch. Der Mann hat eine verantwortungsvolle Funktion als Rektor des französischen Gymnasiums in Biel und ist gleichzeitig Vorsteher des französischen Seminars. Er kann seine Stelle nicht von einer Stunde zur andern verlassen, sondern er muss die Kündigungsfrist beachten.

Im Vortrag verweisen wir darauf, dass der Grosse Rat dieses Vorgehen, das jetzt so scharf kritisiert worden ist, schon verschiedentlich gebilligt hat. Ich denke an die Schaffung des Personalamtes, das vom Grossen Rat nachträglich sanktioniert wurde.

Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass in der Staatsverfassung steht, die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung der Besoldung gehöre zu den Aufgaben des Grossen Rates. – Es ist also das Recht des Grossen Rates, sich hier zu äussern. Aber es gibt auch noch ein Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder. Dort steht im Artikel 3: «Eine Amtsstelle kann nur durch Gesetz oder durch Dekret des Grossen Rates geschaffen werden. Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hilfsmittel». – Der Grosse Rat muss also grundsätzlich darüber befinden, ob das Amt geschaffen werden soll. Ich bin aber heute nicht in der Lage, in bezug auf den weiteren Ausbau des Amtes Auskunft zu geben, denn die Ausgestaltung wird sich durch die Praxis ergeben. Der Umfang der Tätigkeit wird sich zeigen, und entsprechend wird dann der Regierungsrat über die Ausgestaltung befinden. Man darf dem Regierungsrat zubilligen, dass er zuerst Erfahrungen sammelt und nachher den Ausbau beschliesst.

Wir müssen dieses Amt jetzt schaffen, um all den Begehren in bezug auf Information Rechnung tragen zu können. Wenn wir den Chef dieser Informationsstelle nicht der Staatskanzlei, sondern der Präsidialabteilung unterstellt haben, so deshalb, weil wir auch nach aussen nachdrücklich haben unterstreichen wollen, dass der Amtsinhaber nicht in einem Subordinationsverhältnis als Beamter sein soll. Er muss als Chef dieses Amtes in der Ausübung seiner Tätigkeit grösstmögliche Freiheit haben. Gerade weil wir wissen, dass der Staatsschreiber und die Staatskanzlei sehr stark belastet sind, hat der Gedanke bei der Regierung nicht Fuss fassen können, diesen Posten der Staatskanzlei zu unterstellen. Mit der Unterstellung unter die Präsidialabteilung bestehen andere Möglichkeiten, mit der Regierung selbst einen guten Kontakt zu haben.

Diese Gründe haben die Regierung bewogen, so vorzugehen, wie sie es jetzt vorschlägt.

Wenn heute vorgeschlagen wird, man solle die Schaffung dieser Stelle hinausschieben, bis die Forderungen der jurassischen Deputation behandelt sind, möchte ich entgegnen, dass die Schaffung dieser Stelle mit den Forderungen der jurassischen Deputation nichts zu tun hat. Ich habe schon gesagt, dass wir diese Informationsstelle nicht nur für die Beziehungen zum Jura schaffen wollen, sondern dass sie auch andere Probleme, insbesondere wirtschaftlicher Art, informativ bearbeiten muss. Jede Direktion hat ihre Probleme, an deren Bekanntwerden sie interessiert ist.

Herr Grossrat Dr. Achermann sagte, im Bund sei bei jedem Departement eine Informationsstelle. Wir schaffen aus ökonomischen Gründen eine einzige Informationsstelle, denn es liesse sich nicht verantworten, jeder Direktion eine solche anzugliedern. Wir wollen die Verbindung zur Öffentlichkeit besser pflegen können, deshalb dieses Amt.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Cattin	16 Stimmen
Dagegen	140 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Achermann Karl	12 Stimmen
Für den Eintretensantrag der Kommission	140 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Christen (Bern). Ich habe mir erlaubt, im Namen der freisinnigen Fraktion einen Antrag einzureichen. Er beschlägt die Artikel 1, 2 und 3. Ich

bitte daher, alle drei Artikel diskutieren zu dürfen. (Zustimmung).

Mein Antrag lautet:

«Art. 1 Zum Ausbau der gegenseitigen Information, der Pflege der Kontakte zwischen Behörden und der Verwaltung einerseits und der Öffentlichkeit anderseits wird ein Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit geschaffen.

Durch Beschluss des Regierungsrates werden dem Amt von Fall zu Fall besondere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen.»

«Art. 2. Das Amt wird durch einen Vorsteher geleitet und der Staatskanzlei zugeordnet.»

Der Artikel 2 des Antrages der Kommission wird mit einer geringfügigen Abänderung Artikel 1, und die Artikel 1 und 3 werden zum Artikel 2 zusammengefasst.

Wir haben bereits gehört, warum man das Amt nicht in irgendeiner Form der Staatskanzlei hat zuordnen wollen.

Mein Antrag hätte, wenn man ganz korrekt hätte vorgehen wollen, dazu führen müssen, einen Rückweisungsantrag zu stellen, weil er eine vollständige Umstellung des Inhaltes bedeutet. Wir wollten aber nicht Rückweisung beantragen, weil man dann hätte glauben können, die freisinnige Fraktion sei überhaupt gegen die Schaffung dieser Stelle.

Dieser Umstellungsantrag hat leider nicht früher eingereicht werden können. Man hatte ja, wie es die Staatswirtschaftskommission selber sagte, keine Zeit, rechtzeitig Stellung zu nehmen. Daher bitte ich um Nachsicht.

Die freisinnige Fraktion und der Sprechende sind mit der Unterstellung unter die Präsidialabteilung nicht einverstanden. Es soll ja kein Amt sein, sondern eine Informationsstelle. Es ist aber eine ständige Stelle. Der Regierungspräsident wechselt jedoch alle Jahre. Der Antrag hat mit der momentanen Konstellation nichts zu tun, sondern wir betrachten die Unterstellung oder Zuordnung als eine grundsätzliche Frage. Bei Unterstellung unter das Regierungspräsidium wird der Chef des Amtes jedes Jahr einen neuen Chef haben. Wir haben heute gehört, dass der Inhaber der Informationsstelle keine Beschlusseskompetenzen hat, sondern nur informieren muss, die public relations zu pflegen hat. Sein Chef wird wie gesagt alle Jahre wechseln. Da besteht die Gefahr, dass der Inhaber der Informationsstelle zum zehnten Regierungsrat wird. Ich bin im Verbandsleben tätig und weiss, dass der Sekretär viel mehr Bedeutung erhält, wenn der Verbandspräsident alle Jahre wechselt. Das wird auch hier zwangsläufig die Folge sein. – Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat das Gegenteil behauptet, nämlich wenn man die Stelle der Staatskanzlei zuordne, bestünde die Gefahr, dass der Staatsschreiber der zehnte Regierungsrat werde. Ungefähr so habe ich es aufgefasst. Mit der Lösung, wie sie Regierung und Kommission vorschlagen, hätten wir jetzt den elften Regierungsrat, wenn das, was im Volksmund gesagt wird richtig wäre. Das ist grotesk; wir wissen, dass Vorschläge, lautend auf elf Regierungsräte, auf ganz anderer Ebene besprochen werden. Dazu wird man zu anderer Zeit Stellung nehmen müssen.

Bisher hat die Staatskanzlei in ihrem Ressort eine gewisse Information gepflegt. Das wird ihr nicht weggenommen Dann besteht die Gefahr der Doppelspurigkeit, und das sollte vermieden werden. Gleichzeitig wertet man die Staatskanzlei ab. Der Regierungspräsident sagte, gerade damit nicht irgendein Subordinationsverhältnis bestehe, sondern die neue Stelle eine gewisse Selbständigkeit erhalte, wünsche man die Verselbständigung bei der Präsidialabteilung. – Ich glaube, in der Praxis wird die Wirkung eine andere sein, und deshalb muss man den Antrag von Regierung und Kommission ablehnen, es sei denn, man wolle einen zehnten oder elften Regierungsrat. Wir auf unseren Bänken wollen das jedenfalls nicht. – Die Einwände gegen die Zuordnung zur Staatskanzlei sind nicht stichhaltig. Ich kann die Qualitäten des vorgesehenen Stelleninhabers nicht beurteilen, und sie stehen im Moment auch nicht zur Diskussion. Er wird sein Amt auch dann ausüben, wenn er der Staatskanzlei zugeordnet ist. Wir haben absichtlich das Wort «zugeordnet» gewählt, um eine gewisse Selbständigkeit zu dokumentieren. Aber wir wollen den Rahmen nicht sprengen.

Es ist mit der Hierarchie im Militärdienst verglichen worden. Man hat den Inhaber der neuen Stelle als den Nachrichten-Offizier bezeichnet. Es wurde von Leuten, die etwas verstehen müssen, treffend gesagt, jeder Nachrichten-Offizier sei dem Stabschef zugeteilt. Der Kommandant aber hat jederzeit das Recht, die Pflicht, oder kann den Wunsch haben, direkte Nachrichten zu beziehen; aber sonst ist der Nachrichten-Offizier dem Stabschef zugeteilt. Das wäre bei unserem Aufbau der Verwaltung der Staatsschreiber. Das hat mit Personen nichts zu tun. Wir schaffen die neue Stelle auf lange Sicht, und die Personen werden wechseln. Wir müssen zum vorneherein die richtige Einordnung beschliessen. – Um dem Manne die besondere Bedeutung zu geben, die ihm die Regierung geben will, haben wir formuliert, das Amt werde vom Vorsteher geleitet und der Staatskanzlei zugeordnet. Durch diese Regelung würde vielleicht viel Misstrauen gemildert, und viele könnten mit mehr Freude der Schaffung des neuen Amtes zustimmen, weil sie im Grundsatz von der Notwendigkeit des Amtes überzeugt sind. Jedenfalls der Sprechende ist es, und darum bitte ich Sie, im Sinne meines Antrages zu beschliessen.

Vizepräsident. Nachdem durch eine Umstellung alle drei Artikel des Dekretes verschoben werden, müssen wir die Diskussion über alle drei Artikel eröffnen.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission beantragt den Artikel 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

«Durch den Ausbau der gegenseitigen Information pflegt das Amt die Kontakte zwischen den Behörden und der Verwaltung einerseits und der Öffentlichkeit anderseits».

Auf Seite 1 des Vortrages steht: «Der Vorsteher des Amtes wird sich deshalb auch der Pflege direkter Kontakte mit den verschiedensten Kreisen zu widmen haben». Das wollten wir im Dekret

zum Ausdruck bringen. Ein Vertreter des Juras hat auf die Bedeutung der gegenseitigen Kontakte hingewiesen und wollte das im Dekret zum Ausdruck bringen. Die Kommission hat diesen Beschluss mit 10 Stimmen, bei einer Enthaltung, gefasst.

Der Absatz 2 und der Artikel 3 bleiben unverändert.

Den Antrag Christen lehnen wir ab. Zwar weiss ich die Überlegungen von Herrn Dr. Christen zu schätzen, bin aber der Meinung, die neue Stelle sei derart wichtig und exponiert, dass sie nicht der Staatskanzlei zugeordnet werden sollte. Wir möchten auf der Staatskanzlei nicht zwei Chefs haben. Im Militär geht es nie so schlecht, wie wenn in einer Kompagnie zwei Feldweibel sind. Auf der Staatskanzlei wäre es auch so. Die Zuordnung der Stelle zur Staatskanzlei würde zu unklaren Verhältnissen führen. Ich bitte Sie namens der Staatswirtschaftskommission, ihrem Antrag zuzustimmen. Wenn sich die Ordnung nicht bewähren sollte, können wir sie später ändern. Das administrative Vorgehen hat mit dem Zweck des Amtes nichts zu tun.

Vizepräsident. Ich beantrage, zuerst darüber zu diskutieren und abzustimmen, ob die neue Stelle bei der Präsidialabteilung geschaffen oder der Staatskanzlei zugeordnet werden soll (Zustimmung).

Von Wattenwyl. Ich ziehe den Vorschlag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission dem Antrag von Herrn Dr. Christen vor, und zwar aus folgender Überlegung: Der Inhaber der neuen Stelle wird keinen leichten Posten haben, sondern sehr viel Geschick zeigen müssen. Informationen sind besonders in Belangen nötig, wo auch die Politik eine Rolle spielt, und da wird es oft heiss zugehen. Die Staatskanzlei sollte nicht zum Exponenten dieser Stelle werden. Wenn man sie der Staatskanzlei zuordnet, gerät sie aber automatisch in die Diskussionen hinein, die sich über die Ausübung der Funktionen entspinnen können. Darum möchten wir die Stelle der Präsidialabteilung zuordnen.

Wir finden eine qualifizierte Persönlichkeit eher, wenn wir die Stelle bei der Präsidialabteilung schaffen.

Diese beiden Überlegungen führen mich dazu, den Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung vorzuziehen.

Tschannen. Ich bin ein grosser Freund der Logik. Nichts ist so schön als sagen zu können, weil A so und B so ist, muss C so sein. Die Logik, die Herr Dr. Christen uns beliebt machen will, kann ich mit bestem Willen nicht verstehen. Wenn ein Beamter in einem neuen Amt der Präsidialabteilung unterstellt wird, wo alle Jahre ein anderer Präsident ist, wird seine Stellung nicht stärker, sondern schwächer. Sie wird stärker, wenn er der Staatskanzlei zugeteilt würde. Wenn der Inhaber der neuen Stelle aber immer mit dem Präsidenten verkehren muss, der alle Jahre wechselt, – der Regierungspräsident wird im Turnus von drei Parteien gestellt, vielleicht einmal auch von einer vierten, ich weiss es nicht –, muss der Inhaber der neuen Stelle ein Gefühl für die Anpassung haben, weil der jeweilige Regierungspräsident jeweilen sagen wird, wie weit das Mitteilungsbedürfnis von seiten der Regierung geht. – Ich kann also die Logik nicht verstehen, dass der Inhaber der neuen Stelle stärker wäre, wenn sie der Staatskanzlei zugeordnet ist. Ich habe fast den Eindruck, da spiele nicht nur die Stelle mit, sondern auch die Person, die für die Stelle ausgesucht wird. Ich bitte Sie, der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Anliker. Ich glaube, es sei richtig, die Stelle bei der Präsidialabteilung zu schaffen. Im Artikel 2 sagen wir: «Durch Beschluss des Regierungsrates werden dem Amt von Fall zu Fall besondere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen». Der Regierungsrat beschliesst also, welche brennenden Probleme das neue Amt zu bearbeiten hat und worüber es sich informativ äussern soll. Die Informationsstelle wird also nicht Routinearbeit ausführen, sondern jeweilen genau umschriebene Gebiete behandeln und an die Öffentlichkeit tragen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen .

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen. Man kann in guten Treuen über die Zuordnung diskutieren. Das haben wir jetzt getan. Herr Christen hat mich nicht überzeugen können. Es würde der Wichtigkeit des Amtes nicht entsprechen, es der Staatskanzlei zuzuordnen.

Abstimmung:

(Zuordnung der Stelle)

Für den Antrag der vorberatenden Behörden: ..... 101 Stimmen

Für den Antrag Christen (Bern): .. 24 Stimmen

Vizepräsident. Wir fahren mit der Beratung von Artikel 1 weiter.

Schaffroth. Ich bitte den Regierungspräsidenten, mir zu erklären, was Präsidialabteilung und was Staatskanzlei ist. Bisher habe ich immer gemeint, zur Präsidialabteilung gehöre der Regierungspräsident und die Staatskanzlei. Das ist im Dekret über die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, vom 30. August 1898, festgehalten. Nun streitet man sich über die Zuteilung der Stelle. Wo ist der Regierungspräsident und wo ist der Staatsschreiber in der Präsidialabteilung? Man hätte ruhig dem Antrag Christen zustimmen können, das wäre gehüpft wie gesprungen.

Schneider, Regierungspräsident. Was Herr Dr. Schaffroth gesagt hat, stimmt nicht. Wenn man die Stelle der Staatskanzlei zuteilt, unterordnet oder beiordnet, ist der Inhaber in einem Subordinationsverhältnis zum Staatsschreiber und damit ein Teil der Staatskanzlei. Gerade das wollten wir nicht. Die Stelle wird repräsentiert durch den Regierungspräsitenten und nicht durch den Staatsschreiber. Durch Unterstellung unter die Präsidialabteilung zeigt

man, dass dieses Amt direkte Weisungen der Regierung entgegenzunehmen hat. Das ist der Unterschied.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit

Art. 2

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bitte den Regierungspräsidenten, zu erklären, wie sich die Regierung zum Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission stellt.

Schneider, Regierungspräsident. Die Regierung stimmt dem abgeänderten Artikel zu.

Haltiner. Ich bitte, im Absatz 1 anstelle des Wortes «durch» das Wort «mit» zu setzen. Die Präposition «durch» wird häufig unrichtig verwendet.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich danke Herrn Haltiner und bin mit der Änderung einverstanden. (Zustimmung)

Abstimmung

Für den abgeänderten Antrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Mit dem Ausbau der gegenseitigen Information pflegt das Amt die Kontakte zwischen den Behörden und der Verwaltung einerseits und der Öffentlichkeit anderseits.

Art. 3

Haltiner. Um die Einreihung in eine Besoldungsklasse vorzunehmen, sollten wir den Inhaber des Amtes kennen. Wenn es sich um eine qualifizierte Kraft handelt, die schon in ihrer bisherigen Stellung relativ hoch eingereiht war, wird es schwer fallen, sie angemessen zu honorieren. Ich warne davor, ein Amt, das trotz allem eine Presseinformationsstelle bleibt, allzu üppig einzureihen. Für die Einreihung ist immerhin wichtig, zu wissen, wer das Amt bekleiden wird. Wenn der Inhaber jedes Jahr einen neuen Chef erhält, hat er praktisch keinen. Hierüber haben wir Erfahrungen. Beispielsweise ist die Bundeskanzlei jeweilen dem Bundespräsidenten unterstellt, der aber nie Zeit hat, Chef des Amtes zu sein. Darum ist die Frage nicht ganz unwichtig, auch wegen dem Quervergleich zu ganz wichtigen andern Ämtern, die der Kanton zu vergeben hat (Direktoren, Anstaltsleiter usw.), wer das Amt bekleiden wird. Ich wäre dankbar, wenn die Regierung Aufschluss gäbe.

Schneider, Regierungspräsident. Ich habe bereits erklärt, dass dieses Amt von einem Mann versehen werden muss, der sehr vielseitig begabt und in jeder Beziehung imstande ist, die an ihn gestellten Forderungen zu erfüllen. Es ist selbstverständlich, dass er entsprechend honoriert werden muss, weil er schon bis jetzt ein gutes Gehalt hatte. Er wird also mindestens in die erste Klasse eingereiht werden.

Angenommen.

Art. 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Geissbühler (Köniz). Ich vermisse im Ingress den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage. Man sollte entweder auf das Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten der bernischen Staatsverwaltung oder auf den Artikel 26 Ziffer 14, der Staatsverfassung hinweisen, wonach der Grosse Rat kompetent ist, diese Stelle zu schaffen und die Besoldung festzulegen.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage, die Regierung solle das prüfen und den richtigen Hinweis noch einsetzen. Ich glaube, Herr Geissbühler wolle das der Regierung überlassen. Am Dekret selber ändert sich nichts.

Ackermann Ernst (Spiegel). Der Hinweis von Herrn Geissbühler ist ausserordentlich sinnfällig für das, was heute geschaffen wurde. Wir haben die einzelnen Artikel des Dekretes genehmigt, und am Schluss fragt ein alter Routinier, wo wir die Rechtsgrundlagen hernehmen wollten. Jetzt kann niemand Antwort geben. Wir haben also den ganzen Nachmittag gearbeitet, ohne die Rechtsgrundlagen zu kennen. Ich beantrage, die Schlussabstimmung auf morgen oder übermorgen zu verschieben. Bis dann kann man uns den Ingress beantragen. Wir würden uns vor der Öffentlichkeit ein merkwürdiges Zeugnis ausstellen, wenn wir ein Dekret beschliessen würden, ohne die Rechtsgrundlagen zu kennen.

Tschannen. Der Grosse Rat ist eine gesetzgebende Behörde. Um aber das empfindliche Herz von Kollege Geissbühler zu beruhigen, beantrage ich, zu sagen: «Der Grosse Rat des Kantons Bern «beschliesst, auf Antrag des Regierungsrates:» Dann folgt der ganze Text.

Freiburghaus (Laupen). Der Ingress hat keine Rechtskraft, ist mehr Dekoration, blosser Hinweis. Von Rechtskraft kann keine Rede sein. Es genügt, es der Regierung zu überlassen, den Hinweis auf ein Gesetz oder die Verfassung in den Ingress aufzunehmen, wenn man das überhaupt für nötig hält. Er muss aber nicht unbedingt drin sein. Weil es aber Übung ist, einen solchen Hinweis aufzunehmen, könnte man das auch hier machen, aber von grosser Bedeutung ist das nicht.

Vizepräsident. Wir haben nicht diskutiert, ohne zu wissen, auf was wir basieren. Schon am Anfang wurde gesagt, welcher Verfassungsartikel zugrundeliegt, und es ist auch auf das Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten hingewiesen worden. Ich glaube, wir können abstimmen, nachdem von juristischer Seite gesagt wurde, der Ingress habe keine Rechtskraft. Das Dekret wird dadurch tatsächlich materiell nicht tangiert.

Schaffroth. Kollege Ackermann hat konkret beantragt, die Schlussabstimmung sei zu verschieben, bis der Ingress abgeklärt sei. Über diesen Ordnungsantrag ist zuerst abzustimmen.

Schorer. Im Vortrag ist die Grundlage angegeben, nämlich der Hinweis auf Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. Dort steht: «Gemäss diesem Artikel kann eine neue Beamtung nur durch ein Gesetz oder ein Dekret des Grossen Rates geschaffen werden». Ich schlage Ihnen vor, das Dekret heute zu verabschieden, indem wir den Ingress wie folgt formulieren:

«Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, beschliesst:»

Ackermann Ernst (Spiegel). Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages von Kollege Schorer zurück.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich mache keine Opposition, danke für den Antrag Schorer.

Abstimmung

Für den Antrag Schorer ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 118 Stimmen
Dagegen ..... 12 Stimmen

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 2. Februar 1965
9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Barben, Brahier, Bratschi, Dübi, Eggenberg, Fankhauser (Trachselwald), Fankhauser (Toffen), Gigandet, Jakob, Koller, Kopp, Kunz, (Oey-Diemtigen), Lachat, Lädrach, Marthaler, Nikles, Parietti, Peter, Ribaut, Rohrbach, Schmutz, Stalder, Ueltschi, Wandfluh.

Jurassische Angelegenheiten

Motion des Herrn Grossrat Delaplace

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 464)

Motion des Herrn Grossrat Favre

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 626)

Motion des Herrn Grossrat Fankhauser, Trachselwald, (für die BGB-Fraktion)

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 627)

Postulat des Herrn Grossrat Schädelin

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 464)

Interpellation des Herrn Grossrat Gueissaz

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 628)

Vizepräsident. Herr Fankhauser (Trachselwald) der die Motion der BGB-Fraktion hätte begründen sollen, ist leider immer noch krank. An seiner Stelle wird Herr Arni (Bangerten) die Motion begründen.

Delaplace. Il est bon, avant de faire un sort à ma motion, d'analyser en raccourci l'état présent du problème séparatiste. Les solutions que l'on peut proposer pour le résoudre sont toutes hypothéquées de façon essentielle: le fossé qui sépare les Jurassiens eux-mêmes. La confiance mutuelle et la compréhension réciproque ont été déchiquetées par un appareil de propagande habile et tenace à l'oeuvre depuis 17 ans. Une importante divergence, dans le Jura même, porte sur le but du Rassemblement séparatiste: affranchir le Jura de la tutelle bernoise. Je veux bien admettre que dans les districts du nord, cette tutelle soit devenue un article de foi. La passion a parlé, la raison n'a qu'à s'éclipser. Dans les districts du sud, nous

tenons cette tutelle pour pacotille de propagande et nous refusons de partir en guerre contre un moulin à vent.

Une deuxième divergence, également importante, est la condamnation sévère de l'idéologie qui sous-entend l'action séparatiste. Cette idéologie penche aujourd'hui indéniablement vers le racisme. Elle sape les principes traditionnels de la démocratie suisse. Nous continuons à prétendre que tout Suisse qui vient s'établir dans le Jura est d'emblée chez lui. S'il exploite un domaine, nous ne lui demandons pas d'abandonner sa langue et ses habitudes, nous lui demandons de rendre ses terres prospères. Nous savons que ses fils seront bilingues, grâce à la rue et à l'école et nous formons des voeux pour que la troisième génération ne devienne pas séparatiste et «ethnie française».

Nos adversaires moulent leurs principes d'action sur leur idéologie et en tirent des conséquences concrètes: sabotage de consultations populaires, noyautage de la jeunesse à des fins partisanes, recherches généalogiques, polémique outrancière. Le brassage de la population suisse donne de plus en plus chez nous au concept d'ethnie un caractère désuet, dépassé, moribond. Il faut manquer singulièrement de sens politique ou vraiment être obligé de faire flèche de tout bois pour bâtir sur lui. L'avenir du canton ne peut se construire sur ce qui meurt et ce qui s'en va.

Comment voulez-vous, dans un contexte aussi regrettable, mettre sur pied une solution valable pour tous les citoyens du canton?

L'octroi d'un statut d'autonomie? Mais cette expression séductrice est une expression passe-partout, elle ne résout rien car les divergences réapparaissent, ironiques et âpres, quand on prétend la définir ou en inventorier le contenu. Tous sont d'accord sur le mot, tous diffèrent sur la chose.

Ce statut d'autonomie, est-ce l'autonomie politique? Comment serait-elle viable non assortie de l'autonomie financière? Comment supporterait-elle l'épreuve du temps? Le Jura sud ne serait-il pas entraîné par la lassitude de tous là où justement il ne veut pas aller? L'autonomie financière se surajoutant à l'autonomie politique, c'est l'équivalent d'un 23e canton. Quant à l'autonomie financière seule, je laisse les séparatistes en parler!

Combien fragiles aussi sont les décisions de la députation jurassienne et les espoirs qu'elle suscite.

Une douzaine d'antiséparatistes se refusent à demander ce qu'ils n'accorderaient pas à autrui et ne désirent pas pour eux-mêmes. Une dizaine de séparatistes n'approuvent ces demandes que comme un beau commencement et une invitation à demander toujours plus. Chaque décision de la députation jurassienne a été prise en fonction de deux pôles, celui du problème séparatiste et celui de la compétition traditionnelle des partis. Pour le dernier tiers de nos collègues, c'est certainement ce dernier pôle qui a effacé l'autre. Quant à l'aile marchante du Rassemblement jurassien, elle disait, dans une conférence de presse, le 13 septembre 1964:

«La question jurassienne ne trouvera pas de solution sur le plan des institutions bernoises, par le jeu du parlement de l'initiative ou de la majorité populaire. A un contre sept, les Jurassiens seront constamment majorisés, contraints, brimés, poussés au désespoir».

Dans notre démocratie, comprendre ainsi le problème est une aberration. C'est remplacer la majorité démocratique par la majorité ethnique. En Suisse, il est impensable de parler d'ethnies car une confédération des ethnies est impossible. Toute conception ethnique de notre Etat est une force centrifuge, elle en provoquerait l'éclatement. Nous nous opposons sans compromission à toute dégénérescence du Pacte fédéral.

Et dans cette situation sans cesse changeante, que fait-on du souverain? Que fait-on de l'ensemble des citoyens du canton de Berne? Ce sont pourtant ceux qui auront le dernier mot.

Parallèlement à la tentative de la députation, tentative dont le sort nous est aujour'hui inconnu, une solution de rechange doit être préparée. L'étude juridique de l'organisation d'un plébiscite nous éviterait à l'avenir d'être pris de court et par surprise.

Le moment est venu pour nous de relever la tête et de prendre l'initiative d'une politique cantonale de raison, claire et efficace, face à des concitoyens passionnés dont les ténors s'imaginent trop aisément que l'agitation et la menace sont indéfiniment payantes.

Quand, par ma motion, je demande de connaître l'opinion des citoyens des sept districts du Jura ou celle des citoyens des trois districts à tendance séparatiste, j'entends qu'une de ces deux études suffit pour lui répondre pleinement.

Par ailleurs, je remercie le Conseil-exécutif d'avoir donné entièrement suite à ma motion par les décisions qu'il a prises à ce sujet.

Favre. Le 31 août 1964 se réunissaient aux Rangiers des soldats des deux guerres mondiales pour commémorer les mobilisations.

Cette manifestation ne revêtait aucun caractère politique. Elle avait trait uniquement au sentiment patriotique des participants et à un esprit de profonde et ancienne camaraderie.

A cette occasion, le chef du Département militaire fédéral, M. Chaudet, conseiller fédéral, et M. Moine, Directeur des affaires militaires du canton de Berne, devaient prendre la parole.

Cette manifestation a été sabotée.

Des jeunes gens excités, porteurs de drapeaux jurassiens, occupèrent l'emplacement se trouvant devant la tribune officielle et qui était réservé aux mobilisés et ce, contrairement aux ordres de la police. Ils formèrent un barrage autour de cette tribune en en empêchant l'accès. Ces jeunes, parmi lesquels se trouvaient quelques adultes, criaient, injuriaient la police et des mobilisés. Le drapeau suisse fut sifflé. Lorsque M. le conseiller fédéral Chaudet et M. le conseiller d'Etat Moine arrivèrent, ces deux magistrats furent également invectivés et injuriés. M. Chaudet fut même frappé avec un drapeau et reçut – paraît-il – des coups de poing.

Ces deux orateurs se trouvèrent dans l'impossibilité de s'exprimer.

Je ne veux pas donner ici davantage de détails concernant cette contre-manifestation. Les journaux en ont suffisamment parlé.

Ces agissements sont contraires aux principes démocratiques. Ils sont antisuisses. Ils sont contraires à nos coutumes, à nos usages.

Ces actes ont porté une grave atteinte à la liberté de réunion et à la liberté d'expression. On a empêché de braves soldats de se réunir pour commémorer un anniversaire des mobilisations. On a empêché deux magistrats éminents de s'exprimer. On n'a jamais vu chez nous, dans notre pays, injurier et frapper un conseiller fédéral. Il n'est pas coutume de siffler notre emblême national. On n'a pas l'habitude, non plus, de faire usage de tels moyens d'intimidation. Ces actes ont d'ailleurs été condamnés par la presse suisse tout entière, à quelques exceptions près. M. von Moos, conseiller fédéral, alors président de la Confédération, a également réprouvé ces agissements.

On a dit que les participants à cette contre-manifestation se recrutaient surtout dans le groupement «Le Bélier».

Vu les événements précités, nous nous posons la question de savoir quelle est la nature de ce groupement, quel est son but, quelles méthodes sont les siennes. A-t-il un caractère antidémocratique? Les moyens qu'il préconise pour agir sont-ils réellement en marge de la légalité? Est-ce que cette organisation met en danger la paix publique? Pour être fixé, une enquête paraît nécessaire. Que des jeunes gens aient un attrait pour le Bélier, je le comprends. Qu'ils fassent partie de ce groupement, je le comprends également. A vingt ans, on est plus ou moins extrémiste. On a tendance à être contre l'autorité. Et ce d'autant que bien de ces jeunes n'ont pas, à notre époque, de soucis matériels. D'autre part, pour beaucoup d'entre eux, la politique actuelle des partis ne les intéresse pas. Mais malheureusement, ils ne se rendent pas compte où les méthodes utilisées peuvent conduire. Si les antiséparatistes créaient, de leur côté, des groupements faisant usage de méthodes violentes, où cela conduirait-il? Je me permets ici d'inviter ces jeunes gens du groupe Bélier à respecter nos principes démocratiques et à ne pas s'écarter des voies qui sont en honneur dans notre pays.

En revanche, je ne comprends pas ceux qui sont responsables de ces jeunes gens, qui les fanatisent, qui les poussent à violer les libertés constitutionnelles, en particulier la liberté de réunion et la liberté d'expression. Ne devrait-ils pas agir avec beaucoup plus de retenue et mesurer les conséquences de leur influence sur ces adolescents?

Je souhaite vivement que les méthodes utilisées aux Rangiers n'ont été qu'une exception et que de tels faits ne se reproduiront plus.

Quant aux salariés de l'Etat, on doit admettre qu'ils peuvent être séparatistes ou antiséparatistes et, en dehors de leur fonction, ils ont la possibilité d'exprimer leur idées. Ils bénéficient, comme tout citoyen, de la liberté de pensée et d'expression. Toutefois, par leur attitude, ils ne doivent pas compromettre la dignité et la considération de leur fonction.

On ne saurait admettre sans autre qu'ils participent à des actions illégales, à des actes de violence. Ils ne doivent pas agir contrairement à nos libertés constitutionnelles.

Il a été dit que des salariés de l'Etat avaient joué un rôle dans la contre-manifestation des Rangiers. Il s'agit alors de savoir si cela est exact et si cette participation compromettait la dignité et la considération de leur fonction.

On peut se demander si les questions soulevées sont exclusivement de la compétence des autorités judiciaires. Je ne le pense pas.

L'enquête qui est en cours, menée par le juge d'instruction Drexler, concerne avant tout le côté pénal de l'affaire, alors que celle-ci présente un autre aspect qui relève de la constitution cantonale. Il est dit, en effet, à l'article 39 de ses dispositions, que «le Conseil-exécutif veille au maintien de la tranquillité et de l'ordre».

Par ailleurs, d'autre dispositions légales cantonales pourraient entrer en considération.

Mon intervention a pour but d'éviter que des événements tels que ceux des Rangiers ne se reproduisent et d'inviter le Bélier et ceux qui le dirigent à renoncer aux moyens utilisés lors de cette contre-manifestation; elle a aussi pour but de faire respecter nos libertés et nos principes démocratiques qui ont fait leurs preuves et qui font la force de notre pays.

Arni (Bangerten). Bei der Einreichung dieser Motion am 20. September 1964 standen wir unter den üblen Eindrücken der sehr betrüblichen Vorkommnisse von Les Rangiers, übrigens auch noch unter dem Druck der seinerzeitigen Brandstiftungen und Sprengstoffattentate von Busswil und Delsberg.

Diese Tatsachen bleiben bestehen und müssen die nötige Abklärung finden, wie die Ahndung auch überall da, wo Verbrechen im wahrsten Sinne des Wortes begangen wurden. Hier sollen keineswegs Gefühle des Hasses, noch Gedanken der Rache zum Ausdruck gebracht werden. Es wird nur eine einwandfreie und saubere Erledigung, wie wir sie uns selbst und unserer Demokratie schuldig sind, verlangt. Es geht uns darum, vorerst einmal sauberen Tisch zu machen. Der Grosse Rat, wenigstens die Grossräte unserer Fraktion, behalten sich das absolute Recht vor, über Punkt 1 und 2 unserer BGB-Motion von der Regierung den notwendigen Aufschluss zu erhalten.

Nicht nur die Ereignisse von Les Rangiers, vielmehr auch das Bild des «Fêtes des séparatistes» vom September haben gezeigt, wo der jurassische Separatismus heute steht und wie dringend die vollkommene Überprüfung der Jurapolitik geworden ist. Wir erachten es als Pflicht unserer Regierung, die Staatsautorität zu wahren. Wir könnten uns nie bereit erklären, diesbezügliche Konzessionen zu machen. Somit kommt nun die Zeit, wo diese systematische Verhetzung der jurassischen Bevölkerung und vor allem der jurassischen Jugend durch die unverantwortlichen Führer der Separatisten nicht weiter geduldet werden darf und mit allen legalen Mitteln bekämpft werden muss. Wir möchten dieser Verhetzung eine Politik der gründlichen Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse entgegengestellt sehen. Wir zollen unserer Regierung Anerkennung, dass sie dem Grossen Rat bereits ein Dekret zur Schaffung eines Amtes für Beziehungen zur Öffent-

lichkeit vorlegen konnte. Wir versprechen uns von dieser Informationsstelle sehr viel, besonders auch in der besonderen Angelegenheit des Jura- Problems. Wir beglückwünschen die Regierung auch zur Berufung des bisherigen Rektors Ory vom Gymnasium und Seminar in Biel. Herr Ory ist die geeignete Persönlichkeit, um dem Kanton Bern und dem Bernerland zu dienen. Wir erwarten von dieser Stelle eine notwendige und durchdringende Information und Aufklärung über alle Fragen der bernischen Politik, Wirtschaft und Kultur. Nachdem die bernische Regierung jahrelang von den Separatisten ungerechterweise angeklagt wurde, schreitet sie endlich zur Verteidigung.

Zu Punkt 5 stellen wir fest, dass unsere Fraktion und Partei überzeugt und willig zu den bisherigen Minderheitsgarantien, soweit sie sich bewährt haben, gestanden sind. Indessen wollen wir festhalten, dass Minderheitsgarantien nie den Sinn haben dürfen, eine völlige Rechtsungleichheit innerhalb der Volksgemeinschaft zu schaffen. In diesem Sinne stellt die BGB-Fraktion fest, dass die 17 Punkte der Mehrheit der Députation jurassienne überborden und in dieser Form nicht annehmbar sind. Unsere BGB-Fraktion wird die heutigen strukturellen Verhältnisse unseres Kantons unter allen Umständen verteidigen.

Nicht bewährt hat sich offensichtlich die Verleihung der besonderen Fahne für den Landesteil Jura, indem diese zum Zeichen des Separatismus missbraucht und degradiert wurde. Im Zusammenhang mit dieser besonderen Angelegenheit stellt sich die Frage, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, für die übrigen Landesteile des Kantons Bern ebenfalls ein besonderes Banner zu schaffen.

Wenn wir eine Kritik zu den Vorschlägen der jurassischen Deputation angebracht haben, so teilen wir durchaus die Auffassung der Regierung, dass diese Deputation «als geeignet» zu erachten ist, «das Volk des Jura zu vertreten». Wir ersuchen sowohl die Regierung wie insbesondere auch – und das für alle Zukunft – die Paritätische Kommission, ihre Tätigkeit im Sinne einer vollkommenen Befriedigung der bernischen Lande zu intensivieren.

In Punkt 7 unserer Motion möchten wir mit Bundesrat Feldmann sel. ausrufen: «Wir lassen uns den Jura nicht verleiden!» Unsererseits geben wir die Zusicherung ab, dass wir in dieser Angelegenheit eine bemerkenswerte Ausdauer an den Tag legen werden. Wir legen ganz besonderen Wert darauf, dass die allgemein unbestreitbar guten Beziehungen zwischen der Bevölkerung des neuen und alten Kantonsteils nicht nur erhalten, sondern intensiviert werden müssen. Wenn wir zur weiteren Klärung der besonderen psychologischen Aspekte des Jura-Problems den Beizug von Persönlichkeiten aus anderen Kreisen anregen, so geben wir damit zu erkennen, dass die Lösung nicht allein auf politischem Wege erfolgen kann. Die Mitarbeit des ganzen Volkes an der guten zukünftigen Entwicklung des Einvernehmens beider Volksgruppen ist wertvoll, ja unerlässlich, und wir dürfen für jede gutgemeinte Unterstützung dankbar sein.

Wenn wir im letzten Punkt unserer Eingabe wünschen, dass die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden vertieft werden müsse, so bedeutet dies keineswegs eine Preisgabe unseres Standpunktes, dass die Lösung der Jurafrage in erster Linie eine ureigenste Sache des Kantons Bern bleiben muss. Den Bundesbehörden ist die Abklärung der Sprengstoffattentate zugewiesen, weil diese Sache auch der eidgenössischen Gerichtsbarkeit untersteht. Der Bundesrat ist an der Frage des jurassischen Separatismus durch die Militärplatzfrage berührt, da diese Gegenstand schwerster Kritik geworden ist. Bezüglich der Übernahme der Vermittlerrolle hat sich übrigens der Bundesrat bereits vernehmen lassen.

Wichtig ist, dass alle freundeidgenössischen Kreise und alle Kantonsregierungen loyal ihren nicht zu unterschätzenden Einfluss durch eine klare Haltung zum Ausdruck bringen. Dankbar hat z. B. der Kanton Bern die einwandfreie Einstellung der waadtländischen Regierung anlässlich des unvergesslichen Bernertages an der Expo wahrgenommen.

Wir laden die Regierung ein, die Jura-Angelegenheit tunlichst zu fördern und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten. Der Grosse Rat ist mit dieser Motion aufgefordert, auch seinerseits in der Jura-Politik die Verantwortung zu übernehmen.

Schädelin. In diesem Rate werden das Jahr hindurch unzählige Geschäfte behandelt, die auf das grosse Weltgeschehen wenig Einfluss haben und die auch für die Schweiz als Ganzes nicht von wesentlicher Tragweite sind. Das ist in der Jura-Frage vollständig anders. Es geht um eine Angelegenheit, von der das ganze Land betroffen ist. Je nach dem Ausgang dieser Sache wird das Ansehen der Schweiz steigen oder sinken. Jeden, der in der Jurafrage das Wort ergreift, trifft deshalb eine erhöhte Verantwortung. Entweder verschärft er damit den Konflikt oder hilft ihn entgiften. Man achtet sich dessen, was wir hier tun, in der ganzen Schweiz und darüber hinaus. Ich muss darauf in diesem Saale einmal aufmerksam machen. Wenn wir Schweizer nämlich, denen unverdient viel Zeit zuteil wurde, unseren demokratischen Staat zu ordnen und den politischen Sinn des Bürgers zu schulen, mit einem Minderheitenproblem nicht fertig werden, wie wollten wir dann andern Ländern, wo es viel schwerere Probleme gibt, noch zumuten, mit Minderheitenfragen zu Rande zu kommen! Vor der Welt werden wir also zum guten oder schlechten Beispiel werden. Leider muss ich feststellen – das wird Ihnen nicht gefallen –, dass das Prestige alt Berns vor dem gesamten Land nicht allzu hoch ist. Bis zu Les Rangiers war man fast einhellig gegen alt Bern, sicher auch noch aus gewissen Ressentiments, die von anderswoher kommen, aber man war jedenfalls nicht für uns, und die Schweizerpresse wartet jetzt gespannt, wie sich der Grosse Rat und der Regierungsrat in dieser Angelegenheit verhalten werden, und ob wir unser etwas lädiertes Ansehen wieder herzustellen vermögen.

Zum Konflikt selber habe ich folgendes zu bemerken: Im Rat und ausserhalb des Rates hört man allzu oft die Meinung vertreten, wenn wir zur rechten Zeit die Zügel gestrafft hätten und energischer darauf los gegangen wären, gäbe es

gar kein Jura-Problem mehr; man brauchte diesen paar Hitzköpfen dort drüben nur den Meister zu zeigen, so käme die Sache in Ordnung. – Ich muss feststellen, dass solche Reden eine Verkennung der Situation beweisen. Im Jura gibt es mehr Probleme als nur das Problem von ein paar Aufwieglern. Hinter allem zum Teil üblen Lärm steckt eine geschichtlich weit zurück verfolgbare Jura-Frage, das Problem eines von der Welt stark abgeschlossenen, in mancher Beziehung, vor allem kulturell, zu kurz gekommenen, von unterschwelligen konfessionellen Auseinandersetzungen heimgesuchten Landesteils, der seine eigenen Nöte hat und in sich selber weder eins noch einig sein kann. Weder in seiner Sprache noch in bezug auf Denkungsart, Tradition, soziale Struktur oder seine Orientierung nach Bern, Basel oder Frankreich ist er ein kompaktes Ganzes, und was er im Laufe der Jahrzehnte an sich selber gelitten hat, das projiziert er jetzt – nicht ganz ohne Mithilfe des alten Kantons – auf uns, und so vermochte eine intransigente Gruppe, die in sturer Entschlossenheit in einem sogenannten Befreiungskampf das Heil sucht, mehr und mehr zum Sprachrohr des Jura zu werden. Das Rassemblement jurassien sucht ein Minderheitenproblem dadurch zu lösen, dass es unter Umständen bereit ist, ein beliebiges Mehrheitenproblem zu schaffen. Dem alten Kantonsteil steht also ein schwer zu behandelnder, zu keinen Konzessionen bereiter Verhandlungspartner gegenüber. Darum ist es zu begrüssen, dass die Députation jurassienne nicht so sehr wegen ihrer Vorschläge, als wegen ihrer Einigung zu einem echten Gesprächspartner geworden ist. Wie die Dinge aber auch immer laufen, die Jura-Frage ist weder leicht zu deuten noch leicht zu lösen, und es gibt auf jeder Seite wie in jedem Konflikt wohl kaum jemanden, der sich vollkommener Objektivität rühmen kann.

Was nun den alten Kantonsteil betrifft, so sind wir leider nicht in der Lage, ihn als objektiven Partner zu bezeichnen. Erstens haben wir uns in der Deutung der komplexen Hintergründe des jurassischen Konfliktes nicht hervorgetan, und deshalb gerieten wir in die missliche Lage eines Vaters, der seinem Sohn, weil er für ihn nicht viel Zeit übrig hatte, alles gewährte, was man einem Sohne standesgemäss bieten kann, der ihn geradezu verwöhnte, und der es nun in späteren Jahren zu seinem grössten Erstaunen erleben muss, wie der Junge immer aufbegehrerischer, widerborstiger, ja hassgeladen wird, bis er schliesslich das Vaterhaus verlässt. Der Vater bleibt zurück und fragt sich: Womit habe ich das verdient, wo ich doch meinen Pflichten in so reichem Masse nachgekommen bin? Auch wir können dem Jura gegenüber manches buchen, haben wir doch dort viel investiert, haben Strassen gebaut, Bahnen saniert, Vorrechte erteilt, Rücksichten genommen. Wir nennen nicht ganz ohne Recht unsere Jurassier die verwöhnteste Minderheit des Globus. Im Ausdruck «verwöhnt» – das ist jedem Psychologen bekannt –, ist immer auch das Vernachlässigen enthalten. Zu diesem Vernachlässigen zählt vor allem das Unvermögen, sich in die Andersartigkeit und die speziellen Probleme des Juras einzufühlen. So wissen wir bis zum heutigen Tage kaum recht zu sagen, wo unsere Mitbürger im Jura der Schuh drückt. Wir sind eben erst dabei, endlich zu merken, dass uns nicht nur einige, sondern ziemlich viele nicht gern haben. Sodann haben wir alt Berner mit unserer eigenen Kleinräumigkeit wenig darnach getrachtet, zum nördlichen Landesteil Brücken zu bauen. Wir sind den Jurassiern nur selten wirklich begegnet oder nahe gekommen. Wir können natürlich das gleiche auch von ihnen sagen. Sie haben ebenfalls kein Begehren gezeigt, uns näher zu kommen. So sind wir einander in manchem fremd geblieben. Wir gaben ihnen nur wenige Berührungsflächen in kulturellen Belangen. So ist jenseits der Juraketten je länger je mehr das Gefühl der Isoliertheit, des Vernachlässigtseins, entstanden, und daraus bildeten sich im Mass, wie wir ungeschickt operierten, Ressentiments, schliesslich eigentliches Hassgefühl und Hysterie. Auch wir alt Berner sind also nicht eben einfache und bei weitem nicht objektive Gesprächspartner.

Wer kann das Gespräch führen? Auf der jurassischen Seite haben wir einstweilen einen Gesprächspartner, nämlich die jurassische Deputation. Aber auf unserer Seite? Ist es vielleicht unsere Regierung? Es sei nicht bestritten, dass sie heute und in Zukunft eine gewichtige Rolle zu spielen hat, und vieles wird von der Weisheit ihrer Ratsschlüsse abhangen. Drei Gründe jedoch sprechen dagegen, dass sie allein als Schlichtungsorgan funktionieren könnte. Erstens ist sie durch die Verfassung verpflichtet, über die Integrität des Staates, über Ruhe und Ordnung zu wachen – wir betonen mit Nachdruck, dass dies ihre Aufgabe ist –, das bedingt aber, dass sie sich in kritischen Momenten stark exponieren muss. Zweitens hat sie die jurassischen Ressentiments nicht ganz ohne Grund auf ihr Haupt geladen, indem in den vergangenen Jahren manches ungeschickte Wort und manche ungeschickte Tat vorkamen, und drittens hat sie sich mit ihrem Weissbuch des Jahres 1963 zur Partei gestempelt, da sie z. B. jede weitere Strukturveränderung unseres Staates strikte ablehnt, also just das, was nun die Summe der Vorschläge der jurassischen Deputation ausmacht. Damit wird sie im Streit wohl eine wichtige Rolle, aber nicht die eines gültigen Vermittlers spielen können.

Die bisherigen Darlegungen wollten nur aufzeigen, dass in der ernsten Auseinandersetzung zwei Partner einander gegenüberstehen, die beide nicht als objektiv bezeichnet werden können. Nun gibt es Stadien von Krankheiten und Konflikten, wo die Betroffenen sich selber nicht mehr helfen können, sondern des Beistandes von aussen bedürfen. Das ist ein ganz normaler Vorgang. Es ist keine Schande, zum Arzt zu gehen. Es ist auch keine Schande, wenn Eheleute, die miteinander nicht mehr auskommen, einen Berater beiziehen, der aussen steht. Sollte der eine Teil stur auf der Scheidung beharren, so kann der andere aus einer solchen Beratung seinen Nutzen ziehen. Das Junge Bern hält dafür, es sei jetzt die Zeit für eine solche Beratung gekommen, und deshalb hat es ein eidgenössisches Vermittlungsverfahren vorgeschlagen. Ich muss jedoch sogleich eventuellen Missverständnissen vorbeugen. Wenn wir von einem eidgenössischen Verfahren sprechen, so meinen wir nicht ein hochoffizielles, durch eine Änderung der

Bundesverfassung zu kreierendes Verfahren; wir wollen damit nur zum Audruck bringen, dass wir die Vermittler nicht innerkantonal suchen können. Wenn wir eine Vermittlung postulieren, so meinen wir nicht ein Schiedsgericht mit einer Verlagerung der Befugnisse und Entscheidungskompetenzen. Wir denken vielmehr an ein kleines Gremium aussenstehender, in den Konflikt nicht einbezogener, weiser und unbescholtener Männer. Wir halten es nicht für richtig, den Bund oder den Bundesrat um Vermittlung anzurufen. Man könnte uns von dort höchstens Namen nennen.

Die Aufgabe eines solchen Gremiums wäre durch die Sache selber gegeben. Erstens obläge ihm die sorgfältige Findung einer Diagnose. Gewiss wären in dieser ersten Phase Erhebungen, Untersuchungen mannigfacher Art nötig, und diese Männer müssten deshalb Zugang zu allen gewünschten Persönlichkeiten und Dokumenten haben. Die zweite Phase müsste zu Ratschlägen in bezug auf die Therapie in diesem Konflikt führen. Auch hier müssten es zweierlei Ratschläge sein, zunächst solche auf weite Sicht. Die Jurafrage bedarf des guten Willens mindestens einer Generation. Manches von dem, was die Ressentiments zu lösen vermag, braucht zur Verwirklichung sehr viel Zeit. Ich mahne in diesem Zusammenhang an die Vorschläge der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Um aber auf weite Sicht zu arbeiten, muss man wissen, was in den nächsten Monaten und Jahren zu unternehmen ist, um die Spannungen auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Hier brauchen wir also Ratschläge auf kurze Sicht. In diesem Zusammenhang wird sich ein Vermittlungsgremium zweifellos auch mit den Vorschlägen der Deputation jurassienne zu befassen haben. Unter eidgenössischer Vermittlung verstehen wir also ein Verfahren zur Erlangung von weisen, objektiven, den Konflikt entspannenden Vorschlägen. Eine Regierung, die in einem solchen Konflikt den Arzt anruft, stellt ihrem Willen zur Objektivität ein gutes Zeugnis aus und erweist sich in besonderem Masse als mündig. Über die Einleitung und die Art eines solchen Vermittlungsverfahrens wird man noch diskutieren können, und das war der Grund, warum wir unsere Anregung als Postulat eingebracht haben. Sollte man heute ein Vermittlungsverfahren als etwas abtun, das wahrscheinlich nicht in Frage kommt, so könnte ich fast garantieren, dass die ganze Angelegenheit früher oder später nach einem derartigen Vermittlungsverfahren rufen wird. Ich hoffe nur, dass es dann nicht zu spät sein wird.

Im beschriebenen Vermittlungsverfahren wird eine nicht unerhebliche Rolle die Frage nach den Meinungen innerhalb des Juras spielen. Die letzte Lösung ist die Trennung. Darin sehe ich, wenigstens vorderhand, noch keine Lösung, denn das Auseinandergehen dürfte für beide Landesteile noch fast schwerer sein als das Miteinanderleben. Und doch ist es nicht ohne Interesse, die Stellungnahme der Jurassier zum alten Kanton eindeutiger abzuklären, als das 1959 geschah. Aus diesem Grunde hat das Junge Bern seinem Postulat noch eine zweite Anregung beigefügt. Was wir erstreben, ist die Lösung des bedrückenden Konflikts. Ihr sollen die beiden Vorschläge des Jungen Bern dienen, die im Postulat vom 8. September 1964 folgende Formulierung gefunden haben:

«1. Da der Regierungsrat im Konflikt schon eindeutig Stellung bezogen hat, ist an ein eidgenössisches Vermittlungsverfahren zu denken, womit eine altschweizerische Tradition aufgenommen würde.

2. Es ist zu erwägen, ob nicht durch das Mittel der Volksbefragung endgültig Klarheit geschaffen werden muss über die Meinungen des jurassischen Volkes und seiner verschiedenen Teile, was die Abtrennung des Juras oder eines Teiles desselben betrifft».

Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Postulates.

Gueissaz. Nous tenons tout d'abord à remercier le gouvernement d'avoir réagi proptement à la suite des motions et interpellations déposées lors de la session de septembre 1964. Si le pouvoir exécutif a pu, de bon droit, ignorer les séparatistes après le vote du 5 juillet 1959, cela n'est plus possible depuis les événements qui se sont déroulés au cours de l'année dernière.

Ce que nous avons dit dans une première interpellation, en novembre 1961, était justifié par la crainte qu'avaient de nombreux citoyens de voir tôt ou tard se réaliser la menace de faire usage de plastic, menace proférée à la fête séparatiste de la même année.

Hélas! la suite ne nous a pas apporté de démenti. Imbus d'absolutisme et munis d'oeillières, les extrémistes que sont les responsables du mouvement séparatiste n'ont cessé de faire litière des règles de notre démocratie suisse. Depuis des années, ils sèment sur leur passage la haine de tout ce qui est bernois. Chaque fait qui n'est pas à leur convenance est gonflé à l'extrême. Leur journal, le *Jura libre,* un canard déchaîné et dépourvu d'humour latin, est une collection d'injures ou d'insultes à l'adresse d'autorités, de magistrats ou de citoyens qui ne partagent pas les vues des chefs séparatistes. Le Front de libération jurassienne est né dans le climat de morbidité créé et entretenu par ces séducteurs. Si nous ne savons pas encore ce qu'en pensent les juges devant lesquels, prochainement, défileront, en audience, les criminels du Front de libération jurassienne, nous pouvons prétendre avec certitude qu'un grand nombre de citoyens dans le Jura considèrent les chefs du séparatisme moralement responsables de tous les forfaits commis au nom du séparatisme.

Puis, nous avons eu l'affaire des Rangiers où les extrémistes ont, pour arriver à leurs fins, utilisé des jeunes excités dont la place, après une nuit de fête, eût été bien ailleurs qu'aux Rangiers. D'aucuns ont critiqué le gouvernement parce qu'il n'avait pas délégué des forces de l'ordre en suffisance; d'autres l'ont félicité porce que les incidents survenus aux Rangiers ont ainsi donné l'occasion aux extrémistes du séparatisme de démontrer qu'ils sont des fossoyeurs de notre démocratie suisse et de ses idéaux. Des séparatistes honnêtes auraient tout bonnement ignoré la manifestation des Rangiers ou se seraient contentés d'aller contre-manifester ailleurs et dans l'ordre. Les symboles, en démocratie, ont droit au respect de tous

les citoyens. Il n'est pas nécessaire d'insister sur la signification qu'avait, surtout pour nos vieux soldats, la commémoration des deux mobilisations. Pour beaucoup, elle rappelait non seulement les heures gaies ou sombres vécues en coude à coude, durant de longues périodes, mais aussi les privations que de nombreuses familles durent subir à cause de l'absence des pères mobilisés. Faisant litière de ces considérations, et d'autres encore, les extrémistes ont insulté le symbole des Rangiers et, par là, les citoyens-soldats qui s'y étaient rendus pour commémorer en toute dignité cet anniversaire. En se servant de l'emblême jurassien pour frapper et déjà pour contre-manifester, les extrémistes ont dégradé leur propre symbole et l'ont ravalé au rôle de drapeau de la honte.

La suite a été l'Expo et la fête delémontaise. Fiers de leur répétition générale aux Rangiers, se sentant forts et irrésistibles, les chefs séparatistes se sont rendus à Lausanne pour faire la loi aux Vaudois. Le peuple vaudois n'aime guère les bagares, surtout lorsqu'elles sont insensées. Ses autorités, bien démocratiques, ne prônent guère non plus les discussions à sens unique. Et c'est par une fin de non-recevoir qu'elles ont répondu aux exigences de Leurs Excellences séparatistes. Berne et la Suisse entière sont reconnaissants aux Vaudois de l'attitude exemplaire dont ils ont fait preuve à l'occasion de la fête bernoise à l'Expo.

Blessés dans leur amour-propre, Leurs Excellences séparatistes n'ont pas manqué de faire état de leur colère avant et pendant la fête de Delémont. Vaud a été insulté et, par solidarité, la Suisse démocratique. Des journalistes que l'on ne peut accuser d'antiséparatisme n'ont donc pas, sans raison, relevé la mauvaise foi et la perfidie des responsables du séparatisme.

Nous rappellerons encore que des drapeaux français ont été abusivement hissés dans le Jura et ont figuré à la fête séparatiste, ce qui serait une preuve que l'irrédentisme fait également son chemin dans les cervelles extrémistes. Nous relèveront aussi que certains chefs séparatistes courent les forums étrangers pour y faire accroire que Berne et la Suisse traitent le Jura en vassal et le maintiennent sous le joug. L'outrecuidance est poussée au paroxysme lorsque ces messieurs font part de leur intention d'en appeler aux piussances signataires du traité de Vienne. Ces derniers faits, parmi beaucoup d'autres, prouvent que nous avons à faire à des hommes dangereux que la démocratie ne peut pas rappeler à l'ordre en se bornant seulement à les couvrir de ridicule.

La discussion avec le Jura a toujours été présente. Si elle n'a pas chaque fois donné les résultats escomptés, la faute ne saurait en être imputée à un seul partenaire. On n'a peut-être pas toujours eu de chaque côté des représentants qui, en plus de leur honnêteté, ont su faire preuve de suffisamment d'habileté. Par son Livre blanc, du 7 novembre 1963, le gouvernement n'a nullement eu l'intention de fermer la porte à la discussion, comme d'aucuns l'ont prétendu. Il a simplement démontré que la voie légale de la discussion est respectée.

On constate dans le Jura plusieurs courants d'opinions. Un nombre non négligeable de citoyens est satisfait du statu quo. D'autres, antiséparatistes, désireraient des aménagements d'ordre administratif ou constitutionnel. Des séparatistes non extrémistes, qui savent parfaitement que le séparatisme n'est pas une question vitale pour le Jura, se contenteraient également de modifications. Nous parlerons d'un quatrième groupe plus loin.

En raison de ce que nous avons évoqué ci-dessus nous avons demandé au gouvernement:

Ce qu'il pense des propos outranciers et haineux tenus à Delémont le 13 septembre 1964, envers un canton qui, comme les autres, entretient d'excellentes relations confédérales avec le canton de Berne et si ces injures ne tombent pas sous le coup de sanctions pénales;

si les déclarations des chefs séparatistes, selon lesquelles la lutte continuerait également sur le plan international ne sont pas susceptibles de créer des ennuis à notre pays;

et quelles mesures énergiques peuvent être prises pour mettre un frein aux débordements continuels des extrémistes du séparatisme qui, ce qui est fort à craindre, pourraient bien, dans un avenir plus ou moins proche, faire couler le sang.

Par une quatrième question, nous avons demandé au gouvernement – s'il n'est pas d'avis que le dialogue sur la question jurassienne, tel qu'il est en cours actuellement avec les représentants élus par le peuple, est suffisant, sous réserve d'un vote populaire à la suite de décisions qui résulteraient de ce débat.

Cette dernière question demande quelques explications.

A lire plusieurs journaux qui avaient exprimé leur indignation à la suite des incidents des Rangiers, on pouvait conclure qu'il suffirait que Berne se mette à table avec les séparatistes pour dissiper ou au moins atténuer les effets du malaise. Cette attitude provient non seulement des sympathies que l'on a pour le Jura, voire pour l'idée du séparatisme, mais également d'une connaissance insuffisante de la Berne cantonale et du Jura. Malgré tous les appels que pourront leur adresser des institutions ou des personnes bienveillantes, les extrémistes du séparatisme chercheront sans relâche à obtenir par tous les moyens l'autonomie totale. Avec les trois premiers groupes cités plus avant, la discussion sera toujours possible. Par le canal des associations et des partis jurassiens, ces groupes ont formulé des revendications que la députation jurassienne vient de déposer sur la table du gouvernement.

Avec le quatrième groupe, les chefs du séparatisme, aucune discussion n'est possible car elle serait à sens unique. Le séparatisme est pour eux un but en soi; il est à prendre ou à laisser. Il leur reste le droit d'initiative. Qu'ils en fassent donc usage et portent la question sur le plan fédéral puisque leurs revendications d'ordre constitutionnel dépassent les frontières cantonales.

Maintenant il faudra que les milieux bien-pensants, qui espéraient conduire le Jura à un apaisement en nommant des comités ad hoc ou en faisant intervenir la Confédération, se détrompent. Il n'y a pas de solution définitive à la question jurassienne, cela pour bien des raison et surtout tant qu'il restera des extrémistes actifs dans le Jura ou ailleurs.

Avec les autorités, nous avons cru, après la votation du 5 juillet 1959, être suffisamment au clair sur les intentions des Jurassiens. Les revendications formulées dans le mémoire de la députation jurassienne nous ont particulièrement détrompés. Si elles forment une base de discussion valable, on a tout de même de la peine à comprendre que des juristes de cette députation aient pu souscrire à certaines propositions d'ordre constitutionnel dont ils savaient à l'avance qu'elles avaient peu de chance d'être acceptées. On attendait un acte de courage de la majorité de la députation jurassienne qui est antiséparatiste, mais il ne s'est pas produit.

Même si les revendications de la députation jurassienne étaient acceptées, il ne se produirait pas d'apaisement, car les extrémistes ne se contenteront jamais de demi-mesures.

Dans ces conditions, et pour gagner du temps, nous sommes d'avis qu'il serait indiqué de procéder, dans le plus bref délai, à une nouvelle consultation dans le Jura. La question devrait être posée clairement, dans le sens de: Désirez-vous que le Jura se sépare du canton de Berne aux fins de créer son propre canton? Selon la réponse du souverain, on pourra alors prendre les mesures qui s'imposent dans le sens correspondant au voeu exprimé.

La question jurassienne est considérée par beaucoup de gens comme un anachronisme. Le canton a des problèmes beaucoup plus importants à résoudre, notamment dans le domaine économique. L'Europe se fait et le Marché commun nous placera bientôt devant d'autres faits accomplis qui mettront en cause notre structure. Il s'agira d'aviser et d'utiliser notre temps à des affaires autres que celles des gens qui sont restés accrochés dans l'histoire.

Nous terminerons par une déclaration à l'intention de nos collègues de l'ancien canton:

«Dütsch u Wälsch mitenand,
Wei mer Sorg ha
Zu üsem schöne Bärnerland.»

Schneider, Regierungspräsident. Die fünf parlamentarischen Vorstösse, die eben begründet wurden, sind in der Septembersession 1964 des Grossen Rates eingereicht worden. Sie waren Reaktionen auf Ereignisse, die damals die Öffentlichkeit sehr stark beschäftigt haben, so namentlich die Ausschreitungen von Les Rangiers und das anschliessende Verbot jeder separatistischen Demonstration an der Expo durch die waadtländischen Behörden. Mit Rücksicht darauf, dass verschiedene Fragen einer eingehenden Abklärung bedurften, mit Rücksicht aber auch auf die noch pendenten Arbeiten der Jurassischen Deputation hat es der Regierungsrat vorgezogen, die nun begründeten parlamentarischen Vorstösse nicht schon im November 1964 zu beantworten; auch die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates hat dieser Verschiebung zugestimmt.

Ich gestatte mir, Ihnen heute einleitend die Tagung in Erinnerung zu rufen, welche der Regierungsrat am 19./20. Oktober in Spiez abgehalten hat. Im amtlichen Communiqué, das im Anschluss an diese Tagung erschien, wurde u. a. mitgeteilt: Nach eingehender Aussprache ... kam der Regierungsrat zum Schluss, dass innert kürzester Frist eine Klärung des Volkswillens im Jura und im alten Kantonsteil herbeigeführt werden sollte. Er beschloss, eine Kommission namhafter schweizerischer Juristen mit der Abklärung der rechtlichen Aspekte dieser Fragen zu betrauen. Die gleiche Kommission erhielt den Auftrag, die Anträge und Anregungen der von der Jura-Deputation konsultierten Organisationen in rechtlicher Hinsicht, besonders in bezug auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und ihre Auswirkungen auf die staatsrechtliche Struktur des Kantons, zu prüfen».

Mit diesem Beschluss hat die Regierung die Motion von Herrn Grossrat Delaplace, die streng genommen nicht eine Motion, sondern ein Postulat ist, bereits erfüllt. Denn Herr Grossrat Delaplace verlangt nicht die Durchführung einer Volksbefragung – hierzu könnte der Regierungsrat noch nicht abschliessend Stellung nehmen – sondern er wünscht eine Prüfung dieser Möglichkeit. Diese Prüfung aber ist bereits angeordnet worden und sie ist in vollem Gange. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Regierungsrat die Herren Professoren Huber von der Universität Bern und Imboden von der Universität Basel, sowie alt Bundesrichter Python aus Freiburg damit betraut. Die Fragen, mit denen sich diese namhaften Juristen auseinanderzusetzen haben, scheinen einfach, sind es aber keineswegs. Weder das eidgenössische noch das kantonale Recht kennt sogenannte Plebiszite, das heisst Volksbefragungen, die nicht einem verbindlichen Beschluss des Souveräns gleichkommen. Die rechtliche Qualifizierung einer solchen Abstimmung hat deshalb mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Zudem stellt sich die Frage der verfassungsmässigen Grundlage. Der Regierungsrat hat den Experten in dieser Hinsicht konkrete Fragen unterbreitet, deren Beantwortung den Weg für das weitere Vorgehen weisen wird. In diesem Sinn kann die Motion Delaplace entgegengenommen und bereits als erfüllt betrachtet werden.

Das gleiche Thema wird auch durch den Punkt 2 des Postulates von Herrn Grossrat Schädelin zur Diskussion gestellt. Herr Schädelin wünscht die Prüfung der Frage, ob nicht «durch das Mittel der Volksbefragung endgültig Klarheit geschaffen werden muss über die Meinungen des jurassischen Volkes und seiner verschiedenen Teile, was die Abtrennung des Juras oder eines Teils desselben betrifft». Auch diese Forderung ist erfüllt durch das von den drei genannten Experten verlangte Gutachten. Was die in beiden Vorstössen angedeutete Befragung beziehungsweise Abtrennung nur eines Teils des Juras anbelangt, ist eine Festlegung momentan verfrüht. Der Regierungsrat erinnert aber in diesem Zusammenhang an den Punkt 3 seiner Stellungnahme im Weissbuch vom November 1963, worin er jene jurassischen Bezirke, die um jeden Preis an der Trennung vom Kanton Bern festzuhalten wünschen, auf den Weg der Initiative verwies.

Seit der letzten Session des Grossen Rates hat sich auch die Frage einer allfälligen eidgenössischen Vermittlung geklärt. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Herrn Nationalrat Revaclier hat der Bundesrat am 30. November 1964 unter anderem ausgeführt: «Die Lösung des Juraproblems durch Schiedsspruch des Bundesrates ist

mangels verfassungsrechtlicher oder schiedsvertraglicher Grundlagen nicht möglich. Der Bundesrat sieht sich auch nicht in der Lage, von sich aus Schritte zu einer Vermittlung zu unternehmen ...» Soweit der Bundesrat. Es ist aber auch zu beachten, dass der Jurakonflikt nicht in Parallele zu den früheren Streitigkeiten zwischen einzelnen eidgenössischen Ständen gesetzt werden kann, weshalb die «altschweizerische Tradition der Vermittlung», die Herr Grossrat Schädelin wieder aufleben lassen möchte, nur höchst bedingt herangezogen werden kann. Die Volksentscheide der Jahre 1959 und 1962 über vier separatistische Initiativen haben eindeutig gezeigt, dass die Separatistenbewegung im Jura selbst eine Minderheit ist. Solange sie diese Volksentscheide nicht auf demokratischem Wege umzustossen vermag, hat sie sich der Mehrheit zu fügen nach den bewährten demokratischen Grundsätzen, die für alle Schweizer gelten.

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass Punkt 1 des Postulates Schädelin mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Bundesrates überholt und gegenstandslos geworden ist, während Punkt 2 bereits erfüllt ist. Das Postulat kann somit nur mit diesen ausdrücklichen Vorbehalten zu Punkt 1 angenommen werden.

Besonderes Gewicht kommt der Motion von Herrn Grossrat Fankhauser (Trachselwald) zu, begründet durch Herrn Grossrat Arni, die namens der BGB-Fraktion eingereicht wurde und dem Regierungsrat bestimmte Aufträge erteilt.

Einer lebhaften öffentlichen Diskussion hat dabei Punkt 4 dieses Programms gerufen, der die Regierung einlädt, «ein ständiges Sekretariat als Informationsstelle über die Jurafrage zu errichten». Ich kann mich weiterer Erklärungen enthalten, nachdem der Grosse Rat gestern mit grosser Mehrheit die Schaffung dieser Informationsstelle beschlossen hat.

Die Motion der BGB-Fraktion fordert ferner einen Bericht des Regierungsrates über die offizielle Abklärung der FLJ-Verbrechen. Solch ein Bericht kann ohne weiteres erstattet werden, es ist aber vorzuziehen, damit bis zum Abschluss des Prozesses vor dem Bundesstrafgericht zuzuwarten. Die Mithilfe der bernischen Regierung zur strafrechtlichen Verfolgung der für die Ausschreitungen von Les Rangiers verantwortlichen Separatisten ist eine Selbstverständlichkeit. Die Polizei hat ihre Dienste zur Verfügung gestellt – die allfällige gerichtliche Verfolgung der Schuldigen aber ist Sache der Justiz. Die Motion von Herrn Grossrat Fankhauser fordert weiter, dass die Regierung die Verhetzung des jurassischen Volkes und seiner Jugend mit allen legalen Mitteln bekämpfe. Auch diesem Begehren kann entsprochen werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das beste Mittel zur Abwehr einer tendenziösen Verhetzung der Öffentlichkeit in einer sauberen, sachlichen Information liegt. Punkt 5 der Motion von Herrn Fankhauser und der BGB-Fraktion wünscht den Schutz der bewährten Garantien, die zu Gunsten der jurassischen Minderheit erlassen wurden. Auch diesem Begehren steht nichts entgegen; die in Verfassung und Gesetz verankerten Garantien zu Gunsten des Juras könnten nur auf dem Wege einer Volksabstimmung revidiert werden. Was sodann die Intensiviereung der Arbeiten der Jurassischen Deputation und der Paritätischen Kommission anbelangt, ist bekannt, dass beides im Gange ist. Die Jurassische Deputation hat dem Regierungsrat eben über ihre Beratungen Bericht erstattet. Die Zuweisung vermehrter Aufgaben an die Paritätische Kommission ist in diesem Zusammenhang sehr eingehend besprochen, aber formell nicht mehr in Vorschlag gebracht worden. Es wird am Grossen Rat liegen, darüber Beschluss zu fassen.

Die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und der jurassischen Bevölkerung ist ein Programmpunkt, dem die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit widmet. Wie der Motionär selbst ausführt, sind diese guten Beziehungen «in hohem Masse» bereits vorhanden. Die Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch in den kantonalen Kommissionen, Vereinigungen und Organisationen aller Art funktioniert in der Regel reibungslos. Viele gegenseitige Einladungen auf privater Basis zeugen von der gleichen erfreulichen Geisteshaltung. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, die dem bessern gegenseitigen Verstehen zweier Bevölkerungsgruppen verschiedener Sprache und Kultur förderlich sein können.

Das letzte Begehren der Motion der BGB-Fraktion zielt auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden ab. Auch dieser Forderung kann zugestimmt werden soweit darunter allgemeine Kontaktnahme und Gedankenaustausch zu verstehen sind.

Gesamthaft kann die Regierung somit die Motion der BGB-Fraktion, vertreten durch Herrn Grossrat Arni entgegennehmen.

Die Motion Favre lädt die Regierung ein, «unverzüglich eine gründliche Untersuchung über die Gruppe «Bélier» und ihre Umtriebe einzuleiten, sich zu vergewissern, ob es zutrifft, dass Arbeitnehmer des Staates in dieser Bewegung eine wichtige Rolle spielen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu treffen».

Der Regierungsrat nimmt diese Motion entgegen. Sie ist auch insofern bereits erfüllt, als der Regierungsrat anlässlich seiner Tagung in Spiez der Justizdirektion einen entsprechenden Auftrag erteilt hat. Das amtliche Communiqué über die Tagung von Spiez führte dazu aus: «Die Justizdirektion wurde beauftragt, unter Beiziehung von Experten verschiedene Fragen, die sich nach den kürzlichen Ereignissen im Jura presserechtlich, vereinsrechtlich und beamtenrechtlich stellen, weiter abzuklären».

Im Gegensatz zu gewissen entstellenden Behauptungen hat die Regierung keineswegs die Absicht, die Meinungsfreiheit der Beamten einzuschränken und Gesinnungsdelikte zu schaffen. Wer in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht, darf aber anderseits nicht übersehen, dass er eine Vertrauensfunktion ausübt, die ihm zwar nicht in seiner politischen Gesinnung, wohl aber in seiner politischen Tätigkeit eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Ein Beamter, der durch seine aus-

serdienstliche Tätigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Integrität seiner Amtsführung zerstört, verletzt unseres Erachtens seine Treuepflicht. Die blosse Mitgliedschaft bei der «Bélier»-Organisation kann also, solange dieser Verein unter kein gesetzliches Verbot fällt, zu keinen Sanktionen gegenüber staatlichen Funktionären führen. Der Regierungsrat behält sich aber alle Handlungen vor in Fällen, da sich staatliche Angestellte – einschliesslich der Lehrer – an gesetzeswidrigen Ausschreitungen und Tätlichkeiten, wie man sie in Les Rangiers erlebte, beteiligen.

In Beantwortung der konkreten Fragen, die Herr Grossrat Gueissaz in seiner Interpellation aufwarf, hält der Regierungsrat fest:

1. Die gehässigen Angriffe, die anlässlich der separatistischen Pressekonferenz vom 13. September 1964 in Delsberg gegen die Behörden des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne vorgetragen wurden, sind in der Presse bereits in aller Form widerlegt und tiefer gehängt worden. Vertreter welscher Zeitungen wiesen den separatistischen Wortführern nach, in ihren Darlegungen über das Verbot einer separatistischen Demonstration an der Expo eine ausgesprochene Bösgläubigkeit an den Tag gelegt zu haben. Eine strafrechtliche Verfolgung wird die Angelegenheit nicht mehr finden.

2. Der Versuch der Separatisten, ihre Bestrebungen auf die internationale Ebene auszudehnen, wird – namentlich im Falle einer einseitig-tendenziösen Orientierung des Auslandes, wie dies schon wiederholt vorgekommen ist – dem Ansehen unseres Landes zweifellos nicht förderlich sein. Diese verwerflichen Missgriffe der separatistischen Wortführer werden ohne Zweifel von der Öffentlichkeit verurteilt.

3. Der Regierungsrat teilt die Besorgnis des Interpellanten um die allfälligen Folgen weiterer separatistischer Ausschreitungen. Da die verantwortlichen Organe der Separatistenbewegung solche Ausschreitungen aber begrüssen, damit die Öffentlichkeit auf ihre Tätigkeit aufmerksam wird, muss ihnen auch die volle Verantwortung für die Folgen überbunden werden, die sich bei der Wiederholung von Vorfällen wie jene von Les Rangiers einstellen könnten.

4. In Übereinstimmung mit seinen Darlegungen im Weissbuch vom November 1963 wird sich der Regierungsrat mit der Jurassischen Deputation über alle Punkte unterhalten, die in ihrer kürzlichen Eingabe an die Behörden des Kantons enthalten sind. Soweit diese Forderungen rechtliche Fragen aufwerfen, sind diese bereits ebenfalls den juristischen Experten des Regierungsrates unterbreitet worden. Zu den einzelnen Programmpunkten, wie auch zu den grundsätzlichen und staatspolitischen Erwägungen, die in diesem Zusammenhang anzubringen sind, wird die Regierung somit erst in einem spätern Zeitpunkt Stellung nehmen.

Vizepräsident. Es wird eine ausgiebige Diskussion geben, da die Bekämpfung einzelner Vorstösse angemeldet ist. Am einfachsten ist die Sache bei der Interpellation Gueissaz. Ich frage Herrn Gueissaz daher jetzt schon an, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Gueissaz. Je me déclare satisfait.

Vizepräsident. Wir gehen nun über zur Bereinigung der Motion von Herrn Delaplace. Herr Dr. Cattin hat sich zur Bekämpfung dieser Motion gemeldet.

Cattin. En qualité de président de la députation jurassienne, j'aurais aimé que toutes ces interventions relatives à la question jurassienne fussent à nouveau renvoyées. J'ai formulé dans ce sens, à titre personnel – j'y insiste – une proposition lors de la conférence présidentielle, proposition qui a été rejetée. Je le regrette car je n'entrevois pas ce qui pourra sortir de positif des interventions qui viennent d'être développées. La plupart d'entre elles sont ou prématurées ou dépassées et il serait inopportun que s'instaure un débat qui jette de l'huile sur une flamme déjà suffisamment attisée par les passions et complique la tâche singulièrement difficile de ceux qui se sont attelés à la recherche d'une solution du problème du Jura.

Je tiens d'abord à regretter le ton polémique qui a été utilisé par M. Delaplace et je ne le suivrai pas sur ce terrain-là, car le temps des griefs, des reproches et des récriminations est définitivement révolu. Je regrette aussi que le motionnaire ait cherché à cette tribune à minimiser, pour ne pas dire à démolir le travail de la députation jurassienne. La motion Delaplace est dépassée et je serais inconséquent avec moi-même et en contradiction avec les décisions prises par la députation jurassienne dans sa majorité, si je ne combattais pas cette motion.

Elle est dépassée, cette motion, par le travail que vient d'accomplir, durant ces journées, la députation jurassienne. Et alors cette députation déploie de grands efforts pour tâcher de sauvegarder l'unité du Jura dans le cadre du canton. C'est peut-être la tentative de la dernière chance alors pour la députation jurassienne de régler cette unité jurassienne que des années de luttes ont compromise. L'étude requise par le motionnaire ne s'impose réellement pas. Une telle consultation risque de rouvrir d'anciennes blessures, de raviver de vieilles haines, de dresser une nouvelle fois les Jurassiens les uns contre les autres, soit que l'on consulte l'ensemble du Jura ou seulement les trois districts des Franches-Montagnes, de Porrentruy et de Delémont. Je ne pense quand même pas que l'on recherche délibérément un tel affrontement.

Dans son mémoire adressé au gouvernement, la députation jurassienne a condamné des actes visant à diviser le Jura. Or, volens nolens, la motion Delaplace conduira inévitablement, si une suite favorable lui est donnée, à un nouvel élargissement de ce fossé dont a parlé tout à l'heure M. Delaplace, car elle comporte un dangereux commencement d'exécution. Etudier aujourd'hui la possibilité juridique d'organiser un vote dans le sens où l'entend le motionnaire est dépassé prématuré. Une telle étude est dépassée parce qu'elle est rejetée à l'arrière-plan par les courageuses et constructives propositions – n'en déplaise au

grand juriste de la couronne, M. Gueissaz – de la députation jurassienne qui n'entend pas faire dormir ses propositions dans un tiroir ou les voir renvoyées aux calendes grecques, pour répondre à M. v. Wattenwyl. Plutôt que de consulter les Jurassiens sur une éventuelle procédure de séparation, recherchons ensemble, vous MM. les députés de l'ancien canton et nous, ceux du Jura, une solution à nos difficultés, une solution à nos problèmes et pour nous, pour nous également, comme l'a dit récemment, dans son discours d'investiture le président Johnson «pour nous aussi le moment est venu de réaliser des progrès sans complexe, des changements sans haine, nos divergences de vues mais sans les discordes profondes qui nous ont déchirés durant des générations».

Messieurs les députés de l'ancien canton, vous connaissez mieux que moi ce proverbe qui dit: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg».

Si nous sommes animés de la volonté farouche d'aboutir, nous le trouverons, ce chemin qui débouche sur l'apaisement et conduira nos deux peuples vers un avenir d'entente et de paix durable. Je souhaite qu'une consultation intervienne non pas pour demander au Jura de chercher la procédure pour se séparer mais pour lui demander de se rallier sans arrière-pensée à ce statut d'autonomie que vous et nous lui aurons préparé.

J'ai dit tout à l'heure que la motion Delaplace était également prématurée. Elle l'est dans ce sens que si nos efforts échouent, il sera toujours assez tôt d'étudier la possibilité juridique d'organiser un vote concernant la séparation de l'ensemble du Jura ou des trois districts du Jura-nord.

Si la motion Delaplace est prématurée, il en va de même, à mon avis, du postulat Schädelin à l'objectivité et à la clairvoyance duquel je tiens à rendre hommage. Pour le moment, la question jurassienne est un problème essentiellement cantonal, en dépit de certaines incidences qu'il déploie et de certains remous qu'il suscite sur le plan fédéral.

Essayons de résoudre ce problème entre nous dans le cadre du canton et, en cas d'échec, qui apparaît inévitable si le gouvernement continue à se raidir dans son intransigeance et si l'ancien canton le suit dans cette voie qui apparaît sans issue sur le plan cantonal, alors une procédure de médiation, au sens où le préconise M. Schädelin, deviendra inévitable. Mais personnellement, je n'ai pas encore perdu l'espoir de voir le Jura réuni autour d'un statut d'autonomie dans le cadre du canton et c'est à la poursuite de ce but que j'ai toujours travaillé, en toute sincérité, ceci pour répondre à l'insinuation d'hier de M. Gobat. J'ai toujours été sincère dans la question jurassienne. J'ai eu, dans cet épineux problème, une ligne de conduite qui n'a jamais varié. C'est pourquoi je voterai contre la motion Delaplace dans laquelle j'entrevois un ferment de division et un obstacle au but d'apaisement que poursuit la députation jurassienne.

Christen (Bern). Ich will versuchen, mich zu den Problemen, die uns hier vorgelegt sind, ganz unpathetisch und unpolemisch zu äussern. Damit soll aber nicht zum Ausdruck gebracht sein, dass wir uns des Ernstes dieser Probleme nicht bewusst sind. Es war wohl nicht notwendig, dass einzelne Vorredner auf den Ernst dieser Probleme speziell aufmerksam machten. Ich bin überzeugt, dass alle schon lange von dieser Ernsthaftigkeit überzeugt sind, weshalb wir uns damit befassen. Aber gerade deshalb, weil es sich um ernste Probleme handelt, bedauern wir in der freisinnigen Fraktion, dass hier nun gezwungenermassen über Einzelfragen zum Jura-Problem diskutiert werden muss. Auch wir betrachten das Jura-Problem – vielleicht aus einer andern Grundhaltung heraus als die Vorredner – als viel zu komplex, um es hier in Einzelfragen auflösen zu wollen, bei aller Anerkennung im übrigen der guten Absichten, die hinter den verschiedenen Vorstössen liegen mögen. Wir hätten es vorgezogen, zur Zeit darüber nicht reden zu müssen. Wir hätten es vorgezogen, wenn die Behandlung der ganzen Frage hinausgeschoben worden wäre, weil inzwischen die 17 Vorschläge der jurassischen Deputation eingereicht und uns bekanntgegeben wurden. Die jurassische Deputation ist ja zur Stellungnahme eingeladen worden. Sie hat sich geäussert, und damit sind die Vorschläge zur Diskussion gestellt. Der Zeitpunkt ist aber jetzt nicht da, um sich positiv oder negativ zu den Vorschlägen zu äussern. Ganz besonders unzweckmässig scheint uns, über die Motion Delaplace abstimmen zu wollen. Wir wissen zwar, dass in dieser Motion nur die rechtliche Abklärung eines allfälligen Plebiszites, also noch keine Stellungnahme gefordert wird. Vorweg ist aber formell dazu zu bemerken, dass es sich gar nicht um eine Motion handelt, wobei ich zugebe, dass diese Frage gegenüber dem ernsten Problem ein Nebenpunkt ist. Es liegt aber eindeutig ein Postulat vor. Schon von diesem Standpunkt aus ist zu sagen, dass das Problem nicht im Sinne einer Motion behandelt wird. Einem Postulat, das den Gedanken dieses Vorstosses nur prüfen will, hätte jedenfalls ein Teil unserer Fraktion noch zustimmen können. Wir betrachten jedoch die Motion, so wie sie eingereicht ist und von der Regierung angenommen werden will, in der Tendenz als falsch und zur Zeit als deplaziert. Durch gar nichts sollte man den Anschein erwecken, man wolle sich heute quasi auf eine Trennung des Kantons vorbereiten. Die freisinnige Fraktion ist sich absolut einig, dass es aus staatspolitischen und psychologischen Überlegungen falsch ist, wenn wir heute über eine Motion Delaplace abstimmen. Es geht, wie ich schon gesagt habe, zuerst darum, dass die 17 Punkte, die zweifellos noch im Sinne von Gegenvorschlägen erweitert werden können, zuerst als Diskussionsvorschlag geprüft werden müssen. Die Vorschläge gehen ja grundsätzlich von einer Einheit aus. Ich möchte aber diese Punkte jetzt nicht weiter ausleuchten. Auch uns gehen einzelne dieser Vorschläge wesentlich zu weit. Wir werden aber später darauf zurückkommen. Man muss darüber reden, bevor man überhaupt die Einheit in irgendeiner Form in Frage stellt. Wichtig ist, dass abgeklärt und behandelt wird, dass man auf die Vorschläge der jurassischen Deputation im Sinne eines Gesprächs eintritt. Man kann solche Fragen nicht durch Monologe lösen. Es braucht gegenseitige Diskussion. Das Gespräch muss in Gang kommen. Von uns aus gesehen, gibt das Gespräch die Möglichkeit,

Hintergründe auszuleuchten, unterschiedliche Auffassungen aufzuklären und, wie wir hoffen, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Wie schon angedeutet, werden auch Gegenvorschläge in dieses Gespräch einbezogen.

Die Frage, die sich im heutigen Zeitpunkt in erster Linie stellt, lautet dahin: «Wer kann das Gespräch führen? Im Vordergrund kann nicht die Abstimmung über die Motion Delaplace stehen. Nach unserer Auffassung sollte sich nicht die Regierung in erster Linie exponieren, das Gespräch zu führen. Wir haben uns deshalb erlaubt, eine Motion einzureichen – sie ist nicht jetzt zu begründen – und den Rat einzuladen, eine Spezialkommission zur Prüfung der Vorschläge einzusetzen, damit ein Gesprächspartner entsteht, der sich im Sinne der Verfassung bewegt, womit die Möglichkeit geschaffen ist, dass sich die höchste Staatsbehörde, nämlich der Grosse Rat, möglichst beförderlichst des gesamten Problems annimmt und unter anderem als Diskussionsgrundlage die 17 Vorschläge beizieht.

Zusammengefasst stellt sich die freisinnige Fraktion auf den Standpunkt, dass sie der Motion Delaplace nicht zustimmen kann. Damit ist auch gesagt, dass sie den Vorschlag von Herrn Schädelin, quasi die Eidgenossenschaft als Gesprächspartner, als Vermittler beizuziehen, ablehnen muss. Der Gesprächspartner muss aus unseren Reihen kommen; wir haben das Problem zu lösen. Aus diesem Grunde wird die Fraktion auch gegen die Vorschläge von Herrn Schädelin stimmen.

Zu den andern Vorstössen will ich mich jetzt nicht weiter äussern.

Gullotti. Ich bin froh, dass wir im Grossen Rat endlich über die Jurafrage miteinander reden. Wir hatten bereits verschiedentliche Interpellationen; man hörte sie an, aber irgendeiner Diskussion ist man ausgewichen. Ich habe das persönlich immer sehr bedauert. Es ist gesagt worden, man brauche über den Ernst des Juraproblems nicht mehr zu reden, dieser Ernst sei jedem von uns klar. Ich möchte nur hoffen, es wäre so. Nach meiner Meinung wissen noch viele nicht, um was es geht. Es ist richtig, dass man miteinader und mit der jurassischen Deputation diskutiert. In einer gewissen Presse war zu lesen, man müsse auch mit den Extremisten diskutieren. Ob das einen Sinn hat, muss jeder selber beurteilen. Ich betrachte es als sinnlos.

Die Ausführungen von Herrn Cattin habe ich mit Interesse angehört. Ich bin sicher – ich möchte das ausdrücklich betonen –, dass Herr Cattin in einem gewissen Sinne eine Lösung finden will. Ich muss aber davor warnen, dass man die Lösungen zu Bedingungen und nicht nur zu Diskussionsgrundlagen macht. Das wäre nämlich falsch und muss hier hervorgehoben werden. Ich persönlich bin gerne bereit, über die Vorschläge der jurassischen Deputation zu diskutieren und mich aufklären zu lassen. Ich weiss aber auch, dass ich gewisse Punkte nie annehmen kann; ich stelle das schon jetzt mit aller Deutlichkeit und in aller Offenheit fest. Dies schliesst jedoch Verhandlungen und Diskussionen nicht aus. Herr Cattin hat erklärt, die Motion von Herrn Delaplace fördere den Graben zwischen den Jurassiern. Ich hätte gerne gehabt, wenn Herr Cattin einen etwas anderen Ausdruck gewählt hätte, wenn er gesagt hätte, damit werde der Graben zwischen den Jurassiern einerseits und zwischen dem alten Kantonsteil anderseits gefördert. Es geht nämlich in allererster Linie um diesen Punkt, der mir sehr wichtig zu sein scheint.

Das ganze Juraproblem beschäftigt mich seit Jahren sehr intensiv. Ob ich will oder nicht, ich muss hier auf die Ausführungen von Herrn Schädelin zurückkommen und ihm sagen: Ich weiss, dass auf beiden Seiten Fehler gemacht wurden, aber wer etwas macht, macht auch hin und wieder einen Fehler. Ich halte es jedoch einfach für unzweckmässig, ja für unmöglich, eine eidgenössische Vermittlung anzurufen, wie Herr Schädelin sie vorgeschlagen hat. Ich will damit nicht behaupten, dass er nicht etwas vertritt, das er ernst nimmt – er muss mich richtig verstehen –, aber ich möchte den Niklaus von Flühe sehen, den wir hier finden müssten! Es geht nicht darum, eine Verständigung mit der jurassischen Deputation einerseits und mit den übrigen Mitgliedern des bernischen Grossen Rates anderseits zu finden, sondern darum, eine Lösung herbeizuführen, mit der wir im Kanton Bern den Frieden bekommen. Ich teile hier vollauf die Auffassung von Herrn Dr. Christen in dem Sinne, dass wir irgendwie einen Weg einschlagen, auf dem es sehr schwierig ist, zu einem Resultat, zu einem Ziel zu gelangen. Was ich hier vertrete, ist weder der Standpunkt meiner Fraktion noch meiner Partei noch gar der Staatswirtschaftskommission, um ja keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sondern meine rein persönliche Auffassung. Nach meiner Meinung muss das Problem heute nicht mehr durch die Exekutive, sondern durch die Legislative gelöst werden. Da sind wir, Herr Dr. Christen, wohl einig. Ich habe schon lange an dieser Frage herumgearbeitet. Das wissen auch meine Kollegen, mit denen ich über die Angelegenheit gesprochen habe. Nach meinem Dafürhalten müssen wir als Legislative die Sache in die Hand nehmen. Dann können wir ganz anders auftreten.

In den Ausführungen von Herrn Schädelin habe ich einen wesentlichen Punkt vermisst. Darüber muss man einmal reden. Es betrifft die Konfessionen. Wir müssen den Mut haben, auch diese Angelegenheit hier einmal zu besprechen, und zwar nicht einseitig pro oder kontra; es geht mir darum, die Rolle festzuhalten, die unsere Landeskirchen in dieser Angelegenheit spielen. Darüber ist einmal deutlich zu sprechen. Seit dem Zeitpunkt, da die verschiedenen Vorstösse eingereicht wurden, hat sich die Situation nach meinem Dafürhalten wesentlich geändert, denn es sind nur die Vorschläge der jurassischen Deputation unterbreitet worden.

Man muss die verschiedenen Vorstösse nach den Vorkommnissen in Les Rangiers verstehen – das möchte ich ausdrücklich festhalten – denn man war der Meinung, jetzt sei es genug, jetzt müsse etwas vorgekehrt werden. Darum war es schade, dass diese Vorstösse nicht in der Novembersession behandelt wurden. Wir stehen nämlich jetzt tatsächlich vor einer neuen Situation. Ich werde persönlich den Vorstössen zustimmen; ich mache es aber ähnlich wie Herr Dr. Christen: Ich mache

einen Vorbehalt dazu. Diese Vorstösse sollen ein Beitrag zur Lösung der Jurafrage sein. In diesem Sinne kann man ihnen beipflichten.

Nun will ich Ihnen meinen rein persönlichen Antrag bekanntgeben. Der Rat kann dann darüber entscheiden. Er lautet:

«Durch die Haltung der Separatisten ist aus der Jurafrage ein sehr ernstes Problem geworden. Es steht fest, dass die Forderungen der jurassischen Deputation soweit gehen, dass es nun Pflicht der Legislative geworden ist, sich entscheidend einzuschalten.

Ich beantrage Ihnen deshalb:

1. Der Grosse Rat hat eine 17-köpfige Spezialkommission zu ernennen.

2. Diese Spezialkommission hat in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat die derzeitige Lage im Berner Jura zu untersuchen und einen Bericht auszuarbeiten.

3. Auf Grund ihrer Erhebungen hat die Spezialkommission dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten, damit Klarheit über die derzeitige Lage geschaffen werden kann und Ruhe und Sicherheit wieder hergestellt werden.»

Ich betone ausdrücklich, dass der Antrag an den Grossen Rat und nicht an die Exekutive geht.

Vizepräsident. Ich frage Herrn Gullotti an, ob er seinen Antrag als Motion innerhalb der Behandlung einer anderen Motion betrachtet. Ein solcher Vorstoss könnte nicht jetzt, sondern erst später behandelt werden.

Gullotti. Ich stelle, wie schon gesagt, meinen Antrag direkt an den Grossen Rat. Wenn man ihn als Motion behandeln muss, bin ich selbstverständlich einverstanden, dass die Motion in einer späteren Session behandelt wird. Mir geht es vielmehr um die Sache als um die Form. Das sei ausdrücklich betont. Ich bin aber einverstanden, wenn man meinen Antrag als Motion entgegennehmen will. Das Recht dazu wird mir niemand abstreiten können.

Vizepräsident. Ich betrachte diesen Antrag, auch in Übereinstimmung mit Herrn Dr. Schaffroth – als einen Antrag zur Geschäftsordnung. Wir nehmen diesen Antrag einfach als Deposition einer Motion entgegen.

Péquignot. Le 13 mai 1959, lorsque nous avons discuté, dans cette salle, l'initiative du Rassemblement jurassien demandant l'organisation d'un plébiscite dans le Jura, un groupe de députés libéraux radicaux jurassiens par la voix de MM. Simon Koller, actuellement conseiller national et Jean Pierre Châtelain, actuellement juge fédéral, avaient demandé qu'on élaborât un contre-projet portant directement sur le fond du problème. Cette prise de position avait alors été très mal vue dans cette enceinte, à tel point que cela nous a valu l'étiquette de Bärnuntreu, car à cette époque, non seulement un vote sur la séparation était considéré comme une atteinte à l'intégrité de l'Etat mais l'idée même d'une telle possibilité était déjà une infidélité faite à l'autorité cantonale. Je rappelle à ce propos les interventions de MM. Schorer et Tschäppät qui concluaient à l'irrecevabilité de cette initiative qu'il convenait cependant d'admettre par opportunité.

Depuis lors, que de discussions, que de palabres, que de prises de position, que de heurts et coups et de blessures, que de haines accumulées qu'on aurait pu éviter si l'on avait directement tranché dans le vif, comme nous le proposions! Que de temps perdu aussi et surtout que de chemin parcouru puisque le gouvernement est prêt à accepter la motion Delaplace, à tel point que le nom de Bernfreiheit semble avoir changé d'aspect.

A chacun sa vérité, a écrit un auteur dramatique. Parodiant Pirandello, je pourrais dire: à chacun sa fidélité! Comme je ne bois qu'à une fontaine – la mienne – je n'ai qu'une fidélité, toujours la même: l'unité du Jura dans le cadre du canton et puisque déjà en 1959, j'étais partisan d'un vote sur le fond, je pourrais accepter la motion Delaplace si celle-ci ne laissait entrevoir la possibilité d'un éclatement du Jura, division contre laquelle je lutterai comme je suis prêt à poursuivre la lutte pour l'unité du canton. On peut comprendre, dans un certain sens, que le gouvernement harcelé, attaqué sans cesse, veuille en finir et laisse partir ceux qui le demanderaient. Je ne pense pas qu'il soit sage, surtout en ce moment où la députation jurassienne a présenté une base de discussion valable, je ne pense pas qu'il soit sage de la part du Grand Conseil, de prêter la main à un démembrement du Jura. C'est pourquoi je vous recommande de repousser la motion Delaplace ainsi que le postulat Schädelin qui, en son point 2, postule la même idée.

Nahrath. Je vous propose également le rejet de la motion Delaplace. Vous vous rendez tous compte que cette motion est lourde de conséquences. On doit même se demander si elle ne joue pas avec le feu. Il faut être logique et il faut voir clair. En acceptant la motion Delaplace, le Grand Conseil et le gouvernement commencent le marche vers la séparation. Plus que cela. Ils admettent comme solution possible le principe de la séparation. Voulons-nous cela? Est-ce là notre but? Le Jura, en tout cas, désire maintenir son unité. Avant de commencer à parler de séparation, comme la motion Delaplace le demande, nous avons l'obligation d'épuiser tous les moyens et toutes les possibilités d'une conciliation. Cela est valable et pour le Grand Conseil et pour le gouvernement. Or, ces moyens de conciliation ne sont nullement épuisés. La députation jurassienne a élaboré et a présenté les bases d'une solution du problème jurassien. Ces propositions maintiennent l'unité du canton et maintiennent l'unité du Jura. Ces propositions sont valables et méritent d'être discutées et examinées.

Il s'agit maintenant, avant tout, d'examiner ces propositions et de les discuter et non pas de parler de séparation, comme le demande la motion Delaplace.

M. Arni, dans sa motion et le président du gouvernement dans sa réponse, ont parlé de conciliation et d'entente. Cela ne suffit pas. Pour arriver à une conciliation, il faut des idées. Or, la députation jurassienne les a fournies. Elle est la seule,

depuis de nombreuses années, qui ait proposé des bases concrètes d'une discussion. Est-ce alors le moment de parler maintenant de séparation et d'accepter une motion qui tend au début d'une séparation?

Je pense que le Grand Conseil ne devrait pas donner aujourd'hui, comme première réponse à la députation jurassienne, une proposition de séparation et l'acceptation d'une motion qui tend, dans ses tendances, vers la séparation. Ce serait, à notre avis, une lourde faute du Grand Conseil. La motion Delaplace, dans la situation actuelle, est indésirable et inacceptable. Je vous en propose, en conséquence, le rejet.

Wisard. Je n'avais pas l'intention d'intervenir mais j'aimerais quand même donner mon point de vue concernant la motion Delaplace, que je rejette également.

Je regrette de venir à cette tribune pour combattre la motion d'un de mes camarades mais, voyez-vous, aujourd'hui le Jura passe par des heures tragiques. De vous, chers collègues, dépendent de grandes décisions. Comme différents orateurs l'ont relevé, la députation jurassienne cherche, dans un but constructif, l'unité du Jura dans le cadre du canton. C'est avec plaisir que j'ai entendu l'exposé du travail constructif des députés Gullotti et Christen et que j'ai entendu également différentes propositions de mes collègues du Jura mais M. Delaplace, aujourd'hui, demande simplement une étude. Cependant, ce serait, pour les Jurassiens, déjà une réalisation. Les Jurassiens ont l'esprit assez vif et ne manqueront pas de dire: Voilà l'étude, la réalisation viendra. Le Jura forme un tout. On ne peut le séparer comme le demande le motionnaire. Dans le district de Moutier, nous sommes au milieux de ce Jura divisé entre le sud et le nord. Notre district comprend lui-même deux populations: une population à majorité catholique et une autre à majorité protestante mais notre district n'est pas d'accord pour une séparation. Si je dis: notre district, c'est parce que je sais que certains éléments de la population se rallient à cette idée de la séparation mais, voyez-vous, la motion Delaplace nous met devant un danger. Je vous prie de l'écarter. Si, aujourd'hui, le Grand Conseil prenait cette décision, il serait considéré comme désirant faire oeuvre de compréhension et on l'en remercierait. C'est dans ce sens que je vous prie de rejeter la motion de mon camarade Delaplace.

Schürch. Ich komme ebenfalls hieher, um die Motion Delaplace zu bekämpfen, und zwar nicht etwa wegen der Begründung, die gegeben wurde, sondern aus den Gründen, die von den Herren Péquignot, Nahrath und Wisard trefflich dargelegt wurden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wenn der Grosse Rat des Kantons Bern heute die Motion Delaplace, die den Regierungsrat auffordert, die Frage eines Plebiszites zur Trennung, eventuell sogar zur Aufspaltung des Jura, zu prüfen, als Motion erheblich erklärt, nachher bei noch so seriöser Berichterstattung durch die Presse das Plakat unweigerlich lauten wird: Der Berner Grosse Rat akzeptiert die Separation! – Ich weiss, dass dies vielleicht etwas zu übertrieben und zu einfach gesagt ist, aber es wird so wirken. Ich kann nicht verstehen, dass Herr Delaplace seine Motion nicht in ein Postulat umwandelt, denn seine Motion ist nichts anderes als ein Postulat. Ein solches Postulat wäre allenfalls akzeptabel. Der Herr Regierungspräsident erklärt, die Motion sei bereits erfüllt, aber trotzdem nehme die Regierung die Motion an. Da hört mein Verständnis in einer so heiklen Frage auf. Wenn die Motion nicht zurückgezogen oder nicht in ein Postulat umgewandelt wird, darf sie nicht erheblich erklärt werden, weil sonst etwas präjudiziert wird, das niemand hier will. Ich warne besonders davor, den Teil der Motion zu akzeptieren, der nicht nur ein Plebiszit im Jura vorsieht, sondern sogar ein solches in den nördlichen drei Amtsbezirken. Damit leiten wir in der Eidgenossenschaft den Schritt ein, drei Amtsbezirke eines Kantons, einen Teil der Eidgenossenschaft Richtung Frankreich abzutreiben, um es klar und deutlich zu sagen. Zu einer solchen Entwicklung dürfen wir die Hand nicht bieten, auch nicht dem Scheine nach. Man wird entgegenhalten, das alles sei ja in dieser Motion gar nicht gewünscht, es werde bloss eine Prüfung verlangt. Wir müssen aber, wie schon gesagt, auch den Schein vermeiden, als ob wir einer solchen Entwicklung zustimmen möchten.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch ein Wort zum Postulat Schädelin. Ist der alte Kantonsteil wirklich kein objektiver Gesprächspartner mehr? Ich bestreite das, weil man es noch gar nicht weiss. Heute wird seit langen Jahren zum erstenmal im Grossen Rat überhaupt über das Juraproblem gesprochen. Der Aufmarsch zur Diskussion über die Vorschläge der Jura-Deputation hat kaum angefangen. Wir treten gerade daran heran, sie zu prüfen. Wir werden unter Umständen Gegenvorschläge vorzubringen haben. Wir haben vielleicht aus gesamtkantonaler Sicht Anträge zu stellen, die, nicht im Sinne einer Separation, sondern im Sinne einer neuen, vielleicht noch stärker föderalisierten Zusammenarbeit innerhalb des Kantons, noch weitergehen, als was die jurassische Deputation will. Diese Fragen müssen gründlich geprüft werden. Bevor nicht festgestellt und bewiesen ist, dass im alten Kanton überhaupt keine Ideen und keine Köpfe mehr sind, die irgendwie mit den Jurassiern sprechen können, wollen wir im Grossen Rat nicht abdanken, also nicht eine eidgenössische Vermittlung anrufen. Man sollte uns zuerst Gelegenheit geben, mit der jurassischen Deputation über ihre Vorschläge zu diskutieren und den Aufmarsch unserer Reserven ausnützen und mobilisieren lassen. Ich bin mit Herrn Cattin und anderen Kollegen der jurassischen Deputation persönlich überzeugt, dass ein aufbauendes Gespräch möglich sein wird. Wir Altberner sind zwar nicht langsam, wie man etwa meint, aber wir erschrecken etwas langsam. Die Maschine, die durch die Einreichung der Vorschläge der jurassischen Deputation in Gang gesetzt wurde, läuft. Wir dürfen mit einem gewissen Vertrauen darauf schauen. Aus der Motion der BGB-Fraktion geht ja auch hervor, dass man gewillt ist, miteinander zu reden.

Wir müssen leider auch das Postulat Schädelin, so gut es gemeint ist, als voreilig oder bereits überholt, ebenfalls ablehnen. Ich lege ganz be-

sonderes Gewicht darauf, dass wir, weder dem Schein nach noch in der Wirklichkeit, irgendwie den Gedanken der Trennung präjudizieren dürfen. In diesem Sinne begrüsse ich die positiven Äusserungen des Präsidenten der jurassischen Deputation und schlage vor, dass man nun im Sinne der Vorschläge der Herren Dr. Christen und Gullotti baldmöglichst zu einem Diskussionsgremium kommt, in dem konstruktive Vorschläge gemacht werden.

Aus diesen Gründen, und weil wir auch nicht dem Scheine nach der Diskussion ausweichen wollen, beantragen wir mit anderen, die Motion Delaplace abzulehnen.

Haegeli (Tramelan). Je voudrais tout d'abord relever de l'exposé qu'a fait tout à l'heure M. Cattin deux expressions qu'il a employées. Il a parlé de volonté farouche. Il aurait peut-être pu préciser de quel côté s'exprimait surtout cette volonté farouche. Il a parlé aussi d'un ferment de division. Il aurait pu nous dire d'où sont partis les premiers ferments de division.

A mon idée, la motion Delaplace n'est qu'un aboutissement logique. Certaines régions du Jura avaient demandé, en 1959, à être consultées. Eh bien, elles le seront, espérons-le. Cette affaire de consultation me fait songer aux relations entre propriétaires et locataires. Quand on ne s'entend plus dans une maison, on donne son congé. C'est parfois le propriétaire qui donne le congé au locataire. L'inverse se produit également et c'est le locataire qui donne son congé.

Permettez-moi de voir la situation dans la grande maison bernoise. Il y a deux locataires vivant au même étage. L'un est content de son sort; il remplit ses obligations. Il s'entend bien avec son propriétaire qui, comme tous les propriétaires, n'est pas toujours parfait mais enfin, existe-t-il un propriétaire parfait? L'autre locataire est mécontent de son sort. Il estime être mal logé. Pour lui il y a des dégâts dans son appartement et même dans l'appartement de l'autre locataire.

Le propriétaire, il faut le reconnaître, fait preuve de beaucoup de patience et il ne réagit pas beaucoup. Il me semble dès lors que cette motion Delaplace donnera l'occasion à ce locataire mécontent de prendre une décision et éventuellement de donner son congé. Il pourra racheter son appartement ou édifier pour lui une belle maison où il sera très heureux. Je souhaite que la motion Delaplace puisse aboutir. Je la voterai comme je voterai aussi la motion Favre mais, en qualité d'instituteur, j'ai de la peine à admettre que l'on force la jeunesse. Celle-ci doit être protégée chez elle. Je voterai donc les deux motions.

Gobat. La politique est souvent faite de contradictions. Le débat que nous avons aujourd'hui l'illustre bien; cela a d'ailleurs été relevé à cette tribune. Il y a cinq ans, lors de la votation des 4 et 5 juillet, une grande partie des Jurassiens, la quasi-unanimité de l'ancien canton, notre gouvernement lui-même n'imaginaient pas qu'on puisse mettre en question l'unité de l'Etat de Berne.

Les séparatistes, par contre, désiraient ardemment la sécession. Des urnes, on a tiré alors une triple majorité: une majorité cantonale, une majorité jurassienne ainsi que les majorités des districts jurassiens contre la séparation. Contrairement à ce que chacun pensait en toute bonne foi et à des déclarations des séparatistes, antérieures au vote, la minorité refusa de se soumettre à la majorité. Cette minorité insulta ceux qui l'avaient démocratiquement battue. Et la lutte continua plus âpre que jamais.

Aujourd'hui, après maintes péripéties que vous connaissez sur lesquelles je juge superflu de m'étendre, la situation est diamétralement opposée: les séparatistes ne semblent plus vouloir de consultation populaire – sinon assortie de conditions inacceptables parce qu'antidémocratiques – tandis que beaucoup de Jurassiens non séparatistes ainsi que, nous le voyons, le gouvernement lui-même, jugeant que ce qui pourra être retenu des propositions de la députation jurassienne ne tranquillisera pas les séparatistes passionnés, songent à une consultation sur le fond même du principe de la séparation.

Ceux qui envisagent une nouvelle votation sont conscients de la portée présumable de la décision qui sortira des urnes. Ils savent qu'elle soulignera mieux non pas un affrontement entre Jurassiens et Berne – ici je ne partage pas le point de vue exprimé par M. Gullotti – mais la profonde division des Jurassiens eux-mêmes. Pour nous, Jurassiens qui vivons dans le Jura, c'est là que se trouve le noeud du problème. Ceux qui désirent ce processus tiennent aussi bien à l'unité du canton qu'à l'unité du Jura. Or, c'est l'unité du Jura qui risque regrettablement d'être compromise, comme cela a été dit ici déjà. Qui sera rendu responsable de cette regrettable faille? Les gens en cause s'accusent mutuellement. Nous ne disons pas que tout le monde a la blancheur de l'innocence mais une verité est indéniable. Jamais, au cours de leur histoire, les Jurassiens n'ont connu de pareils affrontements et ceux qui les ont dressés les uns contre les autres sont ceux qui ont érigé en système la haine raciale et linguistique, le racisme, l'intolérance. Qu'ils tirent les leçons des moissons amères qu'ils ont semées.

Pourquoi M. Cattin feint-il d'ignorer la réalité? Le mouvement séparatiste n'est pas dissous. Il a toujours dans ses statuts un article disant que son but est de «libérer le Jura de la tutelle bernoise». Cette expression a d'ailleurs été reprise dans les propositions et dans la réponse qu'a donnée le mouvement séparatiste à la députation jurassienne. Nous n'avons pas le droit de faire la politique de l'autruche. M. Cattin lui-même d'ailleurs, le 13 mai 1959, plaidait ici même la cause du respect de la volonté des citoyens dont 70 % aux Franches-Montagnes, avaient signé l'initiative.

Restons sur le plan des réalités, comme je viens de le dire et sur le plan de la démocratie. Certains Jurassiens déclarent qu'ils ne se sentent et ne se sentiront jamais à l'aise dans le canton de Berne, quoiqu'ils fassent. Nous pensons dès lors qu'ils ne sauraient être maintenus de force dans un Etat incapable de les rendre heureux. Envisageons, même s'il nous en coûte, l'application du principe de la liberté des peuples à disposer d'eux-mêmes. Ce peut être – pensons-nous – le moins mauvais des remèdes. C'est pourquoi jappuie la motion Delaplace. Cette motion n'est ni dépassée ni prématurée. Elle doit faire réfléchir ceux qui, sciemment,

ont toujours versé de l'huile sur le feu et déchiré la petite patrie à laquelle ils disent vouer tant d'amour.

Von Wattenwyl. Wir haben uns in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion sowohl zur Motion Delaplace wie zum Postulat Schädelin ausgesprochen. Ich möchte die gleichen Worte verwenden, die der Fraktionspräsident Dr. Schaffroth gestern gebraucht hat: Es ist auch hier nichts zu dramatisieren. – So wie die Diskussion bis jetzt verlaufen ist, hat man Dinge mit etwas dramatischen Akzenten versehen, die es nicht verdienen. Es ist ganz klar, dass wir von der Regierung erwarten, dass sie alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Jurafrage auftauchen, prüft. Zu diesen Rechtsfragen gehört auch das, was in verschiedenen Äusserungen, speziell auch aus dem Jura vorgebracht wurde, nämlich wie es mit den Plebiszitmöglichkeiten steht. Wir anerkennen in unserer Fraktion durchaus, dass man in der jurassischen Deputation eine grosse Arbeit geleistet hat. Ich muss Herrn Cattin sagen, dass bei uns niemand behauptet hat, er sei nicht aufrichtig. Seine Meinung über den Kanton Bern ist aber vielleicht auf einem etwas andern Blatt geschrieben. Als Präsident der jurassischen Deputation hat er nicht den Vorteil, den er vielleicht als Anwalt hat, nämlich eine geschlossene Partei. Das ist es gerade, was das jurassische Problem charakterisiert. Es ist eben nicht so, dass wir auf der einen Seite den alten Kanton und auf der andern Seite einen geschlossenen Jura hätten. In diesem Falle wäre alles relativ einfach in den Vorzeichen und wie man die Sache behandeln muss. Das sogenannte Juraproblem ist aber deshalb so komplex und schwierig, weil wir innerhalb des Juras ungefähr 5 verschiedene Tendenzen haben. Das macht jedem von uns die Aufgabe so ausserordentlich schwer. Schon aus den Darlegungen von Herrn Kollege Gullotti ging hervor, dass man nicht einfach zwei Partner hat. Das ist gegenüber Herrn Kollege Schädelin zu betonen. Herr Kollege Schädelin hat von den Partnern gesprochen, wie wenn auf seiten des Jura eine geschlossene Partei da wäre. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Das ist der Grund, weshalb die Sache so komplex liegt und uns graue Haare verursacht.

Nun hat man den Schwarzen Peter denen zuspielen wollen, die für die Annahme der Motion Delaplace sind, denn in dieser Motion wird das erstemal von der Trennung gesprochen; darnach wäre dann die Mehrheit des Grossen Rates an der Trennung schuld. Die Weltgeschichte wird hier etwas verfälscht. Ich will nicht sagen, dass im alten Kanton lauter Tugendbolde wären; es ist aber ganz sicher, dass im alten Kanton Bern nie eine Abneigung gegenüber dem Jura bestanden hat, dass im alten Kanton nie irgendwie etwas gegen den Jura unternommen worden ist, sondern es hat sich einfach das jurassische Malaise gegen Bern gerichtet. Die Sache etwas verlagern und dem alten Kanton in die Schuhe schieben, ist etwas, das uns nicht ganz passt. Herr Delaplace hält die gute Zusammenarbeit für möglich; das ist sehr sympathisch; aber er erklärt, man müsse die Eventualitäten doch prüfen. Nach dem Wortlaut der Motion Delaplace wird nichts anderes als eine Prüfung verlangt. Diese Prüfung wird von der Regierung zugesichert, denn der Regierungspräsident hat ausgeführt, gegenwärtig werde auch diese Frage vom juristischen Dreierkollegium abgeklärt. Wir können die Regierung nun nicht in dem Sinne desavouieren, dass wir erklären, sie hätte das nicht tun sollen. Im Namen der BGB-Fraktion möchte ich Herrn Delaplace einladen, auch im Sinne von Herrn Dr. Schürch, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Sie ist ja nichts anderes als ein Postulat. Wenn er diese Umwandlung vornähme, würde ein Giftzahn herausgenommen. Ich bin zwar dagegen, von einem Giftzahn zu reden. Aber man hat die Sache so verstanden, wie wenn die andern schuld wären. Wir erweisen der Sache einen Dienst, wenn wir es mit einem Postulat zu tun haben, das praktisch schon erfüllt ist, so dass es ohne weiteres angenommen werden kann.

Gegenüber dem Postulat von Herrn Schädelin hat die BGB-Fraktion folgende Auffassung: Aus der Diskussion ging hervor, dass der Text des Postulates nicht so klar abgefasst ist, dass jeder herausfinden konnte, dass mit der eidgenössischen Vermittlung nicht eine Vermittlung durch den Bundesrat gemeint ist. Wir anerkennen aber den guten Willen von Herrn Schädelin, der mit einer vorbildlichen Selbstbezichtigung an diesem Pult gestanden ist. Das muss man ihm zugute halten, denn er kommt beruflich von einer andern Seite her. Sein guter Wille steht also sicher fest, und wenn er erklärt, ein Komitee der Weisen aus irgendwelchen guten Eidgenossen könnte mithelfen, so ist man in unserer Fraktion durchaus mit ihm einverstanden. Wir stehen in einer allgemeinen Diskussion über die Frage, was geschehen sollte. Wir unterstützen Herrn Schädelin, natürlich mit allen Vorbehalten; es kann aber vielleicht einmal der Fall eintreten, dass uns irgendein eidgenössisches Gremium in der Diskussion einen Schritt weiterhelfen könnte. In diesem Sinne stimmen wir seinem Postulat zu. Herrn Delaplace wären wir dankbar, wenn er zur Erleichterung der Situation seine Motion in ein Postulat umändern würde.

Vizepräsident. Ich danke Herrn von Wattenwyl für seine zahnärztlichen Bemühungen. Damit wir aber nicht einfach auf Geratewohl diskutieren, frage ich Herrn Delaplace an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Delaplace. Puisque juridiquement cette motion est un postulat, je suis d'accord de changer son acte de baptême. Et c'est gratuit. (Rires).

Vizepräsident. Ich nehme an, dass die Regierung, nachdem sie bereit ist, die Motion Delaplace als Motion anzunehmen, auch bereit ist, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Schneider, Regierungspräsident. So wie die Diskussion verlaufen ist und auf Grund der Voraussetzungen, wie sie vom Regierungstisch aus dargelegt wurden, opponieren wir nicht, sondern sind mit der Umwandlung einverstanden, obwohl Herr Grossrat Schürch uns keineswegs einen Vorwurf daraus machen kann, dass wir eine bereits erfüllte Motion entgegennehmen. Die Lage hat sich ver-

ändert, die Regierung ist einfach schneller gewesen.

Vizepräsident. Damit ist die Situation bereinigt. Ich nehme nicht an, dass Herr Cattin das Postulat unterstützen wird. Es ist aber am Platze, unter den neuen Voraussetzungen den Rednern, die sich noch gemeldet haben, das Wort zu geben.

Oester. Es ist klar, dass wir vor einer neuen Situation stehen, nachdem Herr Delaplace seine Motion in ein Postulat umgewandelt hat. Trotzdem ist der Wortlaut auch als Postulat bekämpft. – Nun empfehle ich Ihnen, das Postulat anzunehmen. Unsere Fraktion hat sich die Sache nicht leicht gemacht, als Herr Delaplace die Motion einreichte. Wir haben in mehr als einer Fraktionssitzung eingehend darüber diskutiert. Unsere Fraktion wie auch unsere Partei sind immer für die Einheit des Kantons eingetreten. Es hat uns deshalb etwas eigenartig berührt, wenn heute morgen appeliert wurde, für die Einheit des Kantons einzutreten. Das hätte man früher machen können, und zwar ganz anders, bevor wir nun so weit sind. Wir müssen uns erneut bewusst werden, was es für die andern Landesteile für Auswirkungen haben könnte, wenn man nicht endlich einmal erklärt: Bis hieher und nicht weiter! Ich fasse mich kurz und bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen, aber mit dem Wunsche, dass man die Initiative ergreift und vorwärts macht, dass wir das Geschwür – es ist nicht nur ein Eiterzahn – aufstechen und behandeln, auf dass wieder Ruhe in unseren Kanton einzieht.

Graf. La déclaration que vient de faire M. Delaplace me permettra d'être très bref. Cependant, il vous paraîtrait anormal que dans un débat comme celui-ci, la voix de Bienne romande ne se fasse pas entendre. Il nous paraît, à nous Romands de Bienne, que la solution du problème jurassien nous touche de si près que nous devons tenter d'y apporter notre aide et notre collaboration.

Il a été question de l'intégrité territoriale du canton de Berne. C'est vrai; on a dit que le gouvernement avait pour tâche de défendre cette intégrité. Il nous paraît cependant que le bien-être des populations bernoises est aussi une tâche du gouvernement et, comme telle, la motion Delaplace recherche finalement le bien-être des gouvernés de Bienne. Si en ayant donné leur approbation ou leur dénégation à telle ou telle politique, les Jurassien peuvent avoir la paix et la tranquillité chez eux, on ne peut que souhaiter que cela puisse être fait.

Les décisions prises par la députation jurassienne – c'est aussi un des aspects de la question et qui n'a pas encore été évoqué – ne l'ont presque jamais été qu'à la majorité. Ces décisions ont toujours été prises contre l'avis de députés – et c'est cela qui est grave – venant de la même région du pays et c'est presque toujours des députés du Jura sud. Pour qui suit de près la question jurassienne, on constate qu'il y a dans la région du vallon de Saint Imier, à Tramelan, peut-être certaines régions de la vallée de la Birse, une inqiétude de voir des décisions prises par une majorité qui serait peut-être venue du Jura nord et qui empêcherait les Jurassiens du sud et du vallon de Saint Imier, d'avoir les attaches naturelles auxquelles ils tiennent. Ces attaches naturelles, qu'elles soient économiques, culturelles ou politiques, c'est au fond Bienne qui les leur apporte. Que les gens du vallon de Staint Imier, inquiets de voir la tournure que prennent les événements, souhaitent voir la clarté se faire et pouvoir rester dans le canton de Berne, même s'il devait y avoir de la part des Jurassiens du nord un désir de séparation, il faut les comprendre. La motion Delaplace tend à apporter de la clarté dans le problème et je pense que, comme telle, même si elle est transformée en postulat, nous devons la soutenir.

Dans ce sens, j'abonde dans ce que disait M. von Wattenwyl à savoir que si des gens sont inquiets, pour les tranquilliser nous devons leur donner la possibilité de s'exprimer. C'est dans ce sens que je souhaite l'approbation du postulat Delaplace.

Schaffroth. Zwei Gründe veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Erstens einmal hat mich Herr Kollege von Wattenwyl dazu herausgefordert, indem er mich zitiert hat, und zwar geschichtsfälschend zitiert hat. Wenn ich gestern ausführte, man solle das Dekret über die Schaffung einer Informationsstelle nicht dramatisieren, so geschah es deshalb, weil es sich wirklich nicht lohnt, den Gedanken, der dahinter liegt, zu dramatisieren. Aber in der Jurafrage könnte es zu einem Drama kommen, wenn es nicht schon ein Drama ist. Wir müssen uns allen Ernstes mit dem Fragenkomplex des Juras auseinandersetzen. Ausgehend von diesem Standpunkt bin ich auch gezwungen, das Postulat von Herrn Delaplace zu bekämpfen. Wenn er erklärt hat, die Umwandlung der Motion in ein Postulat kostet nichts, so kann ich persönlich die Idee, die darin vertreten wird, die Frage einer Trennung überhaupt zu prüfen. gleichwohl nicht akzeptieren. Die Vertretung der Idee einer Trennung und die Prüfung dieser Idee ist der Anfang der Selbstaufgabe und bringt keine Lösung. Eine Trennung wird, ob sie so oder anders vorgenommen wird, nie eine Lösung des Juraproblems bringen, denn es werden immer neue Minderheiten entstehen, ganz abgesehen davon, dass nach meiner Auffassung eine Trennung keine schweizerische Lösung darstellen würde. Weil auch das Postulat von Herrn Delaplace die Idee der Trennung aufnimmt, muss ich es bekämpfen.

Gestatten Sie mir, noch einmal auf das Votum von Herrn von Wattenwyl zurückzukommen. Nach ihm wäre es möglich, ein eidgenössisches Komitee der Weisen, wie es Herrn Schädelin vorschwebt, zu gründen, das als Vermittler zwischen altem Kanton und Jura auftreten sollte. Entre paranthèse halte ich fest – Herr Oester hat das übrigens vorhin angetönt –, dass auch der alte Kantonsteil kein Monolith ist. Es gibt auch da gewisse Strömungen, die nicht unbedingt eine Einheit darstellen. Wir wollen glücklich sein darüber, dass der Kanton Bern ganz verschiedene Körper in einer Art Föderation zusammenfasst, und dass alle Landesgegenden eine ganz bestimmte Geschichte haben. Das muss man auch einmal in der Beurteilung der heutigen Situation klar sehen.

Bei einem eidgenössischen Komitee der Weisen stellt sich zunächst die grosse Frage: Wer bestimmt

dieses Komitee? Werden die Weisen im alten Kantonsteil auch im Jura oder umgekehrt als Weise akzeptiert, resp. wird ihr Schiedspruch angenommen oder kann er überhaupt angenommen werden? Es geht mir nicht darum; aber im Moment, wo wir im Grossen Rat einem Postulat zustimmen, das ein eidgenössisches Vermittlungskomitee verlangt, schieben wir die Verantwortung ab, die Verantwortung über die Lösung einer Frage, bei der wir als Grossräte in vorderster Front stehen. Es ist unsere erste Aufgabe, diese Frage zu lösen, auch wenn es noch lange geht, wenn es noch manche Gespräche gibt und zahlreiche Diskussionen in diesem Saale notwendig macht. Ich bitte Sie also, das Postulat von Herrn Delaplace abzulehnen.

Hirt (Utzenstorf). Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte, nachdem Herr Delaplace seine Motion in ein Postulat umgewandelt hat. Wir verstehen alle, dass im Grossen Rat Vorstösse erfolgt sind. Es ist lange nichts gegangen, und man erwartet im Volke draussen, dass der Grosse Rat endlich einmal zu diesem unliebsamen Problem Stellung nimmt. Wir haben uns mehr oder weniger immer etwas darum herumgedrückt, weil uns die Angelegenheit sehr unangenehm ist. Das wollen wir zugeben. Wenn Herr Delaplace seine Motion in ein Postulat umgewandelt hat – ich rede von meinem persönlichen Standpunkt aus –, kann ich diesem Postulat zustimmen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass wir der Sache nicht dienen, wenn wir sie einfach allein auf weiter Flur stehen lassen. Das ist nicht richtig. Im übrigen hat Herr Cattin gesagt: Wo ein Wille ist, ist ein Weg. – Wir glauben alle, dass man, wenn man allseits den guten Willen hat, auch einen Weg findet. Der Mehrheit des Grossen Rates kann man sicher den guten Willen nicht abstreiten. Wir alle sind guten Willens. Das setzt aber voraus, dass man auch auf der andern Seite guten Willens ist. Da muss es nun aber mit den ewigen Brunnenvergiftungen aufhören, wo man nie recht weiss, woran man sich halten kann. Der Jura muss in sich eine geschlossenere Front bilden können, damit wir das Gefühl haben: Der Jura ist eine Einheit. – Er ist dies heute leider nicht mehr und ist es wahrscheinlich nie gewesen. Weder die Legislative noch die Separatisten dürfen aus der Angelegenheit eine Prestigefrage machen. Wir müssen uns bemühen, objektiv und sachlich zu bleiben, denn Prestigefragen waren bei Behandlung eines Problems und schon gar bei der Behandlung eines so ernsten Problems, noch nie gut. Vom Jura her dürfen auch nicht konfessionelle oder rassische Fragen aufgeworfen werden. Man hört das nicht gerne, aber es muss doch auch gesagt sein. Im übrigen soll man nicht immer dem alten Kantonsteil das Nachgeben als Schwäche auslegen. Bis jetzt hat man es immer, wenn Forderungen nachgegeben wurde, als Schwäche ausgelegt. Ich möchte bitten, dass man sich im Jura darin einig wird, wieweit wir im alten Kantonsteil gehen können.

Ich habe noch einen Wunsch, dass nämlich die verantwortungsbewusste Schweizer Presse an der Lösung des Problems mithelfen soll. Es geht nicht an, mehr oder weniger mit etwas Schadenfreude die schwierigen Verhältnisse im Kanton Bern in der Presse auszuschlachten und mit einem gewissen Ressentiment, aus Gründen, die mir zum Teil unerfindlich sind, gegen den alten Kantonsteil zu agieren. Es macht sehr viel aus, wie sich die verantwortungsbewusste Schweizer Presse zum Problem einstellt. Wenn sie objektiv und sachlich ist, glaube ich, dass wir mit dem Jura eine Lösung finden werden. Es muss eine Lösung geben. Wenn der Wille vorhanden ist, wird man das Kriegsbeil begraben können. Ich empfehle Ihnen Annahme des Postulates.

Friedli. Es ist in der Diskussion verlangt worden, Herr Delaplace solle seine Motion in ein Postulat umwandeln. Nun ist von der Regierungsseite und auch aus Kreisen der Ratskollegen ausdrücklich erklärt worden, die Motion oder das Postulat sei eigentlich überholt. Nun sehe ich nicht ein, wie man eine Prestigefrage daraus machen will, über eine überholte Motion oder ein überholtes Postulat abzustimmen. Da komme ich nicht mehr nach. Die einzig saubere Lösung bestünde darin, dass der Postulant das Postulat zurückzieht und froh ist, dass es erfüllt ist. Wir dreschen hier leeres Stroh. Es stört mich, einem Postulat zuzustimmen, das erfüllt ist. Ich kann dem Postulat persönlich aus den Gründen die dargelegt wurden, nicht zustimmen, wenn man in der heutigen Situation neutral sein will. Nachdem die jurassische Deputation ihre Vorschläge eingebracht hat – ich gehe im wesentlichen mit ihnen nicht einig –, so haben wir doch eine neue Diskussionsbasis. Warum wollen wir dann noch dieses Postulat annehmen? Das sind alles Widersprüche. Eine Gefahr besteht vor allem darin, dass mit der Annahme dieses Postulates nach aussen der Eindruck erweckt wird, als ob man eventuell für eine Spaltung im Jura zu haben wäre. Diese Schwäche darf sich der Grosse Rat nicht geben. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Delaplace	83 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 3. Februar 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder; abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Brahier, Bratschi, Christen (Langenthal), Christen (Bern), Dübi, Eggenberg, Frankhauser (Trachselwald), Gigandet, Haegeli (Tramelan), Jakob, Kästli (Bolligen), Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Marthaler, Nikles, Parietti, Petignat, Probst, Ribaut, Rohrbach, Roth, Scherz, Schilling, Schlapbach, Stalder, Stouder, Ueltschi; ohne Entschulidgung abwesend ist Herr Wisard.

Vizepräsident. Das Bundesgericht hat das Gesuch der Herren Zihlmann und Zundel um Verschiebung der Volksabstimmung vom 28. Februar abgewiesen.

Motion des Herrn Grossrat Favre — Jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 16 hievor)

Vizepräsident. Die Motion wird von der Regierung entgegengenommen. Aus der Mitte des Rates ist sie nicht bekämpft.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Fankhauser, Trachselwald (für die BGB-Fraktion) — Jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 16 hievor)

Vizepräsident. Die Regierung nimmt auch diese Motion entgegen. Sie ist nicht bekämpft.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Schädelin — Jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 16 hievor)

Vizepräsident. Dieses Postulat ist gestern von den Rednern, die die Motion Delaplace bekämpft haben, ebenfalls bekämpft worden. Wird dieses Postulat bestritten?

Péquignot. Je suis opposé au postulat Schädelin en raison de son point 2 qui prévoit, comme le postulat Delaplace, la possibilité d'une consultation par parties du Jura: l'ensemble du Jura ou le Jura-nord. Pour ce motif, je combats ce postulat.

Gueissaz. L'auteur de ce postulat appartient aux milieux bien-pensants dont nous avons parlé hier en développant notre interpellation. C'est avec plaisir que nous accepterions ce postulat si la première proposition qu'il contient avait quelque chance de succès. Mais, si elle avait quelque chance de succès, elle enfoncerait une porte ouverte car le canton désire la discussion mais pas à sens unique. Pour discuter, le canton de Berne n'a pas besoin de béquilles ou de Nicolas de Flue. Aucune médiation fédérale ne pourrait amener les têtes brûlées des extrémistes séparatistes à meilleure composition. Ces gens ont suffisamment fait comprendre que seule l'autonomie cantonale entre dans leurs calculs. Le point 1 du postulat est donc inacceptable.

Quant au point 2, il nous est fort sympathique. Hier, nous avons nous-même proposé d'envisager une nouvelle votation dans le Jura. On a tant dit que de nombreux Jurassiens qui ont voté oui le 5 juillet 1959 ne sont pas partisans d'une séparation. Eh bien, une nouvelle consultation populaire nous renseignerait pour au moins une génération. Le canton n'aurait actuellement nullement à craindre un verdict jurassien. Ce serait devant le peuple suisse entier un acte de courage de le prévoir et ensuite d'en accepter le résultat. Nous invitons donc la Jeune-Berne à retirer le point 1 de son postulat.

Oester. Gestern hat der Regierungspräsident erklärt, der Punkt 1 des Postulates Schädelin falle auf Grund der Antwort von Bundesrat von Moos dahin. Der Punkt 2 enthält etwas Ähnliches wie die Motion Delaplace, die in ein Postulat umgewandelt wurde. Darum ersuche ich Sie, dem Punkt 2 ebenfalls zuzustimmen.

Weber (Laufen). Im Zusammenhang mit diesem Postulat möchte ich eine Erklärung abgeben. Ich lege Wert darauf, das vor dem Grossen Rat zu tun. Die Mentalität, der Charakter, die Einstellung des deutschsprachigen Laufentals ist gegenüber Bern eine andere als bei einzelnen jurassischen Bezirken. Das Laufental ist friedliebend und wird sich der Staatsordnung fügen. Es distanziert sich vom Separatismus. Es hat kein Interesse an einem Kanton Jura, wo es eine neue Minderheit wäre. Jedenfalls diejenige Bevölkerung, in der ich mich bewege und die ich vertrete, distanziert sich vom Separatismus und ihren Forderungen und wünscht, bei Bern zu bleiben, verlangt keine Sonderstellung.

Gullotti. Die Ausführungen von Grossrat Schädelin haben mich sehr gerührt. Ich danke ihm für das, was er sagte. Gestern wurde angetönt, es sei vielleicht eine Predigt gewesen. Es war eine Predigt im positiven Sinn. Es schadet nichts wenn im Grossen Rat in diesem Sinn geredet wird. Das Postulat Schädelin verdient es, angenommen zu werden, aber ich hätte vorerst von ihm gerne eine Er-

klärung. Er regt an, an ein eidgenössisches Vermittlungsverfahren zu denken. Das will ich nicht a priori ablehnen, aber wir müssen zuerst im Kanton Bern alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit wir ohne diese Intervention auskommen. Ich habe gesagt, wie ich die Sache ansehe. Vielleicht stimmt man meiner Motion zu; das werden wir sehen. Wenn wir als Legislative über die Forderungen der Jurassischen Deputation reden und versuchen, uns zu verständigen, wird das der Sache noch besser dienen, davon bin ich überzeugt.

Gestern wurde von verschiedenen Rednern gesagt, man solle nicht an Separation denken. Ich habe die Forderungen der jurassischen Deputation, deutsch und französisch, vor mir. Das wird schwere Verhandlungen geben, das wurde schon gestern gesagt. Es wird eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten sein, einen Kompromiss zustandezubringen. Es wäre falsch zu sagen, die Verhandlungen würden leicht sein. Ich will nicht dramatisieren. Ich hörte gestern von einem Sprecher, wann man dramatisieren dürfe und wann nicht. Es wäre auch nicht ganz aufrichtig, wenn man nicht auf die Tatsache hinweisen würde, dass die Verhandlungen sehr schwer sein werden, und dass es auf beiden Seiten Leute braucht, die guten Willens und bereit sind, Konzessionen zu machen. – Wenn also Herr Schädelin erklären kann, er lege sein Postulat so aus, dass, wenn die Aussöhnungsversuche auf kantonalem Boden zu keinem Ziele führen, man dann seine Anregung prüfen soll, bin ich mit ihm einverstanden.

Kressig. Ich hatte nicht im Sinn, hieherzukommen, aber die Ausführungen meines Kollegen aus dem Laufental haben mich bewogen, das Wort zu ergreifen. Ich habe schon im Jahre 1959 ungefähr mit den gleichen Worten wie mein Vorredner aus dem Laufental dokumentiert, dass wir nicht Separatisten sind, uns jedoch bestreben, eine tragbare Lösung für den Jura und Alt-Bern zu finden. Bei mir hat sich an dieser Einstellung nicht viel geändert. Aber die neueste Entwicklung der Frage hatte zur Folge, dass wir Laufentaler nun aus unserer Isolation herausgetreten sind. Wir haben uns irgendwie zu einer Stellungnahme bequemen müssen. Im Sinne der Zusammenarbeit mit der jurassischen Deputation haben wir – wenigstens die Richtung, die ich vertrete – den meisten Punkten des 17-Punkte-Programms zugestimmt, weil wir nach einer positiven Lösung gesucht haben und den Eindruck hatten, der Moment sei da, den Weg zu suchen. Ich mache Kollege Weber keine Vorwürfe, erinnere ihn aber daran, dass auch er zum grossen Teil zugestimmt hat. – Die gestrigen Worte von Kollege Schädelin haben mich angenehm berührt. Er hat sehr offen gesprochen, hat für viele von Ihnen in diesem Saal zu offen gesprochen. Ich möchte wiederholen, was ich schon 1959 sagte und was auch Herr Weber sagte: Wir Laufentaler haben nicht viel gemein mit der Mentalität des alten Kantonsteils, sind nach einer andern Richtung orientiert. Unsere Beziehungen gehen historisch in einer andern Richtung. Aber wir sind gewillt, in der Einheit des Kantons – ich betone, in der Einheit des Kantons – mitzuschaffen. Aber wenn es Tendenzen gibt, wie wir sie gestern hörten, die darauf ausgehen, den Nordjura abzutrennen, kann ich Ihnen garantieren, dass ich einer der ersten bin, der für die Separation des Laufentales eintreten wird.

Nahrath. Je voudrais également constater que le postulat de M. Schädelin renferme des éléments positifs. Ce postulat cherche la conciliation; c'est son but, mais il met l'accent sur la recherche d'une solution du problème jurassien. Ce postulat exprime des idées, fait des propositions. Il suggère une médiation par la Confédération. Ce sont là des éléments positifs, je tiens à le souligner mais ces propositions sont prématurées. Pour le moment, nous avons l'obligation de chercher la conciliation entre nous, par notre travail, par notre collaboration et nous possédons maintenant les bases d'une telle discussion. Nous devons le comprendre et collaborer maintenant. Nous devons nous asseoir à une table, les discuter et trouver une solution. C'est là notre devoir. Pour le moment, parce qu'il est prématuré, je propose le rejet du postulat de M. Schädelin mais je reconnais que ces idées sont valables pour le cas où, contrairement à toute attente, il ne serait pas possible – ce serait très regrettable – que le Grand Conseil et le gouvernement n'arrivent pas eux-mêmes à trouver une solution valable.

Brawand. Nachdem heute diese Diskussion weitergeht, möchte ich an das anknüpfen, was gestern der Fraktionspräsident der Sozialdemokraten sagte: Es gibt auch noch andere Teile im Kanton Bern. Das Oberland ist soweit mit unserer Regierung zufrieden. Aber auch wir sind eine gewisse Minderheit. Denken Sie an das Bergbauernproblem des Oberlandes. Wir haben eine wirtschaftliche Säule, den Fremdenverkehr, und wir könnten ganz gut ein rascheres Vorgehen im Ausbau der Strassen des Oberlandes wünschen, könnten den schnelleren Ausbau der Nord-Süd-Verbindung verlangen.

Ich hoffe, man könne mit der jurassischen Deputation verhandeln. Das Berner Oberland schaut auf diese Verhandlungen, aber sie werden schwer sein. Je nachdem, wie man entgegenkommt, müssen sich auch das Oberland und andere melden. Wir hätten auch gerne drei oberländische Regierungsräte. Wenn der Jura auch deren drei stellt, mögen die übrigen Teile sehen, wie sie zu ihrer Vertretung kommen! Die Herren Gullotti und andere Kollegen sagen, sie glaubten an die Möglichkeit von Verhandlungen. Ich habe Mühe, daran zu glauben. Mit dem Politiker Cattin kann man wohl verhandeln. Aber hinter ihm stehen die Verantwortlichen des Separatismus. Kann man mit diesen verhandeln? Wir aus dem Oberland glauben das nicht. – Wir können das 17-Punkte-Programm annehmen, können der Berner Regierung sagen: Nehmt alles an, seid nett und weise! Die Antwort aus dem Jura wird sein: Wir wollen noch mehr. Das Ziel der verantwortlichen Herren wird die Abtrennung sein; man will sich jetzt nur für den neuen Kanton eine Position schaffen. So sieht ein ganz Gewöhnlicher, wie ich es bin, die Lage.

Die Jugend wird im Jura unglücklicherweise zum Separatismus erzogen. Es wird sehr schwer sein, zu verhandeln. Ich habe den «Sport» gele-

sen, der über ein Eishockeyspiel Bern - Davos wie folgt berichtete: «Zudem machte sich bedauerlicherweise eine jurassische Schulklasse sehr einfältig bemerkbar. Die Jurafähnchen schwingend, wussten die von einem Lehrer angeführten Separatisten-Kinder nichts besseres zu tun, als die Berner von der ersten bis zur letzten Minute in Davos auszupfeifen.» Das sagt genug. Es wird schwierig sein zu verhandeln. Das Berner Oberland und andere Landesgegenden sind auch da und haben gewisse Ansprüche vorzubringen, es möge so weit kommen, wie es wolle.

Oester. Es ist vom Wunsch nach Zusammenarbeit geredet worden. Das haben wir immer gewünscht. Aber wenn die jurassische Minderheit im 17-Punkte-Programm für die Verfassungsänderungen eine doppelte Mehrheit wünscht, so heisst es, dass 15 Prozent den andern 85 Prozent vorschreiben könnten, was gemacht werden soll. So dürfen wir die Zusammenarbeit nicht verstehen. Wir müssen gegenseitig vom Willen beseelt sein, etwas Rechtes zu schaffen. Wir werden dazu Hand bieten und müssen miteinander reden. Das heisst nicht, dass alles, was verlangt wurde, akzeptabel sei. Es wird harte Auseinandersetzungen geben, in denen wir zur Sache stehen müssen. Auch die Minderheit muss dann einsehen, dass die Einheit so, wie sie sich dies jetzt vorstellt, nicht bestehen kann.

Weber (Laufen). Kollege Kressig sagte, ich hätte den meisten Punkten der Deputation zugestimmt. Es wurde jedoch überhaupt keine Abstimmung vorgenommen.

Kollege Kressig hat immer wiederholt, man soll dies und jenes auf Deutsch übersetzen, es seien zwei Kollegen aus dem Laufental hier, die nicht französisch können. Niemand hat sich zur Übersetzung bequemt. Wir waren 6 Tage lang bei der Deputation, eigentlich nur um auf die Abstimmung zu warten. Dort erhielten wir einen Vorgeschmack davon, wie wir Laufentaler in einem Kanton Jura gestellt wären, wenn unsere Wünsche auf Übersetzung schon jetzt bei Verhandlungen nicht berücksichtigt werden. Das würde wahrscheinlich später nicht besser.

Es hat immer geheissen, die Verhandlungen der Deputation seien vertraulich, es dürfe davon nichts hinausdringen. Aber frisch-fröhlich hat ein Kollege aus dem Grossen Rat, zu meiner Rechten, der Journalistik betreibt, schreiben können, das Laufental stelle sich hinter die Separatisten. Dagegen möchte ich Stellung nehmen. Ich möchte sagen, dass das Herr Wisard war – er ist jetzt nicht da – damit nicht andere verdächtigt werden. Diese Journalistik war nicht am Platze.

Vizepräsident. Ich bitte, daran zu denken, dass wir das Postulat Schädelin diskutieren.

Von Wattenwyl. Die Vorredner haben das Problem ganz allgemein aufgegriffen. Man sollte uns jetzt nicht in die Schranken weisen. Es ist ein wahres Glück, dass man das Ventil im Grossen Rat wieder einmal geöffnet hat. Jetzt müssen wir uns die nötige Zeit nehmen, um das, was hier gesagt wird, zu besprechen. Ob dann alles genau in den Rahmen des Postulates Schädelin passt, müssen wir dahingestellt sein lassen. Dieses Postulat ist übrigens so allgemein gehalten, dass Voten verschiedenster Art darin Platz haben.

Die Ausführungen von Herrn Kressig haben mich enttäuscht. Was er über seine Einstellung sagte, ist nicht schön. Es ist angesichts der Einstellung des alten Kantons gegenüber dem Laufental auch nicht sehr dankbar. Was Herr Weber sagte, hat einen mehr gefreut.

Herr Nahrath hat mit seinen Worten, die bekanntlich leicht pathetisch angehaucht sind, betont, jetzt sei der Moment da, sich zu verständigen, jetzt habe die Deputation, in der er mitgearbeitet habe, die gewünschte Diskussionsgrundlage geschaffen. Ich frage Herrn Nahrath, ob er sich in der Deputation namentlich für die Mässigung der Begehren eingesetzt habe. Er kann darüber selber Auskunft geben.

Die Arbeit der Deputation anerkennen wir durchaus. Aber in den 17 Punkten ist so viel enthalten, dass die, welche sie aufgestellt haben, genau wissen, dass das im alten Kanton nicht akzeptiert werden kann. Noch nie ist man im alten Kantonsteil der Verhandlung ausgewichen. Wir hatten immer den Wunsch, dass diese Sachen von seiten unserer jurassischen Deputation zusammengestellt werden. Die Schwierigkeit des Problems liegt darin, dass auf der jurassischen Seite gar keine einheitliche Auffassung möglich ist, sondern schon dort die Wünsche auseinandergehen.

Ich empfehle Ihnen, das Postulat Schädelin anzunehmen.

Mit einer eidgenössischen Intervention hat Herr Schädelin nicht die Bundesbehörden gemeint, sondern dachte an ein Komitee der Weisen, deren Mitglieder man nicht nur innerhalb des Kantons Bern finden würde. Er meinte wahrscheinlich auch nicht, dass dieses Komitee sofort gebildet werden müsste. In diesem Sinne könnte man das Postulat annehmen. Nachdem das Postulat Delaplace mit Vorbehalten angenommen hat, ist es richtig, auch das Postulat Schädelin anzunehmen.

Cattin. Je n'ajouterai que quelques mots. Les déclarations de M. Weber m'obligent à rectifier et je proteste énergiquement contre les déclarations qu'il vient de faire. Si, parmi les propositions que la députation jurassienne a adressées au gouvernement, 8 n'ont pas fait l'objet d'une votation, c'est parce qu'elles étaient acceptées à l'unanimité et ensuite, chaque fois que M. Weber a demandé que la traduction soit faite au sein de la députation jurassienne, elle l'a été. Je pense que M. Weber a pu se rendre compte des difficultés qu'il y a, pour un député qui ne comprend pas une langue, à suivre les débats. C'est la situation qui est souvent faite aux députés jurassiens qui ne comprenent pas le Bärndütsch au sein des commissions.

Wyss (Lützelflüh-Goldbach). Das Votum von Herrn Kollege Kressig veranlasst auch mich, hierherzukommen. Ich wäre fast veranlasst, wie es Herr Brawand tat, auch andere Landesteile hervorzuschieben. Ich könnte vom Emmental reden. Ich will das nicht tun. Das Juraproblem existiert nun einmal, und wir müssen darüber diskutieren.

Es ist bemühend, in einer Zeit, wo man über die Grenzen zusammenkommen will, in unserem Land Trennungsfragen diskutieren und ein Votum entgegenehmen zu müssen wie es Kollege Kressig abgegeben hat.

Schädelin. Ich habe zwar gestern meine Redezeit fast voll ausgenützt, muss jetzt aber trotzdem nochmals reden.

Über der gestrigen Diskussion waltete erfreulicherweise das Gefühl, man dürfe in diesem verantwortungsvollen Moment nichts verderben. Das hat mich auch beim Votum der Freisinnigen beeindruckt, die sagten, man solle jetzt nicht abstimmen, sondern jetzt müsse man diskutieren. Heute, wo es ins Allgemeine geht, tritt plötzlich die ganze Ratlosigkeit des Rates wieder zutage. Uneinigkeit besteht nicht nur zwischen dem Jura, sondern auch hintenherum. Das veranlasst einen, die Frage zu stellen: Sind wir fähig, das Problem im eigenen Haus selber zu lösen?

Mit meinem Postulat geht es eigenartig zu. Es wird voraussichtlich in dem Punkt angenommen, der mir persönlich momentan gar nicht so wichtig ist, nämlich im Punkt betreffend die Erforschung der Meinungen im Jura. Der Regierungspräsident hat gesagt, das sei schon erledigt. Gut, damit ist der Angelegenheit ihr Gewicht genommen. Über die Motion Delaplace wurde schon abgestimmt.

Immerhin, wenn gestern gesagt wurde, über die Frage der Trennung wolle man jetzt gar nicht reden, so anerkenne ich das für jetzt, denn endlich sind wir aus dem Stadium dauernder Reizungen und Protestaktionen herausgekommen und stehen vor einer echten Diskussion. Es ist nötig, mit dem Jura endlich über die Sache zu reden. Daher wäre ich gerne bereit gewesen, das Postulat in dem Punkt zu opfern, wenn es der Sache gedient hätte. Man kann immerhin einiges dazu sagen.

Eine Abstimmung im Jura wäre im jetzigen Moment eine Katastrophe. Das würde im dümmsten Moment alles auseinanderreissen. Immerhin, dort hinten wird ja ununterbrochen die Trennung gefordert, und die könnte nur via Abstimmung erfolgen. Es stammt nicht aus dem Tierbuch, wenn man sich überlegt: Wie wäre das? Wenn wir vollkommen stur jetzt den Trennungsgedanken ablehnen würden, würden wir so in die Zwingherrenrolle geraten. Auch die Trennungsfrage wäre an und für sich etwas, das man diskutieren könnte, trotzdem eine Trennung für andere Schweizer Kantone eine gefährliche Präjudiz wäre. Aber man könnte die Frage diskutieren und damit demonstrieren: Wir wollen euch nicht um Teufels Gewalt, wollen euch nicht unterjochen, nicht unter dem Joch von Bern haben. Darum dürfen wir darüber reden.

Das Postulat wurde nach den Vorfällen von Les Rangiers eingereicht, nach denen dauernd im Namen des ganzen Juras geredet wurde. Da zeigte sich das Bedürfnis, wie 1959, nach einer Meinungsforschung, um zu erfahren, wie es heute mit den Mehrheits- und den Minderheitsverhältnissen steht.

Wenn wir einmal anfangen, über eventuelle Abstimmungsmodalitäten zu reden, sehen wir auch, wie unendlich schwer sich das Problem der Trennung stellen würde. Darum kann man im Kreise der Regierung so etwas durchaus ventilieren.

Ich würde das Postulat zurückziehen, wenn es jetzt unnötigen Reizstoff geben würde. Aber nachdem das Postulat Delaplace angenommen wurde, kann ich das meinige aufrechterhalten.

Die Regierung lehnt die Vermittlung ab. Was hat man davon, wenn der Regierungspräsident eine gedruckte Regierungserklärung auf hochdeutsch verliest, die schon der Presse verteilt ist. Wozu begründet man denn nachher ein Posulat? Da könnte der Grosse Rat seine Geschäfte ebensogut auf dem Korrespondenzweg erledigen.

Der Regierungspräsident sagte, die Sache sei durch die Kleine Anfrage im Nationalrat erledigt. Ist das nicht ein billiger Ausweg? Man sagt, es sei erledigt, denn der Bundesrat habe Nein gesagt. – Erstens erfolgte diese Eingabe im Nationalrat, nicht hier, und es war eine Kleine Anfrage. Der Bundesrat hat geantwortet, unsere Verfassung sehe kein solches Verfahren vor. Das stimmt. Zweitens hat der Regierungspräsident ja selbst gesagt, der Bundesrat gehe nicht von sich aus an eine Vermittlung heran. Unter Umständen wäre es anders, wenn er angerufen würde.

Herr Schürch hat mir vor der Türe vorgeworfen, ich hätte das Postulat anders begründet, als wie es schriftlich vorliege. In gewissem Sinne mag der Ausdruck «eidgenössisches Vermittlungsverfahren» missverständlich sein. Das mahnt an ein eigentliches rechtliches Verfahren. Aber es hiess «Vermittlungsverfahren», nicht Schiedsgerichtsverfahren». Das Wort Vermittlungsverfahren bedarf der Interpretation. Die Schweizergeschichte kennt verschiedene Vermittlungsverfahren. Sie kennen das, welches zum Stanser Vorkommnis führte. Das zeigt, dass nicht das Verfahren entscheidend ist, sondern die Persönlichkeit. Darum könnte man hierüber diskutieren. Welche Möglichkeiten bestehen überhaupt? Es gibt deren verschiedene. Wir haben den Weg aufgezeigt, wonach ein paar weise Männer heranzuziehen wären. Es gibt auch andere Wege, über die man reden müsste. Ich habe deutlich gesagt, wir denken nicht an ein Verfahren, das der Legislative und der Exekutive des Kantons Kompetenzen wegnähme, sondern an ein Beratungsverfahren. Das ist letzte Woche in der Presse ausgeführt worden. Davon hat man überhaupt nicht Notiz genommen.

Damit kann ich Herrn Gullotti antworten: In dieser Sache ist das Postulat vollständig flexibel. Wir haben nicht einmal von einem Zeitpunkt geredet. Auch uns, dem Jungen Bern, liegt alles daran, dass jetzt diskutiert wird. Wenn die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sein sollten, à la bonne heure. Man kann den Versuch machen und schauen, wie weit man in einer solchen Diskussion kommt. Aber wir haben am Ende der Diskussion gesehen, wie hart die Nuss sein wird. Vermutlich übersteigen die Schwierigkeiten die Kräfte der Diskussionspartner. Wir könnten froh sein, jemanden von aussen zu haben, der dem alten und dem neuen Kantonsteil raten könnte.

Wenn Sie meine Anregung ablehnen, so lehnen Sie vor der ganzen Schweiz einfach eine Vermittlung ab. Wenigstens sieht es dann so aus. Ich habe ein Postulat gestellt, nicht eine Motion. Die-

ses bietet der Regierung verschiedene Möglichkeiten. Wenn das Postulat angenommen wird, könnten wir später stupfen, wenn die Regierung nichts unternähme. – Ich glaube, dass wir mit einem solchen Verfahren, wie wir es vorgezeichnet haben, nichts verderben. Wenn die angeregte Massnahme jetzt verfrüht sein sollte, könnte man das Postulat einstweilen in die Schublade legen und es wieder hervorholen, wenn es nötig wird. – Man sagt, es sei prématuré». Es wird sich erweisen, wann es reif wird. – Wenn wir das Postulat ablehnen, hat man die Vermittlung abgelehnt. Darum empfehle ich Ihnen die Annahme.

Der Artikel 63 der Geschäftsordnung sieht vor, dass man Vorstösse, die sachlich in verschiedenen Punkten auseinanderfallen, in den einzelnen Punkten zur Abstimmung bringen kann. Ich bin damit einverstanden, dass man über die Vermittlung abstimmt, die die Regierung ablehnt, und separat über den zweiten Punkt, die Erforschung der Meinungen im Jura, abstimmt.

Vizepräsident. Ich danke dem Postulanten für seinen Vorschlag in bezug auf das Abstimmungsverfahren.

Achermann Karl (Bern). Als Präsident der konservativ-christlichsozialen Fraktion fühle ich mich aufgerufen, ein Wort zu diesem Problem zu sagen. Ich will an die Worte von Herrn Schädelin anschliessen. Sein Votum war mir insofern sehr sympathisch, als er auf einer Linie marschiert, die modern ist und ins politische Geschehen auch psychologisches Verständnis bringt. – Was die Vermittlung betrifft, bekenne ich mich nach den Ausführungen von Herrn Schädelin zu seinem Postulat.

Herr Schädelin hat gestern ausgeführt, es sei eine dumme Situation, wenn in einer Familie Krach entstehe und Geschirr zerschlagen werde. Ähnlich ist es auch heute gegangen. Ich habe fast den Eindruck, dass mein Kollege Kressig wenigstens eine Tasse zerschlagen hat. Ich habe aber etwas Verständnis für seine Situation.

In der Debatte wurde gesagt, es mangle mitunter an psychologischem Verständnis. Es ist psychologisch nicht geschickt, wenn man mit vorgefassten Meinungen, wie es Herr Schädelin sagte, debattiert und uns die Meinungen noch hochdeutsch serviert. Das zieht selbst einem Basler am Nerv. An und für sich ist der Dialekt Verhandlungssprache. Aber das ist Nebensache. Immerhin fällt es vollständig aus dem Rahmen, wenn uns etwas auf hochdeutsch serviert wird. Das gibt uns das Gefühl, alles sei vorfabriziert, und das zieht einem Grossrat irgendwie am Nerv. – Ich möchte richtig verstanden sein, würdige durchaus die Ausführungen des Regierungspräsidenten. Ich möchte nur anleuchten, dass die Ausführungen etwas stark arrangiert waren.

Ein weiterer psychologischer Punkt: Es war leider so, dass Personen, die sich gestern und heute für die Verständigung eingesetzt haben, auch im Zusammenhang mit der Schaffung der Informationsstelle, wenigstens im Unterton als Separatisten behandelt wurden, mindestens als Befürworter der Punkte der Jurassischen Deputation, die nun zu diskutieren sind. Das ist falsch. – Ich mache zu vielen Punkten der Jurassischen Deputation ein grosses Fragezeichen. Einige meiner Kollegen machen ein sehr grosses Fragezeichen. Deshalb ist es falsch, dass man in einem gewissen Unterton nun quasi Leute, die sich für eine Verständigung einsetzen, einfach den Separatisten oder den Befürwortern der Punkte, die zu diskutieren sind, gleichsetzt.

Ferner war es in der heutigen Debatte falsch, bereits anzufangen, die Arbeit der jurassischen Deputation überhaupt zu verdächtigen. Da muss ich Herrn Weber sagen, dass er psychologisch auch mitschuldig ist, dass Herr Kressig die Tasse zerschlagen hat. Es kam ein Punkt in die Diskussion, der meines Erachtens nicht unbedingt hätte hineinkommen müssen. Ich bin überzeugt, dass Kollege Kressig das nicht so verstanden hat, wie er es drastisch ausrückte, sondern dass er nach wie vor zu seiner Meinung steht, dass wir auf vernünftiger Basis miteinander verhandeln sollen. Leider ist in die Verhandlungen auch der Ton gekommen, wonach man heute schon den Wert von Verhandlungen bestreitet. Die Ausführungen von Kollege Brawand haben mich zwar sympathisch berührt, ich habe immer Freude, wenn er das Wort ergreift. Aber mit dem billigen Effekt der Schulklasse, unter dem Beifall des Publikums (Zwischenrufe: Nein, nein). Ich verurteile selbstverständlich das auch, was jene Schulklasse machte. Aber das hat mit der Frage, ob man verständig verhandeln könne, nichts zu tun (Protestrufe). Ihre Reaktion zeigt mir gerade, dass es eben sehr schwierig ist, sich an den Verhandlungstisch zu setzen, denn wenn man nicht den guten Willen des andern voraussetzt, ist es auch für den ersteren sehr schwer, an den Verhandlungstisch zu treten. Ich habe offenbar auch eine psychologisch falsche Seite angerührt (Zwischenrufe: Ja, ja). Das zeigt, wie schwierig es für uns ist, in der Sache zu verhandeln.

Graf. Il faut savoir ce que nous voulons. Il me paraît beaucoup trop simple qu'un gouvernement ou qu'un organe législatif, d'un tournemain, veuille se décharger de ses responsabilités et abdiquer sa tâche primordiale en disant: Nous laissons aux autres le soin de faire de l'ordre dans notre maison. Je pense que c'est notre devoir le plus strict de voir nous-mêmes d'abord ce que nous pouvons faire. On attend de bien des régions du canton de Berne et du Jura – je ne parle pas de Bienne seulement – qu'elles essaient de mettre de l'ordre dans la maison, que des discussions puissent avoir lieu entre l'ancienne partie du canton et la nouvelle et qu'elles puissent, sur la base dont a parlé M. Nahrath tout à l'heure, savoir les propositions de la députation jurassienne, mettre la paix si possible – elle ne sera jamais complète, je ne le pense pas – entre les diverses régions du canton. Mais, avant cette abdication de nos responsabilités, nous devons avoir le courage de faire ce qu'il faut. C'est pourquoi je ne voterai pas la première partie du postulat Schädelin. Ce serait, je le répète, abdiquer nos responsabilités et pour un grand nombre de nos concitoyens, ce serait faire preuve d'un manque de réalisme préjudiciable pour ce que nous cherchons à obtenir.

La deuxième partie du postulat, en revanche – nous en avons discuté hier – prépare une possibilité. Elle montrera si l'on peut tranquilliser une certaine partie de nos concitoyens, ceux du Laufonnais, du Jura sud et de Bienne. Elle permettra de dire: quoi qu'il arrive, vous serez consultés; les possibilités juridiques existent.

Voilà pourquoi je vous demande d'accepter la deuxième partie du postulat et de repousser la première. Les possibilités de s'expliquer entre l'une et l'autre partie du canton ne sont pas épuisées. Restons entre nous. Montrons, puisqu'on en a beaucoup parlé ici, que nous sommes pour une entente dans notre canton.

Schneider, Regierungspräsident. Ich habe gestern gesagt, die Regierung könne treten, wie sie wolle, es sei auf jeden Fall falsch. Das ist heute durch das Votum der Herren Grossräte Schädelin und Achermann bestätigt worden. Herrn Grossrat Schädelin will ich sagen, dass tatsächlich die Erklärung der Regierung, die von mir abgegeben worden ist, der Presse zur Verfügung gestellt wurde (aber nicht, bevor ich sie vortrug), damit sie in der Lage sei, über unsere Stellungnahme genau zu berichten. Der Sprechende hat keinen Missbrauch begangen. Ich danke der Presse, dass sie über die gestrigen Verhandlungen über das Informationszentrum diszipliniert Bericht erstattet hat. Die Stellungnahme der Regierung schriftlich zu verteilen, war für die Presse eine Erleichterung; sie konnte dadurch speditiver arbeiten.

Was Herr Dr. Achermann in bezug auf mein Votum, das ich im Namen der Regierung abgab, heute gesagt hat – ich will nicht polemisieren –, ist mehr als billig. Es hat in der Auseinandersetzung über die Jurafrage Situationen gegeben, wo man der Regierung Vorwürfe gemacht hat, sie sei psychologisch ungeschickt vorgegangen und habe es in ihren Erklärungen nicht verstanden, immer den Ton zu finden. Welcher Ton gerade gewünscht wurde, war zwar nicht immer ersichtlich. Glaubt Herr Dr. Achermann etwa, in einer so heiklen Angelegenheit trete der Regierungspräsident vor den Grossen Rat, um aus dem Stegreif auf fünf parlamentarische Vorstösse Antwort zu geben? So unerhört dumm bin ich wieder nicht. Was ich vortrug, war vorfabriziert; ich habe es geschrieben und der Regierung zur Genehmigung unterbreitet, und damit wurde es eine Regierungserklärung. Um zu vermeiden, dass in dieser heiklen Angelegenheit nach der einen oder andern Seite etwas falsch ausgelegt wurde, habe ich die Erklärung auf Schriftdeutsch verlesen. Das geschah mit Genehmigung der Regierung, und auch die Staatswirtschaftskommission wurde darüber informiert.

Zum Postulat Schädelin: Ich erinnere daran, dass es in zwei Punkte zerfällt und die Regierung bereit ist, den Punkt 2 entgegenzunehmen.

Zum Punkt 1 habe ich erklärt, dass die Regierung ihn nicht entgegennehmen könne, und zwar deshalb, weil das Vermittlungsverfahren in den eidgenössischen Räten seitens des Bundesrates, auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses von Nationalrat Revaclier, abgelehnt worden ist.

Ich habe auch erklärt, dass der Punkt 2 in dem Sinne erledigt sei, dass bekanntlich Juristen vom Regierungsrat beauftragt worden sind, sich zu dieser Frage auszusprechen.

Ich muss hier namens der Regierung erklären, dass an meinen Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Postulat Schädelin erfolgten keine Korrekturen anzubringen sind.

Vizepräsident. Herr Nahrath bekämpft das ganze Postulat, Herr Gueissaz bekämpft den ersten Teil. Herr Péquignot bekämpft den zweiten Teil. Herr Schädelin ist einverstanden, dass wir über die beiden Teile einzeln abstimmen.

Abstimmung

Ziff. 1 (Vermittlungsverfahren)

Für Annahme der Ziffer 1 des Postulates	11 Stimmen
Dagegen	105 Stimmen

Ziff. 2 (Volksbefragung)

Für Annahme der Ziffer 2 des Postulates	96 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

Vizepräsident. Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Herr Dr. Ernst Ackermann.

Ackermann Ernst (Spiegel). Mein Platznachbar, Herr Dr. Achermann, hat in einer früheren Session nach einem etwas unglücklichen Votum von mir erklärt, er möchte mit mir nicht verwechselt werden. Ich möchte heute, nach den letzten Erklärungen von Herrn Dr. Achermann, für mich das Gegenteil beanspruchen und bitte auseinanderzuhalten: Achermann Karl (Bern) und Ackermann Ernst (Spiegel).

Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee; Darlehen

(Beilage 1, Seite 59)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Haller, Präsident der Kommission. Wir haben alle Wünsche am 18. Dezember gründlich diskutiert und kamen am 17. Januar nochmals zusammen.

Als der Grosse Rat die Lehrerbesoldungen festsetzte, wurde gefragt, ob die Lehrer in den Grossen Rat noch wählbar seien. Die Justizdirektion hat das in einem Gutachten bejaht. Die Kommission

hat dann noch von Professor Bäumlin ein Gutachten verlangt. Dieses kam zum gleichen Schluss, wenn auch mit etwas anderer Begründung.

Herr Grossrat Haltiner wünschte, dass man statt von Lehrkräften und von Lehrerschaft nur von Lehrern spreche. Dem haben wir, mit Ausnahme der Artikel 1, 15 und 16, Rechnung getragen.

In der ersten Lesung bestand eine Differenz zwischen Kommission und Regierung in bezug auf die Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Der Rat ist der Kommission gefolgt. Die Regierung hat sich dem nun angeschlossen.

Die heutigen Anträge der Kommission erfolgten einstimmig. Ich bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen.

Haltiner. Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Damit werden die Naturalien in die Besoldungen eingebaut. Wo die Kosten für Wohnungen über einen bestimmten Betrag liegen, wird mit Wohnungszuschlägen geholfen.

Der Kanton will ein Dekret über die Versicherungsverhältnisse der Lehrer erlassen.

Hofmann (Burgdorf). Die BGB-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und begrüsst diese Vorlage.

Geissbühler (Köniz). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich ebenfalls Eintreten auf das Gesetz. Damit werden die unglücklichen Streite, die alle sechs Jahre wegen der Naturalien entstehen, vermieden. Damit wird auch ein Postulat unseres Fraktionspräsidenten, Fritz Oester, verwirklicht. Ich bitte um Zustimmung.

Bischoff. Ich habe in der ersten Lesung beantragt, Fr. 3000.— in die Besoldung einzubauen. Ich war mir bewusst, dass dieser Antrag nicht angenommen werden könne. Ich bin nun mit der Vorlage einverstanden, besonders nachdem im Dekret acht Klassen vorgesehen sind. Der Regierungsrat entscheidet, in welche Klasse jede Gemeinde komme. Das ist richtig. Das Markten reduziert sich dann auf ein kleineres Gremium. Immerhin bitte ich den Erziehungsdirektor, bei der ersten Gelegenheit dafür zu sorgen, dass man das Lehrerpersonal genau gleich in die Besoldungsklassen einstuft wie das Staatspersonal. Dieses kennt keine Wohnungsentschädigung. Ähnlich kann man sicher auch bei der Lehrerschaft vorgehen. – Ob die Lehrer nachher noch in den Grossen Rat wählbar seien, bleibe dahingestellt. Aber man muss auch das einmal auf eine richtige Basis führen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie les représentants des groupes qui ont apporté leur adhésion à notre projet de loi en deuxième lecture.

M. Bischoff s'étonne que le classement des communes en huit subdivisions soit réglé par une ordonnance du Conseil-exécutif. Or, ce classement n'a rien à voir avec celui des communes (en 38 classes) d'après leur capacité financière. C'est une pure opération comptable. On constatera quel est le coût actuel des loyers dans les communes et quelles sont les indemnités que touchent les membres du corps enseignant. Par exemple, la commune de Berne ne sera pas dans la 8e classe mais dans la 4e. D'après une enquête plus de la moitié des communes bernoises ne verseront pas l'indemnité de logement aux membres de leur corps enseignant étant donné que nous incluons une somme de 2000 francs à cet effet dans le traitement. Ce classement est un acte purement administratif. C'est un travail de comptable qui ne concerne pas le Grand Conseil.

Une dernière remarque à M. Bischoff. Il est très difficile d'arriver à trouver un dénominateur commun pour les 5000 membres du corps enseignant des près de 600 communes du canton. Les différences sont très grandes d'une commune à l'autre et l'on ne peut pas arriver à classe le corps enseignant comme les gendarmes, les cantonniers ou d'autres catégories de personnel. Les instituteurs, de temps immémorial dans le canton de Berne, sont d'abord des fonctionnaires communaux. L'éducation appartient d'abord à la famille. La responsabilité de l'éducation et de l'instruction appartient à la commune. L'Etat ne fait qu'aider les communes dans leur tâche d'organisation de l'école et de l'enseignement. Nous avons déjà franchi un très grand pas en englobant dans les traitements une somme de 2000 francs qui correspond à peu près au niveau moyen des loyers. De cette façon, les instituteurs restent cependant des fonctionnaires communaux et nous ne rompons pas avec une tradition solidement établie dans le canton de Berne.

Depuis 1830 et jusqu'en 1956, les instituteurs touchaient des indemnités en nature, ou une somme équivalant à six stères de bois, un terrain, un logement. Depuis 1956, on a supprimé l'indemnité de bois et de logement. Dans la moitié des communes bernoises désormais, il n'y aura plus d'indemnité de logement puisque celle-ci sera comprise dans le traitement. Dans l'autre moitié des communes où les loyers sont élevés, on donnera un supplément complétant la somme de 2000 francs qui figure déjà dans le traitement.

On ne peut pas tout bouleverser. Je tiens à dire à M. Bischoff que chaque fois que nous augmentons les charges pour les traitements du corps enseignant, la moitié de celles-ci est supportée par l'Etat et l'autre moitié par la totalité des communes du canton, en vertu d'un principe constitutionnel. Si 15 millions sont dépensés pour les traitements du corps enseignant dans l'ensemble du canton, 7,5 millions sont supportés par l'Etat et 7,5 millions par l'ensemble des communes. Pensons au referendum et au vote populaire et ne chargeons pas trop le bateau!

Le projet présenté nous paraît raisonnable et M. Bischoff qui n'a pas fait de proposition, comprendra que ni Paris, ni Berne, ni Heimberg n'ont été bâtis en un jour.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Haller, Präsident der Kommission. Im Absatz 3 ist das Wort Lehrkräfte» erhalten geblieben.

Angenommen.

Art. 2

Haller, Präsident der Kommission. Ich bin dem Erziehungsdirektor dankbar, dass er in seinem Votum Fragen, die im Zusammenhang mit dem Dekret kommen könnten, beantwortet hat. Herr Bischoff ist nun mit dem Gesetz einverstanden. Wir haben gehört, dass die Wohnungszuschläge als Übergangslösung betrachtet werden. Sie fallen im Augenblick dahin, wo man für Wohnungen wieder einigermassen ausgeglichene Mietzinse hat.

Den Begriff «Wohnungszuschlag» haben wir diskutiert. Die Kommission zieht diesen Ausdruck dem Worte «Ortszuschlag» vor, weil sonst Missverständnisse entstehen könnten.

Brechbühl. Geht der Wohnungszuschlag über den Finanzausgleich? Wie wird er verrechnet?

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La somme de 2000 francs incluse dans le traitement en est partie intégrante. Les communes sont classées d'après leur capacité financière. La moitié des communes bernoises n'auront plus à verser d'indemnité spéciale de logement parce que les 2000 francs sont compris dans le traitement.

Angenommen.

Haller, Präsident der Kommission. Der Erziehungsdirektor ist vielleicht bereit, über die Gleichstellung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen in bezug auf die Stundenzahl eine Erklärung abzugeben. Die Frage wurde in der Kommission gestellt und eine Interperation im Rat wäre erwünscht.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécuitf. M. Mäder m'a demandé une explication. Je veux lui donner cette déclaration: Die Regierung garantiert für Lehrer und Lehrerinnen auf der gleichen Schulstufe und bei gleicher Stundenzahl die gleiche Besoldung. Ich kann nicht klarer sein. Das ist eine Frage der Schulstufe und von Stundenzahl.

Angenommen.

Art. 4

Haller, Präsident der Kommission. Herr Hofmann wünschte, man möge prüfen, ob man die Sekundarlehrer besserstellen könne. Nachdem die Kommission eine Dokumentation erhielt, verzichtete Herr Hofmann auf seinen Antrag.

Angenommen.

Art. 5 bis 7

Angenommen.

Art. 8

Haller, Präsident der Kommission. Letztes Mal wurde über die Ausdrücke Alterszuschlag, Besoldungszuschlag, Erfahrungszuschlag diskutiert. Herr Haltiner hat die salomonische Lösung gefunden, indem man nur Zuschlag sagt.

Angenommen.

Art. 9 bis 12

Angenommen.

Art. 13

Haller, Präsident der Kommission. Hier sollte man nach «Wohnungszuschläge» einfügen «gemäss Artikel 2 lit. e».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13

Die Wohnungszuschläge gemäss Artikel 2 lit. e, die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke des Staates an die Lehrer werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 14

Haller, Präsident der Kommission. Hier wünschte Herr Ischi, man möge prüfen, ob nicht im Falle des Todes eines Lehrers die Familie während einer gewissen Zeit in der Wohnung bleiben könne. Die Erziehungsdirektion hat in der Kommission eine befriedigende Antwort erteilt. Vielleicht ist Regierungsrat Moine bereit, sie auch hier zu geben.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux simplement déclarer ceci: si la loi est acceptée, il sera toujours indiqué, dans les mises au concours, si la commune met un logement à disposition du corps enseignant. Il sera alors beaucoup plus facile de régler le problème de l'indemnité.

Angenommen.

Art. 15

Haller, Präsident der Kommission. Auch hier ist das Wort «Lehrkraft» stehen geblieben, weil darunter auch die Lehrerinnen verstanden werden.

Angenommen.

Art. 16 und 17

Angenommen.

Art. 18

Staender. Ich stimme diesem Artikel, der die Lehrerversicherungskasse beschlägt, zu, was nicht heisst, dass ich auch dem Dekret zustimmen werde, das noch beraten werden muss.

Kiener. Dieser Artikel hat bei der Lehrerschaft etwelche Unruhe verursacht. Bisher hat der Lehrerverein die Kassen betreut. Können später die Vertreter der Lehrerschaft ihre Meinung auch noch äussern?

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds directement à M. Kiener que le nouveau décret ressemble comme un frère jumeau à celui qui concerne le personnel de l'Etat. Dans la caisse d'assurance du personnel de l'Etat, le personnel est aussi représenté; dans la caisse d'assurance du corps enseignant, le personnel sera représenté dans la même proportion.

Angenommen.

Art. 19 bis 24

Angenommen.

Art. 25

Haller, Präsident der Kommission. Dem Sinn nach hat sich nichts geändert. Wir waren in der Kommission um den Stilisten Haltiner froh; er hat eine bessere Formulierung gefunden.

Angenommen.

Art. 26

Angenommen.

Art. 27

Haller, Präsident der Kommission. Hier beantragen wir ein zweites Alinea. Man erkannte, dass die Pflichtstundenzahl weder für Primarlehrer noch für Sekundarlehrer begrenzt ist. Man kann von Fall zu Fall schauen, welches entschädigungspflichtige Stunden sind und welches nicht. Daher beantragen wir den folgenden Absatz 2:

«Der Pflichtstundenrahmen der Lehrer wird in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.»

Schürch. In bezug auf den Absatz 2 sollten wir in der Stadt Bern, wo die Pflichtstundenzahl der Sekundarlehrerinnen niedriger ist als die der Sekundarlehrer, eine Übergangslösung haben. Müssen wir auf die Pflichtstundenzahl des Kantons hinaufgehen? Wir könnten nicht von heute auf morgen die Stundenzahl heraufsetzen. Im Verlaufe von Demissionen kann man Stunden zusammenlegen usw. Wir brauchen in der Regel etwelche Elastizität.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis répondre à M. Schürch que nous n'avons jamais, à la Direction de l'instruction publique, procédé par ukases brutaux. Je suis le premier à admettre le principe d'un régime transitoire et à examiner, avec la ville de Berne, les questions qui se poseront à cet effet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27 Abs. 2

Der Pflichtstundenrahmen der Lehrer wird in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

Art. 28

Haller, Präsident der Kommission. Zum Artikel 28 hat Kollege Ischi einen Wunsch vorgetragen. Vielleicht wird der Erziehungsdirektor antworten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Ischi avait demandé, «dass man Besoldungsvorlagen nach Möglichkeit in der Septembersession vorlege. Das ist nicht möglich. Wir haben Verständnis für die Budgetbedürfnisse der Gemeinden». Nous ferons notre possible, mais on ne peut pas lier ce principe à un article de loi.

Angenommen.

Art. 29 bis 32

Angenommen.

Art. 33

Haller, Präsident der Kommission. Auch hier ist ein Alinea 2 beizufügen. Wenn ein Gesetz am 1. April in Kraft tritt, muss man bis zum Inkrafttreten des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse eine Regelung haben. Bis dahin soll die alte Ordnung gelten. Wir beantragen zu sagen:

«Bis zum Inkrafttreten des Dekretes über die Lehrerversicherungkasse (Art. 18) gilt für die versicherten Besoldungen die bisherige Ordnung.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33 Abs. 2

Bis zum Inkraftreten des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse (Art. 18) gilt für die versicherten Besoldungen die bisherige Ordnung.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzentwurfes ..... 105 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Ausführungsdekret zu Artikel 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Vizepräsident. Die Dekrete sind von der gleichen Kommission vorberaten worden, die das Gesetz behandelt hat.

Haller, Präsident der Kommission. Vorweg danke ich für die Zustimmung zum Lehrerbesoldungsgesetz, danke auch der Erziehungsdirektion, spieziell Herrn Regierungsrat Moine und Herrn Sekretär Keller für die ausgezeichneten Vorbereitungen.

Die Kommission, die das Dekret behandelte, wurde nur für das Gesetz gewählt. Wir hatten keinen Auftrag, zu den Dekreten Stellung zu nehmen. Wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird, wird es am 1. April in Kraft

treten. In den Artikeln 19, 24 und 32 des Gesetzes ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Gemeindeanteile, die Besoldungsbeitragsklassen usw. regle. Wir hätten am 1. April ein Gesetz, ohne dass die Gemeinden wüssten, wie es in bezug auf die Finanzen zu handhaben sei. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die Gemeinden die gleichzeitige Verabschiedung dieser drei Dekrete gewünscht. Die Präsidentenkonferenz und die Kommission haben sich dem Wunsch angeschlossen. Wir haben am 17. Januar nochmals getagt, um die Dekrete durchzuberaten. Alle drei Dekrete haben wir im praktisch unveränderten Wortlaut von den früheren Dekreten übernommen. Neu sind nur die Wohnungszuschläge. Natürlich sind die Zahlen im alten Dekret ausgewechselt worden.

Das Dekret über die Lehrerversicherungskasse haben wir nicht behandelt, weil das von grundsätzlicher Tragweite ist. Es wird richtig sein, wenn der Grosse Rat hiefür eine besondere Kommission wählt.

Wenn das Gesetz angenommen wird, haben die Gemeinden vom 1. April 1965 an keine Naturalien mehr festzusetzen.

Ich bitte auf die drei Dekrete einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

§§ 1 und 2

Angenommen.

§ 3

Haller, Präsident der Kommission. Hier erfolgte eine redaktionelle Umstellung. Das Wort «massgebend» der ersten Zeile ist an den Schluss des Satzes zu stellen. Im französischen Text ändert sich nichts.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3 Abs. 1

Für die Einreihung sind die Gesamtsteueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet, massgebend.

§ 4

Haller, Präsident der Kommission. In lit. b muss es heissen «§ 2 Alinea 1 lit. a, b und c».

Angenommen.

Beschluss:

lit. b

Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihre Unterabteilungen gemäss § 2 Alinea 1 lit. a, b und c des Dekretes über den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Für die Berechnung sind § 2 Ziffern 2 bis 4 desselben Dekretes sinngemäss anzuwenden.

§§ 5 bis 14

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Ausführungsdekret zu Artikel 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes

§ 1

Haller, Präsident der Kommission. Hier muss es heissen «Schulort» statt «Schulorte».

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Die Wohnungszuschläge betragen je nach Schulort im Jahr: (Schluss des Absatzes laut Vorlage).

§ 2

Angenommen.

§ 3

Nobel. Im Protokoll der Kommission ist meine Anregung, hier etwas einzufügen, nicht vermerkt. Im Paragraphen 3 steht: «Die Kinderzulagen sind auf Gesuch hin auch auszurichten für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum zwanzigsten Altersjahr . . .» Im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft richtet man die Kinderzulage meist bis zum fünfundzwanzigsten Altersjahr aus (Bundespersonal, AHV usw.). Ich bin der Meinung, dass man das in nächster Zeit anpassen müsse. Jetzt kann es nicht geschehen, weil man das Staatspersonal gleich behandeln muss. Für Kinder, die im Studium sind, sollte also die Zulage bis zum fünfundzwanzigsten Altersjahr gewährt werden können.

Geissbühler (Köniz). Ich bin Kollege Nobel für seine Bemerkung sehr dankbar. Wir haben im letzten Sommer in den Verhandlungen mit der Regierung über die Besoldungsrevision für das Staatspersonal das gleiche Problem diskutiert. Die Personalverbände haben gewünscht, dass man gleich vorgehe wie der Bund und wie es in der AHV geordnet ist. Die Regierung verhielt sich zuerst nicht ablehnend, schliesslich aber wollte sie diese Änderung nicht annehmen. Diesen Revisionspunkt haben wir also noch in Reserve. Wir werden auf das Problem zurückkommen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis que répéter ici en plenum ce que j'ai déjà déclaré à M. Nobel. On ne peut pas simplement, par un décret, octroyer une faveur spéciale au corps enseignant. Si cette

question est traitée de façon positive – ce que je souhaite personnellement – avec le personnel de l'Etat, on modifiera du même coup le décret pour que cette mesure soit appliquée aussi au corps enseignant. Nous ne pouvons pas, par décret, simplement fixer ce principe-là, pour le corps enseignant.

Angenommen.

§ 4

Angenommen.

§ 5

Haller, Präsident der Kommission. Hier sind zwei redaktionelle Änderungen vorhanden. Auf der fünften Zeile des ersten Absatzes muss es heissen «der» statt «die».

Im Absatz 2 muss es im letzten Satz heissen «Der Anspruch erhöht sich...», nicht «Er erhöht sich...».

Angenommen.

Beschluss:

§ 5 Abs. 1 und 2

Allen Lehrern wird bei zufriedenstellender Leistung vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsgrundbesoldung zuzüglich der im Zeitpunkt der Fälligkeit beschlossenen Teuerungszulage ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Bei Pensionierung wird dem Lehrer oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 oder 40 Dienstjahre, mindestens aber volle 20 oder 35 Jahre, erreicht. Bei 20 oder 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 Prozent des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Der Anspruch erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 Prozent.

§ 6

Angenommen.

Titel und Ingress

Haller, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt einen andern Titel vor. Es soll heissen: «Dekret über Besoldungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer.»

Angenommen.

Beschluss:

Titel

Dekret über Besoldungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

§§ 1 bis 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Haller, Präsident der Kommission. Der Titel soll heissen: «Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen».

Angenommen.

Beschluss:

Titel

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Lehrerwohnungen und Primarschulen in Bargen und Bittwil-Zimlisberg

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Stipendien- und Darlehenskasse; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhaus in Wilderswil

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausanlagen und Lehrerwohnungen in Buttenried (Mühleberg), Goumois und Glovelier

(Beilage 1, Seiten 6 und 25 bis 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der

Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Ortszulagen, ausserordentliche Beiträge an Gemeinden; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulanlagen und Lehrerwohnungen in Bonfol, Krattigen, Reutigen, Hasle bei Burgdorf, Bowil (Oberhofen) und Schwanden (Schüpfen)

(Beilage 1, Seiten 27 bis 31)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Zum Schulhausbau in Schwanden äussert sich Erziehungsdirektor Moine, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion des Herrn Grossrat Kiener — Einheitliches Bildungsprogramm für die Lehrerseminare

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 790)

Kiener. Wie die Behandlung der Geschäfte der Erziehungsdirektion gezeigt hat, sind Staat und Gemeinden weiterhin bereit, sehr grosse Kapitalien für Schulhausbauten auszugeben. Das ist erfreulich. Letztes Jahr haben wir das Primarschulgesetz ergänzt, verbessert und der Zeit angepasst.

Gute Gesetze und zweckmässige Bauten sind wichtige Voraussetzungen für die Schule. Aber ausschlaggebend für den Unterrichtserfolg ist der Lehrer. Je besser er ausgebildet ist, desto mehr kann er leisten. Auf die Lehrerausbildung müssen wir in nächster Zeit vermehrtes Augenmerk richten. Die bernische Art, die Lehrer im Seminar auszubilden, hat sich bewährt. Unsere kantonalen und privaten Seminarien haben in den letzten zehn Jahren einen ungeheuren Einsatz geleistet, um den Gemeinden genügend Lehrkräfte zuzuführen. Es ist am Platz, dem Seminardirektor, den Seminarlehrern und der Erziehungsdirektion und ihren Mitarbeitern für alles zu danken, was sie unternommen haben, um die misslichen Auswirkungen des Lehrermangels in erträglichem Rahmen zu halten.

Zwei Hauptgründe haben zur Motion geführt. Unsere Konzeption, Lehrer und Lehrerinnen nicht in einem Zentrum, einem Mammutbetrieb auszubilden, sondern in kleineren, dezentralisierten Bildungsanstalten, verlangt unbedingt ein einheitliches, zielgerechtes Bildungsprogramm, das für alle Seminarien verbindlich ist. Das hat bis heute gefehlt. Nur im Dekret betreffend die Patentprüfungen der Primarlehrerinnen und Primarlehrer ist nebenbei aufgeführt, dass eine Prüfungskommission sich auf Grund der Prüfungsergebnisse mit Ausbildungsfragen zu befassen habe. Diese Regelung genügt angesichts der Vielzahl der Seminarien nicht mehr.

Ein weiterer wichtiger Grund: Im Seminar erhält der Lehrer seine allgemeine berufliche Grundausbildung. Der Seminarist wird in zwanzig und mehr Fächern unterrichtet, hat wöchentlich vierzig und mehr Unterrichtsstunden, neben den Vorbereitungen und Übungen. In vier Jahren haben sie fast gleichviel Stoff zu bewältigen wie anderswo in viereinhalb oder fünf Jahren. Es ist nötig, dass die Erziehungsdirektion mit ihren Fachleuten das Stoffprogramm überprüft, es den neuen Anforderungen des Gesetzes und den Bedürfnissen unserer Zeit anpasst.

Die Motion bezweckt keine pedantische Uniformierung des Seminarunterrichtes, möchte aber verhindern, dass sich die Lehrerausbildung in den Seminarien in verschiedener Richtung entwickelt.

Ich danke dem Erziehungsdirektor für die wohlwollende Prüfung und bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion Kiener correspond à un réel besoin. Comme l'a dit le motionnaire, depuis 15 ans, un effort énorme a été fait dans notre canton pour parer à la pénurie qui se manifeste dans le recrutement du corps enseignant. Je constate avec un certain sentiment de fierté que nous sommes le premier canton suisse qui ait organisé, dès 1950, malgré une certaine opposition du corps enseignant, des cours accélérés. Tout le monde aujourd'hui reconnaît que c'était juste. Nous avons fait le plein d'essence dans les écoles normales, à Hofwil-Berne nous avons même 5 à 6 classes parallèles. Nous avons ouvert de nouvelles écoles normales à Langenthal et à Bienne. Le corps enseignant des écoles normales a été mis à une rude épreuve en face de la situation nouvelle. On a recruté de nombreux maîtres auxiliaires dont les méthodes et les conceptions pédagogiques sont souvent variables pour ne pas dire divergentes et même opposées.

On ressent dans la formation du corps enseignant ce qu'on appelle dans l'armée le besoin de créer une unité de doctrine sur le plan pédagogique. Nous nous y attachons, dans l'intérêt même du corps enseignant primaire.

Nous travaillons actuellement à la préparation d'une loi sur la formation du corps enseignant. Si tout va bien, je compte pouvoir la soumettre au Grand Conseil, en première lecture, au mois de septembre prochain. Nous tiendrons compte de la motion Kiener dans notre projet de loi. J'accepte cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Kocher — Orientierung der neugewählten Schulkommissionsmitglieder

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 790)

Kocher. Der Motionstext verlangt, dass die Erziehungsdirektion für neueintretende Schulkommissionsmitglieder eine Lösung suche, sie über die Schulvorschriften zu orientieren. Man könnte beispielsweise Einführungsabende festsetzen. Am besten würde das durch Schulinspektoren geschehen, die ihren Kreis am besten kennen. Es handelt sich nicht darum, dass die Erziehungsdirektion die Leute beeinflusst, dass sie kein eigenes Urteil mehr haben. In der Praxis gibt es viele Schulkommissionsmitglieder, die mit viel gutem Willen in die Kommission einziehen, aber mit der Zeit sehen, dass sie die nötigen Unterlagen nicht haben. Oft kommt es darauf an, wie der Präsident die Sache vorbereitet. Wenn ein neues Schulkommissionsmitglied im Gesetzesband blättert, findet es sich kaum zurecht. Es ist nötig, etwas vorzukehren, um die Freude der Kommissionsmitglieder an ihrer Arbeit zu erhalten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Kocher constate que des difficultés interviennent parfois entre les commissions d'école et le corps enseignant et entre les commissions d'école et la direction de l'instruction publique parce que, souvent, les commissions d'école ne connaissent pas assez ou connaissent mal les textes de lois. Il demande que les membres des commissions d'école soient préparés à leur tâche par les inspecteurs scolaires. Il réclame également la remise d'une collection des lois en la matière.

Je remercie M. Kocher de l'intérêt qu'il porte à ce problème.

D'abord, une remarque d'ordre général. L'école primaire est du domaine strictement communal. L'Etat, spécialement la Direction de l'instruction publique, n'intervient qu'en dernier ressort comme conseiller ou pour trancher certaines divergences. Mais la resposabilité première – et M. Kocher est d'accord avec moi – incombe aux communes qui désignent les membres des commissions d'école. L'Etat n'est pas habilité à remettre la volumineuse collection des lois scolaires aux commissions d'école dont les membres changent souvent. Cependant les communes peuvent commander à la librairie de l'Etat – je le leur conseille – les remarquables commentaires des lois scolaires du Dr Balmer, et cela à l'intention de leurs présidents et de leurs secrétaires. Ce serait une excellente chose.

En revanche, comment peut-on orienter les commissions d'école sur leur mission et leurs compétences? Ce problème a été soumis à la conférence des inspecteurs, qui nous écrit ce qui suit (je ne lirai pas tout le document):

«Auf Grund der örtlichen Gemeindereglemente und Wahlvorschriften besteht in der Zusammensetzung der Schulkommission tatsächlich ein ziemlich starker Wechsel. Gerne sähen wir Schulpräsidenten und Kommissionsmitglieder, die in der Schulbetreuung über gute Erfahrung verfügen, weiterhin in ihrem Amt. Aus wahlgesetzlichen und oftmals auch aus persönlichen Gründen ist aber eine Verlängerung der Amtsdauer nicht möglich.

In der Regel verhält es sich aber so, dass jeweils nur ein Teil der Kommission neu besetzt wird, die verbleibenden Mitglieder die leitenden Chargen übernehmen und die Neueintretenden in die Aufgaben einführen. Zudem steht heute der Schulkommission und den Schulen die ausführliche Gesetzessammlung mit Kommentar von Dr. Balmer zur Verfügung.

Im weiteren ist zu erwähnen, dass die Schulinspektoren periodische Konferenzen mit den Schulkommissionen (Präsidenten oder Delegation) durchführen, an denen über Pflichten und Aufgaben der Kommission, die Zusammenarbeit mit Inspektorat und Erziehungsdirektion und über allgemeine Schulfragen orientiert wird. Überdies werden wichtige Angelegenheiten bei Anlass von Schulbesuchen oder an Sitzungen mit den einzelnen Kommissionen besprochen, ganz abgesehen von vielen telefonischen Rückfragen, wobei namentlich neue Kommissionspräsidenten in der Regel die Haupttraktanden ihrer Sitzungen mit dem Schulinspektor am Telefon kurz vorbesprechen. Allgemein gültige Weisungen werden durch Publikation im «Amtlichen Schulblatt» und durch Zirkularschreiben der Schulinspektoren bekannt gegeben.

Nach unserer Auffassung bietet die aufgeführte Praxis hinreichende Gewähr für eine Einführung der örtlichen Schulbehörden in ihre Aufgaben. Wir sind jedoch bereit, den Hinweis auf eine allenfalls noch eingehendere Orientierung der Schulkommissionen entgegenzunehmen.»

En conclusion, la conférence des inspecteurs est prête, d'entente avec nous, à étudier les moyens d'améliorer encore la situation actuelle et de renforcer le contact entre les commissions d'école, les inspetceurs et la Direction de l'instruction publique.

Je remercie M. Kocher et j'accepte sa motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 3. Februar 1965, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 164 anwesende Mitglieder; abwesend sind 36 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Achermann (Bern), Arni (Bangerten), Barben, Brahier, Bratschi, Christen (Bern), Dübi, Eggenberg, Fankhauser(Toffen), Gigandet, Graber, Haegeli (Tramelan), Jaggi, Jakob, Kästli (Bolligen), Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Nahrath, Nikles, Oesch, Parietti, Petignat Ribaut, Rohrbach, Scherz, Schmutz, Schnyder, Stalder, Steffen, Stoller, Stouder, Ueltschi, Wandfluh, Winzenried, Wyss (Habkern); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Trächsel.

Einführungsgesetz über den Zivilschutz

Erste Lesung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Bekanntlich geht Bundesrecht vor kantonalem Recht. Wir haben es im vorliegenden Fall mit einem Einführungsgesetz zu tun, d. h. die rechtlichen Grundlagen, soweit es die Verordnung des Bundes betrifft, auch gewisse Details, sind bereits geregelt und rechtskräftig.

Ich verweise auf die gesetzlichen Grundlagen, die uns zur Verfügung standen:

1. Das Bundesgesetz über den Zivilschutz, in Kraft getreten am 1. Januar 1963;

2. Das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, in Kraft getreten am 4. Oktober 1963;

3. Die Verordnung über den Zivilschutz, in Kraft getreten am 25. Mai 1964.

Damit waren die eidgenössischen Rechtsgrundlagen soweit gediehen, dass die Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen für den Kanton und die Gemeinden regeln können. So verbleibt unserm Kanton die Regelung der Organisation und die Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse. Im weitern hat sich das Einführungsgesetz zu befassen:

1. Mit der Regelung der administrativen und rechtspflegerischen Zuständigkeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene;

2. Mit der Aufteilung der verbleibenden Kosten – nach Abzug der Bundessubventionen – zwischen Kanton und Gemeinden.

Wir haben es hier mit einer Materie zu tun, die kostenmässig je nach Tempo, das man einschlägt und einschlagen kann, vielleicht nur mit dem Militär vergleichbar wäre. Ich sage ausdrücklich «wäre». Wir haben im Kanton Bern 492 Gemeinden. Davon sind nach den Kriterien, die wir nicht selber wählen können, sondern die in den gesetzlichen Grundlagen bereits geregelt sind, 130 zivilschutzpflichtig. Alle 492 Gemeinden sind aber verpflichtet, Kriegsfeuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu organisieren. Die Kriegsfeuerwehren können auf gute Friedensorganisationen greifen. In vielen Gemeinden wird auch eine gewisse Personalunion stattfinden, d. h. Leute, die in Friedensfeuerwehren geschult und aufgewachsen sind und ihre Erfahrungen daselbst gemacht haben, werden in mittleren und kleinen Gemeinden automatisch in Kriegsfeuerwehrbelangen tätig sein.

Für die Kosten werden vom Amt für Zivilschutz approximativ folgende Zahlen gegeben: Man rechnet im ganzen jährlich vorläufig mit 7,5 Millionen Franken. Davon werden 6 Millionen für bauliche Massnahmen eingesetzt. Es sind zu nennen: Subventionierung privater Schutzräume im zivilschutzpflichtigen Gebiet; örtliche und betriebliche Schutzorganisationen, öffentliche Schutzräume, Pflegeräume in Spitälern, Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen, Bereitschaftsräume, Kriegsfeuerwehrmagazine, Wasserbezugsorte usw. Eine Million ist reserviert für die Subventionierung von Material. Das Material für den Zivilschutz wie auch für die Kriegsfeuerwehr – diese beiden Dinge hängen zusammen – wird zentral durch den Bund eingekauft und nachher auf die Kantone und Gemeinden verteilt. Um ihnen einigermassen ein kleines Bild über die Kosten zu ermitteln, erwähne ich im Detail, dass z. B. ein Kriegsfeuerwehrzug 23 Mann mit einer Lösch- und Rettungsgruppe sowie mit der Sanität umfassen soll. Die Ausrüstung eines solchen Zuges kommt voranschlagsmässig auf etwas über Fr. 23 000.— zu stehen. Nach der Berechnung von Theoretikern kommt man für die Stadt Bern maximal auf 120 Kriegsfeuerwehrzüge. Man kann sich daher ungefähr vorstellen, in welchen Grössenordnungen sich alles bewegt. Für die Armaturen läuft gegenwärtig im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz eine Umorganisation der Spitzgewindekuppelung beim Schlauchmaterial auf Storzkuppelungen. Bekanntlich hat der Luftschutz nur die Storzkuppelungen, während wir bei den Friedensfeuerwehren die Spitzgewindekuppelungen haben. Hier sind neue Stutzen anzubringen, damit sie auch mit Storztransportschläuchen gebraucht werden können. Dies ist nur eine Einzelheit aus der grossen Arbeit, die noch geleistet werden muss, und die grosse finanzielle Folgen zeitigen wird. Von den 7,5 Millionen Franken werden noch Fr. 400 000 jährlich für die Ausbildung, für Kurse usw. eingesetzt werden müssen. Man rechnet im Kanton Bern für die Anschaffung dieses Materials, das ich skizziert habe, mit einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren.

Nun zurück zum Einführungsgesetz: Das Einführungsgesetz wurde von einer Expertenkommission vorberaten. Diese war sehr vielseitig zusammengesetzt. Auch die Frauenorganisationen wurden begrüsst; sie haben mitgearbeitet. Präsidiert

wurde die Expertenkommission von unserem Kollegen Dr. Schaffroth. Diese Expertenkommission reichte einen brauchbaren Vorschlag an die Regierung ein, die ihrerseits einen Antrag an die grossrätliche Kommission stellte. Ich möchte auch hier dem Präsidenten, Herrn Dr. Schaffroth, für die Vorarbeit, zu der er als Fachmann von Biel her berufen war, herzlich danken. Gesetzesredaktor war Prof. Dr. Fritz Gygi.

Nun stellt sich für den Kanton Bern die grosse organisatorische Frage. Bekanntlich wurde das Amt für Zivilschutz, d. h. die Zentralstelle für Zivilschutz von Anfang an der Militärdirektion unterstellt, obwohl man seinerzeit eindeutig festhielt, dass es sich um eine zivile Angelegenheit handelt und an sich mit dem Militär nichts zu tun hat. Aus praktischen Gründen hat sich aber gezeigt, dass wir im Kanton Bern keinen Grund hatten, eine andere Unterstellung vorzunehmen. Weder die Expertenkommission noch die grossrätliche Kommission haben Anstoss daran genommen, das Amt weiterhin bei der Militärdirektion zu belassen. Bauliche Massnahmen wären eigentlich der Baudirektion zuzuteilen. Es gehört aber alles zusammen, und wir können nicht auf jeder Direktion für das, was sie betrifft, eine spezielle Stelle schaffen. Hier sind auch wieder praktische Überlegungen massgebend. Die grossrätliche Kommission hat sich dem Vorschlag der Expertenkommission angeschlossen und erklärt, man ändere das, was sich in der Praxis bewährt habe, nicht. Wir legen auch nicht zwei Gesetze vor, wie es beim Bund der Fall ist, wobei die baulichen Massnahmen im Zivilschutz noch in ein Bundesgesetz und eine Verordnung unterteilt werden. Der Entwurf, der uns vorliegt, zerfällt in zwei Abschnitte. Fast jeder Artikel unseres Einführungsgesetzes enthält einen Hinweis auf das Bundesgesetz. Diese Hinweise sind nicht gerade schön; sie sind aber für den, der das Gesetz handhaben muss, wertvoll, weil in den Bundesgesetzen und Verordnungen die Details geordnet sind.

Wir haben folgende Zuständigkeiten: 1. Das Amt für Zivilschutz, das auf Grund eines Dekretes über die Organisation der Militärdirektion neu geschaffen wurde; 2. baulicher Zivilschutz, wo die entsprechenden Massnahmen weiterhin von Fachbeamten der Baudirektion bearbeitet werden; 3. Kriegsfeuerwehr, die wir speziell im Kanton Bern nach unseren Gegebenheiten geregelt haben wollen. Bekanntlich ist die ordentliche Feuerwehr auf Grund eines Dekretes des Grossen Rates ab 1. Januar 1965 an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern unter Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion übergegangen. Da die Friedensfeuerwehr mit der Kriegsfeuerwehr verwandt ist oder umgekehrt, hat man auch hier keine neue Organisation geschaffen und die Sache, ebenfalls aus praktischen Gründen, bei der Volkswirtschaftsdirektion belassen. Sodann haben wir 4. den Kulturgüterschutz, der in den Bereich der Erziehungsdirektion fällt (Kommission für Denkmalpflege); 5. sind die Notspitäler, die Sanitätshilfsstellen, die Operationsräume, der ABC-Dienst (atomarischer, biologischer und chemischer Abwehrdienst). All das ist der Sanitätsdirektion unterstellt.

Weil wir kein Durcheinander und kein Gegeneinander wollen, hatten wir in der Kommission die gleiche Auffassung wie die Expertenkommission: Es muss unbedingt ein Organ geschaffen werden, das die Koordination sicherstellt. Das ist im Gesetz in Form einer höchstens 13gliedrigen Kommission, bestehend aus Fachleuten und Fachbeamten, vorgesehen. Sie wird aus verschiedenen Direktionen, unter Beizug von weiteren Fachleuten und Experten, zusammengestellt. Das gibt die Garantie für die Zusammenarbeit und Koordination.

Wir haben noch weitere Aufgaben zu regeln, so die Erhaltung der Betriebe bei grösseren Störungen, den zivilen Ordnungsdienst auf der Strasse oder allgemein, die Evakuation der Bevölkerung und, was wir nicht unterschätzen dürfen, die Katastrophenhilfe. Ich erinnere an die Überflutungsgefahr. Es wurde seinerzeit berechnet, dass wenn am Grimselstauwehr ein Unglück passieren sollte, bis nach der Stadt Bern eine Sturzflut in der Höhe von 20 m eintreten würde. Ob das stimmt, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls ist es besser, wenn die praktische Erfahrung ausbleibt. Die Sache ist im Gesetz angetönt und soll kantonal eine Regelung finden.

Der Grundsatz, wem der Zivilschutz in erster Linie übertragen werden soll, ist im Bundesgesetz, Artikel 10, festgelegt. Dort heisst es: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.» Es handelt sich also in erster Linie um eine Aufgabe der Gemeinden.

Nun kommt die Kostenfrage. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nur der Grundsatz geregelt. Einzelheiten sollen später in einem Dekret geordnet werden. Grundsätzlich ist bestimmt, dass die durch das Gesetz entstehenden Kosten hälftig vom Kanton und den Gemeinden zu tragen sind. Es wird sich nachher eine kleine Spanne ergeben, die zwischen 16 bis 30, eventuell 35 Prozent variiert, so dass für das Material und für alles, was in den betreffenden Gemeinden subventionswürdig und subventionsberechtigt ist, mit einem Subventionssatz von rund 80 Prozent und etwas mehr gerechnet werden kann.

Am Schlusse des Gesetzes ist eine erfreuliche Klausel, nämlich die Rückwirkungsklausel, eingebaut, d. h. man wird alles, was nach dem Inkrafttreten der Bundesgesetze gebaut, projektiert und angefangen wurde, mit den neuen Sätzen subventionieren.

In der Schlussabstimmung war die Kommission einstimmig für die Annahme des Gesetzes. Es gab keine Enthaltung.

Im Namen der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen, nicht nur auf das Gesetz einzutreten, sondern ihm unter Vorbehalt kleinerer Änderungsanträge zuzustimmen.

Wenger. Schon im Vortrag wird ausgeführt, dass administrative und rechtspflegerische Regelungen getroffen werden, und dass eine Aufteilung der Kosten vorgenommen wird. Wenn man sich näher damit befasst, ergibt sich, dass noch Ver-

besserungen angebracht werden können. Ich werde mir daher gestatten, bei den Artikeln 12 und 21 noch gewisse Anträge zu stellen. Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, war man in der Kommission einstimmig; es gibt aber noch einige Punkte, die präziser gefasst werden könnten, und zu denen ich mich äussern möchte. Im grossen und ganzen scheint das Gesetz gut und annehmbar zu sein. Einen Punkt will ich noch anführen, der vielleicht doch noch zum Eintreten gehört. Er ergibt sich aus einem praktischen Beispiel, das mir in die Hand gespielt wurde. Vor mir liegt der Prüfungsbericht eines Notspitals, der zum Zwecke der Subventionierung eingereicht wurde. Dort heisst es u. a.: Als nicht beitragsberechtigt wurde für Mobiliar und bewegliche Geräte in Abzug gebracht der Betrag von Fr. 102 000.—.» Das ist eine Frage, die in der Kommission nicht genau behandelt wurde. Beim betreffenden Artikel werde ich einen Antrag stellen, dass man die Sache noch prüft. Das Notspital muss gebaut werden; man subventioniert den Bau, aber nicht das Mobiliar; ich kann mir das nicht gut vorstellen. Wie schon gesagt, werden in den Artikeln 12 und 21 die Beiträge durch Dekret geregelt. Wir werden da noch genauer zuschauen müssen. Wir haben das Gesetz über Beiträge an Spitäler und Krankenanstalten behandelt; man ist dort noch an der Ausarbeitung des Dekretes. Sie wissen, dass es recht grosse Differenzen gegeben hat. Diese Differenzen möchten wir im vorliegenden Gesetz nicht wieder haben. Darum werde ich noch bestimmte Anträge stellen.

Im übrigen empfehle ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Fankhauser (Trachselwald). In der Expertenkommission kam mehr als einmal zur Sprache, dass wir das Gesetz nicht in allen Details festlegen können, wie man das sonst bei einem Einführungsgesetz gewohnt ist. Verschiedene Punkte sind beim Bund noch nicht restlos abgeklärt, so dass man sich darauf beschränken musste, ein Rahmengesetz zu machen. Sie müssen sich bewusst sein, dass man verschiedene Punkte lieber exakter in das Gesetz aufgenommen hätte; es war aber nicht möglich; man musste auf Dekrete und Verordnungen verweisen, die Regierung und Grosser Rat noch näher auszuarbeiten haben. Man ist sich auf dem Bundesamt für Zivilschutz noch nicht über alle Details klar. Wir sind aber ausserordentlich froh, dass wir nun ein Einführungsgesetz durchberaten können, um es nachher dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Sache ist dringend. Besonders die Gemeinden wollen wissen, wieviel Subventionen sie für den baulichen Luftschutz erhalten. Es ist vielleicht ein Novum, dass man ein Einführungsgesetz rückwirkend in Kraft treten lässt, wie es hier im Entwurf vorgesehen ist. Es wäre aber nicht richtig, wenn Gemeinden, hauptsächlich Städte, die im baulichen Luftschutz schon etwas vorgekehrt haben, die Subventionen, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, nicht bekommen sollten.

Es ist so, wie der Herr Kommissionpräsident ausgeführt hat: Alles, der bauliche Luftschutz und jeder andere Zivilschutz, ist ins gleiche Gesetz aufgenommen worden. Sehr wichtig ist, dass man die ganze Sache auf verschiedene Direktionen aufgeteilt hat, dass also die Kriegsfeuerwehr (wie die Friedensfeuerwehr) bei der Volkswirtschaftsdirektion untergebracht ist. Ich könnte mir nämlich persönlich nicht vorstellen, wie man die Koordination finden wollte, wenn die Feuerwehr plötzlich eine andere Ausbildung erhalten sollte. Es ist also gut, dass Friedensfeuerwehr und Kriegsfeuerwehr, natürlich nach den Vorschriften des Zivilschutzes, beieinander sind. Zusammen mit der Koordination im Amt für Zivilschutz wird man den Weg finden können.

Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion empfehle ich Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Schaffroth. Wir müssen der Militärdirektion und dem Regierungsrat dankbar sein, dass man uns so schnell, d. h. unmittelbar nach dem Inkrafttreten der beiden Bundesgesetze auch das kantonale Einführungsgesetz vorgelegt hat. Wer praktisch in Zivilschutzorganisationen mitarbeitete, weiss, in welch unerfreulichem Zustand wir uns während Jahren befunden haben. Es wurde ja von den Gemeinden zu Recht verlangt, dass die Zivilschutzorganisationen aufgebaut werden, dass die nötige Ausbildung vorgenommen wird, dass man die erforderlichen baulichen Massnahmen plant und durchführt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau öffentlicher Gebäude, vor allem der Schulhäuser. Bis heute sind alle Gemeinden in hängenden Rechten gewesen. Wir hatten keine fest verbindlichen Normen. Es ist dem Kantonalbernischen Amt für Zivilschutz unter der früheren Leitung von Herrn Krenger und heute von Herrn Comment zu verdanken, dass der Zivilschutz im Kanton Bern gewisse Schritte nach vorne getan hat, und dass man in der Organisation und Ausbildung vorwärts gekommen ist, dass man also nicht einfach die Hände in den Schoss gelegt und erklärt hat, man warte, bis endlich der Bund die entsprechenden Normen und gesetzlichen Grundlagen erlasse, wobei wir festhalten, dass heute zum Bundesgesetz selbst noch nicht die nötigen Vorschriften vorhanden sind. Es wird jetzt bessern, wenn ein neuer Direktor des eidgenössischen Amtes antritt. Ich bitte Sie, auf die Gesetzesmaterie einzutreten. Sie ist ausserordentlich dringend, damit die zivilschutzpflichtigen Gemeinden endlich einmal ihre Zivilschutzplanung, die Ausbildung der Zivilschutzorganisationen auf gesetzliche Grundlagen und Normen abstützen können. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der freisinnigen Fraktion, auf das Gesetz einzutreten.

Anliker. Die sozialdemokratische Fraktion schliesst sich dem Dank, den die Vorredner an die Adresse der Expertenkommission, der Militärdirektion und besonders an die Herren Gygi und Comment gerichtet haben, an. Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen, auf das Gesetz einzutreten. Wenn von einzelnen Herren unserer Fraktion zu verschiedenen Artikeln Fragen gestellt oder Anträge eingereicht werden, so ist das darauf zurückzuführen, dass vielleicht verschiedene Bestimmungen nicht ganz klar aus dem Gesetz hervorgehen. Man könnte zwar sagen: Zum Glück handelt es sich um ein Einführungsgesetz; die meisten Dinge sind uns vom Bundesrecht aus dik-

tiert, so dass für uns einfach die Aufgabe besteht, das Gesetz durchzunehmen. Ich bitte Sie, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Fleury. A l'heure actuelle, personne ne doute de l'utilité des mesures indispensables à prendre en vue de la défense nationale et, pour parler objectivement, en vue de la protection civile, question traitée dans le projet de loi actuel.

Je ne doute pas de la bonne foi du Directeur des affaires militaires ni même du chef de la protection civile, que j'aperçois à la tribune, M. Comand. Malgré tout, je crains une chose qui n'est pas étrangère à nos sentiments. Lorsqu'une loi a passé au crible de la Confédération et qu'elle est transmise pour étude objective, pour sa mise en application dans le cadre cantonal, on peut être exposé à de grandes surprises. Après la première et même la deuxième lecture, nous méditons profondément et nous constatons qu'on aurait pu apporter des modifications et surtout les allégements qui s'imposent.

Je pense, par exemple, aux délibérations préliminaires à toutes les dispositions qui ont été prises et que provisoirement on a imposées aux communes, notamment dans le cadre de la protection civile. Une loi de ce genre me fait toujours peur quant à son application, étant donné les grandes dépenses qui seront occasionnées aux communes. Je songe en particulier aux dépenses résultant de l'obligation imposée aux communes pour l'acquisition du matériel de sapeurs-pompiers. Or, on sait que dans ce domaine, il y a abondamment de matériel dont la propriété dépend du Département militaire. Ce matériel pourrait être utilisé. Cependant, par certaines ordonnances, on oblige les communes à aquérir du matériel qui, à mon avis, paraît superflu.

On constate que dans certains chefs-lieux de district où un corps de pompiers est bien organisé, par ce qu'on appelle le piquet semi-permanent, cette organisation est plus efficace pour la lutte contre les incendies qu'un corps de sapeurs-pompiers proprement dit. Et pourtant, on oblige de petites communes à des dépenses considérables. Il me semble que, dans une loi cadre, on pourrait éviter ces lourdes dépenses.

On nous dit également dans ce projet qu'on oblige les communes à la construction d'abris antiaériens. On nous dit que les agglomérations proches des grandes cités auront l'obligation de construire ces abris.

A ce propos, nous devons faire de sérieuses réserves. Nous devons songer à la situation financière de ces communes. C'est pourquoi je voudrais demander d'envisager une péréquation financière meilleure en cherchant à éviter de lourdes charges aux communes. Il faut organiser la protection civile la plus efficace possible avec le minimum de dépenses.

Bischoff. Ich möchte an der Vorlage nicht kritisieren; ich vermisse aber etwas darin. Nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sollen die Schutzdienstpflichtigen versichert sein. Im zweiten Absatz von Artikel 48 heisst es: «Der Bund kann eine Kollektivversicherung abschliessen, an der sich die Kantone und Gemeinden beteiligen können.» Ich vermisse nun in der uns unterbreiteten Vorlage das Versicherungswesen. Ich hätte gerne Auskunft, ober der Bund mit seinen Verordnungen noch nicht so weit ist, wie man gehört hat, oder ob dies beim Kanton der Fall ist, sofern die Angelegenheit kantonsweise gelöst werden soll. Auf alle Fälle ist es Zeit, dass der Zivilschutz aktiviert wird. Wenn er aktiviert werden soll, müssen selbstverständlich Kurse durchgeführt werden. Wenn wir nicht wissen, ob die Leute versichert sind, wenn ein Unfall passiert, muss eventuell die Gemeinde, die Kurse einberufen hat, den Schaden tragen. Ich nehme nicht an, dass der Kanton, wenn er Kurse aufbietet, keine Versicherung für die Leute hat. Ich möchte ausschliesslich eine Antwort, wie es bei den Gemeinden steht. Ich wäre dem Regierungsrat sehr dankbar, wenn er hier Auskunft geben könnte.

Müller (Belp). Auch ich bin als Aktiver im Zivilschutz froh, dass wir ein Einführungsgesetz bekommen. Bis jetzt sind die Verantwortlichen in den Behörden eigentlich immer «geschwommen», denn sie wussten nicht recht, was sie machen sollen, ob sie zuviel oder zuwenig machen. Ich wollte die gleiche Frage stellen, wie Herr Kollege Bischoff, aber noch eine weitere dazu. In Artikel 70 der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 ist die Vergütung der Kurse festgelegt. Wir finden aber in unserem Gesetzesentwurf nirgends etwas von Vergütungen. Ich frage den Herrn Militärdirektor an, ob diesbezüglich nicht etwas im Gesetz verankert werden sollte.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich danke allen, die sich zum Eintreten geäussert haben. Es sind bereits Fragen gestellt worden. Soweit wir nicht in der Lage sind, diese Fragen schon heute zu beantworten, wird die Kommission bereit sein, unter Beizug von Experten und Praktikern, diese Fragen richtig abzuklären.

Herr Wenger wird sich noch zur Kostenverteilung äussern; ich werde dann, wenn davon die Rede ist, antworten.

Herr Fleury hat gewisse Bedenken wegen der finanziellen Folgen zum Ausdruck gebracht. Diese Bedenken haben wir alle. Ich habe schon im Eintretensreferat gesagt, dass es sich hier weitgehend um eine Frage des Tempos handelt. Von den Gemeinden aus dürfen wir aber nicht allzu pessimistisch sein, denn es besteht die Möglichkeit, einer zivilschutzpflichtigen steuerschwachen Gemeinde für bedeutungsvolle Anlagen eine Subvention bis zu 90 Prozent zu gewähren. Da kann man nicht mehr viel dagegen sagen. Noch nie wurde in einem Gesetz die finanzielle Frage so gründlich geprüft, auch nicht beim Bund. Bei der Ausarbeitung eines Dekretes werden wir diese Frage noch ernsthaft und gründlich besprechen, in der Meinung, dass eine Hilfe nicht an den Finanzen der einen oder andern Partei scheitern soll.

Herr Bischoff erkundigt sich nach der Versicherung. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Leute versichert werden müssen. Die Frage wird kollektiv zu lösen sein; aber vorläufig fehlen vom

Bund noch die Richtlinien. Alles ist erst im Aufbau. Wir können hier nicht, wie es bei andern Gesetzen der Fall ist, auf etwas abstellen, denn es liegt etwas Neues vor. Darum werden verschiedene Fragen auftauchen. Sie sind im Dekret zu ordnen.

Herr Müller will Auskunft über die Entschädigungen. Wieviel einer Dienst leisten muss, ist in der Verordnung klar geregelt. Auch die Tagesentschädigungen sind in allen Details geregelt. Wie hoch sie sein werden, wird man den Kantonen nicht vorschreiben können; das ordnen wir im Kanton. Voraussichtlich muss diese Frage im Dekret geregelt werden. Vielleicht ist der Herr Militärdirektion in der Lage, nähere Auskunft zu geben.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier les orateurs qui se sont exprimés à cette tribune au nom de leurs groupes pour apporter leur adhésion à notre projet.

Je me permets de faire observer – car je pense qu'il faut enfoncer ce clou – que la loi cantonale sur la protection civile n'est qu'une loi introductive. Je suis donc quelque peu étonné d'entendre les commentaires de M. Fleury. La protection civile est du domaine fédéral. Les cantons ne peuvent pas décider avec fantaisie s'ils peuvent faire ceci ou ne veulent pas faire cela. Les cantons n'ont qu'une tâche: appliquer les décisions fédérales en la matière.

Il y a deux lois fédérales: une loi sur l'organisation de la protection civile, et une autre sur les subventions et constructions d'abris. Nous avons la mission d'introduire les éléments essentiels dans la législation cantonale. Nous avons fondu en une seule loi, avec deux chapitres, les mesures que la Confédération nous ordonne d'appliquer.

Je tiens à remercier le professeur Gigy du travail remarquable qu'il a fourni. Cette loi introductive est conçue dans le même esprit que la loi introductive au Code civil suisse de 1911. Le Grand Conseil et le peuple même, n'ont pas eu à se prononcer sur le code civil une fois qu'il avait été accepté par le peuple suisse. Les cantons durent introduire dans leurs législations un certain nombre de prescriptions d'application. Ce fut la même situation en 1940/41 pour la loi introductive au code pénal suisse. Le peuple bernois n'a pas eu à se prononcer sur certains principes figurant dans le code pénal suisse. Nous ne forgeons, je le répète que des lois introductives. Nous ne sommes plus la République et Etat de Berne de 1831, qui décidait souverainement. Nous sommes un des 22 Etats de la Confédération suisse. Quand on soumettra la loi au peuple bernois, il n'aura pas à se prononcer sur la question de l'opportunité ou de l'inopportunité de la protection civile. Il n'aura qu'à introduire, dans son appareil législatif, les principes qui figurent dans la loi fédérale. Nous ne pouvons pas admettre dans nos lois cantonales de prescriptions qui soient contraires à la loi fédérale. J'insiste sur ce point parce qu'il serait faux d'aller au-devant du corps électoral en lui laissant supposer qu'il aura à se prononcer sur la question de savoir si, oui ou non, il veut ou ne veut pas organiser la protection civile.

Je repondrai brièvement aux orateurs qui ont posé des questions à cette tribune.

M. Wenger a fait allusion à la répartition des frais entre l'Etat et les communes. Il a fait allusion également aux hôpitaux de secours et au matériel des pompiers. Je dirai à M. Wenger que ces détails feront l'objet d'un décret.

Je rejoins M. Fankhauser (Trachselwald) que je remercie de son intervention. Nous voulons éviter les détails dans la présente loi qui est une loi-cadre. La loi fédérale peut être modifiée; elle le sera certainement au cours des dix prochaines années, par les Chambres fédérales, tandis qu'une loi cantonale doit être soumise au peuple. Si chaque fois que la loi fédérale est modifiée, tous les trois ou quatre ans, par suite des progrès techniques ou de la tension politique, il fallait aussi modifier la loi cantonale, pour des questions de détail, nous serions obligés d'aller chaque fois devant le peuple bernois. C'est pourquoi on ne peut présenter qu'une loi-cadre posant des principes essentiels. Il faut laisser aux décrets le maximum de souplesse et de possibilités d'adaptation pour que ce soit le Grand Conseil, et non pas le peuple, qui ait à se prononcer. On évitera ainsi des décisions populaires trop fréquentes. C'est le Grand Conseil qui doit pouvoir, par décret, modifier des détails de la loi.

Certains voeux ont été émis. On en tiendra compte. Je me permets de vous rappeler qu'il ne s'agit que de la première lecture.

Je remercie M. Fleury d'avoir déclaré qu'il avait confiance dans ma bonne foi et dans celle de mes collaborateurs pour appliquer la loi. Je voudrais cependant lui dire qu'il est question de l'application d'une loi fédérale. M. Fleury a fait allusion à des questions de matériel, fixées par des dispositions d'ordre fédéral. La question des abris et la protection civile incombent aux communes d'abord, ensuite aux cantons, enfin à la Confédération. La tâche de l'armée est bien précise. L'armée défend notre statut de neutralité et notre indépendance. La protection civile est d'abord un devoir communal. Non seulement pour le cas de guerre, mais aussi pour celui de cataclysmes ou de catastrophes naturelles.

M. Fleury s'en est tenu à des généralités. J'admire sa formule: le minimum de dépenses pour un maximum d'efficacité! Nous sommes d'accord. On applique aussi cette formule au restaurant où certains demandent, pour un minimum de dépenses, un maximum de victuailles. Il est très difficile de concilier à la fois le minimum de dépenses et le maximum d'efficacité. C'est notre tâche, à nous, de travailler rationnellement. D'ailleurs, je dois dire que l'organisation de la protection civile est encore bien imparfaite. Nous n'avons guére d'expérience dans ce domaine. Nous ne comaissons que l'expérience allemande et l'expérience anglaise d'il y a 20 ou 25 ans. Depuis lors, on a sans doute évolué techniquement. On est encore dans le vague. La Direction des affaires militaires sera peut-être un peu plus exigeante si la situation internationale venait à se tendre. Elle sera peut-être plus souple et moins sévère si nous entrons dans une période où la bombe atomique ne sera plus qu'une expression et rien d'autre. L'organisation est donc conditionnée partillement

par la situation générale. Nous ferons un effort moyen, évitant le pessimisme. Nous voulons trouver une voie moyenne.

A M. Bischoff et à M. Muller, je puis répondre que les personnes astreintes à la protection civile bénéficient de l'assurance militaire. C'est précisé dans une ordonnance du Département militaire fédéral. Nous n'avons pas besoin de faire figurer ce principe dans la loi puisqu'il cela figure déjà dans une disposition d'ordre fédéral. Toute personne mise sur pied pour la protection civile est soumise automatiquement à l'assurance militaire, en vertu du droit fédéral et non pas cantonal.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Es wird niemand verlangen, dass der Militärdirektor und der Kommissionspräsident die umfangreichen bundesgesetzlichen Grundlagen auswendig wissen. Ich habe längere Zeit gebraucht, um herauszufinden, wie die Sache in den Bundesgesetzen geregelt ist. Wir müssen uns von der Auffassung lösen, dass wir einfach ein Gesetz über den Zivilschutz machen können, denn bis in die Details ist alles auf Bundesebene geregelt. Wir können im Einführungsgesetz nur noch das ordnen, was ich im Eintretensreferat kurz gestreift habe. Das andere müssen wir annehmen, wie es ist. Es gibt keine andere Lösung. Wir haben ein Bundesgesetz mit 96 Artikeln, weiter eine Verordnung zu diesem Bundesgesetz von 134 Artikeln; wir haben ein Gesetz über den baulichen Zivilschutz von 22 Artikeln mit einer dazu gehörigen Verordnung von 19 Artikeln. Wir kommen in unserem Einführungsgesetz dank der präzisen Fassung von Prof. Gygi mit 28 Artikeln aus. Wir legen Wert darauf, dass wir auf kantonaler Ebene nicht einen dicken Band bekommen, also nicht Dinge in das Gesetz aufnehmen, die in allen Details in der Bundesgesetzgebung geordnet sind.

Über die Rechte der Schutzdienstpflichtigen heisst es in Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz: «Wer in Kursen, in Übungen und an Rapporten oder in Zeiten aktiven Dienstes Schutzdienst oder Nothilfe leistet, hat Anspruch auf eine Vergütung, sofern er mindestens während drei aufeinanderfolgenden Stunden beansprucht wird. Der Bundesrat setzt die Höhe der Vergütung fest (wir können uns darüber also nicht einmal mehr äussern); sie soll sich im Rahmen der Soldansätze in der Armee bewegen.» Artikel 47 ordnet die Erwerbsausfallentschädigung und Artikel 48 die Versicherung. In diesem Artikel 48 heisst es in Absatz 1: «Schutzdienstleistende und Instruktoren, die zu Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind, werden von der aufbietenden Behörde gegen Unfall und Krankheit angemessen versichert. Die Versicherung soll im allgemeinen der Militärversicherung entsprechen (wie dies soeben der Herr Militärdirektor ausgeführt hat). Gegen Unfall werden ebenfalls die nach Artikel 13 Absatz 2 hilfeleistenden Personen versichert.» Es handelt sich um Zivilpersonen. Wenn sich irgendeine Katastrophe ereignet und Leute mithelfen, die nicht im Zivilschutz eingeteilt sind – es können dies Privatpersonen oder Anwohner usw. sein –, so sind sie von dem Augenblick an, da sie dem Kommandanten unterstehen und seine Befehle ausführen auf Grund dieses Gesetzes automatisch ebenfalls versichert. Etwas ganz Ähnliches haben wir bei der Feuerwehr. Wenn eine Privatperson vom Feuerwehrkommandanten auf dem Brandplatz zur Hilfe herbeigezogen wird und unter seinem Befehl handelt, ist sie bei einem Unfall ohne weiteres versichert.

In der Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde, haben wir wieder genau dasselbe. Unter dem Abschnitt «C. Rechte der Schutzdienstpflichtigen», heisst es in Artikel 70: «Die Festsetzung der Tagesvergütung für die Angehörigen des Zivilschutzes in den einzelnen Funktionsstufen wird besonders geregelt.» Artikel 71 handelt von der Berechtigung; in Artikel 72 sind Verpflegung, Unterkunft, Reisen und Transporte geordnet. Dazu haben wir also nichts mehr zu sagen. Es hat keinen Sinn, dass wir 200 Artikel, auf die wir abstellen müssen, wozu noch die baulichen Massnahmen kommen, wiederholen. Das gäbe einen Band, den man nicht mehr gut handhaben könnte. Es sind ja viele einfache Leute, die das Einführungsgesetz brauchen müssen. Wir haben darum in der Kommission Wert darauf gelegt, einen möglichst einfachen Rahmen zu geben. Praktisch haben wir bei fast allen Artikeln den Hinweis auf die Bundesgesetzgebung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

A. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Zivilschutz

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Hänsenberger. Ich möchte Ihnen beliebt machen, zuhanden der zweiten Lesung in Artikel 2 zwei Punkte noch etwas zu prüfen. Absatz 1 dieses Artikels ist, soviel ich sehe, ziemlich identisch mit Absatz 1 von Artikel 8. In Artikel 2 heisst es: «Die Militärdirektion besorgt den Vollzug des Bundesgesetzes.» In Artikel 8 steht: «Die Militärdirektion ist Vollzugsorgan für das Bundesgesetz.» Ich ersuche die Kommission, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob nicht am einen oder andern Ort gekürzt werden könnte. Sodann scheint mir Absatz 3 von Artikel 2 überflüssig zu sein. Wenn schon vorgesehen wird, dass das Amt für Zivilschutz der Militärdirektion unterstellt wird, ist es wohl selbstverständlich, dass sich in diesem Fall auch die Organisation nach dem Dekret über die Militärdirektion richtet.

Angenommen.

Art. 3 und 4

Angenommen.

Art. 5

Schädelin. Es wird grosses Gewicht auf die Koordination gelegt. Das ist wichtig, wenn man bedenkt, dass sich mindestens 4 Direktionen mit dem Zivilschutz befassen. Der Herr Kommissionspräsident hat richtigerweise betont, dass der Fachkommission eine wichtige koordinierende Funktion

zufällt. Wenn auch in Artikel 1 Absatz 2 der Regierungsrat für die Zusamenarbeit sorgt, so weiss man doch, dass es trotz einer solchen Aufsichtspflicht des Regierungsrates immer noch notwendig ist, dass in der unteren Verwaltung die Koordination auch wirklich spielt. Nach Artikel 5 hat die Fachkommission vorberatende und begutachtende Funktionen. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht bemerkt, es soll eine Fachkommission sein, die koordiniert. Darum schlage ich vor, in Absatz 1 zu sagen: «Zur Vorberatung, Begutachtung und Koordination von Angelegenheiten des Zivilschutzes usw.».

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich möchte mich entschuldigen, denn ich habe im Eintretensreferat gesagt, die Fachkommission solle aus höchstens 13 Mitgliedern bestehen. In Artikel 5 ist aber die Rede von mindestens 13 Mitgliedern. Es ist richtig, wenn man im Gesetz keine Zahl nennt, sonst ist sie bald überholt. Erst die Praxis wird letzten Endes zeigen, wie gross die Kommission sein muss. Es wäre falsch, die Grösse jetzt festzulegen. Wenn die verschiedenen Direktionen durch ihre Chefbeamten und Fachleute vertreten sein müssen, dazu noch Organisationen, die tangiert werden, zu berücksichtigen sind, so sind wir auf der Stelle bei 13 Mitgliedern. Wenn von höchstens 13 Mitgliedern die Rede wäre, könnte man auf Grund des Gesetzes nicht weitergehen. Das ginge aber nicht an.

Ich bin gerne bereit, den Antrag Schädelin zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Artikel 5 ist tatsächlich auch im Sinne der Koordination gedacht. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, weil so viele Gebiete berührt werden. Wir wollen ja nicht eine komplett neue Direktion schaffen, die die ganze Frage zentral bearbeiten würde. Wir haben genug Fachleute; sie stehen aber nicht unter der gleichen Direktion. Darum braucht es eine Koordinationsstelle. Diese Koordinationsstelle sollte auch Verbindung mit den Gemeinden haben, namentlich auch mit der Wirtschaft, mit den Berufsorganisationen, mit den Gewerkschaften usw. Die Schutzdienstpflichtigen müssen ja auch beurlaubt werden, um ihren Dienst zu leisten. Es geht auch darum, gewisse Dinge zur Verfügung zu stellen. Also werden die Leute in der Fachkommission sicher Arbeit genug haben. Wir werden daher gerne prüfen, ob wir den Aufgabenkreis im Sinne, wie es Herr Schädelin ausgeführt hat, im Gesetz erweitern und präzisieren wollen.

Angenommen.

Art. 6 und 7

Angenommen.

Art. 8

Haltiner. Ich möchte in Anlehnung an die Ausführungen von Herrn Schädelin beantragen, dass man in Absatz 1 die koordinierende Aufgabe der Militärdirektion besser unterstreicht. Es wurde gesagt, die Kommission habe nach Artikel 5 viel zu tun. Da müsste man sie ja dauernd aufbieten. Dafür aber ist nicht eine Kommission, sondern die Verwaltung da. Mein Antrag lautet: «Die Militärdirektion ist Vollzugs- und Verbindungsorgan für . . .». Damit ist der koordinierende Charakter der Militärdirektion zwischen den verschiedenen Direktionen Erziehung, Militär, Volkswirtschaft und Bau, gewahrt. Es ist zwar erklärt worden, das sei im Vollzug enthalten. Man kann das natürlich so interpretieren; aber wenn es im Gesetz steht, hat die Militärdirektion auch diese Aufgabe.

Vizepräsident. Die Kommission ist bereit, diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Art. 9

Imboden. In Artikel 9 heisst es, dass der Gemeinderat insbesondere zuständig ist: «g. Zur Kontrolle der Entrümpelung.» Diese Kontrolle der Entrümpelung wird also dem Gemeinderat übertragen im Gegensatz zur Verdunkelung. Die Verdunkelung wird hier niemandem übertragen. Es steht nichts darüber geschrieben. Hingegen haben wir in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Zivilschutz einen Artikel 24, wo es heisst: «Die Kantone ordnen die Kontrolle an.» Diese Kontrolle bezieht sich auf die Verdunkelung. Ich habe Bedenken, dass dies zu wenig klar ist. Es wird zu einer Doppelspurigkeit führen, wenn der Gemeinderat jemanden beauftragt die Entrümpelung zu kontrollieren, und der Regierungsrat jemanden beauftragt die Verdunkelung anzuordnen. Nach meiner Ansicht sollte die Kontrolle der Entrümpelung und der Verdunkelung der gleichen Instanz übertragen werden, also dem Gemeinderat. Artikel 9 lit. g sollte daher heissen: «Zur Kontrolle der Entrümpelung und Verdunkelung.»

Kohler (Bienne). Cet article 9 a des conséquences extrêmement importantes pour les communes. Si je prends la parole, c'est pour revenir au sujet des compétences. Il me paraît qu'on va trop loin en ce qui concerne les dispositions des lit. d et f. En effet, à la lettre d, il est précisé que c'est le Conseil municipal et non pas la commune qui décide la construction des installations et les dispositifs nécessaires à la protection civile. La construction d'installations représente des dépenses s'élevant parfois à plusieurs millions pour certaines villes. Or, cet article prévoit que c'est le Conseil municipal qui décide ces constructions.

De même à la lettre f, il est prévu que c'est le Conseil municipal qui se procure les équipements et le matériel répondant aux prescriptions fédérales et cantonales.

Est-ce que cela veut dire que c'est bien une tâche communale? Il semble bien, d'après cette rédaction, que c'est l'autorité représentée par le Conseil municipal qui est compétente. Il me paraît qu'il y a là une immixtion dans le droit communal. Il me semble qu'il faudrait respecter les compétences des organes communaux. Certaines dépenses ne sont pas de la compétence d'un Conseil municipal mais d'un Conseil de ville ou même du corps électoral, c'est-à-dire du peuple.

Je voudrais demander que pour la deuxième lecture, on veuille bien rétablir ici des compétences qui appartiennent au peuple dans certains cas et non pas limiter ces compétences au Conseil muni-

cipal. Je précise qu'il s'agit ici des lettres d les 2 premières lignes et f.

Haltiner. Der Anruf von Herrn Kollege Kohler scheint mir absolut berechtigt. Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 lautet: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes usw. verantwortlich.» Nun macht die Regierung, ähnlich wie bei den Expressstrassen, den grossen Sprung und umgeht direkt das gemeine Volk und überträgt die Aufgabe, die der Bundesgesetzgeber der Gemeinde verleihen will, dem Gemeinderat. In der Stadt Bern ist dies die Exekutive. Stadtrat und Volk sind zum vorneherein ausgeschlossen. Gegenüber diesen Vollmachten, die man hier im ganzen Kanton in jeder Gemeinde dem Gemeinderat übertragen will, erheben sich nach Massgabe der Bedeutung der Aufgaben, die ihm übertragen sind bei den Buchstaben a bis f, wozu sich Herr Kollege Kohler geäussert hat, die gleichen Bedenken. Ich teile sie voll und ganz. Nach meiner Meinung hätte man in Artikel 7 dem Regierungsrat nicht soviel Vollmachten geben sollen. Offenbar ist der Rat sehr regierungsgläubig. Aber wenn Sie wieder einmal die Konsequenzen des Zivilschutzes von der Gemeinde bis zum einzelnen Betrieb sowie die finanziellen Folgen am praktischen Beispiel überlegen müssen, bereuen Sie vielleicht, dass Sie in Artikel 7 zugestimmt haben.

Die Kommission soll noch einmal prüfen, ob in Artikel 9 der Gemeinderat oder die Gemeinde zuständig sein soll.

Schaffroth. Ich verstehe die Bedenken, die die beiden Vorredner geäussert haben, durchaus. Wir haben in einem andern Zusammenhang zu einer gleichen Frage lange diskutiert. So hat der Grosse Rat beim Expressstrassenbau eindeutig entschieden, dass die Kompetenz nicht der Gemeindeversammlung, betreffe es die Einwohnergemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung, zugeteilt wird, sondern ausdrücklich dem Gemeinderat. Das vorliegende Gesetz – es ist dies verschiedentlich betont worden – ist eben nicht nur ein Einführungsgesetz, sondern im Grunde genommen auch ein kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz. Selbstverständlich gebe ich den Herren Kohler und Haltiner recht. Ich verstehe besonders Herrn Kohler – er spürt natürlich die Verantwortung des Gemeinderats –, wenn er Bedenken gegen diese Lösung hat. Ich muss aber festhalten, dass der Bund, genau wie er über jede Volksabstimmung hinaus eine Gemeinde zum Bau einer Expressstrasse zwingen kann, auch eine Gemeinde, die zivilschutzpflichtig ist, zu den entsprechenden Bauten und zur entsprechenden Anschaffung von Material zwingen kann.

Ich will natürlich nicht dagegen sein, dass man diese Frage in der Kommission noch einmal bespricht. Aber selbst wenn man die Gemeindeversammlung als zuständige Behörde einführt oder die Urnenabstimmung festlegt, so wird eine solche Bestimmung im Grunde genommen zur Farce gemacht, denn wenn eine Gemeindeversammlung zu einem Projekt Nein sagt, kann der Bund zwingend einschreiten, d. h. eine Gemeinde über den Kanton zwingen, irgendeine bauliche Massnahme im Zivilschutz zu treffen. Nicht von ungefähr ist Prof. Gygi zu dieser Lösung gekommen und haben die Expertenkommission und die grossrätliche Kommission diesem Vorschlag zugestimmt.

Schürch. Ich gestatte mir, zu diesem Thema auch noch etwas zu sagen. In der Angelegenheit der Expressstrassen haben wir nur mit knapper Not den Antrag nicht durchbringen können, die Gemeindeautonomie etwas besser zu wahren, als es durch das Strassenbaugesetz vorgesehen gewesen ist. So vollständig verständnislos ist also der Grosse Rat doch nicht für die Anliegen der Gemeinden. Es geht im vorliegenden Fall sogar noch etwas mehr auf das Lebendige als bei den Expressstrassen. Es geht zum Teil direkt um die Finanzkompetenzen. Wir haben in Bern, wenn ich mich recht erinnere, eine Zivilschutzanlage im Betrage von 7 Millionen im Wurf. Auch wenn Bund und Kanton zusammen daran über 70 Prozent Subvention leisten, muss die Stadt immer noch 2 Millionen aufbringen. Soll nun der Gemeinderat über diese 2 Millionen verfügen, ganz entgegen der Gemeindeordnung, wo die Kompetenz des Gemeinderates auf Fr. 60 000.—, des Stadtrates auf Fr. 600 000.— und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis auf 2 Millionen festgelegt ist? Nach unserer Auffassung sollte man die Gemeindeordnungen nicht ohne Not strapazieren und überspielen. Man sollte die gesetzlich verankerten Kompetenzordnungen, die Rechte des Bürgers und der Gemeinderäte wahren und nach Möglichkeit respektieren.

Ich weise darauf hin, dass bei Zivilschutzanlagen der Standort umstritten sein kann. In Bern beispielsweise wird in einem Falle von der städtischen Behörde vorgeschlagen, die Zivilschutzanlage mit einer Sportanlage zu kombinieren. Gegen diesen Standort wird sich kein Widerstand erheben. Es könnte geplant werden, die Zivilschutzanlage mit einem bestehenden Gemeindespital (Notspital) oder mit einem neuen Schulgebäude in einem bestimmten Quartier unter bestimmten Umständen zu erstellen, die ins Quartierleben (Kanalisationen usw.) eingreifen. Solche Projekte könnten in der Gemeinde bekämpft werden. In solchen Fällen sollte die Auffassung der Gemeinde respektiert werden können. Ich sage das etwas geniert, weil ich selbst einer Exekutive angehöre, die bereit wäre, die Verantwortung zu übernehmen. Es ist uns angenehm, wenn wir solche Beschlüsse im legalen Willensbildungsverfahren der Gemeinde fassen lassen können.

Ich habe keinen fomulierten Antrag, bitte aber, die Frage der Kompetenzwahrung – gemäss Gemeindeordnung für die zweite Lesung nochmals zu prüfen und dort, wo es möglich ist, den Gemeinden die Möglichkeit zu lassen, ihre Willensbildung so zu treffen, wie es ihrer Ordnung entspricht.

Wenn überhaupt nicht gebaut und bei Nichtbewilligung, wegen Renitenz der Gemeinde, eine bundesrechtliche Vorschrift verletzt wird, ist es immer noch Zeit, dass der Regierungsrat einschreitet und auf Kosten der Gemeinde bauen lässt. Das ist die ultimo ratio. Ich glaube nicht, dass es soweit kommen muss. Man sollte den Gemeindewillen soweit wie möglich respektieren.

Krauchthaler. In der Kommission habe ich angeregt, in Absatz 1 zu sagen: «Den Gemeinden und ihren Behörden . . .». Unter Behörden verstehen wir nicht alles, was unter diesem Namen fleucht und kreucht, sondern das ist der Gemeinderat. Ich werde diese Anregung in der zweiten Lesung wieder aufnehmen. Wir sind in der Kommission rasch darüber hinweggegangen, haben nicht abgestimmt. Ich habe vielleicht zu wenig darauf beharrt, dass ich meine Anregung als Antrag auffasse. Mit der von mir angeregten Fassung ist die Sache aufgelockert, und die Gemeinde muss dann Stellung nehmen.

Peter. Je crois quand même qu'il ne faut pas dramatiser cette histoire. Si nous sommes bien renseignés, la loi a été votée par le peuple. Les dépenses sont donc obligatoires, par la décision même du peuple si bien que si on donne les compétences au Conseil municipal, on supprime un stade, savoir si le peuple a encore le droit de décider si l'on va faire les constructions, oui ou non. On n'appellera plus le peuple que pour décider la dépense. Cela me paraît tout à fait logique. Voyez-vous un Conseil municipal se trouvant en face d'une assemblée qui décide de ne rien construire alors que, par la loi, il y a obligation de construire.

Il semble logique que le Conseil municipal n'ait plus à discuter que le mode de paiement. Même si vous donnez à un Conseil municipal des compétences pour un million, il sera bien obligé de s'en référer à l'assemblée communale pour savoir où l'on va prendre ce million. Sera-ce par la voie de l'impôt, par celle de l'emprunt ou par une augmentation de la quotité d'impôt?

Je trouve pour mon compte que cette rédaction est parfaite et qu'elle supprime peut-être bien des inconvénients dans certaines communes où vous risquez d'avoir une opposition entre l'assemblée communale et le Conseil-exécutif. On pourrait se trouver devant ce paradoxe de voir une assemblée communale refusant la construction et un Conseil municipal qui assume la responsabilité de faire quelque chose. Pour mon compte, j'appuie la rédaction actuelle.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Kollege Christen hat im Rat das bonmot gesagt, Illusionen seien leichter verdaulich als Tatsachen, nur hätten sie keinen Nährwert. Hier passt das besonders gut. Die Kommission hat eine halbe Stunde lang diskutiert. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir auch beim Strassenbaugesetz Diskussionen hatten. Auch die Kollegen Schürch, Schaffroth und andere haben darauf aufmerksam gemacht, dass das stossend ist. – Prof. Giacometti hat in seiner Arbeit über die Gemeindeautonomie gesagt, dass der Raum des freien Ermessens der autonomen Gemeinden immer kleiner werde. – Tatsächlich bleibt der Raum nur so gross, wie ihn kantonales und eidgenössisches Recht abgrenzen. Bundesgesetzgebung und kantonale Gesetze greifen ins Gemeinderecht über und schalten es automatisch aus. Das ist auch mir bekannt, und ich stosse mich daran. Wir wollen nochmals mit Prof. Gygi, dem Gesetzesredaktor, darüber diskutieren und redaktionell eine Lösung suchen. Praktisch können wir keine finden, denn wenn eine Gemeinde etwas ablehnt, das von kantonaler Bedeutung ist, muss sie gezwungen werden, das Verlangte vorzukehren. Wir nehmen die Frage aber gerne zur Prüfung entgegen und werden darüber mit den Juristen diskutieren.

Zur Frage des Kollegen Imboden betreffend Verdunkelung und Entrümpelung: Herr Imboden hat ein Stück weit recht. Was die Kontrolle anbetrifft, bin ich auch der Meinung, es soll nicht einer im Auftrag der Gemeinde einen Estrich anschauen und eine halbe Stunde später ein anderer Beauftragter die Einrichtung für die Verdunkelung kontrollieren. Das wäre ein Unsinn. Aber die Anordnung der Verdunkelung geht die Gemeinde nichts an, auch der Kanton hat dazu nicht viel zu sagen. Im letzten Krieg war das Sache des Generals. Der Bund hat dann vorgeschrieben, wie die Verdunkelung durchgeführt werden musste. Aber die Kontrolle der Einrichtungen hiezu – da bin ich gleicher Meinung – sollte man der gleichen Stelle übertragen können.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ferai étudier le problème par M. Gygi, éventuellement par d'autres juristes. Comme l'a dit votre président, je crois qu'on se fait illusion. Il y aura peut-être des conflits. La loi fédérale est expresse. L'article 68 dit que les communes et les établissements doivent construire les installations et prendre les dispositions nécessaires pour leurs organismes de protection. Des cas pourraient se produire. Je prends l'exemple d'une commune comme Sonceboz, qui me vient directement à l'esprit. C'est un noeud ferroviaire important. On oblige cette commune à avoir deux ou trois abris d'une certaine importance, subventionnés par la Confédération et par le canton. Que se produira-t-il si la commune refuse de voter les subsides nécessaires à la contruction des dits abris? Il est évident qu'à ce moment le conflit serait soumis au tribunal administratif. Nous voulons encore éclaircir la question.

Vizepräsident. Die Kommission ist bereit, die Anregung von Herrn Krauchthaler auf die nächste Lesung hin zu prüfen.

Der Antrag von Herrn Imboden, zu sagen «zur Kontrolle der Entrümpelung und Verdunkelung» wird von der Kommission zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen.

Art. 10

Angenommen.

Art. 11

Schilling. Im Absatz 2 steht: «Der Grosse Rat ordnet die Grundsätze der Beitragsbemessung und des Verfahrens durch Dekret. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung und die Aufwendungen der Gemeinde . . .». Wie ist das Wort «Bedeutung» in diesem Dekret aufzufassen? Wird zwischen grossen und kleinen Gemeinden, mehr oder weniger weit industrialisierten Gemeinden, zwischen finanzschwachen und finanzstarken unterschieden, oder gelten militärische Aspekte, oder gilt der Tragfähigkeitsfaktor? Diese Aufzählung zeigt, dass das Wort «Bedeutung» eine gewisse Bedeutung er-

halten könnte. Wir haben auch in einem andern Gesetz das Wort «Bedeutung». Das hat nachträglich zu Diskussionen geführt. Wir werden darauf zurückkommen, weil wir in dieser Session das Dekret behandeln werden. – Hier nun haben wir es mit dem Zivilschutzgesetz zu tun. Die Gemeinden sind in zivilschutzpflichtige und nicht zivilschutzpflichtige eingeteilt. Man käme also dazu, die zivilschutzpflichtigen Gemeinden in mehr oder weniger bedeutungsvolle einzuteilen. Mir scheint, es wäre nicht ganz richtig, hier weiter abzustufen. Der Zivilschutz ist ja nicht ein Gemeindeschutz, sondern er ist ein Schutz der Bürger, nebenbei gesagt, auch für die Tiere. Ich empfehle den Zivilschutzkommissionen in ländlichen Gemeinden, auch den Tieren Beachtung zu schenken. Der Zivilschutz dient auch dem Schutz von Hab und Gut. Somit besteht sicher eine gewisse Gleichheit von einer Gemeinde zur andern. Eine gewisse militärische Beurteilung kann man sehr wohl auf den Zivilschutz übertragen. Ist eine Gemeinde aber zivilschutzpflichtig erklärt, ist sie gleichgestellt wie jede andere zivilschutzpflichtige Gemeinde. Ich bitte deshalb, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man das Wort «Bedeutung» nicht herausnehmen könnte.

Homberger. Auf Seite 3 des Vortrages steht: «Eine Kernfrage wird die der Aufteilung der nicht vom Bundesrat getragenen Kosten des Zivilschutzes zwischen Kanton und Gemeinden bilden. In dieser Beziehung enthält die Vorlage den Grundsatz, dass der Kanton im Durchschnitt einen hälftigen Anteil zu tragen hat.» Aus den Ausführungen des Referenten muss ich schliessen, dass der Kanton der Gemeinde 50 Prozent, der Bund 30 Prozent zahlt, zusammen 80 Prozent. Es ist nicht das Gleiche, ob der Kanton die Hälfte der ganzen oder nur die Hälfte der verbleibenden Kosten bezahlt. Darum frage ich, warum im Artikel 11 nicht der gleiche Satz steht wie im Artikel 21, wo es heisst: «... die nach der Bundesgesetzgebung von Kanton und Gemeinden getragen werden müssen.» Dort heisst es: «... die Hälfte dessen, was verbleibt». Hier ist es «die Hälfte des Ganzen». Wie ist in der Hinsicht der Artikel 11 zu verstehen?

Wenger. Herr Schilling hat meine Anregung vorweggenommen, so dass ich mich kurz fassen kann. Sie betrifft das Wort «Bedeutung». Das Gleiche gilt für den Artikel 21. Nach meiner Auffassung ist das ein unklarer Begriff, den man in der Gesetzgebung sonst nicht antrifft. In der Kommission sagte Prof. Gygi, dieser Ausdruck befriedige nicht, man sollte nach einem besseren suchen. Bei der Anwendung des Begriffes im Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spitäler hat dieser Begriff eine unerfreuliche Verwirrung angerichtet. Vielleicht kann man das Wort «Bedeutung» da oder dort brauchen, aber hier scheint es falsch am Platz zu sein. Das Wort «Bedeutung» wird gebraucht bei Richtlinien für das Verteilen der Finanzen zwischen Staat und Gemeinden. Über die Schwierigkeit der Auslegung könnten gewisse Amtsstellen ein Liedlein singen. Das ist sehr schwierig und stösst auf Widerstand. Man könnte sagen, je höher die Ausgaben einer Gemeinde für den Zivilschutz seien, desto grösser sei ihre Bedeutung und um so höher sei daher die prozentuale Subvention. Wenn man dann die Bedeutung extra noch einmal anführt, ist das eine Kumulation. Ich unterstütze also den Antrag von Kollege Schilling und bitte, die Artikel 11 und 21 auf die zweite Lesung hin nochmals dahin zu prüfen, ob man das Wort «Bedeutung» herausstreichen könne oder eine bessere Lösung finde.

Schaffroth. Im Gegensatz zu meinen Vorrednern, den Herren Schilling und Wenger, muss ich sagen, dass das Wort «Bedeutung» doch eine gewisse Bedeutung hat. In der Expertenkommission waren alle Kreise der Bevölkerung und alle Organisationen vertreten, vor allem auch Fachleute, die die Sache nicht nur vom rein finanziellen Standpunkt aus geprüft haben, wofür ich volles Verständnis habe. Man ist auf das Anführen des Wortes «Bedeutung» gekommen, weil der Zivilschutz nun besonders in Agglomerationen, aber auch weit über diese hinaus im gesamten Kanton eben nicht eine Angelegenheit der einzelnen Gemeinden ist, sondern sich auf eine Region ausdehnen wird, auch in der Planung, in der taktischen Anlage, denn im Zivilschutz wird der Einsatz eben nicht an der Gemeindegrenze stehen bleiben, sondern über sie hinausgehen gleich wie bei der Feuerwehr, wo der alte Spruch «das ist unser Feuerlein» längst überholt ist. Im Zivilschutz ist die regionale Hilfe, der regionale Einsatz, die Taktik innerhalb einer Region sehr wichtig. Da wird es im Dispositiv einer Region gewisse Schwerpunkte geben, auch in bezug auf die finanzielle Belastung. Hier liegt die Bedeutung. Solche Aufwendungen für eine ganze Region können auch kleinere Gemeinden treffen. Beispielsweise Gemeinden im Lütschinental sind zivilschutzpflichtig und müssen für das ganze Tal antreten, wenn eine Katastrophe eintritt. Da ist es wichtig, wenn man der Bedeutung eines solchen Schwerpunktes und den Aufwendungen, die eine solche Gemeinde tragen muss, Rechnung trägt. Das ist mit dem Wort «Bedeutung» gemeint. Man kann das in der Kommission nochmals diskutieren. Vielleicht findet Herr Wenger eine bessere Formulierung.

Imboden. Ich wehre mich dafür, dass das Wort «Bedeutung» stehen bleibt. Ich habe nicht an das genau Gleiche gedacht wie Kollege Schaffroth. Beispielsweise die kleine Gemeinde St. Stephan hat einen Flugplatz erhalten. Sie wäre nicht zivilschutzpflichtig, wenn sie diese militärische Anlage nicht hätte. Es wäre nicht richtig, wenn eine solche Gemeinde die Kosten des Luftschutzes nachher selber tragen müsste. Ich bin der Meinung, dass die Kosten im Rahmen des Dekretes der Gemeinde nach Möglichkeit abgenommen werden sollen. Ich denke auch an meine Wohngemeinde Thun. Durch die vielen militärischen Anlagen ist Thun viel stärker gefährdet, als es ohne diese Anlagen als Stadt gefährdet wäre. Ich nehme an, dass diese zusätzlichen Anlagen, die zum Teil für die Eidgenossenschaft gemacht werden müssen (z. B. Schaffung von Wasserreserven) stärker subventioniert werden.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission lange über den Begriff «Bedeutung» diskutiert. Es ist schwer, sofort eine bessere Lösung zu finden. Wir hatten das Gefühl, «Bedeutung» sei ein ungewohnter Gesetzesbegriff. Man kann darunter verschiedenes verstehen. Ich wäre nicht unglücklich, wenn man einen besseren Ausdruck fände. Was gemeint ist, darüber sind wir uns hüben und drüben einig. Ich möchte dieses Wort, im Blick auf die Beurteilung der Subventionshöhe, namentlich im Interesse der kleinen Gemeinden, nicht herausnehmen, sonst hat nachher die Verwaltung keine Manövrierfähigkeit mehr. Sie wird dann sagen, sie gäbe gerne mehr, müsse sich aber ans Gesetz halten, könne nicht die Bedeutung der Anlage für die Region oder ein noch grösseres Gebiet würdigen. – Wir sind gerne bereit, mit Prof. Gygi nochmals darüber zu diskutieren, ob man eine bessere Formulierung finde, die immerhin das Gleiche sagt, aber präziser wirkt.

Herrn Homberger kann ich in bezug auf die Kostenteilung folgendes antworten: Wir haben schon in einer andern wichtigen Angelegenheit im Kanton die hälftige Kostenteilung, nämlich bei den Lehrerbesoldungen. Staat und Gemeinden teilen sich zur Hälfte in die Besoldung. Aber auf seiten der Gemeinden kommt dann die Staffelung zur Anwendung. Die ist ziemlich gross. Beim Zivilschutz haben wir eine weniger grosse Staffelung vorgesehen, haben nicht 29 Beitragsklassen. Je nach dem, wie das Dekret herauskommt, werden die Ansätze nicht so weit gestaffelt werden. Aber eine Staffelung wird auch hier erfolgen, so dass dem Kanton die Hälfte der restlichen Kosten bleiben, die der Bund nicht subventioniert; den Gemeinden verbleibt dann die andere Hälfte.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois dire que les interventions de MM. Schilling et Wenger m'étonnent. C'est dans l'intérêt même de certaines communes que nous avons introduit dans la loi cette notion d'«importance». Pourquoi? Vous êtes d'accord avec moi qu'une commune – je reprends l'exemple de Sonceboz, centre ferroviaire et routier sera beaucoup plus sensible à des bombardements aériens qu'une commune de moindre importance, comme Courtelary à 10 km de Sonceboz. Ce sont pourtant deux communes de mêmes capacités financières et de même structure économique. On exigera peut-être des autorités responsables des mesures plus importantes et plus strictes vis-à-vis de la commune de Sonceboz que de celle de Courtelary. Autant je défends la notion rigide du classement des communes selon leurs capacités financières dans les affaires scolaires, où l'on favorise la petite commune éloignée au détriment des grandes communes urbaines, autant vous serez d'accord avec moi que nous ne devons pas seulement tenir compte strictement de la capacité financière lorsqu'il s'agit de protection civile. Des communes comme Bienne, Berne, Thoune, auront de très grandes charges à supporter à cet effet. On peut donc attribuer de l'importance à certains facteurs qui ne s'appliquent pas à Riggisberg, malgré toute la sympathie que j'ai pour ce village. Dans le domaine de la protection civile, on exigera plus de Berne ou de Langenthal que de Riggisberg ou de Schangnau. Cette notion de l'importance permet une certaine équité dans l'appréciation de la situation.

Je suis d'accord de revoir la question et d'essayer de trouver une meilleure formule. Notre désir est d'obtenir une formule juste et équitable.

Vizepräsident. Der Kommissionspräsident ist bereit, die Frage auf die zweite Lesung hin nochmals zu prüfen.

Angenommen.

Art. 12

Wenger. Wie steht es mit den Einrichtungen der Notspitäler, deren Bau befohlen wird? Der Militärdirektor hat gesagt, es werde ein Dekret vorgelegt. Ich bin einverstanden, dass diese Frage dort behandelt wird. Mich hat aber stutzig gemacht, dass man bisher Beiträge an solche Einrichtungen abgelehnt hat. Wenn beschlossen wird, dass man die Einrichtungen eines Notspitals (Mobiliar usw.) auch subventioniert, bin ich vollständig einverstanden und zufrieden. Das betrifft den Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 22, die zusammenhängen.

Schaffroth. Herrn Wenger kann ich antworten, indem ich auf Artikel 3 respektive Artikel 6 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz verweise, wo festgestellt wird, dass, wenn es sich um Notspitäler handelt – nicht um Sanitätsstellen; Notspitäler sind Unterstände, wo man wie in einem Spital operieren und die Kranken behandeln kann –, die Subventionsansätze gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den baulichen Luftschutz erhöht werden. Sodann ist es auf Grund des neuen kantonalen Gesetzes über Baubeiträge an Spitäler möglich, dass die Spitäler der einzelnen Regionen ihre Operationssäle und gewisse Notbettentrakte luftschutzsicher einbauen und damit das Recht haben, auch auf Grund des kantonalen Gesetzes über Baubeiträge an Spitäler die entsprechenden Subventionen für Einrichtungen zu erhalten, dies im Gegensatz zum früheren Gesetz.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich danke Herrn Schaffroth für die Antwort, die er Herrn Wenger erteilt hat. Ich glaube Herr Wenger dachte an das Gesuch des Spitals Wattenwil, wo die Subventionierung des beweglichen Teils abgelehnt wurde. Wir haben uns beim Vizedirektor des Bundesamtes, Herrn Dr. Rollet, erkundigt. Es ist festgestellt worden, dass Wattenwil kein Notspital ist, sondern nach dem Begriff des Bundesgesetzes eine geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen. In der Beziehung besteht ein grosser Unterschied. An die Möblierung (Betten usw.) werden keine Subventionen gegeben, sondern nur an die baulichen Einrichtungen. Man geht so weit, dass man auch die Sanitätsinstallationen einbeziehen kann. Man studiert gegenwärtig beim Bund, ob man für Notspitäler und geschützte Operationsstellen nicht wenigstens die Operationstische einbeziehen wolle. Das ist noch nicht entschieden. Zuerst kommt das Pflichtenheft, das nun in Vorbereitung ist. Man erwar-

tet beim Bund, dass es möglich sein werde, gewisse bewegliche Teile der Einrichtungen zu subventionieren.

Ich habe vernommen, dass das Rote Kreuz 60 Spitalsortimente mit Betten usw. bereit hat und gewillt ist, sie an solche Spitäler abzugeben. Aber es ist nicht klar, wie es geregelt werden soll. Wahrscheinlich wird es so sein, dass ein solches Spitalsortiment für den ordentlichen Gebrauch, in Friedenszeiten, nicht verwendet werden kann, sondern eingelagert werden muss und erst im Notfall gebraucht werden darf. Wenn es möglich wäre, ein Sortiment zu brauchen, würde manchem kleinen Landspital die Anschaffung stark erleichtert. Der Spitalverband würde mit dem Gesuch um Zuteilung eines Sortiments an das Rote Kreuz gelangen.

Art. 13

Friedli. Der Artikel 13 behandelt die Rechtspflege. Das ist eine heikle Angelegenheit. Der Absatz 1 nimmt generell zur Rechtspflege Stellung. Der Absatz 2 bestimmt das Verfahren in bestimmten Fällen. Nun sagt man in Absatz 1: «Auf Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus in Anspruchnahme von Eigentum findet das kantonale Enteignungsgesetz Anwendung ...».Es wird dann auf den Artikel 75 des Bundesgesetzes verwiesen. Wer ist da zuständig? – In Absatz 2 steht: «Der Regierungsstatthalter beurteilt Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen aus Sachbeschädigungen, unter Vorbehalt ...». Nach den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um sogenannte vermögensrechtliche Ansprüche. Mir ist nicht klar, warum man im einen Absatz von vermögensrechtlichen Ansprüchen redet und im andern Absatz von Sachbeschädigungen. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin abzuklären, ob diese Formulierung genau sei.

Vizepräsident. Der Militärdirektor ist einverstanden, das abzuklären.

Angenommen.

Art. 14 bis 16

Angenommen.

B. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz

Art, 17. bis 20

Angenommen.

Art. 21

Hänsenberger. Der Artikel 21 weist eine gewisse Schwerfälligkeit auf. Der Artikel 22 befasst sich mit den Beiträgen des Kantons an freiwilligen Massnahmen. Dort wird auf den Artikel 21 verwiesen und es heisst, der Kanton und die Gemeinden leisteten zusammen die gleichen Beiträge wie für vorgeschriebene Massnahmen. Ich bitte die Kommission, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man das nicht in einen Artikel zusammenfassen kann, mit dem Marginale «Beitrag des Kantons». Das würde dann für die vorgeschriebenen und freiwilligen Massnahmen gelten.

Zu Absatz 2: Hier wird angetönt, dass er im Inhalte genau dem Artikel 11 Absatz 2 entspricht, wo es heisst: «Der Grosse Rat ordnet die Grundsätze der Beitragsbemessung ... Er berücksichtigt dabei die Bedeutung und die Aufwendungen der Gemeinden ...». Im Artikel 21 ist, soweit ich es sehe, genau das Gleiche gesagt, nur wird es anders formuliert. Das behagt mir nicht. Besteht eine Differenz zwischen Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2? Wenn ja, bitte ich, mir diese zu erklären. Wenn aber keine Differenz besteht, ersuche ich, für beide Artikel die bessere der beiden Formulierungen zu benützen.

Vizepräsident. Der Kommissionspräsident ist einverstanden, das für die zweite Lesung zu prüfen.

Angenommen.

Art. 22 bis 28

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Vizepräsident. Herr Bischoff will auf die Frage der Versicherung zurückkommen.

Bischoff. Auf die Frage, die ich beim Eintreten stellte, habe ich keine befriedigende Antwort erhalten. Ich beantrage, die Versicherungsfrage bis zur zweiten Lesung nochmals zu überprüfen; vielleicht sind bis zur Maisession vom Bund nähere Angaben erhältlich.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Vor zwei Jahren habe ich geholfen, das Gesetz über den Dienstersatz und die Militärversicherung zu revidieren. Ich habe nicht alles im Kopf, was wir neu bestimmten, weiss nicht, wie die Militärversicherung spielt und welches Ausmass die Entschädigungen haben. Die Kommission ist bereit, unter Mitarbeit des Regierungsrates und des Amtes für Zivilschutz, die Unterlagen des Bundes zu beschaffen. In diesem Ausmass kommt die Versicherung zum Zuge. Ich vermute, dass die Ausführungsbestimmungen und die Reglemente für den Zivilschutz noch nicht vorhanden sind. Man verweist aber darauf, das werde analog der Militärversicherung spielen. Wir haben wie gesagt diese Unterlagen noch nicht. Wir werden sie beschaffen und, wenn es gewünscht wird, in der zweiten Lesung Auskunft geben.

Vizepräsident. Herr Bischoff erklärt sich befriedigt.

Nobel. Bevor wir abstimmen, sollte man feststellen, ob der Rat beschlussfähig ist.

Vizepräsident. Nach der Feststellung der Stimmenzähler sind wir beschlussfähig.

Abstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Kriegskommissariat; Nachkredite

(Beilage 1, Seite 31)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese beiden Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Strassenverkehrsamt; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 4. Februar 1964
9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident: Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder; abwesend sind 27 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Achermann (Bern), Brahier, Bratschi, Brechbühl, Burger, Dübi, Eggenberg, Favre, Gigandet, Haegeli (Tramelan), Jakob, Kästli (Bolligen), Kopp, Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Marthaler, Nahrath, Nikles, Parietti, Peter, Petignat, Ribaut, Rohrbach, Scherz, Stalder, Stouder, Ueltschi.

Vizepräsident. Bevor wir zu den Geschäften der Landwirtschaftsdirektion übergehen, habe ich Ihnen eine bedauerliche Mitteilung zu machen. Herr Schnurrenberger, Direktor der Anstalt Tessenberg, der Nachfolger von Herrn Luterbacher, ist erst 43jährig von 4 Kindern weg gestorben. Wir entbieten seiner Familie unser herzliches Beileid.

Eine andere Mitteilung, eine erfreulichere, ist folgende: Nächsten Dienstag wird die neugeschaffene Polizeimusik, also das Musikkorps der Kantonspolizei, um 10 Uhr vor dem Rathaus zu unseren Ehren konzertieren. Wir werden daher die Sitzung um 10 Uhr einige Minuten unterbrechen, um uns das Konzert anzuhören. Ich danke schon jetzt für die Aufmerksamkeit.

Bodenverbesserungen in Eggiwil, Schattenhalb, Lauperswil, Fraubrunnen, Kernenried, Münchringen, Zauggenried, Reichenbach, Frutigen, Ederswiler und Roggenburg

(Beilage 1, Seiten 21 und 55 bis 57; französische Beilage Seiten 22 und 55 bis 58)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorliegenden Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bodenverbesserung in Ferenbalm-Wallenbuch

(Beilage 1, Seite 58)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, ferner sprechen

dazu Grossrat Mäder (Ferenbalm) und Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag angenommen wird.

Bodenverbesserungen in Aegerten—Studen—Schwadernau—Scheuren—Meienried

(Beilage 1, Seite 58; französische Beilage Seite 59)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Krauchthaler — Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 573)

Krauchthaler. Ich habe meine Motion bereits am 15. September 1964 eingereicht und bin jetzt in der Februarsession 1965 bei der Begründung etwas zwischen Stuhl und Bank. Ich setze voraus, da die Motion ja eigentlich schon im vergangenen November hätte begründet werden sollen, dass Sie den Text kennen. Mit meiner Motion möchte ich eigentlich einen doppelten Zweck erreichen: Erstens eine Intervention beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auslösen und zweitens dieser Intervention durch eine Zustimmung des Grossen Rates vermehrtes Gewicht verleihen.

Der eigentliche Hauptzweck ist heute bereits erreicht und überholt, denn schon am 9. Oktober 1964, für uns Berner fast unvorstellbar rasch, hat Herr Landwirtschaftsdirektor Buri in Form einer Einfachen Anfrage im Ständerat beim Bund interveniert. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor und dem Ackerbauleiter für die speditive und rasche Erledigung herzlich.

Es war sicher ein Fehler meinerseits, dass ich im Hinblick auf Punkt 2 nicht darauf beharrt habe, meine Motion im November 1964 zu begründen und darüber abstimmen zu lassen. Wäre die Motion damals mit einer grösseren Mehrheit angenommen worden, so hätte dies dem Vorgehen beim Bund etwas vermehrtes Gewicht geben können. Die Antwort des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf die Kleine Anfrage erfolgte nämlich erst am 27. November 1964.

Da der Bund, respektive das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in seiner Antwort zugibt, dass bei der heutigen Praxis in der Handhabung der neuen Vorschriften für viele Partnerschaften Härten entstehen, ist die zweite Zweckbestimmung immer noch opportun. Ich erlaube mir deshalb zum besseren Verständnis der Materie kurz folgende Ausführungen zu machen:

Gemäss Landwirtschaftsgesetz und allgemeiner Landwirtschaftsverordnung sowie kantonalem Einführungsgesetz können in den Bergzonen 1 bis 3 für gewisse Kategorien landwirtschaftlicher Maschinen Beiträge des Bundes und des Kantons ausgerichtet werden, sofern eine Partnerschaft von zwei oder mehreren Betrieben zustande kommt. Weil diese Partnerschaften, wie schon angetönt, in der Praxis gelegentlich zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben, besonders bei Saisonmaschinen, wurde die Angelegenheit beim Bund im Laufe des Jahres 1963 erneut aufgegriffen. Mit Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963, das auf den 15. März 1964 in Kraft getreten ist, wird die Subventionierung von landwirtschaftlichen Maschinen bei Einzelanschaffungen ermöglicht, sofern sich eine Partnerschaft als unzweckmässig erweist. Man kann vielleicht darüber streiten, was zweckmässig ist oder wie diese Zweckmässigkeit beurteilt wird. Es sind Experten der Landwirtschaftsdirektion, die diese Betriebe besichtigen. Sicher wird man hier mit aller Objektivität arbeiten. Einzelne Experten handeln sogar in einem gewissen Übereifer. Man hat hin und wieder das Gefühl, sie seien mehr nach oben als nach unten ausgerichtet; denn es werden gelegentlich Bedingungen aufgestellt, die für jemanden, der etwas von einem Bauernbetrieb und seiner Bewirtschaftung im Berggebiet versteht, nicht restlos verständlich sind. Ich will aber nicht verallgemeinern.

Die nach den alten Bestimmungen verlangte Partnerschaft wurde auf 10 Jahre befristet. Dies hat zur Folge, dass dort, wo ein Mitglied der Partnerschaft nach den neuen Vorschriften ein Gesuch für Einzelanschaffung stellt, dieses Mitglied oder die anderen Teilhaber, je nach Haltedauer, einen Teil der empfangenen Beiträge zurückzahlen müssen. Das sind Härtefälle, in meinen Augen sogar Rechtsungleichheiten. Diese Härtefälle müssen erledigt werden. Bei der Erledigung dieser Härtefälle – ich bin überzeugt, dass unsere Landwirtschaftsdirektion und auch der Ackerbauleiter sehr objektiv eingestellt sind – kann die Annahme meiner Motion das Gewicht, das ich meiner zweiten Zweckbestimmung zuweisen wollte, noch eine gewisse Rolle spielen. Deshalb ersuche ich Sie, meiner Motion, wenn auch erst im Januar 1965, statt im November 1964, zuzustimmen, denn sie kann ohne Zweifel bei der Erledigung der Härtefälle gute Dienste leisten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorweg möchte ich die Erklärung abgeben, warum die Motion nicht im November behandelt wurde. Es hat vielleicht – ich gebe das zu - etwas am Kontakt mit Herrn Krauchthaler gefehlt, um die Motion rechtzeitig im November behandeln zu können. Die Überlegungen für die Verschiebung lagen aber vor, denn, wie Herr Grossrat Krauchthaler bemerkt hat, versuchte ich sofort, mit einer Kleinen Anfrage im Bund die Angelegenheit anhängig zu machen. Die Antwort des Bundesrates ist vom 27. November 1964 datiert. Zwischen Anfrage und Antwort fand die Novembersession statt, während der man nicht wusste, ob beim Bund tatsächlich etwas gehe oder nicht. Ich glaube nun nicht, dass, wenn der Grosse Rat die Motion angenommen hätte und man nachher beim Bund vorstellig geworden wäre, ein anderes Resultat hätte erreicht werden können. Ich suchte mit bestem Wissen und Können die ganze Sache zu erledigen. Ich erinnere daran, dass vor

meiner Intervention im Ständerat bereits die Konferenz der Ackerbauleiter stattgefunden hat, die gegen diese Praxis des Bundes protestierte, und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz ist beim Bund ebenfalls vorstellig geworden. Dieses Gremium der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz ist auch nicht ganz bedeutungslos. Ich gebe zu, dass das Gewicht des bernischen Grossen Rates beim Bund sicher respektabel ist; aber auch wenn dieses Gewicht eingesetzt worden wäre, hätte sich wahrscheinlich nicht viel geändert, denn es geht hier um rechtliche Grundlagen.

Ich habe in der Kleinen Anfrage, die ich nicht ganz verlesen will, folgendes gewünscht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, ob er bereit ist, darauf hinzuwirken, dass die mit der Bedingung der Gemeinschaft subventionierten Maschinen in Einzelanschaffungen übergeführt werden, wenn

1. Die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 und den diesbezüglichen Ausführungsvorschriften (Bundesratsbeschluss vom 13. März 1964) erfüllt sind;

2. Infolge veränderter Verhältnisse auf den Betrieben der Gesuchsteller die gemeinschaftliche Verwendung der Maschinen nicht mehr zumutbar ist».

Auf diese beiden Fragen hat uns der Bundesrat eine längere Antwort erteilt und geschrieben, dass tatsächlich da und dort gewisse Rechtsungleichheiten entstehen. In jedem Einzelfall, wo es sich um diese zwei Voraussetzungen handelt, haben wir bisher beim Bund interveniert, um von der Abteilung Landwirtschaft die Zustimmung zu erhalten, dass keine Rückzahlungen erfolgen müssen. Leider sind von einer ganzen Reihe von Partnern, die seinerzeit aus einer gewissen Gefälligkeit die Unterschrift gegeben haben, Rückzahlungen zu leisten. Es steht eben fest, dass eine grosse Anzahl von Mitunterzeichnern die Maschinen nicht benützt haben und auch nie die Absicht hatten, sie zu benützen. Voraussetzung ist einfach, dass mindestens zwei das Gesuch unterschreiben. In Einzelfällen braucht es bis 5 Partner. Von Experten des Bundes, die im Lande herumreisten, um die Sache zu kontrollieren, wurde erklärt: Bitte schön, der Kanton Bern dürfte in dieser Sache etwas besser und schärfer zusehen! – Wir haben denn auch festgestellt, dass da und dort Partnerschaften errichtet wurden, die in Tat und Wahrheit nie eine Partnerschaft darstellten. Andere sind im Laufe der Jahre langsam aufgelöst worden, weil sich die Familienverhältnisse verändert haben. In allen Fällen aber, wo die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren, haben wir beim Bund interveniert, dass auf die Rückforderung der Beträge verzichtet werde. Es würde zu weit führen, wenn ich Sie über diese ganze Angelegenheit noch weiter unterhalten wollte. Vom Bund wurde zum Beispiel auch gesagt, in einzelnen Fällen sei man einverstanden, auf die Rückforderung zu verzichten, wenn der Betreffende innerhalb einer gewissen Frist von ein paar Jahren kein neues Gesuch um Subventionierung stelle. Ob das rechtlich haltbar ist, dürfte eine andere Frage sein. Man hat versucht, irgendwie einen praktischen Weg zu finden.

Ich habe mich gefragt, ob man auf die Rückforderungen des kantonalen Anteils verzichten könne, aber nach unseren gesetzlichen Grundlagen ist das unmöglich. Wir können nicht auf den kantonalen Anteil verzichten, wenn der Bundesanteil zurückgefordert wird.

Ich bin nun der Meinung gewesen, und die Regierung hat zugestimmt, dass man der Motion trotzdem zustimmen könne. Wir wollen sie auch gegenüber dem Bund vertreten. Wir können aber nicht generell beim Bund eine Bewilligung erhalten, dass mit der Auflösung der Partnerschaft alle Rückerstattungen dahinfallen. Gestützt auf die beiden Forderungen, die ich aus meiner Kleinen Anfrage abgelesen habe, kann ermittelt werden, ob eine Rückforderung am Platze ist oder nicht. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion anzunehmen.

Vizepräsident. Herr Krauchthaler erhält noch das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Krauchthaler, Ich möchte präzisieren. Ich habe, soviel ich weiss, weder in der Begründung noch im Text der Motion, irgendwie eine generelle Erledigung dieser Fälle verlangt. Ich kenne die Materie. Es ist möglich, dass irgendwelche Partnerschaften seinerzeit nicht ganz auf soliden Grundlagen gestanden sind. Das ist durchaus möglich, sonst wären ja die Bauern bräver als andere Leute. Die Motion hat also nicht den Sinn einer generellen Erledigung. Wo es sich aber um die Erledigung von Einzelfällen handelt, kann der Grosse Rat durch die Annahme der Motion ein gewisses Gewicht in die Waagschale werfen, wobei wir nicht abwägen wollen, ob die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz oder der Grosse Rat grösseres Gewicht hat.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Stoller — Organisation des Meliorationsamtes

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 791)

Stoller. Das Meliorationsamt hat besonders in den letzten Jahren in unserem Kanton einen ungeahnten Aufschwung erfahren, sei es durch Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Wasserversorgungen, Alphüttenbau und was im Gesetz noch alles zur Subventionierung vorgesehen ist. Nach dem Sinn des Gesetzes liegt den Behörden vor allem daran, die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in land- und alpwirtschaftlichen Betrieben, deren Einkommen nach wie vor an der untersten Grenze liegt, wenigstens aufrechtzuerhalten. So ist vor allem im Voralpengebiet und besonders im Oberland in Sachen Güterwegen, Alpsanierungen, Hüttenbau usw. ein grosser Nachholbedarf vorhanden. Auch in anderen Kantonsteilen zeigt sich die selbe Erscheinung.

Die Situation hat sich in den letzten Jahren besonders in der Landwirtschaft so rapid verändert, dass wegen Mangel an Arbeitskräften auch hier, wie in den Gewerbebetrieben, überall rationalisiert werden muss. Um aber Klein- und Mittelbetrieben, die nach wie vor zur Erhaltung und Stütze unserer Demokratie eine absolute Notwendigkeit sind, entgegenzukommen und sie, wenn schon anderseits, zum Teil von seiten des Bundes, deren Lebensfähigkeit in uns oft unverständlicher Weise abgesprochen wird, zu erhalten, ist der Bau von Güterwegen usw. zur Erschliessung der Weid- und Alpgebiete ein dringendes Gebot der Zeit, Speziell der Mangel an Arbeitskräften zwingt den Bergbauer immer mehr, seine Talliegenschaft, sein Weidegebiet, aber auch die Alp selber bewirtschaften zu können. Dies ist aber nur unter Mithilfe der heutigen Verkehrsmittel möglich. Also bleibt nichts anderes übrig, als Weid- und Alpgebiet, soweit als rentabel, mit fahrbaren Erschliessungsstrassen zu erreichen. Aber auch mit Alphüttenbau, Wasserversorgungen usw. wird man sich in nächster Zeit vermehrt zu befassen haben.

Ich bin absolut überzeugt, dass wenn unserer jungen Generation eine Zukunftsmöglichkeit zur Betätigung in der Land- und Alpwirtschaft geboten würde, auch der Entvölkerung in unseren Tälern indirekt entgegengewirkt werden könnte.

Es ist aber anderseits sicher nicht verwunderlich, dass der heutige Bestand an technischem Personal auf dem Meliorationsamt diesem Ansturm von Begehren in den letzten Jaheren in keiner Weise mehr gewachsen sein konnte. Gesuche und Eingaben – ich darf es nachweisbar ruhig behaupten – sind infolge Arbeitsüberlastung weder behandelt noch beantwortet worden. Der Bau von Weganlagen wurde jahrelang verschleppt, so dass auch der Staat infolge der Teuerung zu Schaden kommen wird. Ich möchte aber betont haben, dass meine hier angebrachten Feststellungen in keiner Weise dem heutigen Personal gelten. Es hat sicher sein Möglichstes getan, um dem Sturm der wachsenden Anforderungen Genüge zu leisten. Besonderer Dank gebührt Herrn Gmür, dem Vorsteher des Amtes, der bis jetzt keine Mühe gescheut hat, sich der liegengebliebenen Sachen anzunehmen.

Die Begehren haben sich nun aber derart gehäuft, dass das Amt einer dringenden Erweiterung bedarf. Jene unter uns, die sicher schon in dieser oder jener Angelegenheit mit dem Meliorationswesen zu tun hatten, werden dies sicher bestätigen können. In meinem Postulat schlage ich vor, es sei die Anstellung von weiterem technischem Personal zu prüfen, oder mit anderen geeigneten Massnahmen diesen seit langem bestehenden Missständen abzuhelfen. Ich verlange jedoch ausdrücklich, dass für das Oberland ein bis zwei weitere fähige, technisch gebildete Angestellte gesucht werden sollten. Eine notwendige Umorganisation sehe ich ferner darin, dass die technischen Angestellten nicht mit administrativen Arbeiten, die eine gewöhnliche Bürohilfe ebenso gut verrichten kann, belastet werden.

Im zweiten Punkt meines Postulates schlage ich vor, es sei zu prüfen, ob nicht ein Büro nach Spiez, in das Zentrum des Oberlandes, verlegt werden könnte. Sämtliche Begehren der Bevölkerung, aber auch die im Bau befindlichen Projekte, könnten unter diesen Umständen viel rascher und besser unter Kontrolle gehalten werden.

Ich verweise abschliessend, aber mit allem Nachdruck, auf die Eingabe der oberländischen Volkswirtschaftskammer an die Regierung vom 3. November 1964, worin ebenfalls eine weitere Dotierung des Amtes, aber auch eine Dezentralisierung des Büros, angestrebt wird. Auch die Oberländer Fraktion der BGB schliesst sich diesen Begehren in vollem Umfange an. Sollte aber aus verschiedenen Gründen auf das zweite Begehren, auf die Dezentralisierung, im heutigen Zeitpunkt von der Regierung nicht eingetreten werden können, so bin ich bereit, vorläufig auf diese Forderung zu verzichten. Ich behalte mir aber in aller Form vor, wenn irgendeinem anderen Landesteil ein Büro zugeteilt werden sollte, jederzeit auf unser Begehren zurückzukommen. Der Bevölkerung sollte die Möglichkeit gegeben werden, dass sie wenigstens zu bestimmten Zeiten einen Beamten des Meliorationsamtes in ihrem Zentrum konsultieren könnte.

Sie sehen, dass ich mit meiner Eingabe nicht allein dastehe. Die Oberländer Fraktion steht dahinter, aber auch die Volkswirtschaftskammer, die sich eh und jeh für die Belange einer gesunden Berglandwirtschaft eingesetzt hat und in jeder Beziehung ernst zu nehmen ist. Ich ersuche Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über das Grundsätzliche habe ich bereits bei Behandlung der Direktionsgeschäfte gesprochen. Es handelt sich hier um Personalfragen und um Kredite, die uns einschränken. Ich will nicht mehr weiter darauf eintreten. Ich stelle aber fest, dass wir gerade im Moment, wo scharfe Konkurrenzverhältnisse bestehen und wo in unserer eigenen schweizerischen Wirtschaft ein Zurückstehen der Landwirtschaft gegenüber der Entwicklung in anderen Gruppen festzustellen ist, der Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft im Grossen Rat alle Beachtung schenken müssen. Das trifft insbesondere auch für das Oberland zu, wo eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen wären. Ich habe schon verschiedentlich erklärt, dass es mir besser gefallen würde, man käme im Oberland zur Gesamtsanierung gewisser Teile, als dass man sich nur mit Einzelprojekten z. B. Sanierung einer Jauchegrube, eines Stalles oder einer Weide, befassen muss. Leider hat sich eine solche Gesamtsanierung bis heute nicht durchführen lassen. Es braucht sehr lange Vorarbeiten, um in einem gewissen Gebiet eine Integralmelioration durchzuführen. Der Kanton Graubünden hat das gemacht, und es lohnt sich, solche umfassende Meliorationen anzusehen.

Herr Rubi, der als hauptamtlicher Berater im Oberland tätig ist, hat die Aufgabe, ein solches Projekt zu bearbeiten. Ich hoffe, dass es sich in absehbarer Zeit verwirklichen lässt, damit man sieht, was man tatsächlich mit Rationalisierungen und Produktionsgrundlagenverbesserungen zustande bringen kann. Das ist aber nur mit einer integralen Melioration, nicht mit einzelnen Teil-Projekten, die immer wieder verlangt werden, erreichbar.

Ich sollte Ihnen besonders die Entwicklung des Meliorationswesens im Oberland schildern. Seit 1960 ist daselbst eine in die Augen springende Entwicklung festzustellen. Vor allem ist dies der Fall, seit dem wir die Meliorationsbeiträge erhöht haben. Deshalb auch kann nicht mehr alles fristgemäss erledigt werden.

Was nun den Personalbestand betrifft, so hat die Lage insofern eine Verschärfung erfahren, als Ingenieur Brügger, dem der Kreis Oberland zugeteilt ist, im Oktober für drei Monate krank wurde – während längerer Zeit lag er im Streckbett –, was den vollständigen Ausfall seiner Tätigkeit zur Folge hatte. Das fiel gerade in die Zeit, als ich mit der Oberländischen Volkswirtschaftskammer die Erledigung der Meliorationsarbeiten im Oberland behandeln durfte. Ich habe zugeben müssen, dass natürlich beim Ausfall eines Kreisingenieurs unangenehme Situationen entstehen. Eine solche kann in jedem Moment auch in einem anderen Kreis entstehen.

Die erste Disposition im Meliorationsamt für die Verbesserung der Lage des Oberlandes haben wir dadurch getroffen, dass wir den unteren Teil des Amtes Thun – Sigriswil bleibt weiterhin beim Oberland – zum Kreis Seftigen schlagen werden. Wir versuchen, eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen, weil der Kreis Oberland zu gross ist.

Ich kann Herrn Grossrat Stoller sagen, dass ich bereit bin, seine Vorschläge bezüglich Personal entgegenzunehmen. Es geht natürlich nicht nur darum, Personal zu verlangen, sondern darum, die Leute wirklich zu finden, die die Arbeit besorgen können. Ich bin gerne bereit, von Herrn Stoller Offerten entgegenzunehmen, wenn er mir aus dem Oberland solche Leute nennen kann. Bis heute haben die Verhandlungen zu nichts geführt. Wir hatten Verhandlungen mit einer Reihe von Personen, die für die Arbeit befähigt gewesen wären. Zum Teil scheiterten diese Verhandlungen, weil die Einreihung in eine Lohnklasse, die man erwartete, nicht möglich war. Einer hat zudem ein Haus gebaut in Uettligen und will deshalb nicht ins Oberland. Hier hätte es sich aber gerade um einen Mann gehandelt, der in jeder Beziehung geeignet gewesen wäre, uns die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Es ist nicht so einfach, Forderungen nach Personalvermehrung zu stellen. Wenn man den einzelnen Fall prüft, erkennt man, dass diese Forderungen ausserordentlich schwer realisierbar sind. Wir wollen aber versuchen, den Techniker, der uns von der Finanzdirektion für das Oberland zugebilligt wurde, zu erhalten. Solche Techniker werden eine wertvolle Mitarbeit bedeuten, denn es ist ganz klar, dass es nicht die Aufgabe eines Ingenieurs ist, die geringfügigsten Meliorationsaufgaben zu erledigen. Der Ingenieur soll sich an die grossen Projekte halten; die kleineren Aufgaben könnten gut von technisch ausgebildetem Personal geleistet werden. Ich habe schon oft erwähnt, dass uns in der Landwirtschaft die Techniker fehlen. Ich bin glücklich, dass das landwirtschaftliche Technikum gebaut werden kann. Es wird aber bis zum Jahre 1970 gehen, bis wir diese Techniker bekommen. Diese Techniker, die landwirtschaftlich geschult sind und wirklichen Einblick in die Landwirtschaft und ihre Probleme haben, könnten für eine Menge von Aufgaben herangezogen werden. Die meisten Techniker, die in anderen Wirtschaftsgruppen tätig sind, kann man nicht mehr für die Landwirtschaft gewinnen. Sie sind auch zum Teil zu wenig vertraut mit ihr. Wir müssen also prüfen, wie wir die Personalfrage lösen können. Ich kann mir auch vorstellen, dass Herr Brügger nach seiner Krankheit nicht mehr ohne weiteres imstande sein wird, alle Begehungen mitzumachen, wie sie im Oberland durchgeführt werden müssen. Wir sind aber bereit, wenigstens von der Regierung aus, die Voraussetzungen zu schaffen, um diese Personalvermehrung im Oberland in die Wege zu leiten.

Der zweite Teil des Postulates befasst sich mit der Dezentralisierung des Meliorationsamtes. Es wäre natürlich angenehm, wenn man das Meliorationsamt dezentralisieren könnte. Man hat uns daran erinnert, dass auch beim Bauwesen wie auf anderen Gebieten eine Dezentralisation vorhanden ist; wir haben jedoch den Eindruck, dass auch die Zentralisation Vorteile bietet. Diese Vorteile werde ich namentlich noch zu behandeln haben, wenn es gilt, ernsthaft zu der Frage Stellung zu nehmen, die durch die jurassische Deputation in ihrem 17-Punkte-Programm aufgeworfen worden ist. Wenn wir das Meliorationsamt dezentralisieren, ist es klar, dass wir nicht mit ein paar wenigen Personen mehr auskommen, um die Aufgaben zu erfüllen. Ich muss schon sagen, dass wir mit dem Oberland bis jetzt gute Erfahrungen gemacht haben. Herr Brügger wohnt übrigens in Thun. Wenn wir einen Techniker anstellen, sollte man ihm empfehlen können, auch in Thun, Spiez oder irgendwo dort oben zu wohnen, damit er in der Nähe ist, wenn man ihn konsultieren will. Ihre Arbeit bedingt natürlich nicht, dass die Herren alle Tage vom Morgen bis zum Abend auf dem Büro sind. Die Akten müssen aber in unserem Büro zum Beispiel vom juristischen Sekretär des Meliorationsamtes und anderen mehr konsultiert werden können. Das bietet gewaltige Vorteile. Darum kommen wir zum Schluss, dass beim Meliorationsamt eine Zentralisation am Platze ist, auch wenn die Volkswirtschaftskammer eine Dezentralisation verlangt. Solange wir das Personal nicht massiv vermehren können, kann keine Dezentralisation in Frage kommen. Sie wird erst dann aktuell, wenn uns vermehrt namentlich technisches und Verwaltungspersonal zur Verfügung steht.

Die Regierung ist bereit, den ersten Teil des Postulates entgegenzunehmen; sie muss aber den zweiten Teil ablehnen.

Vizepräsident. Ich frage Herrn Stoller an, ob er mit einer getrennten Abstimmung einverstanden ist.

Stoller. Ich habe bereits gesagt, dass ich den zweiten Teil meines Postulates fallen lasse, wenn die Regierung darauf nicht eintreten könne.

Vizepräsident. Wir kommen also mit einer einzigen Abstimmung aus.

Abstimmung

Für Annahme des ersten Teiles
des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Kredit für föhnsturmgeschädigte Waldbesitzer

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 790)

Postulat des Herrn Grossrat Stoller — Ausfallentschädigung an die föhnsturmgeschädigten Holzbesitzer

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 574)

Klopfenstein. Ich möchte vorausschicken, dass meine Motion und das Postulat von Herrn Kollege Stoller eine gemeinsame Aktion darstellen. Wir haben denn auch die Vorstösse gegenseitig unterzeichnet, um den Geschädigten, soweit es möglich ist, Hilfe zu bringen.

Die Schäden des Föhnsturms, der im November 1962 die Täler des Oberlandes heimgesucht hat, geben immer noch zu reden. Es kommen in diesem Winter einzig in der Gemeinde Adelboden noch über 3000 m³ Nutzholz endlich an die Strasse und zum Verkauf. Die Nachfrage nach diesem Holz gibt zum Glück zu keiner Besorgnis Anlass. Die einheimischen Säger haben ihre Vorräte weitgehend sägen und verkaufen können. Die Holzhändler interessieren sich wiederum für das anfallende Föhnsturmholz, aber – darin liegt das Leidvolle – zu tiefen Preisen, und zwar, ob es sich um einheimische oder auswärtige Käufer handelt. Warum? Weil das Holz nicht mehr die Qualität wie frischgeschlagenes Holz aufweist. Es zeigen sich Lagerschäden, das heisst die Trämel haben Windspalten und beginnen an der äussersten Schicht mürb zu werden. Darum gilt dieses Holz im Mittel statt Fr. 120.— bis Fr. 150.—/m³ heute nur noch Fr. 70.— bis Fr. 80.—/m³, also gut die Hälfte.

Sie werden mich fragen, warum noch so viel Holz erst jetzt in diesem Winter, also zwei Jahre nach dem Föhnsturm, endlich an die Strasse und zum Verkauf kommt. Man wird den Föhnsturm-Geschädigten keine Vorwürfe machen können, sie hätten nicht zur rechten Zeit geholzt. Sie haben sich Mühe gegeben; aber das Wetter der beiden verflossenen Winter hat sie einfach gehindert, die Pläne zum Holzrüsten durchzuführen. Sie erinnern sich an den schneereichen Winter 1962/63. Das Holz war tief eingeschneit, und es war deshalb äusserst schwierig es zu rüsten. Die Korporationen und sehr gut situierte Leute konnten österreichische und einheimische Holzerequipen einsetzen und das Holz im Frühjahr und Sommer 1963 zu guten Preisen absetzen. Dem einzelnen kleinen privaten Geschädigten war das aber nicht möglich. Er musste sich auf den Winter 1963/64 vertrösten. Da wurde tatsächlich viel gerüstet. In den Gräben und Zügen aber, durch die die Trämel sonst herabgelassen werden, lagen Eis und Steine, die Hänge und Wiesen waren gefroren und ohne Schnee, so dass es nicht verantwortet werden konnte, das Holz zu transportieren. Extra eine Seilbahn zu bauen, schien nicht rentabel, so dass das Holz bis diesen Winter im Walde blieb. Jetzt aber kann es an die Strasse und zum Verkauf gelangen. Es ist Holz mit Lagerschäden. Der letzte Sommer hat ihm nicht gut getan und die Preise sind, wie schon gesagt, stark gesunken, von Fr. 120.– bis Fr. 150.– auf Fr. 70.— bis Fr. 80.—/m³ im Mittel. Dabei ist zu bemerken, dass sich darunter wenig grobes Holz befindet. Die groben schönen Stämme sind beim Föhnsturm vom Stock aus verdreht und zersplittert worden und kommen nur noch als Brennholz in Frage. Normalerweise sollte für das Holz, wenn es gesund ist, nach Abzug der Rüst- und Transportkosten je nach Qualität ein Reinerlös von Fr. 60.— bis Fr. 100.—/m³ verbleiben. Das war im Winter 1962/63 und im darauffolgenden Sommer möglich. Nachher verschlimmerte sich die Lage; die Preise sanken. Statt über Fr. 120.—/m³ für gröberes und reineres Holz, werden nur noch Fr. 60.— bis Fr. 80.— bezahlt. Zieht man die Rüstkosten und Transportkosten davon ab, so bleibt überhaupt kein Reinerlös mehr. Die Rüst- und Transportkosten fressen den Holzerlös auf. Man hat nun in einer Zusammenkunft mit Forstmeister Wiedmer gefunden, die betroffenen Waldbesitzer, die ihren Wald während Jahrzehnten gepflegt haben und die nun so stark geschädigt worden sind, sollten doch auf einen minimalen Reinerlös des Holzes von, sagen wir, Fr. 20.—/m³ Nutzholz kommen. Die oberländischen Forstmeister und Kreisförster haben geschätzt und errechnet, dass man, wenn man die ungedeckten Schäden voll decken wollte, eine Summe von 1,8 Millionen Franken haben müsste. Wir können den Steuerzahlern keine solche Summe zumuten. Ich beantrage Ihnen, einen Kredit von Fr. 500 000.— bereitzustellen. Es wären aber gewisse Bedingungen aufzustellen. Man müsste Einkommen und Vermögen des Geschädigten berücksichtigen, wie es bei Entschädigungen aus dem Naturschadenfonds geschieht. Ferner müsste der Waldbesitzer den Schaden belegen und beweisen. Er müsste zu den Forstämtern gehen, nicht sie zu ihm. Nur wer nicht Fr. 20.— Reinerlös pro Kubikmeter Nutzholz hätte, könnte sich unter den Einschränkungen, wie ich sie vorhin nannte, melden. Ausserdem wäre die Aktion zu publizieren und zeitlich zu begrenzen.

Ich möchte die Sache noch an einem Beispiel erläutern. Einer, der 100 m³ gemischtes Holz zu Fr. 60.—/m³ verkauft, löst daraus Fr. 6000.—. Nehmen wir an, die Rüstkosten betragen Franken 3000.—, das Seilen und der Transport Fr. 2500.—. Das gibt zusammen 5500.—. Der reine Holzerlös für 100 m³ beträgt demnach Fr. 500.—. Das ergibt auf den m³ Fr. 5.— Reinerlös. Ein derart Geschädigter sollte nach unserem Vorschlag pro m³ Fr. 15.— Zuschuss erhalten aus dem Kredit, den ich vorhin verlangt habe.

Die Regierung und der Grosse Rat haben ja bereits geholfen, erstens durch den kantonalen und eidgenössischen Naturschadenfonds, zweitens durch die Bewilligung eines Aufforstungskredites von 1 Million und drittens durch eine staatliche Garantieleistung, um Holzverkäufe zu bevorschussen. Von dieser Garantieleistung sind Franken 400 000.— beansprucht und wohl bis heute wieder zurückbezahlt worden. So überaus stark hat sich der Kanton bis jetzt finanziell noch nicht engagieren müssen.

Diesmal geht es um einen Mindererlös wegen der Lagerschäden. Die Geschädigten können nichts dafür. Sie wurden von höheren Elementargewalten getroffen. Wir sollten hier noch einmal soli-

darisch den minderbemittelten Geschädigten helfen.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Stoller. Ich begründe mein Postulat im Anschluss an die Motion Klopfenstein, die ja im Grunde genommen dasselbe anstrebt, was ich in meinem Postulat verlange, folgendermassen: Wir wollen den Tatsachen nachgehen, wie sie nun tatsächlich einmal sind. Erwiesen ist auf alle Fälle, dass der Schaden ein viel grösseres Mass erreichte, als anfänglich angenommen wurde. Höhere Gewalten und verschiedene Umstände, die bereits erwähnt wurden, hinderten ein reibungsloses Rüsten und Abtransportieren. Ich möchte hier nicht wiederholen, was schon oft gesagt wurde. Tatsache ist aber, dass zum Beispiel in Adelboden immer noch eine ziemlich grosse Menge Föhnholz vorhanden ist. Zum Teil konnte es allerdings verkauft werden. Wie man mir zuverlässig berichtet hat, wurde ein grösseres Quantum auswärts verkauft, das heisst nach Italien, in die Ostschweiz und auch nach andern Gebieten. Aus der soeben vorgetragenen Motionsbegründung haben wir von den enormen Schwierigkeiten gehört, die sich beim Rüsten, beim Transport und Verkauf ergeben. Es ist aber noch eine weitere Tatsache nicht zu verschweigen, die wirtschaftlich für den Bergbauer von grosser Bedeutung ist. Durch die grossen Holzschläge und Katastrophen wird ihm besonders in den Schadengebieten, der benötigte Verdienst, dem er neben seinem Bauerngewerbe nachgehen könnte, auf lange Sicht weggenommen. Die Lebenshaltung wird auch für ihn teurer. In anderen Wirtschaftszweigen werden aber automatisch Teuerungszulagen ausgerichtet.

Nun zum Problem selber: Das Postulat verlangt, wie die Motion, dass den Geschädigten auf irgendeine Weise geholfen werden sollte. Ich darf hier ruhig sagen, dass die Unzufriedenheit in den betroffenen Gebieten ziemlich gross ist. Sie ist aber in jeder Beziehung verständlich. Von sehr kompetenter Seite und höherer Warte wurde den Betroffenen 1963 erklärt, dass sie keine Angstverkäufe tätigen sollten, da die Preise eher im Steigen als im Sinken begriffen seien. Leider ist das Gegenteil eingetreten. Die Preise sind rapid gesunken, so dass, wenn noch Lagerschäden, eventuelles Aufsägen von Nutzholz zu Papierholz, Transportschwierigkeiten usw. dazu kamen, von einem Verdienst keine Rede mehr sein kann. Man muss hier, wie schon in der Motion gesagt wurde, von grossem Schaden sprechen. Die Forstämter sprechen von 1,8 Millionen Franken ungedeckten Schadens. Hier kann und muss geholfen werden. Ich habe aber in keiner Weise die Auffassung, dass etwa ohne absolut vertretbare Gründe planlos Geld verteilt werden kann. Das Problem ist sicher sehr schwierig und wird kaum zur Zufriedenheit jedes Geschädigten gelöst werden können. Was in der Motion aber eingehend begründet wurde, habe ich auch im Postulat zur Prüfung vorgeschlagen. Die Forstinspektion Oberland hat Vorschläge ausgearbeitet, die meiner Ansicht nach in jeder Beziehung durchführbar wären. Eine Entschädigung sollten vorab jene Betroffenen erhalten, die erstens infolge Lagerschäden gezwungen sind, Nutzholz zu Papierholz zu verarbeiten, zweitens nachweisbare Minderwerte infolge unverschuldeter Lagerschäden erzielen, drittens eventuell abnormal hohe Transportkosten haben.

Ich muss mit aller Deutlichkeit festhalten, dass auch in den Forstämtern des Oberlandes die Auffassung vertreten wird, dass hier, sofern irgendwie eine Möglichkeit besteht, geholfen werden sollte. Die Förster im Oberland haben mit den betroffenen Leuten zu tun; sie müssen mit ihnen die Aufforstung besprechen und die weiteren Verhandlungen pflegen; sie müssen mit den Leuten jahrzehntelang zusammenarbeiten.

Der Herr Forstdirektor wird mir in der Beantwortung sicher die bisherigen Hilfsmassnahmen für die Aufforstung usw. vorhalten. Wir danken für diese Hilfe nachträglich noch bestens, aber sie genügt einfach nicht ganz. Der Nutzen des Waldes ist eben für viele auf Generationen hinaus verloren. Die Forderung von Fr. 500 000.— steht im Verhältnis zum angerichteten Schaden an der untersten Grenze. Auf die Vorschläge der Forstinspektion sollte unbedingt eingegangen werden. Würde der Kredit nicht ganz aufgebraucht, so bestünde immer noch die Möglichkeit, in ganz krassen Fällen eventuell noch einen kleinen Zuschuss zu geben.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe im November vorgeschlagen, das Postulat Stoller auf den Februar zu verschieben, weil ich der Meinung war, es ergebe sich im Februar über die weiteren Verwertungsaktionen, die im Laufe des Winters durchgeführt werden, ein etwas klareres Bild. Unterdessen hat in der Novembersession Herr Grossrat Klopfenstein eine weitere Motion eingereicht. Sowohl Herr Stoller wie Herr Klopfenstein haben bestätigt, dass beide Vorstösse in der gleichen Richtung gehen. Sie haben diese Vorstösse auch gegenseitig unterzeichnet. Es ist daher ganz normal, dass beide Vorstösse auch miteinander behandelt werden.

Herrn Grossrat Stoller habe ich schon einmal sehr eingehend geantwortet, und zwar auf seine Motion vom 12. Februar 1964. Man kann nicht sagen, dass punkto Hilfe nichts geschehen sei. Sie können nachsehen, was wir zu dieser Motion Stoller ausgeführt haben, die im Februar 1964 das gleiche betraf wie sein Postulat heute. Ich bin mir auch bewusst, dass diese Föhnsturmkatastrophe – man muss sie als solche beurteilen – im Oberland sehr viel Unangenehmes auslöste. Vorher schon ereigneten sich ja im Unterland gewaltige Schneedruckschäden. Die Waldwirtschaft im gesamten wurde also von einem grossen Übel heimgesucht. Es hat sich darum gehandelt, diese Schäden so zu erledigen, dass man an allen Orten einigermassen dazu stehen konnte, dass auch keine Angstverkäufe eingeleitet wurden, die das ganze Niveau der Holzpreise über den Haufen geworfen hätten.

Man hat erklärt, man habe empfohlen, das Holz nicht gesamthaft sofort anzubieten. Es wird dannben aber noch viel anderes Holz verkauft. Wenn die Holzpreisposition einigermassen gehalten werden konnte, so ist das einer gewissen Disziplin der Holzproduzenten zu verdanken. Wir

wissen – Herr Klopfenstein hat es ebenfalls in Erinnerung gerufen –, dass im Winter 1962/63 sehr viel Schnee lag, so dass nicht viel Holz aufgerüstet werden konnte. Sodann hat manchenorts die Transportfrage eine ausserordentlich grosse Rolle gespielt. Ich erinnere Herrn Grossrat Stoller daran, dass ich in Adelboden zu einer Besprechung angetreten bin. Jene Sägereien, die in der Nähe waren, wurden übermässig mit Holz versorgt. Man musste zudem einen Abtransport ins Tal vornehmen. Die Frage der Lagerplätze wurde an vielen Orten kritisch. Es konnten keine Lagerplätze in Frage kommen auf Wiesen, die im Sommer wieder bewirtschaftet werden mussten. Der Einsatz war im allgemeinen gut.

Es ist gesagt worden, der Staat habe sich in dieser ganzen Angelegenheit nicht übermässig betätigt. Dazu ist zu bemerken, dass die Aufgaben der Staatsforstverwaltung nebenher natürlich genau gleich laufen. Auf jeden Fall habe ich erklärt, wer sich von den Aufgaben, die er ohnehin zu erfüllen habe, frei machen könne, solle sich in den Schadengebieten zur Verfügung stellen. Das geschah von einzelnen Herren in respektablem Masse. Die Verwertung der angefallenen 250 000 Kubikmeter war natürlich eine zusätzliche Aufgabe. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch das Schneedruckholz im Unterland kurze Zeit vorher angefallen war. Das führte dazu, dass einzelne Sägereien und Verarbeitungsbetriebe vollständig übersättigt waren.

Ich möchte hier noch einmal den Dank aussprechen – ich habe es schon getan bei der Beantwortung der Motion Stoller im Februar 1964 – an alle jene, die sich nicht nur beim Aufrüsten, sondern auch bei der Abnahme des Holzes durch die bernischen und auswärtigen Säger betätigt haben. Insbesondere möchte ich auch den Papierfabriken danken – Herr Grossrat Hirt (Utzenstorf) ist ja in dieser Branche tätig –, die erklärt haben, sie übernähmen das Holz, man müsse aber Geduld haben. Die für die Papierfabriken anfallenden Mengen waren so gross, dass das Holz zum Teil draussen gelagert werden musste. Im wesentlichen hat man versucht, dieses Katastrophenholz in einer grossen Gemeinschaft zu verarbeiten.

Herr Grossrat Klopfenstein hat ausgeführt, dass die ersten, die verkaufen konnten, einen normalen Erlös für das Holz, das noch gesund war, realisieren konnten. In der letzten Phase des Absatzes kamen aber die Lagerschäden dazu, die das Holz zum Teil entwerteten. Erfahrungsgemäss hätte aber das Holz vielfach auch sonst nicht allzuviel abgetragen, denn der Transport aus abgelegenen Waldstücken ist umständlich, auch wenn diese Waldstücke normal bewirtschaftet werden.

In der letzten Zeit erschienen in verschiedenen Zeitungen Meldungen, im Frutigtal habe es noch gewaltige Mengen Föhnsturmholz, über 30 000 Kubikmeter. Ich besitze die Ausschnitte, möchte aber die Zeitungen nicht nennen, denn es wäre für sie peinlich. Ich muss nämlich nebenbei festhalten, dass nachher in der Schweizerischen Handelszeitung vom 20. November 1964 zu lesen war, dass kein Kubikmeter unverkauften Föhnholzes mehr herumliege. Es wurde eben durch verschiedene Instanzen im Sommer 1964 erneut eine grosse Aktion durchgeführt. Natürlich ist noch etwas nichtaufgerüstetes Holz vorhanden – wir geben das zu –, aber die ganze Angelegenheit mit dem aufgerüsteten Holz, das man nicht habe verkaufen können, ist in einer Art und Weise aufgebauscht worden, die den ganzen Markt wieder beunruhigte. Ich habe manchmal den Eindruck, es sei Absicht hinter solchen Meldungen. Man will den Markt beeinflussen, so dass die Waldbesitzer bereit sind, das Holz zu jedem Preis abzugeben, da man es sonst nicht mehr verkaufen könne. Das war der Grund, warum wir verschiedentlich interveniert und erklärt haben, es bestehe kein Grund zu Angstverkäufen.

Vergleichsweise möchte ich noch kurz die Zahlen aus dem Naturschadenfonds erwähnen. Herr Klopfenstein und Herr Stoller haben mit Zahlen operiert. Im Bericht der Fürsorgedirektion, unterschrieben vom Fürsorgedirektor, steht auf Seite 4 unter dem Titel «Föhnsturmschäden im Oberland vom 7./8. November 1962» folgendes:

«Bisher eingegangene Schadenmeldungen (es handelt sich um den letzten kürzlich herausgekommenen Bericht): 850. Bis heute geprüft und anerkannt (es ist also noch nicht alles erledigt): 564 mit einer Schadensumme von Fr. 928 723 (ich halte darauf, dass man die Grössenordnung in Rechnung stellt). Bisher wurden ausbezahlt: vom kantonalen Fonds Fr. 164 615.—, vom schweizerischen Fonds Fr. 175 675.—, total Fr. 340 290.—. Berechnete, aber noch nicht angewiesene Beiträge für Schlagräumungs- und Wiederbewaldungskosten von mehr als Fr. 500.—, welche erst nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisforstamtes über erfolgte Schlagräumung und Wiederbewaldung ausbezahlt werden: Kantonaler Fonds Fr. 78 980.—, schweizerischer Fonds Franken 100 842.—, total Fr. 179 822.—. Zurückgestellt bis zur Vorlage einer Abrechnung über die Aufwendungen für Holzrüsten, Transport, Schlag- und Weideräumung sowie Wiederbewaldung einerseits und über den Holzerlös anderseits = 35 bedeutende Schadenfälle mit einer Schadensumme von über Fr. 800 000.—.»

Nach meiner Meinung wäre es falsch, wenn wir eine Spezialaktion durchführen, wenn doch der Naturschadenfonds alle diese Ausfälle berücksichtigen will. Wir haben die Schwierigkeiten im Oberland von Anfang anerkannt. Ich anerkenne sie auch heute. Wir haben aber nach dem Grundsatz gehandelt, dass der Naturschadenfonds den Schaden entschädigt, dass also nicht wir irgendwelche Lagerschäden, Transportkosten und dergleichen zu bezahlen haben. Wir von der Forstdirektion aus geben uns vor allem mit der Wiederinstandstellung dieser Waldungen ab. Wir haben hier im Grossen Rat zu den ohnehin erhöhten Beiträgen von Bund und Kantonen, die im einzelnen Fall ungefähr 80 Prozent ausmachen, zusätzlich eine Million Franken beschlossen, damit den Leuten, die am schwersten geschädigt wurden, geholfen werden kann. Hier wollen wir grosszügig sein. Das habe ich auch an der Konferenz in Adelboden gesagt. Das Anlegen von Wegen, das Einzäunen usw. – das Gebiet soll wieder richtig aufgeforstet werden – wollen wir einbeziehen, und zwar mit erhöhten Bundes- und Kantonssubventionen und mit dem zusätzlichen Kredit, den der Grosse Rat im Betrag von 1 Million gesprochen

hat. Heute redet man sehr wenig davon, weil dies noch nicht aktuell ist. Man glaubt wahrscheinlich, dass sich das nicht realisieren lasse.

Von den Forstorganen wird erklärt, dass die ganze Wiederaufforstung im Verlaufe der nächsten 10 Jahre erledigt werden muss. Heute morgen hat mir Forstmeister Wiedmer telefoniert, wie es sei mit allfälligen Zinsen, die auflaufen sollten, sofern gewisse Forstprojekte nicht sofort fertiggestellt werden könnten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Zinsen sehr hoch sein werden, wenn man bis zu 90 Prozent und mehr subventioniert. Da werden die Zinsen keine grosse Rolle spielen. Wir wollen die Wiederinstandstellung möglichst fördern, damit nicht der geschädigte Waldbesitzer grössere Beträge hiefür auslegen muss. Auf die genannte Million sind Sie vor einem Jahr ohne weiteres eingetreten; wir haben sie auch im Regierungsrat aus Überzeugung vertreten. Herr Grossrat Berger hat zudem eine weitere Million gewünscht, um die Verkaufsverhandlungen etwas zu erleichtern. Diese Million hat der Grosse Rat ebenfalls ohne weiteres bewilligt. Bis jetzt sind allerdings nur Fr. 386 000.— benützt worden. Der bernische Waldwirtschaftsverband hat mir eine Abrechnung zugehen lassen; ich möchte Sie aber nicht über alle Zahlen orientieren. Wir nehmen an, dass dieser Betrag, wenn auch nicht gesamthaft, wieder eingebracht werden kann. Ich weiss nicht, ob es Ihrem Wunsche entspricht, dass man den Rest von dieser Million nun noch «verteilt». Ich könnte ein solches Vorgehen nicht unterstützen. Wir sind nicht einfach da, um Geld zu verteilen, sondern um die Geschäfte normal zu behandeln. Wenn die Million, die der Grosse Rat im Mai beschlossen hat, nicht vollständig gebraucht wird, so betrachte ich das als eine glückliche Erscheinung. Es geht hier darum, die gesamte Hilfe zu überblicken. Wenn die Forstleute des Oberlandes Angaben gemacht haben, wie man für die Lagerschäden, für die Verlustgarantie, für Schläge mit negativem Rechnungsabschluss usw. helfen könnte, so geht das alles über die Berechnungen hinaus, die wir zum Teil haben. Ich muss auch den Herren der Forsten sagen, dass sie auf Grund ihrer Aufgaben wahrscheinlich anderes zu tun haben, als solche Berechnungen zu ermitteln und zu überprüfen. Das ist nach meiner Meinung eher noch Sache des Naturschadenfonds. Wenn bei den Lagerschäden grosse Verluste festzustellen sind, so sind diese, wie es im Bericht der Fürsorgedirektion dargelegt ist, über das Konto des Naturschadenfonds zu decken. Die Leute des Naturschadenfonds waren an Ort und Stelle, haben die Schäden besichtigt und können beurteilen, ob etwas weiteres getan werden muss. Wir haben uns bis heute im Prinzip darauf beschränkt, die Wiederinstandstellung der Wälder durchzuführen. Ich möchte die Waldbesitzer im Mittelland fragen, was sie ausser der Naturschadenvergütung bekommen haben? Nichts! Betrachtet man die Wälder nach den letzten Sturmschäden, so könnte man in einemfort Hilfsaktionen aufziehen. Nicht die Forstdirektion, sondern die Fürsorgedirektion zusammen mit dem Naturschadenfonds sollen hier einspringen. Wenn die Mittellandwaldungen dem Schutz unterständen, würden sie zwar auch Beiträge für die Aufforstung erhalten. Solche Beiträge können aber nicht ausgerichtet werden, weil die Voraussetzung fehlt. Ich erinnere daran, dass im Kanton Bern letztes Jahr zudem 30 000 Obstbäume, die wegen dem Winterfrost eingegangen waren, weggeräumt werden mussten, ohne dass eine Entschädigung bezahlt wurde. Wir haben uns nur verpflichtet, die Neuanlagen von Obstgärten nach neuzeitlichen Grundsätzen und Konzeptionen zu unterstützen. Die Herren aus dem Jura, besonders Herr Voyame, können bestätigen, dass die im Jura eingegangenen Bienenvölker nicht entschädigt wurden. Wir haben nur die Neubevölkerung entschädigt. Diese Aktion haben wir nun seit zwei Jahren durchgeführt. Sie ist ziemlich weit gegangen. Einzelne Bienenhalter haben sich nämlich zahlreiche neue Völker beschafft. Das wollen wir gelten lassen, das ist in Ordnung, denn wir wollen auf die Zukunft hin arbeiten.

Infolgedessen kommen wir zum Schluss, dass für diese Aufwendungen nicht ein kantonaler Kredit in Anspruch genommen werden kann, der durch die Forstdirektion gesprochen werden müsste.

Im übrigen habe ich schon letztes Jahr gesagt, und es auch an der Konferenz in Lauterbrunnen wiederholt:

Das Aufsägen der aufgerüsteten Trämel zu Papierholz übernehmen wir mit dem Kredit der 2 Millionen Franken, den der bernische Grosse Rat bewilligt hat. – Man rechnet mit minimal Fr. 60 000.—.

Wenn aber Forstmeister Wiedmer mit Fr. 6.— pro Ster rechnet, so möchte ich diese Arbeit nicht übernehmen. Ich nehme an, es koste mehr. Man muss damit rechnen – geldmässig wird dies keine Rolle spielen –, dass man bis auf zirka Franken 100 000.— kommt.

Die Regierung nimmt die Motion und das Postulat im Sinne meiner Ausführungen und Zusicherungen an, lehnt aber den Antrag auf eine weitere Bereittsellung von Fr. 500 000.— zur Verteilung an die Leute, die angeblich zu kurz gekommen sind, ab.

Vizepräsident. Sie haben gehört, dass die Regierung die Motion und das Postulat in einschränkendem Sinne entgegennimmt, d. h. im Sinne der Ausführungen des Regierungsrates und der Grossratsbeschlüsse. Nun möchte ich vorerst einmal den Herrn Motionär anfragen, wie er sich dazu stellt.

Klopfenstein. Ich halte an meinem Antrag fest, dass der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 500 000.— zuhanden der Forstdirektion spricht, damit man helfen kann, wie ich es in meiner Motion ausgeführt habe. Ich stelle ferner fest, dass es die Oberförster und Forstmeister des Oberlandes sind, die eine mutmassliche Schadensumme von 1,8 Millionen Franken errechnet und geschätzt haben. In den Zahlen des Naturschadenfonds, die der Herr Forstdirektor angeführt hat, sind die Lagerschäden nicht eingerechnet. Die Gesuche an den Naturschadenfonds wurden eingereicht, als die Preise noch einen normalen Stand aufwiesen und die Holzqualität noch gut war, als man noch der Auffassung sein konnte, dass das Holz innert nützli-

cher Frist an die Strasse und zum Verkauf gebracht werden könne. Die Zahlen des Naturschadenfonds, die der Herr Forstdirektor genannt hat, basieren auf normalen Holzpreisen. Die Forstorgane haben gut gearbeitet, und ich möchte danken dafür.

Vizepräsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass es nur um Festhalten oder Nichtfesthalten geht. Die Diskussion haben wir noch nicht beschlossen. Sie ergibt sich aber automatisch, wenn eine Differenz zwischen Regierung und Motionär besteht. Das scheint der Fall zu sein. Herr Klopfenstein hält an der vollen Annahme seiner Motion fest, wobei ich aber darauf aufmerksam machen muss, dass in seinem Motionstext nichts von Fr. 500 000.— steht. Ich weiss nicht, ob es möglich ist, bei der Begründung eine Zahl zu nennen. In seiner Motion heisst es einfach: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates eine Kreditvorlage auszuarbeiten, welche eine angemessene Ausfallentschädigung pro Kubikmeter auf dem Trämelbauholz vorsieht.» Es ist also keine Summe genannt. Wir würden daher, auch wenn die Motion angenommen werden sollte, über keine Zahl abstimmen. Wir können nach meiner Auffassung den Motionstext in der Begründung grundsätzlich nicht ändern.

Herr Klopfenstein hält an seiner Motion fest. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, werde ich über die Motion, so wie sie dem Text nach lautet, und über die Motion, wie sie vom Regierungsrat einschränkend angenommen wird, abstimmen lassen. Im Grunde genommen schlägt die Regierung eine Ablehnung vor, aber nicht eine volle Ablehnung, indem sie auf das, was schon getan worden ist, hinweist.

Schaffroth. Ich bedaure eigentlich, dass die Regierung immer etwa wieder – es ist nicht das erstemal – dazu kommt, bei einem parlamentarischen Vorstoss, handle es sich um eine Motion oder um ein Postulat, so halb und halb Nein zu sagen, statt klar mit einem Ja oder einem Nein Stellung zu beziehen. Ich bin also mit dem Vorgehen des Ratspräsidenten einverstanden, wenn er erklärt hat, die Antwort der Regierung sei im Grunde genommen ein Nein zur Motion, wie sie begründet wurde. Ich bitte, darüber abzustimmen, damit wir eine klare Situation haben. Ich möchte auch die Regierung bitten, dass sie in Zukunft zu den parlamentarischen Vorstössen – es ist ja nicht das erstemal, dass eine solche Sowohl-als-auch-Antwort gegeben wird – klar Stellung bezieht.

Vizepräsident. Die Regierung sagt insofern Nein, als sie keine Kreditvorlage einbringen will; aber sie erklärt, sie habe das und das schon getan und möchte nicht mit einem Nein den Eindruck erwekken, sie sehe das Problem nicht. Wir kommen damit in eine etwas ungemütliche Situation.

Abstimmung

Für Annahme der Motion, wie sie textlich vorliegt ..... 29 Stimmen

Für Annahme der Motion im Sinne der Regierung ..... 34 Stimmen

Vizepräsident. Nun hat der Herr Postulant das Wort, wie er sich zu den Ausführungen des Regierungsrates stellt.

Stoller. Ich schlage in meinem Postulat vor, der Regierungsrat solle prüfen, «1. Wie weit sich die entstandenen Schäden feststellen lassen und ob hiefür die Forstorgane eingesetzt werden können; 2. Ob bei nachweisbar erlittenen Schäden die Möglichkeit besteht, dass den Betroffenen eine im Rahmen der Verantwortung liegende Ausfallentschädigung ausgerichtet werden könnte».

Nachdem die Motion Klopfenstein im Sinne der Regierung angenommen wurde, möchte ich den Forstdirektor ersuchen, diesen Auftrag gemäss meinem Postulat entgegenzunehmen, dass auf die Maisession hin eine Vorlage unterbreitet wird, in der auf Grund der jetzigen regierungsrätlichen Ausführungen ein Kredit gefordert wird, mit dem den Leuten geholfen werden kann, die durch das Aufsägen von Nutzholz zu Brennholz und durch nachweisbare Lagerschäden in einer Weise Schaden erlitten haben, der für den einzelnen zu weit geht.

Vizepräsident. Es handelt sich um ein Postulat. Da kann die Regierung ohnehin Änderungen vornehmen oder erklären, wie sie nach ihrer Meinung das Postulat aufgefasst haben will. Das geht auch aus dem hervor, was der Herr Postulant soeben ausgeführt hat. Ich sehe hier keinen Widerspruch und kann über das Postulat, wenn es nicht bekämpft wird, abstimmen lassen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der frühere Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Tschannen, ist leider nicht da. Er könnte aber bestätigen, dass ich seinerzeit gesagt habe, dass es sich um eine Aufgabe handeln wird, die wir ohne weiteres übernehmen. Das ist in der Million inbegriffen. Hiefür erhält der Grosse Rat die Abrechnung. Es ist keine Extravorlage zu machen. Im übrigen habe ich erklärt, dass ich den Preis für die Aufarbeitung nicht drücke. Dass wir aber entsprechend der Motion Klopfenstein die Lagerschäden zu übernehmen haben, müssen wir ablehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 42 Stimmen

Dagegen ..... 1 Stimme

Postulat des Herrn Grossrat Binggeli — Kreisforstamt VII, Riggisberg

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 791)

Binggeli. Die heutige Organisation des bernischen Forstdienstes ist seit zirka 60 Jahren, als das kantonale Forstgesetz in Kraft trat, beinahe unverändert geblieben. Ich habe meinem Postulat den Forstkreis VII zugrunde gelegt, obschon die gesamte bernische Forstdienstorganisation den

heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Es sind namentlich die Privatwälder, aber zum Teil auch öffentliche Wälder, die besonders nach den vergangenen Föhn- und Schneedruckkatastrophen einer vermehrten und zusätzlichen fachlichen Betreuung und Beratung bedürfen, sollen sie nicht durch falsche Bewirtschaftung teilweise zugrunde gehen oder seinem Besitzer auf Generationen hinaus nichts mehr abwerfen. Der Rückhalt, den der Wald seinem Besitzer bietet, geht damit verloren. Solche zusätzliche Belastungen sind namentlich im Kreis VII, aber auch in den andern Forstkreisen, nicht tragbar. Es sollten Mittel und Wege gesucht werden, die eine intensive fachkundige Betreuung im erwähnten Sinne gewährleisten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das Jahr 1943 zurückkommen, als der Grosse Rat ein Dekret ablehnte, das eine neue Kreiseinteilung vorsah. Im Rückweisungsantrag wurde verlangt, es sei zu prüfen, wie die Kreisoberförster entlastet, das untere Forstpersonal in der Ausbildung gefördert und die Arbeitsgebiete eventuell neu eingeteilt werden könnten, ohne die Zahl der Forstkreise zu erhöhen. Nachdem die Vorlage vom Jahre 1943 abgelehnt worden war, erteilte die Forstdirektion dem bernischen Forstverein den Auftrag, die entsprechenden Fragen zu prüfen und zu gegebener Zeit neue Anträge zu unterbreiten. In der Folge wurde eine Studienkommission geschaffen unter dem Präsidium von Oberförster Wenger in Neuenstadt. Als Berater wurde Prof. Dr. Leibundgut, Zürich, zugezogen. Diese Kommission befasste sich in Zusammenarbeit mit den Herren Forstmeistern mit dem ganzen Fragenkomplex und hat dann auch die entsprechenden Vorschläge unterbreitet. Ich möchte hier erneut auf diese Vorschläge hinweisen. Die Mängel der heutigen Forstdienstorganisation erstrecken sich nicht nur auf den Forstkreis VII, sondern auf den gesamten bernischen Forstdienst mit allen seinen Stufen.

Abschliessend kann man feststellen, dass jedenfalls infolge der sicher vorhandenen Schwierigkeiten das Problem nicht gelöst werden konnte. Es wäre zu wünschen, in nächster Zeit der sehr dringenden Situation alle Aufmerksamkeit zu schenken. Ich danke dem Herrn Forstdirektor zum voraus, dass er das Postulat entgegennehmen will und ersuche den Rat, ihm zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kreisforstamt VII war schon früher als ein «schweres» Kreisforstamt bekannt. Während des Aktivdienstes versuchte man, dort Adjunkte und freierwerbende Forstbeamte als Mitarbeiter zuzuteilen. Vorher hatte man meistens Gelegenheit, einen ständigen Adjunkten in diesem Kreis zu haben. 1956 wurden auf der Forstinspektion Mittelland drei Forstadjunkte angestellt. Dann wurden diese Leute temporär zugeteilt; aber seit dem Jahre 1963 haben wir auf der Forstdirektion Mittelland nur noch einen Forstingenieur.

Der Oberförster des Kreises VII hat tatsächlich eine Fläche von 9793 ha zu betreuen. Der Arbeitsintensität nach handelt es sich hier um einen der grössten Kreise in der ganzen Schweiz. Es braucht da den vollen Einsatz dieses Mannes. Allein an Staatswäldern sind ihm 2400 ha übertragen. Im Kanton Solothurn gibt es nur zwei Forstkreise, die über 3000 ha haben. Das gleiche ist von den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Neuenburg zu sagen.

Nun hat Herr Grossrat Binggeli gewünscht, dass wir die Frage der Vermehrung der Forstkreise wieder aufgreifen sollen. 1943 hatte man in der Vorlage, die vom Grossen Rat abgelehnt wurde, 25 Forstkreise vorgeschlagen. 1955 hat die Expertenkommission, die von Herrn Grossrat Binggeli ebenfalls erwähnt wurde, 30 Forstkreise vorgeschlagen, die sich nicht genau, sondern nur ungefähr mit den Amtsbezirken gedeckt hätten. Dieser Vorschlag ging bekanntlich auch nicht durch. 1961 haben wir dann unsere Forstkreise von 19 auf 21 erhöht. Wenn man diese Frage weiterverfolgt, so kommt nicht etwa eine Aufteilung des Forstkreises VII in die beiden Ämter Seftigen und Schwarzenburg in Frage, denn die Arbeit wäre viel zu ungleich verteilt. Es könnte sich höchstens darum handeln, mit den angrenzenden Forstkreisen einen Ausgleich vorzunehmen. Weiter den Forstdienst nach dem Dekret aus dem Jahre 1959 auszubauen und einzelne Waldungen, ob sie Korporationen oder Privaten gehören, wenigstens in der Arbeitsstufe 2 vorzusehen. Das wäre schon eine wesentliche Verbesserung; aber es liegen angeblich aus diesen Forstkreisen keine Anmeldungen vor. Man muss sich auch vergegenwärtigen, dass wir einen grossen Mangel an Forstpersonal haben. Ich habe heute morgen die Situation auf dem Meliorationsamt geschildert. Beim Forstpersonal ist es nicht besser. Angeblich sind gegenwärtig an der ETH etwas mehr Studenten eingeschrieben, als dies in gewissen Jahrgängen der Fall war. So kann man erwarten, dass mit der Zeit wieder mehr junge Leute nachkommen. So lange aber die Konjunktur anhält, finden Ingenieure auf andern Gebieten meistens ein bedeutend «interessanteres» Arbeitsfeld als im Forstdienst. Wir müssen auch überlegen, wie weit wir Ausländer beiziehen können; wir haben ja da und dort dafür Gelegenheit. Gegenwärtig haben wir wieder einen Ausländer in Aussicht, den wir anstellen könnten. Natürlich ist es nicht möglich, sie als Oberförster zu wählen, aber um Lücken bei den Forstingenieuren zu füllen, kann man diese Leute brauchen.

Wir wollen die Frage, die Herr Grossrat Binggeli aufgeworfen hat, weiterverfolgen, um zu sehen, wie man die Lage im Forstkreis VII mit der Zeit doch verbessern könnte.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Gemeindestrasse in Rüschegg

(Beilage 1, Seite 19; französische Beilage Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Fuhrer, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Waldwege in Soulce

(Beilage 1, Seite 19; französische Beilage Seite 21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldweg in Wattenwil, Rüti bei Riggisberg, Riggisberg

(Beilage 1, Seiten 19 bis 20;
französische Beilage Seiten 21 bis 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Landerwerb in Bonfol, St. Brais und Montmelon

(Beilage 1, Seiten 53 und 54;
französische Beilage Seite 54)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Stall in Courtételle; Kredit

(Beilage 1, Seite 54)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Nachkredite für das Forstjahr 1963/64

(Beilage 1, Seite 54; französische Beilage Seite 55)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung und Aufforstung in Kandergrund

(Beilage 1, Seite 54; französische Beilage Seite 55)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Der ständig zunehmende Verkehr auf den Strassen Bern–Biel und Bern–Büren verlangt einen raschen Ausbau der Autostrasse von Schönbühl bis Schönbrunnen, und nicht eine Verbreiterung der bestehenden Strasse.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die nötigen Vorarbeiten zu treffen, um bald mit dem Bau zu beginnen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

28. Dezember 1964

Räz
und 7 Mitunterzeichner

II

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 entspricht in verschiedener Hinsicht den seither eingetretenen Verhältnissen nicht mehr.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Verlaufe der nächsten, von 1967 bis 1970 dauernden Patentperiode, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen.

1. Februar 1965

Frosio
und 50 Mitunterzeichner

III

Die jurassische Deputation hat am 9. Januar 1965 der Regierung in einem Schreiben 17 Beschlüsse zur Kenntnis gebracht. Diese Beschlüsse bedürfen zweifellos der eingehenden Prüfung durch die Regierung, aber auch durch den Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde. Es ist deshalb zu gegebener Zeit vorab zur Diskussion dieser Vorschläge und zur Behandlung des gesamten Juraproblems in Anwendung von Artikel 41 des Geschäftsreglementes eine besondere grossrätliche Kommission einzusetzen.

2. Februar 1965

Dr. Christen
und 24 Mitunterzeichner

IV

Durch die Haltung der Separatisten ist aus der Jurafrage ein sehr ernstes Problem geworden. Es steht fest, dass die Forderungen der jurassischen Deputation so weit gehen, dass es nun Pflicht der Legislative geworden ist, sich entscheidend einzuschalten.

Ich beantrage deshalb:

1. Der Grosse Rat hat eine 17köpfige Spezialkommission zu ernennen.

2. Diese Spezialkommission hat in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat die derzeitige Lage im Berner Jura zu untersuchen und einen Bericht auszuarbeiten.

3. Auf Grund ihrer Erhebungen hat die Spezialkommission dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten, damit Klarheit über die derzeitige Lage geschaffen werden kann und Ruhe und Sicherheit im Berner Jura wieder hergestellt werden.

2. Februar 1965

Gullotti

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I

Die Bernischen Kraftwerke beabsichtigen den Bau eines ölgefeuerten thermischen Kraftwerkes im Amt Erlach.

Der Regierungsrat wird ersucht,

1. abzuklären, ob ein ölgefeuertes thermisches Kraftwerk heute noch verantwortet werden kann, nachdem Atom-Kraftwerke baureif und wirtschaftlich sind;

2. eine Kommission einzusetzen, die alle Aspekte eines ölgefeuerten thermischen Kraftwerkes im Seeland abzuklären hat;

3. mit den Nachbarkantonen Fühlung aufzunehmen, damit wir im Kraftwerkbau nicht vor eine vollendete Tatsache gestellt werden wie bei der Industrialisierung der neuenburgischen Ebene «Entre-deux-lacs»;

4. dem Grossen Rat rechtzeitig Bericht über den Fragenkomplex zu erstatten.

1. Februar 1965

Seeländer Grossräte
Stauffer (Gampelen)
und 18 Mitunterzeichner

II

Das neue Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Unter die Neuordnung kommen im Kanton Bern neben den industriellen Unternehmungen neu rund 35 000 gewerbliche Betriebe. Beim Vollzug wird der Kanton vermehrt auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen sein; insbesondere werden sich im Sinne einer Rationalisierung wie im Fremdenpolizeirecht gewisse Kompetenzübertragungen an grössere Stadtgemeinden wie Bern, Biel und Thun aufdrängen.

Bei der Anpassung des kantonalen Arbeitsrechtes an das neue Arbeitsgesetz wird der Regierungsrat deshalb ersucht, eine vermehrte Delegation der kantonalen Kompetenzen an die grösseren Stadtgemeinden im Sinne der bisherigen Gepflogenheiten im Fremdenpolizeirecht zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag zu stellen.

1. Februar 1965

Dr. Bratschi
und 35 Mitunterzeichner

III

Der Pfarrermangel hat im Kanton Bern durch die Einsetzung der Absolventen des Sonderkurses eine fühlbare Entlastung erfahren. Trotz dieser Entlastung sind zahlreiche Pfarrstellen unbesetzt. Die Rekrutierung neuer Theologen hält leider mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt, so dass sich für die nächsten Jahre ein verschärfter Mangel an Pfarrern einstellen wird.

Der Regierungsrat wird angesichts der erwähnten Entwicklung ersucht, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, dem Pfarrermangel auf weite Sicht entgegenzuwirken und dazu Stellung zu nehmen, ob

a) eine Wiederholung des Sonderkurses zur Ausbildung von Pfarrern auf der bisherigen oder auf neuer Grundlage angezeigt ist, oder

b) andere Massnahmen zur Heranbildung von Theologen möglich sind.

3. Februar 1965

Blaser (Zäziwil)
und 57 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Verschiedenen Kundgebungen, Versammlungen und Pressekonferenzen war zu entnehmen, dass die Bevölkerung des Seelandes wie auch der Stadt Biel über die Entwicklung der Ölraffinerie in Cressier NE sehr beunruhigt ist. Beunruhigt ist diese in bezug auf die zu erwartende Luftverpestung, Gewässerverschmutzung und Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung der Stadt Biel zwingt die Behörden zur Sicherstellung der Wasserversorgung, die in absehbarer Zeit das Trinkwasser aus dem Bielersee gewinnen muss.

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

a) Gewässerverschmutzung. Liegen Untersuchungen und ein Gutachten neutraler Experten vor, aus welchen hervorgeht, dass durch die Einrichtung der Ölraffinerie und des Industriezentrums in Cressier weder das laufende Wasser noch das Grundwasser verschmutzt wird? Wird das Seewasser des Bielersees nicht beeinträchtigt? Wird die Fauna und Flora des Bielersees in ihrer Entwicklung gefährdet?

b) Luftverunreinigung. Liegen meteorologische Gutachten kompetenter Experten vor, welchen entnommen werden kann, dass die Luftverunreinigung durch die Ölraffinerie Cressier und das projektierte thermische Kraftwerk keine Gefahren, weder für Mensch, Tier noch Landschaft (Kulturen) bildet?

c) Welches ist die Auffassung des bernischen Sanitätskollegiums über die hygienischen Auswirkungen der Inbetriebsetzung der Ölraffinerie?

d) Auf Grund welcher Erwägung wurde dem Industriezentrum (Ölraffinerie) bernisches Land als Baugrund zur Verfügung gestellt?

1. Februar 1965

Marthaler
und 11 Mitunterzeichner

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage:

Die gewaltige und jeder Vernunft widersprechende Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs hat ein merkliches Ansteigen des Bleigehaltes der Luft zur Folge.

Gemäss einem seinerzeitigen Beschluss der Eidg. Kommission für Lufthygiene sollen in Zürich, Basel und Genf grössere Personengruppen untersucht werden, um festzustellen, ob der erhöhte Bleigehalt der Strassenluft ungünstige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung habe.

Ich frage daher den Regierungsrat an, ob nicht auch im Kanton Bern die Werte des Bleigehaltes der Luft offener Strassen, Plätze und Strassenunterführungen gemessen und grössere Personengruppen über die gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Abgase untersucht werden sollten.

3. Februar 1965

Brodbeck

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 8. Februar 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Dübi, Gigandet, Glatthard, Kunz (Oey-Diemtigen), Nikles, Parietti, Probst, Schwander, Staender, Stalder, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nahrath und Petignat.

Vizepräsident. Am Mittwoch ist Herr Grossrat Wisard persönlich angegriffen worden. Er war aber nicht anwesend. Ich muss ihm nun die Möglichkeit zu einer persönlichen Erklärung geben, die er verlangt hat.

Wisard. J'ai sous les yeux le texte dactylogaphié de la séance du Grand Conseil du mercredi matin, 3 février, séance à laquelle je n'ai pu malheureusement assister.

Je constate, dans le texte qui m'a été remis, que je suis pris à partie par le collègue Weber, député du Laufonnais, qui a déclaré à cette tribune que j'ai divulgué à la presse l'essentiel des délibérations de la députation jurassienne et que j'ai écrit que le Laufonnais se tenait derrière les séparatistes.

Je tiens à préciser que les déclarations de M. Weber à mon égard sont sans fondement, qu'elles sont le fruit de son imagination et que jamais je n'ai écrit ce que ce député a déclaré à cette tribune. Preuve en est que ce ne sont pas les journaux dont je suis correspondant qui ont eu la primeur d'annoncer le résultat des délibérations de la députation jurassienne.

Je vous prie de m'excuser d'être revenu sur une affaire que je considère maintenant comme liquidée mais je devais rétablir la vérité.

Vizepräsident. Wir nehmen Kenntnis von dieser Erklärung.

Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderung und Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13

Zweite Lesung

(Erste Lesung Jahrgang 1964, Seite 613)

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Eintretensfrage

Leuenberger, Präsident der Kommission. Heute geht es darum, eine weitere Verfassungsänderung

in zweiter Lesung zu beraten, nachdem wir vor 8 Tagen bereits die Änderung von Artikel 3 der Staatsverfassung gutgeheissen haben. Auch die Revision von Artikel 12 und 13 der Staatsverfassung ist in erster Lesung in der Septembersession behandelt worden. Wie bei der Revision von Artikel 3 gab die erste Lesung auch bei den Artikeln 12 und 13 zu keiner Diskussion Anlass. Das Ergebnis der recht eingehenden Vorberatung wurde vom Rat einstimmig gutgeheissen.

Ich erinnere daran, dass die einmütige Beschlussfassung für die Änderung der Artikel 12 und 13 der Staatsverfassung in der ersten Lesung nach Rückzug eines Antrages der Regierung erfolgte, eines Antrages, der eine mehr redaktionelle Differenz gegenüber dem Kommissionsantrag enthielt. Sonst haben sich aus der Vorberatung keine Differenzen ergeben.

In der Frage der redaktionellen Fassung hat nun die Redaktionskommission noch eine sprachliche Umstellung vorgenommen, auf die ich in der Detailberatung kurz zurückkommen werde. Sonst liegen seit der ersten Lesung keine Änderungen vor.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Abänderung von Artikel 12 die logische Folge ist, die sich zwangsweise aus der Revision von Artikel 13 ergibt. Die Anpassung von Artikel 12 veranlasst also zu keinen besonderen Bemerkungen. Die Änderung von Artikel 13 schafft die verfassungsmässige Basis für die uneingeschränkte Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt des Kantons. Wie ich bereits bei der ersten Lesung zum Ausdruck brachte, ging es in dieser Frage bei allen Stellen der vorberatenden Instanzen um einen zeitgemässen Ausbau der Organisation unserer Gerichte. Man hat sich Rechenschaft darüber gegeben, dass der Beizug der Frauen zu den Gerichten eine moderne Forderung darstellt, die sachlich nicht zu bestreiten ist und unserer heutigen Gesellschaftsstruktur entspricht. In manchen Fällen, die unsere Gerichte zu beurteilen haben, ist die Mitarbeit der Frauen nicht nur nützlich, sondern ausserordentlich wertvoll. Das ist eine sachliche Feststellung, die an sich ganz unabhängig, z. B. von der Frauenstimmrechtsfrage, zu beurteilen ist. Aus diesem Grunde ist denn auch in der ganzen bisherigen Diskussion in dieser Sache die politische Frauenstimmrechtsfrage bewusst ausgeschaltet worden, und ich bin überzeugt, dass es nicht von Gutem wäre, in diesem Zusammenhang eine Aussprache damit zu verquicken.

Ich möchte noch kurz daran erinnern, dass im Vernehmlassungsverfahren, das vor den Kommissionsberatungen durchgeführt worden war, die Organisationen der Gerichtspräsidenten und der Anwälte vorgeschlagen haben, nur eine teilweise Wählbarkeit der Frauen in die Gerichtsbehörden einzuführen, d. h. die Frauen nur als Mitglieder der Kollegialgerichte, nicht aber als Einzelrichter vorzusehen. Alle hiefür vorgebrachten Argumente sind von der Kommission gewürdigt worden, doch hat sich die Kommission einstimmig gegen eine halbe Lösung ausgesprochen. Sie ist der Ansicht, dass allfällige Bedenken gegenüber der Wahl einer Frau als Einzelrichter, dem in der Regel auch die Funktion eines Untersuchungsrichters zukommt, eine Funktion, die dem Wesen der Frau vielleicht weniger entspricht, in den konkreten Fällen von den politischen Instanzen, die ja schliesslich die Wahlvorschläge unterbreiten, Rechnung getragen werden kann.

Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten und die Änderung der Verfassung, wie sie Ihnen in dem von der Redaktionskommission bereinigten Text unterbreitet ist, gutzuheissen.

Abbühl. Ich möchte Ihnen einen Antrag bekanntgeben, den ich zu Artikel 13 Absatz 1 einzureichen habe.

Nachdem schon Artikel 13 der Staatsverfassung zur Diskussion steht, sollte man den alten Zopf abschneiden, wonach man das 25. Altersjahr zurückgelegt haben muss, um als Mitglied des Grossen Rates wählbar zu sein. Es ist unsere Pflicht gegenüber den jungen Bürgern, dass sie mit 20 Jahren das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Für die Wählbarkeit in den Nationalrat heisst es in Artikel 75 der Bundesverfassung: «Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes», und in Artikel 74: «Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.» Nach meiner Auffassung muss man auch im Kanton Bern unsere jungen Stimmbürger ins Wahlrecht einsetzen. Es ist dies eine Angelegenheit der Verantwortung. Wenn wir uns überlegen, dass einem zwanzigjährigen Rekruten ein Gewehr in die Hand gedrückt wird, dass er für sein Tun verantwortlich ist, so ist es nichts als recht und billig, wenn wir unseren Stimmbürgern vom 20. Altersjahr an auch die Wahlfähigkeit in den Grossen Rat zusichern. Dann sind wir gleich weit wie im Bund.

Vizepräsident. Ich nehme an, dass der Antrag von Herrn Abbühl in der Einzelberatung besprochen wird.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I.

Art. 12 Abs. 1

Angenommen.

II.

Art. 13

Leuenberger, Präsident der Kommission. Zunächst ist zu bemerken, dass sowohl in der deutschen wie in der französischen Fassung gegenüber der ersten Lesung, gestützt auf das Ergebnis der Redaktionskommission, der zweite Absatz umgestellt wurde. Weitere Bemerkungen sind dazu nicht notwendig.

Zu dem an sich sympathischen Antrag von Herrn Abbühl konnte die Kommission nicht Stellung beziehen. Es ist bedauerlich, dass dieser Antrag erst jetzt in der zweiten Lesung gestellt wird; wir hätten nämlich den ganzen Fragenkomplex bereits im Detail überprüfen können. Wenn man diese Änderung vornehmen will, sollte

man zuerst nach allen Richtungen abklären, was für Auswirkungen ein solcher Antrag für unsere Gesetzgebung und unsere Praxis hat. Es schiene mir deshalb etwas leichtsinnig, nun plötzlich einem Antrag zuzustimmen. Nach meiner Auffassung sollte Herr Abbühl seine Forderung in die Form einer Motion kleiden.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt mir etwas sonderbar vor, dass solche Anträge in der zweiten Lesung gestellt werden, wenn man dazu in der ersten Lesung genügend Zeit gehabt hätte. Es handelt sich hier um eine Änderung, die man nicht aus dem Handgelenk entscheiden kann. Die Annahme eines solchen Antrages hat sicher einige gesetzgeberische Änderungen zur Voraussetzung, die wir nicht von einer Minute auf die andere entscheiden können. Ich bitte den Rat, entweder den Antrag von Herrn Abbühl abzulehnen oder die Beratungen auszusetzen, damit die Kommission zuerst darüber beraten kann.

Schaffroth. Ich bin dafür, dass man das Geschäft aussetzt, damit die Kommission diese Frage beraten kann. Wir können dann am Ende dieser Woche oder im Laufe der nächsten Woche noch einmal darauf zurückkommen, vorausgesetzt, dass der Rat nicht heute entscheiden will. Mir persönlich scheint es, dass die Bestimmung, wonach das 25. Altersjahr zurückgelegt sein muss, um als Mitglied des Grossen Rates wählbar zu sein, wirklich ein alter Zopf ist. Um darüber zu entscheiden, wird es wohl keiner langen Kommissionsberatung bedürfen.

Leuenberger, Präsident der Kommission. Ich möchte mich dem Verschiebungsantrag nicht widersetzen, ihn im Gegenteil gutheissen, wobei ich aber darauf aufmerksam machen muss, dass die Verschiebung sich wahrscheinlich auf eine längere Zeit erstreckt. Man muss der Justizdirektion Gelegenheit geben, das Problem nach allen Richtungen abzuklären. Das erfordert einen schriftlichen Bericht. Bis man ermittelt hat, in welche Gebiete der Antrag von Herrn Abbühl greift, verstreicht eine gewisse Zeit.

Vizepräsident. Wie ich sehe, ist der Rat stillschweigend mit einer Verschiebung des Geschäftes einverstanden, damit es noch einmal durch die Justizdirektion und die Kommission geprüft werden kann.

Verschoben.

Gesetz über die Enteignung

Erste Lesung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Schürch, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen die Grundlage dieses Entwurfes, den wir zu beraten haben, wörtlich vorlesen. Artikel 89 unserer Staatsverfassung lautet:

«Alles Eigentum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.»

Auf Grund dieses Artikels – er war früher anders nummeriert, was aber keine Rolle spielt – hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Enteignungsgesetz vom 3. September 1868 erlassen. Dieses Gesetz ist also älter als unsere geltende Staatsverfassung. Das alte Enteignungsgesetz, das heute noch Rechtskraft hat, ist keine originelle Gesetzesschöpfung, weil es weitgehend dem damaligen Bundesenteignungsgesetz von 1850 angeglichen ist. Es ist 18 Jahre jünger als das erste Bundesenteignungsgesetz. Dieses erste Bundesenteignungsgesetz wurde im Jahre 1930 aufgehoben und durch ein neues ersetzt.

Wieso kommen wir dazu, nach 100 Jahren das alte Expropriationsgesetz zu ersetzen? Sicher nicht deshalb, weil an sich jedes Gesetz, das bald hundertjährig ist, schlecht wäre. Unsere Vorfahren haben zum Teil sogar ausgezeichnete Gesetze gemacht, so gute, wie wir es heute nicht mehr können, resp. so gute, wie wir es uns nicht mehr zutrauen. Sie schufen nämlich Gesetze, in denen bloss Grundsätze niedergelegt waren. Man hatte bei der Anwendung der Gesetze nicht nur durch die Laien, sondern auch durch die Richter und sogar durch die Verwaltung ein grosses Vertrauen in den sogenannten gesunden Menschenverstand. Man muss aber doch feststellen, dass das alte Gesetz von 1868 mit der seither entwickelten bernischen oder bundesgerichtlichen Praxis, namentlich mit der Praxis, die sich gestützt auf das neue Bundesenteignungsgesetz ergeben hat, nicht mehr ganz übereinstimmt. Das alte Gesetz ist auch in gewisser Hinsicht inhaltlich nicht mehr genügend. Es fehlt z. B. die Definition dessen, was «vollständige Entschädigung» gemäss Staatsverfassung ist. «Vollständige Entschädigung» heisst nämlich noch gar nichts. Es kommt darauf an, unter welchem Gesichtspunkt man den Schaden sieht, den ein Eigentümer durch Entzug seines Eigentums erleidet. Dieser Gesichtspunkt kann je nach Lage, Nutzungsart, vergangener und zukünftiger Verwendung des betroffenen Grundstückes wechseln. Es fehlt die Regelung der sogenannten materiellen Enteignung. Es handelt sich da um enteignungsähnliche Tatbestände, um Eingriffe, die nicht Enteignung sind, aber das Eigentum praktisch aushöhlen, die Dispositionsfreiheit darüber entziehen. Es fehlt die Festlegung des für die Entschädigungsschätzung massgebenden Zeitpunktes, was bei verhältnismässig schneller Geldentwertung und bei rasch zunehmendem Baulandbedarf in städtischen Agglomerationen und der damit verbundenen echten Wertsteigerung von Bedeutung ist.

Sodann sind dem alten Gesetz verfahrensmässige, ich will nicht sagen Mängel, aber Eigenarten zuzusprechen. Das System des bisherigen Enteignungsverfahrens, wo der Einzelrichter zwar entscheidet, aber eine Schätzungskommission festlegt, wie hoch die Entschädigung sein soll, hat sich nicht in allen Stücken bewährt. Das Ausein-

anderklaffen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf der einen Seite durch die Schätzungskommission und der rechtlichen Betrachtungsweise durch den Gerichtspräsidenten auf der andern Seite hat zu Unzukömmlichkeiten geführt. Praktisch ist der Gerichtspräsident doch vollständig von den Experten abhängig, und das ist weder für den Richter noch für den Rechtsunterworfenen ein befriedigender Zustand, oftmals aber auch nicht für die Schätzer. Unsere Praktiker haben diese Mängel schon lange empfunden, und die Kommission für das neue Bergwerksgesetz hat ein Postulat auf Revision des Expropriationsgesetzes eingereicht, das vom Grossen Rat angenommen wurde. In diesem Postulat wurden besonders auch selbständige Schätzungsgerichte verlangt.

Die Verwaltung ging rasch an die Vorarbeiten heran und unterstellte diese zum vorneherein dem Gesichtspunkt der Praxis. Prof. Fritz Gygi ist der Verfasser des ersten Entwurfes. Er ist ein juristischer Praktiker auf diesem Gebiet. In der Expertenkommission haben mitgewirkt: Oberrichter Albrecht, Obmann der eidgenössischen Schätzungskommission III (Kreis Kanton Bern), auch er ein Praktiker in dieser Materie, ferner, abgesehen von den ordentlichen Mitarbeitern der Justizdirektion, namentlich Fürsprecher Siegenthaler vom Rechtsdienst der kantonalen Baudirektion. Er hat viel mit Enteignungen oder enteignungsähnlichen Tatbeständen, vor allem im Zusammenhang mit dem Strassenbau, zu tun.

Der vorliegende Entwurf ist wieder dem jetzt neuen Bundesenteignungsgesetz von 1930 angeglichen. In diesem Entwurf haben wir aber nicht einfach nur Bestimmungen aus dem Bundesrecht übernommen, sondern darin die Erkenntnisse der seitherigen Gerichtspraxis, besonders der Bundesgerichtspraxis verarbeitet. Es wurden auch zahlreiche in- und ausländische Gesetzeswerke über die gleiche Materie auf neue, vielleicht noch bessere Lösungen, geprüft. Wir haben namentlich andere neuere kantonale Enteignungsgesetze zu Rate gezogen. Solche neuen Gesetze sind seit den fünfziger Jahren in den Kantonen Zug, Freiburg, Basel-Land, Graubünden und Neuenburg in Kraft getreten; in Solothurn und St. Gallen befinden sie sich, wie bei uns, in Revision. Man darf sagen, dass der Entwurf eine selbständige, moderne Lösung dieses schwierigen Problems darstellt.

Die grossrätliche Kommission von 21 Mitgliedern tagte zum erstenmal am 30. November 1964. Herr Prof. Gygi hielt einen Einführungsvortrag. Sie finden einen gewissen Niederschlag dieses Vortrages in der Vorlage des Regierungsrates. Wir liessen auch Oberrichter Albrecht kommen, um ihm die Frage zu stellen, wie er als eidgenössischer Schatzungsobmann ein solches Gesetz besonders in den heiklen Gebieten anwenden würde. Die Kommissionsmitglieder wurden auch vollständig über die eidgenössischen und kantonalen Unterlagen betreffend das Enteignungsrecht und das Schätzungsverfahren dokumentiert. Eine zeitlang musste die Kommission acht haben, damit sie nicht der Versuchung erlag, ein Schätzungsreglement aufzustellen. Ich möchte auch dem Grossen Rat empfehlen, kein Schätzungsreglement zu machen. Es geht nicht um die Regelung von Detailfragen der Schätzung, sondern um die Regelung der Grundsätze und des Verfahrens. Die Kommission hat einstimmig Eintreten beschlossen.

In einer zweitägigen Sitzung vom 7. und 8. Januar 1965 in Langnau musste Herr Dr. Ueltschi (Vizepräsident) durch Herrn Grossrat Schmutz ersetzt werden. Als neuer Vizepräsident wurde Herr von Wattenwyl, der schon Mitglied der Kommission war, gewählt. Wir zogen auch noch W. Portner, Vorsteher der Abteilung Amtliche Bewertung der kantonalen Steuerverwaltung zu, um noch einen weiteren Praktiker zur Verfügung zu haben.

Ich möchte im Eintreten noch die Hauptpunkte der Revision erwähnen, da es sich dabei immer um etwas Grundsätzliches handelt. Die Eigentumsgarantie und damit der Anspruch auf vollständige Entschädigung gemäss Staatsverfassung ist, wie ich bereits eingangs ausführte, in den Kommissionsberatungen von allen Seiten völlig unbestritten geblieben. Wir mussten uns aber überlegen, was heute eigentlich unter dem Begriff «das gemeine Wohl» gemäss Staatsverfassung zu verstehen sei, das gemeine Wohl, in dessen Namen man von Staates wegen in das Eigentumsrecht soll eingreifen dürfen. Es ist hier festzuhalten, dass die Auffassungen darüber seit der Französischen Revolution etwas anders geworden sind. In der Menschenrechtsdeklaration von 1798 stand in Artikel 17, dass Eigentum entzogen werden dürfe, wenn die «Nécessité publique», also eine öffentliche Notwendigkeit es verlange. Im Verlaufe der Geschichte, so bis Mitte des letzten Jahrhunderts, hat sich die «Nécessité publique» in verschiedenen Verfassungen und gesetzlichen Kodifikationen langsam zur «Utilité publique» gewandelt. Man musste einsehen, dass man das strenge Erfordernis der absoluten Notwendigkeit nicht aufrechterhalten konnte. So hat man den «Gemeinnutzen» oder, wie es in der Verfassung steht, das «Gemeine Wohl» oder das «Öffentliche Wohl» als genügend erachtet, um solche Eingriffe zu rechtfertigen. Die Sozialbindung der individuellen Freiheit und damit des Eigentumsrechts und der freien Verfügung über das Eigentum hat sich seit 1850 noch weiter verstärkt. Wir alle sind Zeugen davon. Es handelt sich aber nicht um ein Abgleiten in Persönlichkeitsfeindschaft oder in Kollektivismus, sondern es ist der rechtliche Ausdruck einer funktionierenden freiheitlichen Gesellschaftsform. Man hat im Verlaufe der letzten 100 Jahre begriffen, dass nicht ein jeder für sich frei sein kann. Freiheit des Einzelnen gibt es nur in dem Masse, in welchem es zur Entfaltung seiner Persönlichkeit in der menschlichen Gemeinschaft notwendig und damit für die Gewährleistung der Freiheit aller richtig ist.

Wir stehen also zu Beginn dieser Gesetzesberatung vor einer Stellungnahme zum Verhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung in der Gemeinschaft. Es ist heute besonders wichtig, dass darüber Klarheit besteht, schon deshalb, weil gegenwärtig der Bedarf an Mitteln zu öffentlichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit immer grösser wird. Zur Bedürfnisbefriedigung dieser öffentlichen Zwecke muss immer mehr ins Eigentum eingegriffen werden. Das vorliegende Gesetz sucht einen angemessenen mittleren Weg, der der heutigen Zeit entspricht. Es hält fest an einem

durch die Praxis entwickelten wohldosierten Mass an Sozialverpflichtung oder «Sozialpflichtigkeit» des Grundeigentums, denn wir wissen, dass das Grundeigentum als nicht vermehrbares Gut keine Ware ist. Anderseits hält der Entwurf auch fest an dem aus der Eigentumsgarantie fliessenden Grundsatz der vollen Entschädigung des Enteigneten zu Lasten der Gemeinschaft.

Die materiellen Hauptpunkte beziehen sich auf die Frage: Was ist «vollständige Entschädigung»? Die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken soll den Enteigneten instandsetzen, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen (Art. 12). Es wird eine elastische Regelung gesucht; es besteht die Möglichkeit, weitere Gesichtspunkte bei dieser Wertbestimmung einzubeziehen. Bei der Teilenteignung führt die Vorlage die sogenannte Differenzmethode ein (Art. 14). Es soll damit eine klare Antwort auf die Frage gegeben werden, wie es sich bei Fällen von Vorlandabtretungen beim Strassenbau verhält. Dann sucht man die richtige Beziehung zu «weiterem Schaden» (Inkonvenienzen, Art. 13) zu ordnen. Ferner wird der massgebende Zeitpunkt für die Schätzung festgelegt (Art. 21), nämlich der Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission, nicht der Erteilung des Enteignungsrechtes. Schliesslich wird das Rückforderungsrecht des Enteigneten bei Nichterfüllung des Enteignungszweckes festgelegt (Art. 24).

Verfahrensrechtlich wird voraussichtlich die Schaffung einheitlicher Enteignungsgerichte in Form von 5 Schätzungskommissionen, aufgeteilt nach Landesteilen, zu diskutieren geben. Wir halten uns damit an die Staatsverfassung, die verlangt, dass die Entschädigung durch ein Gericht festgestellt werden soll. Zu diesem Zweck wird eine neue Organisation richterlicher Natur geschaffen (Art. 44 ff.). Für die Ordnung des Rechtsmittelwesens wird das Verwaltungsgericht eingesetzt; es wird das Verwaltungsrechtspflegegesetz in allen Fragen, die nicht besonders geregelt sind, anwendbar erklärt. Die Prärogativen des Grossen Rates werden beibehalten. Er erteilt das Enteignungsrecht dort, wo es nicht aus gesetzlichen Gründen durch den Regierungsrat oder im Zusammenhang mit andern Massnahmen, z. B. mit der Konzessionserteilung, automatisch erteilt wird.

Die Kommission hält die Vorlage für ausgereift und ausgewogen. Besonderen Anlass zur Diskussion gab allerdings Artikel 60, wonach zwei Artikel des Bauvorschriftengesetzes revidiert werden sollen. Ich will in der Eintretensdebatte noch nicht auf die Einzelheiten zu reden kommen. Es hat sich hier darum gehandelt, das Enteignungsgesetz als eine etwas heikle Materie nicht zu stark mit Sachfragen zu belasten. Die Kommission hat sich deshalb im Zusammenhang mit dem Bauvorschriftengesetz auf zwei relativ harmlose Bestimmungen beschränkt. Ich mache darauf aufmerksam, dass noch weitere Revisionswünsche für das Bauvorschriftengesetz, das in einem gewissen Zusammenhang mit dem Enteignungswesen steht, bestehen können und möglicherweise im Rate aufgegriffen werden.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass das neue Gesetz der öffentlichen Hand keine billigeren und gar unnötigen Enteignungen erlauben wird. Dort aber, wo Enteignungen im Interesse des gemeinen Wohls notwendig sind, also um der Gesamtheit zu dienen, sollen sie verfassungsmässig vereinfacht werden, aber – ich betone das – unter voller Wahrung des Rechtsschutzes und der vollen Entschädigung des entzogenen Rechtes. Die volle Entschädigung wird so umschrieben, dass sie das bringt, was vernünftigerweise aus der Eigentumsgarantie des entzogenen Gutes beansprucht werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Von Wattenwyl. Wie die andern grossen Fraktionen hat auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vor zehn Tagen eine Sondersitzung abgehalten, um das neue Enteignungsgesetz durchzuberaten. Unsere Fraktion hat das Bedürfnis für die Schaffung eines neuen Enteignungsgesetzes bejaht. Das bisherige Gesetz von 1886 hat seine guten Dienste geleistet; aber die Zunahme der Bevölkerung und die Entwicklung der Technik sind die Hauptursachen, dass immer mehr Werke geschaffen wurden, die dem öffentlichen Wohl dienen. Die Gesetze der letzten Jahre über das Bauwesen, die Nutzung des Wassers, das neue Bergwerksgesetz sehen Tatbestände vor, die ein verfeinertes Enteignungsgesetz nötig machen. Um so wichtiger ist es, die Rechte des Enteigneten genau zu wahren. Er trägt das Opfer und soll, wie es die Verfassung vorschreibt, vollständig entschädigt werden. Die Justizdirektion hat einen guten Entwurf ausarbeiten lassen.

In unserer Fraktion sind zwei wichtige Punkte speziell diskutiert worden: einmal der etwas umstrittene Artikel 12, der die Richtlinien für die Berechnung der Entschädigung gibt. Dem Ersatzwertprinzip wird zugestimmt. Begreiflicherweise fragen sich einzelne Grossräte, ob die Richtlinien in allen Teilen dem Ersatzwertprinzip dienen.

Der zweite speziell diskutierte Punkt betrifft die Schätzungskommission. Man hat sich gefragt, warum man von den ordentlichen Zivilgerichten als Enteignungsrichtern abgegangen ist. Eines möchte ich mit aller Deutlichkeit festhalten: Man geht vom alten System nicht ab, weil die Zivilgerichte ihre Sache nicht gut gemacht hätten; die Ursache des Systemwechsels liegt anderswo. Man hat das kantonale Enteignungsrecht dem Bundesenteignungsrecht angepasst, wo nicht die Zivilgerichte, sondern die Schätzungskommissionen als Enteignungsrichter eingesetzt sind. Ferner verspricht man sich gewisse Vorteile in der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sachverständigen. Endlich wird das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz für eine einheitliche Praxis sorgen. Unsere Fraktion betritt dieses Neuland der Schätzungskommissionen nur zögernd. Sie sind genau so viel wert wie ihre Präsidenten und Mitglieder wert sind. Unsere Fraktion teilt deshalb die Auffassung, dass zuhanden der zweiten Lesung noch einmal überprüft werden soll, wie die Wahl der Schätzungskommissionen vorgenommen wird. Der Grosse Rat soll Wahlbehörde bleiben, aber es wäre wahrscheinlich sehr gut, wenn die Wahl nach einem unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates geschehen würde. Die Juristen und Sachver-

ständigen, die in Frage kommen, sollten nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten ausgewählt, sondern nach ihrer Eignung als Enteignungsrichter ausgesucht werden. Deshalb wäre es vorteilhaft, wenn von seiten des Regierungsrates, wahrscheinlich der beauftragten Justizdirektion, Vorschläge erfolgen würden. Ich werde daher im Auftrage unserer Fraktion bei Artikel 45 einen entsprechenden Antrag stellen.

Noch eine grundsätzliche Bemerkung zu Artikel 44: Diejenigen, die das Gesetz aufmerksam gelesen haben, haben sicher bemerkt, dass der Schätzungskreis 3 den Oberaargau usw. umfasst, wozu auch der Amtsbezirk Laufen geschlagen wird. Topographische und sprachliche Gründe waren dafür massgebend. Die Vertreter unserer Fraktion haben in der Kommission diesem Vorschlag zugestimmt.

Noch eine Bemerkung: die Schätzungskommissionen sollen der Aufsicht des Grossen Rates unterstellt werden. Es wird darüber vielleicht noch zu reden sein. Ein Vorteil bei den Schätzungskommissionen ist, dass man an ein einheitliches Gericht gegen einen Enteignungsentscheid appellieren kann, nämlich an das Verwaltungsgericht. Man könnte sich daher fragen, ob man nicht die Aufsicht dem Verwaltungsgericht unterstellen sollte, so wie die erstinstanzlichen Gerichte, die Gerichtspräsidenten, der Aufsicht des Obergerichtes unterstellt sind. Das Verwaltungsgericht hat den Vorteil, dass bei seinen Entscheidungen eine gewisse einheitliche Praxis durchgeführt wird. Mit diesen Vorbehalten, die ich angemeldet habe, befürwortet unsere Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Tschannen. Auch die sozialdemokratische Fraktion hat während einer ganztägigen Sitzung das vorliegende Expropriationsgesetz gründlich behandelt. Wir finden die Gesetzesrevision notwendig, sofern die Planung kantonal, regional oder ganz einfach die Ortsplanung erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht. Die Vorlage selbst ist sachlich. Sie ist textlich und gesetzessprachlich klar. Den Experten gehört hiefür alle Anerkennung. Wenn Unebenheiten, wie unnötige Wiederholungen oder weniger klare Begriffe, nach der ersten Beratung Aufnahme in den Gesetzestext fanden, so gehen sie nicht auf die Experten, sondern auf die Kommission zurück.

Daneben sei anerkannt, dass gewisse Präzisierungen nötig waren, die den Text nur umgekehrt verdeutlichen.

Alle hier im Saal vertretenen Grossräte stehen zur Verfassung. Zum mindesten wurden alle darauf vereidigt. Damit stehen sie auch zu Artikel 89 der Staatsverfassung, der alles Eigentum als unverletzlich erklärt und eine nötige Abtretung für das gemeine Wohl nur gegen eine vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung zulässig erklärt.

Das Gesetz sucht eine gangbare Synthese zwischen den widerstreitenden Interessen des Individuums und der Allgemeinheit der Gemeinschaft herzustellen.

Hier ist es interessant, zu hören, was der Entwerfer des Gesetzes, Prof. Gygi, der weiss Gott kein Sozialdemokrat ist, auf den Einwand, der Bürger sei vom Staat zu schützen, in der Kommission wörtlich ausgeführt hat: «Es handelt sich hier doch um eine etwas alte Auffassung. Der Staat ist nicht ein Ungeheuer, vor dem der Bürger zu schützen ist. Wohl nimmt der Staat dem Bürger vielleicht ein Grundstück weg, schafft aber damit auch Werte, die ihm wieder zugute kommen, z. B. die Nationalstrassen. Ohne Expropriation könnten sie überhaupt nicht gebaut werden. Das Gesetz hat zwei Zwecke: Es soll auf der einen Seite die Enteignung ermöglichen und auf der andern den Bürger so entschädigen, dass die Enteignung für ihn weder einen Glücks- noch Schadenfall darstellt.»

Aus dem Grundgedanken heraus, dass die Enteignung für den Enteigneten weder ein Schadens- noch ein Glücksfall werden soll, entstammt der neue Begriff des Ersatzwertes. Was dem Enteigneten als Wert verloren geht, soll ihm voll ersetzt werden. Aber gerade die Verhandlungen in der Kommission haben gezeigt, wie schwer es sein wird, diesen Ersatzwert zu bestimmen, wir meinen die Linie zu finden, die einen eventuellen Schaden ausschliesst, aber immerhin auch noch keinen Glücksfall und damit einen Vorteil aus der Enteignung schafft. Hier eine gerechte Lösung zu finden, ist ja auch aus dem Umstand so besonders schwierig, weil die Bewertung der zu enteignenden Sache aus rein sachlichen und nicht etwa spekulativen Gründen für den Enteigner einerseits und den zu Enteignenden anderseits weit auseinanderklaffen können. Nehmen wir das Beispiel einer alten, baufälligen und schlecht genutzten Liegenschaft mit einem flächenmässigen Umfang von gewisser Ausdehnung. Diese Liegenschaft will die Gemeinschaft zur Errichtung einer Grünzone erwerben. Diese Erwerbung wäre für das Gemeinwesen nur von ideellem Wert; ein abträglicher Vermögens- und Aktivposten wird sie nie repräsentieren, es sei denn, die Gemeinde bilanziere sie trotz der zu schaffenden Grünzone als Bauland. Für den Besitzer der Liegenschaft sieht die Sache ganz anders aus. Er kann ja in Anwendung der sogenannten Rückwärtsrechnung geltend machen, es stehe ihm doch frei, das baufällige «Ghütt» abzureissen und unter bestmöglichster Ausnützung der Bauordnung etwas anderes an seiner Stelle zu errichten, das nun eine ganz wesentlich höhere Rendite abwerfen würde. Beide Standpunkte sind an und für sich richtig. Sie sehen aber, wie schwer hier eine gerechte Lösung sein wird. Wir haben ein klassisches Beispiel in dieser Richtung gehabt. In Basel enteigneten die Bundesbahnen eine Grünzone der Stadt und stellten sich auf den Standpunkt, es gehe damit der Stadt nichts verloren. Die Stadt aber erklärte: Nein, wir müssen eine neue Grünzone erwerben, und das können wir nicht gratis. Es handelt sich also, wie gesagt, um schwierige Fragen. Mit allen möglichen Ausdrücken wird gefochten, mit «voller Entschädigung», mit «Wertersatz» usw. Entscheidend ist aber nicht der Name, sondern was darunter zu verstehen ist. Das braucht uns aber nicht besonders zu interessieren, weil es nachher, wenn wir nichts Besseres finden, nicht mehr unsere Angelegenheit ist. Es ist vielmehr eine Angelegenheit der Schätzungskommissionen, die eine richterliche Funktion haben, und deren

Urteil an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Ich gehe mit den Vorrednern einig: Es ist wesentlich, welche Zusammensetzung und Qualität diese Schätzungskommissionen aufweisen.

Nun die anderen Neuerungen: Beim Begriff des Ersatzwertes muss man vor allem darauf schauen, dass man bei den Inkonvenienzen nicht überbordet. Man weiss aus Erfahrung, dass der Kaufpreis oft noch einigermassen gangbar und vertretbar ist, dass jedoch bei den Inkonvenienzen einiges nachgeholt wird, was ein Vielfaches des eigentlichen Kaufpreises darstellt.

Neu ist die vorsorgliche und materielle Enteignung. Sie ist absolut notwendig, um im Sinne einer vermehrten Planung etwas tun zu können, wobei ich bei der Planung nicht nur an den Kanton, sondern auch an die Gemeinden denke.

Ferner sollten wir unbedingt Artikel 27 und 37 des Bauvorschriftengesetzes im Artikel 60 ab-, ändern. Wir sind in der Fraktion nicht der Meinung, es sollte beliebig vorwärts gemacht werden, indem man bei der Beratung eines Gesetzes andere Gesetze abändert. Wollte man dies ins Extrem führen, könnte man mit einem Steuergesetz das Lehrerbesoldungsgesetz oder umgekehrt abändern. Das wäre gegenüber dem Stimmbürger nicht fair. Artikel 27 und 37 sind aber so eng mit dem Enteignungsgesetz verbunden, dass dieses nicht viel wert ist, wenn die genannten Artikel nicht abgeändert werden. Auch Artikel 34 sollte neu aufgenommen werden, der eng auf das Enteignungsgesetz hinweist. Gerade dieser Artikel ermöglicht die Planung erst richtig. Zuerst wurde dieser Artikel aufgenommen, bei einem Rückkommensantrag aber wieder knapp verworfen. Wir werden versuchen, diesen Artikel 34 erneut aufzunehmen.

Abschliessend bemerke ich, dass der Gesetzestext, wie er in den Kommissionverhandlungen vorlag, eigentlich fortschrittlicher war, als er daraus hervorging. Ich bitte Sie, keine weiteren Verschlimmbesserungen vorzunehmen, sonst hätten wir wirklich kein grosses Interesse mehr an diesem Gesetz. Lassen Sie es bei dem, was wir von der Linken aus als das Äusserste betrachten, bewenden. Die Sozialdemokraten stimmen für Eintreten.

Kästli (Bolligen). Nach eingehender Diskussion hat die freisinnige Fraktion Eintreten auf das neue Enteignungsgesetz beschlossen.

Artikel 89 der Staatsverfassung garantiert in Absatz 1 die Unverletzlichkeit des Eigentums. Diesen Grundsatz, diesen Eckpfeiler unserer Demokratie, schätzen wir sehr hoch ein. Die Enteignung, wie sie in Absatz 2 des erwähnten Artikels 89 vorgesehen ist, soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

Wir sind uns bewusst, dass die Öffentlichkeit die ihr zugewiesenen Aufgaben nur erfüllen kann, wenn ihr die notwendigen Mittel dazu in die Hand gegeben werden. Die Enteignung sollte jedoch nur angewendet werden, wenn alle vernünftigen Möglichkeiten, das Eigentum freihändig zu erwerben, gescheitert sind. Wir möchten hier auf die grossen Möglichkeiten der neugeschaffenen Informationsstelle auf diesem Gebiet hinweisen. Information und Aufklärung sind heute unentbehrliche Instrumente, um das Interesse und Verständnis des einzelnen Stimmbürgers, besonders auch des Direktbetroffenen, zu wecken. Ein freihändiger Erwerb, der durch die Mittel der Information, Aufklärung und Verhandlung zustande gekommen ist, ist für unsere Demokratie um vieles wertvoller als eine Enteignung.

Anlässlich der Detailberatung hat auch bei uns die Entschädigungsfrage manchem Votum gerufen. Wir erachten den Weg, den das Gesetz in der Entschädigungsfrage beschritten hat, als zweckmässig und richtig.

Besonders ist Artikel 60, der die Anpassung des Bauvorschriftengesetzes behandelt, stark kritisiert worden. Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass es nicht gut ist, ein bestehendes Gesetz über ein anderes Gesetz abzuändern. Das Bauvorschriftengesetz wird in den Gemeinden und unter Bauleuten viel angewendet. Wird das Gesetz auf diese, dem Benützer oft nicht bekannte Weise, abgeändert, so entsteht mindestens eine grosse Unsicherheit, wenn nicht Verwirrung. Die freisinnige Fraktion stellt keinen Antrag auf Streichung dieses Artikels 60. Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Bauvorschriftengesetz möglichst bald revidiert werden soll, da wesentlich wichtigere Postulate als die vorliegenden, der dringenden Erfüllung harren.

Da ich schon am Rednerpult stehe, möchte ich noch meine persönliche Meinung zu Artikel 60 zum Ausdruck bringen, die sich mit derjenigen von Herrn Tschannen deckt. Wenn nicht von anderer Seite Antrag auf Streichung dieses Artikels gestellt und vom Rat angenommen wird, so bin ich als Mitglied der Kommission für die Beratung des Baulandumlegungsdekretes der Auffassung, dass der revidierte Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes wieder in Artikel 60 des Enteignungsgesetzes aufgenommen werden sollte. Ich glaube, dieser Antrag wird von Herrn Dr. Freiburghaus gestellt werden. Die freisinnige Partei empfiehlt Ihnen, auf das Enteignungsgesetz einzutreten.

Freiburghaus (Laupen). Ich bin auch meinerseits dafür, dass man auf die Vorlage eintritt. Es ist sicher am Platze, dass das Gesetz einer Revision unterzogen wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich im Laufe der Detailberatung verschiedene Punkte aufgreifen werde. Ich erwähne sie ganz kurz schon in der Eintretensdebatte.

Der erste Punkt betrifft Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 15. In Artikel 5 lit. c wird statuiert, dass enteignet werden kann «für den Erwerb von Rechten zum Zwecke des Realersatzes». Wenn wir auf der einen Seite das Privateigentum als verfassungsmässig garantiertes Individualrecht anerkennen, und wenn auf der andern Seite anzuerkennen ist, dass im öffentlichen Interesse Ausnahmen zu gestatten sind, dass also expropriiert werden kann, so müssen diese Ausnahmen eng begrenzt sein. Es darf nur das Grundstück expropriiert werden können, das für die Öffentlichkeit notwendig ist. Wenn wir diesen Grundsatz, der sicher auch heute noch als richtig bezeichnet werden muss, anwenden, so sehen wir, dass dieser Grundsatz bei Artikel 5 lit. c nicht spielt. Ich bin absolut einverstanden, dass man dem Enteigneten so viel als möglich Realersatz bietet. Wenn man aber so

weit geht, dass man das Enteignungsrecht zum Erwerb von Realersatz in Anspruch nehmen kann, so geht das über das Prinzip hinaus, dass man nur dort enteignen darf, wo das öffentliche Wohl es verlangt. In diesem Fall enteignet man nämlich nicht für das öffentliche Wohl, sondern für den, der dieses Grundstück erhalten soll. Es handelt sich also um Enteignung zu einem rein privaten Zweck. In diesem Punkt geht die Vorlage weit über das Mass hinaus. Ich werde in der Detailberatung noch kurz das Wort zu diesem Punkt ergreifen und beantragen, dass die Frage in der Kommission erneut behandelt wird.

Mit dem Gesagten hängt Artikel 15 zusammen, der dem Enteigneten offenbar einen Rechtsanspruch auf Realersatz gibt. Das geht zu weit.

Ich möchte noch kurz auf Artikel 60 zu sprechen kommen, wo Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes mit dem Enteignungsgesetz mitrevidiert werden sollen. Ich werde in der Detailberatung ebenfalls auf Artikel 34, den die Kommission nicht ins Gesetz aufnehmen wollte, zurückkommen, und zwar mit einer kleinen Abänderung. Wir brauchen diesen Artikel 34, um die erforderliche Rechtsgrundlage für das Dekret über die Baulandumlegung auf den richtigen Boden stellen zu können. Ich werde also in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen.

Künzi. Ich habe das Gesetz sehr gründlich angesehen, allerdings nicht als Fachmann, denn ich bin nicht Jurist; ich habe es aus der Position eines jener armen Männer betrachtet, die von Berufs wegen sozusagen mitten in der Küche der Entwicklung drin stehen und die ein ganz besonderes Interesse an all dem haben, was in diesem Gesetz niedergelegt ist. Vorausschicken will ich, dass ich die Arbeit, die hier geleistet worden ist, bewundere. Vor allem habe ich festgestellt, dass von den vorberatenden Instanzen und nicht zuletzt von unserer vorberatenden Kommission, der ich nicht angehörte, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die vernünftigste Lösung getroffen wurde. Wenn ich mich also hier äussere, ist es nicht im Sinne einer Kritik an der vorliegenden Arbeit; ich will nur einige Feststellungen machen, um dem Rat zu zeigen, wie sich das Gesetz auswirkt oder auch nicht auswirkt auf die Orte in den städtischen Agglomerationen, die am meisten im Kreuzfeuer dieser Landhändel stehen. Schon im Vortrag zum Gesetz stellen die vorberatenden Instanzen fest, es sei eine richtige Überlegung, dass die Landerwerbskosten nach den gegenwärtigen Bodenpreisen die Entstehung öffentlicher Werke unmöglich machen oder wenigstens hemmen. In diesem Sektor sind die Ortschaften, die noch weit weg von der «Anrichte» sind, viel besser daran, als jene, die in unvoraussehbarer Weise hineingerissen werden. In Wirklichkeit kann man heute in den Vororten der Stadt Bern – die Stadt Bern selber will ich beiseite lassen – nicht mehr daran denken, irgendwie weit vorausplanend auf freiwilligem oder unfreiwilligem Weg Land zu erwerben. Wir müssen uns nach den absoluten Notwendigkeiten, nach dem, was jetzt gerade sein muss, richten. Ich erwähne, dass das Gemeinwesen Ostermundigen, dem ich vorstehe, in den nächsten 15 Jahren nebst den bestehenden Schulanlagen, die im ganzen 45 Klassen umfassen, weitere 3 Schulanlagen mit je 24 Klassen nur bauen kann, wenn wir pro Schulanlage mit einem Bodenpreis von rund Fr. 100. —per Quadratmeter rechnen. Das ist bei uns ein normaler Bodenpreis. Wir müssten also 2 Millionen für die einzelne Anlage auslegen. Es ergibt sich also nur für das Terrain der Schulen, die in jeder Beziehung notwendig sind, eine Belastung von 6 Millionen Franken. Das wird, grob umgerechnet, im Jahr einen Kapitalzins von rund Fr. 240 000.— beanspruchen. Jeder wird anerkennen müssen, dass dies für eine Ortschaft, die gegenwärtig 12 000 Einwohner zählt, eine starke Belastung bedeutet. Dabei sind all die Bauten, die auf das zu erwerbende Land zu stehen kommen nicht inbegriffen. Sie werden sich ungleich höher stellen.

Ich habe vorhin gesagt, der Preis von Fr. 100.— sei einigermassen normal. Es gibt aber Beispiele, wo von den gerichtlichen Instanzen viel höhere Preise geschützt wurden, freilich für meistens kleinere Parzellen, wo vielleicht für das betreffende Gemeinwesen der Aderlass weniger gross war, als wenn es sich um den Erwerb von dreimal 20 000 Quadratmeter handelt. Ich kann deshalb bestätigen, dass das Gesetz gut durchdacht ist; es wird aber sehr darauf ankommen, welche Massstäbe die gerichtlichen Instanzen, insbesondere die Schätzungskommissionen, anlegen werden. Für die Vororte, die einfach mit öffentlichen Aufgaben überschwemmt werden, ist es entscheidend, ob man auf Grund dieses Gesetzes etwas Brauchbares ins Werk setzen kann.

Ich weise noch auf etwas anderes hin. Es ist für jeden Landeigentümer in einer Agglomeration wie Ostermundigen, wenn von der öffentlichen Hand eine normale und anständige Offerte kommt, ein Leichtes, kurze Zeit nachher eine höhere Offerte herzubringen, die seriös aussieht, aber nicht unbedingt seriös ist. Für ein Heimwesen bei uns, das ziemlich genau 28 Jucharten umfasst, wurde von der öffentlichen Hand, und zwar von einer Instanz, die über mir steht, 12,5 Millionen Franken geboten. Das ergibt bei der Grösse des Heimwesens einen Quadratmeterpreis von Fr. 125.—. Dabei liegen nur rund 25 Prozent dieses Heimwesens irgendwie im Dorfkern; die andern 75 Prozent befinden sich ausgesprochen an der Peripherie von Ostermundigen, stossen also überall an die Gemeindegrenze an. Es dauerte nur eine Woche, bis der Mann, der den Erwerb zugesagt hatte – ich war bei den Verhandlungen dabei – erklärte, er habe eine Offerte von 16 Millionen, die 12,5 Millionen seien daher längstens überholt. Es hat sich dann allerdings herausgestellt, dass die 16 Millionen nicht eingehalten werden konnten. Heute ist man in hängenden Rechten, und das Terrain wird stückweise verkauft. Es handelt sich hier um Preise, wo die Öffentlichkeit natürlich nicht Schritt halten kann, und wo man sich fragen muss: Können wir noch immer frei handeln, können wir mitbieten, oder muss man nicht irgendwie von einer gesetzlichen Grundlage, die geboten werden sollte, Gebrauch machen?

Der Sinn meiner Ausführungen ist der: Das Gesetz ist sehr gut; es ist unter Umständen auch für die, die im Sog der Stadt sind, gut. Ich bin erstaunt, wie durchdacht das Gesetz ist. Ich stelle

auch fest, dass die vorberatenden Behörden erfreulich offen feststellten, dass «das Ziel, dass der Enteignete durch den Verlust des Grundeigentums weder Schaden erleiden noch ein Geschäft machen soll, so unstreitig ist, wie die Methode unsicher und ungewiss bleibt, um dieses Resultat zu erreichen». Ich stelle fest, dass man nach der bisherigen Praxis sogar Fachexperten eingesetzt hat, die zuhanden der gerichtlichen Behörden schätzen. Die Experten müssen einigermassen gleich gelagert sein. Wenn man aber die Diskrepanzen sieht, die klaffen, so hat man wirklich zu den sogenannten Fachexpertisen alles Vertrauen verloren. Darum begrüsse ich es, dass etwas besser zentralisiert wird und die verschiedenen Gremien vermehrt miteinander Kontakt nehmen können. Das ist besser, als wenn man einen Fachexperten da und einen Fachexperten dort nimmt, die dann nach ihrem Gutdünken und persönlichen Empfinden Expertisen abgeben.

Ich bin mit dem Herrn Kommissionspräsidenten hundertprozentig einverstanden, dass das Gesetz ein Gesetz bleiben und nicht ein Reglement über die Schätzung werden soll. Aber wenn solche Schätzungsreglemente als Begleiterscheinung zu diesem Gesetz gemacht werden, ist es notwendig, diese ganz fein zu differenzieren, um möglichst allen Faktoren, seien sie weit auf dem Lande oder im Sog der Stadt vorhanden, Rechnung zu tragen. Die Reglemente müssen also mit allen Finessen ausgestattet sein. Mit irgendeinem Durchschnitt werden wir nicht durchkommen. Unsere Behörden werden wohl nicht glauben, dass dies der Fall sein wird. Durchschnittswerte kommen nicht in Frage, sonst kommen wir zum Ausspruch eines Mannes, der gesagt hat: Wenn einer mit dem rechten Fuss auf einer heissen Kochplatte steht und mit dem andern Fuss in der Eistruhe, so sei es ihm im Durchschnitt wohl. – Gerade die Orte, die sich im Sog der Stadt befinden, stehen mit beiden Füssen auf der heissen Kochplatte. Es muss also etwas Vernünftiges ausgearbeitet werden, damit allen einheitlich Gerechtigkeit widerfährt.

Auf der andern Seite muss verlangt werden, dass die Orte in der kritischen Zone ihre öffentlichen Aufgaben noch erfüllen können. Ich glaube, dass das Gesetz den richtigen Rahmen dazu gibt. Wenn die Begleiterscheinungen ebenso durchdacht werden, wie der Entwurf hier, können wir Vertrauen haben. Ich bin einverstanden, dass man ohne allzu grosse Abänderungen auf das Gesetz eintreten darf.

Leuenberger. Ich schliesse mich dem Eintretensantrag an. Wenn ich aber in der Eintretensdebatte das Wort ergreife, so tue ich es, um vor allem an die Adresse der Kommission die Bitte zu richten, bei der Vorbereitung der zweiten Lesung gewissen Gesichtspunkten noch einmal besondere Beachtung zu schenken. Ich möchte damit in keiner Art und Weise die gewaltige Arbeit und die Verdienste der vorberatenden Instanzen schmälern. Diese Arbeiten kann man nicht hoch genug schätzen. Nachdem aber bis jetzt in den verschiedenen Voten den Hauptgrundzügen des neuen Gesetzes praktisch eigentlich nur vorbehaltlos zugestimmt wurde, ist es vielleicht am Platze, wenn sich noch eine Stimme erhebt, die einige Bedenken zum Ausdruck bringt.

Wenn wir ein Enteignungsgesetz schaffen, dürfen wir nicht davon ausgehen, dass der Enteignete versucht, auf Kosten des Enteigners sich zu bereichern. Der Durchschnitt der Enteigneten ist guten Willens und darf nicht bestraft werden mit Bestimmungen, die in erster Linie für jene Geltung haben, die mit schlechtem Willen an die Enteignung herantreten. Herr Tschannen hat vor Verschlimmbesserungen gewarnt. Ganz abgesehen davon, dass man natürlich darüber diskutieren kann, was wirkliche Verbesserungen und was Verschlimmbesserungen sind, scheint es mir richtig zu sein, dass wir von unserer Aufgabe Gebrauch machen und den Gesetzesentwurf eingehend beraten, unter Umständen auch Abänderungen vorschlagen und beschliessen, selbst wenn das vielleicht von gewisser Seite als eine Verschlimmbesserung, von der andern Seite aber als Verbesserung betrachtet werden kann. Die Gründe für das neue Gesetz müssen in ihrer Gesamtheit sicher positiv gewertet werden. Es ist zu begrüssen, wenn man beabsichtigt, ein zeitgemässes Gesetz zu schaffen, das die nötigen klaren materiellen Bestimmungen enthält, das eine Angleichung an das eidgenössische Gesetz bringt und das in seiner Gesamtheit ein modernes Gesetz darstellt.

Wenn ich zum Eintreten das Wort ergreife, so tue ich das mit der Bitte, dass man nicht nur jetzt in der ersten Lesung, sondern auch vorab später in der Kommission bei den Vorbereitungen für die zweite Lesung, wie bereits erwähnt, gewissen Gesichtspunkten noch besondere Beachtung schenkt. Es handelt sich in erster Linie um eine Frage ganz genereller Art, um die Frage der Stellung des Enteigneten überhaupt. Wird er im neuen Gesetz besser oder schlechter gestellt? Ich möchte diese Frage nicht beantworten – sie kann frühestens beantwortet werden, wenn die erste Lesung über die Szene gegangen ist –, sondern diese Frage nur als solche aufgeworfen haben. Daneben handelt es sich aber auch um Bedenken, ob Verfahren und Organisation in bezug auf das Enteignungswesen im neuen Gesetz in Wirklichkeit eine Verbesserung darstellt.

Ich möchte nicht wiederholen, was in dieser Eintretensdebatte schon verschiedentlich über den Grundsatz des Eigentumsschutzes und über den Ausnahmecharakter, den jede Enteignung hat, gesagt wurde. Bei der Lektüre des neuen Gesetzes kommt man nicht ganz um den Eindruck herum, es finde bewusst oder unbewusst eher eine Abschwächung dieser verfassungsmässigen Prinzipien statt, und zwar zuungunsten des Enteigneten, also zugunsten der öffentlichen Hand. Ich gebe mir Rechenschaft, dass die Bedürfnisse der heutigen Zeit nach einer Straffung des Verfahrens rufen, und dass im Interesse des öffentlichen Wohls stets in vermehrtem Masse Enteignungen stattfinden müssen. Ich bin mir auch bewusst, dass die Entwicklung der Bodenpreise die öffentliche Hand vor grosse Probleme stellt. Bei allem berechtigten Verständnis für den Enteigner dürfen wir indessen nicht so weit gehen, dass die Verfassungsgarantie, die dem Enteigneten zugebilligt ist, geschwächt wird. Enteignung ist eine an sich zulässige Verletzung eines Verfassungssatzes des

Eigentumsrechtes. Der Enteignete ist deshalb vollumfänglich zu schützen. Die Rechte des Enteigneten zu wahren, ist edle Pflicht des Enteigners. Kommt das im Entwurf auch zum Ausdruck? Der Wortlaut einiger Detailbestimmungen lässt hierüber jedenfalls gewisse Zweifel offen.

Ich frage mich, ob beispielsweise der Gerichtscharakter der Schätzungskommissionen im Gesetz nicht noch eindeutiger verankert werden sollte. Müssen nicht bei den Grundsätzen über die Entschädigungsfestsetzung auch gewisse subjektive Momente, sorgfältig dosiert, miteinbezogen werden? Ich könnte mir Fälle vorstellen, wo sehr achtbare subjektive Momente als Entschädigungswerte geltend gemacht werden. Es gibt auch Fälle, wo man nicht auf subjektive Momente abstellen kann. Wären nicht gewisse Formulierungen noch präziser zu formen? Ich erinnere an Artikel 12 und 13 der Vorlage. In Artikel 12 steht: «Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind...». Was heisst das? Sollte man da nicht präzisieren, ohne in Details zu gehen? Einige weitere Detailbestimmungen lassen schliessen, dass man doch eher überwiegend vom Gesichtspunkt des Enteigners aus überlegt hat. Sicher ist es wegen der grundsätzlichen Neugestaltung des Gesetzes schwierig, Vergleiche mit der alten Ordnung anzustellen. Auch wird es sehr auf die Handhabung des neuen Gesetzes ankommen. Aber gerade hier werden die Zweifel gestärkt, da die neu vorgesehene Organisation der Rechtssprechung wohl eine klare, leistungsfähige Lösung bringt, die sich aber sehr wohl zuungunsten des Enteigneten auswirken kann.

Was im übrigen die organisatorische Seite anbelangt, kann man sich fragen, ob die Schaffung von Schätzungskommissionen, die anstelle des ordentlichen Zivilrichters treten, wirklich im Rahmen der Verfassungsbestimmungen liegen. Sind das Gerichte im Sinne der Verfassung?

Ich weiss, dass dies von kompetenten Stellen bejaht wird und dass es sich auch begründen lässt. Immerhin ist festzustellen, dass sicher eine Akzentverschiebung erfolgt, die je nach Handhabung des neuen Gesetzes sich auswirken kann. Ich behalte mir deshalb vor, je nach den Ausführungen, die wir noch hören werden, in der Detailberatung Anträge in dem Sinne zu stellen, es seien die Verfahrensvorschriften nicht dermassen grundsätzlich umzugestalten. Es ist doch festzuhalten, dass die Enteignung eine Auseinandersetzung zwischen privatem und öffentlichem Recht ist. Bis anhin hat man sich beim Verfahren der zivilrechtlichen Instanzen bedient und damit ein gewisses Gewicht zugunsten der privatrechtlichen Gesichtspunkte gesetzt. Nun greift man zur Kompetenz verwaltungsgerichtlicher Instanzen, denn als solche müssen die Schätzungskommissionen gewertet werden. Das bringt sicher eine Akzentverschiebung. Man geht vom ordentlichen Zivilrichter über zu den Sondergerichten der Administrativjustiz. Bei allen Nachteilen der Vielgestaltigkeit der geltenden Lösung – eben wegen der Kompetenz der vielen Gerichtspräsidenten, die wir in den Amtsbezirken haben – ist doch festzustellen, dass bisher der Richter des unmittelbaren Ortes, der die Verhältnisse besonders gut kennt, erstinstanzlich zuständig war. Nun sollen es Schätzungskommissionen von recht zufällig zusammengestellten, grossen Kreisen sein. Ist das wirklich eine Verbesserung? Wohl musste jeweils unter der alten Ordnung der Gerichtspräsident weitgehend auf Expertengutachten abstellen, doch war für die Beteiligten immer noch die freie Würdigung des Richters eine Garantie.

Ich kenne die Vorteile, die man den Schätzungskommissionen beimisst. Sicher haben solche neuen Instanzen, auch wenn man bestrebt ist, alles zu tun, um sie als Gerichte im Sinne der Verfassung zu gestalten, auch Nachteile, die jedem Spezialgericht anhaften. Die einseitige Spezialisierung bringt bekanntlich in der Praxis nicht nur Vorteile. Spezialistentum kann auch zu mangelndem Überblick, Einseitigkeit und Versteifung führen. Im weitern kann man sich fragen, ob die Neuordnung der Weiterziehung der erstinstanzlichen Entscheide für den Enteigner nicht eben eine Erschwerung bringe. Anstelle einer zivilgerichtlichen Oberinstanz tritt nun das Verwaltungsgericht. Wäre es nicht möglich, die bisherigen Kompetenzen zu belassen, z. B. bei einer Straffung in dem Sinne, dass für alle Fälle die Weiterziehung ermöglicht würde, wobei stets dieselbe Zivilkammer des Obergerichtes die Geschäfte zu behandeln hätte, damit eine Praxisvereinheitlichung gewährleistet wird? Ist nicht eine Neuregelung bis zu einem gewissen Grade ein Misstrauensvotum an unsere Zivilrichter? Ich behalte mir vor, im Zusammenhang mit Artikel 44 zu beantragen, die Schätzungskreise im Gesetz nicht fest zu umschreiben, sondern dies in die Kompetenz eines Dekretes zu legen. Ich werde bei der Detailberatung näher begründen, warum das sicher die bessere Lösung darstellt.

Das sind alles Fragen, die ich im Augenblick nicht beantworten möchte, die sich aber stellen. Wenn ich aus Gründen, wie sie von Regierung und Kommission dargelegt wurden, ebenfalls für Eintreten stimme, bitte ich doch, dass man in den weiteren Beratungen auch der Stellung des Enteigneten und der Frage der Organisation des Enteignungsverfahrens nochmals alle Beachtung schenkt und die aufgeworfenen Fragen prüft.

Trachsel. Der Herr Kommissionspräsident und auch Herr Kollege Tschannen haben bereits gesagt, es sei unerfreulich, wenn bei einer Gesetzesberatung einzelne Artikel eines andern Gesetzes abgeändert werden. Herr Tschannen hat dargetan, dass er die Abänderung der Artikel 27 und 37 des Bauvorschriftengesetzes befürwortet. Auch unsere Fraktion stimmt dieser Revision der beiden Artikel zu. Es bedeutet aber eine gewisse Gefahr, innerhalb der Beratung eines Gesetzes ein anderes Gesetz abzuändern. Bereits drei Redner, die Herren Tschannen, Kästli und Dr. Freiburghaus, haben nahegelegt, man solle auch Artikel 34 in die Revision einbeziehen. Persönlich möchte ich alles vermeiden, was dazu führen könnte, dass wir schon jetzt die Diskussion über das Enteignungsgesetz auf das Bauvorschriftengesetz ablenken. Ich stelle aber fest, dass ich in der Lage sein werde, in jeder Hinsicht klar darzulegen, warum Artikel 34 in der vorgeschlagenen Form nicht in die Revision einbezogen werden kann, ohne dass das Enteignungsgesetz allzu stark belastet wird.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle fest, dass das Gesetz im grossen und ganzen eine gute Aufnahme im Rat gefunden hat. Dafür möchte ich herzlich danken und diesen Dank auch an die Expertenkommission weitergeben. Sie hat gute Arbeit geleistet. Die Aussetzungen, die im Verlaufe der Eintretensdebatte gemacht wurden, könnten auf den ersten Blick als etwas schwerwiegend betrachtet werden. Im Verlaufe der Verhandlungen wird sich aber zeigen, dass das, was die Kommission vorlegt, nicht weit daneben greift. Ich bitte Sie, das Eintreten zu beschliessen.

Das Eintreten wird ohne Gegenstimme beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Schürch, Präsident der Kommission. Zu Artikel 1 habe ich an und für sich keine Bemerkungen zu machen. Ich möchte mich nur noch dafür entschuldigen, dass ich nicht allen für die freundlichen Worte zum Eintreten gedankt habe. Ich fand es nicht für notwendig; man hat mir aber gesagt, es sei gut, wenn dies anerkannt werde. Auf all die gefallenen Anregungen werde ich in der Detailberatung eingehen.

Artikel 1 behandelt den Unterschied zwischen formeller und materieller Enteignung. Bemerkungen sind dazu nicht zu machen.

Angenommen.

Art. 2

Schürch, Präsident der Kommission. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in Absatz 2 kantonale Erlasse genannt sind, nach denen das Enteignungsrecht anders als durch Entscheid des Grossen Rates erteilt wird. Der Grosse Rat muss wissen, dass es sich dabei um Gesetze handelt, die er selber eingehend beraten und beschlossen hat, so das Bauvorschriftengesetz, das Strassenbaugesetz, das Wasserbaupolizeigesetz, das Wassernutzungsgesetz und das Bergwerkgesetz. Dazu kommt noch das Baulandumlegungsdekret, das erst zu beraten sein wird. Mit diesen Gesetzen sind durch Sonderbestimmungen Enteignungen, enteignungsähnliche Eingriffe möglich sowie Erteilungen von Enteignungsrechten entweder direkt durch Regierungsratsbeschluss oder durch Konzessionserteilungen oder durch Planauflagegenehmigung.

Angenommen.

Art. 3

Schürch, Präsident der Kommission. Ich möchte den Herren, die sich über den Realersatz äussern wollen, die Einladung zukommen lassen, jetzt anzutreten. Hier ist zum erstenmal vom Realersatz die Rede. Nach meiner Meinung bezieht sich der hier vorgesehene Realersatz nur auf den Realersatz aus dem Vermögen des Enteigners. Insofern hat er mit den Artikeln 5 und 15 nichts zu tun. Ferner weise ich darauf hin, dass bereits ein erster Hinweis auf den Enteignungsvertrag in Absatz 2 stattfindet, ein Postulat, das von verschiedenen Seiten aufgestellt wurde. Die Sache kommt in Artikel 56 noch deutlicher zum Ausdruck.

Schorer. In Absatz 2 dieses Artikels 3 finden wir das, was bis jetzt im Enteignungsgesetz in Artikel 1 stand, nämlich die Umschreibung, in welchen Fällen eine Enteignung in Frage kommen kann. Eigenartigerweise war eine Abweichung in dieser Formulierung Anlass zu verschiedenen Rückfragen. Niemand z. B. aus der Bürgerschaft hat mich irgendwie nach diesem Enteignungsgesetz gefragt, ausser nach diesem Absatz 2 von Artikel 3. Früher hiess es, zur Enteignung brauche es Gründe des «öffentlichen Wohls»; jetzt haben wir die Formulierung «Bedürfnisse des allgemeines Wohls». In Artikel 89 der Staatsverfassung ist von «gemeinem Wohl» die Rede. Man kann füglich der Auffassung sein, dass mit den verschiedenen Ausdrücken genau den gleichen Gedanken Rechnung getragen wird. Ich stelle keinen Antrag, weder im Sinne einer Abänderung von Absatz 2 noch im Sinne eines Wunsches, die Kommission solle das noch einmal prüfen; ich hätte aber gerne Auskunft, ob die Auffassung richtig ist und weiterverarbeitet werden kann, dass die Formulierung «Bedürfnisse des allgemeinen Wohls» anstatt «Gründe des öffentlichen Wohls» keinen Unterschied bedeuten.

Schürch, Präsident der Kommission. Zunächst stelle ich fest, dass der Begriff «allgemeines Wohl» identisch ist mit dem Begriff gemeines Wohl» nach Staatsverfassung. Das Wort «gemein» hat leider im Verlaufe der Jahre einen Beigeschmack erhalten. Man sagt daher heute «allgemeines Wohl». Damit ist genau das gleiche gemeint. Nach Auffassung der Kommission ist auch dasselbe gemeint mit dem Ausdruck «öffentliches Wohl». Wenn es im alten Gesetz heisst «öffentliches Wohl», in der Verfassung «gemeines Wohl» und im vorliegenden Gesetzesentwurf «allgemeines Wohl», so könnte man darüber streiten, ob man aus diesen Formulierungen einen Unterschied herauskonstruieren will. Ich kann Ihnen aber die Erklärung abgeben, dass nach der Meinung der Kommission nichts irgendwie Hintergedankenmässiges dabei ist. Die drei Ausdrücke besagen das Gleiche.

Vizepräsident. Wie ich sehe, ist Herr Dr. Schorer von diesen Darlegungen befriedigt.

Angenommen.

Art. 4

Angenommen.

Art. 5

Freiburghaus (Laupen). Ich möchte zu Artikel 5 präzisieren, was ich bereits im Eintretensvotum angedeutet habe. Es ist immer von grossem Vorteil, wenn in einem Enteignungsfall Realersatz geleistet werden kann. Dass man aber auf Grund des öffentlichen Wohls einem Eigentümer Land soll wegnehmen können, um es einem andern zu geben, geht nach meiner Auffassung über das Mass des öffentlichen Wohls hinaus. Es würde ja in diesem Fall für einen andern Privaten enteig-

net. Das kann niemals mit dem Begriff des öffentlichen Wohls verbunden werden, auch wenn man vielleicht sagen will, es handle sich um eine Gesamtheit. Wenn man einem Nachbar ein Stück Land wegnimmt und es einem andern Privaten gibt, so ist das nach meiner Auffassung nicht mehr eine Enteignung, sondern im Grunde genommen nichts anderes als ein praktischer Anwendungsfall einer Baulandumlegung oder einer Grenzregulierung, je nachdem, um was für Teile von Grundstücken es sich handelt. Ich stelle keinen Antrag, bitte jedoch, dass man das Problem noch einmal überprüft und vielleicht für die zweite Lesung zu einem andern Resultat gelangt.

Krauchthaler. Ich begreife Herrn Dr. Freiburghaus als Jurist. Ich habe diesen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 15 lange überlegt und mir sagen müssen, es könne gewisse Härtefälle geben. Rein formaljuristisch ist das eine Enteignung zu privaten Zwecken. Wenn wir die Sache von der Praxis aus sehen, so ist die Überlegung sicher richtig, dass dort, wo ein Kleinbetrieb durch die Enteignung in seiner Existenz gefährdet oder in Frage gestellt wird und sich Möglichkeiten zeigen, dass man an einem andern Ort eine Enteignung durchführen kann, ohne dass der Betrieb in seiner Existenz irgendwie tangiert wird, diese Möglichkeiten auch sollten ausgenützt werden können. Das ist vielleicht ein kleiner juristischer Schönheitsfehler; aber in meinen Augen, von der Praxis aus gesehen, ein wesentlicher Vorteil gegenüber der bisherigen Lösung. Vom Standpunkt des praktischen Landwirtes aus – ich befinde mich nicht unmittelbar in der Situation, dass ich für eine Expropriation Realersatz haben sollte – glaube ich, dass man diesen an und für sich gutgemeinten Gedanken nicht fallen lassen sollte, auch wenn er rein formaljuristisch nicht hieb- und stichfest ist. Ich bitte die Kommission, an diesem Gedanken festzuhalten.

Schürch, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich, Herr Dr. Freiburghaus, sehr eingehend mit dieser Frage befasst. Wenn sie aufgefordert wird, sich noch einmal gründlich damit zu befassen, so will ich diesen Wunsch, so weit es an mir liegt, gerne entgegennehmen; ich kann aber Herrn Dr. Freiburghaus kaum versprechen, dass wir zu einer andern Lösung kommen. Meine private Auffassung als Jurist geht dahin, dass die Enteignung nach Artikel 5 lit. c keine Enteignung mehr zum öffentlichen Wohl ist. Sie ist bedingt durch eine andere Enteignung zum öffentlichen Wohl. Es gibt quasi ein Sekundärenteignung, die allenfalls nach Artikel 15 verlangt werden kann, aber nicht muss. So hat die Kommission gefunden, diese heikle sekundäre Enteignung aus rein praktischen Überlegungen, wie sie Herr Krauchthaler angestellt hat, zu genehmigen.

Gestatten Sie mir noch einen Nachtrag zu Artikel 3. Die «Gründe des öffentlichen Wohls» nach altem Grundsatz und die «Bedürfnisse des allgemeinen Wohls» nach neuem Gesetz, meinen das gleiche. Es besteht beim Unterschied zwischen «Gründen» und «Bedürfnissen» kein Hintergedanke, etwas Neues einzuführen.

Vizepräsident. Die Kommission ist bereit, die Anregungen von Herrn Krauchthaler zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Art. 6 bis 8

Angenommen.

Art. 9

Stoller. In Artikel 9 ist die Rede vom Ausdehnungsrecht und von der Festsetzung einer 20tägigen Frist. Bei anderen Gesetzen jedoch, z. B. beim Strassenbaugesetz, beim Steuergesetz usw. haben wir eine Frist von 30 Tagen festgelegt. Auch in diesem Gesetz wird in nicht weniger als 8 Artikeln ebenfalls eine Frist von 30 Tagen aufgenommen; hier aber hat man plötzlich 20 Tage. Es besteht daher die Gefahr, dass der Bürger, der überall an eine 30tägige Frist gewöhnt ist, die Frist von 20 Tagen verpasst.

Es wird gesagt, diese Frist sei festgelegt worden, um einen gewissen Zeitgewinn zu haben, da es sowieso bei einer Expropriation lange gehe. Wenn es sich aber nur um 10 Tage Unterschied handelt, die Expropriation sich aber Monate und sogar jahrelang hinziehen kann, machen diese 10 Tage nicht viel aus. Ich beantrage Ihnen, die Frist auf 30 Tage festzusetzen.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich schlage Ihnen vor, diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Ich möchte ihn überprüfen. Die Frist wurde in diesem Artikel nicht von ungefähr festgelegt. Sie ist auch nicht einfach aus dem Handgelenk oder aus einem Irrtum heraus aufgenommen worden, sondern es war der Wille der Gesetzesverfasser und der Kommission, eine möglichst rasche und straffe Abwicklung dieser Phase des Verfahrens durchzuführen. Ich weise auch darauf hin, dass der Betroffene sicher im Bilde ist; er steht ja mitten im Verfahren; es ist nicht irgend ein Dritter, der noch extra auf die Frist aufmerksam gemacht werden müsste. Es handelt sich um den Enteigneten, der weiss, dass er 20 Tage Zeit hat, die Ausdehnung zu verlangen. Wir haben hier nicht ganz das gleiche wie bei andern Fristen. Wenn der Antragsteller einverstanden ist, bitte ich, dass man nicht jetzt schon abstimmt, sondern die Angelegenheit in der Kommission noch einmal überprüft.

Vizepräsident. Herr Stoller ist einverstanden mit der Überweisung seines Antrages auf die zweite Lesung.

Angenommen.

Art. 10

Brawand. Nach Artikel 10 erfolgt die Enteignung nur gegen vollständige Entschädigung. Es ist in jeder Beziehung richtig, dass man den Bürger gemäss Staatsverfassung voll entschädigt. Ich stelle keinen Antrag, will aber der Kommission für die zweite Lesung eine Anregung mitgeben. Man sollte die Schätzungskommissionen auf die Spekulation aufmerksam machen. Es ist nicht ganz richtig, wenn man eine Spekulation vollständig entschädigen muss. Ich muss selber einen solchen Fall mit-

erleben. Vor 3 Jahren wurde bei uns auf ziemlich raffinierte Art und Weise alten Leuten mitten im Skischutzgelände 7500 Quadratmeter Land zu Fr. 20.— per Quadratmeter, also zu Fr. 150 000.— abgekauft. Wir haben nachher einen Plan auflegen und Einsprache erheben müssen. Der Baulinienplan wurde genehmigt. Die Sache kam, weil der Betroffene selbstverständlich Beschwerde einreichte, bis vor Bundesgericht, und wurde dort gutgeheissen. Drei Jahre später erfolgt nun die Enteignung, und da verlangt der gleiche Spekulant nicht mehr Fr. 150 000.—, sondern Fr. 750 000.—, also das Fünffache, weil ringsum ungefähr derselbe Wert gilt. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn Kurorte noch mehr – wir stehen erst am Anfang – solchen Spekulationen zum Opfer fallen müssten. Ich bitte die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Schätzungskommissionen direkt solche Spekulationen in Betracht ziehen und den Riegel stossen.

Vizepräsident. Die Kommission nimmt diese Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Art. 11

Schürch, Präsident der Kommission. Bei Artikel 11 weise ich darauf hin, dass in Absatz 2 das Wort «Vermögensschaden» nicht missverstanden werden darf. Dieser Ausdruck gab in der Kommission Anlass zu Diskussionen. Es ist eigentlich ein Vermögenswertschaden. Damit kommen wir auf das Votum, das in der Eintretensdebatte gefallen ist, wonach auch subjektive Momente bei der Schätzung eine Rolle spielen können. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, rein subjektive Anhänglichkeiten in Geld zu schätzen. Das sind nicht Geldwerte, können daher in einem Schätzungsverfahren nicht erfasst werden. Es ist ausdrücklich ein materieller Besitzerschaden, ein bewertbarer Schaden, gemeint.

Leuenberger. Ich beantrage Ihnen, zuhanden der zweiten Lesung die Frage noch einmal in der Kommission zu prüfen. Es kann nämlich wirklich Fälle geben, wo sogenannte Affektionswerte an und für sich entschädigungswert wären. Ich gebe mir Rechenschaft über die Schwierigkeiten der Bemessung eines solchen Schadens; ich kann mir aber gut vorstellen, dass sich aus der bisherigen Praxis gewisse Richtlinien herauskristallisiert haben.

Vizepräsident. Die Kommission ist bereit, diese Frage noch einmal zu prüfen.

Angenommen.

Art. 12

Krauchthaler. In Absatz 1 dieses Artikels wird gesagt, wie der Enteignete entschädigt werden soll. In Absatz 2 werden einige Punkte über die Schätzungsgrundlagen, über das Schätzungsvorgehen angeführt. Einer dieser Punkte besagt, dass bei der Bewertung je nach den Umständen zu berücksichtigen ist: «das langfristige übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken». In Artikel 10 haben wir den Grundsatz der vollen Entschädigung. Ich will nicht behaupten, dass bei dem genannten Punkt von Absatz 2 Absichten dahinter stecken; aber wenn man den Ertrag bewerten will, muss man ihn über den Ertragswert einkalkulieren. Dieser Artikel 12 wird weitgehend die Grundlage für das Schätzungsreglement bilden, das aufgestellt werden muss. Ich möchte nun der Kommission zuhanden der zweiten Lesung nahelegen, uns klar Auskunft zu geben, in welchem Verhältnis man diesen Ertrags- und Handelswert gegeneinander abwägen will. Man muss über die Formulierung «langfristiges übliches Verhältnis» etwas mehr Klarheit haben. Man muss wissen, was mit all den Kriterien, die in diesem Absatz 2 aufgezählt sind, für ein Ziel verfolgt wird, damit nicht plötzlich in irgendeinem Schätzungsreglement irgendwelche Verhältniszahlen zwischen Vertrags- und Handelswert aufgestellt werden. Wir wollen Klarheit darüber haben, wie man gedenkt, diese Kriterien anzuwenden.

Schürch, Präsident der Kommission. Wir sind uns bewusst – ich habe es schon beim Eintreten gesagt –, dass Artikel 12, ich will nicht sagen der Schicksalsartikel, aber doch jener Artikel ist, der am meisten zu denken gibt, und zwar gerade bei den Praktikern und überhaupt bei allen jenen, die enteignet werden können. Absatz 2 will nicht etwa bedeuten, es müsse in jedem Fall jeder dieser Gesichtspunkte angewendet werden. Es handelt sich nicht um eine kumulative Anweisung, dass alles, was hier steht, als Grundlage zu gelten habe. Das ist gar nicht möglich, weil gewisse dieser Prinzipien sich gegenseitig ausschliessen. Die Gesichtspunkte sind aber auch nicht rein alternativ. Es gibt Verbindungen verschiedener Gesichtspunkte. Wenn sich die Schätzungskommission schlüssig werden will, welchen Grundsatz der Betrachtung sie anwenden soll, so sucht sie gewissermassen die verschiedenen Model für den Fall, und was am besten passt, wählt sie aus. Dann sagt vielleicht einer von der Schätzungskommission, es sei richtig, auch noch einen andern Gesichtspunkt mitzugewichten. Es handelt sich um eine sehr subtile Arbeit, die übrigens nichts Neues darstellt. Sie wird nicht neu durch dieses Gesetz eingeführt. Man drückt in diesem Gesetz einfach einmal in Worten aus, dass die Schätzungskommission entscheidet, wie bisher ein Schätzer. Man macht es den Schätzern nicht leicht. Man gibt ihnen die Anweisung, von einer Reihe von möglichen in Betracht fallenden Schätzungsgrundsätzen den angemessensten und vernünftigsten anzuwenden. Es gibt jedoch Fälle, wo man erklärt: Jetzt haben wir alle Prinzipien für diesen Fall durchleuchtet, aber keiner passt. In diesem Fall geben wir einen «Träf», das heisst, die Kommission wird ihren Entscheid nach Ermessen und in Berücksichtigung der Gesamtanlage treffen.

In Absatz 2 ist die Rede von «erfahrungsgemäss erzielbarem Ertrag». Es gibt also Grundstücke, wo zweifellos der Ertragswert eine erhebliche Rolle spielt, nicht nur der landwirtschaftliche Ertragswert, sondern jeder andere denkbare Ertragswert, der seriös in Frage kommt. Ich möchte noch einmal die Binsenwahrheit wiederholen, dass nicht jeder Quadratmeter Land in der Schweiz und im Kanton Bern Bauland ist. Nicht jeder Quadratmeter, der

Bauland sein kann, ist auch schon hochwertiges Bauland, auf dem man 4-, 5- oder 6geschossige Renditenhäuser bauen kann, mit andern Worten: Die Schätzungskommission muss unterscheiden, und da spielt unter Umständen der seriös und vernünftig erzielbare Ertrag eine gewisse Rolle. Ich wollte mit diesen Ausführungen nur darlegen, dass die Schätzungskommission den richtig anwendbaren Model für jeden Fall finden muss. Darin liegt ihre hohe richterliche Verpflichtung. Darum kommt es, wie ausgeführt wurde, sehr darauf an, dass diese Schätzungskommissionen persönlich gut zusammengesetzt sind. Die Kommission hat über den erfahrungsgemässen Ertrag ziemlich eingehend diskutiert. Sie ist bereit, die Anregung von Herrn Krauchthaler zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen; es handelt sich um eine heikle Angelegenheit.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben dem Grundsatz der vollen Entschädigung gehören die in Artikel 12 aufgezählten Punkte zu den wichtigsten. Ich begreife die Bedenken von Herrn Krauchthaler und anderer Kollegen, auch von Herrn Horst. Die beiden genannten Herren haben sich schon lange den Kopf darüber zerbrochen, was für einen Gegenvorschlag sie zu dem, was hier steht, machen wollen; sie haben aber keine Lösung gefunden. Es geht hier um eine Frage des Vertrauens. Man muss einfach Vertrauen zu den Schätzern haben. Sie werden am Anfang vielleicht nicht immer das Richtige finden; aber die angeführten Kriterien wurden aufgestellt, damit die Schätzer in allen 5 Schätzungskreisen unseres Kantons nach den gleichen Grundsätzen sollen vorgehen können. Ich bin überzeugt, dass die Schätzer, vorausgesetzt, dass der Grosse Rat die richtigen wählt, wirklich den Rank finden. In diesem Sinne habe ich vollstes Vertrauen. Ich bin auch einverstanden, dass man die Angelegenheit in der Kommission noch einmal anschaut. Ich habe aber wenig Hoffnung, dass wir eine bessere Lösung finden.

Angenommen.

Art. 13

Brodbeck. In Artikel 13 heisst es: «Dem Enteigneten sind alle weiteren vermögenswerten Nachteile zu ersetzen». Aus Zweckmässigkeitsgründen möchte ich vorschlagen, diesem Absatz 1 ein zweites Alinea beizufügen, mit dem Wortlaut:

«Lässt sich ein solcher Nachteil nicht sogleich feststellen, so kann auf Begehren des Enteigners, des Enteigneten oder der Schätzungskommission der Entscheid bis zur Vollendung des Werkes verschoben werden, allenfalls unter Anordnung einer angemessenen Sicherstellung.»

Ich stelle diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich bin ohne weiteres bereit – ich glaube, ich kann das auch im Namen der Kommission sagen –, den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ich möchte immerhin an Herrn Brodbeck kein Versprechen abgeben. Wir wollen prüfen, wie sich dieser Antrag einbauen lässt. Es gibt Möglichkeiten, Entschädigungsnormen, die nicht sofort feststellbar sind, zu finden. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Art. 14

Leuenberger. Ich stelle keinen Antrag, sondern werfe nur die Frage auf, ob man nicht nach den Worten: «Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind», nicht darauf hinweisen sollte, was für Gründe in Frage kommen, sonst gibt es eine gewisse Unsicherheit, die unter Umständen sehr weitgehende Folgen haben könnte. Dies gilt auch für die Einleitung zu Artikel 12.

Schürch, Präsident der Kommission. Wenn Sie die Angabe der Gründe wollen, müssen wir die Gründe, ich möchte sagen, erfinden und im Gesetz mehr oder weniger abschliessend aufzählen. Das ist wohl nicht möglich. Wir wollen nicht den Querulanten entschädigen. Ich will aber nicht nur vom Querulanten sprechen. Auch den, der sein Recht auf einem andern Wege sucht, bereits mit einer Handhabe zu versehen, wie er den als richtig erkannten Bewertungsgrundsatz abändern lassen könnte, ist nach meiner Auffassung nicht Sache des Gesetzgebers. Wir müssen uns vielmehr für einen richtigen Grundsatz aussprechen; wir gehen schon sehr weit, wenn wir dem Rechtsunterworfenen sagen: Wenn Du Gründe für eine andere Berechnungart nachweisen kannst, so darfst Du das tun. – Ich glaube also nicht, dass es Aufgabe des Gesetzes ist, all die Gründe aufzuzählen.

Angenommen.

Art. 15

Angenommen.

Art. 16

Schorer. Ich kann mich nicht einverstanden erklären mit Absatz 4 dieses Artikels 16. Der Artikel als Ganzes handelt von den Dienstbarkeiten, von den Rechten, die auf fremdem Eigentum bestehen. Es kann vorkommen, dass bei einer Expropriation dem Eigentümer der Boden nicht weggenommen, aber belastet wird, z. B. mit einem Bauverbot. Wenn nach Absatz 3 eine Last auf das Grundstück gelegt wird, wird der Wert vermindert, und dieser Wertverminderung entspricht die Entschädigung. Umgekehrt kann es vorkommen, dass ein anderer ein Bauverbot auf diesem Grundstück besitzt. Wenn die Gemeinde das Grundstück enteignet, um ein Gebäude darauf zu errichten, geht bei diesem Enteignungsakt das Bauverbot unter, und der Nachbar, dem man die Aussichtssperre entzogen hat, erhält eine Entschädigung (Abs. 1). Man zwingt also jemandem entweder eine Belastung auf oder nimmt ihm das Recht, fremden Boden zu belasten, wieder weg (Abs. 1 und 3). Absatz 2 berührt den Fall, wo nur teilweise etwas gegeben oder genommen wird. Absatz 4 geht eigentlich fast mehr in die Schuldbetreibung hinein. Er gehört deshalb nicht in dieses Gesetz, vor allem nicht in einer so absoluten Form. Dieser Abschnitt hat folgenden Zusammenhang mit der Schuldbetreibung: Man belastet eine

Liegenschaft mit Hypotheken und errichtet, nachdem das Geld auf die Liegenschaft bezahlt ist und die Schuldbriefe bestehen, noch eine Grunddienstbarkeit, sagen wir ein Durchgangsrecht. Es kommt zu einer Zwangsverwertung des Grundstückes, zu einer Versteigerung. Nun können die Hypothekargläubiger sagen: Das Durchgangsrecht, welches das Grundstück entwertet hat, wurde errichtet, nachdem wir unser Geld gegeben hatten. Sie können verlangen, dass man prüft, ob sie gedeckt werden, wenn man dem Ersteigerer das Durchgangsrecht auferlegt. Wenn das nicht der Fall ist, muss man die Liegenschaft versteigern ohne das Durchgangsrecht. Für den Fall, dass eine Liegenschaft vor der Verwertung stünde, würde ich Absatz 4 begreifen, sonst aber nicht. Das Durchgangsrecht hat oft einen gewaltigen Wert, beispielsweise um einen Beruf richtig ausüben zu können. Wenn man nun dieses Recht wegnehmen will, kann man nach Absatz 4 erklären: Lieber Mann, wenn man die Liegenschaft versteigert hätte, wäre dein Recht auch verloren gegangen; also kann dir der Staat oder die Gemeinde oder irgendein Unternehmen mit Enteignungsrecht das Durchgangsrecht entschädigungslos wegnehmen. Es ist hier irgendwie ein Denkfehler unterlaufen, als man Absatz 4 aufgenommen hat. Wir können diesen Absatz ohne weiteres streichen. Wenn ein solches Durchgangsrecht wirklich wertlos ist, gibt man dem Berechtigten ohnehin nichts. Aber wenn es etwas wert ist, hat der Betreffende Anspruch auf die volle Entschädigung. Soll derjenige, der den wesentlichen Teil von allem, was mit dem Eigentum zusammenhängt, verlieren muss, leer ausgehen, weil man ihm vorrechnen kann, im Konkursfall des Eigentümers hätte er sein Durchgangsrecht oder irgendeine andere Dienstbarkeit verlieren müssen? Ich beantrage, Absatz 4 zu streichen. Wir brauchen ihn durch keine andere Bestimmung ersetzen.

Schürch. Ich muss mich diesem Antrag widersetzen und fragen, ob nicht bei Herrn Dr. Schorer ein Denkfehler vorliegt. Es geht nicht darum, dem Dienstbarkeitsberechtigten einfach a priori das Recht wegzunehmen, sondern darum, dem Grundpfandgläubiger den Vorrang zu sichern. Wenn aber der Vorrang gesichert ist, kommt auch noch der Durchgangsberechtigte zum Zug, wenn man ihm das Recht wegnehmen muss. Ich will immerhin die gegenseitige Bezichtigung von Denkfehlern gerne auf die Ebene der Juristen schieben: Dr. Schorer gegen Prof. Gygi. Wir wollen die Sache noch einmal prüfen. Ich bitte nur, nicht schnell einfach dreinzuschiessen. Der Artikel hat sicher seinen Sinn.

Angenommen.

Art. 17 bis 20

Angenommen.

Art. 21

Schürch, Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei Artikel 9 auf den Wortlaut von Artikel 21 hingewiesen. Ich möchte den Rat dahingehend orientieren, dass der Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung ursprünglich nicht auf den Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission, sondern auf den Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes festgelegt wurde. Anderseits hatten auch die Experten die Auffassung, je näher man den massgebenden Zeitpunkt an die effektive Zahlung heranschiebe, um so weniger gebe es ein «Gestürm» wegen eingetretener Geldentwertung, Wertsteigerung usw. Darum hat die Kommission entschieden, der Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission sei besser. Nach meiner Auffassung können wir hier zustimmen.

Bratschi. Ich beantrage Ihnen, zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überlegen, ob nicht der ursprüngliche Text der richtige gewesen wäre. Der ursprüngliche Text ging nicht vom Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission, sondern vom Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes aus. Im ursprünglichen Artikel 20 wurde von den Experten folgender Text vorgelegt: «Für die Bemessung der Entschädigung ist in der Regel der rechtliche und tatsächliche Zustand im Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes massgebend» (Abs. 1).

In Absatz 2, der jetzt fortfällt, hiess es: «Dem Enteigneten kann ein angemessener Zuschlag zur Enteignungsentschädigung zugesprochen werden, wenn aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, die Festsetzung der Entschädigung sich verzögerte und in der Zwischenzeit die Grundstückpreise im allgemeinen wesentlich gestiegen sind.» In Absatz 3 stand: «Weist der Enteignete nach, dass er durch die Anwendung dieser Regeln in seinen Ansprüchen erheblich verkürzt wurde, so bestimmen die Schätzungsinstanzen den für die Wertbemessung massgebenden Zeitpunkt nach den Grundsätzen des Artikels 11 Absatz 1 dieses Gesetzes.»

Zum ursprünglichen Text erklärte Prof. Gygi, wenn man auf den Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes abstelle, liege dem die Überlegung zugrunde, dass es nicht mehr möglich sein soll, den erstinstanzlichen Entscheid in einer Weise hinauszuschieben und zu tröhlen, dass eine höhere Entschädigung erwirkt werden kann. So steht es im Protokoll. Man sollte es vermeiden, dass der Enteignete für die Hinauszögerung eines Entscheides Vorteile erhaschen kann, hat Prof. Gygi gesagt. Ihm hat sich nachher Oberrichter Albrecht als Praktiker angeschlossen. Man solle also auf den Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes, nicht auf den Zeitpunkt, in dem die Schätzungskommission ihren Entscheid fällt, abstellen, um die Tröhlerei zu verhindern. Schliesslich hat der Präsident gesagt: «Ich weise aber darauf hin, dass der Tröhlerei Tür und Tor geöffnet werde, wenn man den Text ändert», d. h. wenn man zum Text kommt, wie er Ihnen vorgelegt worden ist. Man hat die ganze Angelegenheit noch einmal vertagt und darüber geschlafen. Nachher wurde Prof. Gygi noch einmal angehört. Er hat erklärt, es sei nicht so schlimm, sofern man mit dem Wort «in der Regel» etwas machen könne. Bezüglich des Bundesgerichtsentscheides, der gefällt worden ist, meinte er: «Das Bundesgericht sagt im übrigen, es sei in der Regel auf den Zeitpunkt der Schätzung abzustellen. Es lässt aber andere Varianten offen und sagt nicht, in welchem Fall auf einen

andern Zeitpunkt abzustellen wäre. Die Lösung im Entwurf scheint mir besser zu sein.» Er kommt also auf das gleiche zurück und erklärt, man sollte nicht auf den Zeitpunkt der Schätzung, sondern auf den Zeitpunkt des Enteignungsrechtes abstellen. Nachdem man nun plötzlich den neuen Text genommen hat, bitte ich die Kommission, die alte Formulierung noch einmal hervorzunehmen, und zu prüfen, ob man nicht bei diesem alten Text bleiben kann, damit nicht Tröhlereien direkt gefördert werden, indem mit der Schätzung zugewartet wird, bis die Bodenpreise steigen. Um eine solche Verzögerung des Entscheides zu verhindern, sollte man den alten Text wieder aufnehmen. Ich empfehle Ihnen, dies für die zweite Lesung zu prüfen.

Friedli. Herr Dr. Bratschi hat darauf hingewiesen, dass es verschiedene Varianten gibt. Wenn man sagt «in der Regel», gibt es noch Ausnahmefälle. Natürlich kann auch der Ausnahmefall zur Regel werden. Man sollte daher für die zweite Lesung dem Rate sagen, wann die Ausnahmefälle eintreten können. Man hat gar keine Ahnung, was ausserhalb der Regel sein könnte. Das sollte man aber wissen, damit man sieht, dass der Ausdruck «in der Regel» richtig ist.

Stauffer (Gampelen). Es ist natürlich eine Ermessensfrage, auf welchen Zeitpunkt man abstellen soll. In der Kommission sind wir, wie Sie gehört haben, nach langer Debatte zum Schluss gekommen, man solle auf den Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission abstellen. Es ist in der Praxis ausserordentlich schwierig, wenn man auf den Moment zurückgreifen soll, wo das Enteignungsrecht ausgesprochen wurde. Es ist aber auch zu betonen, dass es heute vom Augenblick an, wo die Enteignung bewilligt wird, sicher nicht mehr lange Zeit braucht, bis die Schätzungskommission zusammentritt, um den Wert der enteigneten Grundstücke usw. festzulegen. Wir haben ja jetzt Schätzungskommissionen für jeden Kreis. Diese können viel rascher handeln, als dies unter dem früheren System der Fall war. Das Kriterium ist, dass man den Wert in dem Moment festsetzen muss, wo man all die Argumente hervornimmt und Pro und Kontra gegeneinander abwägt. Das ist sicher der geeignete Zeitpunkt, um den Wert festzulegen. Es geht nicht an zu erklären: Dannzumal war der Wert so und so. An eine Tröhlerei glaube ich nicht. Es hängt von der Schätzungskommission ab. Sie wird aber möglichst rasch die Sache in die Hand nehmen, denn sie ist letzten Endes gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Ich habe nichts dagegen, wenn man die Frage noch einmal in der Kommission behandelt. Ich sehe aber keine bessere Lösung.

Schürch, Präsident der Kommission. Nachdem Herr Dr. Bratschi die Kommissionsberatungen anhand des Protokolls quasi als Materialien heranzieht, muss ich mit meinem Material auch kommen. Wir waren von der Sorge getragen, der Tröhlerei in spekulativer Absicht möglichst entgegenzuwirken. Auf der andern Seite haben wir, wie es das Bundesgericht empfiehlt, einen Zeitpunkt gesucht, der möglichst nahe am Zeitpunkt der Auszahlung liegt, damit der Wert möglichst realistisch festgelegt wird und keine Fehlerquellen enthält. Der Wert geht ja auf und ab, gegenwärtig hinauf. Das Bundesgericht hat in seinem massgebenden Urteil zur Bemessung des Zeitpunktes gesagt: «Der Grundsatz voller Entschädigung verlangt, dass man sich vom Zeitpunkt der Ausrichtung oder der Bezahlung der Entschädigung so wenig als möglich entfernt.» Das war der Grundgedanke, der alle leitete, die gefunden haben, der Zeitpunkt der Erteilung des Enteignungsrechtes sei etwas gefährlich. Nachdem Prof. Gygi darüber geschlafen hatte, erklärte er am andern Morgen, die Sache sei einfach, man könne es eigentlich bei den beiden Sicherheitsventilen dieses Artikels bewenden lassen, die allerdings ursprünglich so geheissen haben, wie sie Herr Dr. Bratschi zitiert hat. Die Kommission war befriedigt und entschied im Sinne der Anträge der Experten. Wir glauben, hier die richtige Lösung gefunden zu haben. Prof. Gygi sagt ja, in Absatz 1 sei der rechtliche und tatsächliche Zustand im Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission massgebend; Fälle, die weitergezogen werden, sollen der Rechtssprechung überlassen werden. Das ist wiederum eine Verbeugung vor der Kompetenz der Schätzungskommission, aber ohne deren Qualität kommen wir nicht aus. Das Bundesgericht erklärt im übrigen, es sei in der Regel auf den Zeitpunkt der Schätzung abzustellen. Es lässt aber andere Varianten offen. Wir haben uns dieser Auffassung des Bundesgerichtes angeschlossen, stellen also auf den Zeitpunkt der Schätzung ab und lassen andere Varianten mit dem Ausdruck «in der Regel» offen. Wir können selbstverständlich noch einmal über das Problem sprechen. Ein korrekter Antrag wurde nicht gestellt. Man regte nur an, eventuell auf den alten Text zurückzukommen. Nach meiner Auffassung sollte man es nicht tun, aber wir können die Sache noch einmal prüfen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sollten nicht mehr lange darüber reden, denn wir haben uns eingehend über diesen Punkt ausgelassen. Ich möchte noch einen andern Satz von Prof. Gygi festhalten. Er hat erklärt, diesem Artikel komme nicht die Bedeutung zu, wie man allgemein glaube. Im Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid heisst es sodann: «Die Lücke wurde vom Bundesgericht in einem grundsätzlichen Entscheid und bezogen auf das Verkehrswertprinzip so ausgefüllt, dass der Tag des Entscheides der Schätzungskommission als massgebend bezeichnet wurde.» Aus rein praktischen Gründen ist der Moment des Entscheides der Schätzungskommission am günstigsten, um dem tatsächlichen Wert des Objektes, das enteignet werden muss, gerecht zu werden. Darum vertrete ich die Auffassung, dass Artikel 21 in der Fassung, wie er vorliegt, besser den Tatsächlichkeiten entspricht, als wenn man den ursprünglichen Text wieder aufnimmt.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

W. Bosshard
Der Redaktor:

Siebente Sitzung

Dienstag, den 9. Februar 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder; abwesend sind 21 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Schleumen), Arni (Bangerten), Brahier, Dübi, Favre, Freiburghaus (Rüfenacht), Gigandet, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Koller Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler, Nikles, Parietti, Reber, Schilling, Schlapbach, Schwander, Stalder, Ueltschi.

Gesetz über die Enteignung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 74 hievor)

Art. 22

Schürch, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in Absatz 4 abgeändert, was in der Vorlage versehentlich nicht berücksichtigt wurde. Der erste Satz soll lauten:

«Der Enteigner hat auf Verlangen des Enteigneten angemessene Sicherheits- oder Abschlagszahlungen zu leisten.»

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 4

Der Enteigner hat auf Verlangen des Enteigneten angemessene Sicherheits- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Für Streitigkeiten gilt sinngemäss Absatz 3 dieses Artikels.

Art. 23

Angenommen.

Art. 24

Schürch, Präsident der Kommission. In Absatz 1 muss es heissen:

«... oder zu einem andern öffentlichen Zweck benützt wird;».

Stoller. Ich beantrage, in Absatz 1 lit. a nach den Worten «benützt wird», beizufügen:

«Welcher die Enteignung ebenfalls rechtfertigt.»

Es könnte vorkommen, dass ein Objekt enteignet aber dann nicht zum vorgesehenen, sondern für einen andern Zweck benützt wird, für welchen aber die Enteignung nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Daher sollten wir den beantragten Nachsatz aufnehmen.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich schlage vor, dass die Kommission das auf die zweite Lesung hin prüfe.

Vizepräsident. Herr Stoller erklärt sich damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1 lit. a

«binnen fünf Jahren vom Tage der vollständigen Zahlung der Entschädigung an gerechnet nicht zu dem Zwecke, für den es enteignet wurde oder zu einem andern öffentlichen Zweck benützt wird;»

(Rest des Artikels gemäss Beilage)

Art. 25

Schürch, Präsident der Kommission. Nach der Kommissionssitzung hat die Justizkommission im Einvernehmen mit mir eine Umstellung vorgenommen. Die Systematik wurde verbessert. Im Artikel 25 werden die Sicherungsmassnahmen für das Rückforderungsrecht aufgezählt. Dann folgt die Anzeigepflicht. Der Artikel 26 handelt von der Verwirkung des Rückforderungsrechtes. Materiell wurden nichts geändert.

Angenommen.

Art. 26

Schürch, Präsident der Kommission. Im Absatz 2 ist in Klammer auf den Artikel 23 verwiesen. Es sollte heissen «Artikel 24».

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Findet keine Mitteilung der öffentlichen Bekanntmachung statt, so ist das Rückforderungsrecht verwirkt, wenn es nicht binnen eines Jahres nach Fälligkeit (Art. 24) beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend gemacht wird.

Art. 27 bis 35

Angenommen.

Art. 36

Schürch, Präsident der Kommission. Zu Beginn der Behandlung des Abschnittes über das Verfahrensrecht weise ich darauf hin, dass wir im Artikel 36 subsidiär das Verwaltungsrechtspflegegesetz als massgebendes Gesetz anführen. Wir wollen versuchen, unsere Verwaltungsrechtspflege möglichst zu vereinheitlichen. Es ist davor zu warnen, allzuviele Ausnahmen vom Verwaltungsrechtspflegegesetz wieder in Spezialgesetze hineinzunehmen.

Angenommen.

Art. 37 bis 40

Angenommen.

Art. 41

Schürch, Präsident der Kommission. Ich wiederhole, was ich zum Eintreten sagte, dass die

Rechte des Grossen Rates durch das Gesetz vollständig gewahrt bleiben. Die Erteilung des Enteignungsrechtes, das nur dem Staat zusteht, wird nicht an untergeordnete Instanzen delegiert. Der Grosse Rat bleibt zuständig, mit den Ausnahmen, die ich im Eintreten erwähnte, nämlich dort, wo es durch Gesetze, die schlussendlich auch vom Grossen Rat beraten werden (Strassenbaugesetz, Wassernutzungsgesetz, Wasserpolizeigesetz usw.), so geregelt ist.

Angenommen.

Art. 42 und 43

Angenommen.

Art. 44

Schürch, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Einsetzung der Schätzungskommissionen als Enteignungsgerichte. Die Kommission war der Auffassung, man soll hier deutlich machen, dass es um ein Gericht geht, nicht um eine Kommission. Daher nennen wir es «Enteignungsgericht». Auch die Kommissionen können nach unserem Verwaltungsrechtspflegegesetz als Gerichte eingesetzt werden. Ich erinnere an das Beispiel der Steuerrekurskommission. Es ist nicht neu, dass man einem Gericht Kommission sagt. Wir wollen keine all zu hoch geschraubte Terminologie, wollen sagen «Schätzungskommission als Enteignungsgericht».

Leuenberger. Ich möchte zuhanden der Kommission zwei Anregungen machen. Die eine geht dahin, man möge überprüfen, ob der Titel «D. Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung» nicht geändert werden soll, indem man zum Beispiel sagen würden «Verfahrensbestimmungen». Das wäre systematisch klarer.

Ich will nicht wiederholen, was ich gestern zur Organisation des Verfahrens sagte, rege aber an, die Kommission möge nochmals prüfen, ob es nötig sei, ein neues Verfahren mit neuen Sonderinstanzen (Sondergerichte) zu schaffen. Im Interesse des Enteigners und des Enteigneten sollte ein einfacheres Verfahren, auf zivilprozessualer Basis, gefunden werden.

Wenn man auf der neuen Organisation beharrt, beantrage ich im Namen der freisinnigen Fraktion folgende Abänderung von Artikel 44 Absatz 2:

«Die Zuteilung der Amtsbezirke auf die einzelnen Schätzungskreise erfolgt durch ein Dekret.»

Als man die Einteilung in Artikel 44 Absatz 2 sah, fragte man sich, ob man der Tendenz, die Bezirke möglichst landesteilmässig zusammenzufassen, wirklich nachlebe. Im dritten Kreis sind unter anderem Aarwangen und Laufen zusammengefasst. Konolfingen gehört, mit dem Oberland, zum ersten Kreis. Auch andere auffällige Einteilungen sind vorhanden, die nicht dem Trend entsprechen, die Landesteile zusammenzufassen.

Erst in der Praxis wird man sehen, wie stark die einzelnen Schätzungskreise beansprucht werden. Daher wäre ein beweglicheres Verfahren für die Einteilung in Schätzungskreise wünschenswert.

Von Wattenwyl. Kollege Leuenberger hat gefragt, ob man es bei den Schätzungskommissionen bewenden lassen wolle, oder auf die Zivilgerichte zurückkommen wolle; er wünschte, die Kommission solle das noch einmal prüfen. Sie hat das aber reiflich geprüft. Der Entscheid war nicht leicht. Den Vorschlag von Herrn Leuenberger könnte man durchaus vertreten, denn bisher machte man mit den Zivilgerichten keine schlechten Erfahrungen. Aber es gibt noch andere Argumente, und die sind von der Kommission in allen Details erwogen worden. Beim Bund hat man mit den Schätzungskommissionen gute Erfahrungen gemacht. Sie ermöglichen die Beschleunigung des Verfahrens. Bisher war jeder Enteignungsfall zweigeteilt: Zuerst mussten Experten darüber beraten, dann ging die Expertise zum Entscheid ans Gericht. Jetzt legt man die beiden Phasen zusammen, indem gemischte Kommissionen aus Juristen und Sachverständigen bestellt werden. Ich beantrage, das nicht an die Kommission zu weisen, sondern zu entscheiden.

Der Vorschlag der freisinnigen Fraktion, die Einteilung der Landesbezirke in Schätzungskreise in ein Dekret zu verweisen, ist mir sympatisch, weil man die Kreise dem Arbeitsanfall anpassen könnte.

Bratschi. Der Vorschlag der Kommission ist gut, die Enteignung als Institut des öffentlichen Rechtes einem Gericht zuzuweisen, das auch sonst öffentliches Recht zu behandeln hat. Wir haben das Verwaltungsgericht ausgebaut. Die Weiterziehung erfolgt beim Verwaltungsgericht. Wenn wir neu ein Enteignungsgericht in Form der Schätzungskommissionen schaffen, so beschreiten wir den Weg weiter, der schon eingeschlagen und gefordert wurde, nämlich den Weg in Richtung Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir sollten nicht wieder auf die Zivilgerichte zurückgreifen.

In bezug auf die Regelung der Kreise im Dekret könnte ich der freisinnigen Fraktion zustimmen.

Schürch, Präsident der Kommission. Den Antrag Leuenberger, den Titel nochmals zu überprüfen, nehme ich zuhanden der Kommission entgegen. Das ist nicht entscheidend.

Ich möchte bei unserem grundsätzlichen Entscheid bleiben, wonach besondere Enteignungsgerichte eingesetzt werden. Ich bitte, darüber heute zu entscheiden. Bei der Eintretensdebatte haben wir auseinandergesetzt, warum wir vom bisherigen Verfahren abgehen. Das zivilgerichtliche Verfahren, mit der bisherigen Mischung, ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zweckmässig.

Der Antrag der freisinnigen Fraktion ist mir nicht unsymaptisch, weil wir dadurch die Kreise der Entwicklung anpassen können. Auch politische Überlegungen mögen mitwirken. Persönlich stimme ich diesem Antrag zu.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Artikel 36 hat der Grosse Rat zugestimmt, dass die Verfahrensvorschriften dem Verwaltungsrechtspflegegesetz untergeordnet werden sollen. Mit diesem Artikel setzen Sie ohne weiteres auch die Grundlage für die Schätzungskommission, um die es jetzt geht. Ich finde, es wäre falsch, wenn wir auf das alte System zurückkämen und den Entscheid bei Expropriationen wieder dem Zivilrichter geben wollten. Fürsprech

Leuenberger muss nicht befürchten, dass die Justiz in dieser Kommission zu kurz komme. Der Präsident und sein Stellvertreter sind Juristen. Diese werden sicher auch Praktiker sein. Daneben können wir Leute in die Kommission wählen, die das Problem auch von anderer Seite sehen. Ich stelle mir vor, dass Architekten, Baumeister, Landwirte gewählt würden, die die Probleme vielleicht anders beurteilen als beim bisherigen System der Gerichtspräsident, der zudem über Expropriationen nicht häufig zu entscheiden hatte und sich so keine allzugrosse Erfahrung sammeln konnte. Die Schätzungskommission wird in ihrem grossen Kreis viel mehr Fälle zu behandeln haben und sich dadurch eine Praxis schaffen, durch die den Parteien besser gedient ist als wenn der Gerichtspräsident auf Grund eines Expertengutachtens entscheiden oder einfach die Auffassung der Experten übernehmen würde.

Zum Antrag, die Kreise durch Dekret abzugrenzen: Es ist sicher keine staatspolitische Affäre, das Amt Laufen dem Oberaargau zuzuteilen. Es geschieht aus praktischen Gründen. Die Kommission, die sicher häufig ihren Augenschein in abgelegenen Gebieten wird durchführen müssen, ist motorisiert. Um nach Laufen zu gelangen, fährt man über den Passwang. Das ist die praktische Lösung, wenn man nicht das Laufental dem französisch sprechenden Jura zuteilen will. Ich glaube, das letztere kommt kaum in Frage. Wenn der Grosse Rat das in einem Dekret beschliessen will, mache ich keine Opposition.

Tschannen. Den Antrag der freisinnigen Fraktion möchten wir in der Kommission nochmals überprüfen. Die Schätzungskommissionen sind Richter. Das Volk muss wissen, was für Richter über seine Fragen entscheiden. Wenn die Kreiseinteilung im Dekret geregelt wird, hat das Volk dazu nichts zu sagen. Ich beantrage, über diesen Antrag nicht abzustimmen, sondern ihn zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zu geben.

Leuenberger. Ich kann mich dem Vorschlag von Herrn Tschannen anschliessen. Ich habe meinen Antrag nicht gestellt, weil ich Jurist bin und fände, die Juristen kämen mit einer andern Ordnung besser weg, sondern habe das aus grundsätzlichen Erwägungen beantragt. Wir haben eine Auseinandersetzung zwischen öffentlichem und privaten Recht. Auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg kann man so gut plädieren wie auf dem zivilgerichtlichen Weg. Welche Form gewählt wird, ist eine Frage des Abwägens und des Bodens, auf dem man steht.

Vizepräsident. Die Kommission wird den Titel nochmals prüfen.

In bezug auf die Wiedereinsetzung von Zivilgerichten hat Herr Leuenberger keinen Antrag gestellt. Die Kommission hat diese Anregung abgelehnt.

Der Antrag der freisinnigen Fraktion wird von der Kommission auf die zweite Lesung hin geprüft.

Art. 45

Von Wattenwyl. Ich habe in der Eintretensdebatte angedeutet, dass verschiedene Fragen von der Kommission auf die zweite Lesung hin überprüft werden sollten. Im Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Schätzungskommissionen wählt. Wir haben in der Kommission darüber geredet, ob das nicht auf unverbindlichen Antrag des Regierungsrates geschehen soll. Man sollte ähnlich vorgehen wie bei der Wahl der Handelsrichter, die der Regierungsrat (Volkswirtschaftsdirektion) dem Grossen Rat vorschlägt. Die Schätzungskommissionen sollten aus den Parteiinteressen herausgehoben werden. Der Regierungsrat sollte unverbindliche Vorschläge machen. Daher bitte ich, im Absatz 1 zu sagen:

«Der Grosse Rat wählt auf den unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Stellvertreter und vier Mitglieder der Besetzung der Schätzungskommission (Art. 46).»

Im Absatz 2 wird vermerkt, dass der Präsident und der Stellvertreter der Schätzungskommission Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein sollen. Damit sind sie als Juristen qualifiziert. In bezug auf die andern Mitglieder wird von der Qualifikation nichts gesagt. Man könnte sagen:

«Die übrigen Mitglieder müssen Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken und dinglichen Rechten sein.»

In Absatz 3 wird gesagt: «Die Schätzungskommissionen stehen unter der Aufsicht des Grossen Rates.» Da hat man das Gefühl, der Autor des Gesetzes wolle dem Grossen Rat ein Zückerchen geben. Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Rekurskommission müssen ja auch jährlich Bericht erstatten. Was heisst «Aufsicht des Grossen Rates»? Alles was im Kanton geschieht, steht irgendwie unter der Aufsicht des Grossen Rates. Die Aufsichtsbehörde, die hier geschaffen würde, hätte keine fachliche Funktion. – Jeder Gerichtspräsident untersteht als erstinstanzlicher Richter der Aufsicht des Obergerichtes. Nachdem das Verwaltungsgericht Rekursinstanz für alle Fälle der Schätzungskommissionen ist und man der Praxis des Verwaltungsgerichtes im Schätzungswesen (Enteignungsfälle) eine ziemlich grosse Bedeutung beimessen kann, bitte ich zu zu prüfen, ob die Schätzungskommissionen nicht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes stehen sollen, ähnlich wie die Gerichtspräsidenten dem Obergericht unterstehen.

Ich bitte, diese drei Punkte auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Bratschi. Mit den Schätzungskommissionen hat man unabhängige Gerichtsinstanzen geschaffen. Sie sollten, wie die Oberrichter und andere Richter, vom Grossen Rat gewählt werden, und zwar vollständig frei, ohne Vorschläge der Exekutive, weil das Letztere doch eine gewisse Abhängigkeit der Gerichtsbarkeit von der Exekutive mit sich brächte. Das würde die Gewaltentrennung tangieren. Ich traue dem Grossen Rat zu, die Schätzungskommissionen selbst richtig bestellen zu können.

Die Qualifikation, die Herr von Wattenwil für die Mitglieder (ausser Präsident und Vizepräsident) verlangt, würde eine Einengung bedeuten. Zwar müssen Sachverständige nicht unbedingt im

Bodenrecht bewandert sein. In die Schätzungskommission können auch Landwirte und Arbeiter gewählt werden, die für diese Aufgabe Verständnis haben. Es wäre falsch, hier Einschränkungen zu machen.

Zur Anregung, die Kommission nicht der Aufsicht des Grossen Rates zu unterstellen. Es verhält sich nicht so wie bei den Gerichtspräsidenten. Diese wählt nicht der Grosse Rat, sondern das Volk. Wenn wir die Schätzungskommissionen wählen, wie das Obergericht, können wir sie unserer Aufsicht unterstellen.

Meines Erachtens ist der Rahmen zu eng, wenn man neben den Präsidenten und den Stellvertreter höchstens vier Mitglieder wählen kann. Ich beantrage, die Zahl der Mitglieder, neben Präsident und Stellvertreter, auf sechs zu erhöhen. Zwar wollen wir kein riesiges Enteignungsgericht, aber wir können gelegentlich auch weitere Kreise berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, sechs Mitglieder zu wählen. Wenn wir einen Architekten, einen Baumeister und einen Landwirt wählen, sind das schon drei.

Schaffroth. Es wäre gut, das Vorschlagsrecht allein dem Grossen Rat zu geben. Die Schätzungskommissionen werden in allen Landesgegenden eine grosse politische Bedeutung haben. Man denke an die Regional- und Landesplanung. Es wird also eine politische Gerichtsinstanz sein. Daher erscheint es mir nötig, dass der Grosse Rat die Gerichtsinstanzen frei besetzen kann und selbst unverbindliche Anträge der Regierung nicht entgegennehmen muss. Das Prestige der neuen Instanz wird grösser sein, wenn der Grosse Rat dieses Gericht frei bestimmen kann.

Schürch, Präsident der Kommission. Der Vorschlag, die Wahl durch den Grossen Rat, auf unverbindlichen Vorschlag der Regierung, vornehmen zu lassen, wurde in der Kommission eingehend diskutiert. Das Protokoll sagt allerdings nicht, warum er abgelehnt wurde. Der Antrag wurde sozusagen zu Tode diskutiert. Die Herren Ischi und Will haben den Gedanken aus praktischen Erfahrungen heraus befürwortet. Es kamen so viele Vorschläge, dass man sich kaum recht zu helfen wusste. Man wäre eigentlich um die Vorbereitung der Wahl durch die Regierung froh. Im Grossen Rat werden die Wahlen auch vorbereitet, besonders wenn man das Proporzdenken auf die Spitze treibt. Das ist eine Gefahr oder eine Chance, je nach dem, wie man es anschaut. – Ich will persönlich nicht anders Stellung nehmen, als wie es die Kommission tat, die auf die unverbindlichen Vorschläge der Regierung verzichten will. – Immerhin gibt es Argumente für den Antrag von Kollege von Wattenwil. Die Schätzungskommission ist ein Fachgericht. Selbstverständlich wählt man in die Kommission, abgesehen von den Juristen, nicht Leute, die vom Schätzungswesen nichts verstehen oder von denen man annehmen muss, dass sie sich nicht rasch einarbeiten würden. Jeder intelligente Mensch mit gewisser Lebenserfahrung, sei er Bauer, Architekt, Arbeiter oder Jurist, kann sich mit etwelcher Anstrengung ins Schätzungswesen einarbeiten. Man wird gerne erfahrene Schätzer wählen. Weil ein Fachwissen vorausgesetzt wird, um mitmachen zu können, ging die Überlegung dahin, der Regierungsrat wäre am besten qualifiziert, aus seiner Kenntnis der Personen heraus, ein paar vernünftige Vorschläge zu machen.

Es handelt sich um ein nebenamtliches Gericht Die Mitglieder sind in einer andern Situation als die Oberrichter.

Die Kommission ist gegen den Antrag von Wattenwyl betreffend die unverbindlichen Vorschläge der Regierung. Ich bitte, das jetzt zu entscheiden. Es ist in höherem Sinne eine politische Frage.

Sodann beantragt Kollege von Wattenwyl, die übrigen Mitglieder sollen Sachverständige sein. Das zu sagen, halte ich für überflüssig, pflichte Kollege Bratschi bei, man solle nicht nur Leute in die Enteignungsgerichte wählen, die bereits auf der höchsten Stufe der beruflichen Schätzerfähigkeit stehen. Das Schätzen ist eine Kunst. Man kann aber Leute, die dafür Verständnis haben, anlernen. Wichtig ist die Praxis. Wir wollen Leute in die Praxis einführen und nicht allzu hohe Anforderungen stellen. Herr von Wattenwyl verlangt übrigens kein Patent oder einen Kursausweis. Der beantragte Zusatz scheint mir nicht nötig zu sein.

Über die Aufsicht durch das Verwaltungsgericht haben wir in der Kommission nicht diskutiert. Die Anregung von Kollege von Wattenwyl ist schon widerlegt worden. Ich glaube, man sollte es bei der Aufsicht durch den Grossen Rat bewenden lassen. Es handelt sich dabei nicht um eine fachtechnische Aufsicht, wie zum Beispiel das Obergericht sie über die Gerichtspräsidenten ausübt, sondern es ist eine Aufsicht der Wahlbehörde. Wenn wir sagen, die Wahlbehörde übt die Aufsicht aus, ist das ein Memento an den Grossen Rat, die Tätigkeitsberichte der Kommission gründlich zu studieren. Persönlich bin ich der Auffassung, man solle es bei der Aufsicht durch den Grossen Rat bewenden lassen. Auch diese grundsätzliche Frage sollten Sie jetzt entscheiden.

Für oder gegen den Antrag Bratschi habe ich keine gewichtigen Argumente vorzutragen. Diesen Vorschlag sollten wir zur Prüfung an die Kommission weisen.

(Hier werden die Beratungen zur Anhörung des Spiels der Polizeimusik für zwanzig Minuten unterbrochen).

Ischi. Der Antrag von Kollege von Wattenwyl, die Kommissionen sollen auf unverbindlichen Vorschlag der Regierung gewählt werden, ist tatsächlich in der Kommission nicht zu Ende diskutiert worden. Dieses Fachgericht soll die heute fehlende einheitliche Praxis zustande bringen. Die Frage ist so wichtig, dass die Kommission die Anregung von Herrn von Wattenwyl nochmals prüfen sollte. Ich beantrage also, das der Kommission zur Prüfung zu übergeben.

Schürch, Präsident der Kommission. Nachdem uns die Polizei den Marsch geblasen hat, haben wir Zeit gewonnen, das Problem zu überdenken. Ich habe selber gesagt, der Artikel sei in der Kommission nicht ganz erschöpfend besprochen worden. Namens der Kommission habe ich den

Vorschlag abgelehnt. Aber bei dieser Sachlage könnte man ihn nochmals prüfen. Wenn der Rat einverstanden ist, würden wir das tun.

Die anderen Vorschläge lehnt die Kommission nach wie vor ab.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Grosse Rat beschliesst, die Regierung soll unverbindliche Vorschläge machen, wird sie es tun. Aber sie kann sich auch nicht vom Proporzdenken loslösen. Entweder werden die Parteien den Grossratsfraktionen aufsitzen oder sie sitzen uns auf. Ich sehe, wie es herauskommen wird. Aber ich bin einverstanden, dass das geprüft wird.

Es ist nicht nötig zu schreiben, die übrigen Mitglieder sollen Sachverständige sein. Wer ist sachverständig? wie würde das ausgewiesen? Die Mitglieder der Schätzungskommission müssen zum Amt fähig sein. Unter dieser Voraussetzung können auch Landwirte, Arbeiter usw. gewählt werden. Der Gesetzestext würde genügen.

Man könnte, gemäss Antrag Bratschi, neben dem Präsidenten und dem Stellvertreter 6 Mitglieder einsetzen. Man hätte dann mehr Möglichkeiten, Vertreter aus verschiedenen Berufen, auch Spezialisten, zu wählen. Die Gültschatzungskommission ist grösser, und trotzdem werden zur Begutachtung von Spezialfragen noch Aussenstehende beigezogen.

Die Unterstellung der Kommission unter die Aufsicht des Verwaltungsgerichts müssten wir ablehnen. Der Grosse Rat muss Aufsichtsbehörde sein, damit er als Wahlbehörde allenfalls disziplinarische Massnahmen treffen kann.

Vizepräsident. Der Antrag von Wattenwyl zu Absatz 1 wird zur Prüfung entgegengenommen.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 75 Stimmen

Für den Antrag von Wattenwyl .... 19 Stimmen

Abs. 3

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 76 Stimmen

Für den Antrag von Wattenwyl .... 9 Stimmen

Vizepräsident. Die Regierung ist bereit, den Antrag Bratschi zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Herr Bratschi erklärt, er wünsche eine Abstimmung.

Schaffroth. Wir wollen nicht die Praxis der konsultativen Abstimmungen einführen. Selbstverständlich kann man auf jeden Entscheid in der zweiten Lesung zurückkommen.

Vizepräsident. Wenn eine zweite Lesung stattfindet, hat eine Abstimmung immer diesen Sinn. Der Antragsteller wünscht Abstimmung. Nachdem die Kommission bereit war, das zur Prüfung entgegenzunehmen, lasse ich zuerst die Stimmen über den Antrag Bratschi abzählen.

Abstimmung

Für den Antrag Bratschi ..... 75 Stimmen

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 0 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1

Der Grosse Rat wählt für jeden Schätzungskreis auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Stellvertreter und sechs Mitglieder zur Besetzung der Schätzungskommission (Art. 46).

Art. 46

Brodbeck. Ich bitte zu prüfen, ob nicht ein Text folgenden Wortlauts aufzunehmen sei:

«Begehren um Ausstand oder Ablehnung eines Mitgliedes der Schätzungskommission sind vor Beginn der Verhandlungen unter Angabe der Gründe zu stellen.»

Schürch, Präsident der Kommission. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dort sind die Ausstandsgründe und das Verfahren geregelt. Es ist daher nicht nötig, das auch hier aufzunehmen. Wir sind aber bereit, die Anregung zu prüfen.

Angenommen.

Art. 47 bis 51

Angenommen.

Art. 52

Schürch, Präsident der Kommission. Hier wird festgelegt, dass der Präsident den Prozess leite. Wir haben schon im Artikel 9 Absatz 2 einen Hinweis auf prozessleitende Verfügungen. Ich verweise auf die Grundsätze des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Im Absatz 2 steht, dass der Präsident das Verfahren aussetzen könne. Die Kommission hat den Ausdruck «aussetzen» in einem andern Artikel beanstandet. Ich schlage vor zu sagen «einstellen».

Vizepräsident. Das wird für die zweite Lesung geprüft.

Angenommen.

Art. 53 bis 55

Angenommen.

Art. 56

Schürch, Präsident der Kommission. Hier ist vom Enteignungsvertrag die Rede. Es ist möglich, sich durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu einigen. Diesen Grundsatz müssen wir hochhalten, um Enteignungsprozesse nach Möglichkeit zu vermeiden.

Angenommen.

Art. 57 bis 59

Angenommen.

Art. 60

Schürch, Präsident der Kommission. Hier hatten wir ursprünglich vier Artikel aus dem Bau-

vorschriftengesetz (BVG), nämlich die Artikel 27 und 37, welche geblieben sind, sowie die Artikel 34 und 38. Der Widerstand gegen die Belastung des Enteignungsgesetzes durch die Revision des BVG war von Anfang an recht lebhaft, nicht weil man die Revision dieser Artikel nicht als dringend erachtet hätte, sondern weil man befürchtete, es werde dann hier und in der Öffentlichkeit hauptsächlich über das BVG diskutiert, was für die Vorlage eine Belastung wäre. Daher hat die Kommission einstimmig beschlossen, die ursprünglich vorgesehene Revision des Artikels 38 BVG herauszustreichen. Er behandelt die Zonenpläne. Vorgesehen war die Verstärkung der Möglichkeiten zugunsten der Regionalplanung. Aber das hätte einer weiten Diskussion gerufen und das Enteignungsgesetz stark belastet. – Ich bedaure das, habe aber selbst die Aufnahme dieser Änderung ins Enteignungsgesetz abgelehnt.

Auch den Artikel 34 des BVG finden Sie im Gesetz nicht. Er sollte die gesetzliche Grundlage für das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung bilden. Der geltende Artikel 34 des BVG ist etwas unklar, gibt aber doch eine Grundlage für das neue Dekret. Die Kommission hat zunächst mit 9:8 Stimmen die Revision des Artikels 34 beschlossen. Nachher hat sie aber mit 11:9 Stimmen entschieden, das doch zu streichen. Sie sehen, wie prekär das Für und Wider in den Überlegungen der Kommission war. Den Ausschlag hat offenbar die mehrheitliche Auffassung gegeben, man sollte auch hier auf die Belastung des Enteignungsgesetzes verzichten. Ich bin der Auffassung, die Revision des Artikels 34 wäre tragbar und wünschbar gewesen.

Der Artikel 27 ist unbestritten.

Umstritten war hingegen der Artikel 37, aber er blieb stehen.

Die Kommission ist der Meinung, dass diese beiden Artikel des BVG das Gesetz nicht zu stark belasten. Sie werden zum Teil rein redaktionell verbessert, was wünschbar ist, und das hängt mit dem Enteignungsgesetz zusammen.

Der Absatz 1 von Artikel 27 ist unverändert geblieben. In Absatz 2 ist eine materielle Änderung enthalten. Bisher musste das Lastenausgleichsbegehren beim Gemeinderat eingereicht werden. Schon bisher hat der Gemeinderat Lastenausgleichsbegehren an den Regierungsstatthalter weitergeleitet. Das wird praktisch auch weiterhin geschehen, aber es wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsstatthalter entscheidet und dass sein Entscheid nachher an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Gleichzeitig ist die zeitliche Abfolge des Verfahrens so geregelt, wie es sich in der Praxis als zweckmässig herausstellte; der Statthalter muss unmittelbar nach der Erteilung der Baubewilligung – die erteilt er ja – über das Lastenausgleichsverfahren entscheiden.

Gemäss Absatz 4 von Artikel 27 kann mit dem Bau nicht begonnen werden, bevor der Lastenausgleich bezahlt oder sichergestellt ist. Bisher hiess es, der Lastenausgleich müsse bezahlt oder die Sicherstellung erfolgt sein, bevor das Baugesuch an den Regierungsstatthalter weitergezogen werden könne. Das hat sich als unpraktisch erwiesen. Die neue Lösung ist für den dem Recht Unterworfenen klarer, einfacher, stellt auch für die Behörden eine Regelung dar, die man akzeptieren kann.

Neu sind die Absätze 5 und 6. Der Absatz 5 verweist im bezug auf Sicherstellungsbegehren auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Es ist selbstverständlich, dass über Sicherstellungsbegehren eine Instanz befinden muss. Das soll nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geschehen, und zwar in Anlehnung an die dortigen Vorschriften über vorsorgliche Massnahmen. – Gemäss Absatz 6 soll der Grosse Rat im Baubewilligungsdekret noch nähere Vorschriften über das Lastenausgleichsverfahren aufstellen. Damit wird die Grundlage für die Revision des Baubewilligungsdekretes vorbereitet.

Beim Art. 37 BVG handelt es sich nicht nur um die Ausdehnung des Begriffes «Bauten». Mit dem Bauwesen hängen nicht nur Bauten, sondern auch Anlagen und Massnahmen zusammen, mit denen sich ein Baubewilligungsverfahren zu befassen hat. Schon bisher wurden nicht nur reine Bauten, sondern auch andere Anlagen und Massnahmen der Baubewilligungspflicht unterstellt. Der Text wird hier verbessert.

Die Kommission beantragt ihnen, diese beiden Artikel zu genehmigen.

Bischoff. Wir hörten vom Kommissionspräsidenten, dass der Artikel 34 nur eine halbe Grundlage für das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung bilde. So gut wie die Artikel 27 und 37 könnte man auch den Artikel 34 revidieren. Der Absatz 1 lautet: «Den Grundeigentümern soll die rationelle Überbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglichst werden.»

Der Absatz 2, lautend: «Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen», würde aus dem BVG herausgenommen.

Dann würde es weiter heissen: «Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt oder es die zuständige Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates beschliesst.» Ein weiteres Alinea lautet: «Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt das Umlegungs- und Grenzregulierungsverfahren.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich, den Absatz 1 und 3 des BVG als Absatz 1 und 2 von Artikel 34 zu beschliessen und ihn in Artikel 60 des Enteignungsgesetzes aufzunehmen.

Ich bitte, dem zuzustimmen. Ich habe die Auffassung, dass der Artikel 34 viel weniger ins Enteignungsgesetz einschneidet als es bei den andern Artikeln, die die Kommission empfiehlt, der Fall ist.

Freiburghaus (Laupen). Ich wiederhole meinen Wunsch, den ich in der Eintretensdebatte angekündigt habe, dass man den Artikel 34 in der vorgeschlagenen revidierten Form ins Enteignungs-

gesetz aufnehme. Ich bin der gleichen Auffassung, wie sie im Vortrag zum Ausdruck kommt, dass der bestehende Artikel 34 weitgehend die Grundlage für das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung sein kann, das wir nachher auch noch behandeln müssen. Es kommt aber nicht von ungefähr, dass die vorberatenden Instanzen die Änderung von Artikel 34 vorgeschlagen haben, die vielleicht doch in zwei Punkten wesentlich ist. Nicht im Absatz 2, den mein Vorredner angeführt hat, sondern auch im Alinea 3 wäre eine Änderung vorzunehmen.

Wir haben im bisherigen Baulandumlegungsdekret die Vorschrift, dass eine Baulandumlegung nur stattfinden könne, wenn sie im Reglement der Gemeinde, wo Baulandumlegungen stattfinden, vorgesehen ist. Dieses Dekret wurde im Jahr 1929 erlassen und ist verschiedentlich angewendet worden. Aber gerade über diese Bestimmung hat man sich aus praktischen Gründen vielfach hinwegsetzen müssen und hat Baulandumlegungen vorgenommen, ohne dass im betreffenden Gemeindereglement eine entsprechende Bestimmung vorhanden gewesen wäre. Man sollte eine klare Grundlage für das Baulandumlegungsdekret schaffen. Ich gehe nicht ganz so weit, dass ich das ganze Alinea 2 von Artikel 34 streichen wollte, obschon man das tun könnte. Ich gehe mit einem Einwand, der in der Diskussion in einem andern Gremium zur Sprache kam, einig: Wenn man das Alinea 2 ganz heraus nimmt, lässt man den Ausdruck fallen, wo von überbautem und nicht überbautem Land die Rede ist. Man hat im neuen Alinea 2 (bisher Al. 3) nur noch vom Baugebiet, das man umlegen kann, geredet. Bei richtiger Auslegung bezieht sich das Baugebiet aber nicht nur auf das unüberbaute, sondern auch auf das überbaute Bauland, so dass man auf diesen beiden Ausdrücken nicht unbedingt beharren müsste. Aber weil das bisherige Recht diese Unterscheidung aufgenommen hat, möchte ich diese Ausdrucksweise beibehalten und habe bereits einen Antrag, lautend auf Abänderung von Alinea 3 (bisher Alinea 4) des Artikels 34, eingereicht. Das Alinea würde folgenden Wortlaut erhalten:

«Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Voraussetzungen und das Verfahren der Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstükken und die Grenzregulierung. Es bestimmt die Zuständigkeit bei Streitigkeiten.»

In der Folge kann eine Umlegung nicht nur stattfinden, wenn es im betreffenden Gemeindereglement vorgesehen ist. Damit schaffen wir zwar nicht neues Recht, sondern koordinieren die Praxis und das Gesetz, verankern die begründete Praxis im Gesetz.

Die zweite Änderung im Artikel 34 besteht darin, dass in Alinea 3 nicht nur vom Verfahren die Rede ist, das das Dekret ordnen soll, sondern beigefügt wird der Grosse Rat werde ermächtigt, im Dekret die Zuständigkeit im Falle von Streitigkeiten festzulegen.

Wir haben es bei der Baulandumlegung mit einem enteignungsähnlichen Tatbestand zu tun. Es handelt sich um den Eingriff in ein verfassungsmässig garantiertes Recht. Daher müssen wir die richtigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, auch wenn nachher die Materie einem Dekret überlassen bleibt. Wir schaffen im Dekret und im Enteignungsgesetz eine besondere Gerichtsinstanz. Diese ist der Umlegungsausschuss, der, ähnlich wie beim Enteignungsrecht, nicht nur durchführendes Organ ist, um die Umlage zu vollziehen, sondern erstinstanzliche Urteilsbehörde auf Einsprachen hin. Das müssen wir im Gesetz klar vorsehen, damit das Dekret, in welchem die Sache geordnet wird, den richtigen Boden erhält.

Ich beantrage, die Alinea 1 und 2 von Artikel 34 so zu fassen, wie es im Vortrag zum Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung steht. Ich will diesen Wortlaut nicht verlesen. Ich wiederhole aber den Absatz 3: «Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Voraussetzungen und das Verfahren der Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken und die Grenzregulierung. Es bestimmt die Zuständigkeit bei Streitigkeiten.»

Der Artikel 34 würde wahrscheinlich das Enteignungsgesetz am wenigsten belasten. Es handelt sich um eine Materie der Baulandumlegung. Die ist mit der Enteignung sehr verwandt. Das werden wir sehen, wenn wir das Dekret behandeln. Es handelt sich um kleine Änderungen, Anpassungen an die Praxis und Klarstellung in bezug auf die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses.

Trachsel. Ich zitiere aus dem Vortrag zum Umlegungsdekret über den Artikel 34 auf der ersten Seite: «Da in der Praxis vielfach Baulandumlegungen durchgeführt werden, ohne dass das Gemeindebaureglement sie ausdrücklich verlangte und mit Rücksicht auf Zwangsumlegungen, soll Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes im Anhang zum neuen Enteignungsgesetz wie folgt abgeändert werden:» Dann wird gesagt, man könne nicht sagen, dass das Dekret mit der Änderung von Artikel 34 stehe oder falle. Prof. Gygi sagte: «Bei Artikel 34 ist zuzugeben, dass er später revidiert werden könnte.»

Was wird im Artikel 34 beantragt? Einmal der Absatz 3, wie ihn Kollege Freiburghaus zitiert hat. Man möchte sodann dem bisherigen Alinea 4 den Satz anhängen: «Es bestimmt die Zuständigkeit bei Streitigkeiten.» Gegen diesen Satz könnte man nichts einwenden. Beim Strassenbaugesetz, beim Wassernutzungsgesetz und auch andernorts ist das Verwaltungsgericht als höchste Instanz angegeben. Wenn das unbedingt hinein muss, um das Umlegungsdekret zu stützen, könnte man zur Auffassung gelangen, die gesetzliche Grundlage für das Umlegungsdekret sei sehr schwach. Aber das ist nicht der entscheidende Punkt, warum man den Artikel 34 nicht revidieren soll. Kollege Bischoff hat beantragt, das zweite Alinea zu streichen. So ist der Artikel ja auch der Kommission vorgelegen. Es lautet: «Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen». Damit ist dem Umlegungsdekret eine der wesentlichsten Grundlagen entzogen, denn im Vortrag stützen sich die Regierung und Professor Gygi ausdrücklich auf den Absatz 2. Die Gemeinden haben im heutigen Bauvorschriftengesetz den Auftrag, die Umlegung von überbauten und auch von nicht überbauten

Gebieten vorzusehen. Das dürfen wir also nicht herausnehmen. Kollege Freiburghaus hat das richtigerweise wieder hineingenommen.

Dem Grossen Rat wird zugemutet, einen Gesetzesartikel in die Revision einzubeziehen, der ihm nicht vorliegt und dessen bereinigter Text auch den Kommissionsmitgliedern nicht vorgelegt worden ist.

Der wesentliche Satz, der im BVG steht, lautet: «Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.» Was passiert, wenn das nicht vorgesehen ist? Es passiert nichts. Aus diesem Satz kann man aber lesen, dass die Gemeinden etwas zur Umlegung zu sagen haben. Bei Zwangsumlegung wäre der Satz im Wege, wenn die Regierung die Kompetenz hätte, Umlegungen in den Gemeinden vorzunehmen, ohne dass die Gemeinden einverstanden wären. Diese Kompetenz hat man eben im Artikel 38 der Regierung sehr weitgehend geben wollen. – Die Kommission fand, das wäre eine allzustarke Belastung für das Enteignungsgesetz, und sie hat das gestrichen. Es steht dem Kommissionspräsidenten frei, seine persönliche Meinung zu sagen. Er bedauert grundsätzlich, dass das nicht durchgeführt werden konnte. Er ist Gemeinderat der Stadt Bern. Ein Gemeinderat einer kleineren Gemeinde, der riskieren müsste, dass man von oben herab über das Gemeindegebiet verfügt und Zonenpläne auflegt, würde sicher anders reden. – Weil man den Artikel 38 in dem Sinne hat ändern wollen, dass die Regierung die Kompetenz gehabt hätte, Zonenpläne aufzulegen, hat der Satz aus dem Artikel 34 herausmüssen. Nun wird der Artikel 38 nicht geändert, folglich müssen wir das auch nicht herausnehmen.

Wenn wir das herausnehmen, arbeiten wir vor, dass, wie Herr Tschannen gestern sagte, vielleicht im Lehrerbesoldungsgesetz oder andernorts der Artikel 34 durchrutscht. Es ist sicher nicht die Aufgabe des Grossen Rates, im Anhang zum Enteignungsgesetz solche Vorarbeiten zu leisten. Wenn man schon die Artikel 27 und 37 aufnimmt, was in Ordnung ist, sollte man nicht auch den Artikel 34 abändern, wenn das nicht nötig ist. Es sind darin Hintertürchen, damit man nachher den Gemeinden etwas wegnehmen kann. Man nimmt ihnen indirekt ein Mitsprachrecht weg. Im Moment wirkt es sich sicher nicht so aus, aber es könnte sich so auswirken.

Ich beantrage, den Artikel 34 nicht ins Enteignungsgesetz einzubeziehen.

Hadorn. Ich möchte mich grundsätzlich zur Frage äussern, ob man den Artikel 34 in die Beratung einbeziehen soll oder nicht. Ich war zuerst bei der Minderheit und nachher bei der Mehrheit. Die Kommission war der Auffassung, dass der Artikel 34 nicht ins Gesetz aufgenommen werden soll, war aber sicher nicht der Meinung, materiell müsse am Artikel 34 nichts geändert werden, sondern ihre Stellungnahme erfolgte aus der Besorgnis heraus, dass, wenn man den Artikel 34 aufnehme, das Enteignungsgesetz, das ohnehin nicht populär ist, stärker als unbedingt nötig belastet würde. Nachdem Prof. Gygi der Meinung war, der bisherige Artikel 34 gebe auch für das Umlegungsdekret eine tragbare Basis, fanden wir, man solle das Gesetz nicht mehr belasten als unbedingt nötig ist. Das war die Haltung der anfänglichen Minderheit und nachherigen Mehrheit der Kommission. Sie hörten, dass das Gesetz über die Bauvorschriften revisionsbedürftig ist. Man fand, der Artikel 34 solle dort, im Zusammenhang mit vielem anderem, revidiert werden.

Der Grosse Rat muss entscheiden, ob er glaubt, er könne das Enteignungsrecht abstimmungsmässig auch noch mit der Diskussion über das Umlegungsdekret belasten. Das Umlegungsdekret ist mit dem Enteignungsverfahren ein Stück weit verwandt, beschlägt aber nicht eine Materie, die im Volk überall Zustimmung findet. Es fragt sich nun, ob man das Gesetz mit der Diskussion über das Umlegungsdekret belasten dürfe.

Bischoff. Ich habe vielleicht einen Fehler gemacht. Ich war etwas voreilig mit dem Einreichen meines Antrages. Ich hätte zuerst Herrn Freiburghaus vorgehen lassen sollen, über dessen Einstellung ich mich nun sehr wundere. Er hat den Kommissionsmitgliedern in bezug auf die Landumlegung und Grenzregulierung geschrieben, man müsse sich gründlich überlegen, ob das Umlegungsdekret überhaupt noch einen Wert habe, wenn im Enteignungsgesetz der Art. 34 nicht aufgenommen werde. Er hat sogar gewünscht, dass der Baudirektor beim Justizdirektor interveniere und die Aufnahme des Artikel 34 befürworte.

Tschannen. Ich komme hieher, um nachzudoppeln, damit der Artikel 34 wieder aufgenommen werde, wie ich es schon im Eintreten befürwortete. Ich will ausserdem etwas richtigstellen. Kollege Trachsel hat, sinngemäss, gesagt, es sei eine lustige Gesetzesbehandlung, über etwas reden zu müssen, das man nicht vor sich habe. Das stimmt nicht. In der ersten Vorlage des Enteignungsgesetzes sind der Artikel 34 und der Artikel 59 aufgeführt. Man muss eben die Akten sorgfältig aufbewahren. Vielleicht wäre es gut, diese Vorlage allen Mitgliedern nochmals zu verteilen.

Ich habe das Pech, weil ich viel für die Fraktion rede, als Kronzeuge zitiert zu werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden. Jeder soll wissen, worüber er redet. Aber es soll im richtigen Zusammenhang geschehen.

Ich erklärte gestern, ich sei kein Freund der Praxis, in einem Gesetz andere Gesetze abzuändern. Schliesslich käme man dazu, in einem Steuergesetz das Lehrerbesoldungsgesetz abzuändern. Das hätte ja eine Beziehung, weil man die Lehrer nicht besolden kann, ohne Steuern einzunehmen. Man soll mir nicht etwas unterschieben, das mit der Sache gar nichts zu tun hat.

Warum sollen wir den Artikel 34 aufnehmen, und zwar ohne den zweiten Absatz? Nach meiner Auffassung müssen wir prinzipiell abstimmen, ob wir den Artikel 34 in die Vorlage aufnehmen wollen, wobei der zweite Absatz nicht im Artikel enthalten wäre. Die andern Absätze wären unverändert. Dann wäre der Antrag Freiburghaus zu behandeln.

Nachher werden wir das Umlegungsdekret behandeln. Die Leute, die sich wehren, den Artikel 34 aufzunehmen werden dann erklären, für dieses

Dekret fehle die Rechtsgrundlage. Diese aber wollen wir schaffen und müssen daher den Artikel 34 aufnehmen.

Stauffer (Gampelen). Ich möchte nochmals feststellen, dass der ganze Artikel, den wir hier haben, nichts anderes ist als ein Strauss von fremden Federn im Gesetz. Wie es schon betont wurde, haben wir sicher in der Volksabstimmung genug zu tun, das durchzubringen, was im Enteignungsgesetz steht und was wir zu beraten haben. Darum müssen wir möglichst wenig in den Anhang aufnehmen. Zwar ist die Materie irgendwie verwandt. Aber Fürsprech Siegenthaler von der Baudirektion sagte, dass man auf jeden Fall das Bauvorschriftengesetz revidieren müsse. Das wird in der nächsten Zeit nötig sein. Aber die Baudirektion wollte zuerst den ersten Teil des Wassergesetzes revidieren. Ich finde, man sollte den Artikel 34 nicht wieder aufnehmen, sondern es der Baudirektion überlassen, das ganze Gesetz revidiert vor den Grossen Rat zu bringen. Sonst wird das hinausgezögert. Wir wollen die Dinge nicht vermischen.

Freiburghaus (Laupen). Eine Erklärung gegenüber Herrn Bischoff: Ich stehe nach wie vor auf dem gleichen Standpunkt, habe meine Ansicht seit dem Schreiben, das ich an die Kommissionsmitglieder gerichtet habe, nicht geändert. Ich habe dort ausgeführt, ich sei der Auffassung, dass man bei Anlass der Revision die richtige Grundlage für das kommende Dekret schaffen sollte. Ich war mir dessen bewusst, dass man die Auffassung hat, die Grundlage, die der jetzige Artikel 34 biete, sei knapp. Mit diesem Fundament kann man sich unter Umständen zufrieden geben. Aber die Angelegenheit ist nicht ganz klar. Dieses Fundament sollte man verstärken. Denken Sie an die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen Entscheid des Umlegungsausschusses. Ich bin der Meinung, dass wir den Artikel 34 jetzt revidieren müssen.

Herrn Trachsel muss ich folgendes sagen: Man wird den Gemeinden nichts wegnehmen. Bisher hat man sich mit den Gemeinden in Verbindung gesetzt, wenn man eine Baulandumlegung machte. Ohne das Einverständnis der Gemeinden bringt man eine Umlegung in der Regel nicht durch, es sei denn, es handle sich um eine Expressstrasse, die aber kleine Gemeinden kaum betrifft. Das Gemeindebaureglement in jedem Fall zu ändern, wo es nicht schon geschehen ist, scheint nach der bisherigen Praxis nicht nötig zu sein. Darum kann man das herausnehmen. Das beeinträchtigt die Gemeindeautonomie nicht.

Die Interventionen in bezug auf diesen Artikel, die von Vizepräsident Hadorn und vom Kommissionsmitglied Stauffer vorgetragen wurden, sind mehr taktischer Natur. Diese Herren sind grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen, revidierten Wortlaut einverstanden, haben nur das Gefühl, es sei eine Belastung für das Gesetz. – Von den fremden Artikeln, die im Artikel 60 des Enteignungsgesetzes enthalten sind, ist gerade der Artikel 34 der, welcher mit der Enteignung am meisten wesensverwandt ist und so kleine Änderungen bringt, dass es für das Gesetz keine Belastung bedeutet. Ich bitte daher nochmals, meinem Antrag zuzustimmen. Sie finden den Wortlaut auf Seite 1 des Vortrags zum Dekret über die Baulandumlegung (unten rechts, Alinea 1 und 2); den Absatz 3 habe ich ihnen verlesen.

Trachsel. Dass Kollege Freiburghaus für das Baulandumlegungsdekret gerne eine solide Grundlage hätte, verstehe ich. Ich habe angemeldet, dass man sich im Ingress zum Umlegungsdekret auch auf das Strassenbaugesetz und das Nationalstrassenbaugesetz stützen kann, denn Zwangsumlegungen können wir nicht auf das Bauvorschriftengesetz abstützen, wenn sie über den Kopf der Gemeindebehörden hinaus erfolgen.

Zu den Ausführungen von Kollege Tschannen: Ich begreife, dass er etwas aufgeregt ist, und ich weiss, dass er die Gesetze gut liest. Aber gerade die Artikel 34 und 38 musste man sehr gut lesen, bis man merkte, was dahinterstand. Ich habe den Artikel vor mir, wie er im ersten Entwurf zur Revision vorgeschlagen war. Dort ist das Wort «überbaut» herausgefallen. Das hat Herr Tschannen nicht gesehen, sonst hätte er anders gesprochen.

Schürch, Präsident der Kommission. Wir haben zu Artikel 27 und 37 des BVG, deren Revision beantragt ist, kein Votum entgegennehmen müssen. Der Rat ist offenbar mit der Revision der beiden Artikel einverstanden.

Die Schlacht geht um den Artikel 34. Ich wiederhole, was Herrn Trachsel geantwortet wurde: Der Text ist vorgelegen, sowohl im Rat wie in der Kommission. In der Kommission hat man, obschon man den ganzen Artikel gestrichen hat, eingefügt «von überbauten und nicht überbauten Parzellen». Jetzt würde es vielleicht heissen «Baugebiet». Es geht darum, ob der Artikel 34, der inhaltlich kaum bestritten ist, das Enteignungsgesetz zu stark belasten würde. Meine persönliche Auffassung ist die, dass dies nicht der Fall wäre.

Über den Artikel 38 haben wir nicht zu diskutieren. Ich habe Herrn Trachsel gesagt, ich hätte mich der Mehrheit angeschlossen, weil die Aufnahme von Artikel 38 eine zu starke Belastung für das Gesetz wäre. Dann würde über Zonenpläne, vielleicht sogar über Flugplätze diskutiert.

Zum Artikel 34: Wie Ihnen Herr Freiburghaus vorschlägt, war dieser Artikel in der ursprünglichen Vorlage enthalten, mit Ausnahme der letzten Ergänzung (Abs. 3), die auch von Herrn Trachsel als nötig erachtet wird. Wir könnten jetzt ruhig darüber abstimmen, ob wir den Artikel 34 einbeziehen wollen oder nicht. Nachher könnten wir über die Formulierung die Diskussion eröffnen.

Die Streichung des Absatzes 2 des alten Artikels 34 bedeutet keinen Eingriff zu Lasten der Gemeinden, denn der Artikel schützt die Gemeinden nicht. Sie erinnern sich an die Diskussion über das Strassenbaugesetz. Dort haben wir den Artikel 20, wonach der Regierungsrat anordnen kann, dass die für den Strassenbau nötigen Landumlegungen durchgeführt werden. Dort haben wir ein Verfahren, das einen Eingriff in die Kompetenzen der Gemeinden darstellt. Die Bereinigung von Artikel 34, wie sie Herr Freiburghaus erneut vorschlägt und wie es ursprünglich der Kommission

vorgeschlagen wurde, besteht darin, den Absatz 2 zu streichen. Damit würde eine Unklarheit behoben, weil man sonst glauben könnte, es müsse immer ein Gemeindereglement bestehen, um die Umlegung durchführen zu können.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bitte Sie, den Artikel 34 ins Gesetz aufzunehmen. Ich sage das auch auf Wunsch des Baudirektors, dem damit sehr gedient wäre. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem Umlegungsdekret und dem Expropriationsgesetz besteht. Der Baudirektor befürchtet, dass die Basis für das Umlegungsdekret zu schwach wäre, wenn der Artikel 34 jetzt nicht revidiert würde.

Vizepräsident. Es ist grundsätzlich zu entscheiden, ob der Artikel 34 in Artikel 60 aufgenommen werden soll. Es fragt sich, ob die Kommission dann zuerst den genauen Wortlaut zu bereinigen habe oder ob das der Rat tun könne. Darüber werden wir uns dann unterhalten.

Abstimmung

Für die Aufnahme von Artikel 34 .. 89 Stimmen
Dagegen ..... 35 Stimmen

Vizepräsident. Wollen wir den Text jetzt bereinigen oder wollen wir damit die Kommission beauftragen?

Schorer. Wir stehen in der ersten Lesung des Gesetzes. Wir hätten entscheiden können, die Kommission solle prüfen, ob und mit welcher Fassung sie den Artikel 34 in den Artikel 60 einbauen wolle. Nun haben wir beschlossen, er werde eingebaut. Also müssen wir den Text festlegen; denn das Ergebnis der ersten Lesung wird im Amtsblatt publiziert. Wir können nicht sagen, die Kommission werde dann noch etwas weiteres vorschlagen.

Vizepräsident. Das ist einer der Fälle, wo man in guten Treuen beides verfechten kann.

Tschannen. Wir hatten in der ersten Vorlage den Artikel 34 (im damaligen Art. 59). Dann wurde er herausgenommen. Nun haben wir beschlossen, den Artikel 34 wieder aufzunehmen. Nun lautet der wieder genau so wie er in der ersten Vorlage drin war. Was Herr Freiburghaus beantragt, kann die Kommission entgegennehmen und dann beraten. Der Artikel ist nun also in der alten Form im Artikel 60 aufgenommen. Den Antrag Freiburghaus wird die Kommission prüfen.

Freiburghaus (Laupen). Ich beharre nicht darauf, den Artikel 34 jetzt definitiv zu bereinigen. Aber es wäre eine kleine Angelegenheit und man könnte es tun. Wenn die Auffassung besteht, man wolle das nicht tun, bin ich einverstanden, den grundsätzlichen Beschluss, den Artikel 34 aufzunehmen, an die Kommission zu geben, die auf die zweite Lesung eine definitive Fassung vorschlagen wird.

Schorer. Den Text, der hier immer erwähnt wird, habe ich nicht erhalten; auch meine Nachbarn haben ihn nicht erhalten. Wir haben den gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zur Verfügung. Dort steht nichts von Artikel 34. Wir müssen zum mindesten genau wissen, wie der Text als Ergebnis der ersten Lesung eingebaut werden soll. Wollen wir den Text aufnehmen, den wir in den Erläuterungen zum Baulandumlegungsdekret finden? Ich glaube, das wäre die Meinung. Dann können wir abstimmen, aber ein Text muss vorhanden sein. Wenn Herr Freiburghaus dann zufrieden ist, dass sein Antrag auf die zweite Lesung hin geprüft wird, bin ich einverstanden.

Vizepräsident. Herr Schorer hat sicher recht; den ersten Entwurf hatten alle Kommissionsmitglieder, aber nicht der ganze Rat, so dass der Text nicht jedem bekannt ist, wie es Herr Tschannen voraussetzte. Hingegen finden wir den Text im Umlegungsdekret. Ist man bereit, den als Grundlage zu nehmen?

Bischoff. Ich kann mich dem Antrag Freiburghaus anschliessen.

Vizepräsident. Damit hätten wir zuhanden der Kommission nur noch einen Antrag. Es würde der Text übernommen, wie er im Umlegungsdekret vorliegt. Die Kommission wird auf die zweite Lesung hin den endgültigen Text vorlegen. (Zustimmung).

Beschluss:

Art. 34

«[1] Den Grundeigentümern soll die rationelle Überbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst erleichtert werden.

[2] Die Umlegung von Baugebiet kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt oder es die zuständige Gemeindebehörde beschliesst.

[3] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Voraussetzungen und das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung und bestimmt die Zuständigkeit bei Streitigkeiten.»

Art. 61 und 62

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Art. 12

Vizepräsident. Es wird Rückkommen auf den Artikel 12 verlangt (Zustimmung).

Räz. Ich schicke voraus, dass ich als kleiner Grundeigentümer nach wie vor für die Enteignung bin, wo es das öffentliche Wohl und die Not erfordert, vielleicht im Einzelfall, wenn es sein muss. Ich trete für volle und korrekte Entschädigung ein. Darum muss ich auf den Artikel 12 zurückkommen, der das nicht voll umschreibt.

Dort steht: «Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete im Stande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen.»

Ich beantrage zu sagen:

«... sich gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.»

Was sagt der Jurist im Vortrag Seite 4? Es heisst: «Die Umschreibung der Bewertungsregel in der Gesetzesvorlage (Art. 12 des Entwurfes) ist flexibel gestaltet und beansprucht nicht ausschliessliche Geltung, sondern lässt dem Nachweis Raum, dass durch ihre Anwendung der Enteignete in seinen verfassungsmässigen Ansprüchen (volle Entschädigung) geschmälert wäre.» Das würde wohl niemand hier wünschen. Man verweist darauf, dass die Schätzungskommission das im Einzelnen ausgleichen werde. Das wurde beim Eintreten gesagt. Ich bin auch dieser Auffassung. Aber auch in dieser Kommission sind Menschen. In Ziffer 5 des Vortrages wird weiter in bezug auf die Schätzungskommission gesagt, man rechne ihr viel zu, aber es sei nur eine gewisse Gewähr geboten. – Das bedeutet, dass auch sie solche Fälle nicht ganz werde ausgleichen können.

Darum ist es, glaube ich, der Wunsch aller, hier eine präzisere Fassung aufzunehmen. Das erreichen wir durch Aufnahme des Wortes «gleichwertige».

Was ist «flexibel»? Auf Berndeutsch heisst das biegsam geschmeidig. Wir brauchen keine biegsamen Gesetzesartikel, sondern Bestimmungen, an die man sich halten kann, ohne einen Juristen beiziehen zu müssen.

Ich bitte, der neuen Fassung zuzustimmen. Es geht allen gleich, ob Grundeigentümer oder nicht. Wir wollen die Sache so regeln, wie wir es haben wollten, wenn wir von einer Enteignung betroffen würden.

Friedli. Ich unterstütze den Antrag Räz. Es ist richtig zu sagen« gleichwertig». Das ist genauer und umfassender. Aber «gleichwertig» ist nicht gleichzusetzen mit «Gleichem». Die Abgeltung kann in Geld erfolgen, sonst könnte man Herrn Räz nicht zustimmen.

Ich rege zu handen der zweiten Lesung an, in Absatz 2, der keine abschliessende Aufzählung enthält, zu sagen:

«Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen ...»

Neu ist die Einfügung des Wortes «insbesondere».

Tschannen. Ich war tatsächlich im Irrtum, glaubte, Sie hätten die Vorlage vom September 1964 erhalten. Ich löffle mich gegenüber Herrn Trachsel. Früher hat man die Anträge der Regierung erhalten und nachher noch die gemeinsamen Anträge von Regierung und Kommission. Ich entschuldige mich also.

Zum Antrag Räz: Wir haben lange darüber diskutiert, ob man sagen soll «gleichwertig» oder «angemessen». Prof. Gygi und Oberrichter Albrecht erklärten uns, darin liege ein wesentlicher Unterschied, weil Gleichwertiges in gewissen Situationen nicht geleistet werden könne. Es wurde das Beispiel der Loeb-Ecke genannt. Für die könnte man nichts Gleichwertiges bringen. Man will den, der enteignet wird, nicht schädigen, aber man kann im Gesetz nicht etwas stipulieren, das unter Umständen nicht erfüllt werden kann. Man muss den Enteigneten nicht mit aller Gewalt benachteiligen. Ich bin kein Unmensch, aber wir wollen nicht etwas ins Gesetz nehmen, das nicht erfüllt werden kann.

Das Wort «insbesondere» könnte aufgenommen werden.

Von Wattenwyl. In der Kommission haben wir über das Wort die Klinge gekreuzt. Die gleiche Ansicht wie Herr Räz habe ich in der Kommission mit andern Mitgliedern vertreten. Die Minderheit war sehr stark. Der Kommissionspräsident hat beim Eintreten gesagt, das Gesetz beruhe in bezug auf die Entschädigungsfrage auf dem Ersatzwertprinzip. – Das heisst, es soll einer nach der Entschädigung wertmässig nicht mehr und nicht weniger haben, als vorher. Ich bin überzeugt, dass das Wort «gleichwertig» dem Ersatzwertprinzip näher kommt.

Das Beispiel der Loeb-Ecke hat Herr Tschannen nicht ganz so verstanden wie ich. Oberrichter Albrecht und Prof. Gygi haben gesagt, wenn die Loeb-Ecke expropriiert werde, könne man keinen Realersatz geben. Wo Realersatz nicht möglich ist, muss man Geld geben.

Auch im Wort «angemessen» liegt sehr viel. Wenn man das stehen lässt, entsteht keine unmögliche Situation. Ich bitte trotzdem, den Antrag Räz anzunehmen.

Schürch, Präsident der Kommission. Was die Herren Räz und andere wollen, steht im Artikel 10. Dort ist der Grundsatz der verfassungsmässigen, womöglich vollständigen vorherigen Entschädigung niedergelegt. Nach meiner Auffassung, die in der Kommission die Mehrheit gefunden hat, handelt es sich im Artikel 12 um eine Anweisung, wie die vollständige Entschädigung berechnet werden soll, nämlich so, dass der Enteignete sich für das Verlorene einen Realersatz beschaffen kann. Man wollte andeuten, dass es etwas genau Gleiches nicht gibt. Das ist ja lagemässig ausgeschlossen. Niemand kann auf die Idee kommen, er müsse das genau Gleiche wieder beschaffen können, sondern es wird sich um etwas handeln, wovon man in guten Treuen sagen kann, es sei ein angemessener Ersatz, wobei Mass und Wert und alle Umstände, die berücksichtigungswert sind, gewürdigt werden müssen. Ich bin der Meinung, dass das Wort «gleichwertig» entweder nichts anderes sagt, als was in Artikel 10 gegeben wird, oder es erweckt Vorstellungen, die nicht realisierbar sind. Der entzogene Wert soll ersetzt werden. Aber wie? Wir sind der Auffassung, man könne nicht sagen, es sei genau das Gleiche wieder zu geben, was abgeliefert werden musste.

Die Anregung, das Wort «insbesondere» aufzunehmen, nehmen wir zur Prüfung entgegen. Ich glaube, das kann man berücksichtigen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich spüre die Besorgnis, die Herr Grossrat Räz hat, wenn er glaubt, dass mit dem

Wort «angemessene» der Eigentümer zu wenig berücksichtigt werden könnte. Die Expropriation ist ein tiefer Eingriff in das Privateigentum. Wenn wir den Exproprianten mit der beantragten Änderung noch etwas besser zufrieden stellen können – er glaubt damit besser zu seinem Recht zu kommen – kann ich dem Antrag Räz zustimmen. Praktisch ändert sich nicht viel, aber es wäre eine Beruhigung für die, welche in eine Expropriation hineingezogen werden.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 48 Stimmen
Für den Antrag Räz ..... 56 Stimmen

Beschluss:

Art. 12 Abs. 1

Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete im Stande ist, sich gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, den 9. Februar 1965
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Arni (Schleumen), Arni (Bangerten), Augsburger, Baumann, Brahier, Christen (Langenthal), Christen (Bern), Comte, Dübi, Favre, Gigandet, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler, Meyer, Mosimann, Nahrath, Nikles, Parietti, Roth, Scherz, Schilling, Schwander, Stalder, Trachsel, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Ingold und Kautz.

Gesetz über die Enteignung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 88 hievor)

Vizepräsident. Wir sind beim Rückkommen auf das Gesetz über die Enteignung. Zu Artikel 38 ist das Wort von Herrn Brodbeck verlangt worden (Zustimmung).

Brodbeck. In Absatz 2 von Artikel 38 heisst es: «Bei mutwiliger Prozessführung, insbesondere wenn der Enteignete wesentlich mehr verlangt, als ihm für den Fall einer gütlichen Erledigung angeboten oder durch die Schätzungskommission zugesprochen worden war, können die Partei- und Verfahrenskosten anders verlegt werden». Ich habe nun Bedenken, dass der Begriff «wesentlich mehr» in den verschiedenen Schätzungskreisen unterschiedlich ausgelegt wird. Ich frage mich, ob nicht zur Vermeidung unnützer Diskussionen im Gesetz selbst ein fester Prozentsatz eingebaut werden sollte. Wenn ich eine Umfrage machen wollte, was unter «wesentlich mehr» zu verstehen ist, so glaube ich nicht, dass eine einhellige Auffassung zum Ausdruck käme. Ich unterbreite Ihnen ganz wahllos drei simple Beispiele, die sich in der Praxis einstellen können.

Erster Fall: Enteignung von Bauland, wobei der Abtretungspflichtige für den Quadratmeter Franken 90.— verlangt, ihm aber nur Fr. 60.— zugesprochen werden. Er hat also für den Quadratmeter Fr. 30.— oder 33⅓ % mehr verlangt.

Zweiter Fall: Enteignung einer städtischen Liegenschaft, wobei der Abtretungspflichtige Franken 450 000.— verlangt und ihm Fr. 260 000.— zugesprochen werden. Er hat also Fr. 190 000.— oder 42 % mehr verlangt.

Dritter Fall: Enteignung einer halbstädtischen Liegenschaft, wobei der Abtretungspflichtige Fr. 180 000.— verlangt und ihm Fr. 144 000.— zugesprochen werden. Er verlangt also Fr. 36 000.— oder 20 % mehr.

Sie haben somit drei verschiedene Differenzgrössen von 33⅓, 42 und 20%. Sie werden mit mir einiggehen, dass die letzte Differenz nicht unter die Kategorie des Begriffes «wesentlich mehr» fällt. Um nicht über die Auslegung des Begriffes «wesentlich mehr» Differenzen und unliebsame Diskussionen unter den Parteien auszulösen, ist es sicher am besten, wenn wir bereits im Gesetz einen bestimmten Prozentsatz aufnehmen. Das sollte für die zweite Lesung überprüft werden. Ich persönlich stelle mir einen Satz von 30 bis 50 % vor.

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Brodbeck war so freundlich, mich schnell darüber zu orientieren, was er beabsichtigt. Grundsatz ist, dass der Enteigner die Kosten trägt. Von diesem Grundsatz gibt es unter ganz bestimmten Voraussetzungen, deren Vorliegen die Schätzungskommission in ihrer Verantwortung beurteilen muss, gewisse Ausnahmen dann, nämlich, wenn mutwillig vom Enteigneten prozessiert wird. Nun kann man nicht sagen, dass jeder, der findet, sein Grundstück sei 30 % mehr wert, als was man ihm gibt, schon ein mutwilliger Prozessant sei. Daher ist es gefährlich, einen bestimmten Prozentsatz ins Gesetz aufzunehmen. Die Befürchtung, dass sich eine ungleiche Praxis ergeben könnte, besteht überall, wo man mehrere territorial geschiedene, aber gleichgestellte Gerichte hat; wir haben jedoch die Korrektur in der Weiterziehungsmöglichkeit an das oberinstanzliche Gericht, an das Verwaltungsgericht und seine Praxis. Im übrigen schliesst sich die Formulierung an das an, was man seit Jahrzehnten und bald Jahrhunderten im Zivilprozess kennt. Auch dort ist die Formulierung elastisch. Wenn man wesentlich mehr verlangt, als hätte verlangt werden können, besteht, sofern das Mehrverlangen als mutwilliges Prozessieren bezeichnet werden kann, die Möglichkeit, ihm die Kosten aufzuerlegen, gewissermassen zur Strafe, wenn man so sagen will. Darum sollte man nach meiner Auffassung keinen Prozentsatz für eine solche, im freien Ermessen des Gerichtes bleibende Bestimmung, aufnehmen. Das heisst natürlich nicht, dass wir über das Problem nicht noch einmal reden können. Persönlich aber bin ich der Auffassung, dass es nicht bei einer prozentualen Festlegung und damit bei einer Bindung des Gerichtes bleiben sollte.

Vizepräsident. Ist Herr Brodbeck nach diesen Ausführungen befriedigt?

Brodbeck. Da das geprüft wird, bin ich einverstanden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzentwurfes ..... 126 Stimmen
(Einstimmigkeit)

I.

Volksbegehren vom 18. Januar 1964 betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei Erteilung der Wasserrechtskonzessionen

II.

Gegenvorschlag zum Volksbegehren vom 18. Januar 1964

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

Zweite Lesung

Eintretensfrage

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, ist gegenwärtig vor dem Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde wegen der Volksbegehrens betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer anhängig. In dieser Beschwerde wird dem Grossen Rat das Recht abgesprochen, einen Gegenvorschlag zu einer Initiative zu unterbreiten weil dafür die rechtliche Grundlage in der Staatsverfassung fehlen soll.

Ich unterbreite Ihnen nun die Anregung, auf die Weiterbehandlung der Wasserrechtskonzessions-Initiative nicht einzutreten, bis der Entscheid des Bundesgerichtes vorliegt. Wir wissen ja nicht, wie dieser ausfallen wird. Wird die staatsrechtliche Beschwerde gutgeheissen, so sind unsere Beratungen hinfällig. Wir müssen dann die Initiative, wie sie eingereicht wurde, tel quel zur Abstimmung unterbreiten; wir haben also keinen Gegenvorschlag zu machen. Darum wäre es am besten, wenn die Verhandlungen über die Wasserrechtskonzessions-Initiative eingestellt würden, bis der Entscheid von Lausanne kommt. Die Verhandlungen sollen wieder aufgenommen werden, wenn die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen wird.

Oester. Es berührt mich eigenartig, dass man nun plötzlich Angst hat und nicht mehr auf Gegenvorschläge eintreten will. Bei der letzten Debatte im vergangenen November ist hier erklärt worden, man sollte nun vorwärts machen, da nach der Staatsverfassung über eine Initiative bei der nächsten Gelegenheit abgestimmt werden soll. Nun steht in der Verfassung nichts darüber, es sei verboten, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Es steht auch nichts darin, dass man einen solchen Gegenvorschlag machen kann. Darum verlange ich, dass wir die Initiative behandeln.

Kunz (Thun). Der Regierungsrat hat uns den Wunsch auf Verschiebung dieses Geschäftes unterbreitet. Ich möchte den Antrag auf Eintreten aufrechterhalten. Die Fischereiinitiative, wie sie fälschlicherweise genannt wird, ist seit zwei Jahren im Wurf. Der Grosse Rat hätte eigentlich schon im November dazu Stellung nehmen müssen. Er hat es nicht getan, weil er noch verschiedenes prüfen wollte. Die Kreise, die hinter der Initiative stehen, haben ein gutes Recht darauf, dass ihre Initiative zur Behandlung kommt. Das Recht

dieser Initianten wird von unserer Staatsverfassung geschützt. Das ist mindestens ein so grosser Schutz wie die Anregung des Regierungsrates, das Bundesgericht könnte unter Druck genommen werden. In Artikel 9 unserer Staatsverfassung ist nämlich die Forderung enthalten, Initiativen in der Regel auf das nächste Abstimmungsdatum oder, wenn das nicht möglich sei, auf das nächstfolgende Abstimmungsdatum hin für die Abstimmung vorzubereiten. Wir haben bei der vorliegenden Initiative die Verfassung bereits ausserordentlich large gehandhabt, so dass wir unbedingt zu einem Entscheid kommen müssen, damit wenigstens auf das nächste Abstimmungsdatum die Angelegenheit spruchreif ist. Das ist umso berechtigter, als wir schon gewisse Präjudizien beim Kinderzulagengesetz haben. Auch dort wussten wir, dass eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht werden soll; der Rat hat aber trotzdem entschieden, auf den Gegenvorschlag einzutreten. In beiden Fällen liegt eine Rückzugsklausel vor, die stillschweigend voraussetzt, dass das Recht zu einem Gegenvorschlag akzeptiert wird.

Ich schlage vor, auf die Beratung einzutreten. Wenn der Gegenvorschlag der Regierung angenommen wird, besteht immer noch die Möglichkeit, dass man mit der Festsetzung des Abstimmungsdatums zuwartet, bis der Entscheid des Bundesgerichtes vorliegt. Wenn aber die neuen Anträge Oberhand gewinnen, wird die Initiative zurückgezogen, und wir haben keinen Grund mehr, vor dem Bundesgerichtsentscheid Angst zu haben, oder davor, das Bundesgericht werde unter Druck gesetzt. In Würdigung dieser Umstände bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten.

Fankhauser (Trachselwald). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat die Angelegenheit gut diskutiert. Wir sind der gleichen Auffassung wie die Regierung, dass wir die Initiative und den Gegenvorschlag heute nicht behandeln sollten, erstens aus den Gründen, wie sie der Regierungsrat dargelegt hat, zweitens weil die Kommission und die Regierung den Gegenvorschlag, der heute verteilt wurde, überhaupt nicht beraten konnten. Ich weiss nicht, was der Herr Kommissionspräsident dazu sagt. Wenn von irgendeiner Seite plötzlich etwas Neues unterbreitet wurde, wie dies im letzten November mit dem Antrag von Kollege Dr. Schorer der Fall war, wurde die Sache zurückgestellt. Kommission und Regierung haben nachher zum Antrag Dr. Schorer Stellung genommen und haben mit Mehrheit entschieden, am regierungsrätlichen Gegenvorschlag festzuhalten und den Antrag Dr. Schorer abzulehnen. Heute ist nun ein neuer Vorschlag verteilt worden. Wie gesagt, konnten weder die Regierung noch die Kommission dazu Stellung nehmen. Bis jetzt war es doch immer üblich, dass die Kommission jeweils zu den wichtigen Abänderungen Stellung nahm, bevor der Rat zu entscheiden hatte.

Da die Sachlage unklar ist und dazu eine bundesgerichtliche Beschwerde in einem analogen Fall vorliegt, wäre es gescheiter, die Beratungen auf die Maisession zu verschieben. Dann wissen Regierung und Kommission, wie das Bundesgericht entschieden hat. Wenn es rechtsgültig ist, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, können Regierung, Kommission und Fraktionen Stellung beziehen. Es ist nicht so, wie Herr Kunz ausgeführt hat. Zur Initiative haben wir im November Stellung genommen und sie im Rate abgelehnt. Über den Gegenvorschlag konnten wir nicht mehr entscheiden, weil ein Antrag von Herrn Dr. Schorer vorlag. Jetzt haben wir eine neue Variante B, die den Mitgliedern verteilt wurde. Dazu haben, wie gesagt, weder Regierung noch Kommission Stellung nehmen können. Es ist Usus, dass Regierung und Kommission zu einem neuen Antrag zuerst Stellung nehmen können. Darum stellt unsere Fraktion mit grosser Mehrheit den Antrag, die Behandlung des Volksbegehrens auf die Maisession zurückzustellen. Erst wenn der Bundesgerichtsentscheid vorliegt, haben wir eine klare Situation. An der Sache selber wird nichts geändert; es liegt lediglich eine Verschiebung vor.

Abstimmung

Für Eintreten ..... 67 Stimmen

Dagegen ..... 62 Stimmen

Detailberatung

Schaffroth, Präsident der Kommission. Nachdem Sie Eintreten auf das Geschäft beschlossen haben, gestatte ich mir doch noch, eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Kollege Fankhauser zu machen. Es ist natürlich bei jeder Geschäftsberatung den Ratsmitgliedern unbenommen, Anträge zu stellen. Wenn aber Anträge gestellt werden, wird das Geschäft nicht ausgesetzt und die Kommission muss nicht neu zu den Anträgen Stellung nehmen, sondern der Rat hat über diese Anträge während der Verhandlungen zu entscheiden. Das ist bis jetzt üblich gewesen, es sei denn, es gebe andere Arten des Prozedere.

Ich halte fest, dass es heute nicht darum geht, erneut zur Initiative Stellung zu nehmen. Der Grosse Rat hat sie in der Novembersession mit grosser Mehrheit abgelehnt und damit Eintreten auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates und der Kommission beschlossen. Bei der Detailberatung des regierungsrätlichen Gegenvorschlages hat Herr Dr. Schorer, wie das sein gutes Recht ist, einen Abänderungsantrag zu diesem Gegenvorschlag eingereicht, und der Rat hat mehrheitlich beschlossen – ich muss das in Erinnerung rufen, damit die Situation wieder klar ist –, den Antrag von Herrn Dr. Schorer zur Beratung an die Kommission zu weisen und die Verhandlungen bis in die Februarsession zu verschieben. An diesem Punkte sind wir nun angelangt. Es ist im Augenblick nicht meine Aufgabe, auf die verschiedenen Anträge, die heute wie fliegende Blätter im Ratssaal verteilt worden sind, einzutreten. Es ist die Angelegenheit der betreffenden Herren, die Anträge zu begründen; nachher wird der Rat sie behandeln können. Die Kommission hat mit grosser Mehrheit, das heisst mit 15:4 Stimmen beschlossen, den Antrag, den Herr Dr. Schorer in der Novembersession eingereicht hat, abzulehnen und am Gegenvorschlag der Regierung festzuhalten. Es liegt nun am Rat, die Entscheide zu den verschiedenen vorliegenden Abänderungsanträgen zu treffen, sobald sie begründet sind. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass wir vor einer

nicht leichten Verantwortung stehen. Wir legen in einem gewissen Sinne die Geleise für die bernische Energiepolitik einerseits und für den Schutz der erhaltungswürdigen Landschaft anderseits. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Energiepolitik-Debatte im Zürcher Kantonsrat, die gestern mit den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Brugger angefangen hat. Daraus konnte man entnehmen, dass der Industriekanton Zürich vor den gleichen Sorgen steht wie der Kanton Bern.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Ich habe seinerzeit in der Eintretensdebatte auf die Initiative festgehalten, dass die Kommission und damit auch ich den Initianten ohne weiteres zubillige, dass ihre Initiative einem berechtigten Idealismus entspringe. Langsam fehlt mir nun aber der Glaube an diesen Idealismus. Es ist vielleicht unpopulär, wenn man an den Fischern etwas kritisiert, denn ich weiss, dass letztes Jahr 24 000 Patente im Kanton Bern gelöst wurden, darunter auch von Knaben, Die 23 000 erwachsenen Patentlöser stellen eine gewisse politische Macht dar. Ich muss nun festhalten, dass der Artikel, der in der Zwischenzeit in der Fischereizeitung erschienen ist, mit Idealismus nicht mehr viel zu tun hat. Dieser Artikel war meiner Ansicht nach etwas deplaziert, um nicht mehr zu sagen. Der betreffende Herr, der diesen Artikel geschrieben hat, bezeichnet nämlich die Gegner der Initiative einfach als Bonzen und Kapitalisten. Für die Sozialdemokraten hat er noch schönere Liebenswürdigkeiten gefunden. Diese Erklärung gestatte ich mir abzugeben, nachdem ich seinerzeit den Initianten Idealismus zugebilligt habe. Ich ersuche Sie, im Namen der mehrheitlichen Kommission, am Antrag der Regierung festzuhalten und den Antrag von Herrn Dr. Schorer abzulehnen.

Schorer. Ich halte fest, dass die Initiative unterschrieben und eingereicht wurde in Verfolgung ideeller Zwecke. Wenn in einer auswärtigen Zeitung ein Missgeschick passiert ist, indem die Gegner, unter denen es auch ehrliche Leute gibt – das ist eine Selbstverständlichkeit für uns – unhöflich behandelt werden, so bedaure nicht nur ich das, sondern auch das Initiativkomitee bedauert es. Alle, die hinter der Initiative stehen, bedauern dieses unhöfliche Vorgehen. Wir wollen hier nicht darüber diskutieren, wo die Grenze des Idealismus anfängt oder aufhört.

Ich habe schon in der Novembersession gesagt, warum ich meinen Abänderungsantrag zum Gegenvorschlag gestellt habe. Nach meiner Meinung gelangt man damit auf eine gute Mittellinie. Man kommt den Initianten entgegen, indem man das fakultative Referendum nicht ganz preisgibt. Dem Gegenvorschlag wird aber insofern Rechnung getragen, dass die kleineren Werke ausgenommen werden, während der Grosse Rat über die grösseren Werke zu entscheiden hat. Gegen eine vom Grossen Rat beschlossene Konzessionserteilung kann das Referendum ergriffen werden. Damit ein solches Referendum nur in ernsthaften Fällen ergriffen wird, damit also mit den Volksrechten nicht leichthin umgesprungen wird, habe ich die Unterschriftenzahl gegenüber der Initiative verdoppelt, und auch sonst den Argumenten, die mir im Gegenvorschlag einleuchteten, weitgehend Rechnung getragen. Das Initiativkomitee hat sämtlichen Ratsmitgliedern mitgeteilt, es habe beschlossen, die Initiative zurückzuziehen, falls mein Abänderungsantrag zum Gegenvorschlag vom Grossen Rat angenommen werde. Es ist sogar bereit, noch über gewisse Zugeständnisse mit sich reden zu lassen. Wenn solche Zugeständnisse verlangt werden, was zu erwarten ist, kann ich mich auch noch dazu äussern, ob es möglich ist, trotz dieser Zugeständnisse den Rückzug der Initiative zu erreichen. Eine Grenze ist dem Initiativkomitee insofern gestellt, als das fakultative Referendum unter keinen Umständen wegfallen darf. Für den Rückzug der Initiative kommt nur ein Gegenvorschlag in Frage, der das fakultative Referendum nicht ausschliesst. Er darf es erschweren; schon mein Abänderungsantrag erschwert es ja wesentlich. Er darf es unter Umständen auch noch mehr erschweren.

Ich bin vom Herrn Staatsschreiber noch wegen der Bezeichnung der Initiative im französischen Titel angefragt worden. Es ist dort die Rede von «le droit d'être entendu». Es soll aber heissen «le droit d'être consulté». Damit sind wir selbstverständlich einverstanden. Ich bitte Sie, meinem Antrag, in Würdigung der kurzen Ausführungen, zuzustimmen.

Baumberger. Auch ich bin ein Vertreter der Kommissionsminderheit. Anlässlich der ersten Kommissionssitzung habe ich aus Überzeugung und aus Einsicht, dass der Gegenvorschlag der Regierung besser sei als der ursprüngliche Initiativtext, dem Gegenvorschlag der Regierung zugestimmt. Wie wir aber wissen, hat Herr Kollege Dr. Schorer am letzten Sitzungstag der Novembersession eine neue Fassung vorgelegt, die auch vom Initiativkomitee gutgeheissen wurde. Dieser zweite Vorschlag und jetzt der dritte, gefällt mir wesentlich besser und ist eine Kompromisslösung, zu der wir alle stehen können, sofern wir wirklich frei und ungebunden sind. Das Wichtigste an diesem Vorschlag ist, dass er die Möglichkeit des fakultativen Referendums schafft. Wir wollen damit dem Berner Bürger etwas in die Hand geben, für das er sich lebhaft interessiert.

Es werden nun Befürchtungen laut, die ganze Sache werde verpolitisiert. Ich persönlich glaube dies nicht, denn der Fischereiverband und die anderen hinter der Initiative respektive hinter der Abänderung von Herrn Dr. Schorer stehenden Organisationen haben Mitglieder aus allen politischen Lagern und sind sicher einsichtig genug, nicht bei jeder Konzession, die der Grosse Rat erteilt, sofort das Referendum zu ergreifen. Es liegt eindeutig auf den Schultern des Grossen Rates, in Zukunft die Konzessionsgesuche gründlich zu prüfen und ebenso gründlich zu entscheiden. Wenn er dies tut, wird sicher die Aufsichtsbehörde, das heisst der Stimmbürger, auch zu den Beschlüssen des Grossen Rates stehen.

Herr Grossrat Dr. Schorer hat anlässlich der Kommissionssitzung bekanntgegeben, dass das Initiativkomitee für eine Kompromisslösung bereit sei. Er hat angetönt, dass bei seinem Vorschlag noch Änderungen im Sinne von weiteren Einengungen angebracht werden könnten. Heute

ist Ihnen nun eine neue Fassung ausgeteilt worden.

Ich persönlich stelle formell den Antrag, dass Artikel 26 Ziffer 21 in dem Sinne geändert werden, dass die 500 brutto/PS-Leistung auf 1000 und die 300 Sek./Lit. auf 500 erhöht werden, wie es auf der bereinigten Vervielfältigung, die verteilt wurde, steht. Mit dieser Erhöhung ist die Möglichkeit geschaffen, dass wirklich nur die wichtigsten Konzessionen vor den Grossen Rat kommen; die kleineren Konzessionen könnten wie bisher durch den Regierungsrat erteilt werden. Mir wurde mitgeteilt, dass das Initiativkomitee die Initiative zurückziehe, auch wenn diese Einengung angebracht werde. Das Komitee wünscht aber, dass der Kernpunkt, das heisst die Referendumsmöglichkeit, angenommen wird. Können wir wirklich dieses Entgegenkommen gegenüber den 40 000 Unterzeichnern der Initiative nicht aufbringen? Nachdem die Initiative so gestrählt wurde, wie sie vorliegt, dürfen und können wir nicht mehr nein sagen. Ich bitte die Herren Kollegen, dem Antrag von Herrn Dr. Schorer zuzustimmen und die entsprechenden, der Sache dienenden Abänderungsanträge anzunehmen.

Oester. Ich habe den Auftrag, im Namen der Fraktion zum Gegenvorschlag, den Herr Dr. Schorer ausgeteilt hat Stellung zu nehmen. Ich habe auch den Auftrag, mitzuteilen, dass unsere Fraktion nie industriefeindlich gesinnt war, und dass wir für eine Strom- und Energiepolitik im Sinne der Vernunft einstehen. Wir sind für die Erhaltung des Arbeitsplatzes, und es ist klar, dass wir Strom haben müssen. Auf der andern Seite obliegt uns aber die grosse Aufgabe, das Wasser als unser Lebenselement zu betrachten, denn das Wasser ist für Mensch, Tier und Pflanzen von grösster Wichtigkeit.

Unsere Fraktion hat es sich nicht leicht ge-, macht, zum ganzen Fragenkomplex Stellung zu nehmen. In der ersten Beratung sind wir auf den Antrag der Regierung eingetreten.

Nachdem aber von Herrn Dr. Schorer dem Rate ein Gegenvorschlag unterbreitet wurde, gelangten wir zur Auffassung, dass wir darüber diskutieren müssen. Wenn die Punkte, die wir von der Fraktion aus vorlegen, berücksichtigt werden, müssen wir die Zusicherung verlangen, dass die Initiative zurückgezogen wird.

In Artikel 6bis verlangt Herr Dr. Schorer oder das Initiativkomitee die Unterschrift von 12 000 Stimmberechtigten für das Begehren nach einer Volksabstimmung. Unsere Fraktion fordert die Unterschrift von 15 000 Stimmberechtigten. Es muss also heissen: «Auf Begehren von 15 000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt ...». Wir sind auch der Auffassung, dass lit. b von Artikel 6bis, wo es heisst: in weiteren, von der Gesetzgebung bestimmten Fällen», fallengelassen werden muss. Sodann ist in Artikel 26 Ziffer 21 dem Antrag von Herrn Kollege Baumberger zuzustimmen, das heisst es muss anstelle von «mehr als 500 brutto/PS-Leistung heissen: «mehr als 1000 brutto/PS-Leistung», und an stelle von «mehr als 300 Sek./Lit.» soll stehen «mehr als 500 Sek./Lit.»

Ferner muss das Wort «Sondernutzungsrechte» in lit. a von Artikel 6bis durch Wasserkraftkonzession» ersetzt werden.

Wenn diese Punkte erfüllt sind und Herr Dr. Schorer die Zusicherung abgibt, dass die Initiative in diesem Fall zurückgezogen wird, stimmen wir zu. Ich ersuche den Rat, den Abänderungen, wie ich sie formuliert habe, beizupflichten.

Vizepräsident. Ich halte fest, weil es aus dem Text nicht hervorgeht, dass die Variante B praktisch der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion ist.

Barben. Als Mitglied der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen, es sei der Vorschlag von Herrn Dr. Schorer, wie er heute morgen ausgeteilt wurde, zu behandeln und zu prüfen. Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen der Herren Baumberger und Oester an. Ganz unbestrittenermassen stossen diese Vorschläge nicht nur hier im Ratssaal, sondern auch draussen, vor allem im Berner Oberland, auf Sympathie.

Herr Dr. Schaffroth hat vorhin einen Artikel aus Fischereikreisen erwähnt, die mit den Gegnern der Initiative nicht gerade höflich umgehen. Auch mit uns, die wir uns für das Wasser einsetzen, wird nicht immer zimperlich verfahren.

Hirt (Utzenstorf). Zuerst möchte ich im Namen unserer Fraktion erklären, dass wir nach einer ausgiebigen Debatte mehrheitlich zur Auffassung gelangten, man sollte dem Gegenvorschlag der Regierung zustimmen. Leider macht man jetzt – das ist eine persönliche Feststellung – aus der ganzen Sache ein etwas starkes Politikum. Ich bedaure das ausserordentlich, weil ich von Anfang an sowohl in der Kommission wie hier im Saale erklärt habe, dass es nicht um politische Fragen geht. Wenn 40 000 Unterschriften für die Wasserrechtsinitiative gesammelt wurden, so handelt es sich im Endeffekt darum, ob wir in der Lage sind, auf längere Sicht unser Bernervolk, unsere Wirtschaft, mit genügend Strom zu versorgen. In diesem Punkte geht die Initiative einfach zu weit. Ist es denn nicht genug, wenn der Regierungsrat bereit ist, seine Kompetenz an den Grossen Rat abzutreten? Sind wir im Grossen Rat nicht mehr bereit, die Verantwortung auf einem so wichtigen Gebiet zu übernehmen? Wollen wir das ins Volk hinaustragen, also unsere Kompetenz an das Volk abtreten, auf die Gefahr hin, dass es um so schlechter herauskommen wird, je mehr in dieser Küche angerichtet wird. Wir leisten dem Ganzen keinen grossen Dienst, wenn wir das fakultative Referendum gutheissen; ich bin nämlich überzeugt, dass man die Interessen des Ganzen nicht sehen wird. Ein Landesteil wird so sagen, ein anderer anders, nach dem Motto: Herr verschone unsere Häuser! – Wir müssen uns bewusst sein, dass wir als Legislative eine ausserordentlich grosse Verantwortung tragen. Wir verfügen in der Schweiz nicht über genügend Energie. Sie wird immer prekärer. Dabei ist es nicht etwa die Industrie, die am meisten Strom braucht, sondern der private Haushalt und das Gewerbe. Hier steigt der Stromkonsum viel schneller an als bei der Industrie. Wenn man von Bonzen spricht, so ist das

völlig abwegig. Wir haben eine Gesamtverantwortung, und wir müssen bereit sein, sie zu übernehmen.

Es ist gesagt worden, man gestatte die kleineren Werke. Es sind aber die grösseren Werke, die für die Versorgung des Bernervolkes und der Wirtschaft massgebend sind.

Man hat erklärt, der Vorschlag von Dr. Schorer sei ein Kompromiss, den man akzeptieren könne. Ist es nicht schon ein Kompromiss, dass die Regierung bereit ist, diese Kompetenz an den Grossen Rat abzutreten? Damit wollte die Regierung die Initianten veranlassen, auf die Initiative zu verzichten.

Wenn wir auch alle Punkte, die hier eine Rolle spielen, ganz objektiv und sachlich beurteilen – ich betone noch einmal, dass ich die Initianten, die in guter Absicht etwas unternommen haben, vollkommen verstehe –, dürfen wir doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern müssen uns immer wieder bewusst bleiben, um was es sich im Endeffekt handelt. Heute vermischt man den Gewässerschutz ganz einfach mit dem Kraftwerkbau. Die Möglichkeiten, noch Kraftwerke zu bauen, sind an einem kleinen Ort. Aber gerade das neu vorgesehene Kraftwerk des Berner Oberlandes wäre zum Beispiel eine sehr sinnvolle Ausnützung des vorhandenen Wassers, wobei man überzeugt sein darf, dass man niemals eine solche Menge an Wasser entzieht, die man nicht mehr verantworten könnte. Ich kann mir eher vorstellen, dass man durch Atomkraftwerke Wasser aus dem Thunersee in die Speicherwerke pumpt und dann das Wasser herablässt, wenn die Stromspitzen zu decken sind. Unter diesem Gesichtspunkt sollten wir bereit sein, die Verantwortung im Grossen Rat zu übernehmen und dem Gegenvorschlag der Regierung zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass wir das Problem einfach unterschätzen. Wenn es so weitergeht, kommt der Moment, wo wir zu wenig Strom haben. Dann aber wird man sagen, der Grosse Rat hätte beizeiten zum Rechten sehen sollen. Mit den thermischen und den Atomkraftwerken ist es genau gleich. Überall, wo diese Werke hingestellt werden sollen, heisst es: Nur nicht hier, lieber an einem andern Ort! Wenn man das Ganze im Auge hat, wird aber auf diese Weise schlecht disponiert. Ich bitte Sie dringend, ohne pro domo zu reden – ich habe Strom genug – dem Gegenvorschlag der Regierung zuzustimmen, weil wir, auf lange Sicht, gut beraten sind, wenn der Grosse Rat die Verantwortung übernimmt. Hier sind alle Landesteile vertreten. Wir haben genügend Verantwortungsbewusstsein, um solche Fragen sehr ausgewogen zu diskutieren und gegebenenfalls unsere Beschlüsse zu fassen.

Borter. Auch ich bin ein Vertreter der Kommissionsminderheit. Nachdem in der Beratung der ersten Kommissionssitzung der Initiative erhebliche Vorwürfe gemacht wurden, beschloss das Initiativkomitee, Entgegenkommen zu zeigen. Das ist in grösstmöglichem Ausmass erfolgt. Als wichtige Verbesserung möchte ich die Einschaltung des Grossen Rates bezeichnen. Hier kann nun, wie der Herr Justizdirektor das letztemal ausführte, ein wichtiges Gespräch geführt werden. Es ist möglich, die nötigen Auskünfte zu verlangen. Ich stelle mir vor, dass hängige Fragen vom Regierungsrat und Grossen Rat so gründlich geprüft werden, dass Volksabstimmungen eher selten sein werden.

Man stellt in letzter Zeit ein sehr reges Interesse grosser Bevölkerungskreise für Wasserfragen aller Art fest. Die Bereitschaft zur Bewilligung riesiger Kredite für die Abwasserreinigung ist vorhanden. Aber auch die ideelle Verpflichtung dem noch sauberen, unbenützten Wasser gegenüber ist erfreulicherweise in rapidem Ausmass im Steigen begriffen.

Wir anerkennen durchaus die Bemühungen der Regierung, die wirtschaftliche Seite der Wassernutzung nicht zu vernachlässigen. Ich teile die Auffassung, dass eine sinnvolle Elektrizitätsproduktion in genügendem Ausmass unbedingt notwendig ist. Ich bin jedoch der Meinung, dass eher die neuen Formen der Energiegewinnung obenauf schwingen werden. Weil aber noch keine Erklärungen vorliegen, gewisse, meiner Meinung nach nicht verantwortbare Projekte oder Teile solcher Projekte abzuschreiben, empfehle ich, dem modifizierten Text der Initiative zuzustimmen.

Haltiner. Nachdem sich die meisten Redner legitimiert haben, in welchem Namen sie reden, erkläre ich, dass ich im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion spreche, nicht etwa im Namen des Verwaltungsrates der bernischen Kraftwerke. Bis jetzt haben sich vier Redner, Mandatträger der Elektrowirtschaft, geäussert, davon zwei vom Ausschuss, das heisst der engeren Leitung der BKW. Das muss man bei der Würdigung der psychologischen Situation wissen.

Auch wir teilen die Sorge und Verantwortung für die bernische Energiewirtschaft. Wenn wir aber hier Stellung nehmen müssen zu einem Volksbegehren, das von rund 40 000 Mitbürgern – nicht Schülern – unterzeichnet wurde, so muss man sich sagen, dass dies, gemessen an der Stimmbeteiligung im Kanton Bern, eine ganz gewaltige Demonstration des Volkswillens ist. Diesen Volkswillen können wir nicht ernst genug nehmen; er manifestiert sich vom Jura bis ins Oberland. Aus allen Kreisen haben sich Männer beteiligt. In der geschätzten Zeitung unseres Kollegen Hans Mischler, der Schweizerischen Metallarbeiterzeitung, stand vor Jahren ein Artikel von Prof. Fritz Marbach, worin er schon vor der Initiative auf diese Fragen aufmerksam machte, und zwar unter dem Titel: «Wenn Fische wählen könnten». Wo bleibt dann der Idealismus? In diesem Fall würde natürlich gesagt, auch Fische seien keine Idealisten!

Die Herren Kollegen Oester und Schorer haben sich mit einer Verschärfung der Bedingungen zur Ergreifung des Referendums einverstanden erklärt. Ein Referendum kann also erst als zustande gekommen betrachtet werden, wenn 15 000 Bürger es verlangen. Was heisst das? 15 000 sind die Hälfte der Zahl, die für ein eidgenössisches Referendum, also für ein Referendum aus 25 Kantonen, erforderlich ist. Für ein eidgenössisches Referendum braucht es 30 000 Unterschriften. Die sozialdemokratische Fraktion will dieses Erfordernis im Kanton Bern auf die Hälfte der eidgenössischen Norm erschweren. Ich sage ausdrücklich

«erschweren». In dieser Form kann man im demokratischen Mitspracherecht sicher keine Gefahr des Missbrauchs mehr sehen. Das wäre mehr als grotesk. Wenn man das noch behaupten wollte, würde die Demokratie wirklich zur Farce. Es muss ihnen wirklich ernst sein, den Bürgern, die das Referendum ergreifen wollen.

Nach den Vorschlägen der sozialdemokratischen Fraktion haben wir es mit einer dreigestuften Kompetenzordnung zu tun. Auf der untersten Stufe, das heisst bei den «leichten» Fällen, entscheidet die Regierung. Auf der mittleren Stufe mehr als 1000 brutto/PS-Leistung und mehr als 500 Sek./Lit. Gebrauchswasser) soll der Grosse Rat entscheiden. Er entscheidet auch bei den wichtigeren Fragen, nämlich bei Wasserkraftkonzessionen. Das Volk entscheidet nur dann, wenn ihm die Entscheidung auf Grund von 15 000 Unterschriften vorgelegt wird. In dieser Form mit all den eingebauten Sicherungen kann die freisinnige Fraktion dem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, dem auch Kollege Dr. Schorer zustimmt, ebenfalls beipflichten.

Anliker. Es hat einmal einen Mann gegeben, der Saulus hiess und zu einem Paulus wurde. Er hat nachher viele Nachahmer gefunden. Ein solcher steht vor Ihnen; ich bin auch ein Saulus gewesen und bin ein Paulus geworden. Daran dass es soweit kam, ist zu einem nicht geringen Teil unser verehrter Kommissionspräsident, Dr. Schaffroth, schuld. Aus welchen Gründen? Es wird stetsfort geklagt, dass sich der Bürger zu wenig um die Angelegenheit des öffentlichen Wohles interessiere. Es wird immer wieder geklagt, dass der Stimmbürger viel zu viel an die Urne gerufen werde für Vorlagen, die im Grunde genommen nicht so wichtig seien. Es wird auch geklagt, dass die schlechte Stimmbeteiligung Ausdruck dafür sein soll, dass sich für das Volk der Gang zur Urne eigentlich nicht mehr lohne, weil nachher die «Höheren» sowieso machen, was sie wollen. Schliesslich wird geklagt, dass unsere gesetzgebenden Behörden beim Bund, in den Kantonen und sogar in den Gemeinden nur noch zu Jasager-Parlamenten geworden seien, indem die Exekutive sowohl im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden immer abhängiger werde von einer mächtig gewordenen Verwaltung sowie von den berühmten Gutachten der Fachleute. Endlich wird gejammert, dass der direkte Einfluss des Bürgers auf die politischen Entscheide immer kleiner werde. Es wird ferner gejammert, dass unsere demokratischen Einrichtungen – hier zitiere ich Herrn Schaffroth – vielfach nur noch der äusseren Form nach erhalten geblieben seien. Von Zeit zu Zeit wird aber mutig erklärt: Jetzt Schluss damit! Man muss aufhören mit dem Laisser faire – laisser aller. Ich glaube, dass wir heute in dieser Situation sind.

Wie steht es? Die Regierung hat von sich aus auf die Kompetenz verzichtet und sie dem Grossen Rat zugespielt. Wenn nun schon die Regierung den Ball weitergibt und ihre Verantwortung an uns ab abschiebt, so wollen wir ebenso grosszügig sein wie die Regierung, und unsere Kompetenz an das Volk, an den Wähler, weitergeben, damit er die Kompetenz hat, das Referendum dagegen zu ergreifen. Aus diesen Gründen bin ich von einem Saulus zu einem Paulus geworden. Tun Sie das Gleiche.

Brawand. Ich habe mich als Kommissionsmitglied der Stimme enthalten, weil ich hoffte, dass man mit Herrn Dr. Schorer einen Weg finde, um noch etwas entgegenzukommen, um zusammenrücken zu können. Wir sollten wirklich zu einer Verständigung gelangen, denn das Initiativbegehren ist immerhin von 40 000 Bernerbürgern unterschrieben. Darüber wollen wir nicht hinweggehen. Von diesen 40 000 Bernerbürgern kommt sicher eine schöne Anzahl zu den Abstimmungen. Wenn Herr Dr. Schorer bereit ist, sich den Vorschlägen von Herrn Kollege Oester anzuschliessen, das heisst in Artikel 6^{bis} von 12 000 auf 15 000 Unterschriften zu gehen und in Artikel 26 Ziffer 21 1000 brutto/PS-Leistung und 500 Sek./Lit. anzunehmen, was an beiden Orten eine Verschärfung bedeutet, so ist es möglich, dass die Initiative zurückgezogen wird. Ich rede nicht im Auftrag unserer Fraktion. Wir wissen wohl, Herr Kollege Hirt, dass wir im Oberland Strom brauchen; wir können aber in unserem Fremdengebiet die Naturschönheiten nicht verschandeln lassen, denn das kann nie mehr gutgemacht werden. Wenn unsere Gewässer im Sommer nur noch wie im Winter fliessen, entsteht ein unersetzlicher Schaden für den oberländischen Fremdenverkehr.

Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat in seinem Verantwortungsbewusstsein die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen so mustergültig erledigen wird, dass man nur ausnahmsweise ein Referendum braucht. Bei einer Unterschriftenzahl von 40 000 Stimmbürgern ist es nicht mehr als recht und billig, noch ein letztes Ventil zu haben, noch vor das Volk gehen zu können, um zu erfahren, was der Stimmbürger sagt. Ich bitte daher Herrn Dr. Schorer, sich den Anträgen von Herrn Oester anzuschliessen; dann kann die Initiative zurückgezogen werden

Schorer. Herr Kollege Brawand schlägt vor, man sollte sich finden können. Um das zu ermöglichen, lädt er mich ein, etwas nachzugeben. Ich habe bereits gesagt, dass das Initiativkomitee bereit ist, entgegenzukommen.

Die Vorschläge, die seitens der Herren Baumberger, Oester und Dr. Barben gemacht wurden, teilen sich auf 5 Punkte auf.

1. 15 000 statt 12 000 Stimmberechtigte: Einverstanden.

2. 1000 brutto/PS-Leistung statt 500: Einverstanden.

3. Wasserkraftskonzession statt Sondernutzungsrecht: Einverstanden

4. 500 Sek./Lit. statt 300: Einverstanden.

5. Preisgabe der lit. b: Schweren Herzens einverstanden. Ich ziehe also meinen Antrag zugunsten des Antrages Baumberger/Oester/Barben zurück. Nun hoffe ich, dass wir zum Ziele kommen können. Ich kann Ihnen auch mitteilen, dass bei der Annahme dieser Fassung die Initiative zurückgezogen wird.

Vizepräsident. Damit ist einiges bereinigt, das nachher hätte bereinigt werden müssen.

Friedli. Ich gehöre dem Fischereiverband nicht an. Wenn ich für den Abänderungsvorschlag Baumberger/Oester/Barben stimme, so nicht bloss aus naturschützlerischen Gründen, sondern wegen des Wassers, das für uns eine ganz lebenswichtige Frage geworden ist. Sauberes Wasser ist für uns in der Schweiz bald so wichtig wie die Frage der Energiebeschaffung. Uns beschäftigt also nicht nur die Erhaltung einer schönen Heimat, sondern letzten Endes die Sorge um unsere körperliche Existenz. Ich sehe nicht ein, warum der Souverän nicht die letzte Entscheidung haben soll. Wenn Schwierigkeiten entstehen, muss der Souverän in letzter Instanz entscheiden, ob er kein sauberes Trinkwasser mehr will, ob er auf genügendes Wasser und eine schöne Heimat verzichtet, ob es ihm nur noch um Fabriken geht. Das ist eine Kardinalfrage. Man hat bereits gesagt, es gebe praktisch überhaupt keine Streitfälle mehr, da der Grosse Rat die Dinge weitgehend abklären kann. Das Volk wird hier dem Grossen Rat sicher folgen. Die Gefahr ist also nicht mehr gross, dass die Initiative auf eine Abstimmung ergriffen wird. Darum ist es richtig, dem Vorschlag Oester zuzustimmen.

Stoller. Zur ganzen Angelegenheit, die man hier diskutiert, gehört sicher auch eine gewisse Orientierung, wie es im Oberland bezüglich der Erhaltung der Gewässer steht. Es sind gegenwärtig Expertengutachten über Quellenangelegenheiten im Gange. In allen Gebieten, die für eine Wasserentnahme in Frage kommen, werden Quellen und Grundwasservorkommen gemessen. Es werden Berichte und Expertisen über Geschiebetransporte und über Fremdenverkehrsauswirkungen erstellt. Man hat eine erste Kontaktnahme mit den Experten aufgenommen. Man weiss, dass gewisse Vorberichte erst im August 1965 zur Sprache kommen; bei anderen Berichten kann es bis 1966 und 1967 gehen. Das will besagen, dass die beauftragten Herren ein ganzes Jahr oder anderthalb Jahre benötigen, um die Messungen durchzuführen und eine einigermassen zuverlässige Expertise zu machen.

Es wird weiter gesagt, die Konzeption, die von seiten der OBEG (Oberländischer Bund für die Erhaltung der Gewässer) verlangt worden sei, habe man bis anhin noch in keinem schweizerischen Wasserrechtsgesuch gefordert. Wir haben gewusst, warum wir diese Konzeption verlangten.

Wir haben auch eine aproximative Zahl der eventuellen Kosten von Experten vernommen. Sie spielen an und für sich im Verhältnis zum Ganzen keine so grosse Rolle. Es wird gerechnet, dass die Experten ein bis anderthalb Millionen, eventuell noch mehr, kosten werden.

Herr Hirt hat ausgeführt, dass die Kraftwerke im Oberland für eine sinnvolle Ausnützung der Wasserkräfte seien. Nach dem bestehenden Projekt streiten wir das hundertprozentig ab. Es wird Wasser auf 1800 und auf 1100 m entzogen. Ich will nicht näher erläutern, was alles damit zusammenhängt. Sie haben das in der Presse lesen können. Wir sind nicht umsonst dermassen dagegen. Wir sind uns bewusst, dass wir Strom haben müssen. Da sich der Kanton in hohem Masse an den BKW beteiligt – nur für Expertisen mit anderthalb Millionen – und auf der andern Seite der Atomstrompreis in greifbarer Nähe ist und sich immer mehr verbilligt, während der Kraftwerkstrompreis nach den heutigen Baupreisen ständig im Steigen begriffen ist, sollte man diese beiden Dinge einander gegenüberstellen und die Atomkraftwerkangelegenheit näher prüfen. Wir haben ja bereits letzthin vernommen, dass am Spöl wegen der steigenden Baupreise eine Rendite in Frage gestellt ist. Könnte das nicht auch bei uns passieren? Dem Antrag von Dr. Schorer, der sich nun mit 15 000 Unterschriften einverstanden erklärt, sollte man zustimmen können; er ist sehr gemässigt. Es besteht ja die Gefahr, dass sonst die Initiative, die 40 000 Unterschriften trägt, vom Volk angenommen werden könnte.

Wie man der Presse entnehmen konnte, sind die Gewässer im Kanton Bern – um diese geht es ja – bis zu 80 % ausgenützt. Wenn man die Pläne im Oberland fallenlassen würde, was bliebe dann an Gebieten, die man entwässern könnte, noch übrig? Meiner Meinung nach nicht mehr viel. Infolgedessen können wir dem Gegenvorschlag zur Initiative sehr gut zustimmen.

Klopfenstein. Als Berner Oberländer freut es mich, dass Herr Dr. Schorer seinen Antrag der Variante B angleichen konnte.

Das Votum von Herrn Dr. Hirt, der ausgeführt hat, es gehe darum, das Bernervolk auf längere Sicht mit elektrischer Energie zu versorgen, hat mich veranlasst, hierher zu kommen. Dazu ist zu bemerken, dass die paar Wasserkraftwerke, die man allfällig noch im Kanton Bern bauen könnte, in ihrer Leistung ungenügend wären, um den steigenden Bedarf an elektrischer Energie zu sättigen. Die Versorgung des Bernervolkes mit elektrischer Energie auf weite Sicht liegt heute eindeutig beim Bau von Atomkraftwerken, das heisst bei der Energie, die diese Werke liefern können. Das ist auch die Ansicht von Prof. Hochstrasser, dem Delegierten des Bundesrates für Atomenergie. Heute geht es um die Erhaltung unserer Gewässer. Da wollen wir das Volk nicht ganz ausschalten. Ich bitte ebenfalls, der Variante B vom 8. Februar 1965, die uns ausgeteilt wurde, zuzustimmen.

Hirt (Utzenstorf). Ich möchte Herrn Kollege Haltiner sagen, dass ich es nicht sehr nett finde, wenn man einem in die Schuhe schiebt, man rede pro domo. Ich habe noch nie gesagt, Herr Haltiner vertrete die Angestellten. Ein solches Verhalten ist abwegig. Aber sei dem, wie ihm wolle, für mich ist die Sache erledigt.

Nun möchte ich Herrn Haltiner bitten, mir eines zugute zu halten: Ich spreche nicht pro domo, wenn ich hier die Interessen der bernischen Volkswirtschaft und damit der bernischen Kraftwerke, die übrigens mehrheitlich ein Staatsunternehmen sind, vertrete.

Herrn Dr. Friedli darf ich vielleicht darauf aufmerksam machen, dass es nicht um eine vermehrte Industrialisierung geht. Ich habe das an dieser

Stelle schon verschiedene Male gesagt. Ich bin nicht für eine vermehrte Industrialisierung, im Gegenteil; ich bin jedoch für eine Erhaltung der bestehenden Unternehmungen. Man soll ihnen die Möglichkeit geben, sich weiter zu entwickeln. Ich bin gegen alle neuen Industrien, die nicht kapitalintensiv sind, Industrien nämlich, die Arbeiter und Angestellte brauchen. Leider hat sich aus der ganzen Debatte eine Kraftwerkdiskussion statt eine Diskussion um den Schutz der Gewässer entwickelt. Herr Kollege Brawand hat die ganze Angelegenheit etwas emotionell beurteilt; das ist verständlich; ich habe nichts dagegen. Man hat aber nichts dagegen eingewendet, als der Staat Bern den Kantonen Graubünden und Wallis sagte: Baut eure Kraftwerke aus, wir wollen nämlich unser Wasser nicht benützen. – Eine gewisse zeitlang ist das möglich, bis die Wasserkraftwerke anderer Kantone ausgebaut sind. Dann aber muss man schauen, was man im eigenen Kanton noch machen kann. Wir wollen die Sache nicht dramatisieren und nicht mehr als nötig emotionell färben.

Herr Klopfenstein hat mich mit Doktor tituliert. Ich bin aber ein ganz gewöhnlicher Hirt. (Heiterkeit).

Freiburghaus (Laupen). Der Vorschlag von Herrn Dr. Schorer war mir von allem Anfang an in materieller Hinsicht sympathisch. Ich konnte ihm aber aus formellen Gründen nicht zustimmen. Ich habe Herrn Dr. Schorer verschiedene Male erklärt, warum ich das nicht konnte. Mit dem neuen Vorschlag, das heisst mit der Variante B, bin ich in allen Teilen einverstanden, soweit es die materielle Seite betrifft. Eines aber finde ich seltsam. Bei dieser ganzen Initiative gibt es einen merkwürdigen Tanz um die Zahl der erforderlichen Unterschriften. Die Initiative verlangte 6000 Unterschriften; Herr Schorer schlug 12 000 vor; und jetzt haben wir in der Variante B 15 000. Ich frage, ob man nicht bei der Systematik der bernischen Staatsverfassung bleiben könnte. Die Staatsverfassung sieht überall beim Initiativrecht 12 000 Unterschriften vor, einzig bei Verfassungsänderungen 15 000. Wir ändern hier zwar die Verfassung, aber nicht in einer Bestimmung, bei der es später erneut um Verfassungsänderungen geht, sondern es handelt sich einfach um die Schaffung des Referendums für einen gegebenen Beschluss des Grossen Rates. Da sollten wir meiner Meinung nach bei der Systematik unserer kantonalen Verfassung bleiben und nicht von 6000 auf 15 000 Unterschriften hinaufgehen. Wir sollten es bei den 12 000 Unterschriften, die in unserer Verfassung beim Initiativrecht verlangt werden, bewenden lassen. Man sollte also die Variante B annehmen, aber statt 15 000 nur 12 000 Unterschriften verlangen. Das entspricht unserer Verfassung.

Fleury. Je tiens d'abord à préciser que je parle dans le cadre de la discussion générale. Depuis que j'ai été appelé à faire partie du comité d'initiative constitué à l'intention de la concession des forces hydrauliques, j'ai pu me rendre compte de part et d'autre de l'importance que revêt la question que nous débattons actuellement.

Effectivement, le droit d'usage des eaux publiques doit être envisagé en toute objectivité. Je ne doute absolument pas que le Grand Conseil puisse être à même de prendre ses responsabilités, dans le domaine des concessions hydrauliques qui revêtent une grande importance. Mais les attestations nous prouvent que l'opinion publique, c'est-à-dire la voix du peuple, est indispensable dans le contexte que représente un projet de ces dites concessions. Il suffit de se souvenir des nombreuses oppositions de différentes associations animées du souci constant de conserver autant que possible les beautés des sites. Cette responsabilité envers la nature nous place devant nos propres responsabilités humaines.

Je ne pense pas que dans un monde en béton, il puisse y avoir encore des parcelles intactes de nature. Lorsqu'il y a inévitablement conflit entre les besoins de l'homme et l'existence de la flore et de la faune, il est clair que les intérêts doivent prévaloir au profit de l'humanité.

Je suis cependant convaincu qu'avec de la bonne volonté, il est toujours possible d'assurer la coexistence de l'homme et de la vie de la nature. C'est ce qui nous préoccupe actuellement. Qu'il s'agisse de la fédération cantonale de la pêche, des populations des régions de montagne ou du comité pour la protection de la nature, personne n'est opposé aux exigences de l'homme et des progrès de la civilisation. Mais une protection de la nature s'impose. On ne peut concevoir seulement l'exploitation contrôlée de la nature et des ressources naturelles. Devant la transformation systématique de certaines régions, nous avons des raisons de nous inquiéter. La transformation de nos cours d'eau est une des causes de cette inquiétude. Souvenez-vous des tractations engagées pour les concessions hydrauliques sur le Doubs. Il serait impossible de déparer ces rives d'une beauté incomparable, je tiens à le préciser.

Je ne conteste pas les besoins de nos forces énergétiques. Cette nécessité est la conséquence de l'évolution technique d'ailleurs qui s'empare de nous mais, dans toutes ces revendications, la mesure s'impose. Elle peut devenir équitable par la voie préconisée par l'initiative. C'est pourquoi je vous recommande encore d'accepter cette initiative avec les concessions que vient de faire le président de la commission de la pêche, M. Schorer. Je serais aussi partisan de porter le nombre des signatures à 12 000 (au lieu de 6000) mais non à 15 000 car il ne faut pas exagérer.

Lorsque nous parlons d'une concession de 300 l-sec, cela représente pratiquement une faible importance devant la capacité de rendement d'une source. Si l'on songe qu'une source de 300 l-sec tombant d'une hauteur de 10 m ne représente que 40 HP, il serait nécessaire, à mon avis, de partir de 1000 HP et non pas de 500, en octroyant la compétence au peuple de se prononcer après le préavis du Grand Conseil. L'initiative paraît salutaire.

Rohrbach. Nachdem Sie unseren Verschiebungsantrag verworfen haben, konnten Sie aus der Diskussion ersehen, dass wir an dieser wichtigen Frage nicht desinteressiert sind. Unsere Fraktion ist in den Auffassungen geteilt. Es besteht

kein Fraktionsbeschluss, dem Gegenvorschlag zuzustimmen oder nicht. Nachdem Herr Dr. Schorer zugesichert hat, dass die Initiative zurückgezogen wird, ist die Zustimmung für unsere Mitglieder erleichtert. Da Herr Dr. Schorer die Bedingungen des Vorschlages Oester angenommen hat, sollte man nicht mehr an den Einzelheiten ändern. Vor allem sollte man nicht mehr auf die 15 000 Unterschriften zurückkommen. Es liesse sich natürlich verschiedenes dafür und dagegen sagen. Wenn Herr Haltiner darauf aufmerksam macht, dass 15 000 Unterschriften die Hälfte der Unterschriften sind, die in der Eidgenossenschaft verlangt werden, so basieren wir auf Gegebenheiten, die historisch sind. Wenn ich nicht irre, stammen die 30 000 Unterschriften aus dem Jahre 1874; damals aber hatte die Eidgenossenschaft nicht einmal die Hälfte der heutigen Einwohnerzahl. Vielleicht kommen wir einmal dazu, sämtliche Zahlen zu ändern.

Ich bin für Zustimmung zur Variante B, denn hier rücken wirklich die verschiedenen Seiten zusammen.

Es hat sich gezeigt, dass die Kreise im Oberland Angst um ihr Wasser haben und ihr Heil von einer Volksabstimmung erhoffen. Das Resultat dieser Volksabstimmung vorauszusehen, ist ausserordentlich schwierig. Es könnte der Fall eintreten, dass die Oberländer einmal froh wären, wenn die Regierung oder der Grosse Rat die Sache in der Hand hätten. Sollte einmal eine längere Krise in der Energiewirtschaft eintreten, wie es beispielsweise in der Suezkrisenzeit war, dann weiss ich nicht, wo das grössere Heil läge, bei der Volksabstimmung oder beim Regierungsrat. Das möchte ich zu bedenken geben.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Es hiesse die Session verlängern, wenn ich mich hier noch allzu stark verausgaben würde. Ich habe den Eindruck, die Meinungen seien gemacht. Es ist genug zu den Fischereiverbänden und zum OBEG gesprochen worden. Herr Haltiner hat bedauert, dass die Fische nicht politisieren können. Wenn sie es könnten, wäre er sicher der erste, der dafür sorgen würde, dass sie sich zu einem Verband zusammentun und dem Bundespersonalverband anschliessen würden (Heiterkeit). Es ist also genug zum Fenster hinausgesprochen worden. Die Zeit ist nun gekommen, wo wir uns entscheiden müssen. Ich nehme an, dass die 14 Kommissionsmitglieder, die dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zugestimmt haben, ihm auch diesmal zustimmen werden. Die übrigen werden – so sehe ich es voraus – dem modifizierten Vorschlag von Herrn Dr. Schorer zustimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem scheint mir so wichtig zu sein, dass ich von seiten der Regierung auch noch etwas dazu sagen muss. Die Regierung hält an ihrem Gegenvorschlag fest. Sie hat keine Gelegenheit gehabt, zur Variante B, die Antrag Oester genannt wird, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat lehnt konsequent jeglichen Initiativtext ab, der eine Konzessionserteilung dem Referendum unterstellen will. Die Regierung kommt aus zwei Gründen zu dieser Stellungnahme. Zur rechtlichen Seite ist zu bemerken, dass nach Verfassung und Gesetz die Kompetenzen der Regierung, des Grossen Rates und des Souveräns genau auseinandergehalten sind.

Nun haben wir heute einen Einbruch in das bisherige Recht. Ich gebe zu, dass die Regierung vielleicht den ersten Schritt zu diesem Einbruch getan hat, indem sie sich dazu durchrang – nicht einstimmig, aber mehrheitlich –, dem Grossen Rat die Kompetenz für die Konzessionserteilung einzuräumen. Warum? In Würdigung der 40 000 Unterschriften des Initiativbegehrens. Diese Zahl veranlasste die Regierung, ihren Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der zweite Grund, warum die Regierung an ihrem Gegenvorschlag festhalten muss und das Referendum nicht gelten lassen kann, ist auf der wirtschaftlichen Seite zu suchen. Ich habe darüber bereits in der Kommission Ausführungen gemacht. Sie alle müssen zugeben, dass die Initiative eine Spitze gegen die Regierung hat. Man hat in diesem Punkt nicht mehr das richtige Vertrauen zu ihr. Man hat das Gefühl, die Regierung sei verkauft; man hat das ja auch heute wieder gehört. Man hat gesagt, nur noch die Verwaltungsräte und die Ausschussmitglieder der BKW hätten gesprochen. Ich weiss nicht, wer im Rate dazu gehört. Die ganze Initiative ist, wie gesagt, eine Spitze gegen die Regierung, von der man glaubt, sie stelle in erster Linie die Kraftwerkinteressen in den Vordergrund und sehe alle anderen Bedürfnisse des Volkes nicht mehr.

Wenn man erklärt, das Wichtigste sei immer noch das Wasser, so steht auch die Regierung auf diesem Standpunkt. Die Regierung weiss, dass das Volk ohne Wasser nicht leben kann. Wenn jemand glaubt, die Initiative sei notwendig gewesen, um zu verhindern, dass die Regierung irgendwelche Wasserrechtskonzessionen erteile, die zum Schaden des allgemeinen Wohles gereichen, so ist das einfach falsch. Das möchte ich noch einmal festgehalten haben. Die Regierung kennt ihre Verantwortung. Sie ist bereit, ihre Verantwortung so gut zu übernehmen, wie der Grosse Rat dazu bereit ist.

Wir haben eine Diskussion hinter uns, in der man anfing, ich will nicht sagen, einen Landesteil gegen den andern auszuspielen, aber man hat erklärt: Wer für das Berner Oberland ist, stimmt für den Antrag Dr. Schorer. – Wenn es schon im Grossen Rat so tönt, wie wird es dann bei einer Volksabstimmung tönen? Ich hoffe nur, dass diese Initiative nicht zur einem Bumerang wird für einige Landesteile, die darin ihre Rettung sehen.

Man wirft der Regierung immer wieder vor, sie setze sich nicht ein für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons, vielleicht mit Recht. Ich nenne Ihnen folgende Zahlen: In den Jahren von 1950 bis 1960 nahm die schweizerische Bevölkerung im Mittel um 16,4 % zu, im Kanton Bern um 10,9 %. Die im Kanton Bern in Gewerbe, Industrie und Handel Beschäftigten – wir wollen die Landwirtschaft auf der Seite lassen – vermehrten sich von 1950 bis 1960 um 15,8 %, während sich das schweizerische Mittel um 23,5 % erhöhte. Die gleichen Zahlen können anhand der Betriebszählungen von 1939 und 1959 dargelegt werden, indem der Zuwachs im Kanton Bern 34,8 % bei den Beschäftigten und 5,5 % bei den Betrieben aus-

macht, während gesamtschweizerisch die Zahlen bei 39,9 beziehungsweise 8 % liegen.

Was die finanzielle Lage des Kantons Bern betrifft, so wissen wir, dass er heute bereits zu den finanzhalbschwachen Kantonen gehört; nach Wehrsteuerkraft ist er vom 12. auf den 13. Rang zurückgefallen. Wenn wir von der Regierung aus nicht alles unternehmen, um die wirtschaftliche Seite des Kantons zu verbessern, so müssen wir den Vorwurf hören, wir hätten nicht getan, was wir hätten tun sollen. Ich hoffe nur, dass die Initianten auch das Wohl des Kantons Bern in wirtschaftlicher Hinsicht, nicht nur gerade die Erhaltung der Naturschönheiten im Auge haben. Auch die Regierung will die Naturschönheiten erhalten. Sie hat, wie ich das schon einmal sagte, mindestens so viel Sinn für die Naturschönheiten wie die 39 911 Unterzeichner der Initiative. Mit dem ganzen Vorgehen – die heutige Diskussion hat es gezeigt – will man in einer gewissen Sparte die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons – ich will nicht sagen: lähmen, aber ihr doch gewisse Zügel anlegen. Dabei schaut man zu, wie an der Grenze unseres Kantons thermische Kraftwerke errichtet werden, und wie man Raffinerien aufstellt. Man wehrt sich gegen den Rauch und den Staub; wir können aber nichts machen. Den Rauch und den Staub dieser Werke an der Grenze müssen wir schlucken, und der Profit bleibt bei den andern. Ich musste mein Gewissen in diesem Sinne entlasten und bitte Sie, soweit das noch etwas nützt, dem Antrag der Regierung, das heisst dem Gegenvorschlag der Regierung zuzustimmen und die Initiative sowie die Variante B abzulehnen.

Vizepräsident. Wir gehen über zur Bereinigung des Abstimmungsmodus. Zunächst frage ich Herrn Baumberger an, ob auch er sich dem bereinigten Antrag anschliesst, wie ihn Herr Dr. Schorer akzeptiert hat. Das scheint der Fall zu sein. Wir haben jetzt einen Gegenvorschlag Oester/Schorer/Baumberger, wie er in der Variante B niedergelegt ist.

Nun hat Herr Dr. Freiburghaus die Frage gestellt, wie es mit der Unterschriftenzahl stehe, ob man nicht anstelle von 15 000 nur 12 000 Unterschriften verlangen solle, wie es der Staatsverfassung entspräche. Ich frage ihn an, ob er einen diesbezüglichen Antrag stellt.

Freiburghaus (Laupen). Ich stelle den Antrag auf 12 000 Unterschriften .

Abstimmung

Für den Antrag
Freiburghaus (Laupen) ..... Minderheit

Vizepräsident. Über den Antrag Fleury brauchen wir nicht gesondert abzustimmen. Ich stelle nun den Antrag Oester/Schorer/Baumberger (Variante B) dem Gegenvorschlag der Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den Gegenvorschlag
der Regierung ..... 46 Stimmen
Für den Antrag Oester/Schorer/Baumberger (Variante B) ..... 81 Stimmen

Beschluss:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern erhält folgende neuen Bestimmungen:

1. Art. 6bis

«Auf Begehren von 15 000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt

über eine vom Grossen Rate beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession an öffentlichen Gewässern (Art. 26 Ziff. 21).

Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu stellen».

2. Art. 26 (neue Ziff. 21)

«Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

21. der Entscheid über die Verleihung, Abänderung, Erneuerung und Übertragung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern zur Erzeugung von mehr als 1000 brutto/PS-Leistung durch Ausnutzung der Wasserkraft oder zur Entnahme von mehr als 500 Sekundenlitern Gebrauchswasser».

II.

Diese Verfassungsbestimmungen treten nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 18. Januar 1964 betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechts des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen zurückgezogen oder verworfen wird.

Titel und Ingress

Vizepräsident. Herr Dr. Schorer hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der französische Titel noch geändert werden sollte. Anstelle von «et le droit d'être entendu» muss es heissen: et le droit d'être consulté». Der Rat erklärt sich damit einverstanden.

Beschluss:

(Betrifft nur den französischen Text)

I.

Initiative populaire concernant l'institution du referendum facultatif et le droit d'être consulté en matière de concessions hydrauliques

II.

Contre-projet à l'initiative populaire du 18 janvier 1964 concernant l'institution du referendum facultatif et le droit d'être consulté en matière de concessions hydrauliques

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

Erste Lesung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Zuber, Präsident der Kommission. Wie auf allen Lebensgebieten, muss sich die Gesetzgebung auch auf dem Gebiet, über welches im allgemeinen lieber nicht allzu viel gesprochen wird, nämlich über die Behandlung und Betreuung von liederlichen, arbeitsscheuen oder trunksüchtigen Mitmenschen den neuen Erkenntnissen und der Entwicklung anpassen. Das erste Armenpolizeigesetz datiert vom 9. Februar 1849; es wurde anstelle der Bettelverordnung vom Jahre 1808 und des Dekretes über die Bestrafung liederlicher Dirnen vom Jahre 1828 geschaffen. Als zweite, verbesserte Auflage erschien bereits im Jahre 1858 ein weiteres Armenpolizeigesetz, welches neben Bestrafungen mit Busse, Gefängnis und Arbeitshaus erstmals auch Wirtshausverbot und Entzug der elterlichen Gewalt vorsah. Auch dieses Gesetz genügte nicht, um das Überhandnehmen des Vaganten- und Dirnentums einzudämmen, und so mussten mit Gesetz vom 11. Mai 1884 kantonale Arbeitsanstalten geschaffen werden. Nach Erlass des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen im Jahre 1897 war auch die Armenpolizeigesetzgebung anzupassen. Am 1. Dezember 1912 wurde vom Bernervolk das noch heute in Kraft stehende Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten aufgenommen. Es darf gleich beigefügt werden, dass dieses Gesetz, wie viele andere aus dieser Epoche, über Jahrzehnte hindurch standhielt und Zeugnis einer vorbildlichen Gesetzgebung ablegte.

Wenn früher Vergeltungs- und Versenkungsmassnahmen für arbeitsscheue und süchtige Menschen im Vordergrund standen, hat sich im Verlaufe der Jahrzehnte und insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg die Einsicht durchgerungen, diese Kategorie Leute, speziell die Trinker, seien in erster Linie als Kranke zu betrachten und, soweit als möglich, der Entwöhnung und Heilung zuzuführen. Die Administrativmassnahmen streben daher die soziale Heilung der Betroffenen an. Diese Tendenz geht übrigens schon aus dem Titel des vorliegenden Gesetzes hervor, indem der Hauptakzent auf die Erziehung gelegt wird. Es sei im übrigen darauf hingewiesen, dass nicht alle asozialen – gemeint sind damit Menschen, die im Zusammenleben versagen, sich keiner Ordnung unterziehen können oder wollen und unfähig sind, eine Gemeinschaft zu bilden – Kriminelle sind. Nicht alle sind psychisch abnorm, obwohl bei einem Teil nicht nur Umwelteinflüsse eine Rolle spielen, sondern Veranlagung und Krankheit. Wir denken da vorweg an Psychopaten, an Schwachsinnige, Schizoide und Schizophrene. Die Folgen der Asozialität führen unter Umständen zu gesundheitlichen, sittlichen oder finanziellen Gefährdungen oder Schädigungen. Diese Leute erregen nicht selten öffentliches Ärgernis oder gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Wie bereits gesagt, wird in erster Linie die soziale Heilung der Betroffenen angestrebt. Sie sollen aber auch lernen, sich in die Gemeinschaft mit andern einzuordnen, was durch Nacherziehung, Gewöhnung an ein geregeltes Leben oder Behandlung eines Süchtigen erreicht werden soll. Die Administrativmassnahme ist in einzelnen Fällen aber auch geeignet, gemeingefährliche Personen in eine geeignete Anstalt zu versorgen oder zu verwahren, soweit nicht das eidgenössische Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangen muss.

Das vorliegende Gesetz wurde, unter dem Präsidium des Herrn Polizeidirektors, durch den Vorsteher der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug der kantonalen Polizeidirektion, Herrn Fürsprecher Dübi, und seinen engeren Mitarbeitern seit einigen Jahren in zahlreichen Sitzungen entworfen. Alsdann befasste sich eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit den verschiedenen Entwürfen, der folgende Herren angehörten: Fürsprecher Dübi als Vorsitzender, die Herren Regierungsstatthalter Nyffeler, Dr. Leuenberger, von Grünigen, Bindit sowie die Herren Adjunkt Röthlisberger und Motschi von der Polizeidirektion. Für spezielle Fragen wurden auch die Herren Dr. Lehmann, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, und Trösch, Vorsteher der Heilstätte «Nüchternen» beigezogen. Es darf hier gesagt werden, dass diese Herren, welche ausnahmslos aus einer reichen Praxis schöpfen konnten, ein Gesetz geschaffen haben, das alle Anerkennung verdient. Wir danken ihnen hier für die geleistete grosse Arbeit.

Für die Verwaltung stellte sich vorweg die Frage, ob das bisherige Armenpolizeigesetz lediglich revidiert und ergänzt werden solle, oder ob grundlegend ein neues Gesetz geschaffen werden müsse. Nachdem vor wenigen Jahren das Niederlassungsrecht und das Fürsorgewesen im neuen Gesetz geregelt wurde, fiel der Entscheid auch hier auf eine Neuauflage. Anstelle des Armenpolizeigesetzes ist nun das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen getreten (GEV).

Wie bereits angetönt, ist auch in diesem Lebensbereich in den letzten 50 Jahren eine umfassende Wandlung und Entwicklung zu verzeichnen. Während früher das Bettlertum an der Tagesordnung war und häufig betrunkene Männer oder sogar Frauen in Strassengräben herumlagen, ist diese Erscheinung in den letzten Jahren gottlob mehr und mehr zum Verschwinden gekommen. Ich muss aber gleich beifügen, dass der Schein auch hier trügt. Wohl ist die Verwahrlosung und Gefährdung an Leib und Leben etwas weniger augenfällig geworden, aber leider ist an dessen Stelle der Wohlstandsalkoholismus getreten. Gerade die Hochkonjunktur hat diese ungute Entwicklung gefördert, und es ist bemühend, feststellen zu müssen, dass der Alkoholkonsum in unserem Volke nicht etwa zurückgeht, sondern mehr und mehr zunimmt. Nicht nur die Trunksucht, sondern auch andere Süchte grassieren mehr denn je.

Nun zum Gesetz selbst: Der Herr Polizeidirektor hat der Kommission die erfreuliche und beruhigende Erklärung abgegeben, das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen stehe nun, im Gegensatz zum Armenpolizeigesetz, nicht mehr im Widerspruch zum Römer Vertrag über die

Menschenrechte. Das ganze Gesetz ist überhaupt so gestaltet, dass bei allen nicht zu umgehenden und unter Umständen einschneidenden Massnahmen der Mensch respektiert und ihm, soweit als irgendwie möglich, seine Rechte gewahrt bleiben. Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen darf im übrigen als reines Zusatzgesetz zum kantonalen Fürsorgegesetz und zum Niederlassungsgesetz gewertet werden. Die drei Gesetze bilden eine Trilogie.

Zu den einzelnen Abschnitten ist folgendes zu zu sagen: Beim Abschnitt I. Geltungsbereich, kann man festhalten, dass im Einvernehmen mit der bernischen Fürsorgedirektion und dem kantonalen Jugendamt davon abgesehen wurde, das Gesetz auf Personen zur Anwendung zu bringen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Jugendliche unter 18 Jahren sollen von den Vormundschaftsbehörden betreut und gegebenfalls in Heime eingewiesen werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 31 ff. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Artikel 89 ff. des Strafgesetzbuches. Die Betreuung von Jugendlichen ist im übrigen in erster Linie Sache der Gemeinden.

Zum Verhältnis zwischen Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen und zum Vormundschaftsrecht ist zu sagen, dass die Tatbestände in der Regel nach Vormundschaftsrecht und nach Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen identisch sind. Selbstverständlich bricht indessen Bundesrecht kantonales Recht. Das vorliegende Gesetz kann auch für Personen zur Anwendung gelangen, die unter Vormundschaft stehen. Nicht selten fordert eine eingehende Betreuung sowohl eine Bevormundung wie Massnahmen nach dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen. Es darf in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass im Verhältnis zum bisher geltenden Armenpolizeigesetz und zum Vormundschaftsrecht nie eigentliche Schwierigkeiten aufgetreten sind. Das gleiche wird auch für das neue Gesetz gelten.

Was die Einweisung in Fürsorgeheime und Heil- oder Pflegeanstalten gemäss Artikel 287, 406 und 421 Ziffer 13 des Zivilgesetzbuches und gegebenenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen anbetrifft, so sind hier vor allem die staatlichen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges im Gegensatz zu den privaten Heimen gemeint.

In Abschnitt II. unterscheiden wir Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung, im Gegensatz zu Abschnitt III, der die Einweisung in Anstalten regelt.

Es fällt zweifellos auf, dass eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bis die Einweisung in eine Arbeits- oder Trinkerheilanstalt überhaupt in Frage kommt. Der Abschnitt II des Gesetzes bietet allen Betreuungsorganen eine reiche Fülle von Möglichkeiten, um die zu Betreuenden ohne Anstaltsversorgung in ein geordnetes Leben zurückzuführen. Gerade hier zeigt sich deutlich, dass nicht die Versorgung und Versenkung Zweck und Ziel des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen ist, sondern, wie bereits mehrmals erwähnt, die soziale Besserung und Heilung, und zwar, wenn immer möglich, in der Freiheit. Es ist die Pflicht der Behörden und der Betreuungsorgane, alles zu tun, um eine Versorgung zu verhindern, und ich zweifle nicht daran, dass unsere Behörden die ihnen hier neuumschriebene, wichtige Aufgabe ernst nehmen werden.

Ein besonderer Artikel 11 ist der Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Rauschgiftsüchtiger gewidmet. Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen bildet überhaupt für die Organe der Trinkerbetreuung und -rettung die eigentliche gesetzliche Grundlage für ihre notwendige und oft segensreiche Tätigkeit. Es darf sicher ohne Übertreibung behauptet werden, dass das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen den Erlass eines selbständigen Trinkerfürsorgegesetzes unnötig macht.

Erstmals kann der Regierungsstatthalter ein Alkohol- oder Wirtshausverbot als selbständige Massnahme aussprechen, ohne dass dafür bereits der Regierungsrat oder ein Gericht bemüht werden muss. Diese Möglichkeit wird sowohl von den Regierungsstatthaltern wie von den Trinkerbetreuungsorganen begrüsst. Das Beschwerderecht ist bereits für Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung gewährleistet.

Beim Abschnitt III «Einweisung in Anstalten», muss gleich vorausgeschickt werden, dass die in diesem Abschnitt vorgesehenen Massnahmen erst dann zur Anwendung gelangen können, wenn sich vorausgegangene Erziehungs- und Betreuungsmassnahmen als wirkungslos erwiesen haben. Das Gesetz selbst errichtet hier also einen Damm gegen überstürzte oder zu wenig begründete Anstaltsversorgungen. Das Versagen des Schützlings muss also bereits während einiger Zeit angedauert haben, und es muss ihm mehrmals Gelegenheit zur Bewährung geboten werden, bevor eine Anstaltseinweisung überhaupt in Betracht fällt. Wie bereits im bisherigen Armenpolizeigesetz, erfolgt Anstaltseinweisung in der Regel mit bedingtem Vollzug, d. h. der bedingt Eingewiesene wird unter Schutzaufsicht gestellt, und es werden ihm bestimmte Weisungen über sein Verhalten während der Probezeit, die über ihn verhängt wird, erteilt. Anderseits kann ein Enthaltener vorzeitig, d. h. bedingt aus der Arbeits- oder Trinkerheilanstalt entlassen werden, wenn der Zweck der Massnahme als erfüllt betrachtet wird. Ähnlich wie im Strafrecht kann diese bedingte Entlassung indessen widerrufen werden, wenn der Betroffene während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsorgane einer ihm erteilten Weisung zuwiderhandelt oder in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht.

Im Abschnitt III ist auch das Verfahren über die Einweisung von alkoholkranken Menschen geordnet. Diese kann sowohl in staatliche wie private Heilstätten erfolgen, und es bleibt, wie bis anhin, alkoholkranken Menschen unbenommen, freiwillig, d. h. ohne Regierungsratsbeschluss, eine Alkoholentwöhnungskur in einer Heilstätte zu bestehen.

Schliesslich wird in diesem Abschnitt auch die Einweisung in geschlossene Versorgungsheime geordnet. Es handelt sich hier meist um psychisch abnorme Menschen, die wegen ihres bösartigen oder gemeingefährlichen Verhaltens nicht in einem

offenen Fürsorgeheim untergebracht werden können, oder die nicht mehr arbeitsfähig sind. Selbst für diese Kategorie Leute, die auf unbestimmte Zeit eingewiesen werden, ist indessen das Instrument der bedingten Entlassung vorgesehen.

Zum Verfahren ist zu bemerken, dass nebst der kantonalen Fürsorgedirektion die Vormundschafts-, Fürsorge- oder Ortspolizeibehörden der Gemeinden selbständig ein Antragrecht besitzen. Das Verfahren richtet sich im übrigen im grossen und ganzen nach der bisher geltenden Ordnung. Die Einweisung Minderjähriger geschieht, wie bis anhin, über die Jugendanwaltschaft und die Justizdirektion. Der Einweisungsantrag hat bestimmte Mindestvoraussetzungen zu enthalten. Entspricht der Antrag den Vorschriften nicht, so wird er zurückgewiesen.

Als wesentliche Neuerung ist in Artikel 48 das Recht zur Verteidigung, gegebenenfalls sogar durch einen unentgeltlichen amtlichen Verteidiger vorgesehen.

Nach Abschluss des Verfahrens unterbreitet die zuständige Direktion – in der Regel die Polizei – dem Regierungsrat die Akten zum Entscheid. Drei Monate vor Ablauf der Einweisungszeit ist von Amtes wegen zu prüfen, ob die Massnahme bedingt zu verlängern ist. Auch hier erhält der Betroffene Gelegenheit, sich zu rechtfertigen und nötigenfalls einen Verteidiger beizuziehen. Desgleichen besteht die Möglichkeit der bedingten Entlassung, aber auch des Widerrufes einer versuchsweisen Entlassung.

Im Abschnitt III ist weiter von den zuständigen Anstalten die Rede, wozu lediglich zu bemerken ist, dass keine neuen Anstalten entstehen werden. Hingegen ist unabhängig vom vorliegenden Gesetz der Um- und Ausbau der Arbeitsanstalt St. Johannsen vorgesehen. Der Rat wird sich zu gegebener Zeit damit zu befassen haben.

Während der Abschnitt IV den Strafbestimmungen gewidmet ist – wie sie übrigens bereits bisher üblich waren – ordnet der letzte, der Abschnitt V, das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und die erforderlichen Abänderungen bzw. Anpassungen anderer Gesetze und Dekrete.

Ich habe versucht, Ihnen einen kurzen Abriss über den Inhalt dieses Gesetzes zu geben, und ich gestatte mir, Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Gesetzesvorlage zu beantragen.

Hächler. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat Eintreten auf das neue Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen beschlossen, indem sie die Ablösung des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten grundsätzlich begrüsst. Die Verhältnisse und Auffassungen haben sich seit 1912 auch auf dem Gebiete der Erziehung und Versorgung wesentlich gewandelt. Es ist richtig, unseren Mitmenschen auf der Schattenseite des Daseins ein besseres Gehör zu verschaffen und für sie differenzierte Massnahmen vorzusehen.

Die freisinnig-demokratische Fraktion anerkennt die gründliche Vorarbeit der Polizeidirektion und ihrer Mitarbeiter wie auch der Kommission, äusserte jedoch gewisse Vorbehalte bezüglich Umfang und Redaktion. Verschiedene Bestimmungen werden wiederholt und wirken etwas schwerfällig. In der Kommission ist erklärt worden, dies geschehe im Interesse der einfacheren Handhabung durch die verschiedenen Instanzen, die sich mit dem Gesetz zu befassen haben. Immerhin werden einzelne Mitglieder unserer Fraktion darauf zurückkommen und ihre Anträge formulieren.

Stauffer (Gampelen). Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf das Gesetz. Wir haben es mit allem Ernst, der diesem Gesetz gebührt, beraten. Das Gesetz ist nämlich für die Leute, die es betrifft, einschneidend. Wie bei jeder Vorlage haben Mitglieder unserer Fraktion Erläuterungen oder Abänderungen anzubringen. Das wird in der Detailberatung geschehen. Wir haben zurzeit in unserem Rate schwere Kost zu verdauen. Wir haben das Enteignungsgesetz durchberaten und treten nun an die Beratung des administrativen Erziehungs- und Versorgungsgesetzes heran. Im Volke draussen werden beide Gesetze viel zu reden geben. Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen ist im Volke draussen nicht unbestritten. Ich erinnere daran, dass sich seinerzeit der «Beobachter» mit dem heute noch in Kraft befindlichen Armenfürsorgegesetz ausgiebig befasste und sich daran ereifert hat. In einem Dorf draussen gibt es bei jedem Gesetz, das erlassen werden muss, gerechterweise Auseinandersetzungen. Ich habe das letzthin wieder bei uns erfahren. Es gibt immer noch Leute, die nicht begreifen wollen, dass man mit unseren Mitbürgern, die sonst den Rank nicht finden, etwas anders umgehen muss als mit jenen, die sich einordnen.

Das Gesetz befasst sich mit Leuten, die nicht straffällig sind, aber sich in unsere Gesellschaftsordnung nicht einfügen wollen – man sagt ihnen meistens Querulanten –, weil ihnen der Halt fehlt oder weil sie nicht mit geistigen Gütern gesegnet wurden, jedoch nicht als geistig defekt bezeichnet werden können.

In der Kommission habe ich gesagt, dass es sich um ein Gesetz aus der «weichen» Epoche handelt. Ich habe damit ausdrücken wollen, dass man tatsächlich jenen Leuten, die ich schon als Querulanten bezeichnet habe, alle möglichen Erleichterungen gibt, bis man sie anfassen kann. Man hört schon heute im Volk Stimmen, die sagen, es brauche wirklich etwas viel, bis man jemanden, der sein Geld, manchmal auch das seiner Frau und der Kinder leichtsinnig ausgebe, am Schopf packen könne. Im heutigen Gesetz finde ich eigentlich keine Erschwerung. Ich werde für das Gesetz stimmen, wie es vorliegt, aber man sollte nicht noch weichere Stellen zu den schon bestehenden hineinbringen. Wir werden auch so schon alle Mühe haben, die Leute rechtzeitig erfassen zu können.

Neu ist im Gesetz, dass sich der «Angeklagte», den man irgendwo einweisen oder fürsorgerisch behandeln will, verteidigen lassen kann. Wie wir gehört haben, wurde eine solche Bestimmung hineingenommen, damit wir im Einklang mit dem Römer Vertrag sind. Wer mit den Bestimmungen des Römer Vertrages im Widerspruch steht, kann

ihm nicht beitreten. Das heute vorliegende Gesetz sieht vor, dass der Betreffende einen amtlichen Verteidiger verlangen kann. Es sind aber gewisse Erschwerungen vorhanden, so dass ich glaube, es werde nirgends überbordet. Der Römer-Vertrag ist von Ländern unterschrieben worden, bei denen wir uns manchmal fragen, ob dort die Menschenrechte weitergehen als bei uns. Manchmal mag man sich an einen Paragraphen halten; dafür wird den Leuten oft viel weniger Möglichkeit gegeben, sich zu verteidigen, als dies bei uns der Fall ist. Wir gehen nun im Kanton Bern voran. Wir wollen das Hindernis aus dem Weg räumen. Als wir dieses Gesetz und besonders diese Bestimmung behandelten, dachte ich an die Clochards in Paris, die dort ruhig auf den Trottoirs liegen können. Meistens sind sie dort anzutreffen, wo die Untergrundbahn entlüftet wird, weil dort Wärme aufsteigt. Wir standen einmal um einen Clochard herum und fanden, in der Schweiz komme das nicht vor. Auf einmal hat sich der Clochard gerührt und gerufen: Laissez-moi en paix, ou j'appelle la police. Man darf also in Paris einen, der auf dem Trottoir liegt, nicht stören, sonst ruft er die Polizei. Bei uns ist das Gegenteil der Fall. Würde einer so auf dem Trottoir liegen, wäre schnell die Polizei herbeigerufen, denn wir finden, das passe nicht. Dafür hat Frankreich den Römer Vertrag unterschreiben können, wir aber nicht.

Das Alter wurde auf 18 Jahre herabgesetzt, weil die Leute heute früher reif, aber auch schon früher verdorben werden.

Neu ist, wie ich vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört habe, dass man Wirtshaus- und Alkoholverbot als Erziehungs- und Fürsorgemassnahme auferlegen kann, nicht nur wie bis jetzt als Nebenstrafe. Ich verspreche mir davon sehr viel. Wichtig ist, dass man ein Alkoholverbot nicht nur ein Wirtshausverbot auferlegen kann, denn wir wissen, dass die Trunksüchtigen heute meistens ihren «Stoff» im Laden holen, nicht mehr in der Wirtschaft. Man muss ihnen manchmal verbieten, das Wirtshaus zu besuchen, weil sie dort, wenn sie ein Glas zuviel in der Nase haben, Krach anfangen und andere belästigen. Es ist darum gut, wenn sie nicht nur Wirtshausverbot, sondern Alkoholverbot haben. Ich sehe also den grossen Vorteil des Alkoholverbots ein.

Das Gesetz ist, wie bereits gesagt, gut durchdacht. Ich empfehle Ihnen, darauf einzutreten.

Vizepräsident. Herr Schädelin erhält das Wort zu einem Ordnungsantrag.

Schädelin. Ich bin kein Formalist und möchte nicht nörgeln; aber wir haben ein Gesetz vor uns, wo es um den Menschen geht. Wir sind im Rate nicht verhandlungsfähig. Da frage ich mich, ob wir ein solch wichtiges Gesetz in der Eintretensdebatte weiterberaten sollen. Ich stelle daher den den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen, bis der Rat wieder verhandlungsfähig ist.

Vizepräsident. Nach Reglement ist der Ordnungsantrag von Herrn Schädelin gerechtfertigt. Wir haben zwar über das Eintreten diskutiert, also keine Beschlüsse gefasst; aber die Vorschrift, der Rat müsse verhandlungsfähig sein, gilt nicht nur für die Beschlussfassung. Wegen der vorgerückten Zeit sehe ich keine andere Möglichkeit, als die Sitzung überhaupt zu schliessen, denn in zehn Minuten werden sicher nicht genügend Ratsmitglieder anwesend sein.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 10. Februar 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder; abwesend sind 28 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Aegerter, Arni (Bangerten), Barben, Brahier, Burri, Christen (Langenthal), Dübi, Friedli, Gigandet, Glatthard, Hänni, Jaggi, Jakob, Kaser, Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Mosimann, Nahrath, Nikles, Oeuvray, Parietti, Scherz, Schilling, Siegenthaler, Stalder, Stouder, Ueltschi.

Vizepräsident. Herr Grossratspräsident Dübi muss den Verhandlungen während der ganzen Session fernbleiben. Er hat sich wegen einer Lungenentzündung für ein paar Tage ins Spital begeben müssen; es geht ihm erheblich besser. Ich habe ihm Ihre besten Wünsche und Grüsse übermittelt, und wir hoffen, er werde sich rasch erholen und an die Arbeit zurückkehren.

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

Eintretensfrage

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 110 hievor)

Bratschi. Namens der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Das Armenpolizeigesetz vom Jahre 1912 ist veraltet, seit das neue Fürsorgegesetz in Kraft ist. Es ist schwierig, sich im alten Armenpolizeigesetz zurechtzufinden und die Bestimmungen mit den Gedanken des neuen Fürsorgegesetzes in Einklang zu bringen. Wir sind also für diesen Gesetzesentwurf dankbar. – Man konnte an diesen von zwei Seiten herantreten. Man hätte einen revolutionierenden Weg einschlagen können. Die Polizeidirektion hat aber die bisherigen Praktiken, die sich weitgehend bewährt haben, kodifiziert. Damit ist vielleicht nicht allen Wünschen entsprochen worden. Gerade den Leuten, die mit der administrativen Versorgung nicht in allen Teilen einig sind, wird damit nicht Genüge getan. Man darf aber nicht vergessen, dass es bei einem solchen Gesetz in erster Linie auf die Art der Anwendung ankommt. Sie muss so sein, dass in schweren Fällen – solche gibt es in der Hochkonjunktur fast mehr als früher – die Verwaltung die scharfe Klinge führen kann, dass der Beamte aber auch Milde walten lassen kann, wo sie am Platze ist.

Verschiedene Herren werden mit der Kodifikation der bisherigen Praxis nicht zufrieden sein. Ich wiederhole aber, wesentlicher als die Formulierung ist die Anwendung des Gesetzes.

Schädelin. Als ich gestern beanstandete, dass das Quorum im Rat nicht erreicht sei, ging es mir nicht darum, mir ein grösseres Auditorium zu verschaffen. Ich habe schon in kleinerem Kreise gesprochen und war dort vielleicht glücklicher als hier.

Ich habe meinen kritischen Äusserungen am Versorgungsgesetz Einiges voraus zu schicken. Auch nach meiner Ansicht bringt das Gesetz gegenüber dem alten Armenpolizeigesetz einen wesentlichen Fortschritt, vor allem in bezug auf den Schutz der Persönlichkeit des «Beklagten». Zwar wurde gestern gesagt, das Gesetz gehe nun auf der weichen Linie. Es wurde darauf hingewiesen, dass man es bei denen, für welche diese Massnahmen in Frage kommen, oft mit schwierigen Burschen – ich weiss es, habe mit solchen zu tun –, vor allem mit Querulanten usw. zu tun habe, und man könne sich fragen, ob es sich lohne, ein so kompliziertes Verfahren einzuführen. Aber das sind nun einmal die Unkosten des Rechtsstaates. Es gehört zu den obersten Grundsätzen, dass die Integrität der Persönlichkeit gewährleistet ist, auch im schwersten Strafverfahren. Auch der Kriminelle hat Anspruch auf den Schutz seiner Persönlichkeit, und die wird ihm im Strafgesetz gewährleistet. Noch vielmehr gilt das für ein Administrativgesetz, durch dessen Anwendung die Betroffenen ohnehin der Gefahr der Willkür ausgesetzt sein können. Ich bin daher froh, dass der Entwurf denen, die von solchen Massnahmen erreicht werden, Sicherheit für ihre Verteidigung bietet.

Ich wende mich nicht etwa gegen die Organe, die bisher das Armenpolizeigesetz handhabten. Unser Regierungsstatthalter hat das Armenpolizeigesetz sorgfältig angewendet. Auch das Polizeiinspektorat verfügt Disziplinarmassnahmen mit grosser Sorgfalt. – Ich habe mit der Sache, um die es hier geht, täglich zu tun. Mir ist ebenfalls ganz klar, dass man in keinem Staatswesen ohne zwangsweise Hilfe auskommen könnte. Damit komme ich auf den Kern der Sache. Das neue Gesetz lehnt sich – das wird im Vortrag betont – sehr stark an das Strafrecht an. Der Straf- und Vergeltungscharakter zieht sich trotz den Beteuerungen, dass erzogen und die Wiedereingliederung versucht werden soll, durch das ganze Gesetz. Ich zitiere aus Seite 1 der Botschaft 2 bezeichnende Sätze: «Mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches können nicht alle Fälle erfasst werden. Oft fehlt die Voraussetzung zur Strafverfolgung durch den Richter, weil der Asoziale gar keine strafbare Handlung begangen hat . . .». Das zeigt deutlich, dass ein «leider» zu setzen wäre: «Leider gibt uns das Strafgesetzbuch keine Handhabe . . .». Darum also machen wir jetzt das neue Gesetz. Dieser Abschnitt des Vortrages schlägt dem Prinzip des Strafrechtes ins Gesicht und versucht genau das zunichte zu machen, was im Strafrecht gewährleistet sein soll, nämlich das Prinzip: Keine Stra-

fe ohne Gesetz, und natürlich auch keine Strafe ohne richterliche Gewalt. Will man ein Verhalten, wo unbestreitbar keine Straftatbestände erfüllt sind, ahnden, erlaubt der Artikel 335 des Strafgesetzbuches nur die Schaffung von Übertretungsstraftatbeständen, mit Strafen bis höchstens drei Monate Freiheitsentzug, in Form von Haft. Das ist das Erste, was ich an diesem Gesetz auszusetzen habe. Es lehnt sich in sehr vielen seiner Formulierungen allzusehr an das Strafrecht an.

Was will das Gesetz? Im Titel steht, es wolle erziehen. Es wird eine Hilfe in Aussicht genommen, nicht eine Strafe oder Vergeltung. Es soll dem Hilfe bringen, dem ohne Zwangsmassnahmen nicht geholfen werden kann. – In diesem Gesetz müsste wesentlich besser zum Ausdruck kommen, dass es die Fortsetzung von Hilfeleistung und von Fürsorge ist, auch dann, wenn man es mit «schweren» Burschen zu tun hat, die der Gemeindeschreiber am liebsten ohne Urteil ins Spritzenhäuschen sperren würde.

In diesem Jahrhundert hat man über die Hintergründe von Arbeitsscheu, Trunksucht, Liederlichkeit usw., wie es im Gesetz aufgezählt wird, immerhin einige neue Erkenntnisse gewonnen. Man weiss heute viel mehr als im Jahre 1912, als das Armenpolizeigesetz geschaffen wurde, man weiss, dass die aufgezählten Willensdefekte in einer grossen Zahl von Fällen Symptome von hintergründigen, manchmal schwer zu lüftenden Komplexen sind. Sehr oft ist der Asoziale ein besserungsfähiger, kranker Mensch. (Es ist bezeichnend, dass der Terminologie im Gesetz, auch im Vortrag, antiquiert ist; ich brauche hier jetzt auch den Ausdruck asozial.) Alle neuen Erkenntnisse der Fürsorge, Psychologie und Psychiatrie sind im Gesetz wenig berücksichtigt worden. Ich verweise auf das Schlusswort des Vortrages, das auch Kollege Bratschi erwähnt hat: «Mit dem neuen Gesetz wird die Praxis kodifiziert, die seit zwanzig Jahren von den Verwaltungsbehörden bei Einweisungen auf dem Administrativwege befolgt wurden. Sie hat sich bewährt.» Man freut sich also darüber, dass man etwas Altes weiterführt. «Es hat sich bewährt.» Dabei hat kaum eine Wissenschaft grössere Fortschritte gemacht und grössere Erkenntnisse zu verzeichnen als die Sozialwissenschaft und die Psychologie und Psychiatrie.

Zwang und Gewalt dürfen bei nicht Straffälligen und bei nicht Versorgungsbedürftigen nur dann angewendet werden, wenn die Massnahme eine gewisse, wenn auch nur leise Hoffnung auf Heilung verspricht. Ich habe in der Sache eine doppelte Erfahrung. Ich könnte Ihnen belegen, dass es unzählige Fälle gibt, wo der Betreffende auf jeden Zwang genau umgekehrt reagiert als wie man es von ihm erwarten würde, dass also eine Zwangsmassnahme zu einer Zustandsverschlechterung führen kann; man kann ihn unter Umständen lebenslänglich auf Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Trunksucht fixieren. – Die schwerste Frage, ob eine Massnahme eine geringe Chance für Erfolg habe, bleibt zur Beurteilung dem Nicht-Fachmann überlassen. Ihm ist überlassen, zu entscheiden, ob er im Laufe des Verfahrens einen Sachverständigen beiziehen wolle oder nicht. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt über die Trinkerfürsorge.

Damit erhalten wir, abgesehen von den grossen Fortschritten im Verfahren, ein rückständiges Gesetz.

Ich muss mich beim Eintreten zu einzelnen Artikeln äussern. Schon beim ersten Abschnitt, wo ich am ehesten sollte zustimmen können, weil er deutlich den Charakter der Hilfeleistung trägt, dem Abschnitt über die Betreuung (Art. 7 bis 8), habe ich schwere Bedenken. Ich habe das Gefühl, das sei nicht gereift, nicht durchdacht. Hier wird eine neue Betreuungsstelle geschaffen. Auch wenn mit der Betreuung Fürsorgebehörden betraut werden können, ist potenziell die Möglichkeit vorhanden, dass neben der Schutzaufsicht eine neue, private Betreuungsstelle tätig ist, die die Freiheit der Betroffenen einschränken kann. Ich frage mich, ob das dem Bundesrecht nicht widerspreche. Wir haben das Instrument der vormundschaftlichen Massnahmen und das Instrument der Freiheitsbeschränkungen durch Strafverfahren. Ob man so freihändig, abgesehen von den beiden Extremen, den Menschen in seiner Freiheit durch eine Betreuung einschränken kann, wäre zu prüfen. Ich lege darauf nicht sehr grosses Gewicht; wichtiger ist mir die andere Frage, ob wir nicht wieder eine neue Doppelspurigkeit schaffen, wo wir doch in der Schweiz in bezug auf die Betreuung von Leuten ohnehin die grösste Mühe haben, die Aufsicht und die Massnahmen zu koordinieren. Die Hilfeleistung misslingt in sehr vielen Fürsorgefällen, weil sich zu viele Stellen mit dem einzelnen Fall befassen. Jetzt kommt eventuell eine weitere Stelle dazu.

Wann kommt der Betreffende unter Betreuung? Dann, wenn die Stelle, die für die Betreuung vorgebildet ist, nicht weiterkommt. Wenn also eine Fürsorgebehörde keinen Erfolg hat, meldet sie es nach diesem Gesetz der Polizeibehörde. Wie soll ein Privater Erfolg haben, wenn die Fürsorge nicht mehr weiterkommt? Ich befürchte, dass durch diesen Abschnitt eine neue Doppelspurigkeit entstehe. Bei allem guten Willen, den ich anerkenne, frage ich mich, ob das in diesem Gesetz Platz habe.

Nachher sind Arreststrafen vorgesehen. Das hat ausgesprochen penalen Charakter. Ich habe mich gefragt, ob man das nicht ablehnen müsse, schon deswegen, weil andere Länder in diesem Verfahren den Arrest nicht kennen. Ich will darauf kein allzu grosses Gewicht legen, weil man auch dem Arrest eine deutliche Hilfewirkung zuschreiben kann. Es kann ferner für den Betroffenen, dem Existenzbegriffe durcheinandergeraten sind, eine Besinnungswoche sein. Man müsste der Massnahme vielleicht einen andern Namen geben.

Ich wende mich nicht gegen die Einweisung in Anstalten. Diese Massnahme brauchen wir immer. Aber mir ist aufgefallen, dass in dem Zusammenhang dauernd von Erziehung gesprochen wird. Wer jene Burschen kennt, weiss, wie wenig es nützt, sie erziehen zu wollen. Von Besserung kann mit den bekannten Methoden keine Rede sein. Das ist eine Leere im Gesetz. Das zeigt sich besonders bei den Anstalten. Es sind Arbeitserziehungsanstalten. Sie haben keine Möglichkeit, die Leute folgerecht zu behandeln, die noch besserungsfähig sind. Entsprechend ist das Resultat. – Bezeichnenderweise enthält der Vortrag keine Erfolgsstatistik. Was ich als Resultat von Zwangs-

erziehungsmassnahmen in solchen Arbeitsanstalten gesehen habe, ist im Grossen und Ganzen niederschmetternd. Ich weiss, es wäre schwer, die Resultate statistisch zu belegen.

Nun komme ich zu einem Artikel, den ich in dieser Form nicht akzeptieren könnte, weil er direkt dem Strafrecht entsprungen ist. Es ist der Artikel 23, wonach die erstmalige Versorgung für ein Jahr erfolgt. – Der Vorsitzende gibt mir das Zeichen, dass meine Redezeit abgelaufen sei. Ich hätte dazu noch viel zu sagen. Ich weiss nicht, ob man zum Eintreten das Wort ein zweites Mal verlangen kann. – Von der Erfüllung einiger meiner Anregungen, muss ich abhängig machen, ob ich in der zweiten Lesung dem Eintreten zustimmen kann oder Rückweisung beantragen muss. Jetzt stelle ich keinen Rückweisungsantrag.

Vizepräsident. Ich habe in bezug auf die Redezeit ein Auge zugedrückt, muss aber schliesslich alle Ratsmiglieder gleich behandeln.

Voyame. J'ai fait partie de la commission et je puis vous dire que cette nouvelle loi a été parfaitement préparée et présente une notable amélioration par rapport à la loi du 1er décembre 1912. Elle prévoit en particulier toute une série de mesures plus appropriées au traitement des différentes catégories de personnes visées.

Au nom de mon groupe, je vous recommande l'entrée en matière.

Iseli. Die Polizeidirektion weist in ihrem Vortrag auf grundlegende Unterschiede hin, die das vorliegende Gesetz zum Vormundschaftsrecht aufweist.

Die Massnahmen (Art. 7 bis 11) aber zeigen nicht nur eine grosse Ähnlichkeit mit den ersten Arbeiten der Vormundschaftsbehörde auf, sondern könnten unter Umständen zu einer Parallelarbeit führen, wenn in einer Gemeinde nicht die nötige Koordination hergestellt ist.

Die Vormundschaftsbehörde bevormundet ja in sehr vielen Fällen auch nicht sogleich, sondern versucht es oft mit einer Beistandschaft mit oder ohne Vermögens- oder Lohnverwaltung, oder mit einer Beiratschaft, die letzten Endes dasselbe Ziel zu erreichen sucht, auf einem Wege, wie er im vorliegenden Gesetz in Artikel 7 Absatz 2 und 3 umschrieben wird. Müsste deshalb nicht im Gesetz zumindest auf die absolut notwendige Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeorganen hingewiesen werden?

Man wird sagen, dass sich dies aus der Praxis ergebe. Nun ist ja bekannt, dass wohl selten Gesetzesbestimmungen aus rein theoretischen Überlegungen herauswachsen, sondern sie werden immer dann geschaffen oder revidiert, wenn sie eben durch die Praxis überholt sind. So müsste denn meines Erachtens im vorliegenden Gesetz zum mindesten ein Hinweis dafür sorgen, dass keine Kompetenzstreitigkeiten unter Polizei-, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden entstehen.

Weit wesentlicher ist mir aber ein Anliegen, das in den Zusammenhang unserer Beratungen, aber doch nicht hierher gehört. Meine 10jährige Tätigkeit als Vorsteher einer Vormundschaftsverwaltung hat mir immer wieder gezeigt, dass erst gehandelt werden kann, wenn das Unglück schon geschehen oder doch sehr schwer heilbar ist. Dies gilt nun aber auch für die Massnahmen, welche das zur Beratung stehende Gesetz vorsieht. Dabei sind wir uns doch alle bewusst, dass all unsere vormundschaftlichen, administrativen und richterlichen Massnahmen denselben Zweck verfolgen, nämlich den gestrauchelten Menschen wieder aufzurichten, ihm den Weg in die Gesellschaft zu zeigen und zu ebnen, ihn, wenn irgend möglich, wieder zu einem wertvollen Glied der Gemeinschaft zu erziehen.

Um aber rechtzeitig eingreifen zu können, fehlt uns im Kanton Bern ein Zwischenglied. Ich meine das in verschiedenen Kantonen bestehende Friedensrichteramt. Eine solche Zwischenstation könnte meines Erachtens vorsorglich eingreifen, bevor die Schwierigkeiten zu vormundschaftlichen oder administrativen Massnahmen drängen.

Ich habe mir die Freiheit genommen, diese Frage hier anzuschneiden, weil ich hoffe, damit eine weitere, wirkungsvolle Möglichkeit zur Eingliederung Entgleister in die Gesellschaft angebahnt zu haben.

Zingg. Ich bin einer der früheren Sünder. Ich bin einmal vor den Polizeiinspektor zitiert worden, und seither habe ich immer ein wenig Misstrauen gegen Administrativmassnahmen. Ich will Ihnen keine lange Geschichte erzählen. Auf jeden Fall, als ich seinerzeit als Arbeitsloser zitiert wurde, habe ich beim Polizeiinspektor überhaupt nichts sagen können. Seit ich auf dem Gewerkschaftskartell tätig bin, habe ich fast täglich mit Leuten zu tun, die unter dieses Gesetz fallen. Ich muss leider immer wieder feststellen, dass sich die Verhältnisse nicht sehr stark geändert haben. Es kommt immer noch weitgehend darauf an, was für Leute die Fälle behandeln, ob sie eine gewisse Vorschulung und Kenntnis der modernen Methoden haben. Ich bezweifle, dass das immer der Fall sei. Kollege Stauffer erklärte gestern, man habe in diesem Gesetz von der harten auf die weiche Tour umgestellt. Ich glaube nicht, dass man mit dieser Definition das erfasst, was mit dem Gesetz eigentlich beabsichtigt wird. Es geht nicht darum, die milde Hand zu zeigen, sondern darum, nach den Erkenntnissen der modernen Sozialfürsorge, der heutigen Erziehungswissenschaft zu handeln. Man kann nicht an unseren Universitäten nach neuesten Forschungen und Erfahrungen Sozialpsychologie lehren und ausgerechnet auf dem wichtigen Gebiet, das wir heute behandeln, all diese Kenntnisse ignorieren. – Man sollte wissen, wie die Praxis der letzten 20 Jahre aussieht, welche Erfahrungen man gemacht hat. Man müsste sich an das erinnern, was C. A. Loosli in diesen Fragen gefordert hat. Man hätte überprüfen müssen, was er kritisiert und sehen sollen, ob seine Kritik berechtigt war. Dann hätte man auch prüfen müssen, ob nicht in diesem Gesetz grundlegende Änderungen, das heisst eine ganz andere Geisteshaltung am Platze gewesen wäre. Das hat auch Kollege Bratschi angetönt, indem er sagte, man hätte von ganz anderen Voraussetzungen aus an das Gesetz herantreten können. – Man hätte uns sagen sollen, welches der Erfolg der Arbeit der letzten 20 Jahre war und welche Erfahrungen

man gemacht hat. Wenn die Quintessenz des neuen Gesetzes darin besteht, dass die Praxis der letzten 20 Jahre für Einweisungen auf administrativem Weg kodifiziert werden soll, können wir von diesem Gesetz eigentlich nicht viel erwarten. Auf jeden Fall genügt das nicht. In den letzten 20 Jahren hat sich auf diesem Gebiet allerlei geändert. Man hat vieles gelernt. Das sollte in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen. Man legt darin noch immer sehr grossen Wert auf die Einweisungen, wie das besonders aus dem Schlusswort des Berichtes hervorgeht.

Es befassen sich Leute mit den Untersuchungen, die dafür zu wenig geschult sind, zu wenig Verständnis für die sich stellenden Aufgaben zeigen. Im Gesetz gibt es Ausdrücke, die zeigen, dass man den Weg, der zu beschreiten wäre, zu wenig kennt. Man kennt die Ursachen des Zustandes der Betroffenen nicht. Wie soll man denn wissen, wie sie zu behandeln sind? Oft handelt es sich um kranke Leute. Man müsste versuchen, ihre Krankheit zu erforschen und sie zu behandeln. Was nützt eine Versorgung, oder eine Versenkung, wie das der Kommissionspräsident nennt? Er brauchte den Ausdruck Versenkung. Das nützt wenig. Auch im Volk redet man sehr oft von Versenkung. Man soll aber den Leuten helfen, und sie sollen spüren, dass man ihnen helfen will. Man sollte bei der Neuschaffung eines so wichtigen Gesetzes vor allem untersuchen, welche Erfolge die Methoden der letzten 20 Jahre gezeigt haben. Dann würde man vielleicht sehen, dass sie nicht mehr taugen und dass man neue anwenden muss.

Auf Grund des Vortrages zum Gesetz könnte man fast meinen, nur die Mittellosen seien Alkoholiker, Liederliche, Müssiggänger und Arbeitsscheue. Das Gesetz lässt ahnen, dass die ungleiche Behandlung von arm und reich auch hier wieder eine Grundlage finden soll. Man muss nur den Artikel 33 anschauen. Wenn man ein neues Gesetz schafft, sollte man es nicht zulassen, dass Minderjährige in Anstalten mit Erwachsenen zusammen untergebracht werden. Wenn keine Heime für Jugendliche zur Verfügung stehen, müssen sie eben geschaffen werden. Man hat lange gewartet und immer nur geredet von solchen Heimen.

Ich wende mich nicht gegen das Eintreten, aber ich muss feststellen, dass nach meiner Ansicht das Gesetz ungenügend ist. Ich könnte noch eine Anzahl Artikel kritisieren. Ich schliesse mich zum Teil den Ausführungen von Kollege Schädelin an und hoffe, dass die Vorlage durch die Beratungen verbessert werde.

Von Wattenwyl. Die Ausführungen der Herren Zingg und Schädelin sind durchaus zu beherzigen. Aber der Herr Kommissionspräsident sagte in seinem ausgezeichneten Eintretensreferat, die Schwierigkeit bestehe darin, dass die, für welche das Gesetz geschaffen wird, teils gutartig, teils bösartig sind. Für die Bösartigen kann man einfach nicht auf die weiche Linie gehen, aber für die andern muss man das tun. Das ist die Schwierigkeit bei allen Fürsorgemassnahmen. Man darf den Entwurf nicht als rückständig bezeichnen. Wir müssen versuchen, da und dort etwas zu verbessern.

Mit Herrn Iseli – er spricht aus der Praxis, ich habe auch ein Stück Erfahrung – ist mir aufgefallen, dass die Betreuung, die neu in den Artikeln 7 ff. festgelegt wird, nicht so geordnet ist, dass die Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und den Fürsorgebehörden gewährleistet ist. Es ist nämlich falsch, anzunehmen, die Vormundschaftsbehörde habe es nur mit Bevormundeten zu tun. Vielfach werden Personen gemeldet, die unter Vormundschaft oder Beiratschaft gestellt werden sollen. Die Vormundschaftsbehörde prüft den Fall – und dann reicht es nicht. Das ist die Kategorie von Leuten, die nicht bevormundet sind, bei denen aber alle zwei bis drei Jahre geprüft werden muss, ob sie zur Bevormundung reif seien oder nicht. Diese können irgendwie betreut werden, und oft kennt die Vormundschaftsbehörde den Fall schon sehr gut, hat ein dickes Dossier. – Man sagt, von hundert Menschen in einem Lebenskreis habe ungefähr einer «eine Ecke ab», und von zweihundert habe ungefähr einer «zwei Ecken ab». Das bezieht sich natürlich nicht auf die Edelrasse des Grossen Rates, der ist über das weit erhaben.

Es ist selbstverständlich, dass die Ortspolizeibehörde, wenn sie einen Fall an die Hand nimmt, auch wenn es im Gesetz nicht geschrieben steht, mit der Vormundschaftsbehörde und den Fürsorgebehörden Fühlung nimmt. Ich bin mit Herrn Iseli einverstanden, man sollte im zweiten Abschnitt des Gesetzes aufnehmen, dass die, welche als Betreuungsorgane bezeichnet sind, mit den Instanzen zusammenarbeiten müssen, die sich schon mit dem Fall befasst haben. Möglicherweise kann der Betreuer sogar aus dem Kreis derer gewählt werden, die schon mit dem Fall zu tun hatten. Es ist die undankbarste Aufgabe, die es gibt, solche Leute in dieser Situation zu betreuen. Ganz selten tritt durch diese Betreuung ein Erfolg ein. Herr Schädelin hat das gesagt. Nur wegen den paar, denen man helfen kann, muss man bei Allen Alles versuchen. Vielleicht gelingt es, vielleicht nicht. Von zehn Betreuten kann man vielleicht einen von der Verwerflichkeit seines Verhaltens überzeugen. Der Versuch lohnt sich. – Wir können in der Detailberatung keinen entsprechenden Antrag einbringen, darum rede ich hierüber beim Eintreten. Ich bitte die Kommission, auf die zweite Lesung hin die Frage «was ist systematische Betreuung?» nochmals zu überdenken und an geeigneter Stelle die Vorschrift einzubauen, dass die Betreuungsorgane mit den Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, die mit den Fällen zu tun hatten, zusammenarbeiten müssen. Wenn das nicht geschieht, entsteht eine Doppel- oder Dreispurigkeit.

Rauber. Ich hatte die Ehre, der Kommission anzugehören. Mein erster Eindruck vom Gesetz war der, dass es gründlich vorbereitet wurde und alles berücksichtigt. Anfänglich hatten wir den Eindruck, man sei in verschiedenen Belangen ein wenig zu weich. Nach Anhören der Referate des Regierungsrates und der Sachbearbeiter haben wir eingesehen, dass man der Erziehung und der Betreuung einen grösseren Raum geben muss als es bisher der Fall war. Während meiner früheren Tätigkeit als Regierungsstatthalter hatte ich jahre-

lang mit solchen Leuten zu tun. Das ist kein rückständiges Gesetz, im Gegenteil. Es ist richtig, dass man mit den betroffenen Leuten Geduld walten lässt und alles erdenkliche versucht. Aber einmal muss man die Handschuhe ausziehen, sonst sind die betreffenden Leute bald auf der angenehmeren Seite als die andern.

Ich empfehle Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Zuber, Präsident der Kommission. Aus verschiedenen Voten hat man gemerkt, dass ein sehr vielgestaltiges Gesetz vorliegt. Den einen Herren ist es zu rückständig, andern scheint es zu weich, und wieder andern geht es zu weit. Gestern wurde der Beobachter zitiert, heute C. A. Loosli, der nicht mehr da ist. Wenn man ihn fragen könnte, würde er sagen, das Gesetz gehe zu weit. – Herr Stauffer hat von weicher Tour gesprochen. Ich bin seit 20 Jahren mehr oder weniger im Fürsorge- und Vormundschaftswesen tätig und behaupte, dass mit diesem Gesetz versucht wird, den Mittelweg zu finden. Diese Vorlage, die seit Jahren in unzähligen Sitzungen von der Verwaltung und von der Expertenkommission, unter Mitwirkung von Praktikern, vorbereitet wurde, ist im Ganzen gesehen gut. Ich räume ohne weiteres ein, dass man da und dort Abstriche vornehmen oder etwas zufügen kann. Bei jedem Gesetz sind verschiedene brauchbare Lösungen möglich. Die vorberatenden Instanzen haben versucht, das Beste zu unterbreiten. Ich glaube der Grosse Rat werde dem Gesetz zustimmen.

In diesem Gesetz haben wir es mit Menschen zu tun, die auf der Schattenseite des Lebens stehen. Kaum anderswo trifft es so sehr zu, dass das Gesetz so gut oder so schlecht ist wie die Beamten, die es anwenden. Es kommt darauf an, ob sie es mit Herz anwenden oder verknöchert, stur daran herantreten. Da gehe ich mit Herrn Bratschi einig.

Ich bin erstaunt, dass der grosse Praktiker, Herr Schädelin, derart scharf mit dem Entwurf ins Gericht geht. Es ist schade, dass er keiner Fraktion angehört, sonst hätte er Gelegenheit gehabt, den zweitägigen Kommissionsberatungen beizuwohnen. Herr Schädelin hat das Gesetz als rückständig bezeichnet. Ich verneine das. Das Gesetz ist fortschrittlich. Die Erfahrungen hinsichtlich Psychologie, Trinkerbetreuung usw. sind eingebaut oder können jederzeit angewendet werden. Es ist ausdrücklich darauf verwiesen, dass man Fachleute beiziehen kann. Man wird das tun, gerade bei Fällen von Trunksucht; denn im Laufe der Jahre ging man dazu über, Trinker in erster Linie als krank zu betrachten. In der Trinkerrettung zeigen sich viele neue Möglichkeiten. Es ist möglich, diese Leute ambulant, mit Medikamenten zu behandeln. Die Trinkerfürsorger haben dem Gesetz zugestimmt. Herr Trösch als Vertreter ihrer Organisation hat seine Auffassung zu den wesentlichen Punkten kund tun können. Ich bin überzeugt, dass auch die vier Regierungsstatthalter, die aus allen Landesgegenden zusammengezogen wurden, aus ihrer Erfahrung heraus einiges haben beitragen können. Meines Wissens hat eine Vollversammlung der bernischen Regierungsstatthalter dem Gesetzesentwurf in einer ganztägigen Sitzung beigepflichtet. Der Polizeidirektor hat die Mühe nicht gescheut, den Entwurf mit seinen engeren Mitarbeitern den Regierungsstatthaltern zu unterbreiten, um ihre Gedanken einzubauen.

Herr Schädelin liest, glaube ich, in einigen Punkten etwas aus dem Gesetz heraus, das darin gar nicht vorhanden ist. Er sagt, es lehne sich sehr stark an das Strafrecht an. Im Verfahren trifft das zu. Aber es ist auf Erziehung und Betreuung abgestimmt; die Vorsorge ist oberste Maxime. Das Gesetz hat sicher nicht in erster Linie den Sinn, Leute, die auf die schiefe Bahn geraten sind – Arbeitsscheue, Süchtige usw. – bestrafen zu wollen, sondern man will sie bessern. Ich kann Herrn Schädelin zusichern, dass man aus dem Gesetz sehr viel herausholen kann, wenn man es richtig anwendet.

Schon im Armenpolizeigesetz bestand die Möglichkeit, Arreststrafen auszusprechen. Man wird von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es nicht anders geht. Ich weiss aus Erfahrung, dass es hie und da recht heilsam ist, wenn man gewisse Burschen für eine Nacht oder 10 Tage in Arrest steckt. Das bringt sie zur Vernunft.

Herr Schädelin hat kurz auf den Artikel 23 hingewiesen. Ich nehme an, er wollte sagen, dass die erstmalige Einweisung für ein Jahr zu lange sei. Er konnte dann nicht fertig reden. Dazu bemerke ich, dass man sehr vieles versucht, bis man zur Einweisung kommt. Das habe ich gestern deutlich gesagt. Die Betreuung umfasst primär die Verwarnungen, die Lohnverwaltung, die Arbeitsvermittlung, die Entwöhnungskuren für Trinker, vorerst ambulant. Die Einweisung ist das Instrument, das man viel später anwendet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Einweisung von weniger als einem Jahr, sei es als Nacherziehung, sei es für die Entwöhnung eines Trinkers, zu kurz ist. Ein halbes Jahr wäre bestimmt zu wenig. Es ginge dann in Arbeitserziehungsanstalten und Trinkerheilstätten wie in einem Taubenschlag zu. Es ist also nötig, diese Leute mindestens ein Jahr lang zu entwöhnen oder zur Arbeit anzuhalten. Wir sind in der Hinsicht im Kanton Bern sehr milde eingestellt. Es gibt Kantone, die als Erstes ein Minimum von drei Jahren oder eine Versorgung auf unbestimmte Zeit vorsehen. Wir haben ein Jahr vorgeschlagen. Das ist verantwortbar, um so mehr als Voraussetzung hiefür zahlreiche vorangehende Massnahmen sind. Die erste Einweisung wird in der Regel bedingt ausgesprochen, mit Probezeit von in der Regel einem Jahr. Während dieser Zeit wird der Betreffende unter Schutzaufsicht gestellt, von der Trinkerfürsorge betreut und hat Gelegenheit, sich zu bewähren.

Herr Iseli hat auf die Koordination zwischen Vormundschaftsbehörden und Betreuungsorganen hingewiesen. Ich glaube in der Praxis haben sich bisher keine oder nur ganz ausnahmsweise Schwierigkeiten ergeben. Herr von Wattenwyl hat das gleiche Gebiet angeschnitten. Wir können auf die zweite Lesung hin prüfen, ob man darüber etwas festlegen könne. Der beste Wortlaut nützt nichts, wenn in der Praxis innerhalb der Gemeindebehörden die Zusammenarbeit nicht klappt. Im Allgemeinen ist sie gut.

Gewisse Kantone haben Friedensrichterämter. Erst kürzlich musste ich in meiner Arbeit als Vormundschaftssekretär einem Behördemitglied

sagen: Hätten wir doch das Friedensrichteramt, dann liesse sich Einiges anders gestalten! Das steht aber hier nicht zur Diskussion. Diese Institution müsste durch Einreichung einer Motion angestrebt werden. Persönlich stehe ich dem Gedanken eher positiv gegenüber.

Herrn Zingg habe ich im Wesentlichen geantwortet. Ich glaube nicht, dass es nur darum geht, die Praxis der letzten 20 Jahre zu kodifizieren. Es ist auch Neues im Entwurf enthalten; zweifellos trägt man den neuen Erkenntnissen Rechnung. Man legt das Hauptgewicht nicht auf die Einweisungen, sondern das Gegenteil ist der Fall. Trinker werden in erster Linie als kranke Leute behandelt. Man stellt nicht die Versenkung in den Vordergrund, sondern die Nacherziehung und Betreuung.

Der Artikel 33, den Herr Zingg erwähnt, ist nicht in erster Linie für arme Leute vorgesehen. Natürlich sind die Leute häufig arm, auch geistig, und es sind Psychopaten, schwierige Leute, die aber auch zu unserer menschlichen Gesellschaft gehören, Leute, die sich in freien Anstalten nicht halten können. Wir müssen auch in der Beziehung etwas vorsehen.

Es ist nicht so, dass die Minderjährigen einfach in Erwachsenenanstalten eingewiesen werden. Sie kommen bekanntlich auf den Tessenberg oder ins Loryheim.

Herr von Wattenwyl wünscht, ähnlich wie Herr Iseli, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vormundschaftsbehörden und andern Organen besser geordnet werde (Art. 7). Wir werden prüfen, ob wir eine entsprechende Formulierung finden.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich nochmals, auf die Gesetzesberatung einzutreten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn behauptet wird, es handle sich hier um ein rückständiges Gesetz, bestreite ich das in aller Form und kann das belegen. Das neue Gesetz steht im Einklang mit der Römer Konvention über die Menschenrechte. Sie sieht im Artikel 4 vor, dass Freiheitsentzug, respektive Zwangsarbeit möglich ist. Im Artikel 5 Absatz 1 wird präzisiert, dass diese möglich sind: erstens gegenüber verurteilten Personen, zweitens gegenüber Personen, die sich einer Verfügung entzogen haben oder zu entziehen versuchen, drittens gegenüber Minderjährigen, die der Nacherziehung bedürfen, viertens gegenüber Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, Geisteskranken, Alkoholikern, Rauschgiftsüchtigen und Liederlichen.

Die Verhaftung und Einweisung einer Person gemäss Artikel 21 ff. des vorliegenden Gesetzes stützt sich auf die Artikel 4 bis 6 des Römer Vertrages über die Menschenrechte.

In Ziffer 2 des Artikels 5 wird gesagt, dass jede Person über den Grund des Freiheitsentzuges sofort orientiert werden müsse, dass ihr das Beschwerderecht und das Recht zur Verteidigung zustehe. Das ist im vorliegenden Entwurf in den Artikeln 45 und 46 ebenfalls so geregelt.

Ich will nicht auf weitere Details eingehen, sondern es bei diesen paar Hinweisen bewenden lassen.

Herr Grossrat Schädelin gibt selber zu, dass man ohne das Institut der zwangsweisen Hilfe nicht auskommt. Das vorliegende Gesetz ist ein Instrument der zwangsweisen Hilfe. Sie haben gehört, dass es in diesem Rat Leute gibt, die das Gesetz als rückständig bezeichnen. Andere finden, wir seien auf der weichen Tour. Ich schliesse daraus, dass wir ungefähr in der Mitte sind, also etwas schaffen, das uns in der Praxis dienlich sein kann.

Herr Schädelin spricht von zwangsweiser Hilfe. Ich gebe zu, das Wort «Hilfe» steht nicht im Gesetz. Mit Recht wurde gesagt, es komme nicht so sehr auf den Wortlaut des Gesetzes an, vielmehr auf die Art, wie es gehandhabt wird. Auch Herr Schädelin hat zugegeben, dass schon nach dem alten Armenpolizeigesetz die administrative Versorgung im Kanton Bern in sehr humaner Weise vollzogen wurde. Das neue Gesetz wird an der humanen Anwendung der zwangsweisen Hilfe nichts ändern, es bringt aber dem, auf den die Gesetzesbestimmungen angewendet werden, Verteidigungsmöglichkeiten, die er bisher nicht hatte. Ich glaube, man wird nicht behaupten können, dieses Gesetz sei rückständig.

Herr Grossrat Schädelin empfindet die Anlehnung ans Strafrecht oder an das bernische Gesetz über das Strafverfahren als unwürdig. – Es handelt sich um eine reine formale Anlehnung an diese Bestimmungen, und zwar in dem Sinne, dass derjenigen Person, die unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt, mindestens die gleichen Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen wie einer Person, die straffällig geworden ist. Darin sehe ich nichts Diskriminierendes. Im Gegenteil, wir haben hier einen Rechtsschutz des Bürgers kodifiziert, der nach meiner Auffassung fortschrittlich ist. Das Wörtlein «leider», das Herr Grossrat Schädelin einflocht, steht eben nicht im Vortrag, und es würde auch nicht dem Sinn und Geist des Gesetzesentwurfes und der geplanten Handhabung des Gesetzes entsprechen.

Der Kommissionspräsident sagte, es handle sich um ein reines Zusatzgesetz zum Fürsorgegesetz und soll nur dort zur Anwendung kommen, wo die gewaltlose Fürsorge, wie sie im Fürsorgegesetz vorgeschrieben ist, nicht mehr zum Ziele führt, also die zwangsweise Hilfe platzgreifen muss. Ich bin durchaus einverstanden, dass der Asoziale manchmal ein Kranker ist; aber er ist es nicht in allen Fällen. Ich bin auch einverstanden, dass man mit dem Einsperren allein, das Problem nicht löst. Durch den Aufbau des Gesetzes sollte aber folgendes zum Ausdruck kommen: Es handelt sich um ein Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, wobei der Hauptakzent auf die Erziehungsmassnahmen gelegt ist und die Versorgung nur als ultimo ratio in Aussicht genommen wird.

Das Gesetz wird beweglich angewendet. Wenn es zum Freiheitsentzug kommt, ist immer noch eine sehr individuelle Behandlung des einzelnen Falles möglich. Die Leute werden nicht unbesehen alle in die gleiche Anstalt gesteckt. Ich entgegne Herrn Grossrat Zingg: Es ist keine Rede davon, Jugendliche und Erwachsene, auf Grund dieses Gesetzes, in der gleichen Anstalt zu versorgen. Die Jugendlichen kommen in Anstalten für Jugendliche. So ist das Gesetz aufzufassen.

Die Trinker kommen in Anstalten, die eben für die Heilung der Trunksucht speziell eingerichtet sind. Man kann auch Einweisungen in private Anstalten vornehmen, die ärztlich geleitet sind, einem Psychologen unterstehen, usw. Man will also nicht alles über den gleichen Leisten schlagen. Es ist durchaus möglich, wie es Herr Grossrat Schädelin fordert, die modernen Erkenntnisse der Medizin, der Psychologie usw. zu berücksichtigen.

Ich sehe also nicht ein, warum wir es mit einem rückständigen Gesetz zu tun haben sollen. Man muss das Gesetz nur recht lesen und darf den Behörden nicht unterschieben, sie würden von der bisherigen Praxis abgehen, also das moderne Gesetz rückständig anwenden, während sie doch das rückständige Gesetz in modernem Sinn und Geist angewendet haben.

Von den Herren Schädelin, Iseli und von Wattenwyl wurde darauf hingewiesen, es könnte im Rahmen der Betreuungsmassnahmen eine Zweispurigkeit entstehen. – Es ist gemäss Gesetz Sache der Ortspolizeibehörden, dafür zu sorgen, dass diese Zwei- oder Dreispurigkeit nicht entsteht. Das Gesetz ist so verfasst, dass es von allen Gemeinden, von der grössten bis zur kleinsten, anwendbar ist. Daher wird als verantwortliches Organ die Ortspolizeibehörde bezeichnet, das heisst der Gemeinderat. Er kann nachher seine Aufgabe an andere Instanzen delegieren oder koordinieren, kann sagen, das sei ein Fall für die Vormundschaft oder für die Betreuung gemäss Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen. Das steht der Ortspolizeibehörde in jedem einzelnen Falle frei. Sie sehen, auch in diesem Rahmen ist eine differenzierte, angepasste, persönliche Behandlung des Individuums möglich. Es wird möglich sein, die Nachteile der vormundschaftlichen Behandlung eines Menschen zu vermeiden und dafür andere Massnahmen zu ergreifen.

Herr Grossrat Iseli sagte, meistens könne man erst handeln, wenn es zu spät sei, und Herr Grossrat von Wattenwyl sagte, man erhalte manchmal bei der Vormundschaftsbehörde Fälle gemeldet, bei denen die Tatbestände nicht ausreichten, um vormundschaftliche Massnahmen zu treffen. Gerade in diese Lücke passt das Gesetz. Der Ortspolizeibehörde respektive der zuständigen Stelle in der betreffenden Gemeinde ist es möglich, eine Betreuungsmassnahme gemäss Artikel 7 ff. des Gesetzes ins Auge zu fassen. Die Koordination ist also durchaus möglich.

Arreststrafen hatte man schon bisher. Es gibt Fälle, wo sie nötig sind. Herr Schädelin bestreitet deren Notwendigkeit. Sie können psychologisch äusserst heilsam sein. Gemäss Gesetzesentwurf kann man die Arreststrafen sogar bedingt aussprechen.

Dass die Behandlung ein Jahr dauern muss, ist keine Erfindung von uns, sondern entspricht der Erfahrung der Fachleute, die in der Trinkerheilung und Arbeitstherapie mit diesen Menschen zu tun haben.

Was erreicht man, wenn das Gesetz zurückgewiesen wird? Dann bleibt das alte Armenpolizeigesetz, das nach der Ansicht aller, auch des Sprechenden, rückständig ist, mindestens noch ein paar Jahre lang in Kraft. Dann bleibt die Versorgung gemäss Zivilgesetzbuch (Vormundschaftsrecht). Wer auf Grund des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen versorgt wird, hat weitergehende Möglichkeiten, sich zu verteidigen oder verteidigen zu lassen, als wer nach Vormundschaftsrecht versorgt werden muss. Mit der Rückweisung des Entwurfes wäre also nichts gewonnen.

Es wurde nach der Erfolgsstatistik gefragt. Sie wissen, dass es nicht möglich ist, eine solche Statistik zu erstellen, die Aussagewert hätte, nicht bloss ein Spiel mit Zahlen wäre. Es verhält sich gleich wie bei der Verkehrserziehung. Man kennt nur den Zustand, der auf Grund der getroffenen Massnahmen besteht. Um eine wirkliche Erfolgsstatistik aufzustellen, müsste man wohl während ein paar Jahren nichts vorkehren, um dann den Vergleich mit den früheren Jahren anzustellen. Weil man das nicht kann, hat es keinen Wert, eine Erfolgsstatistik zu machen.

Herr Grossrat Zingg hat das Wort Versenkung gebraucht. Das weise ich in aller Form zurück. Es handelt sich nicht um ein Versenkungsgesetz, denn den Betroffenen sind alle Verteidigungsmöglichkeiten garantiert. Mit den vorbereitenden Massnahmen sind besonders die Regierungsstatthalter betraut. Ich muss es ihnen überlassen, mit dem Zeugnis fertig zu werden, das ihnen Herr Grossrat Zingg ausstellt.

Dann sagt Herr Zingg, der Artikel 33 bringe eine ungleiche Behandlung von arm und reich. Auch das stelle ich in aller Form in Abrede. Herr Zingg hat den Sinn des Artikels 33 aus dem Zusammenhang herausgenommen. Dieser Artikel handelt nur von Personen, die nach dem Fürsorgegesetz, das heisst durch gewaltlose Fürsorge haben in eine Armenanstalt plaziert werden müssen, die sich aber dort so aufführen, dass sie für den Betrieb oder die Mitinsassen nicht mehr tragbar sind. Diese kann man gemäss Artikel 33 in eine geschlossene Armenanstalt versetzen. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem, was Herr Zingg aus dem Artikel 33 herausliest.

Ich bitte, auf das Gesetz einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Zuber, Präsident der Kommission. Der Artikel 2 ordnet die Verhältnisse zum Vormundschaftsrecht. Im Einvernehmen mit dem kantonalen Jugendamt hat man die Jugendlichen unter 18 Jahren nicht dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (GEV), sondern dem Vormundschaftsrecht unterstellen wollen. Das deckt sich mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Massnahmen, die gestützt auf das vorliegende Gesetz getroffen werden, werden nicht selten mit vormundschaftlichen Massnahmen verbunden. Häufig wird nur die Anwendung der Betreuungsmöglichkeiten zum Ziele führen. Es ist nicht zu befürchten, dass Kollisionen zwischen vormund-

schaftlichen Massnahmen und Massnahmen gemäss GEV auftreten werden.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Von Wattenwyl. Hier werden die Burgergemeinden der Meldepflicht gemäss Artikel 12 unterworfen. Er sieht vor, dass die Ortspolizeibehörden verpflichtet sind, gesetzliche Massnahmen gegen gefährdete Personen von sich aus in die Wege zu leiten. In diesem Sinne obliegt den Burgergemeinden, soweit sie Armenfürsorge und Vormundschaftspflege betreiben, die Meldepflicht. Solche Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen gibt es im Kanton Bern noch 25 bis 30. Dann wird auch der Artikel 39 genannt. In den Fällen von Artikel 21, 30 und 33 können die genannten Burgergemeinden die Einweisung in geschlossene Anstalten (Erziehungs-, Arbeits- oder Trinkerheilanstalten) beantragen. Materiell bin ich mit der Fassung durchaus einverstanden. Der Artikel 4 stellt also die burgerlichen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden den andern gleich. Ich bitte aber, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man nicht sagen wolle:

«Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde der Gemeinde betreffen, gelten auch für die Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit eigener Armenfürsorge- und Vormundschaftspflege.»

Überall wo Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinde genannt sind, gilt die entsprechende Bestimmung auch für solche Behörden der Burgergemeinden. Zum Beispiel in Artikel 51 wird von den zuständigen Fürsorgebehörden gesprochen. Dieser Artikel wird im Artikel 4 nicht erwähnt; das müsste man vielleicht nachholen.

Zuber, Präsident der Kommission. Der Sinn von Artikel 4 deckt sich nicht genau mit dem, was Herr von Wattenwyl möchte. Wir sind bereit, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Vielleicht findet man eine konkretere Formulierung. Der Artikel musste aufgenommen werden, weil im Zivilgesetzbuch die Sonderregelung für Burgergemeinden, die eigene Fürsorge- und Vormundschaftspflege führen, vorgesehen ist.

Vizepräsident. Der Polizeidirektor ist gleicher Meinung; die Anregung wird zur Prüfung überwiesen.

Angenommen.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6

Zuber, Präsident der Kommission. Ich will nur zu den Artikeln das Wort ergreifen, wo es um wesentliche Hinweise geht. Im Artikel 6 ist von Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung die Rede. Der Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, mit Erziehungs- und Betreuungsmassnahmen, also ohne Anstaltseinweisung auszukommen.

Die Kommission hat die ursprüngliche Ziffer 1 geändert. Es hiess: «... oder gesetzliche Fürsorgeorganisationen beharrlich Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind,». Dieses «und» haben wir gestrichen, weil wir der Meinung sind, man solle nicht das Eine vom Anderen abhängig machen. Einzelne Fraktionen haben diese Frage neu aufgegriffen. Wir tun gut, die Ziffer 1 so zu genehmigen, wie es die Kommission vorschlägt. Es ist denkbar, dass ein Jugendlicher sittlich gefährdet ist, aber den Fürsorgeorganen oder den Eltern keine Schwierigkeiten macht, und dass trotzdem Massnahmen sollten getroffen werden können. Umgekehrt ist es möglich, dass einer nicht sittlich gefährdet ist und man doch schon mit Betreuungsmassnahmen sollte einsetzen können, weil er den Eltern oder Behörden Widerstand leistet.

Mit der Ziffer 2 will man den unsittlichen Lebenswandel von Dirnen oder Strichjungen erfassen. Die sollen einer Nacherziehung oder Betreuung zugeführt werden.

Achermann Karl (Bern). In der Eintretensdebatte haben Kollege Schädelin und andere Herren einige beachtliche Bedenken gegen den Abschnitt «Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung» ins Feld geführt. Vor allem ist darauf hingewiesen worden, dass die Koordination mit den Fürsorgeorganen sichergestellt werden, ferner dass nach neueren Erkenntnissen die Betreuung der Gefährdeten im Vordergrund stehen und dass drittens die Betreuung wenn immer möglich durch Fachleute erfolgen soll. Wir hörten vom Regierungsrat, dass das die Absichten sind, die man mit diesem Gesetz verfolgt. Für mich stellte sich nun die Frage, ob man diese Absichten nicht noch mehr konkretisieren könne. Ich erlaube mir, Ihnen im Sinne eines Diskussionsvotums zur zweiten Lesung einige Vorschläge zu diesem und den nächsten Artikel zu machen. Das sind nicht ausgefeilte Vorschläge, denn es ist schwierig, ausserhalb des Rahmens der Kommission in die Formulierung einzugreifen. Immerhin scheint mir, dass einige Punkte nochmals angeschaut werden sollten.

Beim Titel, der dem Artikel 6 vorausgeht, frage ich mich, ob man nicht besser statt «Erziehungsmassnahmen» den Ausdruck «Betreuungsmassnahmen» verwenden würde, denn die Betreuungsabsicht zieht sich durch den ganzen Abschnitt hindurch. Auch im Marginale von Artikel 7 und beim Abschnitt über die Trinkerfürsorge ist von Betreuung die Rede. Man muss sich ganz klar sein, dass bei diesen Leuten die Erziehungsmassnahmen schon fast durchgespielt sind.

Beim Artikel 6 Ziffer 1 hat mich gestossen, dass das Wörtchen «und» gestrichen wurde. Man sollte zum Ausdruck bringen, dass man alle Fürsorgemassnahmen versucht, bevor man die Massnahmen gemäss Artikel 7 bis 11 ergreift. Man sollte diese Massnahmen nicht schon vorsehen bei sittlicher Gefährdung oder Verwahrlosung, also nicht schon dann, wenn die Sittlichkeitsbehörden zum Fall noch gar nicht Stellung genommen ihn noch nicht behandelt haben. Ich frage mich, auch

wegen der Koordination zu den Fürsorgebehörden, ob, wenn Widerstand gegenüber den Eltern besteht, nicht zuerst die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane eingreifen und erst nachher weitere Massnahmen getroffen werden sollten. Ich empfehle, in Ziffer 1 auf die ursprüngliche Formulierung zurückzukommen, also das Wörtchen «und» wieder einzufügen.

Das gleiche Problem stellt sich bei Ziffer 2. Auch da hätte ich gerne die Verbindung zu den Bemühungen der vormundschaftlichen und gesetzlichen Fürsorgeorganen hergestellt.

Ich bitte, für die Ziffer 2 folgende Formulierung zu prüfen:

«Personen, die trotz Bemühungen der vormundschaftlichen und gesetzlichen Fürsorgeorgane sich oder ihre Angehörigen . . .»

Ich hätte noch eine Anregung zuhanden der Kommission, die ich selber nicht als Gesetzestext formulieren konnte. Es heisst da, dass man gegenüber Leuten, die ökonomisch ernstlich gefährdet sind, auch Massnahmen ergreifen könne. – Ernstliche ökonomische Gefährdung kann auch vorliegen, wenn sich jemand nicht so gebärdet, dass er schlussendlich der Armenfürsorge anheim fällt, sondern einfach ein sehr grosses Vermögen ernstlich gefährdet. Ich erinnere Sie an die lange Diskussion über einen Fall, der sich in Basel ereignete, wo es um vormundschaftliche Massnahmen gegenüber einer Dame ging, die ihr Geld auf extravagante Weise ausgegeben hat. Solche Fälle möchte ich ausgeschlossen wissen. Sicher ist nicht beabsichtigt, sie hier zu erfassen, aber die Formulierung würde dies erlauben. Ich bitte, eine engere Formulierung zu suchen.

Vizepräsident. Herr Achermann hat Anregungen zur Prüfung auf die zweite Lesung gemacht.

Hächler. Beim Artikel 6 habe ich ähnliche Überlegungen angestellt wie Herr Achermann. Nachdem man das Wörtchen «und» in Ziffer 1 herausgenommen hat, bitte ich, darüber abzustimmen, ob man nicht die folgenden Worte streichen solle:

«. . . und ihren Eltern, den vormundschaftlichen und gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich Widerstand leisten.»

Im Zivilgesetzbuch steht nicht nur von beharrlichem Widerstand. Dieser kann gegenüber Eltern, die selber den Rank nicht finden, sogar im Interesse des Kindes liegen. Dann wären die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht gegeben. Im Zivilgesetzbuch ist von hartnäckigem und bösartigem Widerstand die Rede. Das ist eine differenzierte Ausdrucksweise. Wenn der Anregung auf Streichung jener Worte nicht stattgegeben werden könnte, sollte man den Text wenigstens auf die zweite Lesung hin bereinigen.

Im Ingress von Artikel 6 würde ich empfehlen zu sagen:

«Den in den Artikeln genannten Massnahmen werden unterstellt:».

Das Wort «unterworfen» scheint aus dem Strafgesetzbuch zu stammen.

Schädelin. Herrn Hächler möchte ich zu bedenken geben, dass für sittlich Gefährdete und Verwahrloste zuerst vor allem vormundschaftliche Massnahmen in Frage kämen. Wenn man seinem Streichungsantrag zustimmt, ist es nicht mehr sicher, welchen Weg man im Falle der Gefährdung gehen soll. Man könnte dann den Fall einfach der Polizei übergeben. Nach dem Sinn des Gesetzes soll aber nur dann die Betreuung einsetzen, wo andere Massnahmen, unter anderem auch vormundschaftliche, nicht mehr zum Ziele führen.

Im Absatz 3 handelt es sich um Personen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterstützung erhielten und die Anordnungen der Fürsorgebehörden wiederholt nicht befolgen. Wir haben ein gewaltloses Fürsorgegesetz. Wir müssen Sorge tragen, dass nicht jemand, der auf die Fürsorge kommt, bereits in die Nähe der Polizeimassnahmen rutscht. Die Worte «wiederholt nicht befolgen» sind mir daher ein wenig zu schwach. Nehmen wir an, jemand bereite einige Schwierigkeiten. Einmal hat er nicht gehorcht, ein zweites Mal auch nicht, und schon kann er auf der Polizei sein. Ich würde gerne sagen:

«Den Anordnungen der Fürsorgebehörden sich hartnäckig entziehen.»

Auf alle Fälle müsste man ein Wort suchen, das deutlich ausdrückt, dass die Fürsorgebehörden mit dem Betreffenden zuerst vollständig an den Rand der möglichen Massnahmen gekommen sein müssen, bevor sie den Weg zu diesen Massnahmen beschreiten, die dann bei der Einweisung in eine Anstalt enden können. Ich stelle keinen Antrag. Es sind verschiedene Anregungen eingegangen, die die Kommission prüfen wird. Ich glaube, dieser Artikel müsse auch nach der tatbeständlichen Seite hin noch genau untersucht werden.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich muss noch einmal darauf hinweisen, dass es um Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung geht. Man will hier betreuen und beraten. Das ist der Sinn des zweiten Abschnittes. Es geht noch nicht so sehr ans Lebendige wie im nächsten Abschnitt.

Herr Dr. Achermann hat gewünscht, dass in Ziffer 1 das «und» wieder aufgenommen werde, das im ursprünglichen Text vorhanden war. Das kann die Kommission prüfen. Im übrigen möchte Herr Achermann den Text umstellen. Auch das wird die Kommission beraten. Sodann will er die Ziffer 2 enger formulieren. Wie ich eingangs sagte, hat man es hier mit Leuten zu tun, die man noch nicht einweist, sondern für welche man Betreuungsmassnahmen treffen will.

Ich bin überrascht, dass Herr Hächler seinen weitgehenden Antrag nicht in der Kommission gestellt hat. Er will Wesentliches herausstreichen. Ich würde es begrüssen, wenn man das in der Kommission noch besprechen könnte, bevor hier abgestimmt wird. Ich glaube nicht, dass man den Text so massiv ändern kann.

Herr Schädelin hat mit Recht darauf hingewiesen, dass vorweg vormundschaftliche Massnahmen in Frage kommen. Dort, wo der Widerstand beharrlich ist und man Mühe hat, mit den Leuten den Weg zu finden (Ziff. 1), muss man Massnahmen ergreifen können.

Ich glaube, ich rede im Namen der Kommission, wenn ich den Streichungsantrag Hächler bekämpfe.

Die Anregung von Herrn Schädelin zu Ziffer 3 können wir ohne Weiteres entgegennehmen. Wir würden sagen: «... hartnäckig nicht befolgt.» Wir wollen das gerne prüfen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Achermann hat von der Koordination und den neuen Erkenntnissen der Fachleute gesprochen, die man sollte beiziehen können. Wir sind durchaus bereit, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen. Aber ich betone nochmals: Wenn wir das Gesetz in diesem Sinne nicht schärfer formuliert haben, so darum, weil wir keine starren Geleise legen wollen.

Im Absatz 2 will Herr Achermann sagen «trotz Bemühungen der vormundschaftlichen Behörden». Es kann Fälle geben, die sich gar nicht eignen, von der Vormundschaftsbehörde übernommen zu werden, sondern wo es besser ist, zuerst mit den Erziehungsmassnahmen gemäss dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (GEV) einzugreifen. Durch den Antrag Achermann würde vorgeschrieben, jeden Fall zuerst der Vormundschaftsbehörde zu überweisen. Das würde die individuelle Behandlung der Fälle beeinträchtigen.

Ob man sagt «Erziehungsmassnahme» oder «Betreuungsmassnahme», ist Nebensache. Der erste Begriff ist weiter. Betreuungsmassnahmen sind gemäss Artikel 6 ff. und 11 ff. spezielle Erziehungsmassnahmen. Daher erscheint mir die Umschreibung gemäss Entwurf richtig zu sein.

Wir sind bereit zu prüfen, ob im Absatz 1 das Wörtchen «und» stehen soll oder nicht. Es wurde aus folgendem Grunde gestrichen: Es gibt junge Leute, die sittlich gefährdet und verwahrlost sind und ungefähr alles machen, was verboten und unanständig ist, aber den Eltern keinen Widerstand leisten. Im Gegenteil, diese Jugendlichen werden von den Eltern oft in einer unverständlichen Affenliebe (excusez le terme) gegen die Behörden in Schutz genommen, bis etwas ganz Dummes passiert. Ich lade Herrn Grossrat Achermann ein, einmal die Dossiers von Jugendlichen anzuschauen, die im Tessenberg oder im Loryheim eingewiesen werden. In 80 % der Fälle muss man sagen, die Eltern seien schuld, dass es so weit gekommen ist. Daher hat man das «und» gestrichen.

Ich bitte Sie, den Streichungsantrag des Herrn Grossrat Hächler abzulehnen.

Hingegen sind wir bereit, im Sinne des Antrages Achermann die Fassung der Ziffer 1 noch einmal zu überprüfen. Wir möchten aber lieber keine starren Vorschriften haben. Herr Iseli hat deutlich gesagt, man komme mit Massnahmen oft zu spät.

Die Anregung von Herrn Grossrat Schädelin zur Ziffer 3 nehmen wir zur Prüfung entgegen.

Vizepräsident. Der Kommissionspräsident und der Sprecher der Regierung sind bereit, die Anregungen der Herren Achermann und Schädelin zur zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Hächler. Nach den Ausführungen von Herrn Schädelin sehe ich, dass eine Differenzierung stattfinden muss zwischen bevormundeten und nicht bevormundeten Minderjährigen. Ich glaube es ist am besten, wenn das im Schosse der Kommission noch besprochen wird, und ich beharre daher nicht auf der Abstimmung.

Angenommen.

Art. 7

Kohler (Bienne). J'aurai une suggestion à faire en vue de la deuxième lecture. Il s'agirait d'une adjonction à l'article 7 concernant le 3e paragraphe de cet article.

Il arrive que des personnes coupables de fainéantise, d'oisiveté, de vie déréglée ou immorale, comme il est dit à l'article premier, et auxquelles on a appliqué les mesures d'éducation, soit l'internement, il arrive – dis-je – que ces personnes s'en moquent complètement, continuent à vivre dans l'oisiveté et, le plus souvent, disparaissent de la localité, vont s'établir dans une autre commune sans aucune formalité, c'est-à-dire qu'elles évitent, bien entendu, d'annoncer leur départ à l'autorité de police locale. Il peut s'écouler plusieurs mois pendant lesquels la personne assistée peut continuer à se livrer à l'oisivité et ce n'est qu'après de longues recherches qu'on arrive à retrouver ces migrateurs.

Il me paraît souhaitable d'ajouter un paragraphe supplémentaire à l'article 7, paragraphe qui pourrait avoir la teneur suivante:

«Lorsque, la personne assistée trouve elle-même un emploi, elle est tenue, dans un délai de trois jours, de communiquer le domicile et le nom de son employeur à l'autorité de police locale.»

C'est à une suggestion que je fais à la commission en vue de la deuxième lecteure, de manière qu'on puisse exercer un contrôle meilleur sur ces personnes qui sont soumises au régime d'éducation.

Achermann Karl (Bern). Auch der Antrag, den ich nun stellen werde, entspringt den Bemühungen, die Koordination zwischen Fürsorge-, Vormundschafts- und Polizeibehörden herzustellen. Ich will nicht falsch verstanden werden. Es geht mir nicht darum, dass gewisse Leute, die die Betreuung nötig haben, durch die Maschen schlüpfen, sondern darum, dass eine gewisse Ordnung hergestellt wird. Ich gehe davon aus, dass die erste Stufe bei den Eltern liegt, die zweite bei den Fürsorgeorganen und Vormundschaftsbehörden und die dritte bei den Polizeibehörden. So etwa stelle ich mir die Koordination vor, und in der Richtung sollte man die Verbindung zwischen den Stellen schaffen.

In diesem Sinne rege ich an, in Absatz 1 zu sagen:

«Die Ortspolizeibehörde unterstellt die gefährdete Person im Einvernehmen mit den zuständigen vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganisationen, die sich bereits mit dem Fall befasst haben, einer besonderen Betreuung.»

Man muss miteinander reden und nicht einfach mit dem Fall wieder von vorne beginnen. Ich gebe Herrn Schädelin recht, in der Fürsorge zeigt sich, dass der Mangel an Kontakt ein grosses Übel ist. Ich habe in der Fürsorge für gefährdete Jugendliche auch einige Erfahrungen und sehe dort im-

mer wieder, dass es ein grosses Übel ist, wenn ein Kind oder Jugendlicher von einem Ort zum andern geschoben und immer wieder Versuche angestellt werden, ohne auf die vergangenen Versuche Rücksicht zu nehmen.

Schürch. Ich möchte mehr in Kosmetik machen. Es geht mir um den Aufbau des Gesetzes. Im Artikel 7 ist plötzlich von der Ortspolizeibehörde die Rede. Die unterstellt den Gefährdeten einer besonderen Betreuung. Wenn man im Gesetz weiterblättert, stösst man auf den Artikel 13, wonach die Ortspolizeibehörde der Gemeinde zuständig ist.

Ich bitte auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man nicht erst in Artikel 6 die Voraussetzungen umschreiben soll. Dann käme Artikel 6^{bis} mit dem Marginale «zuständige Behörde». Der Text wäre dann genau der von Artikel 13. Der Artikel 6^{bis} würde im Absatz 1 lauten:

«Wo im Gesetz keine andere Behörde ausdrücklich bezeichnet wird, ist zur Anordnung und Durchführung der in den Artikeln 7 bis 11 genannten Massnahmen die Ortspolizeibehörde der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes zuständig.»

Der Absatz 2 würde gleich bleiben wie der Absatz 2 von Artikel 13: «Durch Gemeindereglement können die Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Ortspolizeibehörde obliegen, einem andern Gemeindeorgan übertragen werden.» – Das hat mich veranlasst, die Anregung zu machen, weil erst nachher, etwas versteckt, unter den Verfahrensbestimmungen festgelegt wird, dass es nicht immer die Ortspolizeibehörde ist, die handelt, sondern dass durch Gemeindereglement ein anderes Gemeindeorgan bestimmt werden kann. Darum halte ich es für zweckmässig, die grundlegende Zuständigkeitsordnung an die Spitze zu stellen.

Man könnte in den Artikeln 7, 9 und 10 auf die Wiederholung des Wortes «Ortspolizeibehörde» verzichten. In Artikel 7 würde man sagen: «Die gefährdete Person wird einer besonderen Betreuung unterstellt.» In Artikel 9 würde es heissen: «Die gefährdete Person kann verwarnt werden.» Artikel 10 Absatz 1 würde lauten: «Über die gefährdete Person kann Arrest von mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tagen verhängt werden...». – Artikel 10 Absatz 3 würde lauten: «Ein für mehr als 24 Stunden verhängter Arrest kann abgekürzt werden, wenn...». Der Artikel 13 würde dann gestrichen, weil der Text in Artikel 6^{bis} erscheint.

In Artikel 11 hingegen müsste die Ortspolizeibehörde genannt werden, weil sie dem Regierungsstatthalter gegenübergestellt wird.

Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Schädelin. Mit der Grosszahl der Fälle, auf die Artikel 7 Absatz 1 zur Anwendung gelangt, hat sich längst die Vormundschafts- oder Fürsorgebehörde befasst, ohne Erfolg zu haben. Jetzt erfolgt der Schritt zur Polizeibehörde. Sie unterstellt die Betreffenden einer Betreuung. Das ist ein eigenartiger Gang für den, den es trifft, auf der Polizei zu vernehmen, er werde einer Betreuungsstelle unterstellt, zum Beispiel der Fürsorge. Dann sagt er, da sei er schon gewesen. – Sie sehen, welch merkwürdige Praxis sich ergeben kann, wenn die Polizeibehörde die bisherige Betreuungsstelle wieder einsetzt. Ich will keinen Antrag stellen, sondern einen Vorschlag machen. Es würde vieles erleichtern, wenn ungefähr die folgende Formulierung gewählt würde:

«Die Ortspolizeibehörde unterstellt die gefährdete Person einer besonderen Betreuung, sofern nicht schon die Vormundschaftsbehörde oder Fürsorgestelle sich mit ihr befasst haben.»

Dann gilt die Betreuung für die, welche überhaupt noch nie mit solchen Stellen zu tun hatten. Solche wären im Artikel 6 anvisiert. Ich nehme an, das gelte für Dirnen, die noch nie auf der Fürsorge waren, vielleicht auch noch nie bei der Vormundschaftsbehörde. Dort also würde die Betreuung funktionieren. Ich frage Sie: Hat es einen Sinn, dass man, abgesehen von Fürsorgestellen – das können auch Private sein – noch andere geeignete Personen einsetzt? Hier handelt es sich um ganz schwere Fälle, bei denen ich mich frage, ob ein Privater ohne ganz spezielle Vorbildung mit ihnen fertig werde.

Von Wattenwyl. Die Diskussion über den Artikel 7 hat uns vorwärts gebracht. Ich unterstütze sehr die Anregung von Kollege Achermann. Es ist das Minimum dessen, was man zwecks Koordination aufnehmen sollte. Ich bitte die Kommission, die Lösung, die Herr Achermann vorschlägt, sehr wohlwollend zu prüfen.

Zur Lösung, die Herr Schädelin skizziert: Es wird vielleicht zu wenig mit den Fällen gerechnet, mit denen die Fürsorge und Vormundschaft nichts zu tun hatte. Es ist in Ordnung, dass da eine Betreuung einsetzt.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Schürch haben mich sehr interessiert. Ich bitte die Kommission, auch diese Anregungen sehr sorgfältig zu prüfen.

Zingg. Die Anregung von Herrn Dr. Schürch, das Wort «Ortspolizei» weniger häufig erscheinen zu lassen, ist sicher berechtigt. Sie wissen aus der Propaganda bei Wahlen und Abstimmungen, was man unter einem Polizeigesetz versteht. Ich frage mich, ob man den Ausdruck «Ortspolizeibehörde» nicht durch «Gemeinderat» ersetzen könnte. Der Polizeidirektor hat selber erklärt, das sei die gleiche Behörde.

Zum Absatz 2: Ich frage mich, ob wiederholte Aussprache, Aufklärung, Belehrung, Beratung und Erteilung von Weisungen etwas nützen. Das sind mehr oder weniger oberflächliche Massnahmen. Könnte man nicht auch die psychologische oder psychiatrische Behandlung erwähnen? Ich bitte die Kommission, auch das zu prüfen.

Zuber, Präsident der Kommission. Im Artikel 7 ist festgelegt, dass die Ortspolizeibehörde zuständig ist. Erst im Artikel 13 wird gesagt, die Ortspolizeibehörde könne das Antragsrecht an eine andere Instanz delegieren. Die Ortspolizeibehörde ist im allgemeinen der Gemeinderat,

wobei einzelne Gemeinden diese Aufgaben einem einzelnen Behördemitglied delegiert haben.

Herr Kohler wünscht, neu aufzunehmen, dass ein Stellenantritt innert 3 Tagen gemeldet werden müsse. Diese Anregung können wir zur Prüfung entgegennehmen. Auf Grund dieser Meldung kann man prüfen, ob der Betreffende seine Stelle wirklich angetreten hat.

Herr Achermann will aufnehmen, dass im Einvernehmen mit den Betreuungsorganen, die sich mit dem Fall schon befasst haben, gehandelt werde. Das scheint selbstverständlich zu sein. Eine Behörde, die von einem Fürsorge- und Betreuungsfall Kenntnis erhält, erkundigt sich in erster Linie über die bisherigen Massnahmen. In der Stadt Bern harmoniert diese Verbindung vielleicht nicht immer so, wie es wünschenswert wäre, aber in den Landgemeinden ist der Kontakt gewährleistet. Etwas Neues bringt die Anregung praktisch nicht.

Mit Herrn Schürch bin ich einverstanden, dass der Artikel 13 vorangestellt wird. Wir nehmen diese Anregung entgegen.

Auch den Wunsch von Herrn Zingg, den Ausdruck «Ortspolizeibehörde» sparsamer zu brauchen, wollen wir prüfen.

Mir scheint, dass Herr Schädelin aus dem Gesetz manchmal etwas herausliest, das nicht drin ist. Ich kann seinen Argumenten nicht folgen. Wenn von Angehörigen oder Dritten gemeldet wird, es würden bei einer bestimmten Person Schwierigkeiten auftreten, so werden Betreuungsmassnahmen sicher im Einvernehmen mit einer allfälligen Behörde geschaffen, die sich mit dem Fall befasst hat. Es heisst im Text: «Die Betreuung besteht in wiederholter Aussprache, Aufklärung, Belehrung, Beratung und Erteilung von Weisungen für das Verhalten des Betreuten oder für die Verwendung vorhandener oder ihm gewährter Existenzmittel.» Herr Schädelin befürchtet Schwierigkeiten, wenn sich eine Behörde schon mit dem Fall befasst hat und sich dazu dann auch noch die Ortspolizeibehörde damit befasst. Das geht jedoch Hand in Hand. In der Praxis habe ich deshalb nie Schwierigkeiten gesehen.

Herr von Wattenwyl hat sich den Anregungen der Herren Achermann und Schürch bezüglich der Koordination angeschlossen.

Was Herr Zingg sagte, habe ich teilweise schon beantwortet. Er sagte, die Massnahmen seien eher oberflächlicher Natur. Aber das ist eben das Vorstadium der Betreuung. Ich glaube aus dem Absatz 2 herauslesen zu können, dass nötigenfalls, wie es Herr Zingg wünscht, die psychiatrische Behandlung einsetzen kann und dass für die Betreuung der Trinker eine medikamentöse Behandlung möglich ist.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Schürch ist entgegenzunehmen. Dadurch kommt das Wort «Ortspolizeibehörde» weniger oft vor. Nach Gemeindegesetz ist der Gemeinderat die Ortspolizeibehörde. Der Begriff Gemeinderat ist umfassender. Als Ortspolizeibehörde zu funktionieren, ist nur eine der Aufgaben eines Gemeinderates. Daher haben wir diese Bezeichnung gewählt.

Die Anregung von Herrn Kohler nehmen wir entgegen.

Nun ist wieder etwas von der Koordination gesagt worden. Diese muss selbstverständlich bestehen. Herr Achermann hat gesagt, der Reihe nach hätten die Eltern, die Fürsorgebehörden, die Vormundschaftsbehörden und schliesslich die Polizeibehörden zu funktionieren. – In der Regel wird man dieses Schema anwenden, aber ich möchte das nicht zwingend ins Gesetz aufnehmen, denn unter Umständen sind andere Wege besser, besonders wenn die Vormundschaftsbehörde mit dem Fall vorher nie etwas zu tun hatte. Wenn die Vormundschaftsbehörde aber ohnehin schon beansprucht war, wird die ihr nachfolgende Behörde den Kontakt mit ihr aufnehmen, die Dossiers verlangen usw.

Herr Schädelin wendete ein, nachdem ein Fall ergebnislos betreut worden sei, wolle man eine andere Betreuung vornehmen. – Dem ist entgegenzuhalten, dass nicht unbedingt eine andere Betreuung folgen muss, sondern die gleiche Betreuung kann unter einem andern Vorzeichen und mit anderer Behörde an der Spitze weitergehen. Aus seiner Praxis wird mir auch Herr Grossrat Schädelin zubilligen müssen, dass es Fälle gibt, wo der Betreuer und der Betreute miteinander nicht auskommen. Es kommt aber auch vor, dass nach dem Wechsel des Betreuers ein Erfolg eintritt.

Es ist nicht so, dass nach GEV irgendjemand mit der Betreuung beauftragt würde. In Artikel 8 Absatz 1 steht: «Mit der Betreuung wird eine geeignete Person, Amts- oder Fürsorgestelle beauftragt.» Das kann nötigenfalls ein Arzt oder Psychologe oder eine geeignete Behörde (Vormundschafts- oder Fürsorgebehörde) usw. sein.

Nun möchte ich den Herren Schädelin und Zingg noch folgendes antworten: Niemand wird nach diesem Gesetz eingewiesen, wenn nicht offensichtlich geworden ist, dass Erziehungs- und Betreuungsmassnahmen nutzlos gewesen sind. Die müssen unter allen Umständen vorher durchgeführt werden. Es ist also kein Versenkungsgesetz. Wenn die vormundschaftlichen Massnahmen nichts genützt haben, ist es nicht nötig, nachher z. B. ein Jahr lang weiter Betreuungsmassnahmen durchzuführen. Aber der Versuch muss unternommen werden. Darin liegt ein Schutz der Persönlichkeitsrechte der Person, die durch das Gesetz angefasst wird.

Wir wollen die Angelegenheit nochmals überprüfen. Aber ich warne davor, uns in starre Normen hineinzumanövrieren. Das ginge nur auf Kosten der individuellen Behandlung des einzelnen Falles, und man würde das Gegenteil dessen erreichen, was man im Auge hat.

Vizepräsident. Zu diesem Artikel sind keine Anträge gestellt worden, über die wir abstimmen müssten. Fast alle Anregungen wurden zur zweiten Lesung entgegengenommen. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass in erster Lesung der Artikel 7 unverändert genehmigt wird.

Angenommen.

Art. 8

Achermann Karl (Bern). Der Absatz 1 lautet: «Mit der Betreuung wird eine geeignete Person, Amts- oder Fürsorgestelle beauftragt.» Ich habe das so verstanden, dass unter geeigneter Person nötigenfalls auch Fachleute zu verstehen sind. Das sollte man unterstreichen, und zwar aus folgender Überlegung: In Artikel 11 wird gesagt, dass bei Alkoholgefährdeten und Rauschgiftsüchtigen die Betreuung durch Fachleute vorzunehmen sei. Man betreut aber auch zum Beispiel sittlich Gefährdete. Da wird man meistens nur bei Betreuung durch eine Fachperson, das heisst mit ärztlicher Behandlung usw. zum Ziel gelangen. Ich bitte daher, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man das nicht besser unterstreichen könnte, indem man den Absatz wie folgt ergänzt:

«Nötigenfalls ist die Betreuung Fachleuten zu übertragen.»

Dann hat man den Grundsatz festgehalten, der im Speziellen für die Alkoholgefährdeten im Artikel 11 wieder festgelegt ist.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich habe nichts dagegen, diese Anregung entgegenzunehmen. Die Betreuung dieser Leute muss in erster Linie gutwilligen, menschenfreundlichen Mitbürgern übertragen werden können. Was nützt es, wenn man die Leute zum Psychiater schickt, der sie alle acht Monate während 20 Minuten in der Sprechstunde sieht, oder wenn man sie andern Leuten schickt, die wegen ihres Amtes nicht Zeit haben, sich mit ihnen im Detail zu befassen? Die Betreuung muss, wie im Vormundschaftswesen, darauf fussen, dass es Leute gibt, die sich eines Gefährdeten annehmen. Darin liegt das Schwergewicht der Betreuung. Man muss dann eben Fachleute beiziehen. Aber die Kleinarbeit der Betreuung muss im Allgemeinen freiwillig erfolgen. In diesem Sinne wollen wir die Anregung von Herrn Achermann entgegennehmen.

Angenommen.

Art. 9

Vizepräsident. Herr Schürch hat eine Anregung gemacht, die die Artikel 9, 10 und 13 betrifft, nämlich das Wort «Ortspolizeibehörde» wegzulassen. Ich glaube das ist zur Prüfung entgegengenommen und muss nicht bei jedem Artikel neu gesagt werden.

Achermann Karl (Bern). Die Verwarnung hat meines Erachtens bereits penalen Charakter. Es nützt nichts, gegenüber Gefährdeten, die einer Strafe nicht zugänglich sind, zum Beispiel gegenüber einem Trinker, der einfach behandlungsbedürftig ist, mit einer Verwarnung zu operieren. So wird das bestimmt auch nicht verstanden. Ich frage mich, ob man im Absatz 1 nicht sagen könnte:

«Die gefährdete Person, die sich böswillig der Betreuung entgegenstellt, kann von der Ortspolizeibehörde verwarnt werden.»

Die Verwarnung würde also dann stattfinden, wenn eindeutig subjektiver böser Wille vorliegt, für den der Betreffende verantwortlich gemacht werden kann.

Zingg. In Absatz 3 steht, dass kantonsfremde Unterstützte mit der Verwarnung auf die Möglichkeit der Heimschaffung aufmerksam zu machen sind. Im Nationalrat ist, glaube ich, eine Motion hängig, welche die Abschaffung der Heimschaffung anstrebt. Welches ist die Heimschaffungspraxis? Wer als kantonsfremder jahrelang bei uns war, hier aufgewachsen ist, sollte nicht heimgeschafft werden. Ich habe aber hie und da von solchen Fällen gehört. Es wäre interessant, die Praxis hierüber zu kennen.

Ich bitte, zur Möglichkeit Stellung zu nehmen, die Massnahme, auf die in Absatz 3 aufmerksam gemacht wird, nicht zu treffen.

Bracher. Der Absatz 4 lautet: «Über mündliche Verwarnungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Verwarnten mitzuunterzeichnen». Mich stört, dass die Unterschrift des Verwarnten nötig ist, denn oft verwarnen die Behörden, ohne ein Protokoll aufzunehmen. In vielen Fällen wäre es gar nicht möglich, eine Unterschrift zu erhalten. Daher glaube ich, dass die Unterschrift nicht im Gesetz verlangt werden sollte, sondern es sollte einfach das gelten, was im Protokoll steht. Man würde im Absatz 4 nur schreiben:

«Über mündliche Verwarnungen ist ein Protokoll aufzunehmen.»

Zuber, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Achermann zum Absatz 1 ist ein wenig gefährlich. Was ist böswillig? Man kann darunter viel oder wenig verstehen. Die Kommission kann immerhin darüber reden. Wenn Herr Achermann jetzt darüber eine Abstimmung verlangen sollte, möchte ich beantragen, diese Anregung zu verwerfen.

Herr Zingg hat sich über die Heimschaffung erkundigt. Ich will dem Polizeidirektor nicht vorgreifen. Im Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist die Heimschaffung nach wie vor für Einzelfälle vorgesehen.

Herr Bracher möchte auf die Unterschrift des Verwarnten verzichten. Ich glaube ein einigermassen gewiegter Fürsorgesekretär ist in der Lage, während der Verhandlung ein solches Protokoll zu schreiben. Dann ist es gut, wenn der Verwarnte zu dem, was man ihm vorhält und was er gegebenenfalls akzeptiert, seine Unterschrift setzt. Dann hat man ein Beweismittel über die Verwarnung, wenn als spätere Massnahme die Anstaltseinweisung nötig werden sollte. Ferner kann auf diese Weise nicht etwas im Protokoll behauptet werden, das der Betreffende vielleicht gar nicht zugegeben hat. Wenn ihm das Protokoll vorgelesen wird, kann er Stellung beziehen. Nur ein Protokoll aufzunehmen, ohne es vom Verwarnten genehmigen zu lassen, ist für diesen eher nachteilig. Man sollte die Unterschrift verlangen. Hingegen ist es gleichgültig, ob er dann unterschreibt oder nicht. Er kann sich später nicht darauf berufen, er habe nicht unterschrieben. Da verhält es sich ähnlich wie bei Entlassung. Eine bedingte Entlassung hat auch ihre Wirkung, wenn der Betreffende nicht unterschreibt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Achermann kann ich folgendes antworten: Die Verwarnung, die in Artikel 9 vorgesehen ist, hat rein formalen, prozessualen Charakter. Die Verwarnung muss in einem bestimmten Moment erfolgen, als prozessuale Voraussetzung dafür, dass nachher gemäss den Artikeln 21 und 30 weiter vorgegangen werden kann. Sie hat auch den Sinn festzustellen, dass die Betreuungsmassnahmen nutzlos gewesen sind. Damit erhält die Behörde, die bisher den Fall behandelt hat, das Recht zu weiteren Massnahmen gemäss GEV. – Aus diesem Grund – das sage ich Herrn Grossrat Bracher – ist das Vorhandensein eines Protokolls von eminenter Bedeutung, nicht nur in prozessualer Hinsicht, sondern auch als Schutz der Persönlichkeit des Angegriffenen. Das Protokoll kann in kurzen Zügen den Tatbestand festhalten. Wenn der Delinquent sich weigert, es zu unterschreiben, kann man in einem Verbal festhalten, dass er die Unterschrift verweigert hat.

Herr Grossrat Zingg hat von der Heimschaffung gesprochen. Der Absatz 3 kann nicht gestrichen werden. Er ist eine direkte Folge von Artikel 23 des interkantonalen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

Vizepräsident. Die Anregungen sind zum Teil entgegengenommen worden. Herr Bracher hält an seinem Antrag nicht fest.

Art. 10

Schädelin. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass ich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Arreststrafe Bedenken habe, aber im Blick darauf, dass es eine Hilfe bedeuten kann, nicht opponiere. Aber es ist jedesmal sorgfältig zu eruieren, wie ein Mann auf Gewalt reagiert. Ich habe persönlich erlebt, dass sich das Verhalten von Leuten, bei denen man zur Gewalt übergegangen ist, sofort zum Schlimmen gewendet hat, dass sie erst dann zum Querulanten geworden sind. Mit dem Arrest wird, zugegeben in selteneren Fällen, das Gegenteil dessen erreicht, was man beabsichtigt. Man kann so einen Halbentgleisten zum Ganzentgleisten machen, der alles ablehnt, was von der Behörde kommt und sich von der Gesellschaft ausschaltet. Ich rege an, den Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«... oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Betreuten diese Massnahme nötig macht und eine Besserung verspricht.»

Gerber. Ich bin der gleichen Auffassung wie Herr Schädelin, dass Arreststrafen sehr unangenehm sind, sich aber in gewissen Situationen aufdrängen. Nun haben wir gehört, dass gelegentlich auch eine Arreststrafe von ganz kurzer Dauer genügt. Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, es könne schon eine Nacht Arrest genügen, um einen Burschen zur Besinnung zu bringen.

Ich beantrage, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob die untere Grenze der Arrestdauer nicht zu streichen sei.

Zuber, Präsident der Kommission. Wir nehmen beides zur Prüfung entgegen.

Vizepräsident. Der Regierungsrat ist einverstanden.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, den 10. Februar 1965
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 162 anwesende Mitglieder; abwesend sind 38 Mitglieder, davon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel) Aegerter, Arni (Bangerten), Barben, Baumann, Boss Brahier, Christen (Bern), Dennler, Dübi, Fafri, Friedli, Fuhrer, Gigandet, Glatthard, Graber, Hänsenberger, Hirt (Biel), Jakob, Kaser, Kohler (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Leuenberger, Mosimann, Nahrath Nikles, Nobel, Oesch, Parietti, Scherz, Schnyder, Siegenthaler, Staender, Stalder, Stouder, Ueltschi, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jenzer.

Vizepräsident. Das Komitee für das Volksbegehren vom 18. Januar 1964 betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserkonzessionen teilt mit Brief vom 10. Februar mit, dass es die Initiative auf Grund des Gegenvorschlages des Grossen Rates zurückziehe. Der Brief ist vom Präsidenten, P. Schorer, und vom Sekretär, K. Fuhrer, unterzeichnet.

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

(Siehe Seite 114 hievor)

(Fortsetzung)

Art. 11

Zuber, Präsident der Kommission. Der Artikel 11 enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Trinkerfürsorge. Ein besonderes Gesetz hierüber ist nicht nötig. Die Trinkerfürsorger werden als Fachleute angesprochen. Das deckt sich mit der bisherigen Praxis. Mit Ausnahme von Fürsorgestellen in Bern und Thun wurden im ganzen Kanton die Trinkerfürsorgestellen erst vor etwa fünfundzwanzig Jahren, in Form von Vereinen, geschaffen, während die Blaukreuz-Fürsorge schon seit viel längerer Zeit eine segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Wichtig ist, dass hier erstmals das Alkoholverbot und das Wirtshausverbot als selbständige Massnahme erlassen werden können, ohne dass der Regierungsrat darüber beschliessen muss. Der Regierungsstatthalter kann sie in eigener Kompetenz aussprechen. Bisher hat nebst dem Regierungsrat nur der Strafrichter, in Verbindung mit einem Gerichtsurteil (Delikte in alkoholisiertem Zustand), das Wirtshausverbot verhängen können. Neu ist das nun eine vorsorgliche Massnahme; sie wird wie bisher im Amtsanzeiger publiziert.

Schürch. Fällt der Absatz 3 nicht vollständig aus dem System heraus? Bisher war das eine Anweisung, die mit der Durchführung von Massnahmen zusammenhing. Es heisst in diesem Artikel, mit der Betreuung seien Trinkerfürsorger beauftragt; die in Artikel 9 und 10 vorgesehenen Massnahmen seien auch für Alkoholgefährdete anwendbar. Dann steht im Absatz 3, der Betreute habe sich einer vom Arzt empfohlenen Behandlung zu unterziehen. Das ist hier nicht am Platze, denn es geht zu weit, schon in dieser Phase den Zwang für ärztliche Behandlung vorzusehen. Ich beantrage, den Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

«Den Betreuten kann die Weisung erteilt werden, sich einer vom Arzt empfohlenen Behandlung zu unterziehen».

Wir sind hier noch immer im Vorfeld der Zwangsmassnahmen. Gemäss Artikel 30 Ziffer 1, kann einer, als nächste Massnahme, in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden, wenn er der Weisung sich ärztlich behandeln zu lassen, keine Folge leistet. Es handelt sich also um eine Weisung. – In dem Zusammenhang verweise ich auf den Artikel 7 Absatz 2, wo ausgeführt wird, was als Betreuung zu verstehen ist. Als Betreuungsmassnahme gilt auch das Erteilen von Weisungen. Ich glaube, es ist systematisch richtig, das Erteilen von Weisungen vorzusehen, denen allerdings zuwiderhandelt werden kann. Dann erst kommt die nächste Massnahme. Man sollte nicht schon im Artikel 11 einen Zwang vorsehen, denn im Bernerland gibt es breite Strömungen, die gegen die zwangsweise ärztliche Behandlung sind. Der Artikel könnte in der vorliegenden Form dem Gesetz gefährlich werden.

Eichenberger. Im Absatz 1 steht, die Betreuung soll durch Fachleute erfolgen. In der Praxis wirkt es sich manchmal nicht günstig aus, nur Fachleute beizuziehen. Ich beantrage Ihnen zu sagen:

«Mit der Betreuung (Art. 7 und 8) Alkoholgefährdeter oder Rauschgiftsüchtiger sind in der Regel geeignete Personen zu beauftragen».

Kleine Gemeinden haben selten Fachleute zur Verfügung. Ich bitte, meine Anregung auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Geissbühler (Köniz). Ich beantrage, die Klammer zu ändern und zu sagen «(Ärzte, Trinkerfürsorger)». Es handelt sich um Alkoholgefährdete und Rauschgiftsüchtige. Für die Betreuung der letzteren ist der Arzt zuständig. Man könnte gegen das Medizinalgesetz verstossen, wenn man mit der Betreuung einen Trinkerfürsorger betrauen würde.

Laut Absatz 4 kann der Regierungsstatthalter dem Gefährdeten den Gasthofbesuch während sechs Monaten bis zu zwei Jahren verbieten. Damit werden die Massnahmen,die gemäss Artikel 7 und 9 getroffen werden, verschärft. Im Artikel 7 wird die Ortspolizeibehörde mit der Betreuung

dieser Gefährdeten beauftragt. Im Absatz 2 von Artikel 9 steht: «Die Verwarnung besteht darin, dass der Betreute auf die Verwerflichkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht wird . . .». Diese Gefährdeten versprechen im nüchternen Zustand alles, sind aber oft rückfällig, kaum haben sie dem Regierungsstatthalter den Rücken gekehrt. Ein Alkoholiker sagte einmal, er höre dann auch auf zu saufen, wenn der Regierungsstatthalter aufhöre. – Zu moralisieren, ist immer problematisch, wenn es nicht mit dem guten Beispiel verbunden ist.

Die Publikation des Wirtshausverbotes hat überall dort keine Wirkung, wo man den Betreffenden nicht kennt. Wohnt er in der Nähe der Grenze, kann er sich leicht in den Nachbarkanton begeben, wo das Amtsblatt ja nicht aufliegt.

Die vielen Alkoholreklamen, wie «Bier ist etwas Gutes», sind auch nicht geeignet, den Gefährdeten in seiner Haltung zu stärken, können sogar eine Trotzwirkung verursachen. – Wir haben leider viel zu wenig alkoholfreie Wirtschaften. Gefährdete, die gezwungen sind, sich in einer Alkohol führenden Wirtschaft zu verpflegen, sind der Gefahr des Versagens stärker ausgesetzt. Das schlimmste ist, wenn sie von Kameraden gehänselt werden. Es geht da um typisch menschliche Probleme, an denen wir alle mitarbeiten müssen, um den armen Teufeln zu helfen. Es sind meist keine Verbrecher, keine bösartigen Leute, sondern haltlose arme Kerle, die den Weg durchs Leben nicht finden. Ich bezweifle, dass man mit den vorgesehenen Massnahmen diesen Leuten helfen kann. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die Kommission auf die zweite Lesung hin den Absatz 4 unter diesem Aspekt nochmals anschauen würde.

Stauffer (Gampelen). Es freut mich, dass Herr Geissbühler seine Ansicht geäussert hat. Auch ich verspreche mir nicht viel von einem Wirtshausverbot. Wichtiger ist das Alkoholverbot. Das Wirtshausverbot durchzusetzen,ist schwierig. Früher, als die Leute einander kannten, war das einfacher. Wir sähen es lieber, wenn das Wirtshausverbot nicht publiziert werden müsste, denn für viele ist das eine grosse zusätzliche Strafe. Im Kanton Freiburg werden die Namen sogar in den Wirtschaften angeschlagen, bleiben oft stehen, wenn das Verbot längst nicht mehr gültig ist. Irgendwie muss man natürlich dem Gastwirt die Namen derer, die Wirtshausverbot haben, bekannt geben. Die Alkoholiker, die sich an dieses Verbot nicht halten, können im Wirtshaus gewöhnlich den Mund nicht halten, werden streitsüchtig, schimpfen über die Behörden usw. Es ist richtig, diese Leute von den Wirtschaften fernzuhalten. Wer Alkoholverbot hat, kann ins Wirtshaus gehen, darf aber keinen Alkohol geniessen. Wichtiger als das Wirtshausverbot ist das Alkoholverbot.

Vizepräsident. Wir haben zuhanden der zweiten Lesung zwei Anträge und zwei Anregungen.

Zuber, Präsident der Kommission. Zum Antrag Schürch: Der Absatz 3 lautet konkret: «Der Betreute hat sich einer vom Arzt empfohlenen Behandlung zu unterziehen». Ich würde, im Einvernehmen mit dem Polizeidirektor, den Antrag Schürch zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegennehmen. Wenn Herr Schürch jetzt Abstimmung verlangt, muss ich den Antrag bekämpfen. Hier ist mit Vorbedacht die zwingende Form gewählt worden.

Herr Eichenberger hat schon in der Kommission gesagt, dass er, nicht persönlich, mit der Trinkerfürsorge einmal eine schlechte Erfahrung gemacht habe. Im Gegensatz zu Herrn Geissbühler, der die Fachleute präziser nennen möchte, wünscht Herr Eichenberger eine auch nicht Fachleute umfassende Formulierung; er will nur von geeigneten Personen reden. Ich glaube, es ist nötig, den Ausdruck «Fachleute» zu verwenden. Fürsorger sind natürlich auch nur Menschen. Man stellt an sie sehr hohe Anforderungen, und gelegentlich gibt es auch weniger geeignete Fürsorger. Aber ihr Einsatz ist doch ungeheuer gross. Man darf sie ruhig im Artikel 11 nennen.

Die Anregung von Herrn Geissbühler, abschliessend zu sagen «Ärzte, Fürsorger» kann man prüfen. Seine Anregung entspricht durchaus dem Sinne von Artikel 11.

Herr Geissbühler ist ausgewiesener Fachmann auf dem Gebiet. Er ist seit über 50 Jahren Abstinent. Ich bin es erst seit zwanzig Jahren. Ich will ihm nicht am Zeug flicken, aber er konnte nicht konkret sagen, was er an der Ziffer 4 verbessern möchte. Es ist nämlich schwierig, mehr hineinzunehmen. Die Trinkerfürsorge ist ein komplexes Gebiet. Wir wollen schauen, ob wir das etwas anders formulieren können. Das Wirtshausverbot und das Alkoholverbot sind trotz ihrer Mängel im einen oder andern Fall wirkungsvoll. Es ist auch abschreckend, sagen zu können: Wenn du dich nicht besserst, erhältst du ein Wirtshausverbot.

Mit Herrn Stauffer gehe ich einig, dass das Alkoholverbot mindestens so wirksam ist wie das Wirtshausverbot. Man hat hier vor der Anstaltseinweisung, beide Möglichkeiten.

Ich bitte, den Artikel 11 anzunehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schürch hat die Auffassung vertreten, der Absatz 3 von Artikel 11 sei systemwidrig. Das ist nur scheinbar der Fall. Warum hat man die Muss-Formel aufgenommen? Ich verweise noch einmal auf die Grundkonzeption des Gesetzes. Zuerst wird betreut, es werden Rettungsversuche unternommen, und erst nachher, als ultimo ratio, wenn alle Stricke reissen, soll man zur Versorgung schreiten. Mit der Kann-Formel würden Sie die praktischen Möglichkeiten der Betreuung abschwächen, und damit würden Sie den Erfolg der Erziehungsmassnahmen reduzieren. Die meisten dieser Leute gehen nicht zum Arzt, wenn man sie nicht zwingt. Infolgedessen wären die Betreuungsmassnahmen weitgehend illusorisch. Man müsste dann, gemäss Artikel 30, zur Einweisung usw. schreiten. Wir sind aber bereit, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Ich bitte Herrn Schürch, nicht auf einer Abstimmung zu beharren, sonst müsste ich Ihnen beantragen, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Das gleiche sage ich in bezug auf den Antrag Eichenberger. Alkoholgefährdete und Rauschgift-

süchtige sind kranke Leute. Man kann aber nicht schlechtweg von jedem Liederlichen behaupten, er sei krank. Zur Behandlung von Alkoholikern und Rauschgiftsüchtigen braucht es Fachleute. Im Gesetz steht «in der Regel»; es ist also nicht einmal eine zwingende Vorschrift. Unter Fachleuten verstehen wir den Arzt und den Fürsorger für Alkoholkranke. Man kann den Antrag prüfen. Ich bitte aber Herrn Eichenberger, nicht auf der Abstimmung zu beharren, sonst müsste ich seinen Antrag ablehnen.

Wenn ich Herrn Achermann richtig verstanden habe, so hat er bei den Fällen nach den Artikeln 7 bis 9 nicht ausschliesslich die Einschaltung eines Fachmannes verlangt, sondern er sagte, man solle ihn einschalten, wenn es nötig sei.

Die Herren Geissbühler und Schädelin sagten, man müsse vermeiden, dass es zu Trotzreaktionen komme. – Ab und zu wird sich einer in eine Trotzreaktion steigern. Ich habe in den rund elf Jahren, während denen ich mich in der Praxis mit diesen Problemen herumgeschlagen habe, auch einige Erfahrungen gesammelt. Die Trotzreaktion kann vorkommen, aber sie klingt in der Regel nach einer gewissen Zeit wieder ab. Deshalb nichts vorzukehren, nur weil von 100 Betreuten vielleicht einer in eine Trotzreaktion geraten könnte, wäre nicht gerechtfertigt und nicht zu verantworten.

Das Wirtshausverbot wird publiziert, nicht aber das Alkoholverbot. Die Regierungsstatthalter, die bei der Anwendung des Gesetzes in vorderster Front stehen, sind einstimmig der Auffassung, das Wirtshausverbot und das Alkoholverbot hätten in den Vordergrund zu rücken. Die Umgehungsmöglichkeit ist kein Grund, von diesen Massnahmen abzusehen; denn mit der gleichen Argumentation könnte man auf das Strafgesetzbuch verzichten, mit dem Hinweis, man könne dort alles umgehen.

Schürch. Es ist keine Trotzreaktion, wenn ich hier nochmals antrete; ich möchte nur einem Missverständnis vorbeugen, dem der Polizeidirektor vielleicht unterlegen ist; ich habe nicht die ärztliche Behandlung fakultativ erklären wollen, sondern sagte: «Den Betreuten kann die Weisung erteilt werden, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen». Das ist auch Befehl. Aber weil gewisse Missverständnisse möglich sind, verzichte ich auf die Abstimmung und bitte, die Frage auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Vizepräsident. Der Antrag Geissbühler wird nicht bekämpft, er ist angenommen.

Geissbühler (Köniz). Aus dem Votum des Regierungsrates hätte man entnehmen können, ich sei gegen das Wirtshausverbot. Das stimmt nicht. Ich bin selbstverständlich sehr für diese Massnahme, denn sie hat etwas Gutes an sich. Aber sie ist mangelhaft, weil sie nicht überall durchgesetzt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Mit der Betreuung (Art. 7 und 8) Alkoholgefährdeter oder Rauschgiftsüchtiger sind in der Regel Fachleute (Ärzte, Trinkerfürsorger) zu beauftragen.

Art. 12

Angenommen.

Art. 13

Zuber, Präsident der Kommission. Gemäss Absatz 2 können die Aufgaben der Ortspolizeibehörde einem andern Gemeindeorgan übertragen werden. – Wir haben die Anregung von Herrn Dr. Schürch entgegengenommen, den Artikel 13 sinngemäss weiter vorne zu plazieren.

Angenommen.

Art. 14 und 15

Angenommen.

Art. 16

Zuber, Präsident der Kommission. Der Artikel 16 handelt vom Beschwerderecht. Gegen Weisungen kann Beschwerde geführt werden. Das entspricht den Bestimmungen über die Menschenrechte, gemäss Römer Vertrag. Es kann sogar ein amtlicher Verteidiger beigezogen werden, nötigenfalls ohne Kosten für den Betroffenen.

Schorer. Offenbar ist man allgemein der Meinung, es handle sich bei den Leuten die unter die Anwendung dieses Gesetzes fallen, nicht um beneidenswerte Personen. Man fand, die erzieherischen Massnahmen hätten zum Teil auch strafmässigen Charakter, wie zum Beispiel der Arrest bis zu acht Tagen, was ziemlich hart sei. – Mir scheint es nicht richtig, dass sich der Instanzenzug beim Regierungsstatthalter erschöpft. Die kleinste Busse kann man ans Obergericht weiterziehen. Bei dieser strengen Massnahme des Arrestes erschöpft sich das Beschwerderecht beim Regierungsstatthalter. Nur gegen das Alkoholverbot des Regierungsstatthalters kann man mit der Beschwerde an den Regierungsrat gelangen. – Ich bin der Meinung, dass Verfügungen des Regierungsstatthalters, wie es im Verwaltungsrechtspflegegesetz der Fall ist, an den Regierungsrat sollten weitergezogen werden können. Ich verweise auf die Artikel 24 bis 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Laut Ziffer 9 von Artikel 24 entscheidet der Regierungsstatthalter alle weiteren Verwaltungsstreitsachen, die ihm nach Gesetz oder Dekret zur Beurteilung zugewiesen sind. Darunter fallen die verschiedenen Verfügungen, die im Artikel 16 aufgezählt sind. Weiter steht im Artikel 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: «Entscheide des Regierungsstatthalters können, wo nichts anderes bestimmt ist, an den Regierungsrat weitergezogen werden.» In Artikel 16 Absatz 2 des zur Beratung stehenden Gesetzes hat man etwas anderes bestimmt, nämlich der Regierungsstatthalter entscheide in einziger Instanz. Ich schlage vor, die drei Worte «in einziger Instanz» zu streichen. Dann gilt der allgemeine Grundsatz, dass man Entscheide des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weiterziehen kann. Manchen Erlass von geringerer Tragweite kann man an die Regierung weiterziehen.

Dem Einwand, unter den Betroffenen seien viele Querulanten, halte ich entgegen, dass viele davon bevormundet sind. Dann entscheidet ohnehin der Vormund, ob der Fall weiterzuziehen sei oder nicht. Es befriedigt nicht, wenn eine Verfügung der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat) nur bis zum Regierungsstatthalter weitergezogen werden kann, der ohnehin Mühe hätte, gegen die oberste Gemeindebehörde zu entscheiden. Wenn wir die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat offen lassen, erhalten wir im ganzen Kanton eine einheitliche Praxis.

Der Absatz 4 befriedigt mich nicht, wonach der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Beispielsweise wenn Arrest verfügt wird, nützt dann die Beschwerde nicht viel, es sei denn, der Arrest werde bedingt ausgesprochen. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz steht, dass eine Beschwerde nur dann keine aufschiebende Wirkung habe, wenn das ausdrücklich so angeordnet sei. Davon kann die Beschwerdeinstanz abweichen. Ich möchte nicht einfach die aufschiebende Wirkung vorsehen, aber es gibt Fälle, wo man auf den ersten Blick erkennt, dass man die Beschwerde vielleicht gutheissen kann. Darum schlage ich vor zu sagen:

«Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die angerufene Behörde nicht anders verfügt.»

Zingg. Ich wollte ebenfalls beantragen, die drei Worte «in einziger Instanz» zu streichen. Damit erweitern wir die Rechte der administrativ Versorgten.

Von Wattenwyl. Ich möchte dem Antrag der Herren Schorer und Zingg entgegentreten. Es handelt sich ja nicht um Anstaltseinweisungen, sondern um Verwarnungen, mit Arrest als der schärfsten Massnahme. Einverstanden wäre ich, dass man einer Beschwerde gegen den Arrest aufschiebende Wirkung geben kann. Im Durchschnitt sind die Betroffenen wenig einsichtig. Die Ortspolizeibehörde setzt einen Verwarnten nicht zum Vergnügen in den Arrest. Ich habe im Vormundschaftswesen Erfahrung. Man ist froh, wenn man keine solche Massnahme treffen muss. Wir wollen nicht, dass man wegen einer Verwarnung Beschwerde bis zur Regierung und sogar eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür anheben kann. Wir wollen nicht, dass man die Bagatellfälle weiterziehen kann. Hier also habe ich trotz allem Wohlwollen eine andere Auffassung.

Bratschi. Wir haben es bei denen, über die wir befinden müssen, nicht etwa bloss mit schlechtgelaunten Sonntagsschülern zu tun. Man muss einmal die Zähne zeigen, wenn man ans Ziel gelangen will. Ich will auch die persönliche Integrität hochhalten, aber bei diesen Leuten kann man nicht mehr mit normalen Ellen messen. Wenn man den Absatz 4 streichen würde, hätte man stetig Tröhlereien. Nachdem die Fürsorgebehörden alles versucht haben und nachdem verwarnt wurde, gelangen die Fälle zur Polizei, und dann hört das Theoretisieren auf und es beginnt die rauhe Wirklichkeit. Nach der Verwarnung folgt dann der Arrest. Er ist am wirksamsten, wenn er sofort vollzogen wird. Der Querulant wird abgeputzt und kann dann einige Tage nachdenken. Dann wird er der Fürsorgebehörde übergeben. Vielleicht nützt es, vielleicht nicht. Bedenken Sie, dass nach dem neuen Gesetz auch die Dirnen an die Reihe kommen. Die haben Geld, werden die Verfügungen weiterziehen, mit den besten Anwälten versehen. Ich bitte Sie, den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zu geben. Wenn der Betroffene der Meinung ist, es sei etwas nicht in Ordnung, ist das Beschwerderecht offen. Ob das bis zum Regierungsrat gehen kann, ist weniger wichtig, sondern wichtig ist, dass die Massnahme vollzogen wird. Wenn dann die Beschwerdeinstanz findet, die Massnahme sei nicht richtig gewesen, so kann sie den Polizeiinspektor tadeln, zu Recht oder zu Unrecht. Im letzten Jahr hatten wir in der Stadt Bern etwa 18 Arreste zu vollziehen. In Fällen, wo die Notbremse gezogen werden muss, muss man zugreifen können.

Kressig. Herr Bratschi ist der Auffassung, es handle sich meist um Leute, die mit Geld um sich werfen und die besten Anwälte beiziehen können. Im Gegensatz dazu hört man vielfach die Auffassung, es handle sich meist um nicht zurechnungsfähige Leute, um Kranke, zum Teil um Bevormundete. Welche Auffassung ist nun richtig? Notorische Trinker und Leute, die oft mit der Polizei zu tun haben, sind irgendwie angeschlagen. Man wird immer wieder versuchen, ihnen den Rücken zu stärken. Daher erachte ich den Antrag Schorer, wonach der Regierungsstatthalter nicht die letzte Instanz sein solle, für richtig. Auch den Statthaltern können Fehler passieren, zum Beispiel durch Beeinflussung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie stellen den Gemeindebehörden, die erstinstanzlich funktionieren müssen, kein gutes Zeugnis aus. Immerhin, wir wollen die Sache überprüfen.

Herrn Grossrat Kressig möchte ich sagen, dass die verschiedensten Leute unter diese Bestimmung fallen, vom ärmsten Teufel bis zum perfidesten Querulanten, der alle Schliche ausnützen wird, um durch die Maschen zu schlüpfen. Wir wollen überprüfen, ob die Möglichkeit des Weiterzuges an den Regierungsrat generell gegeben werden soll.

Was die aufschiebende Wirkung anbelangt, möchte ich sagen, dass die Beschwerde auch gegen einzelne Massnahmen wie zum Beispiel die Anordnung einer medikamentösen Behandlung erfolgen könnte. Wenn die Beschwerde generell aufschiebende Wirkung hätte, könnte ein Trinker, solange sie nicht entschieden ist, nicht mit Antabus behandelt werden. So hat es Herr Schorer wahrscheinlich nicht gemeint. Man könnte aber die Angelegenheit in dem Sinne überprüfen, dass im Prinzip die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, dass sie aber gegeben werden kann, wo es gerechtfertigt ist.

Schorer. Wenn man bereit ist, in diesem Sinne die Sache zu prüfen, beharre ich nicht auf Ab-

stimmung. Der Regierungsrat sagt selber «keine aufschiebende Wirkung, aber die Möglichkeit, sie zu gewähren». Das habe ich ja beantragt. Die Regierung soll nur die Möglichkeit haben, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu geben. Nach dem jetzigen Text wäre das nicht möglich,

Vizepräsident. Der Rat ist einverstanden, dass die Anregungen auf die zweite Lesung hin geprüft werden.

Angenommen.

Art. 17

Iseli. Ich beantrage folgendes neue Alinea:
«Der ernannte Betreuer ist verpflichtet, der Wahlbehörde jährlich über den Betreuten schriftlich Bericht zu erstatten».
Noch wichtiger als beim Vormundschaftswesen, wo alle zwei Jahre zu berichten ist, ist die Berichterstattung hier. Wenn man die Betreuung wirkungsvoll gestalten will, muss mit der Instanz, die die Betreuung angeordnet hat, zusammengearbeitet werden. – Heute morgen hörten wir bei Beratung von Artikel 7 von Regierungsrat Bauder, dass man die Möglichkeit offen lassen sollte, einen Wechsel des Betreuers vorzunehmen. Gerade bei periodischer Berichterstattung ist es eher möglich, den Betreuer zu wechseln.

Schaffroth. Ich opponiere dem Antrag von Kollege Iseli. Ich befürchte, man müsste in grösseren Ortschaften der Polizeidirektion eine Fürsorgeabteilung anhängen. Dann käme es zu den berühmten Doppelspurigkeiten, mit Erscheinungen gemäss dem Parkinsonschen Gesetz. Wir sollten uns davor hüten, den administrativen Aufwand, der auf Grund des Gesetzes nötig wird, weiter auszubauen. Mit dem Antrag Iseli würde dem administrativen Mehraufwand Vorschub geleistet.

Zuber, Präsident der Kommission. Der Antrag Iseli hat etwas Positives. Ich glaube, es ist richtig, dass der Betreuer mit der zuständigen Behörde in Kontakt steht. Es ist nicht abwegig, jährliche Berichterstattung zuzumuten. Dadurch würde der Apparat nicht allzu sehr aufgebläht. Eine Doppelspurigkeit wäre nicht zu befürchten. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat möchte ich dem Antrag Iseli beipflichten.

Abstimmung

Für den Antrag Iseli: ..... 35 Stimmen
Dagegen ..... 56 Stimmen

Art. 18

Schädelin. Gemäss Absatz 1 haben die Gemeinden für geeignete Arrestlokale zu sorgen. Ich hatte im Militärdienst einmal das Vergnügen, während einigen Tagen ein solches Arrestlokal zu bewohnen, kann also aus Erfahrung reden. Es war ein Lokal ohne Fenster und ohne Heizung, mit einem Schragen ohne Matratze. Ich muss beifügen, dass ich freiwillig ins Loch ging, weil im Kantonnement eine ganz miserable Luft herrschte. Einige Gemeinden haben keine rechten Arrestlokale. Sie können allerdings auf die Bezirksgefängnisse ausweichen. Welche Minimalanforderungen bestehen in bezug auf die Arrestlokale der Gemeinden? Müssen sie heizbar sein? Hier steht nur, dass sie geeignet sein sollen. Ich hätte gerne eine authentische Interpretation.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man hier in erster Linie darauf tendiert, dass die Arrestlokale von Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und man nur sekundär auf Bezirksgefängnisse ausweichen will, so will man damit den prinzipiellen Unterschied zwischen dem Arrest nach GEV und einer Strafhaft machen. Mehrere Gemeinden können zusammen ein Arrestlokal halten. Für die Beschaffenheit gibt es Normen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Deren Einhaltung ist Voraussetzung dafür, dass Strafanstalten vom Bund subventioniert werden. Diese Normen wenden wir sinngemäss auf die Arrestlokale der Gemeinden an. Das bedeutet aber nicht, dass sie subventioniert würden, denn Subventionen werden nur für Strafanstalten ausgerichtet. Herr Schädelin kann sich die Normen bei uns oder beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beschaffen.

Vizepräsident. Herr Schädelin ist befriedigt.

Angenommen.

Art. 19

Angenommen.

Art. 20

Gerber. Auf Grund von Artikel 20 ergeben sich für die Gemeindebehörden zwei Schwierigkeiten. Die erste ist psychologischer Natur. Die Gemeindebehörde muss den Betreuten während oder nach der Betreuung eine Rechnung präsentieren. Damit wird sie in eine wenig beneidenswerte Situation hineinmanövriert. Man unterscheidet hier zwischen Zahlungsfähigen und Unbemittelten. Nach welchen Grundsätzen wird das entschieden? Ich bitte zu prüfen, ob man auf die Rechnungsstellung nicht überhaupt verzichten sollte.

Kressig. Die Auslagen der Gemeinde können sehr unterschiedlich sein. Ich kenne Fälle, wo es ins dicke Tuch ging, was der Betreuer beanspruchte. Wird man in einer Vollzugsverordnung festlegen, welche maximalen Entschädigungen die Gemeinde vom Betreuten beziehen darf?

Zuber, Präsident der Kommission. Darüber haben wir in der Kommission eingehend geredet. Man will nicht tel quel alle Auslagen den Betreuten auferlegen, besonders dann nicht, wenn sie sich gut bewähren, nicht rückfällig werden. Die Öffentlichkeit hat Interesse daran, dass die Einweisungsmassnahmen erfolgreich sind. Wenn sich der Betroffene auffangen kann, ist das, abgesehen von den moralischen Werten, viel mehr wert, als wenn man ein paar Franken zurückerhält. – Im Absatz 1 wird festgelegt, dass der Betreuer seine Spesen zurückerstattet erhält. Damit ist na-

türlich nicht ein Lohn gemeint, sondern er erhält nur seine effektiven Auslagen. Selbstverständlich wird auch die Vergütung der Arzthonorare, der Verpflegungskosten bei Aufenthalt in Anstalten garantiert. Der Betroffene soll zum Zuge kommen, wo er Rückzahlungen leisten kann. Immerhin soll man ihn nicht allzu sehr mit solchen Schulden belasten. In welchem Rahmen die Auslagen zurückgefordert werden sollen, bleibt weitgehend den zuständigen Behörden überlassen.

In bezug auf den Begriff «unbemittelt» wird man sich ungefähr an die Grundsätze halten, nach denen jemand unterstützt wird, das heisst man wird sich weitgehend ans Fürsorgegesetz anlehnen. Es ist mir klar, dass meine Auskunft etwas undeutlich ist. Vielleicht kann sich der Polizeidirektor konkreter äussern. Man muss hier auf den gesunden Menschenverstand der Betreuungsorgane zählen können, dass sie gegenüber den Betreuten ein gewisses Wohlwollen an den Tag legen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Artikel 20 hat man im Prinzip die Rückerstattungspflicht festlegen wollen. Es gibt Leute, die sehr wohl in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen, die sie verursachen. Wir wollen sie deshalb nicht a priori der Allgemeinheit überbinden. Wer bemittelt und wer unbemittelt ist, beurteilt sich sinngemäss nach den Regeln des Fürsorgegesetzes. Es ist Sache der Gemeinden, zu prüfen, ob jemand die Kosten ganz oder teilweise zurückerstatten könne. Zum vorneherein auf jede Rückerstattung zu verzichten, wäre, glaube ich, falsch.

Herr Grossrat Kressig fragte, welches die Auslagen sein werden. Solche können beim Suchen einer Arbeitsstelle oder Unterkunft entstehen (Art. 7); ferner sind Porti, Telephons, Vorsprachen im Zusammenhang mit der Betreuung, Deplacements usw. Auslagen; sie entstehen auch, wenn der Betreuer genötigt ist, tagsüber seiner Arbeit fernzubleiben, ferner wenn er dem Betreuten Vorschüsse gewähren muss. Gemäss Artikel 11 können Auslagen aus ärztlicher Behandlung, aus Trinkerfürsorge, aus Kuraufenthalten und Hospitalisation entstehen.

Angenommen.

Art. 21 und 22

Angenommen .

Art. 23

Zuber, Präsident der Kommission. Schon im Eintreten ist angetönt worden, dass man die Einweisung für ein Jahr als lange betrachtet. Sie haben aber im Laufe der Beratungen gesehen, dass dass man allerhand versucht, bevor eine Einweisung in Frage kommt. Es muss schon einiges passiert sein, bevor man eine Einweisung beschliesst. Einweisungen von weniger als einem Jahr wären sinnlos. Erstmals wird im allgemeinen eine bedingte Versetzung verfügt.

Strahm. Der Polizeidirektor hat gesagt, schon nach dem geltenden Gesetz erfolge die erstmalige Einweisung für ein Jahr. Niemand wird behaupten können, das sei in allen Fällen das richtige Mass. In einzelnen Fällen würde vielleicht eine kürzere Frist genügen. In anderen Fällen braucht es mehr. Nach dem Gesetz kann man die Zeit verlängern, aber nicht unter ein Jahr verkürzen. Mir ist klar, dass es viel braucht, bis man jemanden ein Jahr lang versorgt. Vorher wird wiederholt verwarnt, vielleicht erfolgt vorher auch eine Arrestverfügung. Vielleicht aber ist es auch falsch, mit der Versorgung so lange zuwarten zu müssen, bis es dann für ein Jahr reicht. In vielen Fällen sollte man mit Versorgungsmassnahmen schneller einschreiten können. Vielleicht würden vier oder sechs Monate ausreichen. Ich sehe nicht ein, warum in jedem Fall die Versorgung ein Jahr dauern soll. Auch im Strafrecht wird ja differenziert. Selbst wenn sich einer in der Anstalt gut aufführt, muss er eben bleiben, bis die Zeit abgelaufen ist. Man kann nur drei Monate schenken. In Einzelfällen würde sich die schnellere Entlassung rechtfertigen. Es geht da um ein menschliches Problem. Wenn nur zwei bis drei Versorgte schneller entlassen werden könnten, würde es sich lohnen, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen. Ich bitte Sie, trotz den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates, den Artikel nochmals zu prüfen. Das würde dazu beitragen, dass die Volksmeinung, es würde mitunter einer versenkt, verschwinden würde. Das Argument, das wir heute morgen vom Kommissionspräsidenten hörten, es ergäben sich dadurch in den Anstalten viele Mutationen, kann ich nicht annehmen. Die Mehrarbeit müsste man auf sich nehmen, wenn es darum geht, den Leuten zu helfen.

Schädelin. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, das sei einer der Artikel, die für mich in dieser Form nicht akzeptierbar sind und mich veranlassen würden, das Gesetz abzulehnen. Ich habe heute morgen die Argumente des Polizeidirektors und des Kommissionspräsidenten gehört. Wir wissen, dass viele Erfahrungen der Anstalten für eine gewisse Kontinuität sprechen. Ich bin nicht der Meinung, dass die Versorgung unter allen Umständen nur für ein bis zwei Monate verfügt werden soll. In der grossen Zahl der Fälle wird eine kontinuierliche Behandlung während eines Jahres nötig sein. Aber dieser Artikel ist zu schematisch; man kann dem Individualfall nicht gerecht werden. Die entscheidende Instanz muss die Möglichkeit haben, den Betroffenen in seiner ganzen Persönlichkeit zu werten, zu schauen, was für ihn angemessen ist und soll nicht gezwungen sein, schon das erste Mal die Versorgung für ein Jahr zu verfügen. Was der Kommissionspräsident in bezug auf die Dauer sagte, könnte den Verdacht wecken, die einjährige Versorgung werde von den Anstalten deshalb als zweckmässig erachtet, weil die Versorgten nach gewisser Zeit für allerlei Arbeit gebraucht werden können. Die Insassen müssen während einer gewissen Zeit angelernt werden. Von diesem Verdacht muss man die Anstalten auf alle Fälle befreien. Die Massnahme darf nur dazu dienen, zu versuchen, den Betroffenen auf einen anderen Weg zu bringen. Ich greife da vor, weil es zur ganzen Sache gehört. Das andere, auf das ich zurückkommen werde, ist mir wichtiger; nämlich es wird die bedingte Entlassung vollständig schematisiert. Herr Polizeidirektor, das stammt aus dem Strafgesetz.

Ich muss zum Eintretensvotum des Polizeidirektors etwas sagen. Ich bin nicht dagegen, dass man sich im Verfahren an das Strafrecht annähert, sondern ich wünsche, dass der, der unter das Gesetz fällt, die gleichen Rechte hat, aber nicht in bezug auf den Charakter der Massnahme. Da ist deutlich von Strafe und Vergeltung abzusehen. Nicht im Formalen, sondern im Materiellen besteht eine Übernahme aus den Strafrechtsgepflogenheiten, wonach man jemanden bedingt erst entlassen kann, wenn er so und so viele Monate abgesessen hat. Während dem Versorgungsjahr können sich doch die erstaunlichsten Wendungen vollziehen, die den Hausvater veranlassen müssen, ein Gesuch um frühzeitige Entlassung zu stellen. Wenn wir uns nicht einem schweren Odium aussetzen wollen, müssen wir im Absatz 1 sagen, dass die Einweisung in eine Arbeitsanstalt erstmals höchstens für ein Jahr soll angeordnet werden können. Ich bitte das zu prüfen, werde darauf aber in der zweiten Lesung beharren.

Stauffer (Gampelen). Wir müssen die Praxis etwas sprechen lassen. Wir wollen uns vor Augen führen, mit was für Leuten wir es zu tun haben, wenn man die Anstaltseinweisung verfügt. Es sind haltlose Leute, mit denen man vorher schon alles versucht hat. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass es nichts nützt, einen solchen Menschen für nur zwei bis drei Monate in eine Anstalt einzuweisen. Das ist für die betreffende Person verlorene Zeit; denn in der ersten Zeit sind solche Leute renitent, vielleicht arbeitsscheu, wollen am Morgen nicht aufstehen, usw. Man muss sie zu regelmässiger Arbeit zwingen. In den ersten zwei bis drei Monaten wird das nicht begriffen. Ähnlich verhält es sich bei Trinkern. Nach einigen wenigen Monaten ist der Drang, zum alten Leben zurückzukehren, besonders stark. Diesen zu überwinden, braucht Zeit. Ich möchte den Anstaltsvorsteher sehen, der in ganz kurzer Zeit etwas erreicht. Wer ist verantwortlich, wenn es nach kurzem Aufenthalt nachher wieder nicht geht? Immerhin, wir können das in der Kommission besprechen, werden aber wohl zum gleichen Schluss kommen.

Zuber, Präsident der Kommission. Nach dem ausgezeichneten Votum eines Anstaltspraktikers kann ich mich kurz fassen. Man muss auch den Artikel 27 (bedingte Entlassung) in Betracht ziehen. Die bedingte Entlassung kann erfolgen, wenn die Hälfte der Zeit (mindestens neun Monate) verstrichen ist. – Ich frage Herrn Strahm, ob er mit der Formulierung von Herrn Schädelin einverstanden sei. Man könnte sagen «bei Erstmaligen höchstens ein Jahr». Das entspricht der bisherigen Praxis. Wenn sich Herr Strahm der Anregung von Herrn Schädelin anschliesst, könnten wir das als Anregung zur Prüfung entgegennehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verweise auf das Votum von Herrn Grossrat Stauffer, dem Praktiker, der sich seit Jahrzehnten mit solchen Leuten zu befassen hat. Die kurzfristige Einweisung in eine Anstalt hat bei der Kategorie von Leuten, um die es hier geht, keinen Erfolg. Die Umstellung des Menschen braucht Zeit, auch bei den Alkoholikern und den Rauschgiftsüchtigen. Nicht nur muss ihr geistiger Zustand überwunden werden, sondern es bedarf der physiologischen Umstellung im Körper. Das ist ein medizinischer Prozess. Die Praktiker erachten ein Jahr dafür als Minimum. Es kann selten Fälle geben, wo man den Erfolg in etwas kürzerer Zeit erreicht. Aber die Frist wird nicht wesentlich abgekürzt werden können. Wir haben dafür die Möglichkeit, nach neun Monaten die bedingte Entlassung zu gewähren. Man wirft uns Schematisierung vor. Wir sind bereit, zu prüfen, ob man das Wort «höchstens» aufnehmen könne. Das würde aber nicht heissen, dass man nachher Einweisungen für drei bis vier Monate verfüge, denn damit würde der Zweck nicht erreicht, und das wäre dann effektiv eine sinnlose Versenkung oder Bestrafung einer Person. Eine Massnahme, die ein Jahr dauert und medizinisch einen Erfolg bringen kann, neben der geistigen Umstellung, ist im Gegensatz dazu keine Versenkung.

Vizepräsident. Herr Strahm ist einverstanden, dass das auf die zweite Lesung hin im Sinne des Antrages Schädelin geprüft wird.

Péquignot. Nous avons un peu trop l'habitude, dans ce parlement, de tout renvoyer à la deuxième délibération. Il me semble qu'après les explications du président de la commission, qui nous a rappelé la libération conditionnelle au bout de deux mois et après les déclarations pertinentes du Directeur de la police, au sujet de cette mesure, chacun est bien au clair. Personnellement, j'estime que l'année qu'on nous propose est un minimum raisonnable et bien réfléchi. C'est pourquoi je vous invite à trancher aujourd'hui en faveur d'une année, comme c'est maintenant prévu à cet article.

Vizepräsident. Es ist kein Antrag vorgelegen, solange wir den Artikel behandelten. Wenn kein Antrag vorliegt, und die Leute, die eine Anregung machen, sich nachher befriedigt erklären, kann man nicht abstimmen. Es ist so: Es liegt an der Kommission oder am Regierungssprecher, nein zu sagen, und dann muss abgestimmt werden. Wenn kein Antrag vorliegt, kann ich eben nicht abstimmen. Wir haben die Diskussion über den Artikel geschlossen. Herr Péquignot hat die Möglichkeit, das beim Rückkommen auf einzelne Artikel aufzugreifen. Er hat sich zum Wort gemeldet und hat nachher mitgeteilt, er verzichte darauf. Wir wollen ja nicht formalistisch sein, aber eine Abstimmung hätte im jetzigen Augenblick keinen Sinn, Entscheidend wäre das erst in der zweiten Lesung. Jetzt wurde gesagt, ein Jahr sei richtig. Wir werden prüfen, ob man das Wort «höchstens» einsetzen soll.

Angenommen.

Art. 24 bis 26

Angenommen.

Schädelin. Ich begreife Ihren Unwillen, wenn immer der Gleiche zu einem Artikel Stellung nimmt. Ich werde dann bei der Beratung anderer Gesetze schweigen.

Man könnte mit sich reden lassen über «ein Jahr», wenn man die Möglichkeit erhielte, mit der Versorgung abzubrechen, wenn ihr Zweck erfüllt ist. Ich wiederhole, man hat hier nicht nur formell, sondern materiell etwas aus dem Strafrecht übernommen. Ich sehe nicht ein, warum erst nach neun Monaten eine bedingte Entlassung möglich sein soll. Man mag einwenden, wenn man nicht das Minimum von neun Monaten habe, beginne schon nach drei Wochen eine Stürmerei, jeder liege dem Anstaltsleiter in den Ohren und bombardiere die Polizeidirektion mit Gesuchen um bedingte Entlassung. Trotzdem ist es besser, vom Strafrecht abzurücken und zu sagen:

«Der Regierungsrat kann den auf bestimmte Zeit Eingewiesenen bedingt aus der Anstalt entlassen, wenn der Zweck der Massnahme erfüllt ist». Den Rest würde man streichen.

Ich stelle hier keinen Antrag, weil die Kommission alle Anregungen als Ganzes soll überprüfen können. Die Kommission soll die Freiheit zu wesentlichen Änderungen behalten. Darum ist der von mir hier vorgeschlagene Text auch nur eine Anregung. Ich würde es aber in der zweiten Lesung nötigenfalls definitiv beantragen.

Angenommen.

Art. 28 und 29

Angenommen.

Art. 30

Zuber, Präsident der Kommission. Hier ist von der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt die Rede. Ich präzisiere, dass nach wie vor freiwillige Trinkerentwöhnungskuren möglich sind. Es ist sogar erwünscht, dass ein Trinker aus eigener Einsicht dazu kommt, eine Entwöhnungskur zu bestehen. Nur wo sich einer nicht dazu entschliessen will, soll nachher über das GEV die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt erfolgen.

Die Vorsteher privater Trinkerheilanstalten müssen jeweilen angefragt werden, ob sie bereit seien, nach Akteneinsicht, die und die Person aufzunehmen. Im allgemeinen sind sie bereit, den Leuten zu helfen. Aber die Freiheit muss weiterhin bleiben, dass sich die Vorsteher der Trinkerheilanstalten äussern können. Ab und zu wird es nötig sein, dass der eine oder andere, der freiwillig in die Trinkerheilstätte ging, sich dann aber sehr undiszipliniert verhält, vom Regierungsrat einer Zwangsmassnahme unterworfen wird. Dann ist es möglich, dass sein Verbleiben in der Trinkerheilanstalt nicht mehr auf Freiwilligkeit beruht, sondern dass sein dortiges Verbleiben vom Regierungsrat verfügt wird. Wenn er sich weiter nicht bewährt, kann die Überführung in eine staatliche Trinkerheilanstalt (in der zum Teil auch straffällige Trinker sind) verfügt werden.

Angenommen.

Art. 31 und 32

Angenommen.

Art. 33

Zuber, Präsident der Kommission. Die Ärmsten der Armen sind Leute, die wegen bösartigem oder gemeingefährlichem Wesen Schwierigkeiten bieten, die also in offenen Fürsorgeheimen nicht tragbar sind und daher nicht in der Freiheit belassen werden können. Die Einweisung dieser Leute ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen. Aber auch hier zeigt sich, dass das Gesetz nicht so rückständig ist, wie man etwa glaubt, sondern eine gewisse Freiheit atmet. Man schafft auch für diese Leute das Instrument der bedingten Entlassung, für den Fall, dass sie sich während einiger Zeit gut aufführen.

Zingg. Hier ist der Punkt, wo ich sagte, man mache einen Unterschied zwischen arm und reich. In Ziffer 1 steht: «Bedürftige, deren Zustand eine Versorgung erfordert ...» Man mag sagen, es sei nicht am Platze, sich für diese Leute einzusetzen. Wir wollen korrekt sein. Wenn hier Fürsorgebedürftige gemeint sind, soll man das sagen, sonst können Irrtümer entstehen. Man soll sagen «Kranke» oder «Fürsorgebedürftige». Ich bitte die Kommission, das zur Prüfung entgegenzunehmen.

Vizepräsident. Der Kommissionspräsident nimmt das entgegen.

Angenommen.

Gerber. Wir unterscheiden Erziehungs-, Arbeits-, Trinkeranstalten und Versorgungsheime. In Artikel 34 ist eine neue Kategorie, sogenannte «besondere Anstalten». Um was handelt es sich hier? Wenn es sich um psychiatrische Kliniken oder Institutionen der Fürsorge handelt, schlage ich vor, sie zu nennen. Auf dem Gebiet der Fürsorge ist der Begriff Anstalt im Aussterben.

Zuber, Präsident der Kommission. Hier denkt man an Arbeitsanstalten, Trinkerheilanstalten, Heil- oder Pflegeanstalten, Strafanstalten oder Verwahrungsanstalten. Die Versetzung in eine andere Anstalt kann nötig sein, auch im Interesse des Betroffenen. Es gibt Leute, die charakterlich so abnorm sind, dass man ab und zu einen Milieuwechsel vornehmen muss, sei es auch nur von einer Anstalt in die andere. Wenn wirklich schwierige Psychopathen in eine andere Anstalt versetzt werden, geht es mitunter wieder eine zeitlang recht ordentlich. Diese Möglichkeit sollte geboten werden. Wichtig ist, dass sie in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden können, wenn sie ärztlicher Betreuung bedürfen. Der Artikel 34 möchte diese Möglichkeit bieten.

Gerber. Ich bin von der Auskunft nicht befriedigt. Im Artikel 25 ist die Versetzung in andere Anstalten stipuliert.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Herrn Grossrat Gerber darauf aufmerksam, dass der Artikel 34 nur auf den Artikel 33 Bezug hat. Der Artikel 25 bezieht sich auf die, die nach Artikel 21 eingewiesen sind. Der normale Weg ist folgender: Es wird einer auf Grund des Fürsorgegesetzes, nach dem Prinzip der gewaltlosen Fürsorge, in ein Verpflegungsheim eingewiesen. Er erweist sich dort als untragbar. Dann kommt die nächste Stufe, die Versetzung in eine geschlossene Versorgungsanstalt. Wenn er auch dort nicht tragbar ist, weil er spinnt oder

weil man ihn ärztlich behandeln muss usw., soll man ihn in eine andere geeignete Anstalt versetzen können. Der Artikel 34 bezieht sich also nur auf die Kategorie von Leuten, die in Artikel 33 gemeint sind.

Vizepräsident. Herr Gerber scheint im klaren zu sein.

Angenommen.

Art. 35 bis 45

Angenommen.

Art. 46

Zingg. Zu Absatz 4: Ich nehme an, das Gesuch und auch der allfällig abweisende Entscheid seien schriftlich zu übermitteln. Wenn sich Differenzen einstellen, kann man dann beweisen, dass die Fristen eingehalten wurden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja.

Péquignot. Je vous rends attentifs que, dans le texte français, les mots «par écrit» ne figurent pas.

Vizepräsident. Das müsste im französischen Text korrigiert werden. Es muss heissen «par écrit».

Angenommen.

Art. 47 bis 54

Angenommen.

Art. 55

Schädelin. Was ich zum Artikel 55 zu sagen habe, muss ich einfach irgendwo plazieren, weil ich nicht recht weiss, wo es gesagt werden könnte. Es geht um ein zentrales Anliegen. Bei der Betreuung und beim Arrest haben wir vom Beschwerderecht gesprochen. Wir haben dort über das Beschwerdeverfahren diskutiert. Auch bei der Entlassung aus der Haft besteht ein Beschwerdeverfahren. Aber hier, wo es um die schwerste Massnahme geht, gibt es als einzige entscheidende Instanz den Regierungsrat. Ein solches Urteil könnte höchstens mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden. Gerade bei der schwersten Massnahme gibt es also keine Berufungsinstanz. Dem kann ich nicht zustimmen. Was beim Arrest recht ist, ist wahrhaftig bei der Versetzung in eine Anstalt billig. Ich habe mir überlegt, welche Möglichkeiten es gäbe. Ich möchte verschiedene Möglichkeiten zur Prüfung geben, wobei die eine dann allerdings sehr viele der schon besprochenen Artikel betreffen würde. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, dass der Entscheid der untersten Instanz (die jetzt Antrag stellt), dem Regierungsstatthalter überlassen wird. Ich weiss, dass die Regierung und die vorberatende Kommission die Entscheidungsbefugnis für solche Anstaltseinweisungen aus sehr achtenswerten Gründen dem Regierungsrat übergeben haben. Man sagte sich, es gehe um etwas so Einschneidendes, dass die oberste Instanz den Entscheid fällen sollte. Aber in der Praxis verhält es sich so, dass sich der Regierungsrat mit den vielen Einzelfällen gar nicht eingehend befassen kann. In Wirklichkeit verhält es sich dann so, dass mit dem Antrag an den Regierungsrat der Entscheid praktisch schon feststeht, wobei aber der, welcher den Antrag stellt, die Verantwortung abschieben und sagen kann, die Regierung habe entschieden. – Mir wäre es lieber, wenn die erste Entscheidungsinstanz der Regierungsstatthalter wäre und der Regierungsrat als Rekursinstanz bezeichnet würde. – Man könnte einwenden, dann entstünde keine einheitliche Praxis. Aber bei Beurteilung durch verschiedene Körperschaften ergibt sich die Einheitlichkeit der Praxis immer durch die Rekursentscheide. Wenn sich der Regierungsrat im Beschwerdeverfahren einzuschalten hat, wird er sich mit den Einzelfällen intensiver befassen.

Ein zweiter Schönheitsfehler besteht darin, dass es auch im Rekursverfahren immer die Verwaltung bleibt – wenn ich die Regierung zur Verwaltung zählen will –, die entscheidet, im Unterschied zu den Justizbehörden. Es wäre besser, eine Justizbehörde als Rekursinstanz zu haben. Das Nächstliegende wäre, das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz zu bezeichnen. Dieses ist aber auf ganz andere Fälle und Angelegenheiten ausgerichtet, auch in seiner Zusammensetzung. Das Amtsgericht wäre zwar der Sache nach am zuständigsten, weil es im Vormundschaftsrecht eine wichtige Rolle spielt. Aber soll ein Amtsgericht Entscheide einer Regierung in zweiter Instanz beurteilen? Auch das Obergericht käme in Frage, aber es müsste eine besondere Kammer gründen. – Ich schlage vor, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, welche Behörde als Rekursinstanz zu bezeichnen sei. Auf alle Fälle sollte, abgesehen von der staatsrechtlichen Beschwerde, ein richtiges, im Gesetz verankertes Beschwerdeverfahren eingeführt werden. Auch darauf werde ich beharren müssen.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich muss gestehen, dass ich aus den wortreichen Ausführungen von Herrn Schädelin nicht klug geworden bin. Wenn der Statthalter über Einweisungen entscheiden muss, wird das Recht der Betroffenen eher beschnitten, auch dann, wenn die Regierung Rekursinstanz ist. Herr Schädelin sieht offenbar ein, dass man nicht ein Amtsgericht einspannen kann, weil nachher Rekursinstanz nicht der Regierungsrat, sondern das Obergericht wäre. Es ist sehr problematisch, einen Gesetzesentwurf zu kritisieren, ohne konkrete Abänderungsanträge stellen zu können. Ich weiss mit dem besten Willen nicht, was wir auf die zweite Lesung hin mit dem Votum von Herrn Schädelin machen sollen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss es auch nicht.

Schädelin. Ich werde vom Kommissionspräsidenten dauernd in einer nicht ganz sachlichen Weise apostrophiert. Es geht darum, ein Beschwerdeverfahren zu schaffen. Die Kommission hat es unterlassen, das zu tun. Man könnte also die Kommission anklagen. Ich bin der Meinung, es könnte ein Verfahren gefunden werden. Der Kommissionspräsident kann sich nicht beschweren, man sei nicht in der Lage etwas Konkretes zu sagen, wenn man erst eine Woche vor der

Session den Entwurf erhält. In dieser Zeit kann man nicht ein neues Gesetz vorlegen. Ich bitte, einen solchen Antrag etwas ernster zu würdigen als mit Achselzucken. Ich möchte wissen: Nimmt die Kommission die Anregung an, oder lehnt sie sie grundsätzlich ab?

Tschannen. Ich habe nicht das Bedürfnis, den Kommissionspräsidenten in Schutz zu nehmen. Er ist stark genug, sich selber zu verteidigen. Aber Herrn Schädelin möchte ich sagen, dass er mit einem Novum begonnen hat. Er bringt keine formulierten Anträge, sondern nur Anregungen. Ich wüsste auch nicht, was ich mit all den Anregungen machen sollte. Herr Schädelin müsste formulierte Anträge vorlegen. Diese könnte man dann diskutieren. Es besteht kein Grund, nervös zu werden. Herr Schädelin, Sie führen neue Usanzen ein; das erschwert die Verhandlungen.

Vizepräsident. Die vorberatenden Behörden sind einverstanden, grundsätzlich die Frage der Einführung eines Beschwerdeverfahrens nochmals zu prüfen.

Angenommen.

Art. 56 bis 59

Angenommen.

Michel. Zum Absatz 1: Wir haben eine Anzahl private Anstalten, die auch in der Lage wären, die getroffenen Massnahmen zu vollziehen. Ich schlage vor beizufügen:

«Der Staat kann diesen Vollzug durch Verträge auch privaten Anstalten übertragen».

Das gleiche kennt man auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Stoffer. Nachdem anscheinend die blossen Anregungen nicht genehm sind, erlaube ich mir, zum Absatz 3 einen Antrag zu stellen. Anscheinend ist sich die Kommission der grossen Gefahr nicht bewusst, die entsteht, wenn Minderjährige zusammen mit Erwachsenen in den Anstalten untergebracht sind. Ich beantrage daher, das Wort «nach Möglichkeit» herauszunehmen und zu sagen:

«Minderjährige sind in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen».

Man mag entgegenhalten, das sei unmöglich. Durch die Annahme meines Antrages würde der Kontakt derer, die noch auf einen guten Weg geführt werden können, mit denen, die hoffnungslose Fälle darstellen, verhindert.

Zingg. Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, dass Jugendliche und Minderjährige nicht in Anstalten für Erwachsene eingewiesen werden sollten. Der Polizeidirektor hat behauptet, dass Minderjährige in jedem Fall in besondere Anstalten für Jugendliche eingewiesen würden. Aus dem Absatz 3 von Artikel 60 sieht man nun das Gegenteil, nämlich dass doch die Möglichkeit vorhanden ist, dass Minderjährige zusammen mit Erwachsenen in einer Anstalt sind. Das müssen wir ablehnen. Ich unterstütze den Antrag Stoffer. Seit Jahren ist beabsichtigt, Anstalten für Jugendliche zu bauen.

Eichenberger. Dieser Artikel ist für den Staat von grosser Tragweite. Als ich in der Kommission fragte, ob man viele neue Gebäude brauche, sagte der Regierungsrat, St. Johannsen müsste modernisiert werden, und das würde 8 bis 9 Millionen Franken kosten. Ich stelle keinen Streichungsantrag, wünsche aber, dass der Absatz 3 auf die zweite Lesung hin präziser gefasst werde. Die finanzielle Seite muss auch beleuchtet werden.

Ich unterstütze Kollege Michel, wonach die privaten Anstalten zu unterstützen sind, damit der Staat nicht allzugrosse Verpflichtungen übernehmen muss.

Zuber, Präsident der Kommission. In Artikel 60 ist das Prinzip festgehalten, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass Anstalten für den Massnahmenvollzug vorhanden sind.

Der Antrag Michel ist schon jetzt erfüllt. Zum Beispiel die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen hat mit privaten Anstalten Verträge abgeschlossen. Ich habe nichts gegen die Annahme des Antrages Michel einzuwenden.

Dem Wunsch von Herrn Stoffer wird in der Praxis Rechnung getragen. Minderjährige werden nach Tessenberg oder ins Loryheim eingewiesen. Es gibt aber Jugendliche, die dort nicht tragbar sind, zum Beispiel durchbrennen, also die relative Freiheit der offenen Heime nicht zu würdigen wissen und daher versetzt werden müssen. Das sind jedoch Einzelfälle. Es wäre nicht möglich, diese Leute von den Erwachsenen ganz zu trennen. Witzwil hat eine Abteilung für Jugendliche, in der aber mehrheitlich Volljährige sind. Dort achtet man darauf, dass die Jugendlichen nicht mit Schwerverbrechern zusammenkommen. Man kann nicht wegen einigen wenigen eine selbständige Abteilung in einer Erwachsenenanstalt eröffnen. Ich bitte, den Antrag Stoffer abzulehnen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, den Antrag Stoffer/Zingg in dieser imperativen Form abzulehnen. Es handelt sich um Leute zwischen 18 und 20 Jahren. Solche müssen a priori in eine Anstalt für Jugendliche eingewiesen werden (Tessenberg, Loryheim, oder eine andere Erziehungsanstalt für Jugendliche)). Unter diesen Leuten gibt es einzelne, die für diese Anstalten nicht tragbar sind, zum Beispiel weil sie durchbrennen, den Betrieb auf den Kopf stellen, usw. Soll man die dann einfach und «zum Dank dafür» entlassen? Ich bitte, den Antrag abzulehnen, weil das darin Gewünschte in der Praxis nicht durchführbar ist. Die Anstalten für Jugendliche würden auf untragbare Weise belastet.

Vizepräsident. Der Antrag Michel ist nicht bestritten, er ist angenommen.

Stoffer. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Zingg. Ich halte am Antrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Zingg	11 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1

Der Staat sorgt dafür, dass die zum Vollzuge der Massnahmen dieses Gesetzes notwendigen Anstalten zur Verfügung stehen. Der Staat kann diesen Vollzug durch Verträge auch privaten Anstalten übertragen.

Art. 61 bis 64

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes

Bei 148 ausgeteilten und 139 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 14, in Betracht fallend 125, also bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt :

Herr Arthur Hänsenberger, Oberdiessbach, mit 115 Stimmen;

Herr Jaques Bosshard, Courtelary, mit 107 Stimmen.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 96 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 88 bis 96 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger – Ressortissants suisses

1. Bürki Jean Noel, von Dozwil TH, geboren am 27. Dezember 1960 in Münsterlingen, wohnhaft in Meilen, welchem die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Cologna Giovanni Battista, von Rohr SO, geboren am 29. Juli 1905 in Wattwil, ledig, Pfarrer, wohnhaft in Liesberg, welchem die Einwohnergemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

3. Fraefel Johann Max, von Uzwil, geboren am 28. Juni 1913 in Gaiserwald, Privatgärtner, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Margarete geb. Reisinger, geboren am 22. März 1923 in Linz (Österreich), welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Jenni Ida, von St. Ursen FR, geboren am 27. November 1921 in Lyss, geschieden, Bürolistin, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Meier Rudolf, von Fischbach-Göslikon AG, geboren am 16. August 1918 in Fischbach, Küfer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth geb. Zimmerli, geboren am 18. September 1922 in Oftringen, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Schlatter Werner Albert, von Schaffhausen, geboren am 23. Dezember 1899 in Bern, ledig, Garagier, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Tschumper Oscar Gottfried von St. Gallen, geboren am 8. Oktober 1905 in St. Gallen-Straubenzell, Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Adelheid Bertha geb. Schmuki, geboren am 23. Juli 1906 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

8. Mongoli Arnaldo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 19. April 1914 in Bolligen, Maler, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Emma geb. Marti, geboren am 10. Juli 1914 in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bolligen.

9. Rappel Theodor Fritz, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. Juli 1902 in Herrliberg, ledig, Losverkäufer, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Thun gemeldet.

10. Schäfer Hans Walter Felix, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 1. März 1940 in Bern, dipl. Elektrotechniker, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Maria Elisabeth geb. Friese, geboren am 24. Dezember 1935 in Urft (Deutschland), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnte von Geburt bis September 1963 in Bern; seither ist er in Bolligen gemeldet.

11. De Leeuwe Robert, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 7. August 1914 in Gouda (Niederlande), ledig, Magaziner, wohnhaft in Steffisburg, welchem die Einwohnergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1919 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Steffisburg gemeldet.

12. Blancpain François Dominique Bennet, französischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Juli 1945 in Neuilly sur Seine, ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Corminboeuf, welchem die Burgergemeinde Villeret das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Corminboeuf FR gemeldet.

13. Bourquin Gertrude Maria, österreichische Staatsangehörige, geboren am 7. Februar 1952 in St. Stefan im Lav (Österreich), Schülerin, wohnhaft in La Chaux-de-Fonds, welcher die Burgergemeinde Villeret das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1956 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in La Chaux-de-Fonds gemeldet.

14. Bourquin Helmut Josef, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Oktober 1950 in Wolfsberg (Österreich), Schüler, wohnhaft in La Chaux-de-Fonds, welchem die Burgergemeinde Villeret das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in La Chaux-de-Fonds gemeldet.

15. Habegger Yvette Rosmarie, griechische Staatsangehörige, geboren am 15. Juli 1956 in Athen, Schülerin, wohnhaft in Thun, welcher die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Februar 1957 in der Schweiz und ist seither in Thun gemeldet.

16. Christen Peter Helmut, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Dezember 1948 in Innsbruck, ledig, Maurerlehrling, wohnhaft in Krauchthal, welchem die Einwohnergemeinde Krauchthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Krauchthal gemeldet.

17. Frauchiger Michael Rainer, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 3. Dezember 1953 in Karlsruhe, Schüler, wohnhaft in Bremgarten bei Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; bis August 1964 war er in Bern gemeldet, seither in Bremgarten bei Bern.

18. Buchsbaum Josef Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Januar 1932 in Jettsdorf (Österreich), Tapezierer-Polsterer, wohnhaft in Madiswil, Ehemann der Verena geb. Kropf, geboren am 7. Juni 1937 in Bern, Vater eines minderjähgen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Madiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; von 1954 bis 1959 und seit 1960 ist er in Madiswil gemeldet.

19. Castiglioni Bruno Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Mai 1935 in Varese, horloger-rhabilleur, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Bruna Maria geb. Mombelli, geboren am 4. Januar 1940 in St. Immer, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seither ist er in St. Immer gemeldet.

20. Del Tenno Antonio Martino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Juli 1913 in Grantola (Italien), Schreiner, wohnhaft in Finsterhennen, Ehemann der Helene geb. Winkelmann, geboren am 26. März 1901 in Finsterhennen, welchem die Burgergemeinde Finsterhennen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Finsterhennen gemeldet.

21. Klopp Rudolf Jakob, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 16. April 1931 in Wiesloch (Deutschland), Automechaniker, wohnhaft in Müntschemier, Ehemann der Ruth geb. Kormann, geboren am 2. November 1934 in Müntschemier, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Müntschemier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Müntschemier gemeldet.

22. Kruckow Ernst Erich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. August 1930 in Datteln (Deutschland), Kaminfeger, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Helene Gertrud geb. Aeberhard, geboren am 5. Mai 1931 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Burgdorf gemeldet.

23. Lagocki Antoni, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Juni 1905 in Szacilach (Polen), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Agnès Arlette geb. Boillat, geboren am 6. Januar 1907 in Loveresse, welchem die Gemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Tavannes gemeldet.

24. Pölt Leopold, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. August 1932 in Pamhagen (Österreich), Wagner, wohnhaft in Grafenried, Ehemann der Illa geb. Vögeli, geboren am 30. August 1918 in Grafenried welchem die Einwohnergemeinde Grafenried das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1952 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Grafenried gemeldet.

25. Schiff Theodor, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 21. September 1918 in Przemysl (Polen), Elektroingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Paula Josefine geb. Mengis, geboren am 27. Juni 1921 in Visp, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1942 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Bern gemeldet.

26. Schulze Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. August 1930 in Buchwäldchen (Deutschland), Automechaniker, wohnhaft in Lützelflüh, Ehemann der Erika geb. Kindler, geboren am 20. August 1936 in Zäziwil, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Mai 1954 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Lützelflüh gemeldet.

27. Spreitzer Leopold Ernst, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 21. August 1931 in Wolfsberg (Österreich), Schlosser, wohnhaft in Lotzwil, Ehemann der Marie geb. Bühler, geboren am 4. Mai 1935 in Dagmarsellen, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Lotzwil gemeldet.

28. Testa Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Februar 1926 in Capovalle (Italien), Hilfsschreiner, wohnhaft in Lützelflüh, Ehemann der Anna Maria geb. Appenzeller, geboren am 19. März 1928 in Dürrenroth, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Lützelflüh gemeldet.

29. Vazzaz Rino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 21. September 1927 in Taipana (Italien), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Biglen, Ehemann der Martha geb. Rüfenacht, geb. am 24. Februar 1937 in Oberdiessbach, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1950 bis 1955 und seit 1957 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Biglen gemeldet.

30. Barnowski Iwan, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 22. September 1905 in Drogici (Polen), Gärtnergehilfe, verwitwet, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1945 in der Schweiz; seit Juni 1945 ist er in Köniz gemeldet.

31. Boscaini Silvio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. April 1920 in Borgoforte (Italien), Autospengler, wohnhaft in Oberwil bei Büren, Ehemann der Jolan geb. Gynes, geboren am 27. Februar 1912 in Budapest, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit Oktober 1947 ist er in Oberwil bei Büren gemeldet.

32. Braun Werner, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 3. Januar 1943 in Troisdorf (Deutschland), ledig, Kühlanlangezeichner, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bolligen gemeldet.

33. Steffelmeier Josef, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. Februar 1924 in Eggenfelden (Deutschland), Automechaniker, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Ida geb. Hausruckinger, geboren am 22. Dezember 1931 in Peterskirchen (Deutschland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit November 1957 ist er in Bolligen gemeldet.

34. Steinhauser Horst Max Johannes, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. Juni 1943 in Ravensburg (Deutschland), ledig, Spitalabwart, wohnhaft in Laufen, welchem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit November 1956 ist er in Laufen gemeldet.

35. Zoni Bianca Margherita, italienische Staatsangehörige, geboren am 23. August 1924 in St. Gallen, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Thun, welcher die Einwohner-

gemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnte von Geburt bis 1926 und seit 1948 in der Schweiz; seit 1948 ist sie ununterbrochen in Thun gemeldet.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, den 11. Februar 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder; abwesend sind 21 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Barben, Brahier, Dübi, Gigandet, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Jakob, Kaser, Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler, Mosimann, Nikles, Parietti, Petignat, Scherz, Stalder, Ueltschi, Wandfluh, Winzenried.

Bachverbauungen in Langnau i. E., Trubschachen, Trub, Trachselwald und Lauperswil

(Beilage 1, Seiten 6 und 7;
französische Beilage Seiten 6 bis 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kornhaus in Aarwangen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Rumisberg

(Beilage 1, Seite 8;
französische Beilage Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Ischi und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Gerzensee

(Beilage 1, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied

der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag mit folgender Ergänzung gutgeheissen wird:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

(Ziff. 1 wird zu Ziff. 2 usw.)

Kanalisation in Oberhofen

(Beilage 1, Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Universitätskinderklinik des Inselspitals Bern; Kredit

(Beilage 1, Seite 10;
französische Beilage Seite 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Haltiner, Räz, Gullotti (Präsident der Staatswirtschaftskommission) und Mäder (Bern), worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen, jedoch folgender Abschnitt gestrichen wird:

Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Arbeiten – bis zur Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Rat – im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates zu beginnen.

Kanalisation in Madiswil

(Beilage 1, Seite 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Will und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Bachverbauungen in Lauperswil, Signau und Eggiwil

(Beilage 1, Seite 12)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Thörigen und Lyss

(Beilage 1, Seite 13;
französische Beilage Seiten 13 und 14)

Namens der vorberatenden Behörde referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Genehmigung von Bauabrechnungen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 14;
französische Beilage Seite 15)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel; ferner sprechen dazu Grossrat Homberger und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse und Kanalisation in Movelier

(Beilage 1, Seite 15;
französische Beilage Seite 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Suldbaches in Aeschi bei Spiez und Reichenbach im Kandertal

(Beilage 1, Seite 16;
französische Beilage Seite 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Lombaches in Unterseen

(Beilage 1, Seite 17;
französische Beilage Seite 18)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Seedorf

(Beilage 1, Seite 17;
französische Beilage Seite 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Reidenbaches in Boltigen

(Beilage 1, Seite 18;
französische Beilage Seite 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Röschenz

(Beilage 1, Seite 31;
französische Beilage Seite 32)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Le Noirmont und Rüegsau

(Beilage 1, Seiten 32 und 33)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisation in Orpund

(Beilage 1, Seite 34)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Kredit

(Beilage 1, Seite 35)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Münchenwiler

(Beilage 1, Seite 35;
französische Beilage Seite 36)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Louibaches in Saanen

(Beilage 1, Seite 36)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Lombaches in Habkern

(Beilage 1, Seite 36;
französische Beilage Seite 37)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Münsingen

(Beilage 1, Seite 37;
französische Beilage Seite 38)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Worben

(Beilage 1, Seite 38;
französische Beilage Seite 39)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landerwerb für die mechanisch-biologische Kläranlage in Konolfingen

(Beilage 1, Seite 39;
französische Beilage Seite 40)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied

der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Lädrach und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen in Laufen und Safnern

(Beilage 1, Seiten 40 und 41;
französische Beilage Seiten 40 und 42)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Mechanisch-biologische Kläranlage und Kanalisation in Lotzwil-Madiswil

Beilage 1, Seite 42;
französische Beilage Seite 43)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Brodbeck und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos angenommen wird.

Kanalisationen in Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen

(Beilage 1, Seite 43;
französische Beilage Seite 44)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Klär- und Müllverwertungsanlage in Bellmund, Biel, Brügg, Ipsach, Leubringen, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen

(Beilage 1, Seite 44)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Rauber und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag mit folgender Abänderung in Ziff. 6 angenommen wird:

Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Regionalplanungsgruppe Bern; Beiträge

(Beilage 1, Seite 45)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Haltiner und Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Walliswil b. Wangen und Häutligen

(Beilage 1, Seite 45 und 46;
französische Beilage Seite 46)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Gemeindestrassen in Seeberg, Homberg, und Courrendlin

(Beilage 1, Seiten 47 und 48;
französische Beilage Seiten 47 bis 49)

Namens der vorbereitenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftkommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden

---

Kläranlage in Rubigen

(Beilage 1, Seite 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Strassenunterhalt 1964; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Personenunterführung in Bern; Beitrag

(Beilage 1, Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gebäude- und Terrainentschädigung in Grosshöchstetten

(Beilage 1, Seite 49;
französische Beilage Seite 50)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Sigriswil und Mühleberg

(Beilage 1, Seite 50;
französische Beilage Seiten 50 und 51)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen in Grindelwald und Ostermundigen

(Beilage 1, Seiten 51 und 52)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Liegenschaft Carnat in Delsberg; Kredit

(Beilage 1, Seite 52;
französische Beilage Seite 53)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Kunz (Thun) — Parlamentarische Sonderkommission für Strassenbau

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 791)

Kunz (Thun). Im November 1964 wurde von mir, als dem damaligen Sprecher der Fraktion bei Beratung des Strassenbauprogramms verlangt, man sollte in Zukunft versuchen, grössere Baulose zu erstellen. Grössere Baulose hätten zwei Vorteile. Erstens wären sie zweckmässiger, weil jede Strasse nur in dem Masse leistungsfähig ist, wie ihr engstes Stück, und zudem würden sie ein rationelleres und billigeres Bauen ermöglichen. Ich erinnere an die Baumaschinen, die man jeweils dislozieren muss, sowie an die Arbeiterbaracken. Um das erstrebenswerte Ziel zu erreichen, müsste man ein Dringlichkeitsprogramm aufstellen und vom sogenannten Feuerwehrsystem abgehen, das nach dem Motto handelt: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. – Hier ist das Motto falsch, weil es verteuernd wirkt.

Die Idee, die im November 1964 vorgebracht wurde, hat Zuzug erhalten von Herrn Grossrat Imboden, der erklärte, dass lange Stücke billiger zu stehen kommen. Auch Herr Dr. Ueltschi hat grössere Baulose gewünscht. Herr Baudirektor Huber hat allerdings nicht bestritten, dass bei grösseren Baulosen billiger gebaut werden kann; er glaubte aber, dass vorläufig aus politischen Gründen grössere Baulose nicht möglich seien. Er wolle immerhin die Frage prüfen. Es sei jedoch erst nach Wegfall der Konjunkturdämpfungsmassnahmen an ein solches Dringlichkeitsprogramm zu denken. Ich war persönlich von diesen Ausführungen des Herrn Regierungsrat Huber nicht befriedigt, weil nach meiner Auffassung das billigere Bauen gerade im Rahmen der Konjunkturdämpfungsmassnahmen am Platze wäre. Dabei habe ich mich über die politischen Schwierigkeiten eines derartigen Vorgehens nicht hinweggetäuscht. Ich sehe, wie Herr Baudirektor Huber, die lokalen und regionalen politischen Schwierigkeiten, wenn man nicht mehr jeder Region etwas gibt, sondern ein Dringlichkeitsprogramm mit grösseren Baulosen durchführt. Schwierigkeiten sind aber bekanntlich da, um überwunden zu werden. Man sollte also versuchen, diese Schwierigkeiten zu überwinden, weil das billigere Bauen ein ausserordentlich erstrebenswertes Ziel ist.

Mein Postulat stellt die Forderung auf, der Regierungsrat solle prüfen, ob nicht eine grossrätliche Spezialkommission einzusetzen wäre, welche beim Aufstellen eines Dringlichkeitsprogrammes vorberatend mitzuwirken hätte. Das Ziel dieser grossrätlichen Spezialkommission bestünde vor allem darin, die Zahl der Teilstücke und Baulose herabzusetzen; im Rahmen des Strassenbauprogramms muss aber die Gesamtbausumme unverändert bleiben.

Die Regierung will das Postulat nur teilweise akzeptieren. Wir werden ja hören, welche Gründe sie dazu veranlasst. Ich möchte jedenfalls den Rat bitten, das Postulat so, wie es vorliegt, anzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vais essayer de répondre brièvement comme l'a fait M. Kunz dans le développement de son postulat.

Si je prends le premier paragraphe de ce postulat, je veux simplement faire remarquer ceci: Les montants inscrits au programme biennal 1965/66, approuvé lors de la session de novembre du Grand Conseil, varient de 50 000 francs à plus d'un million de francs. Le nombre des travaux prévus s'élève à 125 dont 66 % représentent des crédits dépassant 300 000 francs et 17 % des crédits supérieurs à un demi-million de francs. On peut donc dire que les grands lots prédominent.

Permettez-moi de faire d'emblée une constatation de principe: Une opinion fort répandue veut, nous ne l'ignorons pas, que la constituation de lots étendus permette de réaliser des économies sen-

sibles. Une longue expérience nous a appris que cette opinion n'est pas fondée. Nous avons adjugé bien des fois des tronçons de plusieurs kilomètres dont le prix de revient n'était pas inférieur à celui d'un tronçon analogue divisé en plusieurs lots. On ne saurait généraliser dans ce domaine. En revanche, on peut affirmer que des économies sont réalisables dès que le jeu de la concurrence se fait plus serré et que les travaux sont rigoureusement surveillés. Je suis mal placé pour trancher ce problème et je pense que chacun maintient son opinion. Si M. Kunz entend par «prochain programme de construction des routes» le prochain programme de deux ans qui commencera en 1966, je puis en accepter l'étude sans autre.

La présente réponse au postulat distingue entre l'aménagement des routes principales et celui des routes de jonction et des routes secondaires.

Concernant la deuxième partie du postulat, relatif à l'aménagement des routes principales, la Direction des travaux publics s'efforce depuis de nombreuses années d'aménager systématiquement les routes principales du canton. Bien des exemples le prouvent. Le tronçon Bienne (frontière communale) – Perles de la route N° 5 à Bienne–Longeau, figure au programme biennal 1965/66 pour un montant 2 100 000 francs. L'aménagement du tronçon Niederbipp de la route principale Attiswil–Dürrmühle coûtera 1 800 000 francs. Le crédit prévu pour les travaux de la suppression du passage à niveau de Rondchâtel–Reuchenette et l'aménagement de la nouvelle route, tronçon de la route principale N° 6 Bienne–Tavannes–Porrentruy–Boncourt, s'élève à 1 400 000 francs. En ce qui concerne le tronçon Richigen–Grosshöchstetten de la route principale Berne–Langnau, le coût de la première étape est devisé à francs 1 200 000. Les travaux effectués notamment dans le Jura, à Renan–La Cibourg, Reuchenette, Gorges de Court et Delémont–Angenstein, illustrent bien les efforts déployés depuis nombre d'années pour aménager systématiquement le réseau de nos routes principales. On ne saurait pousser davantage cet aménagement sans recourir à des moyens financiers supplémentaires. Or, ceux-ci ne sont pas disponibles pour les raisons qui vous sont connues. D'autre part, le plafond des moyens financiers à disposition pour l'aménagement de nos routes cantonales en général est fixé dans le cadre de l'arrêté fédéral des mesures de lutte contre la conjoncture. Il n'est pas possible de dépasser ce montant. Nous n'hésiterions pas, si la situation financière devait s'améliorer, à procéder à l'aménagement continu de certaines routes principales.

En ce qui concerne l'aménagement des routes de jonction et des routes secondaires, ce sont les conditions existantes qui déterminent ici, dans une large mesure, le choix des lots et des tronçons. Il est impossible d'effectuer seulement de grands travaux. Il est fréquemment nécessaire de constituer des lots de petite envergure correspondant à des travaux purement locaux de correction de route, de suppression de courbes ou d'amélioration des conditions de visibilité. De plus, il faut souvent tenir compte des exigences et desiderata des communes, ce à quoi le postulat fait d'ailleurs allusion.

Reste la question de l'institution d'une commission parlementaire spéciale appelée à collaborer aux discussions préalables à l'établissement d'un programme d'urgence. On se rappellera que le Conseil-exécutif a créé, il y a un an et demi, une commission cantonale du trafic, divisée en 4 sous-commissions. Cette commission pourrait éventuellement être chargée du travail que M. Kunz réclame dans son deuxième alinéa, savoir de se prononcer sur les problèmes de trafic inhérents à l'ensemble du territoire cantonal et d'élaborer des directives permettant au Conseil-exécutif d'adapter les voies de communication à des conditions et besoins qui ne cessent d'évoluer. Le Conseil-exécutif a la faculté de s'en référer à l'avis de la sous-commission des routes lorsqu'il s'agit, par exemple, d'établir un programme d'urgence.

Personnellement, j'étudierai la question de la mise sur pied d'une commission parlementaire. Nous aurons l'occasion d'en discuter et savoir si, éventuellement, cela ne pourrait intervenir avant le début de 1967, donc pour le prochain programme de deux ans.

Si M. Kunz est d'accord avec mes remarques, le Conseil-exécutif se déclare prêt à accepter une étude sérieuse et je demanderai des renseignements sur ce qui se passe dans les autres cantons. Si le postulat devait être réalisé, le nouveau régime ne pourrait entrer en vigueur que pour le prochain programme biennal, soit au début de 1967.

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif peut accepter intégralement le postulat de M. Kunz.

Vizepräsident. Herr Kunz ist mit der zeitlichen Festlegung für das nächste Zweijahresprogramm einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Imboden — Überland-Gasrohrleitungsnetz

(Siehe Seite 792 hievor)

Imboden. Ich stelle vorweg fest, dass meine Interpellation nicht etwa einer Gasfeindlichkeit entspringt. Im Gegenteil; ich bin überzeugt, dass Gas als Energieträger mit dem Verbund an Bedeutung gewinnt. Wir haben die Möglichkeit, überall giftfreies Gas abzugeben. Ein zweiter Vorteil ist hervorzuheben; speziell in den Städten nehmen wir den Elektrizitätswerken zum Teil die unliebsamen Kochspitzen ab oder reduzieren sie mindestens. Sonst wäre ein teurer Aufbau des Netzes erforderlich. Trotzdem dürfen gewisse Gefahren nicht übersehen werden. Ich muss noch nachtragen, dass der maximale Druck nicht 50 Atm. beträgt, wie es im Interpellationstext heisst, sondern 64 Atm. im Verbund. Aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, einige Fragen zu stellen, auf die ich kurz eintreten will.

Bestehen Richtlinien und Ausführungsvorschriften für die Gasleitungen? Wer ist Aufsichtsbehörde? Wer überwacht die Ausführungen? Wie werden die Leitungen geprüft werden können?

Bestehen irgendwelche Sicherheitsmassnahmen? Wenn ich frage, ob eine Verlegung mit den Nationalstrassen möglich ist, so meine ich damit, ob mit den gleichen Bauarbeiten, die für die Nationalstrassen erforderlich sind, solche Gasleitungen im Trasse der Nationalstrassen verlegt werden dürfen. Ich möchte an einem konkreten Beispiel dartun, warum ich diese Frage stelle.

Man hat für Thun beschlossen, eine Spaltanlage für die Gasversorgung zu machen. Diese Spaltanlage soll in zehn Jahren abgeschrieben sein. Es wäre ohne weiteres denkbar, dass man mit der Nationalstrasse Richtung Thun eine solche Leitung verlegen würde. Sie könnte später an den Gasverbund, je nach der Entwicklung, die er nimmt, angeschlossen werden. Es wäre auch möglich, sich unter Umständen einem europäischen Gasverbundnetz von Erdgas anzuschliessen. Es ist also denkbar, dass sich das Netz weiter ausbreitet. Dann sollte man die Möglichkeiten für eine rationellere Verlegung solcher Leitungen unbedingt ausschöpfen. Bezüglich der Führung mit den Nationalstrassen und durch dicht besiedelte Gebiete bestehen auch gewisse Gefahren. Ich kann mir nämlich gut vorstellen, dass solche Leitungen Schaden nehmen könnten. Wir haben ja neuerdings in der Schweiz auch noch Erdbeben. In einem solchen Fall wäre es möglich, dass die Leitung Risse bekommt. Das könnte auf den Strassen oder im bewohnten Gebiet, wenn sich Explosionen ereignen, unter Umständen zu Katastrophen führen. Aus diesen Überlegungen heraus habe ich mir erlaubt, meine Fragen zu stellen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'idée de M. Imboden est séduisante. Les ingénieurs devraient s'entendre pour soumettre les projets à temps et pour que la coordination puisse jouer. Mais la réalisation est plus difficile qu'on ne le pense communément.

En ce qui concerne le point 1 de l'interpellation, exception faite de la loi fédérale du 4 octobre 1963 sur les installations de transport par conduites de combustibles ou carburants liquides ou gazeux, l'ordonnance d'exécution du 25 février 1964, il n'existe pas encore de directives ou prescriptions relatives à l'aménagement de ces conduites. La Société suisse des ingénieurs et architectes (SIA) a élaboré, il y a une année, un projet de prescriptions de sécurité relatives à l'aménagement, à l'exploitation et à l'entretien des installations de transport par conduites. Ce projet est actuellement à l'étude.

En ce qui concerne le point 2, c'est l'office fédéral de l'économie énergétique qui est autorité de surveillance au sens de la loi fédérale. Il peut faire appel à la collaboration d'autres services fédéraux, des cantons ou d'institutions privées. D'autre part, les cantons désignent l'autorité compétente pour les installations de transport par conduites qui sont soumises à leur surveillance et en informent l'autorité de surveillance fédérale. Dans le canton de Berne, cela concernerait les branchements Jegenstorf–Berthoud et Bolligen–Berne.

En ce qui concerne la question 3, les conduites accusant une pression de 50 atmosphères ne peuvent être posées dans des zones à forte densité de population que si elles sont dotées d'importants dispositifs de sécurité. Il convient notamment d'observer jusqu'aux bâtiments les distances minimums dont fait mention le projet de prescriptions, établi par la SIA, lesquelles mesurent 10 à 150 m suivant le genre de bâtiment. Le tracé des conduites figurant dans l'actuel projet d'installation évite autant que possible les zones habitées. Pour la ville de Berne, il est prévu de réduire la pression à 7 atmosphères.

Insistons, pour conclure, sur le fait que le gaz ne contient pas de poison et qu'il est plus léger que l'air. Il s'évapore donc dans l'atmosphère en cas de défectuosité d'une conduite et ne présente aucun danger pour les nappes souterraines. En ce qui concerne le danger d'explosion, rappelons simplement qu'il existe déjà aujourd'hui un réseau de conduites de gaz relativement dense dans nos villes et il est fort rare que des explosions se produisent.

Voilà ce que je peux répondre a M. Imboden.

Imboden. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 114 hievor)

IV. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 65

Angenommen.

Art. 66

Ischi. Ich habe zu Artikel 66 eine Frage. Wir wissen alle, dass ein Wirtshaus- und Alkoholverbot ziemlich illusorisch ist, weil man bei den sogenannten Mittelhandelspatenten keine Kontrolle hat über die Leute, die unter Wirtshaus- oder Alkoholverbot fallen. Ich frage mich, ob Artikel 66 auch Gültigkeit hat für die Inhaber von Mittelhandelspatenten, wenn Leute, die unter Alkohol- oder Wirtshausverbot stehen, von ihnen bedient werden. Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft über diese Frage.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage von Herrn Grossrat Ischi kann man bejahen. Nach Artikel 66 können Inhaber von Mittelhandelspatenten ins Recht gefasst werden.

Angenommen.

Art. 67, 68 und 69

Hänsenberger. Ich möchte die Kommission ersuchen, bei diesen Artikeln auf die zweite Lesung hin noch einmal zu prüfen, ob sie nicht über-

flüssig sind und gestrichen werden könnten. Artikel 67 handelt vom Bettel, Artikel 68 vom schweren Bettel und Artikel 69 von der Landstreicherei. Bei Artikel 67 kann man sich fragen, ob nicht alles unter Betrug fällt und damit durch andere Straftatbestände erfasst wird. Artikel 68, mindestens der erste Absatz, das unanständige Benehmen, ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geordnet. In Artikel 69 ist die Rede von der Landstreicherei. Wollen Sie eigentlich jeden apartigen Kauz, jedes Original, jeden gelungenen Menschen strafbar machen nur deshalb, weil er einen Hang zu ungeordnetem Leben hat? Wir Menschen haben doch von der Wiege an den Hang zum ungeordneten Leben. Die einen können diesen Hang besser beherrschen als die andern. Wenn etwas auf unredliche Weise erworben wird, sollte nicht der Polizeidirektor und nicht der Dorfpolizist antreten; es handelt sich ja um Betrug usw. Dann ist das Strafgesetzbuch massgebend. Der Betreffende sollte aber nicht über dieses Gesetz straffällig werden. Nach meiner Auffassung sollte man alle drei Artikel streichen. Wir haben im Kanton Bern ja schon viele Verbote. Man sollte nicht Dinge verbieten, die, wie Bettelei und schwerer Bettel, praktisch nicht mehr vorkommen. Sie könnten aber wieder kommen, wie der Vortrag so schön sagt, bei der Einwanderung fremder Völker (Heiterkeit). Wenn der Grosse Rat es schon fertigbringt, ein Gesetz in drei Jahren bereits zweimal zu revidieren, so ist er auch in der Lage, die Invasion von Bettlern mit einer speziellen Vorlage sofort zu verhindern. Ich nehme nicht an, dass plötzlich so viele Bettler in den Grossen Rat gewählt werden, dass wir andern keine Mehrheit mehr erzielen können (Heiterkeit). Sonst müsste man das Taggeld jener Bettelleute erhöhen, damit sie von diesem Stand wegkommen.

Die Kommission sollte sowohl die Frage der Bettelei wie der Landstreicherei noch einmal daraufhin überprüfen, ob es nicht überflüssig ist, dafür bestimmte Artikel ins Gesetz aufzunehmen. Die meisten Leute könnten unter den Bestimmungen von Artikel 6 erfasst werden. Auf alle Leute, die unter die dortigen Strafbestände und Voraussetzungen fallen, ist das Gesetz anwendbar. Ich glaube aber nicht, dass wir sämtliche apartige Käuze treffen müssen. Ich bitte die Kommission, meine Wünsche für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Schädelin. Ich bin froh, dass Herr Hänsenberger gerade zu diesen Artikeln gesprochen hat. Schon beim ersten Durchlesen hat man sich fragen müssen: Betrifft das nicht eine Reihe jener kauzigen Leute, die wir mit diesem Gesetz erfassen wollen? Ich mache immerhin auf Absatz 2 von Artikel 67 aufmerksam, wo es heisst: «Wer Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt oder sie davon abzuhalten unterlässt, wird mit Haft oder Busse bestraft.» Ich kann mir denken, dass eine solche Strafbestimmung am Platze ist. Ich sehe eine grosse Perfidie darin, wenn jemand andere zum Bettel benützt – ich habe das selber erfahren –, besonders wenn jemand Kinder ausschickt, die Erbarmen erwecken sollen oder wenn jemand Invalide herumschickt, um daraus ein Geschäft zu machen. Man muss sich wirklich überlegen, ob man diese Bestimmung in Absatz 2 von Artikel 67 nicht behalten will.

Bei Artikel 68 möchte ich der Kommission gerne vorschlagen, jedenfalls das Wort «gewohnheitsmässig» zu streichen.

Herr Tschannen hat mir gestern vorgeworfen, man höre von mir nie konkrete Anträge. Wie wollte man in einer Angelegenheit, die mindestens ein Dutzend von Artikeln betrifft, wie es erst gestern bei der Frage der Beschwerden der Fall war, überhaupt einen Antrag stellen? Das ist Aufgabe der Kommission. Hier wäre ich nun in der Lage, einen konkreten Antrag zu stellen, nämlich Artikel 69 zu streichen. Es geht mir wie Herrn Hänsenberger mit den Landstreichern. Ich habe viel für sie übrig, weil sie manchmal zu den liebenswürdigsten und oft auch zu den harmlosesten Mitbürgern gehören, die es gibt. Ich kenne viele, die aus einem unbändigen Freiheitsdrang und einer grandiosen Bereitschaft zur Isolation, zum Einsiedlertum, ohne jede böse Absicht zum Clochard werden. Diese Freiheit sollte man nicht allzu stark einschränken. Da ist irgendwie Frankreich auch wieder vorbildlich. Diogenes wäre unter unserem Gesetz verhaftet worden. Bei Artikel 69 handelt es sich wirklich um Fälle, die restlos im Gesetz drin Platz haben, und zwar nicht nur in dem von Kollege Hänsenberger erwähnten Artikel; ich mache besonders auch auf Artikel 46 Absatz 1 aufmerksam. Dort steht z. B., dass man, wenn es notwendig ist, jemanden verhaften kann, wenn er keinen festen Wohnsitz hat. Man sollte aber nicht mit Haftstrafen kommen bei Leuten, bei denen es um Erziehung oder sogar um Behandlung oder Versorgung geht. Auf alle Fälle geht es nicht nur darum, für meine Lieblinge eine Lanze zu brechen, sondern auch darum, dass man nicht unter Strafbestimmungen nimmt, wer ganz von selbst irgendwo im Gesetz Platz hat. Ich beantrage die Streichung von Artikel 69.

Stauffer (Gampelen). Sie dürfen nicht glauben, dass ich jedesmal, wenn Kollege Schädelin gesprochen hat, mich zum Wort melden wolle. Es ist nicht so, dass wir einander antworten wollen; ich hatte mich bereits gemeldet, als Herr Hänsenberger das Wort zu diesem Artikel ergriff. Wir haben über diese Artikel in der Kommission ausgiebig gesprochen und uns gefragt, ob sie am Platze seien oder nicht. Es ist so, wie die beiden Herren Vorredner gesagt haben. Im Grunde der Dinge sind Sie einverstanden, dass man Bettel, schweren Bettel und Landstreicherei nicht dulden will; wir glauben aber, dass man die Sache sonst im Gesetz unterbringen kann. Man muss das Kind anders nennen. Die Sache ist einfach unter eine andere Bestimmung zu legen und kann dann hier weggelassen werden. Damit sind wir in der Kommission auch einverstanden. Niemand kann aber sagen, dass es heute keinen Bettel, keinen schweren Bettel und keine Landstreicherei mehr gebe. Diese Dinge existieren. Man hat sich gefragt, ob man das überhaupt strafen soll oder nicht. Man muss schon irgendeine Handhabe besitzen, damit diese Dinge nicht wieder aufkommen.

Ich mache aber auf eines aufmerksam. Die Landkantone um uns herum streichen diese Bestimmung nicht in ihren Gesetzen, die sie haben. Wenn

wir nun diese Artikel bei uns streichen, ist die Folge, dass wir alle diese Leute im Kanton Bern haben. Der Kanton Bern wird dann zu einem Paradies für alle diese Vögel, die sich möglichst ohne Arbeit durchschlagen. Was ich hier angedeutet habe, ist heute schon der Fall. Ich ziehe nicht gerne Nachbarkantone heran. Es ist aber Tatsache, dass diese Leute aus dem Freiburgischen mit Vorliebe zu uns kommen. Man erhält bei uns einen Franken mehr als auf der andern Seite. Die Batzen rollen hier etwas leichter. Das haben diese Leute schon lange gemerkt. Es geschieht immer wieder, dass sie mit Kindern kommen. Wenn man gut aufpasst, findet man in der Nähe ein altes Auto, mit dem sie hergefahren sind. Die Eltern warten irgendwo und die Kinder werden geschickt, um unter einem Vorwand etwas zu verlangen. Es braucht nicht unbedingt Geld zu sein. Sie brauchen auch Äpfel und Gemüse. In der Stadt Bern hat man natürlich saubere Strassen – Herr Kollege Bratschi sorgt schon dafür –, aber bei uns auf dem Lande muss man diese Dinge unter einem andern Gesichtspunkt betrachten. Ich habe volles Verständnis für die Landstreicher. Es gibt heute auch moderne Landstreicher, die mit Zelten usw. kommen. Die wollen wir ganz und gar nicht erfassen. Sie haben sich etwas gewandelt. Ich hatte kürzlich einen, von dem es plötzlich hiess, er sei nicht mehr da. Jetzt hat man ihn zuhinterst im Jura entdeckt. Was hat er gemacht? Er hat die Leute, die er kannte und manchmal auch solche, die er nicht kannte, angebettelt. Das ist für mich in Gottesnamen Landstreicherei. Ich bin einverstanden, dass man diese Artikel in der Kommission noch einmal überprüft. Die Tatbestände, die in den drei Artikeln aufgezählt werden, existieren aber und können nicht aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann, ob man diese Bestimmungen über Bettel, schweren Bettel und Landstreicherei in ein modernes Gesetz aufnehmen soll. Die Kommission hat darüber eingehend diskutiert, wird aber bereit sein, noch einmal den ganzen Fragenkomplex zu beackern. Sie wird sich besonders mit dem Antrag von Herrn Schädelin befassen. Ich möchte ihn bitten, über diesen Antrag nicht heute schon eine Abstimmung zu verlangen (Heiterkeit). Sie lachen, weil ich bis jetzt gerne konkrete Anträge hatte. Herr Schädelin hat einen Streichungsantrag gestellt, zu dem wir in der Kommission nicht Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen. Ich bin aber nicht legitimiert, einen solchen Artikel herausstreichen zu lassen. Der Rat kann natürlich, wenn er auf einer Abstimmung beharrt, darüber befinden.

Herr Stauffer hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es auch eine moderne Landstreicherei gibt. Es gibt auch einen modernen Bettel. Die Leute haben sich ein Stück weit der neuen Zeit angepasst. Wir sind im Kanton Bern nicht so stur, dass wir zugreifen, wenn der eine oder andere der liebenswürdigen Landstreicher, von denen Herr Schädelin gesprochen hat, im Lande herumzieht. Es geht natürlich nicht an, dass sie Ärgernis erregen oder ihre Bekannten und Unbekannten allzu sehr strapazieren. Wenn einer etwas herumzieht und hin und wieder eine Handreichung macht, keine Familie hat und nicht für aussereheliche Kinder Alimente bezahlen muss, wird er im allgemeinen ungeschoren durchkommen. Ich kenne eine Anzahl solcher Leute. Sie schreiben einem auf Weihnachten, vielleicht auf Ostern. Es handelt sich vielleicht im Grunde genommen um eine kleine Bettelei, aber man akzeptiert das. Man hat Bedauern und Freude an diesen Leuten. Ich glaube nicht, dass man mit diesen Artikeln einfach rigoros Remedur schaffen wollte. Wir wollen diese Artikel zur Prüfung entgegennehmen, und dann wird man bei der zweiten Lesung sehen, ob sie im Gesetz noch nötig sind oder nicht.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dafür plädieren, dass man die drei Artikel im Gesetz lässt. Ich kann Herrn Schädelin beruhigen. Auch wenn die drei Artikel im Gesetz bleiben, so würde Diogenes, wenn er in Form einer Nachahmung diogeneswürdig im Kanton Bern auftreten würde, trotzdem nicht verhaftet. Der Artikel über Landstreicherei ist auch nicht gemeint für die symapthische Figur des Zeichner-Karikaturisten, den man etwa im «Nebelspalter» antrifft, der Freude hat an Blumen, Vögeln oder sonst etwas. An solche Leute denken wir hier nicht.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass es heute auch eine moderne Landstreicherei gebe. Herr Grossrat Stauffer hat diese Kategorie erwähnt. Ich möchte nicht die ganze Kategorie, sondern nur eine Kategorie in dieser Kategorie heranziehen. Es sind Ihnen sicher die Krawalle, die man auf gewissen Zeltplätzen im Tessin gehabt hat, gegenwärtig. Dort sind eben so moderne Landstreicher in einen geordneten Zeltplatz eingedrungen und haben alle anständigen Leute, die an diesem Ort ihre Ferien verbringen wollten molestiert. Ich verweise auch auf verschiedene Versuche von Halbstarkentreffen auf der St. Petersinsel. Es ist ja sogar in diesem Ratssaal gefragt worden, ob man nicht irgendwie eine gesetzliche Möglichkeit habe, um in diese moderne Art der Landstreicherei einzugreifen. Mit Artikel 69 haben wir diese Möglichkeit. Ich gebe zu, dass der Bettel in der heutigen Zeit der Hochkonjunktur eine Art Anachronismus ist. Ich hoffe aber, dass es uns mit diesem Gesetz nicht geht wie mit einem andern Gesetz, das wir innerhalb von drei Jahren dreimal revidieren mussten. Infolgedessen dürften wir auch die Artikel über den Bettel stehenlassen, um so mehr, als wir im ganzen Recht nirgends eine Legaldefinition über den Bettel finden. Vom rein juristischen Standpunkt aus ist es auch für den, der nicht bettelt, also nicht unter diese Bestimmungen fällt, als Verteidigung wichtig, irgendwie eine Legaldefinition von dem, was man unter Bettel versteht, zu haben. Das waren die Überlegungen, warum man diese drei Artikel ins Gesetz aufgenommen hat. Wir wollen sie aber noch einmal für die zweite Lesung überprüfen. Nach meiner Meinung sollte man sie im Gesetz belassen.

Vizepräsident. Artikel 67 und 68 werden zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Über Artikel 69, zu dem Herr Schädelin ei-

nen Streichungsantrag gestellt hat, müssen wir abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 84 Stimmen

Für den Streichungsantrag Schädelin ..... 21 Stimmen

Vizepräsident. Auch wenn der Rat jetzt Streichung abgelehnt hat, wird dieser Artikel trotzdem zur Prüfung für die zweite Lesung von der Kommission entgegengenommen. Der Kommissionspräsident hat ja erklärt, er werde alle drei Artikel noch einmal zur Prüfung zurücknehmen (Widerspruch im Rat).

Zuber, Präsident der Kommission. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass wir den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen, wenn man nicht auf der Abstimmung beharre. Nachdem die Abstimmung aber erfolgt ist und die Mehrheit des Rates Festhalten beschlossen hat, bleibt der Artikel im Gesetz. Wir haben darüber nicht mehr zu befinden. Das ist auch die Auffassung des Herrn Polizeidirektors.

Vizepräsident. Ich stelle fest, dass Herr Hänsenberger angeregt hat, alle drei Artikel zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Von dieser Tatsache bin ich ausgegangen. Nun hat der Rat entschieden, er sei gegen eine Streichung von Artikel 69. Es war aber in der Diskussion nicht nur von einer Streichung die Rede, sondern auch von einer Überprüfung. Nachdem man Herrn Hänsenberger zugesichert hat, man wolle diese drei Artikel noch einmal überprüfen, kann man das nicht einfach ablehnen, sonst müssen wir noch einmal entscheiden. Übrigens sind Leute genug in der Kommission, die die Sache gegebenenfalls aufgreifen können.

Art. 70

Angenommen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 71

Zuber, Präsident der Kommission. Ich muss vorausschicken, dass in den Schlussbestimmungen nicht etwa materielle Änderungen des Gastwirtschaftsgesetzes, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Dekretes betreffend die Ortspolizei vorgenommen werden sollen. Wir haben keine Parallele zum Enteignungsgesetz, wo in den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Änderung des Bauvorschriftengesetzes erfolgt ist. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen an die Gesetze, die hier erwähnt sind.

Geissbühler (Köniz). Ich möchte eine Frage stellen. In Ziffer 1 von Artikel 71 ist der Hinweis auf das Gastwirtschaftsgesetz vom 8. Mai 1938 enthalten. Artikel 40 und 71 dieses Gesetzes lauten dahin, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an die Personen zu verweigern sind, die unter den Massnahmen des Gesetzes, das wir jetzt beraten, stehen. Ich möchte fragen, ob auch die Inhaber von Kleinhandelspatenten, überhaupt von Alkoholhandelspatenten, darunter fallen, dass sie also auch erfasst werden, wenn sie den Alkoholgefährdeten Alkohol verkaufen. Dass es die Wirte nicht tun dürfen, ist klar, das andere aber nicht.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich praktisch um die gleiche Frage, die Herr Ischi gestellt hat bezüglich der Inhaber von Mittelhandelspatenten. Alle fallen unter die Bestimmung von Artikel 66.

Geissbühler (Köniz). Ich danke.

Häberli. Nach den Ausführungen der Herren Ischi und Geissbühler muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass der Herr Polizeidirektor gestern bei der Beratung von Artikel 11 gesagt hat, das Wirtshausverbot werde publiziert, das Alkoholverbot nicht. Nach Artikel 66 ist die Abgabe für Inhaber von Mittelhandelspatenten verboten. Da ein solches Verbot nicht publiziert wird, interessiert es mich, wie man den Leuten mitteilt, wer unter Alkoholverbot fällt. Ich sehe da praktisch keine Lösung. Man muss doch den Inhabern von Klein- und Mittelhandelspatenten eröffnen, dass die und die Leute bei ihnen nichts kaufen können, ganz abgesehen davon, dass jene, die unter das Verbot fallen, Kinder oder die Frau schikken können, um Alkohol zu kaufen. Niemand wird die Möglichkeit haben, in diesen Fällen die Abgabe von Alkohol zu verweigern.

Zuber, Präsident der Kommission. Herr Häberli hat ein Thema angeschnitten, das tatsächlich sehr heikel ist. Nach meiner Auffassung hat der weitaus grösste Teil unserer Wirtschaftspatentinhaber einen seriösen Betrieb. Das Übel liegt manchmal bei den 2-Liter-Patenten. Ich weiss, dass Bestrebungen im Gange sind, um auf eidgenössischer Ebene in dieser Hinsicht eine Abänderung herbeizuführen, weil es sich um eine Bestimmung aus der Wirtschaftskrise handelt, wo man glaubte, man könne mit der Limitierung auf 2 Liter den Bezug von Alkohol etwas einschränken. Das ist heute selbstverständlich längstens überholt. Herr Häberli hat nicht unrecht, wenn er sagt, dass das Alkoholverbot, das nicht publiziert wird, doch irgendwie bekanntgemacht werden sollte. Es ist Aufgabe der zuständigen Fürsorgeinstanzen, die Leute, die unter Alkoholverbot stehen, den Geschäften zu melden. Das wird in den Städten sehr schwierig sein. Auf dem Lande ist das eher möglich, weil man im allgemeinen einander kennt. Man weiss, wer in Sachen Alkohol mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Anderseits gebe ich ohne weiteres zu, dass die ganze Sache schwierig wird, wenn eine Frau selber für ihren Mann Alkohol holt oder ein Kind schickt. Da kommt man der Sache nicht ganz bei. Das soll natürlich nicht heissen, dass man nicht wenigstens versucht, die gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Angenommen.

Art. 72

Angenommen.

Titel und Ingress

Tschannen. Es sind eigentlich nicht Titel und Ingress, zu denen ich sprechen will, aber ich weiss nicht, wo ich sonst mein Anliegen anbringen kann. Ich mache die Kommission darauf aufmerksam, dass wir im Gesetz zwei Artikel mit einem Marginale haben: «Betreuung» (Art. 7 und 8 drei Artikel mit einem Marginale: «Einreichung des Antrages» (Art. 40, 41 und 42), dann umgekehrt zwei Artikel mit je zwei Marginalien (Art. 44 und Art. 46). Das sollte auf die zweite Lesung hin ausgemerzt werden, denn es stört die Systematik des Gesetzes. Wir haben im Steuergesetz über 230 Artikel. Zu jedem Artikel gibt es ein Marginale. Wenn man etwas nachschlagen will, findet man den Artikel über die Marginalien. Wenn aber etwas systemwidrig ist, wird das erschwert. Die Kommission sollte auf die zweite Lesung hin diesbezüglich zum Rechten sehen.

Vizepräsident. Das wird geprüft werden.

Homberger. Auch ich spreche nicht zu Titel und Ingress, sondern allgemein. Ich beziehe mich auf die Diskussion, die gestern stattgefunden hat. Ich habe bedauert, dass unser Ratskollege Schädelin so angegriffen worden ist. Er hat sich Mühe gegeben, das Gesetz durchzustudieren und seine Anregungen für eine Verbesserung anzubringen. Wir müssen doch dankbar sein, dass er als Fürsorgedirektor der grössten Stadt des Kantons Bern sich so viel Mühe gegeben hat. Er verdiente es nicht, in dieser Weise abgekanzelt zu werden, wie es geschehen ist. Dass er der Kommission nicht angehört, ist nicht seine Schuld. Als Fürsorgedirektor muss sich Herr Schädelin mit diesem Gesetz herumschlagen. Er hat grösstes Interesse daran, dass ein gutes Gesetz zustandekommt.

Vizepräsident. Das ist eine persönliche Erklärung gewesen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was mich persönlich anbetrifft, möchte ich mich dagegen verwahren, dass ich Herrn Schädelin in ungerechter Art angegriffen hätte. Wenn man in einer Diskussion eine Frage stellt, wird man auch eine Antwort erwarten müssen. Herr Schädelin hat sogar zweimal dem Gesetz Dinge unterschoben, die nicht drin stehen, so, als er in der Eintretensdebatte mit dem Wort «leider» operierte. Ich habe gesagt, das Wort «leider» steht nicht im Gesetz, auch nicht im Sinn und Geist des Gesetzes. Ein anderes Mal sagte er, man könne unter diesem Gesetz das und das vermuten. Herr Schädelin soll sich nicht betroffen fühlen von der Art und Weise, wie die Antworten auf seine Fragen ausgefallen sind.

Vizepräsident. Herr Homberger hat nicht jemand Bestimmten ins Auge fassen wollen.

Das Wort zum Titel und Ingress wird nicht verlangt. Sie haben zugestimmt.

Zu Artikel 17 ist ein Rückkommensantrag von Herrn Iseli gestellt (Zustimmung).

Art. 17

Iseli. Ich habe gestern bei der Ablehnung meines Antrages zu Artikel 17 den Eindruck erhalten, man habe im Rat das Gefühl – auch das Votum von Herrn Schaffroth liess darauf schliessen –, dass ich mit meinem Antrag eine Erschwerung der Handhabung des Gesetzes herbeiführe. Dabei wollte ich das Gegenteil. Ich glaubte, jährliche schriftliche Berichte würden helfen, dass die Sache besser läuft. Mir schien es eine Vereinfachung zu sein, wenn die Verwaltung, die die Betreuung vorzunehmen und den Betreuer zu wählen hat, automatisch einen jährlichen schriftlichen Bericht bekommt. Wenn sich ein solcher Bericht in den Akten befindet, ist das doch einfacher, als wenn man Rückfragen stellen und den Bericht trotzdem verlangen muss. Auch scheint mir in diesem Zusammenhang die Frage der Koordination, die wir ein paarmal diskutiert haben, eher zu lösen zu sein, wenn schriftliche Unterlagen vorhanden sind, die man an die andern Instanzen, die sich unter Umständen auch damit zu befassen haben, weiterleiten kann.

Noch eine Bemerkung: Wenn man sich von den Behörden aus eine zeitlang mit einem Mann oder einer Frau befasste, und der Betreuer einige Monate oder Jahre funktionierte, aber nichts meldete, so kann man annehmen, es gehe gut. Aber vielleicht ist doch zwischenhinein etwas passiert, das zu melden man unterlassen hat. Dann besteht eine Lücke.

Man hat davon gesprochen, man müsse die Leute, die hier in Frage kommen, weitgehend als krank bezeichnen; ich sehe das für richtig an. Unter Umständen ist eine Expertise durch einen Arzt oder durch einen Psychiater zu erstellen. Dieser hätte gerne die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Da besteht wiederum eine Lücke, wenn keine solchen schriftlichen Berichte vorliegen.

Ich habe also mit meinem Antrag eher eine Vereinfachung als eine Komplizierung herbeiführen wollen. Wenn die Kommission der Auffassung ist, mein Antrag gehöre nicht in Artikel 17, so ist es mir auf jeden Fall gleich, wo man diesen Antrag unterbringt, dass regelmässig schriftliche Meldungen erfolgen sollen. Wenn man glaubt, jährliche Berichte seien zu viel, so kann man eventuell zwei Jahre festsetzen.

Schaffroth. Ich sehe mich zu meinem Bedauern erneut verpflichtet, dem Antrag von Herrn Iseli Opposition zu machen. Dieser Antrag führt nämlich nach den jetzigen Ausführungen noch viel mehr zur Gefahr, dass ein bürokratischer Leerlauf entsteht. Wer je mit Leumundberichten zu tun hatte – Herr Dr. Bratschi kann es bestätigen – und wer sieht, wie für jeden Unsinn – ich muss es so nennen – Leumundberichte von den Polizeibehörden verlangt werden, der weiss, dass es auch bei der Frage, die hier zur Diskussion steht, gleich gehen wird. Wenn man mit dieser Berichterstatterei den bürokratischen Krieg derart ausbaut, wird der Anfang zu einer zweiten Vormund-

schaftsbehörde gemacht. Ich widersetze mich daher dem Antrag von Herrn Iseli.

Häberli. Auch ich bekämpfe den Antrag von Herrn Iseli. Bereits Artikel 8 verlangt, dass als Betreuer eine geeignete Person bestimmt werden soll. In einem ländlichen Amt ist dies der Trinkerfürsorger. Er wird wahrscheinlich alle zu betreuen haben, die hier in Frage kommen. Wer die Verhältnisse kennt, muss bestätigen, dass diese Leute bereits schon durch Arbeit derart beansprucht sind, dass man ihnen nicht noch solche schriftlichen Berichte zumuten darf. Wenn sich eine Gemeindebehörde informieren lassen will, kann sie telefonisch anrufen. Ich bitte Sie, den Antrag Iseli abzulehnen.

Zuber, Präsident der Kommission. Wir haben bereits gestern erklärt, dass wir die Anregung von Herrn Iseli zur Prüfung entgegennehmen. Wir sind auch heute noch der Meinung, dass man zum mindesten in der Kommission darüber diskutieren sollte, ob diese Anregung, die nach unserem Dafürhalten etwas für sich hat, noch einmal eingehend zu behandeln wäre. Häufig wird auch noch verlangt, dass sich der Betreute den Lohn verwalten lässt. Man hat es immer wieder als Mangel empfunden, dass im Vormundschaftsrecht die Rechnungsablage nicht obligatorisch ist. Es wird nie ein Zwischenbericht oder eine Rechnungsablage erstattet, es sei denn, man verlange sie direkt. Wenn jedes Jahr oder alle zwei Jahre der Kontakt mit der Behörde gewährleistet ist, so bedeutet das kein Unglück. In diesem Sinne erklären wir uns bereit, den Antrag von Herrn Iseli zuhanden der zweiten Lesung in der Kommission noch einmal zu behandeln.

Vizepräsident. Nachdem der Antrag Iseli bekämpft ist, müssen wir darüber abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit
Für den Antrag Iseli ..... Minderheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .. 91 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Montag, den 15. Februar 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder; abwesend sind 16 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangereten), Dübi, Gassmann, Horst, Jakob, Kunz (Oey-Diemtigen), Lädrach, Marthaler, Nikles, Parietti, Stalder, Thomann, Ueltschi, Wandfluh, Zuber.

Vertagungsfrage

Vizepräsident. Ich hoffe, die Session am Mittwoch abschliessen zu können, aber man wird nicht von vorneherein damit rechnen dürfen, dass das gelingt.

Interpellation des Herrn Grossrat Gobat — Massnahmen gegen zwei Kantonspolizisten

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 791)

Gobat. Après les événements scandaleux et infiniment regrettables du 30 août de l'an dernier aux Rangiers, la quasi-unanimité de la presse suisse condamna les chefs séparatistes responsables des excès commis et les jeunes gens et jeunes filles qu'ils avaient fanatisés.

Des reproches furent adressés aussi au service d'ordre insuffisant en nombre et en efficacité. Certains mirent même en doute la loyauté de quelques agents de la police cantonale.

Ces critiques incitèrent vraissemblablement les autorités de police à appliquer des prescriptions contenues dans la loi sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne. Cette loi dit, à l'article 22, alinéa 1: «Le fonctionnaire qui viole les devoirs de sa fonction, ou de son service, ou qui compromet, par son attitude, la dignité et la considération de sa fonction, répond disciplinairement de ses fautes».

Les autorités de police, se basant sur cet article, firent connaître leurs intentions le 26 septembre, par un communiqué diffusé par l'Agence télégraphique suisse.

Le 29 septembre, soit trois jours plus tard, l'Agence télégraphique suisse diffusa un second communiqué, presque identique au premier, mais un peu plus explicite. Je cite: «Le commandant de la police bernoise a confirmé mardi après-midi

qu'un policier cantonal jurassien de 25 ans, stationné à Bienne, avait été placé devant le choix de donner sa démission jusqu'à mercredi 30 septembre, sinon l'on demanderait sa révocation auprès de la Cour suprême. Cette mesure a été dictée en vertu de la décision du Conseil d'Etat de sévir contre les fonctionnaires cantonaux qui auraient violé les devoirs de leur charge ou de leur service ou, par leur attitude, auraient compromis la dignité et la considération attachées à leur fonction. Le commandant de la police bernoise a déclaré en outre que la révocation d'un second policier cantonal n'avait rien à voir avec le problème jurassien. Cette mesure a été prise à la suite d'un refus d'obéir».

La presse unanime commenta; elle eut des réactions allant de l'étonnement à la condamnation, en passant par l'inquiétude et la désapprobation.

Ces commentaires, exprimés souvent avec une grande vivacité, incitèrent le gouvernement à publier un communiqué plus long que les précédents et apportant d'autres informations. Il vaut la peine, pensons-nous, de vous en donner le contenu:

Le Conseil-exécutif du canton de Berne communique:

«Le fonctionnaire de police ayant prêté serment à la constitution, occupe un poste de confiance qualifié au sein de la hiérarchie des fonctionnaires, eu égard aux tâches qui lui incombent. Cette position particulière est spécialement mise en évidence en raison de la situation actuelle dans le Jura, situation à laquelle les regrettables incidents des Rangiers sont loin d'être étrangers. Le corps de police est l'instrument qui doit permettre au Conseil-exécutif de satisfaire à l'obligation qui lui est impartie par la constitution de veiller au maintien de la tranquillité et de l'ordre.

Par leur comportement particulier, deux fonctionnaires de police ont perdu cette confiance, de sorte que le commandant de police et la Direction de police estiment qu'une collaboration ne saurait désormais raisonnablement plus être attendue des fonctionnaires en cause. Ces derniers ont notamment, eu égard à la situation actuelle, fait naître des doutes justifiés quant à la possibilité pour la police de continuer à avoir recours à leurs services. C'est pourquoi il leur a été donné à entendre qu'ils résilient vonlontairement un rapport de service devenu intolérable. Par la même occasion, on leur a laissé envisager qu'une procédure disciplinaire, telle qu'elle est prévue par la loi bernoise sur les fonctionnaires, serait engagée contre eux au cas où ils ne quitteraient pas leur service de leur propre chef.

Les deux fonctionnaires de police en question ayant laissé écouler le délai qui leur avait été imparti, le Conseil-exécutif a décidé, en application des articles 22 et suivants de la loi sur les fonctionnaires, d'ouvrir une enquête disciplinaire. Cette procédure se fonde, dans les deux cas, sur les faits concrets, contrairement à des informations d'une autre teneur, incomplètes, tendancieuses et particulièrement mensongères, parues dans la presse.

Le Conseil-exécutif déplore que des informations incomplètes et tendancieuses aient donné lieu à une fausse image de la situation, et qu'on ait parlé à ce sujet de terreur et de violation de la liberté d'opinion, de même que de procédés illégaux» (fin de la citation).

Nous pourrions commenter longuement ce texte. Nous y renonçons cependant car cela nous conduirait trop loin. Nous nous arrêterons pourtant à l'expression «doutes justifiés». Et nous posons la question suivante: Est-il possible que des «doutes justifiés» soient une base valable et sérieuse pour entamer une procédure de révocation?

La loi à laquelle nous avons déjà fait allusion donne, d'autre part, aux autorités la possibilité de sévir contre ceux qui ont violé les devoirs de leur charge, mais, d'autre part, elle protège le personnel contre toute mesure arbitraire.

Je ne suis pas juriste mais il me semble que la procédure n'est pas conforme à la logique ou au simple bon sens. Si un fonctionnaire s'est rendu coupable d'une infraction à la loi, ne doit-il pas, tout d'abord, être l'objet d'une enquête, comme le prescrit l'article 25, alinéa 1, de la loi: «Une peine disciplinaire ne peut être prononcée qu'après enquête.» Cela est clair: d'abord enquête, ensuite, s'il y a lieu, sanction.

Il y a, de plus le 2e alinéa de cet article 25: «On donnera au fonctionnaire en cause l'occasion de se défendre et d'invoquer ses moyens de preuve. Avant que le jugement ne soit rendu, il devra, en particulier, pouvoir prendre connaissance du dossier et discuter, dans un mémoire, le resultat de l'enquête.»

Rien, jusqu'à présent, ne nous a donné l'impression ou la certitude que pareille procédure avait été suivie.

Enfin, l'alinéa 5 de ce même article toujours, précise: «Le Conseil-exécutif a la faculté de soumettre au préalable à la commission du personnel, pour préavis, le cas revêtant un caractère de gravité ou une importance de principe.»

Le présent cas s'applique exactement à ce texte. Le Conseil-exécutif le considère comme extrêmement grave puisqu'il envisage la sanction la plus dure que prévoit la loi, la révocation. Notons pour mémoire que les peines disciplinaires sont au nombre de 9; les voici: la réprimande – l'amende jursqu' 300 francs – le déplacement à une autre fonction pour autant qu'une mesure de ce genre ne paraît pas exclue par la loi sur la nature de la fonction – la réduction ou la suppression des allocations d'ancienneté – le transfert dans une classe inférieure de traitement – la réélection provisoire – la suppression des fonctions pour une période de six mois au plus avec suppression totale ou partielle de traitement – le congédiement immédiat pour le personnel qui n'est pas nommé pour une période fixe – la révocation.

Ainsi la révocation est la dernière dans l'ordre croissant de gravité.

La commission du personnel a-t-elle été consultée, entendue? Si oui, quelle a été sa réaction? Si non, pourquoi cette omission?

Il y a deux semaines, le président du Grand Conseil déclarait ici même: «Le gouvernement n'a pas l'intention de créer des délits d'opinion.»

Cela sonne clair et net; chacun a accueilli avec satisfaction ces paroles, même si elles vont de soi. D'ailleurs, nous ne doutons pas que la Direction de la police agisse dans le même esprit. Ce ne sont pas, croyons-nous, les opinions que les deux agents

peuvent avoir sur la question jurassienne qui ont joué un rôle dans l'adoption des mesures envisagées. C'est leur attitude ambiguë quant à l'obligation qui leur est impliciment impartie de contribuer, le cas échéant, au maintien de la tranquillité et de l'ordre, qui a motivé le déclanchement de l'affaire.

Un gouvernement se doit de rester serein lorsqu'il prend une décision. Et il semble qu'ici, il ait agi avec une trop grande précipitation.

En examinant cette affaire et en songeant au silence étonnant qui l'entoure depuis novembre, nous ne pouvons nous débarrasser d'un sentiment de malaise.

Le moment est venu d'entendre les explications que nous avons sollicitées. Souhaitons qu'elles soient de nature à dissiper ce malaise, c'est le but essentiel de cette intervention.

Nous désirons être renseignés sur les motifs qui ont amené le Conseil-exécutif à prendre cette décision et tout particulièrement sur la procédure qui a été suivie. 40 membres du Grand Conseil se sont solidarisés avec moi par leur signature pour obtenir que la lumière soit faite sur ce cas.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Fall Landjäger Fleury ist folgendes zu bemerken:

Im Verlaufe des Frühjahrs 1964 wurde dem Polizeikommando bekannt, dass Landjäger Fleury sich dahin geäussert habe, er sei Separatist, und er könnte in seiner Eigenschaft als Polizeiorgan gegebenenfalls nicht gegen Separatisten einschreiten, wenn er es tun müsste. Diese Meldung stützte sich auf eine Mitteilung seines Berufs- und Rekrutenkollegen X, welche dieser am Karfreitag 1964 dem Gefreiten Y machte, indem er beifügte, Fleury habe diesen Ausspruch bereits in der Polizeischule, während eines Aufenthaltes in Magglingen, getan.

Anlässlich einer intern durchgeführten Ermittlung gab Landjäger X dem vom Polizeikommando beauftragten Feldweibel G. bereits ausweichende Antworten. Immerhin erklärte er auf die ausdrückliche Frage, ob Landjäger Fleury wirklich gesagt habe, er könnte gegen die Separatisten nicht einschreiten (qu'il ne pourrait pas intervenir contre les séparatistes), solches treffe zu, und es habe sich in Magglingen zugetragen.

Nach den Ereignissen von «Les Rangiers» wurden Stimmen laut, das Polizeikorps dulde in seinen Reihen unzuverlässige Elemente und das zurückhaltende Einschreiten der Polizei beim Separatistenkrawall in Les Rangiers sei auf diese zurückzuführen. In der Presse und auch von kantonalen Parlamentariern wurde gesprächsweise immer wieder gefordert, das Polizeikorps sei von unsicheren Elementen zu säubern. Zudem fasste der Regierungsrat am 25. September 1964 den Beschluss, gegen Beamte, die ihre Amts- und Dienstpflicht verletzten, Massnahmen zu treffen.

Dem Polizeikommando wurden verschiedene Angehörige des Korps als unzuverlässig gemeldet. Jedesmal aber, wenn nähere Abklärungen durchgeführt werden sollten, verliefen die Bezichtigungen im Sande.

In diesem Zusammenhang erschien das Verhalten von Landjäger Fleury, in welchem unter Umständen eine potentielle Dienstverweigerung zu erblicken war, viel gravierender, als dies noch vor den Vorfällen von «Les Rangiers» und ihren Begleiterscheinungen der Fall war, und es wurde ihm durch das Polizeikommando die Frage gestellt, welches seine Einstellung zum Separatismus sei. Landjäger Fleury verweigerte jedoch jede Auskunft.

Es ist klar, dass er damit das Vertrauen seiner Vorgesetzten einbüsste, und es wurde ihm deshalb nahegelegt, aus dem Polizeikorps auszutreten, andernfalls müsse er mit einem Abberufungsverfahren rechnen. Landjäger Fleury benahm sich bei dieser Unterredung gegenüber seinen Vorgesetzten sehr ungebührlich, und es erschienen in der Folge Interviews tendenziösen und teils sogar unwahren Inhalts, die zweifellos von ihm stammten.

Nachdem Landjäger Fleury zunächst mitgeteilt hatte, er werde sofort zurücktreten, meldete er später, er werde dies nicht tun.

Hierauf beschloss der Regierungsrat die Durchführung einer Disziplinaruntersuchung, mit der der Untersuchungsrichter von Biel, Herr Gerichtspräsident Jordan, beauftragt wurde. Diese Untersuchung sollte darüber Klarheit schaffen:

a) ob Landjäger Fleury sich gegenüber Drittpersonen dahin geäussert habe, er könne in seiner Eigenschaft als Landjäger gegenüber Separatisten nicht einschreiten, wenn er es tun müsste, und

b) ob Landjäger Fleury gegenüber Pressevertretern behauptet habe, er sei anlässlich seiner Einvernahme vom 16. September 1964 über die politische Einstellung seiner Angehörigen befragt worden.

Schon diese Fragestellung zeigt deutlich, dass Landjäger Fleury entgegen später verbreiteten Behauptungen nicht wegen seiner politischen Einstellung, sondern auf Grund konkreter Vorhalte in eine Disziplinaruntersuchung einbezogen wurde. (Er hat später von sich aus zugegeben, Separatist zu sein.)

Da Landjäger Fleury im Verlaufe dieser Disziplinaruntersuchung bestritt, den ihm zur Last gelegten Ausspruch getan zu haben und an seiner Behauptung, er sei über die politische Einstellung seiner Angehörigen befragt worden, festhielt, musste der Untersuchungsrichter zum Beweisverfahren schreiten.

Im Verlaufe des Verfahrens bestätigte der Gefreite Y klar und unzweideutig zu Protokoll, Landjäger X habe ihm am Karfreitag 1964 wie dargestellt berichtet, Landjäger Fleury habe in Magglingen den ihm zur Last gelegten Ausspruch getan. Das gilt nicht für die Aussagen von Landjäger X, der zwar nicht bestritt, sich so geäussert zu haben, der sich aber nicht mehr daran erinnern kann, diesen Ausspruch von Landjäger Fleury gehört zu haben. Als Landjäger X nach seiner Einvernahme wieder mit dem Gefreiten Y zusammentraf, soll er, wie Gefreiter Y gemäss Bericht des Untersuchungsrichters glaubwürdig berichtet, sich darüber beschwert haben, dass er immer wieder in dieser Sache befragt werde und beigefügt haben: «als er (nämlich Landjäger Fleury) das sagte, war übrigens auch Landjäger Z zugegen. Die Einvernahme von Landjäger Z ergab keine Anhaltspunkte, weil

dieser sich im kritischen Zeitpunkt gar nicht in Magglingen befand.

Der Bericht des Untersuchungsrichters stellt hierzu fest: «Das Verhalten des Landjägers X in dieser Disziplinaruntersuchung ist derart widersprüchlich, dass meines Erachtens ein Beweis, der sich ausschliesslich auf seine Aussagen stützt, als nicht erbracht betrachtet werden kann. Wie weit bei Landjäger X wirklich Erinnerungslücken vorliegen, muss dahingestellt bleiben. Es sei anerkannt, dass er sich in einer recht schwierigen Stellung befindet: er stammt aus dem gleichen Dorf wie Fleury, und sein Vater ist Untergebener des Vaters Fleury in seiner Eigenschaft als Gemeindepräsident.»

Was die Behauptung von Landjäger Fleury anbelangt, er sei über die politische Einstellung seiner Angehörigen befragt worden, so hat das Beweisverfahren eindeutig ergeben, dass sie objektiv unrichtig ist. Es sei insbesondere auch nicht die Rede von der politischen Einstellung der Ehefrau des Landjägers Fleury gewesen, obschon auch das nachher behauptet wurde. Der Untersuchungsrichter von Biel, der in seinem Begleitschreiben zum Untersuchungsbericht ausdrücklich erwähnt, er anerkenne dankbar, dass die Polizeidirektion ihm jede Freiheit gewährt habe, die Beweismittel unbeeiflusst und vollständig zusammenzustellen, kommt zu folgendem Schluss:

«a) Ein Beweis dafür, dass Landjäger Fleury erklärt habe, er könne in seiner Eigenschaft als Landjäger nicht gegen die Separatisten intervenieren, wenn er es tun müsste, ist m. E. nicht erbracht.

b) Die Behauptung, er sei vom Polizeioffizier von Biel am 16. September 1964 über die politische Einstellung seiner Angehörigen befragt worden, ist objektiv unrichtig.»

Dem Polizeikommando wurde in der Folge vorgeworfen, in leichtfertiger und ungerechtfertigter Weise gegen Landjäger Fleury vorgegangen zu sein und ihm damit Schaden an Gut und Ansehen zugefügt zu haben.

Der Regierungsrat kann diese Auffassung nicht teilen. Vielmehr könnte er selber den so zu Unrecht angegriffenen Polizeiorganen den Vorwurf mangelnder Wachsamkeit und Pflichterfüllung nicht ersparen, wenn sie im Zusammenhang mit den Vorfällen von «Les Rangiers» und ihren Begleiterscheinungen die Dinge hätten auf sich beruhen lassen. Er ist nach wie vor der Meinung, dass der auf die Verfassung vereidigte Polizeibeamte innerhalb der Beamtenhierarchie eine besondere Vertrauensstellung einnimmt, die ihn zu einem unzweideutigen Verhalten gegenüber dem Rechtsstaat, dem er zu dienen hat, verpflichtet.

Zum Fall Landjäger Beuchat:

Nachdem sich dieser Korpsangehörige schon andere Verstösse gegen die Disziplin hatte zuschulden kommen lassen, weigerte sich Landjäger Beuchat in der Nacht vom 27. zum 28. August 1964, an einem Patrouillengang zum Denkmal von «Les Rangiers» teilzunehmen, zu dem er befohlen worden war. Als Begründung gab er an, er habe seinen freien Tag.

Auf Sonntag, den 30. August 1964 war die Mobilisationsfeier beim Denkmal von «Les Rangiers» vorgesehen und die Bezirkschefs von Delsberg und Pruntrut waren deshalb vom Polizeikommando angewiesen worden, in der vorangehenden Woche das Soldatendenkmal von «Les Rangiers» und die Zufahrtsstrassen, besonders nachts, zu überwachen, um neue Schmierereien zu verhindern.

Dieser Spezialauftrag des Kommandos konnte ohne zusätzliche Dienstleistungen der Polizeibeamten nicht ausgeführt werden. Derartige zusätzliche Dienstleistungen sind jedoch im Polizeidienst nicht zu vermeiden und müssen von denen, die diesen Beruf wählen, in Kauf genommen werden. Das Polizeikommando ist zudem gemäss Gesetz über das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, gemäss Dekret über die Organisation des Polizeikorps vom 6. September 1955/1962 und gemäss geltendem Dienstreglement durchaus berechtigt, solche Dienstleistungen zu verlangen, wenn die Besonderheit der Lage es erfordert.

Die Dienstverweigerung von Landjäger Beuchat wiegt um so schwerer, weil auch ihm bekannt war, dass bereits im Zeitpunkt seiner disziplinwidrigen Handlung durch die Haltung der Separatisten gegen die auf den 30. August geplante Mobilisationsfeier in «Les Rangiers» eine grosse Spannung herrschte, und die von ihm verlangte Extradienstleistung damit in direktem Zusammenhang stand. Das Vertrauen des Polizeikommandos zu Landjäger Beuchat, das bereits durch seine früheren Disziplinwidrigkeiten erschüttert war, ging somit endgültig verloren, und es wurde ihm nahegelegt, er solle freiwillig aus dem Polizeikorps austreten, wenn er nicht ein Abberufungsverfahren in Kauf nehmen wolle.

Da Landjäger Beuchat die ihm gesetzte Frist ungenutzt verstreichen liess, leitete der Regierungsrat mit Beschluss vom 16. Oktober 1964 gegen ihn ein Disziplinarverfahren ein, das seine früheren Disziplinlosigkeiten umfasste, ihm aber namentlich vorwarf, er habe den Befehl seiner Vorgesetzten zum Ausrücken in den Nachtdienst am 28. August verweigert.

Der Untersuchungsrichter von Biel, Herr Gerichtspräsident Jordan, der auch mit der Untersuchung dieses Falles beauftragt worden war, kommt in seinem Schlussbericht zur eindeutigen Feststellung:

«Landjäger Beuchat hat am 28. August 1964 einen ihm von einem zuständigen Vorgesetzten für einen gesetzlich zulässigen Dienst erteilten Befehl verweigert.»

Das Verfahren:

1. Das bisherige Verfahren gegen die Landjäger Fleury und Beuchat richtete sich genau nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und wird sich auch im weiteren Verlauf darnach richten.

2. Der Regierungsrat, resp. die Direktionen, die sich direkt mit dieser Angelegenheit zu befassen haben (Polizei, Justiz, Finanz), prüfen gegenwärtig die vorliegenden Akten. Die Anwälte der Betroffenen sollen hernach zur Stellungnahme und zur Antragstellung eingeladen werden, und darauf

wird es Sache des Regierungsrates sein, über die weiteren Massnahmen, die ins Auge zu fassen sind, Beschluss zu fassen.

Gobat. Pas satisfait.

Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung

Eintretensfrage

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In der letzten Woche haben wir das Enteignungsgesetz in erster Lesung beraten. Dabei wurde festgestellt, dass, wenn in ein verfassungsmässig garantiertes Recht Eingriffe gemacht werden müssen, man klare gesetzliche Grundlagen haben muss. Neben dem Enteignungsgesetz verursachen auch noch die Güterzusammenlegungen – wir haben vor kurzer Zeit ein neues Meliorationsgesetz geschaffen – und die Baulandumlegungen starke Eingriffe ins Privateigentum. – Baulandumlegungen kannte schon das Alignementsgesetz vom Jahr 1894. Darin wurde der Grosse Rat ermächtigt, in einem Dekret die Details über die Baulandumlegungen auszuführen. Dieses Dekret ist erst im Jahre 1929 in Kraft gesetzt worden. Gestützt darauf sind im Kanton Bern eine ganze Anzahl von Baulandumlegungen durchgeführt worden.

Seither ist, im Jahre 1958, das neue Bauvorschriftengesetz in Kraft getreten, welches das alte Alignementsgesetz abgelöst hat. Im Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes ist die Baulandumlegung vorgesehen und so erweitert, dass die Umlegung nicht nur in unüberbautem Bauland, sondern auch in überbautem Bauland durchgeführt werden kann. Insbesondere in Folge dieser Neuerung muss das neue Umlegungsdekret geschaffen werden. Es wurde von der Verwaltung und der Expertenkommission vorbereitet. Ich danke den vorberatenden Instanzen bestens für ihre Arbeit, besonders Regierungsrat Huber und dem Verfasser des ersten Entwurfes, Herrn Oberrichter Staub, sowie dem Verfasser des zweiten Entwurfes, Professor Gygi, und insbesondere dem Mann, der sich wahrscheinlich am meisten in die Materie einarbeiten musste, Herrn Fürsprech Siegenthaler von der kantonalen Baudirektion. Der Dank gilt auch den Mitgliedern der Expertenkommission. – Die grossrätliche Kommission hat das Dekret in Dezember in zwei ganztägigen Sitzungen behandelt.

Der Entwurf sieht, wie ich schon erwähnt habe, die Umlegung von unüberbautem Bauland vor, was als sogenannte Erschliessungsumlegung bezeichnet wird. Er sieht auch die Umlegung von überbautem Bauland vor, was als sogenannte Neuordnungsumlegung bezeichnet wird. Das sind die Hauptbestandteile des Dekretes.

Die sogenannte Sanierungsumlegung, von der im Vortrag von Professor Gygi die Rede ist, ist praktisch nichts anderes als ein besonderer Anwendungsfall der Neuordnungsumlegung.

Mit der Baulandumlegung will man die Grundstücke, die eine unpraktische Grenze haben, sich nicht zur Überbauung eignen entweder schmale Stücke oder vieleckige Parzellen sind, in Parzellen umgestalten, die sich für die Überbauung eignen. Daraus wird in der grossen Mehrzahl der Fälle eine erhebliche Wertvermehrung des betreffenden Baulandes resultieren. Infolge dieser Wertvermehrung, die zweifellos jedem Eigentümer sofort in die Augen springen muss, ist anzunehmen, hoffe ich, dass sich alle Grundeigentümer, die in diesem Baugebiet Eigentum haben, zu einem einstimmigen Beschluss zusammenfinden können. Die Umlegung infolge Verständigung wird als privatrechtlicher Akt angeschaut, als Zusammenschluss der Eigentümer zu einer einfachen Gesellschaft. Darum ist es, wenn bei der Durchführung einer solchen freiwilligen Umlegung eine Streitigkeit entsteht, Sache des Zivilrichters, sie zu entscheiden. – In vielen Fällen wird sich ein einstimmiger Beschluss über eine Baulandumlegung nicht verwirklichen lassen. Trotzdem muss die Möglichkeit bestehen, eine Baulandumlegung durchzuführen. Das kann durch Mehrheitsbeschluss der betreffenden Eigentümer geschehen. Er muss qualifiziert sein, indem er die Mehrheit der Eigentümer aufweist, die gleichzeitig mehr als die Hälfte des Baulandes zu Eigentum haben.

Wenn eine Strasse im Baugebiet gebaut wird, sei es eine Gemeindestrasse, eine Staatsstrasse oder eine Nationalstrasse, wird sie, wenn sie nach den heutigen Verkehrsbedürfnissen erstellt wird, zweifellos das betreffende Baugebiet durchschneiden. Es ist durchaus denkbar, dass der Wille zu einer Baulandumlegung nur bei einer Minderheit vorhanden wäre. Da setzt die öffentliche Hand in der Weise ein, dass der Gemeinderat oder gegebenenfalls der Regierungsrat eine Baulandumlegung anordnen kann.

Die Baulandumlegung wird, wenn der Beschluss gefasst ist, durch eine Umlegungsgenossenschaft durchgeführt. Sie hat die Aufgabe, den Plan für die Umlegung definitiv zu erstellen, und der Umlegungsausschuss hat die Aufgabe, die einzelnen Massnahmen anzuordnen.

Das ist in grossen Zügen die Grundlage dieses Dekretes.

Vor der Gründung einer Umlegungsgenossenschaft ist es wichtig, einen sogenannten Einleitungsbeschluss zu fassen. Er stützt sich auf ein nicht rechtsverbindliches Projekt, das jedoch das Gebiet umfassen muss, das man umlegen will. Er muss sich selbstverständlich auf eine Mehrheit stützen. Dieser sogenannte Einleitungsbeschluss, der der Gründung vorausgeht, muss sofort im Grundbuch angemerkt werden, wodurch eine Grundbuchsperre eintritt, was verhindert, dass der Grundeigentümer noch rasch sein Land veräussern kann. Damit werden die Gelegenheiten zur Spekulation nach Möglichkeit versperrt.

Wenn der Einleitungsbeschluss gefasst ist, muss man sich auf Grund weiterer Ausarbeitung des Projektes zur Gründungsversammlung, zur Bestellung der Organe zusammenfinden, um die Umlegung durchzuführen. Bei der Gründung einer Umlegungsgenossenschaft muss das Gebiet abgegrenzt sein, das umgelegt werden soll. Das Gebiet ist im sogenannten Perimeterplan enthalten. Nach-

her muss ein Projekt mit einem Kostenvoranschlag und ein Statutenentwurf vorliegen.

Die Umlegung von unüberbautem Bauland erfolgt grundsätzlich, wie nach dem bisherigen System, auf der Grundlage des Abtausches von möglichst gleichen Flächen. Wo für Strassenbauten, Grünanlagen usw. Flächenabzüge gemacht werden, muss dem betreffenden Eigentümer prozentual zum Besitztum eine Entschädigung ausgerichtet werden. Man spricht im Dekret in diesem Zusammenhang von der Entschädigung des Verkehrswertes. Im neuen Expropriationsgesetz, das wir in der letzten Woche in erster Lesung beraten haben, wird von Ersatzwert gesprochen. Der Unterschied ist nicht zufällig. Man spricht im Dekret aus dem Grunde von Verkehrswert, weil die gesetzlichen Unterlagen einheitlich den gleichen Ausdruck verwenden. Ich erwähne den Artikel 20 des Strassenbaugesetzes und die Artikel 30 und 36 des Nationalstrassenbaugesetzes. Man könnte natürlich in Übereinstimmung mit dem Expropriationsgesetz vom Ersatzwert als dem massgebenden Wert für die Entschädigung reden, denn darin ist mindestens der Verkehrswert inbegriffen.

Vollständig neu ist für den Kanton Bern die Umlegung von überbautem Land. Andere Kantone kennen diese Möglichkeit schon jetzt, haben in der Umlegung von überbautem Land eine reichliche Praxis. Eines der wichtigsten Vorbilder ist Basel-Stadt. Dort sind in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten viele Umlegungen von überbautem Land erfolgt. Sie wurden in den meisten Fällen freiwillig durchgeführt. Darum ermöglicht auch der vorliegende Entwurf die freiwillige Umlegung. Diese ist bei den Praktikern auf grosse Skepsis gestossen; sie nahmen an, dass wahrscheinlich nie alle beteiligten Eigentümer sich zu einer freiwilligen Umlegung werden zusammenschliessen können. In Basel aber wird ein grosser Teil freiwillig zusammengelegt.

Die Umlegung von überbautem Land erfolgt vor allem, um im überbauten Gebiet die Erstellung der nötigen Strassenzüge zu ermöglichen. In den grösseren Städten wird dabei Landabtausch stattfinden und werden Häuser weichen müssen. Bei der Umwandlung von überbautem Land geht es um relativ hohe Werte, die aber unter sich sehr unterschiedlich sein können. Hier kann nicht das Prinzip des flächengleichen Abtausches angewendet werden, sondern er muss nach Werten stattfinden.

Die Grenzregulierung ist der dritte Hauptabschnitt des Entwurfes. Sie bezieht sich in erster Linie auf einzelne Parzellen, oder auf Parzellen, die so klein sind, dass die Überbauung durch Regulierung erst ermöglicht werden muss. Ob diese amtliche Grenzregulierung sehr oft stattfinden wird, ist eine andere Frage. Jedenfalls hat man sie vorsehen müssen. Man verzichtet hier auf die Gründung einer Umlegungsgenossenschaft, lässt, wenn es sich nicht um Freiwilligkeit handelt, den Gemeinderat entscheiden, und dann muss der Regierungsstatthalter, zusammen mit einem technischen Leiter und dem Notar die Umlegung durchführen.

Erfahrungsgemäss wird die Umlegung Einsprachen zeitigen, wie man sie aus den Güterzusammenlegungen reichlich kennt. Für die Behandlung von Einsprachen ist in erster Linie der Umlegungsausschuss selber zuständig, der schon für die Aufstellung des Planes und die Bewertung der Parzellen hat funktionieren müssen. Zweite Instanz ist dann das Verwaltungsgericht. An der Tatsache, dass die gleiche Behörde, die den Plan aufstellt, erste Einspracheinstanz ist, braucht man sich nicht zu stossen, weil ja der Weiterzug ans Verwaltungsgericht möglich ist.

Die Einsprachefrist ist im ganzen Dekret einheitlich. Sie beträgt, wie die Auflagefrist, dreissig Tage. Ich betrachte das als Vorteil des Dekretes. Die einheitliche Frist dient zweifellos der Rechtssicherheit. Im Verwaltungsrecht ist ja auch, gestützt auf das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz, die Frist ganz allgemein auf dreissig Tage angesetzt worden.

Die Kosten der Durchführung einer Umlegung tragen in erster Linie die Landeigentümer. Sie erhalten durch die Umstellung ihrer unzweckmässig gestalteten Parzellen in schöne Parzellen einen Mehrwert, so dass man ihnen zumuten kann, die Kosten der Umlegung zu tragen. Der Mehrwert wird grösser sein als die Kosten. – Bei der Umlegung von überbautem Land können jedoch nicht alle Kosten den Eigentümern auferlegt werden, sondern das Gemeinwesen muss mittragen. Der Eigentümer kann mit höchstens 80 Prozent des Mehrwertes belastet werden.

Das Baulandumlegungsdekret umfasst 81 Artikel. Die Materie ist nicht einfach; darum sind so viele Artikel nötig.

Das Baulandumlegungsdekret hängt im Moment insofern ein wenig in der Luft, als wir daran sind, im Enteignungsgesetz die Grundlage für diesen Entwurf umzugestalten. Wir können daher die Schlussabstimmung erst durchführen, wenn das Enteignungsgesetz in zweiter Lesung angenommen ist. Wenn sich im Laufe der Beratung Fragen stellen, die nicht sofort beantwortet werden können, oder wenn Anträge einlangen, zu denen man nicht sofort Stellung nehmen kann, sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Kommission das prüft und man vor der Schlussabstimmung in der Maisession darauf zurückkommt. Das bedeutet nicht eine zweite Lesung des Dekretes, denn man wird nur zu den zurückgelegten Bestimmungen erst im Mai definitiv Stellung nehmen. Das Gesetz würde es übrigens nicht verbieten, für ein Dekret eine zweite Lesung durchzuführen, aber ich halte das nicht für nötig.

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Blaser (Zäziwil). Namens der BGB-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten. Die Fraktion hat sich bei der Behandlung der Materie vom Grundgedanken leiten lassen, dass die heutige Entwicklung die rationelle Verwendung des Baugebietes dringend erheischt. Eine fortschrittliche Planung ist unerlässlich, auch wenn sie mit gewissen Härten verbunden ist. Das Dekret ist sehr kompliziert und vor allem einschneidend. Es ist mit dem Abschnitt über die Güterzusammenlegungen gemäss Meliorationsgesetz vergleichbar.

Die Fraktion hat sich überzeugen lassen, dass die Ordnung in einem Dekret möglich ist. Ge-

messen an der Tragweite der Materie wäre zwar die Gesetzesform gerechtfertigt und auch logischer. Nachdem aber einwandfrei feststeht, dass die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind und ein Dekret genügt, ist die Fraktion mit diesem Vorgehen einverstanden.

Persönlich begrüsse ich es, dass der Artikel 34 des BVG ins Enteignungsgesetz aufgenommen wurde. Das wirkt zweifellos klärend.

Beruhigend ist auch, dass das Dekret die Materie abschliessend behandelt, so dass keine Erlasse auf dem Verordnungswege nötig werden.

Wir haben im Kanton Bern in der Baulandumlegung keine grosse Praxis. Es sind bloss vier Projekte ausgeführt worden. Wir beschreiten also mit diesem Dekret in verschiedener Hinsicht Neuland. Wir begrüssen es daher, dass die Gemeinden im Prinzip das freiwillige Vorgehen gewahrt haben und mit dem Zwang sehr zurückhaltend sind. Besonders in den Agglomerationen und den Entwicklungsgemeinden drängen die Verhältnisse zur Umlegung, und die Notwendigkeit hiezu wird auch eingesehen werden. Das Beispiel von Baselstadt zeigt, dass Umlegungen auf freiwilliger Basis ohne weiteres möglich sind. Obwohl es scheint, dass die Materie mit dem Entwurf umfassend geregelt wird, werden früher oder später Ergänzungen nötig sein.

Die Materie ist so tiefgreifend, dass es gerechtfertigt wäre, wie bei einem Gesetz zwei Lesungen durchzuführen. Ich begrüsse es, wenn die Schlussabstimmung auf die Maisession verschoben und dann die Möglichkeit geboten wird, Rückkommensanträge zu stellen. In der Zwischenzeit wird die Kommission zu heiklen Fragen nochmals Stellung nehmen können.

Im Namen unserer Fraktion danke ich dem Baudirektor sowie Professor Gygi und Fürsprech Siegenthaler, und auch dem Kantonsgeometer Herr Kummer für ihre grosse Vorarbeit. Verschiedene Mitglieder unserer Fraktion werden sich zu einzelnen Bestimmungen äussern und ihre Anträge stellen.

Bischoff. Vorab danke ich dem Grossen Rat, dass er in der letzten Woche den Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes ins Enteignungsgesetz aufgenommen hat. Wir hörten soeben, dass das für das vorliegende Dekret sehr wichtig ist. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Eintreten.

Gemäss dem vorliegenden Dekret besteht die Möglichkeit, einen Umlegungsbeschluss zu fassen, ohne dass ein Plan aufgelegt werden muss. Wenn keine Umlegung zu Stande kommt, wäre der Plan ja umsonst erstellt. Dieses Risiko musste man beim alten Dekret eingehen.

Kästli (Bolligen). Ich danke dem Rat ebenfalls, dass er durch die Aufnahme des revidierten Artikels 34 des BVG ins Enteignungsgesetz dem Umlegungsdekret eine klare Grundlage gegeben hat. Die freisinnige Fraktion ist für Eintreten auf das Baulandumlegungsdekret. Es handelt sich hier um ein gut aufgebautes, nützliches Dekret. Die Materie ist, wie wir schon einige Male hörten, ziemlich kompliziert. Ich hatte in der Kommission selbst manchmal Mühe, die Zusammenhänge zu verstehen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Kommission zum besseren Verständnis der Vorlage ein Schulbeispiel hätte vorlegen können. Aber das Beispiel und die nötige Zeit waren leider nicht vorhanden.

Gegenüber dem alten Dekret hat der Anwendungsbereich vorteilhaft erweitert werden können. Durch die Landumlegung wird nicht nur die rationelle Überbauung von unüberbautem, sondern auch von bereits ganz oder teilweise überbautem Gebiet ermöglicht. Das ist besonders in den Städten für die Sanierung von unhygienischen Wohnverhältnissen wichtig.

Mit der Baulandumlegung kann ein möglichst schonungsvoller Landerwerb für Strassen und öffentliche Anlagen verbunden werden. Den Ausdruck «möglichst schonungsvoller Landerwerb» brauchte Professor Gygi in der Kommission. Er steht im Gegensatz zum brüsken Landerwerb, wie man ihn bei Enteignung in Kauf nehmen muss. Dabei erscheint uns richtig, dass das Gemeinwesen nur dann entschädigungspflichtig wird, wenn die öffentliche Anlage nicht allein denen dient, die direkt von der Umlage betroffen werden. Nach Artikel 41 hat das Gemeinwesen auch die Möglichkeit, eine solche Entschädigung, die es allenfalls leisten muss, mit der Bewilligung einer besseren baulichen Ausnutzung abzugelten.

Die Baulandumlegung ist ein enteignungsähnlicher Vorgang. Das Erfreuliche daran ist, dass in der Regel alle Beteiligten von der Umlegung profitieren. Unüberbaubare und schlecht überbaubare Parzellen können so gelegt werden, dass sie nachher gut überbaubar sind. Unwürdige Wohnverhältnisse können wir sanieren. Die Gemeinden gelangen in den Besitz des Bodens, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

In der Detailberatung sind auch in unserer Fraktion verschiedene Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge gefallen. Von unserer Seite sind ein paar Diskussionsbeiträge zu erwarten, die aber nicht an den Grundfesten des Dekretes rütteln, sondern zur besseren Klarheit und besseren Anwendbarkeit beitragen wollen.

Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten.

Flückiger (Melchnau). Ich möchte nicht gegen das Dekret reden, sondern nur gewisse Bedenken äussern. In diesem umfangreichen Dekret wird in vielen Worten wenig gesagt. Mich dauern die Praktiker, die es anwenden müssen. Es ist hauptsächlich auf die Städte und nicht für die kleineren Gemeinden zugeschnitten, die Güterzusammenlegungen durchführen sollten. Bei Güterzusammenlegungen kann man solche Baulinienpläne viel besser einbauen als bei Baulandumlegungen. Vor allem ist der prozentuale Abzug kleiner.

In diesem Dekret wird zu wenig auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit Rücksicht genommen, wie es bei den Meliorationen der Fall ist, wo sich die öffentlich-rechtlichen Eingriffe auf das Nötige zu beschränken haben und also schärfere Massnahmen nicht zulässig sind, wenn das Ziel mit milderen Mitteln erreicht wird.

Ich habe vorher gesagt, mich dauerten die Praktiker, die das Dekret anwenden sollen. Ein Beispiel: Dem Einleitungsbeschluss sollte die Hälfte

der Eigentümer zustimmen, die zugleich die Hälfte def Bodens besitzen (Art. 9). Hingegen kann, gemäss Artikel 16, in der konstituierenden Versammlung, wo die Organe gewählt werden, mit einfachem Mehr beschlossen werden. Der Artikel 9 handelt also von der Gründung und der Artikel 16 von der konstituierenden Versammlung. Das Kind sollte man dort anders taufen.

Im Meliorationsgesetz und im Enteignungsgesetz finden wir überall das Wort «Kommission». Im Umlegungsdekret haben wir überall den «Umlegungsausschuss». Man könnte meinen, das sei der Vorstand, der aus dem Kreis der Beteiligten gewählt werde. Der Umlegungsausschuss ist aber eine am Unternehmen nicht beteiligte Kommission, die das Werk mit dem Geometer durchführen soll. Darum hatte ich beantragt, das anders zu benennen, bin aber nicht angehört worden.

Mit der Entschädigung bin ich auch nicht einverstanden, weil hauptsächlich der Ertragswert, nicht der Verkehrswert entschädigt wird.

In der Schlussabstimmung habe ich dem Dekret zugestimmt. Es bringt gegenüber dem alten Dekret Verbesserungen. Man hätte allerdings mit etwa zwanzig Artikeln weniger auskommen können. Ich wäre nicht unglücklich, wenn aus dem Rat Vereinfachungsanträge gestellt würden. Zu einzelnen Artikeln könnte man ein anderes Marginale wählen.

Burri. Ich bin auch für Eintreten, obwohl ich die Schwierigkeiten sehe; besonders Leute, die in Stadtnähe wohnen, haben keine Freude am Dekret.

Nicht jeder wird durch die Umlegung gewinnen. Es gibt Landwirte, die das Land weiterhin bebauen möchten. Man kann sich nicht vorstellen, dass alles, was umgelegt wird, in nächster Zeit überbaut werde. Aber durch die Umlegung gibt es Kosten, für deren Bezahlung dem Pflichtigen unter Umständen das Geld fehlt. In der Folge muss die Liegenschaft vorzeitig verkauft werden, was sicher nicht richtig ist.

Auf der anderen Seite ist im Erbfall das Zugrecht gefährdet, wenn das Land umgelegt ist, weil die Miterben sagen, es sei Bauland. Auch wenn das Zugsrecht noch Gültigkeit hätte, ergäben sich Schwierigkeiten.

So werden gerade durch die Umlegungen viele Landwirtschaftsbetriebe der Spekulation preisgegeben.

Hirt (Utzenstorf). Das neue Umlegungsdekret ist vor allem für die öffentliche Hand ein grosser Fortschritt. Sie erhält ein wendiges Instrument in die Hand, das erlaubt, über baureifes Land zu verfügen, bei sehr einschneidenden Massnahmen für den Grundeigentümer. Die Eingriffe, die er sich gefallen lassen muss, und zwar ohne Volksabstimmung, gehen weit. Trotzdem wird man bei der heutigen Baulandsituation der Neuregelung ihre Berechtigung nicht absprechen können. Meines Erachtens wird man sich gut überlegen müssen, was man dem Eigentümer als Beitrag zumuten kann. Die angemessene finanzielle Mitwirkung der öffentlichen Hand trägt bekanntlich dazu bei, das Verhältnis zwischen den Bürgern angenehmer zu gestalten. Der Kommissionspräsident hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dieses Problem angetönt.

Das Dekret sagt nichts aus über die Bedeutung des Bundesgesetzes betreffend Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. Ich frage mich, ob das Land, das in ein Umlegungsverfahren einbezogen wird, dem Entschuldungsgesetz nicht mehr unterstellt werde, auch wenn es vorläufig noch landwirtschaftlich genutzt wird. Darüber wird im Dekret nichts gesagt. Wenn man das nicht ändert, wird es Eigentümer geben, die Mühe haben werden, die Kosten der Umlegung zu finanzieren. Die Frage stellt sich auch, weil die Umlegungsgenossenschaft nach Artikel 5 Absatz 2 ein gesetzliches Pfandrecht hat. Ich wäre dankbar, wenn man mir hierüber Auskunft gäbe.

Trachsel. Aus den Voten der Herren Kommissionsmitglieder war ersichtlich, dass man zu diesem Dekret unterschiedlich eingestellt ist, je nach dem, ob man es vom Standpunkt der öffentlichen Hand oder vom Standpunkt der Landeigentümer aus beurteilt.

Ich bin nicht der Meinung von Kollege Flückiger, dass im Dekret mit vielen Worten wenig gesagt werde, aber ich bin mit ihm einverstanden, dass gewisse Begriffe mit dem Enteignungsgesetz besser koordiniert werden sollten.

In Artikel 12 ff. des Enteignungsgesetzes legten wir in der letzten Woche die Grundlage, dass bei der Schätzung von Grundstücken eine Methode angewendet werden kann, durch die man dem wirklichen Wert des Grundstückes nahekommt. Im Umlegungsdekret ist in Artikel 4 der Verkehrswert als Schätzungswert angegeben. Das scheint mir ein Fehler zu sein. Ich sage das beim Eintreten, weil ich nicht gerne bei vier Artikeln wieder antrete. Wenn die Gemeinden Umlegungen duchführen, um Land für Strassen und Hochbauten zu erwerben, sollten die Schätzungen so durchgeführt werden, dass, wenn es zur Enteignung kommt – das kann bei jeder Umlegung geschehen –, dieselben Schätzungsgrundsätze angewendet werden. Damit kann man verhindern, dass es zu unzähligen Enteignungen kommt. Das wäre auch in unserem Interesse.

Ich beantrage daher, in den Artikeln 40, 43, 44 und 52 das Wort «Verkehrswert» durch «Enteignungswert» – der Kommissionspräsident sagt «Schätzungswert» – zu ersetzen.

Wenn ein Antrag zur Prüfung auf die Maisession entgegengenommen wird, weiss man nicht, ob man dann dazu noch etwas sagen kann oder nicht. Darüber sollten wir Klarheit haben, damit man weiss, ob man jetzt die Abstimmung über die Anträge verlangen muss.

Der Artikel 34 des BVG wurde in das Enteignungsgesetz einbezogen. Ich bin deshalb nicht böse. Was Kollege Freiburghaus wünscht, ist wertvoll. Tatsächlich sind die gesetzlichen Unterlagen für das Umlegungsdekret nicht ganz niet- und nagelfest. Ich beantrage, im Ingress auch auf den Artikel 20 des Strassenbaugesetzes zu verweisen, denn die Zwangsumlegungen, die die Regierung anordnet, können sich nur auf diesen Artikel, der weitgehend dem Nationalstrassengesetz entnommen ist, stützen.

Hänzi. Ich äussere meine Bedenken zum Dekret. Es hat 81 Artikel. Das alte Dekret vom Jahre 1929

hat deren 21. Ich kann beweisen, dass es möglich war, mit dem alten Dekret eine gute Baulandzusammenlegung durchzuführen.

In der Halle hängen Pläne über die Umlegung in der Gemeinde Lengnau, die vier bis fünf Jahre dauerte und bei der ich mitgearbeitet habe. Der Perimeterplan umfasste 22 Jucharten, die 81 Eigentümern gehörten. Es waren 24 Einsprachen zu behandeln. Sie wurden teils vom Ausschuss, teils vom Gemeinderat erledigt. – Ich will damit nur sagen, dass es möglich wäre, Bauland zusammenzulegen, ohne ein Dekret mit 81 Artikeln zu schaffen. Herr Flückiger nannte die Schwierigkeiten des Dekretes. Zum Beispiel ist gemäss den Artikeln 9 und 17 ein Mehrheitsbeschluss nötig. Da sehe ich Schwierigkeiten, weil das Verfahren zu kompliziert ist.

Im Artikel 8 wird gesagt, man könne das Verfahren einleiten, ohne dass man vorher einen genehmigten Baulinienplan habe. Ich kann mir nicht vorstellen, wie wir mit unserer Baulandumlegung in Lengnau durchgekommen wären, wenn wir nicht zuerst einen genehmigten Alignementsplan hätten auf den Tisch legen können. Der Strassenplan muss vorhanden sein, wenn man Land zusammenlegen will. Wenn wir das zusammen mit der Landumlegung machen wollen, werden die Schwierigkeiten grösser sein.

Ich werde zu einzelnen Artikeln Anträge stellen. Beispielsweise in bezug auf den Artikel 8 bin ich mit Kollege Bischoff nicht einverstanden. Ich behaupte, das alte Dekret vom Jahre 1929 sei besser, indem dort gesagt wird, bevor man an ein Umlegungsverfahren herantrete, müsse ein genehmigter Alignementsplan vorhanden sein.

Schürch. Sie hörten hier hauptsächlich Bedenken. Es sieht fast so aus, als ob die Kommission aus lauter Mitgliedern bestünde, die Bedenken hegen, so dass man sich fragen kann, wieso die Kommission das Dekret überhaupt vorlege. – Ich nehme eindeutig für das Werk Stellung.

Das Dekret ist fast viermal umfangreicher als das alte; ich möchte fast sagen, es sei viermal besser. Seit dem Jahre 1929 sind eine Reihe von Schwierigkeiten aufgetaucht, für deren Behebung man eine Regelung schaffen musste; das dient auch dem Schutz der Grundeigentümer.

Man kann nicht sagen, dass das neue Dekret bisher unbekannte, in keinem Gesetz vorgesehene Einschränkungen der Grundeigentümer bringe. Im Artikel 34 des BVG, den wir revidieren wollen, steht schon jetzt: «Die Umlegung von Baugebiet kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens, zustimmt, oder es die zuständige Gemeindebehörde beschliesst». Dieses qualifizierte Mehr ist also nichts neues. Man sollte nicht der gleichen tun, man oktrojiere dem Volk etwas auf, das neue Einschränkungen bringe.

Das alte Dekret hat Mängel. Es kannte die freiwillige Ordnung der Umlegung nicht, hat keine Zwangsumlegung, sondern nur ein gemischtes Verfahren mit einem relativen Zwang. Es hat die Gemeindereglemente für nötig erklärt. Wir haben bei der Beratung des Enteignungsgesetzes über den Artikel 34 des BVG eingehend beraten. Der Paragraph 1 beginnt: «Die Gemeinden sind ermächtigt . . .». Wir haben die wenigen Baulandumlegungen, die durchgeführt wurden, ohne Gemeindereglement vollziehen können. Wir möchten das nun dekretsmässig und gesetzlich richtig festhalten.

Zum Artikel 8 Absatz 2, der von meinem Vorredner beanstandet wurde: Wenn eine Bestimmung geeignet ist, die Entfaltung der städtischen Agglomerationen in gelenkte Bahnen zu bringen und der Bodenspekulation vorzubeugen, ist es diese. Wenn man diesen Absatz ändert, verliert die Baulandumlegung viel von ihrem Wert. Ich bin mir bewusst, dass der Kanton Bern nicht nur aus Städtern besteht. Aber die, welche nicht Städter sind, müssen sich bewusst sein, welch grosser Teil der bernischen Bevölkerung in den Städten und in ihrem Umkreis lebt. Sie dürfen eine Bestimmung, die für die ruhige, gesunde Entwicklung der städtischen Agglomerationen nötig ist, nicht einfach mit dem Hinweis, es gebe noch andere Leute, ablehnen. Weder soll die Stadt dem Land etwas aufdrängen noch das Land der Stadt. Die Städte wachsen, ohne dass das herbeigewünscht wird, auf das Land hinaus. Die Behörden von Stadt und Land müssen daher zusammenarbeiten. Dazu bietet der Artikel 8 Absatz 2 eine gute Handhabe. Wenn jemand mit dem Theodolit über die Felder marschiert, steigen sofort die Grundstückpreise. Es sollte daher möglich sein, den Einleitungsbeschluss zu fassen, verbunden mit der Verfügungsbeschränkung, bevor man Projekte macht.

Das wollte ich beifügen, weil allzusehr der Standpunkt derer zur Geltung kam, die Bedenken haben. Wir können bei den einzelnen Artikeln einer Reihe von Bedenken Rechnung tragen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich will nicht über alle Punkte sprechen, die in der Eintretensdebatte angeführt wurden; sie sie sind zum Teil in der Detailberatung zu behandeln.

Herrn Blaser antworte ich, dass nach meinem Wissen auf Grund des Umlegungsdekretes von 1929 nicht vier, sondern zwölf Umlegungen stattgefunden haben.

Ich bin meinerseits selbstverständlich sehr froh, dass man die Revision des Artikels 34 in das Enteignungsgesetz einbezogen hat. Damit haben wir eine saubere Grundlage für das Dekret. Die Herren Bischoff und Schürch begrüssen es, dass man an Umlegungen herantreten darf, bevor ein fertiger Baulinienplan besteht, während Herr Hänzi das alte System vorziehen würde. Wenn man in jedem Fall zuerst den Baulinienplan festlegen müsste, würden die Landpreise stark ansteigen. Kantonsgeometer Kummer, dessen Vorarbeit ich bestens verdanke, erklärte, dass Lengnau im Laufe der Umlegung am Baulinienplan gewisse Abänderungen habe vornehmen müssen. Baulinienpläne müssen also im Laufe der Behandlung des Geschäftes da und dort abgeändert werden; also können sie nicht von Anfang an fertig vorliegen. Selbstverständlich muss der Baulinienplan fertig vorliegen, wenn die Zuteilung erfolgt. Vorher ist

der rechtskräftige Baulinienplan nicht unbedingt nötig.

Herr Bischoff sagte, es wäre gut, man könnte das Vorgehen an einem Beispiel zeigen. – Das würde zu weit führen; wir konnten das auch in der Kommission nicht durchexerzieren. Wir haben aber drei Pläne von Lengnau aufgehängt, woraus man sieht, wie vorteilhaft solche Umlegungen werden können.

Die Bedenken, die Herr Flückiger angebracht hat, sind von seinem Standpunkt aus verständlich. Er ist Spezialist in Güterzusammenlegungsfragen. Aber ich glaube nicht, dass er wirklich Anlass hat, zu kritisieren, dass in diesem Dekret ein grosser Wortschwall enthalten sei, mit dem wenig gesagt werde. Der Entwurf enthält keine überflüssigen Bestimmungen.

Herr Burri hat auf die Gefahr hingewiesen, dass durch Baulandumlegungen das landwirtschaftliche Zugrecht im betreffenden Kreis in Frage stehen könnte. Das mag in bezug auf einzelne Parzellen vielleicht, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, ab und zu zutreffen. Ich kann mir vorstellen, dass das im einen oder andern praktischen Fall zu Diskussionen Anlass gibt. Aber ist überhaupt die Geltendmachung des Zugrechtes für einzelne Parzellen eines Landwirtschaftsbetriebes unmittelbar im Baugebiet einer Ortschaft gerecht? Man muss sich fragen, ob es nicht ungerecht sei, wenn baureifes Terrain von demjenigen der Erben, der das Zugrecht beanspruchen kann, zum Ertragswert übernommen wird.

Herr Hirt hat gefragt, ob in bezug auf umgelegtes Land automatisch das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz ausser Kraft trete. Das kann nicht der Fall sein. Wir beraten ein kantonales Rechtsgebiet, während das Entschuldungsgesetz eidgenössisch ist. Vielmehr existiert bei einer Baulandumlegung ein Perimeter und man weiss, dass das Land bald überbaut wird; dann kann man unter Umständen mit einem Gesuch um Befreiung von den Bestimmungen des Entschuldungsgesetzes an den Statthalter gelangen.

Herr Trachsel entgegne ich folgendes. Ich habe im Eintretensvotum gesagt, es sei nicht entscheidend, ob man im Dekret sage «Verkehrswert» oder «Enteignungswert» oder «Ersatzwert». Persönlich wäre ich einverstanden zu sagen «Enteignungswert», weil darin der Verkehrswert inbegriffen ist. Der Ausdruck «Verkehrswert» kam ins Dekret, weil er in diesem Zusammenhang auch in den Gesetzen über den Strassenbau verwendet wird.

Herrn Hänzi möchte ich antworten, dass es mir richtig scheint, wenn die Einrichtung des Einleitungsbeschlusses bestehen bleibt. Ich war zuerst gegenüber dieser Neuerung kritisch eingestellt, gelangte dann aber zur Überzeugung, dass es sehr gut ist, den Einleitungsbeschluss zu fassen, bevor man zur Gründung der Umlegungsgenossenschaft schreitet. Es ist nicht untersagt, anders vorzugehen. Welcher Weg in der Praxis vorgezogen wird, wird sich erst noch zeigen. Im Dekret wird die Möglichkeit geschaffen, an Stelle des Einleitungsbeschlusses zuerst eine Orientierungsversammlung abzuhalten und nachher die Umlegungsgenossenschaft zu gründen. Der Einleitungsbeschluss ist also nicht etwa obligatorisch, wie zum Beispiel der Aussöhnungsversuch im Zivilprozess obligatorisch ist. Die Instanzen, die sich mit der Umlegung befassen, werden entscheiden, welcher Weg tunlich ist. Dass in der Nähe der Städte grosses Gewicht auf den Einleitungsbeschluss gelegt wird, ist verständlich, weil damit die Spekulation zurückgedämmt wird. In den Dörfern kann man vielleicht umgekehrt vorgehen, das heisst analog wie bei Güterzusammenlegungen zuerst eine Orientierungsversammlung, mit anschliessender Gründungsversammlung, durchführen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas allonger ce débat car le président de la commission a répondu à la plupart des questions posées. Je veux simplement dire, d'une façon toute générale, que nous vivons dans un temps et dans un pays où le terrain, à cause de sa rareté justement, doit être utilisé avec le maximum de rendement et c'est précisément là, au fond, le but du décret qui rendra de très grands services aux communes et à l'Etat. Ce décret est également bienvenu pour le propriétaire de terrains, étant donné que la procédure de remaniement permet l'acquisition de terrains à des fins d'intérêt public par un moyen beaucoup moins brutal que l'expropriation, puisqu'elle garantit la compensation en nature ou en valeur.

Avec ce décret, il n'y a que des gagnants; ce n'est pas une boutade, c'est la réalité.

Plusieurs remarques ont été faites; comme l'a dit le président de la commission, elles pourront être examinées en cours de route. C'est tout spécialement le cas soulevé par M. Trachsel qui voudrait qu'on remplace Verkehrswert par Enteignungswert. Je ne peux pas me décider maintenant. Je pense que c'est précisément une des questions qui pourront être réexaminées par la commission et à propos de laquelle on pourrait se déterminer lors de la session de mai.

Puisqu'il n'a pas été répondu à la question de M. Hirt, je dirai simplement que la pratique du Tribunal fédéral indique que chaque participant à un remaniement a droit en principe à une parcelle ayant au moins la même valeur que celle qu'il a mise dans la masse du remaniement. En conséquence, les contributions que le participant devra éventuellement verser ne pourront pas excéder le montant de la plus-value résultant du remaniement.

Une autre question est relative à la loi fédérale sur le désendettement des propriétés. Il n'est pas possible d'exclure le terrain agricole compris dans un remaniement des effets de la loi fédérale de 1940. Le terrain agricole compris dans le remaniement continue d'être soumis à la loi sur le désendettement.

En ce qui concerne les frais du remaniement de terrains agricoles, ils sont aujourd'hui approximativement de 40 centimes le mètre carré. Nous ne pensons pas que ce montant soit un obstacle pour les propriétaires qui participent au remaniement.

Je voudrais ajouter simplement à l'intention de M. Hirt que dans les territoires des villes, le préfet peut, de cas en cas, prendre la décision que ces

terrains ne soient pas soumis à la loi sur le désendettement.

Nous pourrons examiner toutes les autres remarques et questions en cours de route et je suis très heureux que la commission parlementaire ait prévu, le cas échéant, de pouvoir revenir sur certaines questions importantes à la session de mai parce que, en effet, le décret, du point de vue droit et du point de vue technique est assez compliqué et celui qui le comprend parfaitement peut s'estimer heureux.

Vizepräsident. Wir sollten uns über die Situation klar werden. Wir haben ein wichtiges Dekret vor uns. Es wird vorgeschlagen, die Schlussabstimmung erst in der Maisession vorzunehmen, wenn man das Abstimmungsergebnis betreffend das Enteignungsgesetz kennt. Damit können wir ohne weiteres einverstanden sein. Ein gefährliches Präjudiz wäre es aber, wenn jetzt die Kommission in der Detailberatung einzelne Artikel zurücknähme und sagen würde, die würden nochmals geprüft. Das wäre praktisch eine zweite Lesung. – Ich sehe nur die Möglichkeit, dass wir auch die Rückkommensanträge auf den Mai verschieben. Es liegt dann im Interesse derer, die Rückkommensanträge stellen werden, diese so rechtzeitig zu formulieren, dass die Kommission sie vor der Beratung im Plenum noch prüfen kann. – Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden?

Schaffroth. Ich habe für die Vorschläge des Präsidenten Verständnis. Aber es führt eigentlich ebenfalls zu einer zweiten Lesung, wenn man das Rückkommen erst im Mai behandelt und der Kommission Gelegenheit gibt, einzelne Artikel bis dann nochmals zu beraten. Entweder weisen wir heute das Dekret an die Kommission zurück, damit die Kommission es auf Grund der Eintretensdebatte noch einmal beraten kann, oder wir müssen heute bei den einzelnen Artikeln entscheiden. Nur die Schlussabstimmung kann man auf die nächste Session verschieben. Für Dekrete ist gemäss Geschäftsreglement keine zweite Lesung vorgesehen. Ich bitte, heute oder morgen das Dekret abschliessend zu behandeln. Wir dürfen nicht dazu übergehen, Dekrete in zwei Lesungen zu behandeln.

Vizepräsident. Herr Dr. Schaffroth ist noch strenger als ich. Bisher wurde kein Antrag auf Rückweisung gestellt.

Fankhauser (Trachselwald). Es besteht die Gefahr, dass ein Präjudiz geschaffen wird. Aber das Dekret ist so wichtig, dass unsere Fraktion glaubt, man sollte ausnahmsweise gestatten, im Mai auf gewisse Artikel zurückzukommen. Es ist gefährlich, ein so gewichtiges Dekret in dieser Woche endgültig zu beraten, ohne dass man im Mai auf einzelne Artikel zurückkommen kann, es sei denn, man beschliesse nach der Eintretensdebatte die Rückweisung. Ich weiss nicht, ob der Kommission dann alle Anregungen, auch die, welche in den Fraktionen gemacht wurden, zur Abklärung bekannt wären. Wenn nicht, müssen wir beantragen, nötigenfalls im Mai vor der Schlussabstimmung auf gewisse Artikel zurückzukommen.

Brechbühl. Ich warne vor dem Zurückweisen des Dekretes an die Kommission. Es werden hier viele Anträge gestellt werden, die der Kommission nicht bekannt würden, wenn wir die Rückweisung beschliessen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich beantrage, jetzt die Detailberatung vorzunehmen. Dann werden wir sehen, ob Anträge kommen, über die man nicht sofort entscheiden kann. Wenn das der Fall ist, so sehe ich keine Schwierigkeit, auf diese Artikel vor der Schlussabstimmung im Mai zurückzukommen. Wir haben zwar gemäss Verfassung nur für Gesetze eine zweite Lesung. Im Geschäftsreglement steht nichts von erster und zweiter Lesung. Das will heissen, dass wir für Dekrete eine zweite Lesung beschliessen könnten. Der Ratspräsident hat erklärt, es handle sich um ein sehr weittragendes Dekret; ich kann mir gut vorstellen, dass man ausnahmsweise eine zweite Lesung beschliessen würde. Ich beantrage aber nur, zu beschliessen, man könne im Mai auf gewisse Fragen zurückkommen. Das dürfen wir machen, ohne Angst vor dem Präjudiz zu haben; denn wir entscheiden von Fall zu Fall, ob wir bei einer Vorlage eine zweite Lesung durchführen wollen oder nicht. Wenn wir das Gefühl haben, hier wäre es am Platze, beschliessen wir es, und an andern Orten können wir es ablehnen.

Vizepräsident. Herr Schaffroth ist der Meinung, es sei nicht möglich, die Rückkommensanträge erst im Mai vor der Hauptabstimmung zu stellen. Ich sehe aber nicht ein, warum man das nicht soll machen können. Der Rat hat zu entscheiden. Etwas anderes wäre das Zurücknehmen von Artikeln. Das wäre eine zweite Lesung.

Abstimmung

Für den Antrag Schaffroth ..... Minderheit

Für den Antrag Freiburghaus (Behandlung der Rückkommensanträge in der Maisession): ..... Mehrheit

Vizepräsident. Es wird also nicht möglich sein, dass die Kommission einzelne Anträge zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegennimmt.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde darüber beraten, ob man nicht in gewissen Fällen soll eine zwangsweise Umlegung beschliessen können, indem man die «Muss-Formel anwendet: «... müssen überbaute und nicht überbaute Grundstücke umgelegt werden ...». Das hat die Kommission abgelehnt.

Künzi. Ich beantrage Ihnen zu sagen:

«In den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie zur Förderung der rationellen Überbauung und der Erstellung von Strassen können überbaute und nicht überbaute Grundstücke umgelegt oder Grenzregulierungen durchgeführt werden.»

Das Strassenbaugesetz ermöglicht im Artikel 19 die Baulandumlegung zur Erstellung von Strassen. Er lautet: «Das für öffentliche Strassen erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben». Das sollte man auch im vorliegenden Dekret aufnehmen, damit kein Widerspruch entsteht, denn sein Titel lautet: Dekret betreffend die Umlegung von Bauland und die Grenzregulierung.» Wenn der von mir beantragte Zusatz nicht aufgenommen wird, könnte der von einer Umlegung Betroffene einwenden, seine Parzelle liege nicht im Baugebiet, infolgedessen könne man das Dekret nicht anwenden. – Man müsste ihn dann auf das Strassenbaugesetz hinweisen. – Dass auch im Nicht-Baugebiet eine Umlegung in Frage kommt, dafür gibt es Beispiele. Es kann der Fall vorkommen, dass ein neu zu erschliessendes Baugebiet durch nicht baureifes Land von der Hauptverkehrsader abgeschlossen ist, dass man durch das Gebiet eine Strasse erstellen muss und Landumlegungen nötig werden. Den Fall sollte man hier vorsehen. Man wird nämlich auch in geringfügigen Fällen nicht ohne weiteres die freiwillige Zustimmung des Landeigentümers erhalten.

Kollege Dr. Schürch hat vorhin an die Vertreter der Bauernsame beherzigenswerte Worte gerichtet. Ich bin auch «Vorörtler», habe für die Landbesitzer Verständnis, besonders für die, welche ihre Höfe nicht aufgeben wollen, weniger für die, welche gegen alles öffentliche Interesse eingestellt sind, aber den Spekulanten Tür und Tor öffnen. Nach meinen bisherigen Erfahrungen sind die Letzteren in der Minderzahl, aber es gibt doch Fälle, wo nicht das geringste Verständnis für die Belange der Öffentlichkeit vorausgesetzt werden kann. Eine Strasse bedingt da und dort einen kleinen Abtausch. Zwecks Erleichterung dieser kleinen Umlegungen bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Stauffer (Büren). Im Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, nach welchem die Umlegung der Baugebiete und die Grenzregulierungen erfolgen sollen. Es könnte aber Fälle geben, wo ein Einzelner im Bereich von Sonderbauvorschriften oder Bebauungplänen daran interessiert ist, dass das Bauland zusammengelegt wird, während alle andern Grundeigentümer im Moment kein solches Interesse haben. Dem sollten wir Rechnung tragen, indem wir im Alinea 2 (neu) bestimmen würden, ein Einzelner könne verlangen, dass die Zusammenlegung durchgeführt wird, wenn er in seinen Rechten durch die Sonderbauvorschriften oder durch einen Baulinienplan stark eingeschränkt wurde. Ich beantrage zu sagen:

«Die Gemeinden sind zur Durchführung der Baulandzusammenlegung verpflichtet, wenn die Anwendung von Bauvorschriften durch die gegebene Parzellierung verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert wird. Das gilt vor allem im Geltungsbereich von Sonderbauvorschriften und Bebauungsplänen».

Trachsel. Es wird nichts schaden, den Zusatz aufzunehmen, den Herr Künzi beantragt.

Den Antrag Stauffer bekämpfe ich. Es führte zu weit, wenn ein Einzelner, weil er einen Vorteil für sich sieht, eine Umlegung verlangen könnte. Später würde das Verfahren am Artikel 22 Absatz 2 (qualifiziertes Mehr für die Statuierung der Haftung oder der Nachschusspflicht) scheitern.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommismission. Ich bitte, diese beiden Anträge abzulehnen.

Herr Künzi will die Geltung des Dekretes über das eigentliche Baugebiet hinaus erstrecken. Zweifellos könnte ausserhalb des eigentlichen Baugebietes wegen einer Strasse eine Umlegung nötig werden. Aber wir haben eine Bestimmung im Meliorationsgesetz, wonach der Regierungsrat bei Strassenbauten von sich aus im Güterzusammenlegungsverfahren eine Umlegung durchführen kann. Dieses Dekret gilt für das eigentliche Baugebiet.

Auch den Antrag Stauffer können wir nicht annehmen. Wenn im Interesse der Öffentlichkeit in einem Gemeindebezirk eine Umlegung nötig wird, und kein Mehrheitsbeschluss zu Stande kommt, kann der Gemeinderat gestützt auf den Artikel 9 einschreiten, wenn das öffentliche Interesse das verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	52 Stimmen
Für den Antrag Künzi	34 Stimmen
Für den Antrag Stauffer	17 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Art. 2 und 3

Angenommen.

Art. 4

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Der Artikel 4 sieht die Umlegung bei der Sanierung von ungesunden Wohnquartieren vor. Wenn vorgeschrieben ist, dass am Platze des Abgebrochenen etwas Neues entstehen muss, kann unter Umständen der Bauzwang eingeführt werden.

Angenommen.

Art. 5 und 6

Angenommen.

Art. 7

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Die Auflagefrist und die Einsprachefrist betragen 30 Tage.

Trachsel. Man könnte den Absatz 2 vereinfachen und sagen: «Die Auflagefrist beträgt 30 Tage.». Ich beantrage das.

Schürch. Ich wollte das gleiche sagen.

Hänzi. Der Absatz 3 lautet: «Einsicht nehmen kann, wer ein berechtigtes Interesse dartut». Das ist eine dehnbare Bestimmung. In Absatz 1 und in Artikel 46 wird von öffentlicher Auflage geredet. Wie ist die Einschränkung von Artikel 7 Absatz 3 zu verstehen?

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben den Antrag Trachsel in der Kommission nicht behandelt. Ich glaube man kann ihn annehmen, denn die Frist beträgt einheitlich 30 Tage.

Zum Antrag Hänzi: In der Praxis wird es sich erweisen, dass bei öffentlichen Auflagen viele Leute Einsicht verlangen, auch wenn es sie nicht tangiert. Es ist richtig, für Ausnahmefälle eine Beschränkung des Einsichtrechtes vorzunehmen. Wer ein Interesse hat und wer nicht, ist selbstverständlich im Einzelfall abzuklären. Das kann man nicht zum vorneherein abschliessend sagen. In erster Linie sind das die Eigentümer, in zweiter Linie die mit Dienstbarkeiten Belasteten, in dritter Linie die Pfandrechtsgläubiger. Aber es ist denkbar, dass jemand anders ein berechtigtes Interesse nachweisen könnte. Das müsste man im Einzelfall untersuchen.

Schaffroth. Ich beantrage, den Absatz 3 zu streichen. Es geht hier um ein öffentliches Interesse, und daher soll der Zugang zu den Akten frei sein – sonst soll man sich nicht mehr beklagen, viele Bürger hätten an öffentlichen Angelegenheiten zu wenig Interesse.

Kocher. Die Auskunft des Kommissionspräsidenten hat auch mich nicht befriedigt. Es liegt im Wesen der öffentlichen Auflage, dass jedermann, der für öffentliche Angelegenheiten Interesse hat, gleichgültig, ob er Land besitze oder nicht, in die Akten Einsicht nehmen kann.

Oester. Ich unterstütze den Antrag Schaffroth ebenfalls. Baupublikationen sind ja ebenfalls öffentlich. Würde der Gemeindeschreiber über das berechtigte Interesse» entscheiden? Beispielsweise sollen sich auch Leute aus andern Gemeinden die Pläne über die Umlegung vorlegen lassen können.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux peut-être apporter quelques précisions en ce qui concerne l'alinéa 3. Les mots importants de cet alinéa sont Berechtigtes Interesse, en français: faire état d'un intérêt justifié. Qu'est-ce qui est mis à l'enquête publique? C'est le plan de remaniement qui comprend le plan de répartition, autrement dit le plan des parcelles réparties, le plan des servitudes, l'état du remaniement et le plan des estimations. Ce sont là des facteurs qui sont plutôt d'un intérêt privé que d'un intérêt public.

Le plan de remaniement doit être mis à l'enquête publique, selon l'article 46. Je dirai que des citoyens n'ont d'intérêt légitime à prendre connaissance de ces plans de répartition, de servitude, de remaniement, d'estimation, que lorsqu'il s'agit de se renseigner sur les conditions de fortune de privés.

Personnellement, je serais plutôt d'avis qu'il faut conserver cet alinéa parce nous ne pouvons pas donner d'assurance quant à l'interprétation qu'en feront la commission de remaniement et le tribunal administratif.

Vizepräsident. Ich möchte freundlich und lieb sagen, dass man auf der Tribüne möglichst ruhig sein muss. Der Grosse Rat kann es nicht verbieten, zu schwatzen, aber wenn man zuhören will, muss man stille sein.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission beantrage ich, das Alinea 3 aufrecht zu erhalten. Ich bin der gleichen Auffassung wie Regierungsrat Huber. Man wird die Bestimmung large handhaben. Aber irgendwo muss ein Strich gezogen werden, wenn nur aus «Gwunder» Einsicht begehrt wird.

Abstimmung

Für den Antrag Schaffroth .... Grosse Mehrheit

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Minderheit

Beschluss:

Abs. 2

Die Auflagefrist beträgt 30 Tage.

Abs. 3

Gestrichen.

Art. 8

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Hier wird die Erschliessungs- und Neuordnungsumlegung umschrieben. Der Absatz 2 wurde schon im Eintreten bekämpft.

Hänzi. Ich habe schon im Eintreten gesagt, es wäre falsch, den Artikel 8 Absatz 2, anzunehmen. Ich beantrage, an der Fassung des alten Dekretes festzuhalten, die lautet:

«Bevor über das Umlegungsgebiet ein rechtskräftiger Alignements- und Bebauungsplan besteht, ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgeschlossen».

Ich kann mir eine Baulandumlegung ohne einen genehmigten Strassenplan nicht vorstellen. Vielleicht habe ich Herrn Dr. Schürch nicht verstanden. Ich sehe nicht ein, warum es in der Stadt anders wäre als auf dem Land. Die Strassen sind das Erste, was genehmigt werden muss. Auch das Auflageverfahren löst nachher in der Regel Einsprachen aus. Es ist praktischer, zuerst einen Strassenplan aufzulegen, und wenn der genehmigt ist, kann man an eine Umlegung herantreten. Der jetzige Absatz 2 von Artikel 8 lautet: «Der Baulinienplan muss spätestens vor Beginn des Auflageverfahrens (Art. 46) in der Gemeindeabstimmung angenommen worden sein». Von der Praxis aus betrachtet ist es korrekter, zuerst einen genehmigten Strassenplan zu haben und dann an die Umlegung zu gehen.

Flückiger (Melchnau). Der Absatz 2 vereinfacht die Baulandumlegungen. Wir möchten es ermöglichen, Baulandumlegungen genau wie auf Grund des Meliorationsgesetzes zu machen, wo die Nichtanwesenden als Zustimmende gelten. Herr Hänzi hat die Umlegung in Lengnau bearbeitet. Wir möchten keinen rechtsverbindlichen Baulinienplan genehmigen, bevor wir wissen, ob die Genossenschaft gegründet wird oder nicht.

Ich habe vielleicht Herrn Dr. Schürch falsch verstanden. Ohne Baulinienplan kann man keine

Gesellschaft gründen, kann nicht Unterschriften sammeln, um einen Mehrheitsbeschluss herbeizubringen. Sobald man an die Leute herantritt und die Unterschriften haben will, fragen sie, um was es gehe, wollen einen Plan mit dem Wegnetz sehen. Er braucht noch nicht rechtskräftig zu sein, aber er muss vorhanden sein. Die Auslagen der Gemeinde, die vor der öffentlichen Auflage entstehen, sind natürlich kleiner, wenn der Plan noch nicht rechtsverbindlich sein muss. Vieles wird später noch geändert, auch das Wegnetz usw.

Ich bitte, der Kommission zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

A l'article 30, 2e alinéa, du règlement du Grand Conseil il est spécifié que 3 interprètes nommés par le Conseil-exécutif assurent la traduction simultanée intégrale des débats d'allemand en français et vice-versa. Ce service de traduction a rendu d'éminents services dès sa création et l'on ne concevrait plus de séances du Grand Conseil sans la traduction simultanée. Or il n'en est pas de même en ce qui concerne les commissions. Nous avons personnellement pu constater à diverses reprises que des membres romands avaient des difficultés à suivre les débats en commission parce qu'ils ne savaient pas, ou pas suffisamment, le dialecte bernois. Et lorsque des collègues romands s'exprimaient en français, des collègues suisses alémaniques ne comprenaient pas leurs interventions.

Nous proposons donc de compléter l'article 30 du règlement du Grand Conseil par un 3e alinéa de la teneur suivante: «Le Conseil-exécutif délègue des traducteurs aux séances des commissions.»

Nous n'ignorons pas les difficultés que créerait l'introduction de la traduction simultanée dans les commissions, ceci surtout parce que les lieux de réunion ne sont généralement pas munis d'appareils adéquats. Toutefois, nous sommes convaincus que par une étude approfondie du problème, et de la bonne volonté, nous pourrons arriver à une solution au moins satisfaisante.

4 février 1965

Gueissaz

(Laut Artikel 30 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates besorgen drei durch den Regierungsrat angestellte Uebersetzer die vollständige Simultanübersetzung der Verhandlungen vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche. Dieser Übersetzungsdienst hat seit seiner Errichtung vorzügliche Dienste geleistet und wäre von den Grossrats-Sitzungen nicht mehr wegzudenken. Anders ist es, was die Kommissionen anbelangt. Zu verschiedenen Malen konnte festgestellt werden, dass welsche Mitglieder Schwierigkeiten hatten, den Verhandlungen zu folgen, weil sie nicht oder nicht genügend berndeutsch verstehen. Und wenn sich jurassische Ratsmitglieder in ihrer Sprache äusserten, wurden sie von deutschsprachigen Kollegen nicht verstanden.

Wir schlagen vor, Artikel 30 Geschäftsordnung durch ein 3. Alinea folgenden Wortlautes zu ergänzen:

«[3] Der Regierungsrat sorgt für Übersetzer zu Handen der Kommissionen.»

Wir sind uns der Schwierigkeiten, die bei der Einführung der Simultanübersetzung in den Kommissionen entstehen könnten, bewusst, um so mehr als die Sitzungszimmer im allgemeinen nicht mit den entsprechenden Apparaten ausgerüstet sind. Immerhin sind wir der Überzeugung, dass eine gründliche Prüfung dieser Frage, gepaart mit gutem Willen, zum mindesten eine befriedigende Lösung zeitigen wird).

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Dekretes über die Gewerbegerichte vorzulegen. Dabei sind die beiden §§ 1 und 18 zu revidieren. Nach § 1 können die Gewerbegerichte nur bis zu einem Streitwert von Fr. 1200.— urteilen. Dieser Ansatz führt schon seit längerer Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten, denn die eingetretene Geldentwertung ist dabei ungenügend berücksichtigt.

Der Ansatz nach § 1 sollte auf mindestens Fr. 2000.— angesetzt werden. In § 18 dürfte man auch auf Fr. 1000.— gehen.

10. Februar 1965

Dürig
und 26 Mitunterzeichner

III.

Infolge der Verschmutzung des Grundwasserstromes der alten Aare durch die Abwässer der Zuckerfabrik Aarberg und anderweitigen Gefahren ist die Sicherheit der Vorsorgung mit einwandfreiem Trinkwasser für die Stadt Biel nicht mehr gewährleistet.

Der Ersatz dieses bedrohten Wassers sowie die Deckung des zukünftigen Bedarfs kann nur garantiert werden durch die Erstellung neuer Grundwasserfassungen ausserhalb der Einflusszone der Abwasserversickerung der Zuckerfabrik Aarberg sowie durch die Aufbereitung von Bielerseewasser.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass diese letzten Wasserreserven der Stadt Biel weder durch die Absenkung des Hagneckkanals im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbau in Aarberg, noch durch die projektierte oder bereits im Entstehen begriffene Raffinerie, Wärmekraft, Industriezone etc. zwischen Neuenburger- und Bielersee in keiner Weise beeinträchtigt werden.

11. Februar 1965

Kohler (Biel)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

I.

Die einzige Zufahrtsstrasse zur Gemeinde Diemtigen führt von Latterbach über eine alte Holzbrücke mit 11 Tonnen Gewichtsbeschränkung nach Oey. Diese Brücke kann nur einbahnig befahren werden, ist unübersichtlich, erweist sich für den Lastwagenverkehr sehr hinderlich und verteuert die Transportkosten. Die Gemeinde Diemtigen beendet in diesem und im nächsten Jahr unter grossen finanziellen Opfern den Ausbau ihrer Talstrasse. Sie hat auch bereits 3 neue Brücken erstellt mit einer Tragfähigkeit von 30 Tonnen; eine vierte wird noch gebaut.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, im nächsten Programm über den Ausbau der Hauptstrassen und der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1967/68 die erforderlichen Bausummen einzusetzen für:

a) den Neubau der Brücke Latterbach–Oey;

b) die Verbreiterung der Strasse Oey–Latterbach, und insbesondere Korrektur der gefährlichen Einmündung in die Simmentalstrasse beim Kreuzgassenstutz;

c) Verbreiterung (nach Möglichkeit) der Strasse Oey–Unter-Latterbach–Gründlisau an den schmalen und unübersichtlichen Stellen.

10. Februar 1965

Kunz (Oey-Diemtigen)
und 2 Mitunterzeichner

II.

Die kleine Berggemeinde Isenfluh ist heute – herrührend vom Strassenbau – mit einer Schuld von Fr. 450 000.— belastet. Nach der ursprünglich vorgesehenen Kostenverteilung hätte Isenfluh Fr. 147 000.— übernehmen sollen. Schon dies war ein Betrag, der die Finanzkraft der Gemeinde überforderte. Nun, da die Abrechnung über den Strassenbau nahezu fertig erstellt ist, ergibt sich das Dreifache dieser Summe.

Heute steht das Gemeinwesen bereits vor neuen, unaufschiebbaren Aufgaben: Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserreinigung, Güterstrassen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, auf welche Weise der Berggemeinde die Strassenbauschuld innert weniger Jahre abgenommen werden könnte.

10. Februar 1965

Boss
und 23 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches einer Revision zu unterziehen. Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert Fr. 500.— übersteigt, wird die Mitwirkung eines Notars verlangt. Dieser Betrag ist durch die Teuerung längst überholt und erschwert unnötig die Durchführung der Versteigerungen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, dass dieser Artikel im Sinne einer massiven Erhöhung dem heutigen Stand angepasst werden kann.

10. Februar 1965

Imboden
und 37 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Nach Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden.

Berichten über die freiwillige Fischereiaufsicht habe ich entnommen, dass diese der staatlichen ständigen Fischereiaufsicht eine wertvolle Hilfe ist. Uneigennützig gehen die freiwilligen Fischereiaufseher ihrer nicht immer leichten Aufgabe nach. Sie betreuen nicht nur die Aufsicht über die Fischerei, sie nehmen sich auch dem Gewässerschutz an.

Nach Artikel 29 Absatz 2 des Fischereigesetzes sorgt die Forstdirektion für die Ausbildung und Instruktion der Fischereiaufseher. In dieser Beziehung frage ich den Regierungsrat an,

1. ob für die freiwilligen Fischereiaufseher ein Pflichtenheft erlassen wird,
2. ob im Interesse der einheitlichen Fischereiaufsicht und Instruktion die Forstdirektion die freiwilligen Fischereiaufseher periodisch zu einem Rapport aufzubieten beabsichtigt, und
3. ob die freiwilligen Fischereiaufseher über die Erledigung ihrer gemeldeten Beanstandungen in Kenntnis gesetzt werden?

15. Februar 1965

Huwyler

II.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz heisst es:

«Artikel 13 Absatz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Bewilligung zum Nachzug der Familie nur erteilt wird, wenn dem Arbeitnehmer für seine Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. Durch diese Bestimmung soll einmal verhindert werden, dass eine unkontrollierte Zureise von Familienangehörigen zu polizei- und sittenwidrigen Zuständen im Wohnungswesen führt. Zudem muss Sorge getragen werden, dass die Zureise der Familien nur nach Massgabe der

auf dem Wohnungsmarkt gegebenen Möglichkeiten bewilligt wird. Es ist dabei im besonderen darauf zu achten, dass die Beschaffung von Wohnraum für die Familien ausländischer Arbeitskräfte nicht zu Lasten der bisherigen Mieter geht.»

Es geht aus der Botschaft hervor, dass es Sache der Kantone und der Gemeinden ist, hier zum Rechten zu sehen. Ob die Möglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt zur Bewilligung des Zuzuges gegeben sind, kann aus der Höhe des Leerwohnungsbestandes abgelesen werden. Ist der Leerwohnungsbestand zum Beispiel unter 1,0 Prozent, dann muss damit gerechnet werden, dass eben Schweizer zu kurz kommen, wenn einem Ausländer eine Wohnung abgegeben werden soll. Da der Interpellant der Auffassung ist, es sollte in Gemeinden, in welchen der Leerwohnungsbestand unter 1,0 Prozent liegt, kein Zuzug von Familien von Ausländern bewilligt werden, stellt er die Frage, ob der Regierungsrat gewillt ist, die Gemeinden anzuweisen, in solchen Fällen den Zuzug zu verweigern.

15. Februar 1965

Zingg (Bern)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, den 16. Februar 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Barben, Brahier, Christen (Bern), Dübi, Dürig, Gassmann, Gigandet, Haegeli (Tramelan), Jakob, Klopfenstein, Koller, Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler, Nahrath, Nikles, Parietti, Petignat, Schilling, Stalder, Thomann, Ueltschi.

Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung

Art. 8

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 156 hievor)

Bischoff. Den von Herrn Hänzi gestellten Antrag haben wir in der Kommission gründlich behandelt. Ich muss auch hier beantragen, ihn abzulehnen, denn wir sind immer noch beim Einleitungsbeschluss, und wir wollen doch versuchen, ob die Sache nicht freiwillig geht. Der Sprecher der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat im Eintreten erklärt, Basel bringe es wunderbar fertig; bei einem einfachen Verfahren komme man besser zum Ziel, als wenn man enteigne. Das wollen wir auch hier probieren. Ich mache darauf aufmerksam, dass viele noch eine Verwechslung zwischen dem Meliorationsgesetz und dem Baugesetz machen. Ich gebe zu, dass man im Meliorationsgesetz nur reine Landumlegung hat, hier aber auch noch überbautes Gebiet. Bevor man Pläne fertigstellt oder auch nur schon Auslagen für Entwürfe hat, sollte versucht werden, ob es ohne Enteignung geht. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Hänzi abzulehnen.

Schürch. Ich trete dem Antrag von Herrn Hänzi ebenfalls entgegen. Ich will Ihnen § 3 des alten Dekretes vorlesen. Da heisst es: «Bevor über das Umlegungsgebiet ein rechtskräftiger Alignements- und Bebauungsplan gemäss §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften besteht, ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgeschlossen.» Es ist von vorneherein klar, dass dieser § 3 nicht wörtlich übernommen werden könnte. Das ist vermutlich auch nicht die Auffassung von Herrn Hänzi. Er

müsste seinen Antrag jedenfalls präzisieren, denn das Gesetz von 1894 existiert nicht mehr. Es geht aber just gerade darum, dass man über die Zwangsvorschrift, wonach die Einleitung der Umlegung ausgeschlossen ist, bevor ein rechtskräftiger Alignementsplan vorliegt, hinauskommen sollte. Es ist nicht so, dass das Einleitungsverfahren vor einem rechtskräftigen Baulinienplan eingeleitet werden muss. Wenn Herr Hänzi in den Gemeinden, wo er tätig ist, einen rechtskräftigen Baulinienplan vorangehen lassen will, besteht durchaus die Möglichkeit dazu. In vielen Verhältnissen wird dies das Normale sein. Ich lege Gewicht darauf, zu betonen, dass die Formulierung, wie sie hier steht, richtig ist: «Das Umlegungsverfahren kann – nicht muss – eingeleitet werden, bevor ein rechtsverbindlicher Baulinienplan vorliegt.» Genau das möchten wir gerne haben aus den Gründen, die Herr Bischoff soeben angedeutet hat, und die ich bereits in der Eintretensdebatte dargelegt habe. Es liegt uns daran, dass wir das Umlegungsverfahren in Gang setzen können. Wir wollen die Grundeigentümer freiwillig auf dem Verhandlungswege zu einer vernünftigen Umlegung veranlassen, die in ihrem und im allgemeinen Interesse ist, bevor das ganze Baulinienplanverfahren von A bis Z durchbuchstabiert ist. Es ist entgegengehalten worden, es gebe keinen Grundeigentümer, der ohne Vorliegen eines Planes über eine solche Umlegung auch nur rede. Wir kennen solche Grundeigentümer, und zwar sind es Bauern, die gern oder ungern – häufig ungern – langsam ins Baugebiet hineinkommen und sich schliesslich sachlich eingestehen: Es ist besser, wenn wir von einem möglichen künftigen Umlegungsgebiet rechtzeitig eine vernünftige Planung an die Hand nehmen, als wenn wir uns eines Tages von der wilden Spekulation der Überbauung überfahren lassen. Solche Möglichkeiten bestehen im Raume der Agglomerationen der grossen Städte, übrigens auch der kleineren Städte. Es handelt sich nicht nur um Bern und seine 14 Nachbargemeinden. Dass man bei der Agglomeration Bern am Anfang einer Diskussion mit den Interessenten einen Plan des Gebietes in die Hand nimmt und vielleicht mit einem Farbstift entwirft, wo das Umlegungsgebiet durchgehen könnte, d. h. welche Landeigentümer man einbeziehen möchte, ist klar. Es ist nicht notwendig, dass man die Strassenlinien, die Bebauungs und namentlich die Sonderbauvorschriften und andere Details schon definitiv weiss, um die Einleitung dieser Umlegung in Gang zu bringen. Hingegen ist im zweiten Satz von Absatz 2 mit Recht darauf hingewiesen, dass der Baulinienplan mit allem, was dazu gehört, im Sinne von Artikel 46 vor Beginn des Auflageverfahrens rechtskräftig, d. h. von der Gemeindeabstimmung angenommen worden sein muss. Es sind alle Rechte und Möglichkeiten gewahrt. Mit der Kann-Vorschrift ist ein früherer Anfang des Umlegungsverfahrens, eine frühere Zusammenfassung der Kräfte, bis die Umlegungsgenossenschaft zusammentreten will, ermöglicht. Man sollte das den Gemeinden, die sehr dringend darauf angewiesen sind, nicht verunmöglichen, indem man den wohlüberlegten Text von Absatz 2 wieder streicht. Ich beantrage Ihnen, bei dieser Fassung zu bleiben und den Antrag auf Rückfall, wenn ich so sagen darf, auf § 3 des alten Umlegungsdekretes abzuweisen.

Freiburghaus (Laupen) Präsident der Kommission. Es sind Leute, die viel mit Umlegungen zu tun gehabt haben, die glauben, man sollte einen Baulinienplan haben. Aus den Erklärungen von Herrn Kollege Schürch geht aber eindeutig hervor, dass es bei Städten und grossen Ortschaften unbedingt notwendig ist, schon an die Umlegung herangehen zu können, bevor ein solcher Baulinienplan fixfertig vorliegt. Wenn es an andern Orten zweckmässig ist, zuerst einen Baulinienplan zu haben, so steht dem nichts entgegen. Man kann es so machen; die Freiheit ist gewahrt. Ich möchte also der Fassung, wie sie in Absatz 2 von Artikel 8 enthalten ist, das Wort reden und beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag Hänzi abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit
Für den Antrag Hänzi ..... Minderheit

Art. 9

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In Artikel 9 ist gesagt, dass man selbstverständlich, auch wenn man keinen fertigen Baulinienplan braucht, gewisse Unterlagen haben muss, so den Perimeterplan, ein Vorprojekt, einen Voranschlag und gegebenenfalls einen Statutenentwurf. Man kann also nicht einfach planlos vorgehen; was jedoch Herr Hänzi gewünscht hat, ist nicht notwendig.

Schorer. Zu Absatz 2 erlaube ich mir eine Frage zu stellen oder, wenn sie wollen, eine Anregung zu machen, d. h. einen Antrag zu unterbreiten. In Absatz 1 ist umschrieben, durch welche Akte ein Umlegungsverfahren eingeleitet werden kann. In Absatz 2 ist gesagt, welches die Grundlage zum Einleitungsbeschluss bietet. Da ist unter anderem ein Vorprojekt aufgezählt. Ich habe verschiedene Herren, auch Praktiker, gefragt, was das bedeute. Sie erklärten, sie wüssten es nicht. Ich fragte sie, ob sie sich darunter einen Plan vorstellen, aus dem hervorgehe, wie man ungefähr verteilen wolle. Sie erwiderten, das komme nicht in Frage; eine Zuteilung könne erst nach dem Umlegungsverfahren unterbreitet werden. Was ist ein Vorprojekt? Das muss man wissen. Es ist nicht der Voranschlag, der ja besonders aufgeführt ist, auch nicht der Perimeter, der ebenfalls extra genannt ist. Was versteht man also darunter? Man müsste nach meiner Auffassung schreiben: Ein Vorprojekt, enthaltend das und das. Sonst weiss der Laie nicht, was man darunter versteht.

Am Schluss der Aufzählung heisst es: «gegebenenfalls ein Statutenentwurf». Die Grundlagen müssen ja nach Artikel 16 veröffentlicht werden. Mir passt das Wort «gegebenenfalls» nicht. Man sollte sich etwas deutlicher fassen. Wenn man eine Umlegung durch eine Vereinbarung durchführen will (Art. 15), so braucht man keinen Statutenentwurf. In Artikel 15 heisst es, wenn alle einverstanden seien, brauche man keine Genossenschaft

zu gründen; folglich braucht es auch keine Statuten. Ich schlage Ihnen daher in der letzten Zeile von Absatz 2 vor:

«... ein Statutenentwurf, sofern es sich nicht um eine Umlegung durch Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 handelt.»

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Über den Begriff «Vorprojekt» hat man in der Kommission nicht des näheren gesprochen. Man hatte die Auffassung, es sei Sache der Techniker, festzulegen, was in dieses Vorprojekt hineinkommt. Ich stelle mir vor, dass man in dieses Vorprojekt in grossen Zügen die Strassenführung einzeichnet und provisorisch Parzellen festlegt, die aber noch keinen definitifen Charakter haben, sonder immer noch abgeändert werden können.

Was unter dem Begriff «Vorprojekt» im einzelnen zu verstehen ist, weiss ich selber auch nicht. Das wird sich sicher in der Praxis erweisen. Man sollte hier nicht allzu stark in Details gehen und genau umschreiben wollen, was alles in dieses Vorprojekt hinein muss und was nicht. Das können wir, wie gesagt, der Praxis überlassen.

Wenn sich Herr Dr. Schorer an dem Wort «gegebenenfalls» stösst, so bemerke ich nur, dass in der Kommission so beschlossen wurde, ohne dass man sich lange darüber aufgehalten hat. Nach meiner Meinung sollte man an dem Wort «gegebenenfalls» festhalten. Persönlich kann ich mir vorstellen, dass im Moment, wo ein Einleitungsbeschluss gefasst wird, auch kein Statutenentwurf notwendig ist. Erst wenn man zur Gründungsversammlung schreitet, ist ein Statutenentwurf erforderlich. Ich bitte Sie, am Text, wie er ihnen unterbreitet ist, festzuhalten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. On pourrait compléter en disant « avant projet de remaniement». Peut-être serait-ce plus clair. Il faut comprendre par «avant projet» un rapport écrit sur les principes de remaniement et déjà un premier plan de répartition. Ce plan doit être présenté comme un point de départ objectif aux participants afin qu'ils puissent prendre position et faire valoir leurs avis. Je maintiens le même point de vue que le président. Nous devons laisser «Dekret über Umlegung von Baugebiet» et compléter «Avant-projet de remaniement»/«Vorprojekt über die Umlegung».

Concernant «gegebenenfalls ein Statutenentwurf», il faut laisser à la pratique le soin de prescrire les cas. Je suis pour le maintien de «Statutenentwurf».

Vizepräsident. Zum Wort «Vorprojekt» hat Herr Dr. Schorer keinen formulierten Antrag gestellt. Nach der Auffassung von Kommission und Regierung sollte man einfach sagen «ein Vorprojekt».

Zum letzten Punkt von Absatz 2 «gegebenenfalls ein Statutenentwurf» liegt ein formulierter Antrag von Herrn Dr. Schorer vor, den Kommission und Regierung ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	68 Stimmen
Für den Antrag Schorer	28 Stimmen

Art. 10

Angenommen.

Art. 11

Ischi. Ich gestatte mir, zu Ziffer 4 von Artikel 11 eine Ergänzung anzubringen. Wir reden von anderen Gemeinwesen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen. Unter «anderen Gemeinwesen» sind zu verstehen: der Staat, Burgergemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Organisationen, die einem öffentlichen Zweck dienen. Ihnen will man in Anerkennung ihres Dienstes an der Allgemeinheit die Qualifikation eines Beteiligten geben, auch wenn sie nicht als Eigentümer speziell ins Verfahren einbezogen werden können. Wir haben aber auch Institutionen auf privatrechtlicher Basis, die ähnlich zu wertenden Zwecken dienen. Ich denke z. B. an die oberaargauische Verpflegungsansalt Dettenbühl, die eine obligationenrechtliche Genossenschaft ist. Ich denke weiter an Stiftungen gemeinnützigen Charakters, an Heime usw. Diese Institutionen sollten meiner Meinung nach unter Ziffer 4 auch erfasst werden, weshalb ich Ihnen beantrage, Ziffer 4 folgendermassen zu fassen:

«4. andere Gemeinwesen oder gemeinnützige Institutionen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.»

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben in Artikel 11 einerseits die an der Umlegung beteiligten Eigentümer und die an einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück dinglich Berechtigten, auf der andern Seite die öffentlichen Gemeinwesen, in deren Territorien die Umlegung durchgeführt werden muss. Es liegt ein Missverständnis von Herrn Ischi vor, wenn er glaubt, man müsse die gemeinnützigen Institutionen noch gesondert aufführen. Entweder fallen sie unter Ziffer 1 oder Ziffer 2. Sollte weder das eine noch das andere der Fall sein, obwohl sie am Umlegungsverfahren ein Interesse haben, so wird das die öffentliche Hand ohne weiteres einsehen und sie berücksichtigen. Das könnte via Gemeinde oder ein anderes Gemeinwesen (Kirchgemeinde, Burgergemeinde oder auch Staat) geschehen. Es wäre also möglich, dass sich z. B. die Gemeinden ins Mittel legen und für das gemeinnützige Institut das Land in Anspruch nehmen und es ihm nachher zuweisen würden. Die Ergänzung von Herrn Ischi zu Ziffer 4 ist also unnötig, da der Zweck, den er damit erreichen möchte, ohne weiteres auf Grund der Fassung, wie sie in Artikel 11 niedergelegt ist, erreicht werden kann.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous devons maintenir l'article tel qu'il est. Je peux faire une interprétation de cet article en disant que les fondations et coopératives sont également comprises sous le point 1, les propriétaires de fonds situés dans l'arrondissement de remaniement.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 28 Stimmen
Für den Antrag Ischi ..... 56 Stimmen

Beschluss:

Ziff. 4

Andere Gemeinwesen oder gemeinnützige Institutionen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.

Art. 12

Schürch. Ich habe hier eine kleine Ergänzung zu beantragen, die nicht zu grossen Diskussionen Anlass geben wird. Es handelt sich in Artikel 12 Absatz 2 darum, unter welchen Voraussetzungen die Anmerkung im Grundbuch erlischt, nämlich mit dem Dahinfallen des Einleitungsbeschlusses oder mit der vom Regierungsrat genehmigten Auflösung der Genossenschaft. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 den wir bereits genehmigt haben, kann sich eine Genossenschaft mit Genehmigung des Regierungsrates selber auflösen; sie kann aber auch vom Regierungsrat durch Verfügung aufgelöst werden. Man sollte daher Absatz 2 von Artikel 12 folgendermassen formulieren:

«Die Anmerkung erlischt mit dem Dahinfallen des Einleitungsbeschlusses oder mit der vom Regierungsrat verfügten oder genehmigten Auflösung der Genossenschaft.»

Es sind also die beiden Worte «verfügten oder» einzuschalten.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Mit dieser Ergänzung von Herrn Schürch können wir uns sicher einverstanden erklären. Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Die Anmerkung erlischt mit dem Dahinfallen des Einleitungsbeschlusses oder mit der vom Regierungsrat verfügten oder genehmigten Auflösung der Genossenschaft. Die kantonale Baudirektion meldet die Änderung beim Grundbuchamt an.

Art. 13

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich mache hier auf die Folgen und den Zweck des Einleitungsbeschlusses aufmerksam. Es ist der sogenannte Umlegungsbann, d. h. Handänderungen dürfen, sofern die Genossenschaft schon gegründet ist, nur noch mit Zustimmung des Umlegungsausschusses vorgenommen werden; ist die Gründung noch nicht erfolgt, so sind sie nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig (Ziff. 2). – Nach Ziffer 1 gehen alle Rechte und Pflichten aus der Umlegung auf den neuen Eigentümer über. Gegen den Beschluss nach Ziffer 2 kann Beschwerde geführt werden. Diese Beschwerde geht, weil es sich mehr um eine organisatorische Frage handelt, nicht an den Umlegungsausschuss, sondern an den Regierungsstatthalter; von dort kann er an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Angenommen.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Artikel 15 sieht die freiwillige Umlegung vor. Wir haben gestern in der Eintretensdebatte genügend darüber gesprochen, weshalb ich jetzt keine weiteren Ausführungen mehr zu machen brauche.

Kocher. In Absatz 4 steht, dass der Gemeinderat ein Gründungsverfahren einleiten kann. Ich hätte gerne Auskunft darüber, wann dies der Fall ist. In Absatz 1 ist ja gesagt, dass ohne Gründung zur Umlegung geschritten werden kann. Da klingt es widersprüchlich, wenn es in Absatz 4 heisst: «Der Gemeinderat setzt auf Antrag oder von Amtes wegen im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion für die Durchführung der einzelnen Verfahrensabschnitte angemessene Fristen oder leitet das Gründungsverfahren ein.» Wann und aus welchem Grund kann plötzlich ein Gründungsverfahren eingeleitet werden?

Schürch. In Absatz 3 von Artikel 15 heisst es: Ist der Umlegungsplan bereinigt und von allen Beteiligten unterzeichnet, so übermittelt ihn der Gemeinderat dem Regierungsrat zur Genehmigung.» Das ist in Ordnung. Dann aber folgt der Satz: «Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinienplan für das Umlegungsgebiet vorliegt.» Auch das ist an und für sich grundsätzlich richtig, und ich möchte nicht auf die Diskussion zurückkommen, die wir vorher mit Herrn Hänzi hatten. Hingegen gibt es, z. B. in der Stadt Bern, Fälle, wo kleine freiwillige Umlegungen durchgeführt werden könnten. Nun muss man nach diesem Absatz 3 plötzlich einen Baulinienplan auflegen, etwas, das für diese kleinen Umlegungen nicht vorgesehen ist. Um Komplikationen zu vermeiden, sollte man folgendermassen formulieren:

«Die Genehmigung darf in der Regel nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinienplan für das Umlegungsgebiet vorliegt.»

Damit wäre die Möglichkeit geboten, in solchen besonderen Fällen, die für das Gemeinwesen keine grosse Tragweite haben (für den einzelnen natürlich schon), auf die Durchführung des Baulinienplanverfahrens zu verzichten.

Bischoff. Ich empfehle Ihnen den Antrag von Herrn Kollege Schürch zur Annahme. Ich erinnere mich an einen Fall in Heimberg. In Heimberg haben sich drei Grundbesitzer, die nur schmale, im Durchnitt 15 m breite Parzellen hatten, freiwillig zusammengeschlossen und verkauften alles einem Unternehmer. Das haben wir für richtig gefunden. Als aber der Unternehmer die ersten Baugesuche einreichte, erklärten wir ihm, man sei mit dem Bau einverstanden, weil er nach dem Zonenplan profiliert worden ist, aber bevor man in der Baukommission darauf eintrete und

den Bau empfehle, müsse er in einem Plan den Strassenzug, die Kanalisation und das Wasser, das er zu diesen Gebäuden führe, festhalten, worauf die Baubewilligung erteilt werde. Das ist alles reibungslos gegangen. Man sollte daher dem Antrag von Herrn Schürch zustimmen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Herr Schürch verlangt in seinem Antrag zu Absatz 3, dass im zweiten Satz die Worte «in der Regel» eingefügt werden. Wir können uns aus den Gründen, die er dargelegt hat, ohne weiteres damit einverstanden erklären.

Zur Anfrage von Herrn Kocher zu Absatz 4 habe ich folgendes zu bemerken: Artikel 15 sieht die Umlegung durch Vereinbarung vor. Nun ist es denkbar, dass sich die betreffenden Eigentümer tatsächlich verständigt haben und die Umlegung durchführen möchten, aber im Verlaufe der Dinge plötzlich uneins werden, weshalb das Verfahren stecken bleibt. Dann muss etwas eingeschaltet werden, das das Verfahren wieder in Gang bringt. Das geschieht in erster Linie dadurch, dass der Gemeinderat den Beteiligten eine Frist setzt. Nützt das nichts, so kann er von sich aus gemäss Artikel 9 Absatz 1 lit. b erklären: Wenn ihr in dieser freiwilligen Umlegung nicht weiterfahren wollt, ist es an uns weiterzufahren und zur Gründung einer Umlegungsgenossenschaft überzugehen. – In dieser Weise geht man automatisch vom freiwilligen Verfahren ins Verfahren auf Grund einer Umlegungsgenossenschaft über.

Vizepräsident. Der Antrag von Herrn Schürch zu Absatz 3 wird von Kommission und Regierung angenommen. Der Rat ist damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 3

Ist der Umlegungsplan bereinigt und von allen Beteiligten unterzeichnet, so übermittelt ihn der Gemeinderat dem Regierungsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung darf in der Regel nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinienplan für das Umlegungsgebiet vorliegt.

Art. 16

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wenn es auch nach dem Aufbau des Dekretes das Normale ist, dass zuerst ein Einleitungsbeschluss gefasst wird, und dass man erst nachher zur Gründung einer Genossenschaft schreitet, so ist doch nach Absatz 3 von Artikel 16, je nachdem sich die Umstände im Einzelfall ergeben, schon vorher die Gründung einer Genossenschaft möglich. Man kann also das Verfahren umkehren. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass man zuerst den Einleitungsbeschluss fassen muss; man kann auch von Anfang an eine Orientierungsversammlung durchführen und nachher direkt zur Gründung übergehen; man kann sogar auch die Orientierungsversammlung weglassen und einfach zu einer Gründungsversammlung zusammenrufen. Diese Bewegungsfreiheit im Dekret kann sich vielleicht in einem praktischen Fall sehr nützlich erweisen. Es trägt also jenen Leuten Rechnung, die das Gefühl haben, es bestehe irgendwie eine Doppelspurigkeit, wenn zuerst ein Einleitungsbeschluss und dann noch eine Gründungsversammlung notwendig sein sollen. Die Praxis wird den wirklich gangbaren Weg zeigen, der unter Umständen von Landesgegend zu Landesgegend verschieden sein wird.

Ingold. Ich gestatte mir, zu Artikel 16 Absatz 2 einen Antrag zu unterbreiten und ihn kurz zu begründen. Es heisst in diesem Absatz: «Der Gemeinderat kann die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einladen.» Wenn man aber den ganzen Artikel betrachtet: Einleitungsbeschluss, Plan über das Umlegungsgebiet mit Besitzstandsverzeichnis usw., dann sollte man in Absatz 2 etwas weitergehen. Ich beantrage daher, in Absatz 2 zu sagen:

«Der Gemeinderat lädt die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung ein.»

Nach meiner Meinung soll man mit den Leuten reden. Nach der jetzt vorliegenden Fassung könnte ein Gemeinderat sagen: Wir warten mit der Orientierungsversammlung; wenn sie nötig ist, halten wir sie ab, sonst nicht. – Beruft man eine solche Versammlung ein, an der die Beteiligten die zuständigen Leute fragen können, was man im Sinn habe, dann lassen sich solche Werke mit weniger Einsprachen erledigen. Darum sollte der Gemeinderat von meinem Gesichtspunkt aus veranlasst werden, die Beteiligten einzuladen, damit ihnen klar gesagt wird, was man will. Findet keine solche Einladung statt, müssen die Beteiligten da und dort anfragen, telefonieren usw. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Kocher. Ich möchte gegenüber Herrn Ingold noch eine weitere Verschärfung anbringen. Es soll heissen:

«Der Gemeinderat muss die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einladen.»

Flückiger. Absatz 2 von Artikel 16 gehört eigentlich in Artikel 9, wo das Einleitungsverfahren vom Gemeinderat eingeleitet wird. Dort heisst es unter lit. b von Absatz 1, dass die Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates eingeleitet werden kann. Dieser Umlegung sollte die Orientierungsversammlung, wie sie Herr Ingold meint, vorangehen. Sie gehört also effektiv nicht zu Artikel 16. Ich begreife Herrn Ingold, dass man ein besonderes Gewicht darauf legt, die Leute zu orientieren, um nachher die Gründung der Genossenschaft zustande zu bringen. Ich unterstütze also Herrn Ingold.

Herr Kocher will den Gemeinderat noch mehr unter Druck setzen. Das gehört aber, wie gesagt, effektiv in Artikel 9, wo das Einleitungsverfahren geregelt ist.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Der Gemeinderat kann zu einer Orientierungsversammlung einladen, was er sicher tun wird, sofern er es als nützlich oder notwendig erachtet. Es kann aber ohne Zweifel Fälle geben, wo das nicht notwendig ist. Deshalb sollte man es bei der Kann-Formel bewenden lassen; wir

haben ja vorher schon den Einleitungsbeschluss. Das erfordert bereits eine Versammlung, und für die Gründung ist wieder eine Versammlung erforderlich. Drei Versammlungen sind aber nicht unbedingt notwendig. Wo sich das als nützlich erweist, kann man drei solche Versammlungen durchführen; aber in vielen Fällen ist es eben nicht notwendig. Ich beantrage Ihnen daher, die Fassung von Regierung und Kommission anzunehmen. Ich glaube nicht, dass es nach der Anregung von Herrn Flückiger notwendig wäre, diese Orientierungsversammlung vor dem Einleitungsbeschluss vorzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Concernant l'alinéa 2, je fais les mêmes remarques que le président de la commission. Lorsque toutes les conditions sont remplies, lorsque les participants sont connus, lorsqu'on a le sentiment absolu que tout marche, il n'est pas nécessaire de convoquer les participants.

En ce qui concerne la remarque faite par M. Flückiger, je pense que la seance d'information précède chronologiquement, à mon sens, la mise à l'enquête du plan d'arrondissement mais je crois qu'on peut sans autre laisser cet alinéa 2 là où il est. Je suis pour le maintien de cet article tel qu'il est. Toutes ces dispositions ont été tellement discutées, reprises et critiquées par les meilleurs connaisseurs du canton qu'on ne peut supposer qu'ils aient pu commettre l'erreur de mettre cette disposition à l'article 16 alors qu'elle aurait dû l'être à l'article 9.

Vizepräsident. Herr Flückiger hat keinen Antrag formuliert. Die Bestimmung von Absatz 2 bleibt daher nach Antrag der Kommission und der Regierung in Artikel 16.

Die beiden Anträge der Herren Ingold und Kocher stelle ich zunächst in einer Eventualabstimmung einander gegenüber.

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Ingold ..... 50 Stimmen

Für den Antrag Kocher ..... 14 Stimmen

Vizepräsident. Nun wäre eigentlich der Antrag Ingold dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenüberzustellen; aber der Herr Baudirektor hat soeben erklärt, er habe unter Umständen einen Vorschlag zur Formulierung von Kommission und Regierung zu unterbreiten; diesen Vorschlag sollten wir zuerst noch kennen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour concilier ce qui a été dit et la remarque de M. Flückiger, on pourrait dire, à l'alinéa 2: «Avant la mise à l'enquête publique, le Conseil communal doit, dans la règle, inviter les participants à une séance d'information.»

Vizepräsident. Der Antrag des Regierungsrates lautet auf deutsch: «Vor der Veröffentlichung muss der Gemeinderat in der Regel die Beteiligten zu einer Orientierungversammlung einladen.»

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In diesem Falle würde ich vorschlagen zu sagen: «Der Gemeinderat hat in der Regel die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einzuladen.»

Vizepräsident. Das wäre wieder eine neue Nuance. Wie es scheint, kann sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären, die Worte «Vor der Veröffentlichung» wegzulassen. Die neue Fassung von Regierung und Kommission lautet also: «Der Gemeinderat hat in der Regel die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einzuladen.»

Ich frage Herrn Ingold an, ob er sich mit diesem Antrag einverstanden erklären kann.

Ingold. Nein.

Vizepräsident. In diesem Fall setzen wir den Antrag Ingold dem neuen Antrag von Kommission und Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Ingold ..... 32 Stimmen

Für den Antrag
von Regierung und Kommission .. 56 Stimmen

Beschluss:

Abs. 2

Der Gemeinderat hat in der Regel die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einzuladen.

Art. 17

Angenommen.

Art. 18

Hänzi. Vorsichtshalber will ich keinen Antrag stellen; aber es interessiert mich doch, wie es sich mit dem Vorgehen beim Einspracheverfahren verhält. In Artikel 18 wird gesagt, dass der Gemeinderat die Akten an den Regierungsstatthalter weiterleitet. Dieser versucht, eine Einigung zu erzielen. Ist eine solche Einigung nicht möglich, kommt die Einsprache an den Regierungsrat. Die Einsprachen nach Artikel 18 beziehen sich auf Beschlüsse der Gründungsversammlung. Nun ist in Artikel 53 ff. die Rede von Einsprachen gegen den Umlegungsplan. Merkwürdigerweise ist dort die Sache ganz anders gelagert, indem der Umlegungsausschuss endgültig entscheidet. Die Einsprachen gelangen nicht einmal bis zum Gemeinderat. Es würde mich interessieren zu vernehmen, ob das richtig ist. Wir haben an zwei Orten ein Einspracheverfahren festgelegt, und an jedem Ort wird es anders geregelt.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Die Anfrage von Herrn Hänzi ist sehr berechtigt. Wir haben auf der einen Seite die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates als obere Instanz und auf der andern Seite die Zuständigkeit des Umlegungsaus-

schusses und des Verwaltungsgerichtes. Das ist durchaus begründet. Ich verweise hier auf das, was Prof. Gygi gesagt hat. Bei Artikel 18 und auch schon vorher handelt es sich um Einsprachen wegen sogenannten organisationsrechtlichen Streitigkeiten. Prof. Gygi erklärt wörtlich: «Diese Regelung ist strukturbedingt. Mit dem Baulandumlegungsverfahren ist notwendig der Erlass eines Baulinienplanes verbunden, selbst wenn dieser Baulinienplan nicht schon bei Einleitung der Umlegung verbindlich zu sein braucht usw.» Es ist also tatsächlich richtig, wenn man hier die ordentlichen Verwaltungsjustizinstanzen, den Regierungsstatthalter und den Regierungsrat einsetzt.

Auf der andern Seite geht es, wie Herr Hänzi richtig festgestellt hat, um Streitigkeiten, die den einzelnen betreffen, und zwar hinsichtlich Zuteilung und Bewertung. Da ist es richtig, dass der Umlegungsausschuss, der sich mit den Schätzungen zu befassen hat, und in oberer Instanz das Verwaltungsgericht zuständig ist. Ich bitte Sie, an der Bestimmung in Artikel 18 nichts zu ändern.

Angenommen.

Art. 20 und 21

Zustimmung.

Art. 22

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben im ganzen Dekret bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit. Es muss die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer zustimmen, die gleichzeitig mehr als die Hälfte des Landes vertritt. Hier haben wir nun, wenn wir so sagen wollen, eine noch qualifiziertere Mehrheit, indem nicht nur mehr als die Hälfte, sondern 2/3 der Fläche des beteiligten Bodens verlangt wird. Das ist durchaus berechtigt, weil es sich in Artikel 22 darum handelt, in der Genossenschaft die persönliche unbeschränkte Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Genossenschaft einzuführen oder nicht. Da ist es, wie gesagt, berechtigt, eine qualifiziertere Mehrheit für einen solchen Beschluss zu fordern. Man könnte auch sagen: «2/3 der Beteiligten»; man hat aber das Gefühl, mit 2/3 der Fläche sei den Wünschen Genüge getan.

Schorer. Zu Artikel 22 drängt sich die Frage auf, ob bei der unbeschränkten persönlichen Haftung sogar an eine Solidarhaftung gedacht wird. Wir haben die Haftung des Genossenschaftskapitals. Dann können wir eine beschränkte persönliche Haftung, d. h. einen festen Betrag für den einzelnen Beteiligten festlegen. Bei der unbeschränkten persönlichen Haftung kann entweder jeder solidarisch, d. h. für sämtliche Verpflichtungen der Genossenschaft oder eventuell nur in dem Sinne haftbar gemacht werden, dass man die Verpflichtungen immer noch im Verhältnis von Köpfen und Boden der ganzen Fläche aufteilt. Ich möchte wissen, was man unter dem Ausdruck «unbeschränkte persönliche Haftung» versteht.

Trachsel. Es heisst in Absatz 2, mit der Mehrheit der Mitglieder, der zugleich wenigstens 2/3 Fläche des beteiligten Bodens gehören, könne die beschränkte oder unbeschränkte persönliche Haftung eingeführt werden. Nachdem man mit der Mehrheit der Mitglieder, die mehr als die Hälfte des Landes besitzen, das Umlegungsverfahren einleiten kann, frage ich mich, ob nicht eine gewisse Gefahr besteht, dass später, wenn vielleicht bei kleineren Parzellen eine Enteignung stattfindet, wo kein Realersatz geboten werden kann, sondern Geld bezahlt werden muss, die Umlegung stecken bleibt. Ich hätte gerne Auskunft, ob diese Gefahr wirklich besteht.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Auf die Anfrage von Herrn Dr. Schorer möchte ich folgendes sagen: War haben über die Frage der unbeschränkten persönlichen Haftung, d. h. ob die Haftung jedes Einzelnen für seine Sache unbeschränkt sei oder ob es sich um Solidarhaftung handle, wo der einzelne Genossenschafter für das Ganze haftbar ist, nicht näher diskutiert. Ich stelle mir aber persönlich vor, dass es sich in Analogie zum privaten Genossenschaftsrecht um eine Solidarhaftung handelt. Diese Annahme ist um so gerechtfertigter, als hier die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Fläche verlangt wird.

Bezüglich der Anfrage von Herrn Trachsel glaube ich nicht, dass die Gefahr besteht, das ganze Verfahren werde abgestoppt, wenn wir uns nicht zu einer solchen Beschlussfassung durchringen könnten. Die Gefahr ist vielleicht nicht ganz ausgeschlossen; aber wir haben ja die Mithilfe der Gemeinde, die unter Umständen der Sache weiteren Dampf aufsetzen kann. Ob es überhaupt praktisch einmal notwendig wird, die persönliche Haftung einführen zu müssen, sehe ich nicht ohne weiteres ein. Man hat nur die Möglichkeit dafür geschaffen. Ich habe nicht den Eindruck, dass sich diese Bestimmung als Hindernis entpuppt. Sie ist vielleicht ausnahmsweise einmal möglich; aber es wird sich unter Umständen erweisen, dass sie gar nicht angewendet zu werden braucht.

Vizepräsident. Ich frage Herrn Dr. Schorer an, ob er von der Antwort befriedigt ist.

Schorer. Ich habe nicht diese Antwort erwartet; ich werde einen Rückkommensantrag stellen.

Vizepräsident. Herr Trachsel scheint von der Antwort befriedigt zu sein.

Angenommen.

Art. 23

Angenommen.

Art. 24 und 25

Angenommen.

Art. 26

Hänsenberger. Artikel 26 Absatz 2 lautet: «Bestimmen die Statuten es nicht anders, so hat jedes Mitglied in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.» Wonach kann das Stimmrecht abgestuft werden? Ist es denkbar, dass es nach der Fläche abgestuft wird?

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich vertrete persönlich die Auffassung von

Herrn Hänsenberger. Wenn man in den Statuten etwas anderes will, als dass jeder Beteiligte eine Stimme hat, kann man zweifellos nur auf die Grösse der Fläche abstellen, die der Beteiligte als Eigentümer repräsentiert. Zu beschliessen, in welchem Ausmass abgestuft wird, ist Sache der Umlegungsgenossenschaft.

Angenommen.

Art. 27 bis 30

Angenommen.

Art. 31

Angenommen.

Art. 32 bis 39

Angenommen.

Art. 40

Trachsel. Es handelt sich um die Koordination der Begriffe «Verkehrswert», «Ersatzwert», «Enteignungswert», und zwar in den Artikeln 40, 43, 44 und 52. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass es wertvoll wäre, wenn man bei den Schätzungen, handle es sich um Enteignung oder Umlegung, einigermassen die gleichen Grundsätze walten lassen würde. In diesem Fall sollte man die gleichen Begriffe haben. Ich habe den Antrag gestellt, dass man das Wort «Verkehrswert» durch «Enteignungswert» ersetzt. Das Wort «Enteignungswert» wäre sicher am vorteilhaftesten, weil wir uns auf Grund des Enteignungsgesetzes darunter etwas vorstellen können. Es ist anzunehmen, dass man auf Grund der Arbeit der Schätzungskommissionen im Enteignungsgesetz sowie aus der Praxis, die sich dort ergeben wird, viel besser in der Lage sein wird, auch im Umlegungsverfahren usw. zu schätzen. Im vorliegenden Dekret haben wir aber einen Umlegungsausschuss, andere Kommissionen und andere Begriffe. Das erschwert sicher die Schätzung. Ich bin mir auch bewusst, dass das Wort «Enteignungswert» im Umlegungsdekret nicht gerade so gut tönt. Wenn die Kommission bereit ist, die Begriffe «Verkehrswert», «Ersatzwert» und «Enteignungswert» auf die Maisession hin noch einmal zu prüfen, so bin ich damit einverstanden. Anderseits halte ich den Antrag aufrecht, das Wort «Verkehrswert» durch «Enteignungswert» zu ersetzen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich habe bereits im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass wir in diesem Dekret vom Verkehrswert sprechen, während wir im Enteignungsgesetz von Ersatzwert und Enteignungswert sprechen. Ich habe schon angetönt, dass wir ohne grossen Schaden das Wort «Verkehrswert» durch den Ausdruck «Enteignungswert» ersetzen können. Wir haben die Frage aber in der Kommission nicht behandelt; ich spreche hier meine persönliche Auffassung aus. Ich könnte mich persönlich dem Antrag von Herrn Trachsel anschliessen; weil es aber gestern nicht sehr erwünscht schien, zu einer zweiten Lesung dieses Dekretes in der Maisession zu kommen, ist es zu verantworten, darüber abzustimmen, damit wir möglichst wenig Rückkommensanträge für die Maisession entgegennehmen müssen. Es handelt sich also darum, das Wort «Verkehrswert» in den Artikeln 40, 43, 44 und 52 durch «Enteignungswert» zu ersetzen.

Brechbühl. Damit auch ein Kommissionsmitglied seine Meinung kundtut, möchte ich bekennen, dass ich für den Ausdruck wie ihn Herr Trachsel vorschlägt, volles Verständnis habe. Ich bitte Sie, seinem Antrag zuzustimmen.

Bischoff. An sich könnte ich mich diesem Antrag auch anschliessen; ich möchte aber Herrn Trachsel fragen: Kennen wir den Enteignungswert? Da muss doch zuerst das Enteignungsgericht entscheiden. Den Verkehrswert kennen wir. Wenn bei einer Umlegung ein Quadratmeter für Fr. 30.— oder Fr. 40.— verkauft wird, so nehme ich nicht an, dass der Umlegungsausschuss nur 6 oder 7 Franken annimmt. Wie gesagt, ich hätte es gerne, wenn Herr Trachsel sagen würde, welches der Enteignungswert ist; aber eben, dieser Wert muss zuerst vom Enteignungsrichter festgestellt werden.

Von Wattenwyl. Auch ich trete dafür ein, dass man den Ausdruck «Enteignungswert» wählt. Es ist nicht so, wie Herr Bischoff meint, dass mit dem Wort «Enteignungswert» schon ein ganz bestimmter Wert angegeben ist, sondern diesen Wert muss man nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes ausrechnen. Die Grundsätze des Enteignungsgesetzes haben wir hier beraten; diese gelten. Der Verkehrswert steht übrigens nicht unbedingt fest. Auch bei einem Verkauf in der Nähe ist der Verkehrswert nicht so festgelegt, dass niemand sagen könnte: Das ist zu hoch oder zu tief. – Ich unterstütze den Antrag Trachsel, das Wort «Verkehrswert» durch «Enteignungswert» zu ersetzen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord de faire droit à la proposition de M. Trachsel. Le professeur Gigy, dans son introduction, parle, lui aussi, toujours de «valeur d'expropriation».

Vizepräsident. Kommission und Regierung sind bereit, den Antrag Trachsel entgegenzunehmen. Auch Herr Bischoff scheint damit einverstanden zu sein. Ich halte bei dieser Gelegenheit fest, dass diese Änderung auch für die kommenden Artikel 43, 44 und 52 gilt.

Angenommen.

Beschluss:

Ziff. 4

4. Bei Umlegung nach Werten für den Betrag, um welchen der Enteignungswert nach Artikel 43 Absatz 3 den für die Neuzuteilung massgebenden Wert übersteigt, soweit die den Mehrwert begründenden Bestandteile dem Eigentümer nicht verbleiben. Werden sie zugeteilt, so ist die Entschädigung dem neuen Eigentümer bis zur Höhe seines Vorteils aus dieser Zuteilung zu belasten.

Art. 41

Augsburger. So sehr ich Verständnis für das Dekret habe, muss ich doch bei Artikel 41 bekennen, dass ich ihm nicht so ganz über den

Weg traue. Er will anstelle einer Geldleistung die Möglichkeit einer besseren baulichen Ausnützung einräumen. Das ist gut und recht, doch frage ich mich, ob immer die wirklich korrekte Grundlage gegeben ist, um das zu machen. Wenn ich den Artikel richtig auslege, bilden die Baulinienpläne die Grundlage, um bauliche Vorteile offerieren zu zu können, Baulinienpläne, von denen man sagen kann: sie sind an und für sich weder gerecht noch ungerecht. Wer eine 6geschossige Überbauungsmöglichkeit eingeräumt erhält, wird einem solchen Plan das Prädikat «sehr gut» ausstellen; wer aber unter Umständen auf anderthalb Geschosse beschränkt wird, wird, da er sich bescheiden muss, weniger zufrieden sein. So haftet einem Baulinienplan automatisch etwas Willkürliches an. Das geht auch daraus hervor, dass meines Wissens beispielsweise in der Stadt Bern bald mehr auf Grund von Ausnahmebestimmungen als auf Grund des Baulinienplanes, der effektiv massgeblich wäre, gebaut wird. Ich frage mich deshalb, ob die Grundlage hieb- und stichfest sein kann, anstelle einer Geldleistung eine bessere bauliche Ausnützung einzuräumen. Im Vortrag steht, die Behandlung dieses Dekretes sei dringlich, weil die Einwohnergemeinde Bern die neuen Vorschriften für die Überbauung der Westgebiete braucht. In den Westgebieten ist, praktisch gesprochen, ein Baulinienplan vorhanden; es besteht die Möglichkeit für anderthalbgeschossige Bauten. Effektiv bedeutet das eine Bremse, die zu recht besteht, damit nicht wild gebaut werden kann. Aber es ist im Grunde genommen niemandem ernst, dass jemand auf Grund einer solchen Bestimmung bauen soll. Ich muss mich daher fragen, ob immer und überall die notwendige Grundlage vorhanden ist, wie sie nach Artikel 41 vorhanden sein sollte.

Wenn jemand statt mit Geld mit der besseren baulichen Ausnützung einverstanden ist, dann gut und recht; aber wie verhält es sich, wenn es jemand trifft, der nicht bauen will oder der auf eine bessere bauliche Ausnützung verzichtet? Hier sollte man den Artikel in Absatz 1 durch folgende Beifügung ergänzen:

«... soweit ein Beteiligter hiermit einverstanden ist.»

Mit dieser Beifügung möchte ich verhindern, dass jemand, der nicht zu bauen beabsichtigt und dem man auch keinen baulichen Sondervorteil einräumen will, auf Grund von Artikel 41 irgendwie zwischen Stuhl und Bank fällt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Hänsenberger. Ich hätte gerne eine Auskunft zu Absatz 2 von Artikel 41. Hier ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Beteiligter, den später ein namhafter Schaden trifft, Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde hat. Diesen Ersatzanspruch hat er aber nur, wenn er allein eine Verschlechterung erfährt. Trifft es auch die andern Grundeigentümer, so hat er überhaupt keinen Anspruch. Ich frage: Ist es richtig, einem einzelnen Beteiligten, der später einen beträchtlichen Schaden erleidet, einen Anspruch auf Ersatz gegenüber der Gemeinde zu geben, diesen Anspruch aber abzulehnen, wenn es sich um zwei Beteiligte handelt? Da liegt irgendein Fehler in der Formulierung vor, was noch genauer abzuklären ist.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben weder das eine noch das andere in der Kommission näher besprochen. Der Antrag von Herrn Dr. Augsburger scheint mir gerechtfertigt zu sein. Wenn einer keine Sondervorteile baupolizeilicher Art will, so sollte er mit einer Geldleistung entschädigt werden können.

Über die Frage, die Herr Hänsenberger angeschnitten hat, kann ich mir nicht ohne weiteres sofort ein abschliessendes Bild machen. Ich würde es nicht ungern sehen, wenn man diese Frage noch einmal behandeln könnte. In dieser Hinsicht wäre ich bereit, die Sache für die Maisession zurückzunehmen, damit sie dort endgültig behandelt werden kann.

Vizepräsident. Wir haben gestern beschlossen, dass wir keine zweite Lesung haben. Wir müssen also aufpassen, dass wir nicht Artikel zurücknehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. Je comprends les questions posées par les deux préopinants. Toute cette matière de compensation lors des remaniements est extrêmement nuancée et fluide. On devra procéder de façon empirique mais le décret prévoit la garantie de la propriété et donne toute possibilité aux propriétaires fonciers de se défendre.

Le deuxième principe du décret est l'égalité de traitement.

A propos de la remarque de M. Hänsenberger concernant le 2e alinéa, je pense qu'aussitôt qu'un seul propriétaire foncier est traité d'une façon inégale, il a droit à une compensation. Si la différence de traitement concerne tous les propriétaires, il n'y a plus inégalité de traitement.

En ce qui concerne la remarque faite au premier alinéa, il va de soi que si un propriétaire ne veut pas construire, il recevra une compensation sous une autre forme pour compenser la moins-value.

Je crois que cet article est absolument correct. Il a prévu toutes les nuances, tous les cas particuliers qui peuvent se présenter et l'on aurait tout intérêt à le laisser ainsi. Il va de soi que nous allons examiner, comme nous le disons ici expressément, les deux demandes qui ont été présentées. Si une demande de reprise en considération a lieu en mai, nous serons peut-être mieux armés pour répodre à toutes les questions.

Vizepräsident. Der Herr Kommissionspräsident hat sich mit dem Antrag von Herrn Augsburger einverstanden erklärt. Wird er aus der Mitte des Rates bekämpft?

Kästli (Bolligen). Ich kann mich mit dem Antrag von Herrn Augsburger nicht einverstanden erklären. Wenn wir an eine Baulandumlegung herantreten, wollen wir aus ungeordneten Verhältnissen gute Verhältnisse schaffen. Damit bekommen wir, aus planerischer Sicht gesehen, hin und wieder eine bessere bauliche Ausnützung, und zwar nicht unbedingt einfach im Interesse der Landeigentümer, sondern weil wir uns planerisch mit der Gesamtkonzeption in Übereinstimmung befinden können. Ich kann mir vor-

stellen, dass wir ein bestimmtes Gebiet umlegen. Vor der Umlegung dachte man, man könne wegen der Lage der Erschliessung und der Parzellen lediglich einen Einfamilienhaus-Überbau vorsehen. Nach der Umlegung erkennt man, dass man Blöcke hinstellen könnte, dass es also möglich wäre, das Land besser auszunützen. Nun geht der Antrag von Herrn Augsburger dahin, ein Grundeigentümer müsse einverstanden sein, sich anstelle einer Geldleistung die bessere bauliche Ausnützung anrechnen zu lassen. Das könnte in der Praxis zur Folge haben, dass zwar aus planerischen Gesichtspunkten eine bessere bauliche Ausnützung durchgeführt werden könnte, dass aber, weil sich die Landeigentümer in Geld entschädigen lassen wollen, auf planerische Gesichtspunkte verzichtet werden muss. Darum sollte Artikel 41 Absatz 1 so belassen werden, wie er vorliegt.

Abstimmung

Für den Antrag Augsburger ..... 34 Stimmen

Dagegen ..... 52 Stimmen

Vizepräsident. Herr Hänsenberger hat keinen Antrag gestellt; wir können daher auch nicht darüber abstimmen. Es ist aber auch nicht möglich, ihn zuhanden einer zweiten Lesung weiterzugeben. Wenn vor der Schlussabstimmung ein Rückkommensantrag gestellt werden sollte, können wir darauf eintreten.

Angenommen.

Art. 42

Angenommen.

Art. 43

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In Artikel 43 müssen wir nach dem angenommenen Antrag Trachsel in Absatz 1 und 3 das Wort «Verkehrswert», durch «Enteignungswert» ersetzen. In Absatz 2 ist vom Baulandwert die Rede. Da es sich hier allein um das Bauland handelt, muss dieser Wert stehen bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Im Falle der Umlegung nach Werten bestimmt der Umlegungsausschuss unter Mitwirkung des technischen Leiters den Enteignungswert der eingebrachten Grundstücke, einheitlich bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des Schätzungsverfahrens, und legt das Ergebnis öffentlich auf.

Abs. 3

Sind mit dem Grundstück bauliche Anlagen, Anpflanzungen und dergleichen verbunden, so ist ausserdem der Enteignungswert des Grundstückes unter der Annahme der Fortdauer dieser Bestandteile festzusetzen.

Art. 44

Schürch. Ich möchte eine Schlankheitskur vorschlagen. Das Dekret ist ja viel zu lang. Artikel 44 sollte gestrichen werden. Warum? Weil genau das was hier steht, in Artikel 52 Absatz 3 gesagt wird. Vergegenwärtigen wir uns, wie das Verfahren durchgeführt wird: Zuerst haben wir die Feststellung des alten Zustandes (Art. 42), nachher die Schätzung des alten Zustandes (Art. 43), und dann folgt plötzlich etwas, das viel später in Frage kommt, nämlich nur, wenn am Schluss bestritten ist, dass der Wert des zugeteilten Grundstückes den massgebenden Wert des eingeworfenen Grundstückes erreicht. In diesem Fall wird nach Absatz 3 von Artikel 52, unter gleicher Voraussetzung, bei der Umlegung nach Flächen der Enteignungswert des früheren und neuen Zustandes ermittelt. Darum mein Antrag, Artikel 44 zu streichen. Sollte diesem Antrag zugestimmt werden, so würde auch der Randtitel von Artikel 43 eine kleine Streichung erfahren: «a bei Umlegung nach Werten» müsste wegfallen. Das Marginale würde also nur noch lauten: «Schätzung des alten Zustandes und massgebender Wert.»

Hofmann (Büren a. A.). Ich habe ebenfalls bemerkt, dass in Artikel 44 dem Inhalt nach genau dasselbe gesagt ist wie in Artikel 52 Absatz 2 und 3. Wenn Sie diesen Artikel nachsehen, werden Sie sicher zur gleichen Auffassung gelangen, dass Artikel 44 überflüssig ist. Ich unterstütze daher den Antrag Schürch.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Es ist tatsächlich so, dass in Artikel 44 und in Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 das gleiche gesagt ist. Der Grund, warum diese Doppelspurigkeit in der Kommission durchging, ist offenbar darin zu suchen, dass man über Artikel 44 und Artikel 52 lange verhandelte. Nachdem man Artikel 44 bereinigt hatte, nahm man nachher eine starke Änderung von Artikel 52 vor und beachtete bei diesem Anlass nicht, dass effektiv in Artikel 44 und in Artikel 52 das gleiche gesagt ist. Wir können daher ohne Schaden den Artikel 44 streichen.

Vizepräsident. Auch der Herr Baudirektor ist mit der Streichung einverstanden, ebenso mit der Änderung der Marginale in Artikel 43.

Beschluss:

Art. 44

Gestrichen.

Art. 43

Marginale: Schätzung des alten Zustandes und massgebender Wert

Art. 45

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In Absatz 2 haben wir die Bestimmung, dass die Beteiligten vom Zuteilungsentwurf schriftlich zu benachrichtigen seien. Innert 30 Tagen kann gegen die Zuteilung Einsprache erhoben werden. Es ist hier etwas anders als beim Meliorationsgesetz. Ich verweise speziell darauf, dass man im Meliorationsgesetz die Wunschtage hat. Die Bestimmung im vorliegenden Artikel 45 ersetzt solche Wunschtage. Man hat es hier mit einem

kleineren Kreis zu tun, und darum ist der Modus, wie er hier gewählt wird, besser am Platze.

Angenommen.

Art. 46 bis 51

Angenommen.

Art. 52

Schürch. Ich schlage Ihnen zunächst eine rein redaktionelle Änderung vor. Es heisst in Absatz 1: «Zum Zwecke der Festsetzung usw.» Es wäre besseres Deutsch, wenn man einfach sagen würde: «Zur Festsetzung . . .»

Noch etwas anderes: Es ist in Absatz 1 die Rede von Schätzungen, die vorgenommen werden müssen. Wer das liest, sagt sich, die Schätzungen seien doch schon vorgenommen worden. Es wäre zur Verdeutlichung angezeigt, zu sagen: «die noch nötigen Schätzungen». Die Schätzungen wurden nach Artikel 43 Absatz 3 in den meisten Fällen bereits vorgenommen. Für den französischen Text hat nur der zweite Antrag Gewicht.

Sodann ist nach dem von Ihnen angenommenen Antrag Trachsel in Absatz 3 das Wort «Verkehrswerte» durch «Enteignungswerte» zu ersetzen. Ferner beantrage ich Ihnen, in Absatz 3 nach dem Wort «Zustandes» einzuschalten «in sinngemässer Anwendung von Artikel 43». Wir haben ja den Hinweis auf Artikel 43 mit Artikel 44 gestrichen, also gewissermassen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Der Absatz 3 sollte neu lauten:

«Unter der gleichen Voraussetzung sind bei der Umlegung nach Flächen die Enteignungswerte des früheren und des neuen Zustandes in sinngemässer Anwendung von Artikel 43 zu ermitteln.»

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Schürch anschliessen. Die Beifügung «in sinngemässer Anwendung von Artikel 43» scheint mir nicht unbedingt notwendig zu sein; es schadet aber nichts, wenn sie aufgenommen wird.

Vizepräsident. Da die Anträge von Herrn Schürch von keiner Seite bestritten werden, sind sie stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Zur Festsetzung der sich aus der Umlegung ergebenden Entschädigungen nimmt der Umlegungsausschuss die noch nötigen Schätzungen vor.

Abs. 3

Unter der gleichen Voraussetzung sind bei der Umlegung nach Flächen die Enteignungswerte des früheren und des neuen Zustandes in sinngemässer Anwendung von Artikel 43 zu ermitteln.

Art. 53

Flückiger. Artikel 53 regelt die öffentliche Auflage und gibt den Eigentümern 30 Tage Frist, um Einsprache zu erheben. Da ist auch wieder doppelt genäht, denn Artikel 45 hätte man in diesem Fall auch sreichen können, weil man um die öffentliche Auflage nicht herumkommt. Mit ihr wird den Eigentümern die Möglichkeit gegeben, innert 30 Tagen Einsprache zu erheben. Artikel 53 ist in seiner Fassung richtig, macht aber Artikel 45 effektiv wertlos.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich möchte grundsätzlich am Text festhalten. Für den Fall, dass Herr Flückiger im Mai einen Rückkommensantrag stellen sollte, könnte man die Sache auf diesen Zeitpunkt hin prüfen.

Angenommen.

Art. 54

Angenommen.

Art. 55

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich bemerke lediglich, dass hier die Weiterziehung die gleiche Bedeutung hat wie die Appelation im Zivilprozess, d. h. dass das ganze Verfahren inklusive Schätzungen an die obere Instanz des Verwaltungsgerichtes zur Neubeurteilung weitergezogen werden kann.

Kocher. Nach Artikel 55 kann der Einspracheentscheid an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ist es richtig, dass die Gemeinde hier ausgeschaltet wird? Ist das der Wille der Kommission? Wäre es nicht gut, wenn der Einspracheentscheid zuerst noch vom Gemeinderat behandelt werden könnte? Zwei Fälle sind mir bekannt, wo der Umlegungsausschuss den Rank nicht fand, wo aber der Gemeinderat intervenieren konnte, indem es ihm möglich war, eigenes Land einzuschiessen, was das Verfahren abkürzte, da keine Weiterziehung erfolgte. Je nach der Auskunft, die mir gegeben wird, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Der Gemeinderat hat im Verlaufe des Verfahrens als Beteiligter Gelegenheit, auf die Wünsche einzutreten und die Einsprecher eventuell zu befriedigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Rechtsweg. Da wäre es falsch, wenn man quasi eine weitere Instanz einschalten wollte. Der Umlegungsausschuss als erste und das Verwaltungsgericht als zweite Instanz genügen vollauf. Ich sehe nicht ein, wie der Gemeinderat plötzlich als Richter auftreten könnte.

Angenommen.

Art. 56 und 57

Angenommen.

Art. 58

Angenommen.

Art. 59

Schürch. Ich möchte noch einmal eine kleine Ergänzung beantragen. Es heisst in Absatz 2: «Das Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) trägt die Kosten einer Neuordnungsumlegung, so weit sie nicht den beteiligten Grundeigentümern auferTagblatt des Grossen Rates – Bulletin du Grand Conseil – 1965 23

legt werden können.» Wenn ich auch die Gemeindefinanzen zu verwalten habe, bin ich doch der Meinung: die Gemeinde zahlt dort wo sie befiehlt – übrigens auch der Kanton –, dass also nicht nur eine Neuordnungsumlegung kostenmässig zu Lasten des Gemeinwesens geht, sondern jede Umlegung, die vom Gemeinwesen zwangsweise befohlen wird. Darum schlage ich Ihnen vor – das ist ein Schutz des Einzelnen, der Privaten –, Absatz 2 von Artikel 59 folgendermassen zu formulieren:

«Das Gemeinwesen trägt die Kosten einer Neuordnungsumlegung oder jede von ihm verfügte andere Umlegung, so weit sie nicht den beteiligten Grundeigentümern auferlegt werden können.»

Wenn das Gemeinwesen eine andere Umlegung, z. B. eine Erschliessungsumlegung befiehlt, soll es die Kosten tragen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wenn der Finanzdirektor der grössten Stadt des Kantons diesen Antrag stellt, so kann man nicht viel dagegen einwenden, denn in der Stadt Bern wird es vor allem auf diese Bestimmung ankommen. Immerhin ist zu bemerken, dass nach Artikel 20 des kantonalen Strassenbaugesetzes und nach Artikel 38 des Nationalstrassengesetzes von der öffentlichen Hand auch wesentliche Beiträge geleistet werden müssen an all die Kosten, die im Strassenbau durch Mehrkosten verursacht werden. Ich glaube aber, dass der Antrag von Herrn Schürch akzeptiert werden kann.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour autant qu'on laisse subsister dans le texte «dans la mesure où ils ne peuvent pas être mis à la charge des propriétaires fonciers participant», on peut admettre le proposition de modification de M. Schürch.

Vizepräsident. Der Antrag Schürch wird von Kommission und Regierung entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Das Gemeinwesen trägt die Kosten einer Neuordnungsumlegung oder jede von ihm verfügte andere Umlegung, soweit sie nicht den beteiligten Grundeigentümern auferlegt werden können.

Art. 60 und 61

Angenommen.

Art. 62 bis 65

Angenommen.

Art. 66

Flückiger. In Absatz 2 von Artikel 66 sollte noch etwas ergänzt werden. Ich schlage vor, den ersten Satz folgendermassen zu formulieren:

«Der genehmigte Umlegungsplan mit Zirka-Flächen im Original oder in beglaubigter Abschrift dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.»

Warum? Wenn die Umlegung effektiv auf dem Papier fertig ist, sind die Strassen noch nicht gebaut; aber man will teilweise sofort mit dem Bau von Strassen und Häusern beginnen. So lange die Strassen noch nicht fertig gebaut sind, kann der Geometer nicht vermarchen. Sie haben die genaue Fläche der betreffenden Grundstücke nicht im Augenblick, wo Sie mit dem Bau von Strassen und Häusern beginnen wollen. Darum soll es heissen: «Der genehmigte Umlegungsplan mit Zirka-Flächen usw.». Das ist ein wichtiger Punkt.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Im Meliorationsgesetz spricht man von Zirka-Flächen. Man könnte das hier auch tun, wenn man sie als notwendig erchtete. Es ist wohl nicht unbedingt notwendig, denn in diesem Moment hat man die auf den Quadratmeter genau ausgemessene Fläche nicht. Bis zur definitiven Ausmessung können sich selbstverständlicherweise noch gewisse Änderungen ergeben. Aus diesem Grunde würde es an sich nichts schaden, wenn man diesen Zusatz einfügen würde, obschon er, wie gesagt, nicht unbedingt notwendig ist. Ich habe an sich nichts gegen den Antrag von Herrn Flückiger, aber grundsätzlich möchte ich doch an der Fassung, wie sie vorliegt, festhalten.

Vizepräsident. Die Kommission nimmt nicht ganz eindeutig Stellung. Ich beantrage, für den Ausdruck «Zirka-Flächen» ein anderes Wort zu suchen. Dieser Ausdruck ist nicht gut in einem Gesetz verwendbar.

Hänsenberger. Ich schlage Ihnen vor, nicht die Wendung «Umlegungsplan mit Zirka-Flächen» zu gebrauchen, sonder zu sagen «Umlegungsplan mit ungefährem Halt».

Von einem Plan macht man auch nicht eine Abschrift, sondern eine Kopie. Es wird also nicht eine «beglaubigte Abschrift» sondern eine «beglaubigte Kopie» verlangt.

Vizepräsident. Herr Flückiger schliesst sich dem Vorschlag von Herrn Hänsenberger an.

Der Rat ist stillschweigend einverstanden, dass anstelle des Wortes «Abschrift» das Wort «Kopie» gesetzt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Der genehmigte Umlegungsplan mit ungefährem Halt im Original oder in beglaubigter Kopie dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch. Dem Grundbuchamt sind ferner die Ausweise über die Zahlung der Entschädigungen gemäss Artikel 39 und 40 einzureichen.

Art. 67 bis 81

Angenommen.

Titel

Angenommen.

Ingress

Trachsel. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass ich beim Ingress noch einen Ergänzungsantrag stellen wolle. Jetzt lautet der Ingress: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst».

Nach der Jahrzahl 1958 sollte neu eingefügt werden «und Artikel 20 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964».

Gerade wegen der Zwangsumlegungen wäre es unbedingt notwendig, auf Artikel 20 des Strassenbaugesetzes hinzuweisen, denn nach Artikel 34, der hier zugrunde gelegt ist, kann der Regierungsrat nur auf Antrag des Gemeinderates Zwangsumlegungen beschliessen, während er nach dem Strassenbaugesetz weitergehen kann. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Nach meinem Dafürhalten genügt der Ingress, wie er vorgeschlagen wird, vollständig, Er verweist auf Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes, der die Grundlage dieses Dekretes, das dort vorgesehen ist, bildet. Freilich hat man nachher im Strassenbaugesetz auch noch von Landumlegungen gesprochen, ebenso im Nationalstrassengesetz. Es ist aber nicht notwendig, dass man alle diese Bestimmungen aufnimmt. Ich habe schon letzte Woche anlässlich der Beratungen des Enteignungsgesetzes erklärt, dass dieser Ingress nicht von so grosser Bedeutung ist. Wenn man das Gefühl hat, Artikel 20 des Strassenbaugesetzes solle noch hineingenommen werden, so vergesse man nicht, dass es sich hier um ein Dekret handelt, und dass man nicht auch noch das eidgenössische Recht anzieht. Das könnte man höchstens in einem kantonalen Einführungsgesetz zu einem eidgenössischen Gesetz, aber nicht in einem Dekret. Es genügt also, Artikel 34 des Bauvorschriftengesetzes anzuführen, da dieser Artikel die eigentliche Grundlage des Dekretes ist.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 42 Stimmen

Für den Antrag Trachsel ..... 20 Stimmen

Vizepräsident. Ich wiederhole, dass wir heute keine Schlussabstimmung vornehmen; wir gehen auch nicht auf Rückkommensanträge ein; das wird in der Maisession geschehen. Damit ist vorläufig die Beratung des Dekretes abgeschlossen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Ich möchte die Herren, die Rückkommensanträge stellen, bitten, sie rechtzeitig der Kommission zur Kenntnis zu bringen, damit wir auf die Maisession hin Stellung nehmen können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Beitrag an die Gemeinde Bern für Ausbauarbeiten auf dem Flugplatz Belpmoos

(Beilage 1, Seite 53)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Borter, Abbühl, Brechbühl, Steffen und Schürch sowie Eisenbahndirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Dienstag, den 16. Februar 1965, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder; abwesend sind 39 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Barben, Baumann, Brahier, Burger, Burri, Christen (Bern), Dübi, Dürig, Favre, Gassmann, Gigandet, Graber, Graf, Haegeli (Tramelan), Hirt (Utzenstorf), Hofmann (Burgdorf), Huwyler, Jakob, König, Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Leuenberger, Marthaler, Nahrath, Nikles, Oeuvray, Parietti, Petignat, Roth, Schaffroth, Scherz, Schilling, Schlapbach, Stalder, Thomann, Ueltschi, Wandfluh.

Volksbeschluss betreffend den Neubau des Salzmagazines im Südbahnhof Weissenbühl-Bern

(Siehe Nr. 13 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

(Siehe auch Jahrgang 1964 Seite 712)

Eintretensfrage

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe hier ein gesalzenes Geschäft zu vertreten. Die Herren, die heute Morgen auf meinen Haarschnitt Anspielungen machten, sehen nun, dass ich mir die Haare habe abschneiden lassen. Über den Grund täuschen sie sich wahrscheinlich: Ich habe ganz einfach mit dem Coiffeur Frieden gemacht.

Zum zweitenmal habe ich die Aufgabe übertragen erhalten, den Volksbeschluss betreffend Neubau eines Salzmagazins beim Südbahnhof Weissenbühl-Bern zu begründen. Der Entscheid über dieses Geschäft ist in der Novembersession vom Grossen Rat zurückgestellt worden. Die damals vorgebrachten Argumente für Rückweisung waren, soweit ich mich daran erinnere, ungefähr die folgenden: Zweifel an der Dringlichkeit des Geschäftes, zu hohe Kosten für einen derartigen Bau, ungenügende Auskunft über die Belastungsgrenze der Böden, über die Auswirkungen auf den Salzpreis und über die Auswirkungen auf den Personalbestand.

Ich anerkenne, dass es durchaus in Ordnung ist, ein solches Geschäft zu diskutieren. Ich anerkenne auch, dass man zu dieser Angelegenheit sehr sachlich Stellung genommen hat. Es war sicher richtig, diese Argumente zu prüfen. Bedauerlicherweise hat aber die Presse zum Teil nicht sehr zum Vorteil dieser Vorlage geschrieben. Ich wage zu behaupten, sie habe sogar polemisiert. Im Grunde genommen ist es einfach nicht so, dass der Staat Bern beabsichtigt, nur gerade für die Salzlagerung ein sechsstöckiges Gebäude zu erstellen, mit einem Kostenaufwand von rund vier Millionen Franken. So darf man die Sache nicht darstellen und nicht ausschlachten.

Nach eingehender Überprüfung der Verhältnisse unterbreitet die Regierung dem Rat praktisch die gleiche Vorlage wie im November 1964, weil sie nach wie vor der Meinung ist, dass das Geschäft gut durchdacht, zweckmässig ist und kaum durch eine vorteilhaftere Lösung ersetzt werden kann. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich die Vorlage nicht nur aus dem schriftlichen Bericht der Finanzkommission kenne, sondern mich eingehend mit der Abklärung der verschiedenen Fragen befasst habe. Ich kann Ihnen versichern, dass auch die Regierung bzw. die Finanzdirektion sich nicht oberflächlich über die vorgebrachten Argumente hinweggesetzt hat.

Nachdem mir nun bekannt ist, dass gewisse Kreise wieder für Rückweisung votieren werden, erlaube ich mir, das Geschäft ausführlicher zu begründen als es in der Novembersession geschehen ist. Ich bin ein Befürworter der Konjunkturdämpfung. Dass diesbezüglich die öffentliche Hand mit dem guten Beispiel vorausgehen muss, ist für mich selbstverständlich. Was nicht dringend ist, muss zurückgestellt werden, vor allem dort, wo das zugunsten des Wohnungsbaus gemacht werden kann. Im vorliegenden Fall bin ich aber überzeugt, dass die Dringlichkeit nicht verneint werden kann. Die Massnahmen zur Konjunkturdämpfung verbieten nicht jedes Bauvorhaben, bezwecken vielmehr eine harmonische Abwicklung des Bauvolumens nach einer gewissen Dringlichkeitsordnung. Die für die Bewilligung zuständigen Instanzen werden meines Erachtens auf Grund der vorliegenden Verhältnisse in diesem konkreten Fall zustimmen.

Ich wiederhole, das heutige Salzmagazin entspricht den Mindestanforderungen nicht. Das gelagerte Salz ist in einem Ausmasse der Witterung und dem Schmutz ausgesetzt, das kaum verantwortet werden kann. Abgesehen davon, dass die zum Teil sehr dicke Salzschicht, mit der die Böden überzogen sind, den rationellen Transport und Verlad verunmöglichen, ist der Lift in einem Zustand, der nach einem Bericht der SUVA den Anforderungen nicht mehr entspricht, weil er zu wenig Sicherheit bietet. Die beschränkte Tragfähigkeit der Böden verunmöglicht die bessere Ausnützung des Lagerraumes, so dass der Kanton gegenwärtig nicht in der Lage ist, den nötigen Salzvorrat einzulagern. Die heutige Lagerkapazität entspricht ungefähr der Hälfte dessen, was sollte eingelagert werden können. Der Lebensmittelinspektor hat die Räumlichkeiten für die Salzlagerung abgesprochen. Unter diesen Umständen sind Sofortmassnahmen unumgänglich. Es stellt sich die Frage, welches die geeignetste Lösung sei.

Soll man in diese alte Holzbaracke, die sich, nebenbei bemerkt, an sehr günstiger Lage befindet, einen Haufen Geld investieren, um die Lagerkapazität zu vergrössern? Soll man dort noch einen Lift einbauen, der den Anforderungen ent-

spricht? Sollen Massnahmen ergriffen werden, um den Transport des Salzes zu rationalisieren? Das sind alles Massnahmen, die nötig wären und ungefähr eine Million Franken Kosten verursachen würden. Nachher würde die Lösung trotzdem nicht befriedigen. Ist es nicht gescheiter, an geeigneter Stelle ein Lagerhaus zu bauen, das nicht nur erlaubt, genügend Salz einzulagern, sondern auch für andere Zwecke genügend Lagerraum schafft?

Wir wissen, dass Investitionen in unzweckmässigen Objekten die teuersten und unbefriedigendsten Lösungen sind.

Die Dringlichkeit muss auch von einem andern Gesichtspunkt aus bejaht werden. Heute steht uns Lagerraum bei der Baustoff AG die sich daneben befindet, in genügendem Ausmass zur Verfügung. Während der Bauzeit könnten wir uns bei diesem Nachbarn einmieten. Durch diese günstige Übergangslösung können Kosten eingespart werden. Das ist einwandfrei abgeklärt. Die Kosteneinsparung kann nachgewiesen werden.

Man kritisiert die hohen Kosten für den Bau. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Betrag, der hier bewilligt werden soll, hoch ist. Aber es fragt sich, ob eine günstigere, das heisst billigere Lösung gefunden werden könne. Ich bin davon überzeugt, dass das nicht der Fall ist.

Man hat Anregungen für die Kostensenkung gemacht und darauf hingewiesen, dass man die Tragkraft der Böden überprüfen sollte und dass man durch die Senkung der Tragkraft Kosten einsparen könnte. Die Einsparung durch Böden mit geringerer Tragkraft würde Fr. 60 000.— betragen. Auch auf andere Art können die Kosten für die Salzlagerung gesenkt werden. Ich habe in der Novembersession darauf hingewiesen, dass wir voraussichtlich nicht drei Stockwerke brauchen, um den Salzvorrat zu stapeln. Die Überprüfung hat ergeben, dass man mit einer geschickten Stappelung, ungefähr nach dem System der Zuckerfabrik Aarberg, nicht die Hälfte des Gebäudes beanspruchen muss, sondern nur einen Drittel, d. h. zwei Stockwerke. Daraus ergibt sich eine ganz andere Kostenverteilung, nämlich von 1:2, nicht von 1:1, wie das nach dem früheren Vorschlag der Fall war. Zwei Drittel des Gebäudes könnten also vermietet werden. Damit ergibt sich für den Staat eine wesentliche Kostensenkung.

Ich bitte Sie, das Geschäft unter diesem Gesichtswinkel zu beurteilen.

Ich komme nun auf die Frage zu sprechen, ob es überhaupt sinnvoll sei, ein sechsstöckiges Gebäude zu bauen, wenn ja, ob die vier Stockwerke, die für die Salzlagerung nicht beansprucht werden, der Verwaltung für Büros zur Verfügung gestellt werden sollen, wie das auch etwa vorgeschlagen worden ist. – Die maximale Raumausnützung an der geeigneten Stelle ist meines Erachtens zweckmässig. Zwei Untergeschosse und vier Obergeschosse sind wirtschaftlicher als wenn wir niedriger bauen. Ein kombiniertes Gebäude für Salzlagerung in den Untergeschossen und Verwaltungsräumen in den vier übrigen Geschossen wäre meines Erachtens an einer derart geeigneten Warenumschlagstelle nicht besonders sinnvoll, abgesehen davon, dass es eine abstimmungspolitische Überlastung gäbe. Ich bin der Meinung, dass das Volk nicht sehr günstig auf ein Verwaltungsgebäude reagieren würde. Lagerraum ist meines Erachtens unbedingt vorzuziehen. Überdies würde der Bau eines Verwaltungsgebäudes wesentlich höhere Kosten verursachen als die Erstellung von Lagerräumen.

Ich möchte eine Anregung machen, der eine abstimmungspolitische Überlegung zugrunde liegt. Ist es richtig, dass man immer von einem Neubau des Salzmagazins redet, wenn nur ein Drittel des Lagerraums für die Salzlagerung verwendet wird? Wir sollten den richtigen Namen wählen und vom Bau eines Lagerhauses reden, in welchem unter anderem die Salzfaktorei untergebracht ist. Dann kann niemand behaupten, der Staat Bern erstelle einen 4-Millionen-Bau, um Salz einzulagern.

Von verschiedenen Seiten wird bezweifelt, dass der Lagerraum zum dort vorgesehenen Preis vermietet werden könne. Ich habe mich erkundigt und kann sagen, dass es genügend Interessenten gibt, besonders deshalb, weil sich jener Lagerraum an sehr günstiger Umschlagsstelle befindet. Die Interessenten finden den vorgesehenen Mietpreis wohl hoch, erklären aber, dass, wer heute selber baue, kaum billiger wegkomme. Vor fünf bis sechs Jahren war das Bauen bedeutend billiger. So wird es sich in bezug auf das Salzmagazin verhalten. Der Private kann selber disponieren. Der Staat muss einfach den Instanzenweg beschreiten. Daran wollen wir nichts ändern. Im vorliegenden Fall würde sich jeder Privatmann die Finger schlekken, wenn er an so geeigneter Stelle über Terrain verfügen würde. Ich bin überzeugt, dass keiner von uns in die alte Baracke Geld verlochen, sondern eine geeignetere Lösung suchen würde, in dem Sinne, wie es von der Finanzdirektion vorgeschlagen wird. Die Wirtschaft ist übrigens froh, über geeigneten Lagerraum zu verfügen. Demzufolge sollten wir die gebotenen Möglichkeiten ausschöpfen.

Zum Salzpreis äussere ich mich nicht, das wird der Finanzdirektor tun.

Zum Personalproblem möchte ich kurz sagen, dass keine Vermehrung des Personals zu befürchten ist, wenn wir bauen. Dem gegenüber ist aber zu befürchten, dass sich niemand mehr melden wird, um die Arbeit unter den heutigen Verhältnissen zu verrichten, wenn der jetzige Stelleninhaber pensioniert wird. Gegenwärtig sucht man nämlich in Witzwil nach Ersatz, wenn der Stelleninhaber aus Gesundheitsgründen seine Arbeit nicht mehr verrichten kann.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich fragen, was die Regierung machen soll, wenn das Geschäft zurückgewiesen und damit die Volksabstimmung nachteilig beeinflusst wird. So wie ich die Verhältnisse auf Grund von Besichtigungen, Besprechungen und Umfragen beurteilen kann, wäre die Regierung, wenn der Rat nicht jetzt, sondern erst später zustimmt, nicht in der Lage, dem Grossen Rat eine bessere Vorlage zu unterbreiten. Da sie jetzt mit einer ausgewogenen, zweckmässigen Lösung kommt, haben wir keinen Grund, die Vorlage zurückzuweisen. Natürlich sind wir da, dafür zu sorgen, dass die Regierung keine Dummheiten macht. Im vorliegenden Fall schlägt sie aber meines Erachtens einmal

etwas Gescheites vor, und daher sollten wir zustimmen.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Kocher. Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion möchte ich einige Ausführungen machen. Herr Mischler hat versucht, die salzige Angelegenheit zu entschärfen. Zum Teil ist es ihm gelungen, aber ein bitterer Nachgeschmack ist sicher geblieben. Wie man das Gebäude bezeichnet, ist nicht ausschlaggebend.

In der Novembersession wurde das Geschäft zurückgewiesen, weil der Bau zu teuer war und eine Anzahl Fragen offen geblieben sind. Herr Mischler hat die meisten dieser Fragen gestreift. Wir erhalten heute einen Ergänzungsbericht, in welchem eigentlich nichts Neues enthalten ist, sondern er hält sich ziemlich genau an das, was im letzten Bericht stand. Einzig die Deckenbelastung ist von seinerzeit 3500 kg pro Quadratmeter, die aber falsch berechnet war, auf 3000 kg und jetzt auf 2500 kg herabgesetzt worden, womit Kosten von rund 60 000Franken eingespart werden sollen.

Sodann berichtet man uns vom misslichen Zustand des Gebäudes. Wer trägt die Aufsichts- und Unterhaltspflicht für das heutige Salzmagazin, und wer ist Schuld, dass es überhaupt zu den jetzigen Zuständen gekommen ist? Wenn man alte Schuhe fortschmeissen will, werden sie nicht zuerst gesohlt. Es wäre verfehlt, im jetzigen Magazin eine Million Franken zu investieren.

Auch der Standort scheint unserer Fraktion richtig zu sein. Wir möchten das alte Magazin nicht weiter benützen, möchten aber eine bessere Konzeption des Neubaus sehen. Wir haben sicher alles Verständnis für die baulichen Erfordernisse eines neuen Salzmagazins, die gehobener Art sind. Es fragt sich aber, ob alle Möglichkeiten untersucht worden seien, das Gebäude billiger zu erstellen. Das bezweifeln wir. Durch die Reduktion der Tragfähigkeit der Böden soll sich eine Verbilligung um Fr. 60 000 — ergeben. Die Deckenstärke ist mit 50 cm angegeben. Sie ist von den Abständen der Stützen abhängig, sowie von der Belastung. Die Letztere ist gegeben. Wir sind eher der Auffassung, man hätte auf einer Tragfähigkeit von 3000 kg bleiben sollen. Was man aber ändern kann, sind die Stützenabstände. Dadurch würde sich manches ändern. Da wäre eine grosse Einsparungsmöglichkeit vorhanden.

In diesem Zusammenhang frage ich: Sind für das Bauvorhaben mehrere Projekte von einem oder mehreren Architekten gemacht worden, oder stellt das vorgeschlagene Projekt einen abgeschlossenen Auftrag dar?

Es wird angenommen, man könne vier Geschosse, also zwei Drittel des Gebäudes vermieten. Der in Aussicht genommene Mietpreis von Fr. 60.— pro Quadratmeter und Jahr ist, glaube ich, ein frommer Wunsch. Wohl haben wir im Bericht den Vermerk, dass ernsthafte Interessenten vorhanden wären. Ich frage: Sind die sogenannten ernsthaften Interessenten bereit, einen Vertrag zum Preis von Fr. 60.— zu unterzeichnen, ja oder nein?

Im Bericht ist erwähnt, dass von der Firma Baustoff AG ,Bern, 700 Quadratmeter Lagerraum für Fr. 26 500.— pro Jahr gemietet werden können. Das sind Fr. 38.— pro Quadratmeter und Jahr. Der Preis ist für eine relativ kurze Dauer berechnet, nämlich für die Bauzeit. Bekanntlich sind Mieten auf kurze Dauer immer teurer. – Sind die Fr. 60.— tatsächlich realisierbar? Ich bitte den Finanzdirektor, uns darüber Auskunft zu geben, ob er nicht die Namen der Mieter bekanntgeben könne. Dieser Punkt sollte abgeklärt werden, wenn man dem Geschäft zustimmen soll. Wenn die Interessenten nicht ausgewiesen werden können, so werde ich im Namen der freisinnigen Fraktion Rückweisung des Geschäftes beantragen.

Die Abklärung des zukünftigen Salzpreises ist ist nicht vollumfänglich erfolgt. Wahrscheinlich ist das schwierig. Wir haben Verständnis, dass das nicht in Zahlen festgehalten werden konnte. Es wäre aber gut gewesen, uns darüber Auskunft zu geben. Ich hoffe, der Finanzdirektor werde das nachholen.

Wenn man in den Zeitungen in grossen Schlagzeilen von Konjunkturdämpfung, Baubeschluss und Finanzbeschluss schreibt, erachten wir es als gegeben, in allen diesen Punkten vollständige Klarheit zu schaffen.

Fankhauser (Trachselwald). Sie wissen, dass in der letzten Session bei Behandlung der Vorlage für das Salzmagazin von unserer Fraktion der Verschiebungsantrag gestellt wurde. Wir hatten die Auffassung, die Sache müsse besser abgeklärt werden. Die heutigen Zustände sind unhaltbar. Nachdem der Beschlussesentwurf zum zweitenmal vorgelegt wird, haben wir ihn in der Fraktion gründlich besprochen und kamen mehrheitlich, nachdem bisher keine besseren Vorschläge vorhanden sind, zur Auffassung, man solle dem Geschäft zustimmen.

Oester. Unsere Fraktion hat sich eingehend orientieren lassen. Auch auf Grund der Ausführungen von Kollege Mischler ist die Fraktion mehrheitlich für Eintreten.

Brechbühl. Vorweg muss ich eine Erklärung abgeben. Ich habe persönlich in keiner Hinsicht Interesse an dieser Vorlage, auch nicht an der betreffenden Parzelle oder am Salzverkauf. Ich stehe zum Salzregal, für welches längst eine Neuregelung fällig ist. Die Freiburger haben einen doppelt so hohen Salzpreis wie wir, wodurch der Salzschmuggel Bern–Freiburg sehr blüht.

Ich habe in der Novembersession die Salzmagazinvorlage bekämpft, weil der Bau vom Standpunkt der Staatsfinanzen nicht zu verantworten ist. Ich habe verlangt, dass die Möglichkeiten der betrieblich zweckmässigen Einrichtung ausgeschöpft werden. Im Dezember sind die Herren Kollegen Gullotti, Schorer, Mischler, Häberli und ich zu einer Aussprache eingeladen worden. Leider hat Herr Mischler nicht erscheinen können. Während der Aussprache habe ich die unglückliche Frage gestellt, wie gross die dortige Landparzelle sei und wie man die in die Rechnung eingesetzt habe. Man erklärte mir, man habe den Boden noch

nicht gerechnet. Die Grösse der Parzelle wurde mit 1576 Quadratmeter angegeben. Jetzt ist man auf 1530 Quadrameter zurückgegangen. – In der Botschaft wird der Boden mit 1,2 Millionen Franken angegeben, aber nirgends in Rechnung gestellt. 1,2 Millionen bleiben also unverzinst – so steht es in der Vorlage –, wenn man nicht mehr als Fr. 60.— pro Quadratmeter für Miete lösen kann.

Ein einfaches Rechnungsbeispiel: Wir haben vor nicht langer Zeit das Lehrerbesoldungsgesetz beraten. Dort haben wir für eine Vierzimmerwohnung eine Fläche von 100 Quadratmetern ausgeschrieben. Wir fanden, das sei etwas viel. Wenn man mit 60 multipliziert, kommen wir auf Franken 6000 Miete für eine Vierzimmerwohnung. Im Lagerhaus ist der Ausbau einfacher, und im vorigen Fall wäre dann der speziell starke Boden noch nicht inbegriffen. Wir kämen bei analoger Berechnung auf Fr. 7500.— bis Fr. 8000.— Miete für ein Vierzimmerlogis. Die Lehrer werden sich das merken und bei der nächsten Debatte über die Wohnungsentschädigung ein neues Begehren stellen.

Sie sehen, dass das astronomische Zinsen sind, die vermutlich nicht bezahlt werden können. Wir haben im November verlangt, man solle uns Mietverträge unterbreiten. Wir haben das wohlwollend verlangt. Ich habe bis heute keinen Vertrag gesehen. Es würde mich freuen, wenn der Finanzdirektor uns verbindliche, schriftliche – ich glaube nur, was schriftlich ist – Verträge unterbreiten würde. Das ist keine Anklage, aber man wird langsam, im Blick auf die Staatsfinanzen, vorsichtig.

Kürzlich habe ich selber etwas gebaut. Herr Zingg hat das Bauvorhaben zufällig gesehen. Es war auch ein Millionenbau. Der Architekt hat mir die Sache ausgearbeitet, und ich fand, das übersteige meine Kräfte, man müsse vorsichtig sein. Ich habe Inserate laufen lassen, und daraufhin kamen Interessenten. Wir haben in Zusammenarbeit mit den Interessenten das Bauvorhaben so bearbeitet, dass es finanziell prästiert werden kann. Durch die Anregungen der künftigen Mieter haben wir grossen Nutzen gezogen. Heute sind 50 Prozent der damaligen Interessenten meine zufriedenen Mieter.

Bei einem Salzmagazin geht es um etwas anderes. Nicht jeder Mieter will sich in einem Salzmagazin einmieten, trotz teuersten Isolationen.

Ich habe aus Boshaftigkeit, ich gestehe es, mich seit dem letzten Dienstag bemüht, einen Mieter für die Räume des geplanten Salzhauses zu finden. Ich hatte vom Finanzdirektor keinen Auftrag. Ich habe aber keinen Mieter gefunden. Man sagte mir, wie Herr Mischler, die Lage sei in Ordnung, aber der Mietpreis sei zu hoch, man zahle keine Fr. 60.—, und das noch in einem Salzmagazin.

Zu den Mietpreisen: Ich lagere ab zund zu in Basel im Rheinhafen ein. Ich habe noch nie Fr. 60.— bezahlt, auch nicht im sogenannten Dreispitz. Das kann man nicht widerlegen. Dort sind die Bodenpreise eingerechnet.

In Muttenz, wo sich ein schönes Lagerhaus befindet, hat zum Beispiel die Firma Knorr Raum für Fr. 3.50 pro Quadratmeter und Monat gemietet, was Fr. 42.— im Jahr ausmacht. Eine andere Firma hat zum gleichen Preis gemietet, in geheizten Räumen. Auch dort muss der Vermieter den Wert des Bodens einrechnen.

In Aarau kann in einem neuen Lagerhaus für Fr. 25.— pro Quadratmeter und Jahr gelagert werden.

Die Firma Gugelmann hat dem Oberkriegskommissariat Lagerräume für Fr. 25.— vermietet. Sie sehen, im Militärdepartement macht man nicht alles verkehrt. – Fr. 60.— sind 140 Prozent mehr als Fr. 25.—.

In der Nähe von Burgdorf zahlt niemand mehr als Fr. 25.— bis Fr. 30.—.

In Lissach habe ich auch eingelagert; ich darf nicht sagen, wie teuer, sonst schlägt man mir morgen auf.

Über die Mietpreise in Zollikofen habe ich vom Genossenschaftsverband folgende Angaben erhalten: Zucker wird zu Fr. 25.— pro Quadratmeter und Jahr in einem neuen, schönen Lagerhaus eingelagert. Dieses genossenschaftliche Lagerhaus steht unter verantwortungsvoller Verwaltung.

Alle gegenteiligen Behauptungen oder Beschönigungen stimmen nicht.

Gegenüber dem genannten Lagerhaus mietet eine Firma, die ich nicht nennen darf, Raum zu Fr. 20.— bis Fr. 30.— pro Jahr und Quadratmeter, mit Geleiseanschluss.

Im Weiermannshaus wurde vor 3 Monaten für Fr. 24.— pro Quadratmeter gemietet, und zwar von Leuten, die mir sehr nahe stehen, darum kann ich den Preis angeben. Wer die Verhältnisse kennt, weiss, dass das Weiermannshaus besser liegt als das Salzmagazin im Weissenbühl, obwohl dieses unbestreitbar auch gut liegt.

In Köniz hat die Verbandsmolkerei kürzlich einen zehnjährigen Vertrag für Fr. 36.— pro Quadratmeter und Jahr abgeschlossen. Käse ist Lagergut, das empfindlicher ist als Salz. Der Vermieter sagte, er habe nicht schlecht gerechnet.

In Schönbühl werden Büro- und Lagerräume, nach Belieben unterteilbar, in sehr guter Lage, mit Geleise- und Autobahnanschluss, mit Waren- und Autoaufzügen, Räume mit vier Tonnen Tragkraft auf den 1. Mai 1965 im vierten und fünften Stock zu Fr. 41.— pro Jahr und Quadratmeter vermietet. Ich kann Ihnen die Adresse mitteilen.

Ein Vertrauensarchitekt, den Herr Mischler auch gut kennt, hat mir Parterreräume, bis 3240 Quadratmeter, zu Fr. 41.—, im Liebefeld, offeriert. Es ist ein Gebiet, das Herrn Mischler gut bekannt ist. Ich habe meine Bedingungen im Rahmen meiner Vorlage gestellt. Der Vermieter sagte, man müsste in diesem Fall etwa Fr. 45.— rechnen, Boden und Rendite inbegriffen.

Wenn wir in unserer Vorlage den Wert des Bodens einbeziehen, gelangen wir auf einen Preisunterschied von zirka 70 Prozent. Das können Sie nicht umstürzen.

Ich war eine zeitlang mit Herrn Zingg in der Kommission für Konjunkturdämpfung und Teuerungsbekämpfung. Ich bin noch darin, aber er nicht mehr. Wollen wir das Gegenteil dessen machen, was dort angestrebt wird? Das kann in guten Treuen kein Einziger hier verantworten. Um das geht es, nicht um Rechthaberei, sondern um die kantonalbernischen Finanzen.

Im Regionallagerhaus, etwa 500 m westwärts des Zucker- respektive Salzlagers, hat, wenn es

stimmt, ich lasse mich belehren, der Konsumgenossenschaftsverband eingelagert, und zwar zu Franken 25.— pro Quadratmeter und Jahr. Das kann nicht bestritten werden. Der Vermieter legt kein Geld drauf bei diesem Preis.

Die Baustoff AG sagt, man wolle uns unerhört stark entgegenkommen. Der Mietpreis, den sie berechnet, beträgt Fr. 37.85. Herr Kocher sagt Franken 38.— pro Quadratmeter und Jahr. Der Vermieter macht dabei ein gutes Geschäft, und es ist nicht etwa ein Entgegenkommen. Wenn er den Raum für etwa Fr. 20.— gäbe, würde man sagen, es sei ein netter Nachbar.

Ein weiterer Tatbestand: Auf einem Teil der Parzelle besteht ein Baurecht; das steht in der Botschaft. Ich habe ohne Erfolg versucht, das zur Einsicht zu erhalten. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hatte mehr Glück als ich, hat den Vertrag erhalten, und in zweiter, verschlechterter Auflage erhielt ihn auch Herr Mischler. Das ist ein Dokument, an dem keiner von uns Freude hat und das keiner von uns unterzeichnet hätte. Ich habe dem Finanzdirektor vorgeschlagen, er solle den Baurechtsvertrag abgelten. Er hat mir eine juristische Vernehmlassung gezeigt, wonach das nicht geht. Ich habe ihm erklärt, ich würde es noch einmal versuchen und würde die, die das abgeschlossen haben, mitnehmen. Vielleicht würden sie gerade wegen dem, was sie gemacht haben, wegen der Suppe, die sie uns versalzen haben, mit dem Nachbarn mehr fertigbringen, der es angeblich so gut mit uns meint. Das würde ich noch einmal versuchen.

Der Finanzdirektor sagte mir bei der Besprechung, es habe ihm noch keiner seine Rechnung widerlegt, dass man billiger baue, wenn man das grosse Lagerhaus erstellt. Das stimmt, wenn man zu Fr. 60.— vermieten kann und den Boden nicht verzinst. Ich behaupte aber, bis der Gegenbeweis erbracht ist, dass man nicht zu Fr. 60.— vermieten kann, sonst werden meine Worte zu Asche.

Zum Schluss möchte ich feststellen, dass in der letzten Sonntagsausgabe einer bernischen Zeitung stand, wir würden hin und wieder zum Fenster hinaus politisieren. Die Zeitung hat damit sicher recht. Aber wir dürfen nicht auch noch die Finanzen zum Fenster hinaus verpolitisieren. Das kann keiner verlangen.

Ich bin einverstanden, dass etwas vorgekehrt werden muss. Herr Kocher fragte, wer die Verantwortung trage, dass es so weit kam. Das steht auf einem andern Blatt. Ich bin für eine Lösung, aber ich mache mich anheischig, die Lösung billiger, besser und finanziell tragfähiger zu bringen, und ich trete den Beweis an, und mache es gratis.

Ich habe auch in der Fraktion gegen die Vorlage gesprochen und stelle hier in aller Form zum Wohle der bernischen Finanzen den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen.

Homberger. Auf das Feuerwerk meines Vorredners hin kann ich nicht viel bringen. Ich will nur einleitend sagen, dass das Referat des Berichterstatters sehr lang war, was beweist, dass man seiner Sache nicht gerade sicher ist. Ich danke der Finanzdirektion für die zusätzlichen Angaben, aber leider können die mich nicht befriedigen. Ich bin nach wie vor gegen die Vorlage.

Für den Bau am bisherigen Ort werden folgende Gründe geltend gemacht: Geleiseanschluss leicht erreichbar, Nähe der Konsumenten (diese Voraussetzung finden wir an vielen andern Orten im Kanton), billiger, eigener Boden. Der Staat muss ja meistens den Bodenpreis nicht rechnen. Dieses Terrain würde etwa 1,25 Millionen Franken kosten. Wenn man das einkalkulieren müsste, würde man sehen, dass der Bau nicht rentabel ist.

Bei dieser Gelegenheit kann man sich fragen, ob das staatliche Salzmonopol noch gerechtfertigt sei, abgesehen davon, dass das Bauland in Bern sehr rar ist. Der bisherige Standort bildet eine wertvolle Landreserve für Realersatz oder Abgabe im Baurecht. Wir können darauf hinweisen, dass das Problem der Landbeschaffung für Industrie und Gewerbe sowie für die internationalen Organisationen dringend ist. Der Wegzug guter Steuerzahler in die Nachbarkantone ist verschiedentlich diskutiert worden.

Die Verkehrsmisère zeigt uns, wie man aus den heutigen Verkehrsschwierigkeiten herauskommen muss. Eine Dezentralisierung ist am Platz. Durch die Verlegung auf einen billigeren Boden können die Baukosten bedeutend reduziert werden, weil man dann nicht auf einen maximalen Ausnützungskoefizienten des Bodens angewiesen ist und auch auf Büros verzichten kann. Das wäre zugleich ein Beitrag an die Konjunkturdämpfung.

Gestützt darauf beantrage ich, die Vorlage zurückzuweisen und dem Regierungsrat zu beantragen, den Bau an einem andern, billigeren Orte zu erstellen.

Winzenried. Ich bin nicht so vermessen zu behaupten, dass uns die Regierung hier eine Dummheit zur Genehmigung vorschlage. Ich gehöre auch nicht zu den privilegierten Grossräten, mit denen die Regierung gemäss Vortrag das Problem der Notwendigkeit des Neubaus des Salzmagazins besprochen hat und die man bei der Besichtigung hat davon überzeugen wollen, dass der Neubau im jetzigen Zeitpunkt unbedingt notwendig sei. Ich habe mir trotzdem die Mühe gemacht, das baufällige Gebäude zu besichtigen. Einmal mehr musste ich feststellen, dass es sich offenbar nur der Staat leisten kann, seine Liegenschaften so schlecht zu unterhalten, dass man eines Tages mit der Argumentation Druck aufsetzen muss, ein Neubau dränge sich gebieterisch auf. Die finanziellen Mittel sind beim Staat vorhanden, um dem Unterhalt der Liegenschaften vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Es ist nicht das erstemal, dass man mit der gleichen Taktik versucht, etwas im Grossen Rat durchzudrücken. Ich erinnere an das Tierspital. Jahrelang hat man die dringend nötigen Renovationsarbeiten unterlassen, hat das Tierspital verlottern lassen, und eines Tages gab es keine andere Lösung mehr als den Neubau. Ähnlich ist man beim Salzmagazin vorgegangen.

In der Vorlage wird argumentiert, dass sich der Neubau trotz den Konjunkturdämpfungsmassnahmen im jetzigen Zeitpunkt aufdränge, weil angeblich drei wichtige Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien. Man sagt, der Lift genüge den Anforderungen der SUVA nicht, das Salz sei dem Einfluss von Witterung und Schmutz ausgesetzt,

und man wolle einen zusätzlichen Kriegsvorrat schaffen. Dazu ein paar kritische Bemerkungen:

Lift: Ein Warenlift muss von Zeit zu Zeit revidiert und teilweise ersetzt werden. Diese betriebliche Notwendigkeit als wichtiges Argument dazu zu nehmen, um die Dringlichkeit des Neubaus zu begründen, scheint mir mehr als problematisch zu sein, denn einen solchen Warenlift zu ersetzen, kostet Fr. 30 000.— bis 50 000.—.

Zur Frage des verderblichen Einflusses von Witterung und Schmutz auf die Qualität des Salzes: Es würde mich interessieren, wie lange der Zustand schon anhält, ob sich die Verhältnisse schlagartig geändert haben, und ob wirklich Mittel und Wege gesucht wurden, mit billigeren Methoden wirksame Abhilfe zu schaffen, auch wenn es nur für ein paar Jahre wäre.

Zur Frage der Kriegsvorsorge: Jedermann ist sich der Wichtigkeit einer ausreichenden Kriegsvorsorge bewusst und unterstützt alle Bestrebungen, die in dieser Richtung gehen. Aber beim Salz scheint es mir so zu sein, dass eine zusätzliche Lagerhaltung im gegenwärtigen Moment nicht von höchster Dringlichkeit ist, weil wir Salz zum grössten Teil aus landeseigenen Vorräten abbauen können und es nicht sehr darauf ankommt, ob das Salz abgebaut in Bex oder Rheinfelden oder Wabern eingelagert wird. Wichtiger ist die Kriegsvorsorge mit Gütern, von deren Beschaffung wir vom Ausland abhängig sind.

Ich gestatte mir ein paar Bemerkungen zu den Rentabilitätsberechnungen. Ich bezweifle, dass der Bodenpreis Fr. 800.— pro Quadratmeter betragen würde. Wie ist die Regierung zu diesem Preis gekommen? Wir haben kürzlich in Zürich, in der Gegend des Hauptbahnhofes, Land für ein Lagerhaus mit Geleiseanschluss für unsere Firma gesucht und haben auf ein Inserat über 30 Offerten erhalten, mit einem Höchstpreis von Fr. 220.—. Die Preise gingen bis auf Fr. 50.— hinunter. – Wenn der Staat schon einen Bodenzins von Franken 72 000.— berechnet, so frage ich, zu welchem Preis jenes Landstück in der Staatsrechnung unter den Aktiven aufgeführt sei. Es ist nämlich eine unfaire Methode, für Liegenschaften des Staates, je nach dem Zweck, für welchen man die Zahlen gerade braucht, von Fall zu Fall ganz andere Werte zu nennen. Wenn es gilt, in der Staatsbuchhaltung Abschreibungen zu begründen, verschwinden solche Werte sehr oft als unrealisierbar, als Nonvaleurs. Wenn es einem aber passt, eine Verzinsung zu begründen, haben solche Liegenschaften plötzlich einen Millionenwert.

Ein kritisches Wort zu dem vom Staat erhofften und von Herrn Mischler ebenfalls in Aussicht gestellten Zins von Fr. 60.— pro Quadratmeter und Jahr: Ich habe mir nicht so grosse Mühe gegeben wie Herr Brechbühl, habe immerhin in dieser Frage auch Erfahrung. Ich bezweifle ernsthaft, dass jemand bereit wäre, diesen übersetzten Mietzins zu zahlen, es sei denn, die Stadt oder eine andere öffentliche Verwaltung wolle den Preis anlegen. In der Stadt Bern werden für klimatisierte Lagerräume bis Fr. 45.— bezahlt, in Zollikofen, Ostermundigen usw. bezahlt man, mit Geleiseanschluss, Fr. 15.— bis Fr. 25.—. – Ich kenne eine grosse, bernische Firma, die gegenwärtig in der Länggasse ein modernes Lagerhaus, inklusive Lift und Geleiseanschluss, baut und bereit ist, Lagerraum für Fr. 30.— zu vermieten. Ich glaube, die Regierung habe rückwärts gerechnet und ist zur Begründung der Rentabilität auf die Fr. 60.— gekommen.

Wir müssen bedenken, dass der Staat ein Lagergut von ungefähr Fr. 400 000.— Wert einlagern will. Die Zinskosten für Land und Gebäude und Amortisation betragen aber im Jahr Fr. 300 000.—. Dieses Verhältnis kann vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht verantwortet werden. Ob in einem Salzmagazin hochwertige Qualitätsprodukte eingelagert werden können, bezweifle ich ebenfalls.

Ein letztes Wort zu den Betriebskosten: Normalerweise stellt man, bevor man ein solches Bauvorhaben verwirklicht, eine Betriebskostenrechnung auf und fragt sich, welche Kosten eingespart werden können. In der Vorlage steht nichts davon. Wir lesen nur, eine Personalvermehrung sei durch den Neubau nicht nötig. Diese Feststellung steht in krassem Widerspruch zu den Richtlinien der Eidgenossenschaft, die vorschreiben, dass gegenwärtig industrielle Bauten nur ausgeführt werden dürfen, wenn sie zur Betriebsrationalisierung führen. Unser Bauvorhaben aber bringt keine echte Rationalisierung mit sich. Man sollte vom Staat verlangen können, dass er, wenn er schon solche Weisungen unterstützt, mit dem guten Beispiel vorangehe.

Ich unterstütze die Kollegen Kocher und Brechbühl. Die Vorlage ist ungenügend begründet. Wir schaffen damit zusätzliches Bauvolumen für etwas, wofür kein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist.

Häberli. Auch ich war einer derer, die im November den Rückweisungsantrag stellten. Nun legt man das gleiche Projekt wieder vor, lediglich mit einer Einsparung, die ich, nach der Besichtigung der Zuckerfabrik Aarberg, beantragt habe. Ich bedaure es, dass man nicht eine grundsätzlich andere Konzeption gesucht hat. Ich habe mir nach der Besprechung in Bern die Mühe genommen, in Lyss das Lagerhaus der USEGO anzuschauen, das angeblich das modernste Lagerhaus der Schweiz ist. Gegenüber jenem Haus kommt einem die hier vorliegende Konzeption altmodisch vor. So baut man heute keine Lagerhäuser mehr. Man sagte mir in Lyss, heute würden Lifts nach Möglichkeit vermieden, denn mit den teuren Arbeitskräften sei die Benützung der Lifts ein Zeitverlust. In Lyss werden alle Waren bis auf eine Höhe von sechs Metern vom Hubstapler gelagert. Der erste Stock ist überhaupt nur mit Hubstaplern zugänglich. Es existiert im Gebäude kein Lift mehr. Im Gebäude sind auch keine Rampen für die Warenannahme, denn alle Arbeit wird mit dem Hubstapler oder dem Elektromobil gemacht. In Lyss wird direkt ab Lagerhaus, ohne Rampen, ein 8,5-Tonnen-Lastwagen in 10 Minuten fertig verladen.

Von den finanziellen Auswirkungen will ich nichts sagen. Aber ich bin enttäuscht, dass man uns wieder die gleiche Konzeption unterbreitet. Ich hätte erwartet, dass man uns etwas Neues unterbreiten würde. Da man wieder mit der gleichen Lösung kommt, bin auch ich für Rückweisung.

Fankhauser (Toffen). Ich bin auch gegen dieses Geschäft, Bei privaten, subventionierten Bauten hat man in letzter Zeit immer gebremst. Der Staat sollte es für seine Bauten ebenso halten wie er es zum Beispiel für landwirtschaftliche Bauten verlangt. Beispielsweise im Gebiet von Riggisberg hat der Staat im Jahr 1962 einen Landwirtschaftsbetrieb für 13 Grossvieheinheiten, für Franken 225 000.— subventioniert. Jetzt möchte ein Landwirt, der einen etwa doppelt so grossen Betrieb hat, mit 21 Grossvieheinheiten, auch bauen und hätte das Recht dazu. In allen Vorbesprechungen mit dem Staat ist man auf etwa Fr. 300 000.— gekommen. Das ist von Seiten des Staates sanktioniert worden. Nach entsprechenden Vorbereitungsarbeiten des Architekten sagt nun der Staat, die Sache dürfe nicht über Fr. 240 000.— kosten.

Das so unterschiedliche Verhalten des Staates deutet daraufhin, dass der Staat in diesem Einzelfall dem Landwirt das Bauen überhaupt verunmöglichen will, oder dass er quasi selber bauen sollte. Dieses Verhalten des Staates ist eigenartig. Das trägt nicht dazu bei, die immer grösseren Probleme zu lösen. Der Staat gestattet sich alles, erlaubt aber andern immer weniger. Das hebt die Stimmung im Volke nicht.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle fest, dass die Notwendigkeit einer Änderung des Zustandes nicht bestritten ist. Nachdem das Geschäft schon einmal zurückgezogen wurde, wird nun ein Verschiebungsantrag gestellt, mit der Begründung, die Konzeption sei nicht richtig, man hätte das besser machen können, man sei enttäuscht, usw. Man zieht zur Begründung auch die Konjunkturdämpfung heran.

Ich will mich zum grundsätzlichen Problem äussern und dann auf einzelne Voten anworten.

Dürfen wir heute diesen Bau in Rücksicht auf die Konjunkturdämpfung verantworten? Wir wissen, dass der Staat für seine eigenen Bauten einen Plafond hat, wie die Gemeinden und Privaten. Der Staat ist im Rahmen dieses Plafonds zuständig, zu sagen, was gebaut werden soll. Er legt die Dringlichkeitsordnung selber fest. – Nun hat die Regierung beschlossen, dieser Bau sei angesichts der Situation dringlich und soll im Rahmen des staatlichen Plafonds ausgeführt werden. Ich sage das, weil man fragte, ob das nicht den Konjunkturdämpfungsmassnahmen widerspreche. In den Plafond des letzten und des laufenden Jahres sind Bauten hineingekommen, die weniger dringlich sind als diese hier. Ich will keine einzelnen Projekte erwähnen. Das Bedürfnis für das Salzmagazin ist nicht bestritten worden. Man hat uns im Gegenteil vorgeworfen, wir hätten zu lange gewartet oder hätten den Bau verlottern lassen, so dass heute nur noch ein Neubau in Frage komme. – Das staatliche Salzmagazin ist nicht der einzige Bau, der in schlechtem Zustand ist. Wir brauchten das Geld für anderes. Ich bin noch nicht lange Finanzdirektor. Im allgemeinen sagt man, die staatlichen Liegenschaften würden am schlechtesten unterhalten. Wer ist dafür verantwortlich? Das Salzmagazin steht unter der Verwaltung der Finanzdirektion. Dieser Holzbau ist im Laufe der Jahre verkrustet, wie alle Gebäude, die diesen besonderen Verhältnissen ausgesetzt sind. Man müsste die Holzböden durch Betonböden ersetzen, überhaupt das ganze Gebäude überholen. Der Lift wurde abgesprochen. Niemand wollte das Salzmagazin bedienen, als die beiden bisherigen Angestellten plötzlich aussetzen mussten. Es war auch nicht möglich Militärhilfe zu erhalten, um den Salzhandel sicherzustellen. Wir mussten schliesslich jemanden aus Witzwil anfordern. Diese Situation kann wieder eintreten.

Herr Grossrat Winzenried beanstandet, dass von Personaleinsparungen nichts gesagt werde. – Wenn nur zwei Bedienstete dort sind, kann man nicht einen einsparen, denn wenn dieser krank würde, wäre niemand zur Verfügung. Bei einem Betrieb von dieser Grösse sind ohnehin zwei Angestellte das Minimum.

Nicht nur der Lift und die hygienische Seite und die Bedienung erheischen eine neue Lösung, sondern auch die SBB wünscht das. Sie verlangt die Umstellung des Verlades auf Paletten. Den kann man mit Hubstaplern besorgen. Durch diese Stapelart werden die Böden stärker belastet. Mit einer Reparatur liesse sich keine genügende Verstärkung erzielen. Nur mit einer neuen Lösung lässt sich eine moderne Einrichtung erreichen. – Die Bedürfnisfrage ist also zu bejahen, und der Neubau lässt sich auch mit den Konjunkturdämpfungsmassnahmen verantworten.

Nun wird gesagt, wir würden zu teuer bauen. Man sagt immer, der Staat soll wie ein Privater rechnen. Das haben wir im vorliegenden Fall gemacht, und jetzt ist es wieder nicht recht. Ich verweise auf Seite 2 des zweiten Vortrages der Finanzdirektion, wo wir geschrieben haben: «Jeder Betrag, den man bei Vermietung der in Frage stehenden Stockwerke über einen Mietzins von Fr. 60.— pro Quadratmeter erzielen kann, stellt einen Beitrag an die Verzinsung des Bodenpreises dar, für die sonst nichts eingeht. Das Verhältnis bleibt grundsätzlich gleich, ob nun eine niedrigere oder höhere Verzinsung als 6 Prozent oder ein höherer Bodenpreis berücksichtigt wird.» Was heisst das? Wenn der Grosse Rat unsere Konzeption nicht annehmen will, können wir nichts flicken. Wir müssen etwas bauen. Im Interesse der Landesverteidigung müssen wir die Aufnahmekapazität des Salzmagazins ungefähr verdoppeln. Letzten Winter hätten wir plötzlich sehr viel Salz für das Bestreuen der Strassen haben sollen. Wir haben ein zweites Untergeschoss vorgesehen. Angenommen, wir würden nur für den Staat bauen. Im Blick auf die Entwicklung müssen wir dann eine Reserve schaffen, brauchen als drei Böden. Wir haben angenommen, dass dort Lagerraum zu Fr. 60.— pro Quadratmeter und Jahr vermietbar wäre. Das ist vielleicht etwas hoch. Aber im Vortrag steht, wie das gerechnet ist. 4 Millionen Franken à 6 Prozent gibt für Zins und Amortisation Fr. 240 000.—. Wir haben angenommen, es seien 4000 Quadratmeter nutzbare Fläche vorhanden, wodurch sich für Zins und Amortisation Fr. 60.— Kosten pro Quadratmeter und Jahr ergeben. Aber wo steht geschrieben, dass wir für Amortisation und Zins 6 Prozent rechnen müssen? Wir können beispielsweise mit 5 Prozent rechnen. Dann kostet der Quadratmeter Fr. 50.—. Rechnen wir mit 4 Prozent, so kostet er Fr. 40.—, bei 3 Prozent Fr. 30.—. Wenn wir nur drei Ge-

schosse bauen und bei 6 Prozent für Zins und Amortisation bleiben, ergibt sich folgende Rechnung: Die drei Geschosse kosten 2,7 Millionen Franken, Zins und Amortisation machen Franken 162 000.— aus. Das ergibt bei 2000 Quadratmeter Nutzfläche einen Kostenbetrag von Fr. 81.— pro Quadratmeter und Jahr, bei 5 Prozent Franken 67.50, bei 4 Prozent Fr. 54.—. – Wenn wir zu den 2,7 Millionen Franken auch den Wert des Landes hinzurechnen, betragen die Gesamtanlagekosten 3,9 Millionen Franken. Jeder Quadratmeter, den wir vermieten können, verbessert unsere Gesamtrechnung.

Nun wurde bezweifelt, dass wir Fr. 60.— erhalten würden. Ich habe in der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass wir nicht Mietverträge abschliessen können, so lange das Geschäft derart in Diskussion steht. Die Leute wollen genaue Unterlagen haben, möchten insbesondere wissen, wann die Miete angetreten werden könnte. Ohne solche Angaben ist das Verhandeln schwierig. Die Leute sagen, wenn die Räume erst in zwei Jahren bereit seien, müssten sie sich überlegen, ob sie so lange warten oder lieber selber bauen sollen. Wir wissen auf Grund unserer Erfahrungen, dass auf dem Platz Bern für solche Mieten Fr. 40.— bis Fr. 60.— bezahlt werden. Jeder, der in den letzten Jahren selber baute, bestätigt, Fr. 60.— seien nicht übersetzt. – Ich kann Ihnen heute keine Mietverträge vorweisen, aber von verschiedener Seite bestätigt man mir, Franken 40.— bis Fr. 50.— seien üblich, und wenn die Kostenentwicklung so weitergehe, so seien in zwei Jahren Fr. 60.— in Ordnung. Wenn wir in der Botschaft sagen würden, wir beabsichtigten, Lagerräume für Fr. 30.— oder Fr. 40.— zu vermieten und dann in zwei Jahren zu Fr. 50.— oder mehr vermieten wollen, heisst es, der Staat wolle ein Geschäft machen. Auf Grund unserer Unterlagen haben wir keine Bedenken, dass wir die Räume nicht vermieten könnten.

Nachdem wir sagen, wir würden uns vorderhand mit zwei Böden begnügen und vier vermieten, scheint es mir nicht in Ordnung, nachdem die Vorlage gut abgeklärt wurde, in den Zeitungen von einem Salzpalast zu schreiben. Auf irgendeine Art muss das Problem gelöst werden. Wir haben für den Staat die bestmögliche Lösung beantragt. Es ist kein Salzpalast, denn zwei Drittel werden ja vermietet; solche unrichtige Behauptungen sind der Sache nicht dienlich.

In technischen Belangen sind wir auf Fachleute angewiesen. Wir haben überprüft, was eingespart werden könnte. Praktisch geht man wahrscheinlich darauf aus, ein Exempel zu statuieren, dass der Staat zu teuer baue. Konferenziell wurde festgestellt, man habe eine gute Lösung konzepiert. Man kann eben bei einer nochmaligen Überprüfung nicht viel herausholen, wenn die Sache von Anfang an in Ordnung ist. Die Fachleute sagten, die Tragfähigkeit könne auf 2500 kg reduziert werden. Aber das macht den Hasen nicht fett. Darum sind wir mit der praktisch gleichen Vorlage wieder gekommen.

Herrn Grossrat Kocher kann ich sagen, dass das Geschäft unter der Leitung der Baudirektion und unter Inanspruchnahme eines Architekten konzipiert wurde. Ich habe noch nie davon gehört, dass man für ein Lagerhaus mit sechs Böden einen Wettbewerb machen würde. Das Geschäft ist so weit abgeklärt, dass man dazu Stellung nehmen kann. Die Verschiebung hätte keinen Sinn. Letztes Jahr haben wir hier eine Vorlage im Kostenbetrag von etwa 80 Millionen Franken behandelt, die die kompliziertesten Einrichtungen umfasst. Das wurde glatt angenommen. Hier, bei diesem einfachen Lagerhaus, sagt man uns, wir verstünden nichts von der Sache.

Gegenüber Grossrat Häberli gebe ich zu, dass die USEGO anders bauen kann als wir, aber die muss kein Salz einlagern. Wenn sie 6 bis 7 Meter hoch aufstapeln kann, so handelt es sich um ganz andere Waren. Wir haben auch Anfragen für Lagerraum, wobei man uns sagt, 1000 kg Tragfähigkeit würden genügen. Wir müssen aber im Blick auf die Reserve für Salzlagerung Böden mit 2500 kg Tragfähigkeit bauen.

Man sagt, wir sollen an einem ganz andern Ort bauen. Der dortige Boden ist aber für den Staat der billigste. Warum sollten wir also zum Beispiel nach Zollikofen umziehen? Die Verteilstation in Wabern hat sich örtlich als sehr praktisch erwiesen. In Zollikofen könnten wir nicht 15 Aren Land kaufen, um ein solches Magazin einzurichten, denn das Land wäre sehr teuer. Wenn wir sagen würden, wir wollten das Land in Wabern im Baurecht abgeben, würde man uns vielleicht wieder entgegnen, der Preis, den wir dafür wollten, wäre nicht erzielbar.

Herr Homberger hat angetönt, man könnte auf das Salzmonopol verzichten. Ich bin nicht überzeugt, dass nicht deswegen hier eine gewisse Opposition eingesetzt hat. Viele grosse Unternehmungen warten darauf, dass der Staat auf das Salzmonopol verzichtet. Diese würden dann das Salz dort verteilen, wo grosse Absatzmöglichkeiten bestehen. In abgelegenen Gemeinden könnte sich der Staat dann weiterhin für die Salzversorgung einsetzen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass der Salzpreis im Blick auf die höheren Gestehungskosten bei den Rheinsalinen erhöht wird. Wir haben das Salz nicht gratis wie der Kanton Aargau. Dieser Kanton verkauft es trotzdem, wie wir im Kanton Bern, zu Fr. 25.—. Unsere Marge wird aber immer kleiner, und daher muss auch unser Verkaufspreis einmal erhöht werden.

Man diskutiert gegenwärtig die Aufhebung der Billettsteuer. Nun soll der Staat auch das Salzmonopol abschaffen Man nimmt dem Staat also seine Nebeneinnahmen, aber die Steuern sollen gleich bleiben, und trotzdem soll der Staat seine Aufgaben lösen. Dem kann ich nicht zustimmen, Sie können das von mir auch nicht erwarten.

Man fragte uns, wie das Land in der Bilanz bewertet sei, dem wir einen Verkehrswert von Fr. 800.— beimessen. Ich habe mehrmals gesagt, dass die Liegenschaften samt und sonders mit dem amtlichen Wert in der Bilanz sind, sowohl die ertragbringenden wie die nicht ertragbringenden. Dadurch sind in der Bewertung der ersteren stille Reserven enthalten. Aber wieviele Reserven sind in den nicht ertragbringenden Liegenschaften enthalten? Diese sind doppelt so gross wie die ertragbringenden. Für die nicht ertragbringenden

Liegenschaften machen wir Jahr für Jahr grosse Aufwendungen, von denen die Staatskasse keinen Nutzen hat.

Dann wurde gefragt, warum wir im Gebäude der Baustoffe AG nur Fr. 37.85 Miete bezahlen müssten und trotzdem nachher erwarten, für unsere Räume Fr. 60.— zu erhalten. – Die Räume der Baustoffe AG sind eben nur für kurze Zeit frei, und diese Zeit müssen wir ausnützen. Für jene kurze Zeit fände die Baustoff AG keinen andern Mieter, der wesentlich mehr bezahlen könnte. Die Firma hat uns einen günstigen Zins genannt. Andernorts für die Bauzeit Unterkunft zu finden, wäre viel teurer.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Fankhauser (Toffen): Solche Vergleiche können wir hier nicht machen. Es wäre verfehlt, den Bau eines Salzlagerhauses mit der Subventionierung landwirtschaftlicher Gutsbetriebe zu vergleichen.

Die Situation ist so, dass wir sollten bauen können. Die Verhältnisse werden untragbar. Unser Bauplafond gestattet die Zustimmung zu dieser Vorlage. Billiger können wir nicht bauen. Wenn wir nur gerade die Räume für das Salzmagazin erstellen würden, wäre unsere Belastung wesentlich grösser. Die vorgeschlagene Lösung ist für den Staat die Beste. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten.

Kocher. Die Antwort des Regierungsrates war klar. Sie kann nur meinen Antrag auf Rückweisung zur Folge haben, damit die Regierung eine neue Konzeption ausarbeite, die Einsparungen bringt. Es gibt billigere Lösungen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden ..... 68 Stimmen

Für den Rückweisungsantrag Kocher ..... 34 Stimmen

Detailberatung

Titel und Ingress

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Ihnen, den Titel wie folgt abzuändern:

«Volksbeschluss betreffend Neubau der Salzfaktorei Bern mit Lagerhaus beim Südbahnhof Weissenbühl-Bern.»

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss betreffend Neubau der Salzfaktorei Bern mit Lagerhaus beim Südbahnhof Weissenbühl-Bern.

Schorer. Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission hat eine Auffassung vertreten, die ich Ihnen bekanntgeben möchte. Man hat beraten, ob wirklich eine Tragfähigkeit von 3 Tonnen nötig sei. Im alten Bericht war von 3,5 Tonnen die Rede. Es hiess dann, 3 Tonnen würden genügen, um die Paletten aufeinander zu schichten. Es hiess dann aber, gegenwärtig erlaube die Verpackung noch nicht drei Paletten aufeinander zu stellen. Man weiss aber, dass das einmal kommen wird. Dann wird fraglich sein, ob man mit einer Tragfähigkeit von 2,5 Tonnen auskommen werde. Die Minderheit der Kommission gehört zu denen, die helfen wollen, zu sparen, und die manchmal einen Vorstoss in der Richtung unternehmen. Uns scheint nun, es sei falsch, die Tragfähigkeit herabzusetzen, weil das eine Einsparung von nur 1½ Prozent der Bausumme ausmachen würde. Das kommt mir vor, wie wenn man bei einem Auto das Reserverad einsparen wollte. Ursprünglich war von einer Tragfähigkeit von vier Tonnen die Rede. Ich beantrage, beim alten Kreditbeitrag zu bleiben und die Tragfähigkeit von 3 Tonnen vorzusehen. Der Kredit würde dann 3,985 Millionen Franken betragen. Das hindert die Behörden nicht, später die Tragfähigkeit geringer zu gestalten, wenn sich zeigt, dass eine Reihe von Stockwerken für die Salzlagerung oder für andere Waren nie in Frage kommt. Ich glaube, es wäre falsch, von Anfang an zu sagen, man gehe niemals über die 2,5 Tonnen hinaus.

Friedli. Die Sanktion des Volkes zu erhalten, wird nicht leicht sein. Was kostet hier ein Kubikmeter umbauten Raumes? Das ist uns bisher nicht mitgeteilt worden. Wäre es nicht möglich, im Beschlussesentwurf den Satz wegzulassen: «Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.» Ich glaube man sollte sich wieder an eine normale Konkurrenzofferte halten können, wo das Bauunternehmen auch ein Risiko übernimmt und nicht zum Voraus vorbehalten wird, dem Bauherrn alles zu belasten, was eventuell mehr kostet.

Gullotti. Die Diskussion im Rat hat ein Spiegelbild von der Aufgabe gegeben, vor der die Staatswirtschaftskommission stand. Sie hat sich die Aufgabe nicht leicht gemacht. Wir müssen eine Vertrauensbasis mit der Exekutive schaffen. Man kann in guten Treuen eine andere Ansicht vertreten. Aber man ist in der Diskussion vielleicht zu weit gegangen. Ich gehöre auch zur Minderheit, die fand, die Tragfähigkeit herabzusetzen und damit Fr. 60 000.— zu sparen, heisse mit einer Kanone auf eine Maus zu schiessen. Das haben wir beim Begehren, die Angelegenheit nochmals zu prüfen, nicht beabsichtigt. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission war berechtigt, das Geschäft zurückzunehmen. Auch ich hätte eine andere Lösung begrüsst. Aber wegen einem Baurechtsvertrag, der nachträglich abgeändert wurde, wurde man vor eine ausserordentlich schwierige Situation gestellt. Ich glaube, es hat keine andere Lösung gegeben als die, welche hier vorliegt. Wie der Souverän entscheiden wird, wissen wir nicht. Niemand büsst an Ansehen ein, wenn das Volk einmal eine Vorlage verwirft.

Ich bin nicht der Ansicht von Herrn Schorer, dass man wegen Fr. 60 000.— die Vorlage nicht ändern soll. Ich will mich der Mehrheit der Kom-

mission, die einmal gegen ihren Präsidenten gestimmt hat, fügen. Ich bitte Herrn Schorer, seinen Antrag zurückzunehmen.

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist natürlich nicht ganz einfach, hier im Rate über eine Frage abzustimmen, zu der sich die Fachleute äussern müssen. Wir haben ihnen die Frage unterbreitet, ob 2,5 Tonnen Tragkraft genügen, oder ob man 3 Tonnen brauche, auch dann, wenn man drei Paletten aufeinderschichte. Die Fachleute sagten, 2,5 Tonnen würden genügen. Daher sehe ich nicht ein, warum der Rat etwas anderes beschliessen soll. Für den Beschluss müssen die Fachleute die Verantwortung übernehmen. Wir dürfen dem zustimmen, was jetzt im Vortrag steht.

Zur Methode der Stapelung: In zwei Jahren wird das Salz wahrscheinlich nicht mehr mit dem Handkarren geführt werden. Das wird schon wegen der Neuerungen, die die SBB einführen, nicht mehr möglich sein. Die Rheinsalinen werden das Salz anders verladen müssen. Darum sagte ich heute, zwei Geschosse würden genügen. – Der Zucker lässt sich in bezug auf das Gewicht ungefähr mit dem Salz vergleichen. Die Rheinsalinen werden bald auch Paletten verwenden müssen.

In der Besprechung, von der Herr Brechbühl sprach, habe ich mich nicht drücken wollen. Ich habe dort meinen Bericht schriftlich abgegeben.

Kunz (Wiedlibach). Ich bitte, dem Antrag Schorer zuzustimmen. Sie müssen zum Gewicht des Salzes auch das Gewicht der Hubstapler und die Belastung rechnen, die durch die Manipulationen der Lagerung entstehen. In zwei bis drei Jahren wird man das Salz vielleicht höher stapeln, und dann wird man über die höhere Tragfähigkeit froh sein.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Friedli kann ich antworten, dass im ersten Vortrag steht, der Kubikmeterpreis betrage Fr. 145.30. Er ist etwas hoch, weil sehr starke Böden nötig sind. Vielleicht werden sich die Kosten nur auf Fr. 140.— belaufen.

Die Teuerungsklausel haben wir in allen Volksbeschlüssen, denn sonst müsste ein Nachkredit wieder vom Volk bewilligt werden, auch wenn er nur auf die Bauteuerung zurückzuführen wäre. Das sollte man vermeiden. Die Kompetenz, Nachkredite zu beschliessen, sollte sich der Grosse Rat durch den Volksbeschluss geben lassen.

Abstimmung

Für den Antrag Schorer ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Minderheit

Beschluss:

Für den Neubau des Salzmagazins im Südbahnhof Weissenbühl-Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten)	3 880 000.—
– Der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1935 770 (Anschaffung von Mobilien)	105 000.—
Total	3 985 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredite zu bewilligen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat im Einvernehmen mit der kantonalen Kommission betreffend Massnahmen zur Konjunkturdämpfung.

Dieser Baubeschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 74 Stimmen

Dagegen ..... 18 Stimmen

Vizepräsident. Ich weise darauf hin, dass sich eine Anzahl Mitglieder der Stimme enthalten haben; der Rat war beschlussfähig.

Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung des Dekrets vom 5. September 1956

(Siehe Nr. 14 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Die Revision des Steuergesetzes macht die Anpassung und Änderung verschiedener Ausführungsvorschriften nötig. Die Regierung hat schon viele Verordnungen erlassen, die für die Ausarbeitung der Steuerwegleitung, die schon im Besitze des Steuerpflichtigen ist, nötig waren. Der Grosse Rat hat nun vier Dekrete anzupassen, die heute zur Beratung stehen. Zur Hauptsache handelt es sich um Formalien, denn die Weichen wurden schon bei der Gesetzesberatung gestellt. Dementsprechend verliefen auch die Kommissionsberatungen friedlich. Alle vier Dekrete, die heute zu genehmigen sind, wurden von der Kommission einstimmig angenommen. Das vorliegende Dekret gibt mir zu keinen weitern Bemerkungen Anlass; ich beantrage Ihnen darauf einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 5 und 8

Angenommen.

Art. 15

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Hier wurde eine Regelung verankert, die schon jetzt Praxis ist. Der Einwohnergemeinderat ist als ordentliche Gemeindesteuerbehörde für alle Obliegenheiten besorgt, die die Gemeinde übernehmen muss. Gemäss Absatz 3 kann die Begutachtung der Steuererklärungen unselbständig Erwerbender der Steuerverwaltung übertragen werden. Das war schon bisher so. Es zeigte sich bei grösseren Gemeinden, die Steuerverwaltungen haben, dass es nicht zweckmässig ist, einfache Steuererklärungen, die keine Probleme bieten, durch die Kommission begutachten zu lassen. Daher ermächtigt man die Steuerverwaltung zu dieser Begutachtung. Seinerzeit hat ein Ratskollege bezweifelt, dass die Rechtsgrundlagen für die Delegation bestünden. Hier wird sie eindeutig geschaffen. – Die Kommission hat erklärt, diese Delegation sei nicht zulässig in Fällen, wo Unstimmigkeiten bestünden. Im Absatz 3 steht, nur grössere Gemeinden könnten das mit Zustimmung des Regierungsrates weitergeben. Bei dieser Zustimmung legt der Regierungsrat auf dem Weisungswege fest, dass nur bei kleinen Fällen das Delegieren erfolgen soll und dass in andern Fällen weiterhin die Kommission die Begutachtung zu übernehmen hätte.

Siegenthaler. Was sind «grössere Gemeinden»? Ich nehme an, das seien Gemeinden mit vielen Steuerzahlern. Auch hier ist ein subjektives Urteil möglich. Der Kommissionspräsident ist der Ansicht, es seien Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung gemeint. Wie wird die Regierung beschliessen, wenn kleine Gemeinden die Steuererklärungen von unselbständig Erwerbenden durch das Büro des Präsidenten behandeln lassen wollen?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt ist die Stadt Bern mit der Delegation vorangegangen. In den letzten Jahren sind dann Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal ebenfalls zum vereinfachten Verfahren übergegangen. Man ist der Auffassung, dass sich bei einer grossen Zahl von Steuerpflichtigen gewisse Vereinfachungen aufdrängen. Gesuche anderer Gemeinden müsste die Regierung prüfen. Wir wollen die Möglichkeit der Delegation nicht nur den Stadtgemeinden geben. Wenn Gründe bestehen, es auch in andern Gemeinden zu gestatten, wird man zustimmen. Das wird aber dort nicht nötig sein, wo eine Kommission in einer kurzen Sitzung alle Veranlagungen erledigen kann. Vorgesehen ist also, die Bewilligung zu erteilen, wenn eine grosse Anzahl von Steuerpflichtigen vorhanden ist oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Angenommen.

Art. 26, 29, 31, 36, 38 und 43

Angenommen.

Art. 45

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist das Datum des Dekretes einzusetzen, das beim Druck des Entwurfes noch nicht bekannt war.

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Vizepräsident. Die Schlussabstimmung werde ich bei besserer Besetzung des Rates vornehmen lassen.

Steuerteilung unter bernischen Gemeinden; Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 13. November 1956

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Die Abänderung dieses Dekretes ist nötig geworden, weil in Artikel 202 lit. d des abgeänderten Steuergesetzes ein neuer Steuerteilungsgrund zitiert worden ist. In der Folge muss man den Abschnitt 4 ins vorliegende Dekret einfügen. Ferner sind einige Modifikationen vorzunehmen, die sich aus formellen Gründen aufdrängen oder eine Anpassung an die Praxis bedeuten. Ich empfehle Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 1 und 11 bis 18

Angenommen.

Ziff. II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Vizepräsident. Die Schlussabstimmung wird auf morgen verschoben.

Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden; Abänderung des Dekretes vom 6. September 1956

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Die Abänderung dieses Dekretes ist vor allem

deshalb nötig geworden, weil das bisherige Aufteilungskriterium (das nutzbare Gefälle) nicht genügt hat. Man hat im Artikel 6 neu eingefügt: «Die in einer Gemeinde nutzbare Wasserkraft wird ermittelt aus dem Produkt des massgebenden Gefälles und der nutzbaren Wassermenge.» Der Faktor der nutzbaren Wassermenge ist neu hinzugekommen. Ich empfehle auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I, Ingress

Angenommen.

Art. 5 und 6

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Vizepräsident. Die Schlussabstimmung wird auf morgen verschoben.

Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle); Ergänzung des Dekretes vom 6. September 1956

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Achermann Karl (Bern), Präsident der Kommission. Die Steuerveranlagung der ausländischen Arbeitnehmer nimmt im Steuerbezug eine wesentliche Bedeutung ein. Nach Angaben der Steuerverwaltung ist es so, dass in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 insgesamt rund 172 000 ausländische Arbeitnehmer veranlagt worden sind. Der Jahresdurchschnitt beträgt rund 86 000. Das entspricht nicht der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer. Bei jedem Stellenwechsel innerhalb eines Steuerjahres ist eine neue Veranlagung nötig. Von den ausländischen Arbeitnehmern sind im Jahre 1957 etwa Fr. 2 000 000.— Steuern eingegangen. Im Jahre 1964 waren es etwa 14 Millionen Franken. Daraus ersehen Sie, dass der Erfassung der ausländischen Arbeitnehmer grosse Bedeutung zukommt. Die Erfassung erfordert ein besonderes Verfahren, weil man mit den gewöhnlichen Bemessungsvorschriften nicht durchkommt. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, auf das Einkommen der Vorjahre abzustellen, wie das sonst üblich ist. Gestützt auf den neuen Artikel 42ter des Steuergesetzes wird im Dekret, entsprechend der bisherigen Praxis, bestimmt, dass für die Veranlagung das für ein Jahr gerechnete voraussichtliche Einkommen zugrunde zu legen ist. – Für die Zukunft wird geprüft, ob für ausländische Arbeitnehmer nicht auf eine echte Quellensteuer übergehen ist, was eine noch bessere und einfachere Erfassung ermöglichen würden. Für diese Art des Steuerbezuges haben wir die gesetzliche Grundlage im Artikel 152 Absatz 3 des neuen Steuergesetzes.

In der Kommission waren diese Bestimmungen in keiner Weise Gegenstand einer Diskussion. Hingegen hat man den Titel des Dekretes beanstandet. Im Gesetz wird von Fremdarbeitern gesprochen, ein Ausdruck, der besudelt ist, weil er während des Krieges mit begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit behaftet worden ist. Man fand, es sollte ein würdigerer Ausdruck gefunden werden. Man hat aber gesehen, dass eine kurzfristige Änderung all der Bestimmungen, zusammen mit der Wegleitung, nicht möglich ist. Die Kommission ist damit einverstanden, dass man den Ausdruck erst im neuen Quellensteuerdekret ändert. Es ist vorgesehen, dann zu sagen «ausländische Arbeitnehmer».

Würsten. Anstelle dieses Dekretes hätte ich lieber eine Vorlage über den Quellensteuerbezug bei den Ausländern gesehen. Ich lege Wert darauf, im Zusammenhang mit dem Dekret betreffend Veranlagung und Bezug der Steuern der Fremdarbeiter auf eine Erklärung des Finanzdirektors hinzuweisen, die er an der Kommissionssitzung abgab, wonach er die Einführung der Quellensteuer für Ausländer in Aussicht stellt. Andere Kantone haben dieses für Arbeitgeber und Verwaltung arbeitsparende Steuerinkasso an der Quelle schon eingeführt, zum Beispiel für die Saison-Hotellerie und grössere Betriebe. Diese Kantone sind mit dem Erfolg zufrieden. Ich begrüsse es, dass der Finanzdirektor beabsichtigt, die Vorbereitung für den Quellensteuerbezug so zu fördern, dass er, wie im Vortrag festgehalten ist, auf den 1. Januar 1966 in Kraft treten kann.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Vorlage ist in Bearbeitung und wird, hoffen wir, im Laufe dieses Jahres erscheinen. Wir haben Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden zu führen. Diese Verhandlungen sind zum Teil recht komplex.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Ziff. II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Vizepräsident. Die Abstimmung werden wir morgen vornehmen.

Organisation der Finanzdirektion; Abänderung des Dekretes vom 11. November 1959

(Siehe Nr. 18 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um eine kleine Ergänzung des Dekretes. Der Grosse Rat hat im Jahr 1956 die Anschaffung einer Datenverarbeitungsanlage beschlossen. Im Jahre 1958 wurde sie in Betrieb genommen und hat der Universität und der Finanzdirektion für verschiedene Arbeiten gedient. Im Jahre 1964 wurde eine neue, leistungsfähigere Anlage in Betrieb genommen. Damit brauchte man eine andere Organisation. Das frühere Personal war zum Teil dem Personalamt, zum Teil der Steuerverwaltung angeschlossen. Bei der neuen Anlage sind beschäftigt: 1 Adjunkt, 3 Programmierer, 3 Operateure, 1 Verwaltungsangestellter, 1 Locherin. – Ich glaube der Antrag der Regierung, eine neue, selbständige Abteilung zu schaffen und das Dekret in diesem Sinne zu ergänzen, ist begründet. Die Staatswirtschaftskommission beantragt zuzustimmen.

Hächler. Im Zusammenhang mit der Änderung der Organisation der Finanzdirektion möchte ich auf die Bedeutung der Rationalisierung für die Verwaltung hinweisen. Man darf von der elektronischen Datenverarbeitung keine Wunder in bezug auf Personaleinsparung erwarten. Eine wohlorganisierte Datenverarbeitung verlangt gute Grundlagen, damit die Organisation zweckmässig aufgebaut werden kann und der nötige Gesamtüberblick vorhanden ist. Ich trete für die Rationalisierung der Arbeit ein, auch wenn die Wirtschaftlichkeit nicht zum vorneherein erkennbar ist, denn diese Reorganisation bietet auf lange Sicht doch gewisse Vorteile.

Zwei Punkte verdienen besondere Beachtung. Einmal wird eine Abteilung für Datenverarbeitung im Organisationsdekret verankert, deren Aufgabenkreis eigentlich über das normale Tätigkeitsgebiet einer blossen Datenverarbeitung hinausgeht. Wir lesen in § 10 lit. a, dass die neue Abteilung die Beratung verschiedener Abteilungen der Staatsverwaltung in Fragen der Automation und Datenverarbeitung übernimmt. In Buchstabe b steht, dass auch die Planung und Durchführung neuer Arbeitsorganisationen, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsabteilungen, in den Geschäftskreis der Abteilung für Datenverarbeitung gehört. – Man könnte sich deshalb fragen, ob die Unterstellung unter die Finanzdirektion richtig sei oder ob nicht eventuell die Unterstellung unter die Präsidialabteilung vorgenommen werden sollte. Jedenfalls scheint mir die Bezeichnung «Abteilung für Datenverarbeitung» etwas eng gewählt zu sein. Sollte man nicht weitergehend sagen «Abteilung für Organisation und Datenverarbeitung»? – Im § 10 steht, die Beamten des Rechenzentrums seien die und die. Dort müsste man dann vielleicht sagen «die Beamten der Arbeitsorganisation und Datenverarbeitung» seien die und die. – Ich hätte gerne etwas gehört über die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung zwischen Datenverarbeitung, die wir hier behandeln, und dem Zentrum, das wir an der Hochschule haben. Ich behalte mir vor, in der Einzelberatung einen Antrag zu formulieren.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen. Wir stecken in diesem Gebiet in den Anfängen. Die erste Maschine brauchten wir an der Universität. In der Folgezeit haben wir begonnen, mit dieser Rechenmaschine die Lohnauszahlungen an das Staatspersonal und die Lehrerschaft vorzubereiten. Gegenwärtig sind wir daran, damit auch die Rechnungsstellung für die Staatssteuern vorzunehmen. Wir beabsichtigen, später die Rechnungen auch für die Gemeindesteuern auszufertigen. Hiefür ist eine gewisse Zusammenarbeit angebahnt.

Die neueste Maschine dient primär der Universität, zweitens dem Kanton (für das Personalamt und die Steuerverwaltung). Man kommt gut aneinander vorbei. Auf der Maschine werden auch noch andere Arbeiten ausgeführt.

Solange das alles erst im Anlaufen ist, sollten die Vorschriften genügen, die wir Ihnen unterbreiten. In den lit. a und b ist ein weiterer Aufgabenkreis enthalten. Um diesen zu erfüllen, braucht es Fachleute. Diesen haben wir heute mit dem Vorsteher Dr. Hüsser und seinen Mitarbeitern. An der Universität nimmt sich die Mathematische Abteilung des Rechenzentrums an. Nachdem die Maschine heute zur Hauptsache vom Personalamt und der Steuerverwaltung sowie von der Universität gebraucht wird, wäre es falsch, die neue Abteilung der Präsidialabteilung zu unterstellen. Diese hat mit der technischen Einrichtung keinen Zusammenhang. – Für die Koordination zwischen den Bedürfnissen der Universität, des Personalamtes und der Steuerverwaltung besteht eine Rechengerätekommission, die in dieser Dekretsergänzung nicht verankert ist. Sie besteht aber intern, aus Herren der Universität und der Direktion. Ich empfehle, jetzt nicht noch weitergehend zu reglementieren. Die Arbeiten mit der Maschine werden ständig weiter ausgebaut. Vielleicht können wir später präzisere Formulierungen beantragen. Auf jeden Fall warne ich vor der Angliederung an die Präsidialverwaltung, denn das wäre nicht zweckmässig.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn ich Herrn Hächler richtig verstanden habe, überlegt er sich, ob er beantragen wolle, ob die neue Abteilung heissen soll «Abteilung für Organisation und Datenverarbeitung». Aus psychologischen Überlegungen möchte ich davor warnen. Ich habe seit mehr als 20 Jahren mit den Lochkarten zu tun, weiss aus Erfahrung, dass man diese Art der Datenverarbeitung einer andern Abteilung nicht einfach aufzwingen kann. Es braucht die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Organisationen und denen die die Neuerung einführen müssen. Ich konnte mir vorstel-

len, dass schon allein diese Benennung der Abteilung sich nicht besonders günstig auswirken würde. Darum empfehle ich, den Vorschlag der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Hächler. Mir wäre es nur darum gegangen, die Sache so zu benennen, wie es den Verhältnissen entspricht. Es geht ja nicht nur darum, die Daten zu verarbeiten, sondern bei der Organisation mitzuwirken. Ich beantrage, bei Ziffer 3 a zu sagen «die Abteilung für Organisation und Datenverarbeitung». Ich bin nicht unglücklich, wenn der Rat glaubt, diesen Antrag ablehnen zu müssen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe für die Anregung von Herrn Grossrat Hächler Verständnis. Organisationsfragen stellen sich in der Staatsverwaltung täglich. Vielleicht sieht man die Zusammenhänge gerade auf der Finanzdirektion am besten. Manche Anregung geht von der Finanzdirektion aus. Wenn wir sagen «Abteilung für Organisation und Datenverarbeitung» würde das aber den Tatsachen nicht Rechnung tragen. Jede Direktion hat nämlich ihr Organisationssekretariat. Mit diesem kämen wir in Konflikt. Wir verstehen aber die Tätigkeit der Datenverarbeitungsabteilung so, dass sie prüft, welche Arbeiten anderer Abteilungen man mit Hilfe der Datenverarbeitung besorgen könnte. Dann folgen die Vorschläge. Die Organisationsvorschläge sind, von mir aus gesehen, in der jetzigen Formulierung inbegriffen. Wir können aber mit dem Dekret über die Organisation der Finanzdirektion nicht die Organisation der übrigen Direktionen tangieren, die in eigenen Dekreten festgelegt ist.

Vizepräsident. Herr Hächler zieht seinen Antrag zurück.

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Hinweis von Herrn Hächler zum § 10 b ist richtig. Wir müssen dort sagen «die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung».

Vizepräsident. Ich nehme an, man würde im § 10 a lit. e ebenfalls das Wort «Rechenzentrum» ersetzen durch «Abteilung für Datenverarbeitung».

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben einen korrigierten Entwurf herausgegeben. Diese Wiederholungen sind in der Staatswirtschaftskommission korrigiert worden. Offenbar haben die Mitglieder des Rates diese Korrekturen nicht erhalten. Unter II, § 10 a muss es heissen:« Der Geschäftskreis der Abteilung für Datenverarbeitung umfasst: . . .» Dann § 10 b: «Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind: . . .»

Vizepräsident. In § 10 a lit. e würden die Worte «des Rechenzentrums» offenbar gestrichen.

Haltiner. Ich begrüsse diese Änderung lebhaft, weil der Begriff «Rechenzentrum» ein reklametechnischer Ausdruck ist, mit dem in der ganzen Schweiz für den Absatz der Maschinen geworben wird. Es ist richtig, diesen reklametechnischen Ausdruck im Dekret nicht zu verwenden.

Wie wird man den Vorsteher und den Adjunkten einreihen? Im Besoldungsdekret sind für Vorsteher die erste bis fünfte Klasse, für Adjunkte die vierte bis achte Klasse vorgesehen. Welche Einreihung beabsichtigt die Finanzdirektion?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube die Vorsteher sind in der ersten bis vierten Klasse eingereiht, man kann sie aber laut § 12 in die Klasse b befördern. Dann kann man erst noch eine Zulage gewähren. Für die Adjunkte bestehen die gleichen zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten. Das ist alles im Besoldungsdekret geordnet.

Wenn man Fachleute hat, wie hier die Leute für Datenverarbeitung, die so sehr gesucht sind, kommen wir nicht darum herum, einen Vorsteher des Amtes mit dieser Möglichkeit der Einreihung und Beförderung zu ernennen, sonst kriegen wir keinen. Es hat keinen Sinn, eine Organisation auf dem Papier aufzuziehen und sie nachher personell nicht besetzen zu können. Die Begriffe in dieser Abänderung des Organisationsdekretes halten sich an diejenigen des Besoldungsdekretes, mit allen Möglichkeiten der Beförderung, die im § 12 des Besoldungsdekretes enthalten sind. Auf diese Einreihung sind wir angewiesen, sonst können wir in dieser neuen Abteilung die technischen Probleme nicht lösen.

Homberger. Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind der Vorsteher, der Adjunkt und ein Fachbeamter. Sollte man nicht sagen, die Abteilung bestehe aus einen Vorsteher, einem Adjunkten und einem Fachbeamten?

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich mache keine Prestigefrage daraus, sehe aber keinen Grund, warum man diese Änderung vornehmen soll.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Homberger . . . . . Minderheit

III

Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Vizepräsident. Die Abstimmung werden wir morgen vornehmen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Mittwoch, den 17. Februar 1965
9 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder; abwesend sind 27 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Bracher, Brahier, Dübi, Dürig, Favre, Gassmann, Gigandet, Hächler, Hirt (Utzenstorf),)Jakob, Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler Nahrath, Nikles, Parietti, Petignat, Scherz, Schilling, Schlapbach, Stalder, Stouder, Thommann, Ueltschi, Wandfluh, Winzenried,

Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 5. September 1956

(Siehe Seite 189 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Steuerteilung unter bernischen Gemeinden; Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 13. November 1956

(Siehe Seite 190 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden; Abänderung des Dekretes vom 6. September 1956

(Siehe Seite 190 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle); Ergänzung des Dekretes vom 6. September 1956

(Siehe Seite 191 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Organisation der Finanzdirektion; Abänderung des Dekretes vom 11. November 1959

(Siehe Seite 192 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Steuerverwaltung; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landverkauf in Köniz zur Erstellung einer Friedhofanlage

(Beilage 1 Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kauf der Besitzung Münsterplatz 8 in Bern

(Beilage 1 Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verkauf einer Liegenschaft in Lotzwil

(Beilage 1 Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landverkauf von der Landorfdomäne und Landkauf von der Burgergemeinde Bern

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Autoeinstellhalle Rathaus

(Beilage 1 Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Zingg (Bern), Freiburghaus (Rüfenacht), Bratschi, Schorer und Stauffer (Gampelen), denen Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, und Finanzdirektor Moser antworten, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Regierungsratsbeschluss Nr. 197 vom 8. Januar 1965 betreffend Autoeinstellhalle Rathaus Bern. Er ermächtigt den Regierungsrat, sich am Aktienkapital der «Autoeinstellhalle Rathaus, AG» von 2,2 Millionen Franken mit 1 Million Franken zu beteiligen und von der Nachgangshypothek im zweiten Rang von 2,3 Millionen Franken 1,2 Millionen zu übernehmen.

Kantonsbuchhalterei; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftskauf in Pruntrut für den Ausbau der Kantonsschule

(Beilage 1, Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Eggenberg — Landkäufe der Eidgenossenschaft zu Landesverteidigungszwecken

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 573)

Eggenberg. Meine Motion befasst sich einmal mehr mit den Interessenkollisionen zwischen Gemeindebehörden und Bund. Wir konnten schon verschiedentlich feststellen, dass der Bund für die Neuanlage von Waffenplätzen recht grosse Schwierigkeiten hat. Deshalb ist es weiter nicht verwunderlich, wenn er die bestehenden Waffenplätze ausbaut oder auszubauen versucht und gleichzeitig in den Gebieten, wo er eigene Betriebe hat, den Ausbau vorantreibt. Der Ausbau äussert sich in erster Linie im Kauf von Liegenschaften, was man als Vorsorgungspolitik auffassen kann. Es ist aber notwendig, sich kurz darüber zu unterhalten, wie der Bund vorgeht, weil er in dieser Politik am längeren Hebelarm sitzt; der Hebel ist für den Bund in Artikel 164 der Militärorganisation garantiert. In Absatz 3 dieses Artikels heisst es: «Die Ausführung von Arbeiten, welche der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden». Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Begriff «Landesverteidigung» ganz verschieden interpretiert wird. Wenn man landläufig meint, unter Arbeiten, welche der Landesverteidigung dienen, seien Bunker oder Strassensperren gemeint, so belehrt uns ein Bundesgerichtsurteil vom 23. Dezember 1952, dass sämtliche Gebäulichkeiten, die irgendwie als Lagerraum für militärisches Material dienen, ebenfalls unter diesen Artikel fallen. Was bedeutet das für eine Gemeinde? Die meisten Gemeinden haben heute Zonenpläne und versuchen, mit diesen Zonenplänen die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern. In Thun z. B. hat der Bund, unbekümmert um die Zonenpläne, Liegenschaften zusammengekauft, die zum Teil in der eigentlichen Wohnzone mit 3 und 4 Geschossen liegen. Es besteht für Thun keine Möglichkeit einzuschreiten, weil der Bund, wenn er dort Lagerräume aufstellt, unter Artikel 164 Absatz 3 fällt und damit nicht bewilligungspflichtig wird.

Wir haben noch eine zweite negative Seite dieser Bundespolitik feststellen können. Viele Gemeinden haben ausgebaute Liegenschaftsverwaltungen. Diese führen seit Jahren einen mehr oder weniger verzweifelten Kampf um die Stabilisierung der Bodenpreise. Es ist dem Bund vor allem in Thun vorbehalten geblieben, in Preistreibereien mitzumachen. Ich erlaube mir, einige Beispiele zu nennen. 1961 hat der Kanton Bern zusammen mit der Gemeinde Thun das Bonstettengut mit ausserordentlich schönem Seeanstoss gekauft. Der Durchschnittspreis pro m² betrug Fr. 27.—. 1962 kaufte die Kolonial EG in Gwatt Land für Franken 14.40/m², wobei der Verkäufer liegenschaftsgewinnsteuerpflichtig war. In den Jahren 1962 bis 1964 kaufte die Stadt Thun Land im Betrage zwischen Fr. 19.— und Fr. 45.—/m²; auch hier war der Verkäufer liegenschaftsgewinnsteuerpflichtig. Nun hat der Bund 1963 für Land in Gwatt Franken 58.—/m² offeriert und gleichzeitig die Befreiung von der Liegenschaftsgewinnsteuer festgelegt. Wenn man die Liegenschaftsgewinnsteuer nach den ordentlichen Ansätzen ausrechnet, entspricht das einem Quadratmeterpreis von Fr. 73.—.

Was war das Resultat? Sämtliche anliegenden Liegenschaftsbesitzer fanden, was dem einen recht sei, sei dem andern billig, das heisst, die Bodenpreise zogen eindeutig an. Man kann sich fragen, ob dies wirklich die Aufgabe des Bundes

ist. Wenn einerseits die Zonenpläne der Gemeinden gefährdet sind, die mit dem Bund zusammenarbeiten müssen und anderseits eine eindeutige Steigerung der Bodenpreise stattfindet, kann man vom Grossen Rat aus sagen, die Gemeinden sollen sich direkt mit den Bundesbehörden in Verbindung setzen. Das hat man in Thun getan. Es handelt sich hier leider um ein etwas trübes Kapitel. Die Bundesbehörden hatten eine Besprechung mit den Behörden von Thun, haben viel versprochen, aber dann frisch-fröhlich weitergefahren und den Gemeinderat von Thun – es ist nicht allzu grob gesagt – auf den Esel gesetzt. Es wäre an der Zeit, dass ein so viel diskutiertes Departement wie dasjenige, das hier zur Diskussion steht, langsam begreifen würde, dass es so nicht weitergehen kann. Darum gelangen wir an die Regierung, dass sie uns hilft. Wir sind dankbar, dass die Regierung die Motion annehmen will.

Es kann keine Rede davon sein, dass die Waffenplatzgemeinden oder die Gemeinden mit eidgenössischen Betrieben irgendwie die Weiterentwicklung dieser Plätze oder Betriebe stören wollen. Anderseits stellt sich der weitere Ausbau vielfach direkt in Gegensatz zu den legitimen Interessen der Gemeinden. Die Bundesbehörden müssen endlich begreifen, dass die Probleme in diesen Gemeinden nur gelöst werden können, wenn man miteinander redet und hält, was man versprochen hat, was leider bis jetzt nicht der Fall war. Ich bitte Sie um Annahme meiner Motion.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit den Ausführungen des Herrn Motionärs einverstanden und wird bei den zuständigen Behörden des Bundes dahin wirken, dass bei der Erstellung militärischer Bauten und Anlagen nach Möglichkeit auf die Interessen der Gemeinden Rücksicht genommen wird. Man muss sich aber im Klaren sein, dass beim Erwerb von Land für militärische Zwecke und bei der Wahl der Standorte für militärische Objekte ganz andere Masstäbe und Gesichtspunkte als etwa im zivilen Sektor berücksichtigt werden müssen. Wir werden uns auch bemühen, die bereits seit Jahren mit den einzelnen Bundesstellen bestehenden Kontakte weiter auszubauen, um so die vom Herrn Motionär angeregte Zusammenarbeit zu fördern. Auf diese Weise können wir den betroffenen Gemeinden behilflich sein. Wir können das aber nur, wenn diese Gemeinden an uns gelangen. Statt dass man Publizität macht gegenüber dem Bund, wäre es manchmal gescheiter, man käme zu uns. Wir haben eine Organisation mit der Stadt und dem Bund auf dem Liegenschaftssektor. In dieser Organisation können wir alle Probleme in freundschaftlicher Art und Weise besprechen und in den meisten Fällen auch lösen. Aber wie gesagt: die Gemeinden müssen an uns gelangen; wir schmecken nicht rechtzeitig, wo etwas im Tun ist. In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Jaggi — Auslegung der im Steuergesetz zugelassenen Abzüge

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 790)

Jaggi. Es ist eigentlich sehr bedauerlich, wenn die Versprechen beziehungsweise Beschlüsse, die vom Regierungsrat oder Grossen Rat in den Gesetzesrevisionen 1956/64 abgegeben resp. gefasst worden sind, von der Steuerverwaltung wie von den Veranlagungsbehörden nicht innegehalten werden. Die unterschiedliche Behandlung durch die Veranlagungsbehörden hat mich veranlasst, eine Motion einzureichen, in der verlangt wird, unmissverständliche Weisungen herauszugeben, damit beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärungen des Jahres 1965 eine genaue Auslegung der Abzüge gemacht werden kann. In den Gesetzesrevisionen 1956/64 wurde erstmals eine Steuererleichterung für Gebrechliche und AHV-Bezüger gewährt, die jeweilen in der Wegleitung und in den Steuererklärungen genau umschrieben wurden. Trotz diesen genauen Umschreibungen in Ziffer 24 der Wegleitung und Steuererklärungen 1963/64 sind diese Beschlüsse von den Veranlagungsbehörden missachtet worden, weil angeblich die nötige Gebrechlichkeit nicht vorliege. Zudem würde es mich noch interessieren, ob solche Weisungen von der kantonalen Steuerverwaltung erfolgt sind, oder ob die Veranlagungsbehörden das Recht haben, diese Beschlüsse des Grossen Rates einfach zu missachten.

Der Wortlaut der Ziffer 24 nach revidiertem Steuergesetz 1956 lautet folgendermassen: «Zu lit a: Für über 65 Jahre alte oder gebrechliche Personen ist bei der Staatssteuer ein Abzug gegeben, der aber nur gemacht werden kann, wenn das Einkommen, das sich aus der Ziffer 24 a ergibt, Fr. 6000.— nicht übersteigt. Der Abzug beträgt Fr. 300.—, wenn der Steuerpflichtige selbst oder seine Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich ist. Sind die Bedingungen für beide Ehegatten gegeben, so beträgt der Abzug Fr. 500.—. Das Gebrechen kann körperlicher oder geistiger Art sein. Falls der Abzug für die Ehefrau beansprucht wird, muss deren Geburtsjahr angegeben werden.»

Diese Steuererleichterungen für Gebrechliche und AHV-Bezüger, die im Jahre 1965 vom Grossen Rat beschlossen worden sind, fanden ebenfalls in der Gesetzesrevision 1963/64 Anklang, wurden sogar noch verdoppelt, und das Einkommen nach den erfolgten Abzügen auf Fr. 7000.— hinaufgesetzt. Da nun offensichtlich eine ungleiche Auslegung dieser Gebrechlichenabzüge vorliegt, muss eine weitere genaue Abklärung erfolgen, da angeblich die erwähnten Fr. 7000.— nicht als stichhaltig anerkannt werden. Dass diese fraglichen Fr. 7000.— (früher Fr. 6000.—) nicht innegehalten wurden, hat der Sprechende persönlich erfahren, als er nach dem Ausfüllen der Steuererklärung einer Sehbehinderten von der Veranlagungsbehörde Oberland einfach abgewiesen wurde. Es handelt sich um eine tüchtige und intelligente Arbeitskraft. Es darf ruhig behauptet werden, dass diese Frau, wenn die Sehkraft normal gewesen wäre, eine leitende Stellung hätte einnehmen und einen entsprechend höheren Ver-

dienst hätte realisieren können. Ich möchte betonen, dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt. Derartige Fälle kommen leider verschiedentlich vor, so dass speziell die Gebrechlichen dieser Vergünstigung verlustig gehen, was als grosse Härte empfunden wird. Es ist für mich einfach unverständlich, wenn der Gesetzgeber, der nach aussen für diese Ärmsten der Armen immer sein gutes Herz gezeigt hat, von der kantonalen Steuerverwaltung wie von den Veranlagungsbehörden einfach umgangen wird. Nebenbei möchte ich noch erwähnen, dass auch bei den ausserordentlichen Gewinnungskosten eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Veranlagungsbehörden vorliegt. In diesem Falle wäre ebenfalls eine präzisere Auslegung am Platze.

Ich bin mir voll bewusst, dass es sehr schwer ist, eine gerechte Linie zu ziehen; doch sollte uns klar sein, dass auch diejenigen Bürger, die vom Schicksal heimgesucht worden sind, die Berechtigung haben, im Sinne der Grossratsbeschlüsse behandelt zu werden. Da das Ausfüllen der Steuererklärungen fällig ist, und da es sich nicht um eine politische Angelegenheit handelt, bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen, wobei ich Sie der Dankbarkeit der 25 000 Gebrechlichen versichern kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor stellen. In der Nähe von Thun wohnt ein total gelähmter Mann. Er bezieht 3/3 Hilflosenentschädigung, eine ganze IV-Rente, usw.. Er kann nichts anderes tun, als alle Tage das Wetter betrachten. Sein Vater hat beim Bund gearbeitet. Dieser Invalide erhält vom Bund eine freiwillige Rente bis zur maximalen Höhe von Fr. 36 000.—. Bis jetzt hat er, um überhaupt leben zu können, Fr. 25 000.— bezogen. Es stellt sich nun die Frage, ob er die freiwilligen Beiträge versteuern muss – vermutlich ja – und ob die Angehörigen nach seinem Ableben, wenn die Beträge zurückerstattet werden müssen, dies eventuell im Schuldenabzug vermerken können.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Jaggi gleich zu Beginn sagen, dass ich seine letzte Frage hier nicht beantworte, sonst entsteht wieder eine ungleiche Behandlung, wogegen er ja angeblich motioniert. Man müsste wahrscheinlich im Blick auf die neuen Richtlinien, die herauskommen, den Fall speziell untersuchen. Ich möchte mich hier also nicht festlegen.

Im übrigen möchte ich die Vorwürfe zurückweisen, die Herr Grossrat Jaggi gegenüber der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion wegen ungleichmässiger Behandlung erhoben hat. Ich muss es, Herr Grossrat Jaggi, ablehnen, aus einem speziellen Fall heraus, bei dem man nicht zum Ziele kam, hier zu motionieren. Sie haben den Fall einer Frau vertreten, die eine Brille tragen muss und dafür einen Gebrechlichenabzug geltend gemacht hat. Die Einsprache ist abgewiesen worden. Sie hätten Rekurs erheben können; Sie haben es jedoch nicht getan, weil sie nicht sicher waren, ob Sie recht bekommen. Wenn man die Rechtsmittel nicht ausschöpft, geht es nicht an, den Fall mit einer Motion vor den Grossen Rat zu ziehen.

Die verallgemeinernden Vorwürfe, die wegen der unterschiedlichen Abzugspraxis erhoben worden sind, treffen einfach nicht zu. Es gibt Abzüge, über deren Zulässigkeit gar keine Diskussion entstehen kann. Das gilt einmal für den allgemeinen Abzug von Fr. 2000.— und für den Verheiratetenabzug, in den weitaus meisten Fällen aber auch für die ordentlichen Kinderabzüge. Schwierigkeiten ergeben sich gelegentlich dort, wo ein Abzug nur gewährt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, über die im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten entstehen können. Als Beispiel erwähnen wir, weil es den Motionär bekanntlich ganz besonders interessiert, den Abzug für Gebrechliche im Sinne von Artikel 39 Ziffer 4 lit. a des Steuergesetzes. Hier kann einmal die Bemessung des steuerbaren Einkommens streitig werden, denn der Abzug wird ja von Gesetzes wegen nur gewährt, wenn dieses Einkommen den Betrag von Fr. 7000.— nicht übersteigt. Häufiger dürfte aber der Begriff der Gebrechlichkeit Anlass zu Diskussionen geben. Das Gesetz umschreibt diesen Begriff nicht, so dass dem Ermessen der Steuerbehörden ein gewisser Spielraum eingeräumt wird. In der Wegleitung zu Ziffer 24 lit. a der Steuererklärung wird erläuternd bemerkt, dass das Gebrechen körperlicher oder geistiger Art sein könne. Bei der Beratung von Artikel 39 Ziffer 4, führte der Kommissionspräsident, Herr Grossrat Dr. Achermann, aus, als gebrechlich im Sinne dieser Bestimmung erachte er, wer eine Invalidenrente beziehe (Tagblatt 1964, Seite 83/84). Diese Meinungsäusserung blieb unwidersprochen. Die Invalidenrente wäre zweifellos ein Kriterium, das Meinungsverschiedenheiten bei der Veranlagung weitgehend ausschalten würde. In der Praxis will man indessen etwas elastischer verfahren und den Gebrechlichenabzug unter Umständen auch gewähren, wenn kein Anspruch auf die Invalidenrente besteht. In jedem Fall müssen aber, als Folge der Gebrechlichkeit, Umstände vorliegen, die die Erwerbsfähigkeit herabsetzen oder die Erwerbstätigkeit erschweren, oder die Aufwendungen bedingen, denen vernünftigerweise mit dem besonderen Sozialabzug Rechnung zu tragen ist. Diese Voraussetzungen im einzelnen so zu umschreiben, dass sich in der Praxis überhaupt keine Differenzen mehr ergäben, ist praktisch nicht möglich. Wo sich Veranlagungsbehörde und Pflichtiger nicht einigen können, besteht ja die Möglichkeit, an die Steuerjustizbehörden zu gelangen. Die Tatsache, dass dies für den Gebrechlichenabzug bis heute nur ganz ausnahmsweise geschehen ist, lässt übrigens darauf schliessen, dass die Veranlagungsbehörden im grossen und ganzen eine vernünftige und verständnisvolle Abzugspraxis befolgt haben. Differenzen werden sich, das liegt in der Natur der Sache, immer wieder ergeben. Sie könnten auch mit den vom Motionär gewünschten Weisungen nicht aus der Welt geschafft werden.

Benötigt der Gebrechliche für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit besondere Hilfsmittel wie Körperprothesen, Hörapparate, Spezialfahrzeuge usw., so ist den entsprechenden Aufwendungen unter dem Titel «Gewinnungskosten» Rechnung zu tragen. Das wird in der Wegleitung, die für die Veranlagungsbehörde gleichzeitig als Dienstanlei-

tung gilt, zu Ziffer 17 lit. c, der Steuererklärung ausdrücklich gesagt. Es fällt auf, dass in der Aufzählung der Hilfsmittel die Brillen fehlen. Die Auslassung beruht auf Absicht, denn die Brille stellt ein Rekuisit dar, über das praktisch jeder zweite verfügt, ohne dass deshalb von Gebrechlichkeit im Sinne von Artikel 39 Ziffer 4 lit. a, gesprochen werden könnte. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass ein hochgradig Sehschwacher Anspruch auf den Gebrechlichenabzug erheben kann, denn in seinem Falle wird eben die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Offensichtlich war im Falle, der unseres Wissens Anlass zur Motion gegeben hat, diese Voraussetzung nach dem Dafürhalten der Veranlagungsbehörde nicht gegeben. Deshalb hat sie die Einsprache abgelehnt. Herr Jaggi hätte, wie erwähnt, im Rekursverfahren den Beweis antreten können.

Zusammenfassend weisen wir den Vorwurf der unterschiedlichen Abzugspraxis zurück, ohne anderseits behaupten zu wollen, dass Fälle, wo das Ermessen eine gewisse Rolle spielt, ohne Ausnahme überall ganz genau gleich behandelt werden. Das wäre bei sechs Veranlagungsbehörden, die nahezu 400 000 Steuerpflichtige zu veranlagen haben – die ausländischen Arbeitnehmer nicht mitgerechnet – auch gar nicht möglich. Nach Artikel 91 des Steuergesetzes ist es Sache der kantonalen Steuerverwaltung, für die richtige und einheitliche Veranlagung Anordnungen zu treffen. Es geschieht dies, abgesehen von den Anweisungen in der Wegleitung, vor allem in Form regelmässiger Konferenzen, an denen die Einschätzungsprobleme mit den Vorstehern der Veranlagungsbehörde eingehend behandelt werden. Bei dieser Sachlage erübrigen sich zusätzliche Weisungen des Regierungsrates. Wo sich trotz der Bemühungen der Steuerverwaltung um eine einheitliche Praxis Differenzen ergeben, ist es dem Pflichtigen unbenommen, die Justizbehörden anzurufen.

Wir müssen es deshalb ablehnen, die Motion in dieser imperativen Form anzunehmen. Es ist bei diesen Sozialabzügen nicht anders als bei den Abzügen von Gewinnungskosten usw. Auch bei genauesten Wegleitungen und trotz bester Vorschriften wird es immer wieder Grenzfälle geben; diese müssen im Justizverfahren über Einsprachen und Rekurse erledigt werden. Weil wir verpflichtet sind, diesen Umständen immer neu unsere Aufmerksamkeit zu schenken, lehnen wir die Motion als solche nicht rundweg ab, sondern nehmen sie als Postulat entgegen.

Vizepräsident. Ich frage Herrn Jaggi an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Jaggi. Ich gestatte mir, noch gewisse Richtigstellungen anzubringen. Der Regierungsrat hat gefragt, warum man in diesem Einzelfall den Rekursweg nicht beschritten habe. Ich habe schon in der Begründung gesagt, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, dass mir verschiedene Fälle bekannt sind, wo diese unterschiedliche Behandlung vorkam. Wir haben im ganzen Kanton zirka 25 000 Invalide und Gebrechliche. Es ist einfach nicht richtig, wenn irgendwie Ausnahmen gemacht werden.

Noch etwas anderes: Die meisten von Ihnen haben glücklicherweise eine gesunde Natur. Wenn aber die vom Schicksal Heimgesuchten nicht die Berechtigung haben, im Sinne der Grossratsbeschlüsse behandelt zu werden, so ist das einfach nicht in Ordnung. Ich muss an meiner Motion festhalten.

Gullotti. Ich bedaure, dass Herr Jaggi an seiner Motion festhält. Wir in der BGB anerkennen seinen Einsatz. Wir wissen, dass er es zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat, sich für Leute einzusetzen, die ganz sicher mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich habe das auch so, nur etwas auf einem anderen Sektor. Ich weiss, dass es sich hier um Fragen handelt, die man nicht einfach nebenbei erledigen kann. Sie beschäftigen einen oft Tag und Nacht. Ich anerkenne und verdanke diese Haltung von Herrn Jaggi.

Ich glaube aber, Sie sind etwas über das Ziel hinausgeschossen. Sie bringen uns in die Lage, dass wir eine Motion, die wir in Form eines Postulates sicher annehmen könnten, ablehnen müssen. Sie haben in Gottesnamen mit Ihrer Motion etwas aufgeworfen, das man nicht im Grossen Rat behandeln kann. So etwas muss bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes vorgebracht werden. Ich muss jeden Monat über so und soviel Fälle entscheiden, ob für Leute in Heiligenschwendi eine Unterstützung gegeben werden kann. Da ist es auch möglich, dass ich hin und wieder einen falschen Entscheid treffe.

Sie setzen das Ansehen, das Sie bei uns geniessen – in der eigenen Fraktion ist das eine Selbstverständlichkeit – nicht aufs Spiel, wenn Sie nachgeben und die Motion in ein Postulat umwandeln. Ich habe auch schon nachgeben müssen. Die Hauptsache ist, dass Sie nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors das ohne weiteres tun dürfen.

Zingg (Bern). Wenn die Regierung bereit ist, die Motion als Postulat anzunehmen, so ist das eine Nuance. Sie anerkennt damit, dass etwas an der Sache ist. Daher ist Herr Jaggi berechtigt, an der Motion festzuhalten. Es passieren eben allerlei Dinge. Wir wissen, dass seit Jahren die Veranlagung nicht gleich durchgeführt wird. Da sollte die Regierung dafür sorgen, dass eingegriffen wird und die Veranlagungen gleichmässig erfolgen. Wir wissen, dass die Regierung den Volkswillen, den Willen des Grossen Rates und seiner Kommissionen nicht immer achtet. Wir können das gerade jetzt deutlich feststellen. Wir wissen genau, was in der Kommission gesprochen wurde und können anhand des Protokolls beweisen, dass man heute Dinge tut, die nicht in Ordnung sind. In der Verordnung vom 17. November 1964 ist in § 3 vorgesehen, dass für Fahrkosten der Betrag, der 300 Franken übersteigt, abziehbar sei. Das entspricht nicht dem, was wir in der Kommission und im Rat in der Neuordnung mit dem Pauschalabzug von Fr. 400.— verstanden haben. In der Kommissionssitzung vom Oktober 1963 in Spiez hat Fürsprecher Hess erklärt, indem er auf die Wegleitung verwiesen hat, der Pauschalabzug

solle ähnlich wie in der Wehrsteuer folgende Punkte einschliessen: Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Fahrkosten innerorts, Fachliteratur bis 200 Franken, Auslagen für Werkzeug. Zusätzlich zum Pauschalabzug – das hat Herr Hess in Anwesenheit des Regierungsrates und des Steuerverwalters erklärt – können abgezogen werden: die nachweisbaren Fahrkosten ausserorts, die Mehrkosten bei Schichtarbeit und für auswärtige Verpflegung sowie die Fr. 200.— übersteigenden Fachliteraturauslagen.

Nun steht § 3 in der Verordnung. Wir haben bei den zuständigen Herren vorgesprochen und gefragt, wieso sie dazu kommen, etwas ganz anderes zu machen, als was in der Kommission mit aller Deutlichkeit dargelegt wurde. Die Antwort lautete, am Schluss von Artikel 35 heisse es: «Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über ihre Bemessung und Pauschalierung». Wir geben zu, dass dies im Gesetz steht; aber wenn man in der Kommission mit aller Deutlichkeit erklärt, dass Fahrkosten ausserorts zusätzlich abgezogen werden dürfen, dann ist es doch einfach nicht in Ordnung, eine Verordnung herauszugeben, in der das Gegenteil festgelegt ist. Es kommen also Sachen vor, die man einfach kritisieren muss. Wir erwarten, dass den Beschlüssen der Kommission, die dem Volke unterbreitet worden sind, Nachhaltung verliehen wird. Wenigstens diejenigen sozialdemokratischen Mitglieder, die in der Kommission waren, haben dem Volk vor der Abstimmung diese Kommissionsbeschlüsse bekanntgegeben, um dem Steuergesetz zur Annahme zu verhelfen. Auch ohne diese Referate wäre das Gesetz angenommen worden; aber wir hielten es für richtig, die Leute in diesem Sinne aufzuklären. Nach den Ausführungen in der Kommission glaubten wir uns berechtigt, zu sagen, dass Fahrkosten ausserorts in Zukunft zusätzlich abzugsberechtigt seien. Das ist nun nicht der Fall. Es ist uns unmöglich, dies zu akzeptieren. Es kommen also Fehler vor, und darum ist nach unserer Auffassung Herr Jaggi berechtigt, die Stellung einzunehmen, wie er sie eingenommen hat.

Tschannen. Die Diskussion veranlasst mich, aufzuzeigen, dass nicht alle gleich behandelt werden. Ich habe einen Kollegen, der eine Seminararbeit macht, in der er beweist, welch ungeheure Bedeutung eine gutgehende Industrie auf die Gemeindesteueranlage hat. Es werden Bern, Biel, Thun, Langenthal, Köniz, Muri usw. herangezogen. Der Mann hätte auch gerne ein paar Beispiele aus dem Jura gebracht. Es war bei keiner Instanz möglich, die Veranlagungssumme zu erhalten. Der Mann wurde überall abgewiesen. Das ist eine klare Ungesetzlichkeit. Artikel 153 des Steuergesetzes sagt deutlich: «Die Steuerregister sind öffentlich.» In Artikel 72 der Staatsverfassung steht ebenso deutlich: «Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz.» Ich muss mich wirklich fragen, wo da die Gleichheit ist, wenn man jemanden im Nordjura ganz anders behandelt als andere Bürger. Wenn jemand den entsprechenden Betrag in Briefmarken in ein Kouvert legt und von uns die Steuerveranlagungssumme verlangt, so erhält er sie; wenn sie amtlich verlangt wird, so wird sie gratis mitgeteilt. Aus dem Nordjura aber war es unmöglich, eine solche Auskunft zu bekommen. Wo liegt da die Gleichbehandlung?

Zum Abschluss möchte ich in den Appell einstimmen, den Herr Gullotti erlassen hat. Ich ersuche Herrn Kollege Jaggi, die Motion zurückzuziehen und sich mit einem Postulat zufrieden zu geben, sonst hat er überhaupt nichts. Es geht darum, aufzuzeigen, dass von der Verwaltung nicht etwas verordnet werden darf, das der Gesetzgeber nicht wollte. Im Zweifelsfall ist es kein Verbrechen, wenn man den Pflichtigen zum Zuge kommen lässt. Wir heben das ganze Steuerklima, wenn wir hin und wieder in den Weisungen den Standpunkt des Pflichtigen und nicht immer mit Teufelsgewalt den des Staates sehen.

Von Wattenwyl. Ich würde es ebenfalls begrüssen, wenn der Motionär sein Begehren in ein Postulat kleidete. Wir müssen vor allem den Wortlaut der Motion betrachten. Am Schlusse steht: «Der Regierungsrat wird ersucht, auf die kommende Veranlagungsperiode hin klare und unmissverständliche Weisungen über die Auslegung der im Steuergesetz zugelassenen Abzüge zu erlassen.» Das heisst mit andern Worten, die Weisungen seien bisher unklar und missverständlich gewesen. In dieser allgemeinen Form können wir weder eine Motion noch ein Postulat annehmen. Es ist wahrscheinlich mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Fehler vorkommen. Das ist ohne weiteres klar, denn man hat den idealen Veranlagungsbeamten noch nicht getroffen. Der Steuerpflichtige hat immer das Gefühl, der Veranlagungsbeamte sei gar nicht ideal. Wir können aber unmöglich den allgemeinen Vorwürfen über Unklarheiten und missverständliche Weisungen der Steuerverwaltung zustimmen.

Ich bin selber, wie Herr Zingg, Mitglied der Steuerrekurskommission. Wir haben in unserer Kammer sehr viele Fälle, bei denen Gewinnungskosten und Abzüge zur Diskussion stehen. Ich muss jedoch hervorheben, dass gerade in Fällen, die Herrn Jaggi interessieren, die Steuerrekurskommission zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden hat. Sie können in der Steuerveranlagung nicht davon ausgehen, dass die Veranlagungsbehörde immer das Richtige trifft. Dafür hat mar die Steuerjustiz; dort werden die Korrekturen vorgenommen. Wenn Herr Jaggi bereit ist, seine Motion in die Form eines Postulates zu kleiden, so wird der Rat diesem Postulat wahrscheinlich zustimmen; ich persönlich kann das nicht, weil die Vorwürfe an die Finanzdirektion zu allgemein gehalten sind. Vor allem kommt es hier auf den Wortlaut der Motion an. Es handelt sich nicht darum, dass hin und wieder Ungerechtigkeiten vorkommen, sondern darum, dass die Weisungen klar und unmissverständlich sein sollen.

Achermann Karl (Bern). Mit Herrn Gullotti, muss ich dem Motionär bekunden, dass er zu jenen im Rate gehört, die über die Invaliden am besten Bescheid wissen, weil er in der Invalidenversicherungskommission mitwirkt und die Sorgen und Nöte der Invaliden kennt. Nun gibt es aber manchmal gewisse Tücken. Herr Kollege von Wat-

tenwyl hat bereits darauf hingewiesen. Den Vorstoss von Herrn Jaggi kann man einfach nicht in Form einer Motion annehmen. Was will denn die Regierung machen, wenn man ihr den Auftrag gibt, klarere und unmissverständlichere Weisungen zu erlassen? Es ist ja immer so, dass man meint, in der Verwaltung würden nur solche unklaren und missverständlichen Weisungen erlassen. Man müsste also sagen, in welchen Punkten klarere und unmissverständlichere Weisungen zu erteilen wären. Mir scheint, dass die Weisungen an sich klar sind. Es handelt sich einfach um eine Frage des Ermessens in der Auslegung. Es gibt Invalide, die glücklich sind, ihren vollen Verdienst haben und den Abzug gar nicht geltend machen wollen. Deshalb scheint mir die Auslegung, wie sie getroffen worden ist, nicht so abwegig.

Wir müssen auch die Kompetenzen des Grossen Rates und diejenigen der rechtssprechenden Instanzen auseinanderhalten. Wenn man bei der Auslegung nicht einverstanden ist, kann man nicht einfach kommen und erklären: Wir sind damit nicht einverstanden; es muss anders interpretiert werden. Man kann nur sagen: Diese und diese Vorschriften sind unrichtig; sie müssen in den und den Punkten geändert werden. – Dann haben wir eine klare Situation. Die Auslegung aber ist Sache der Gerichte; dafür haben wir die rechtsprechenden Behörden. Herr Jaggi kann nicht einfach mit seiner Organisation die Ansprüche, so wie er sie für richtig findet, bei den rechtsprechenden Instanzen durchsetzen. Das ist bei der Invalidenversicherung auch nicht anders. Wir haben so und soviele Fälle, die bei Ermessensfragen immer wieder gutgeheissen werden. Die Beamten sind auch nicht allwissend. Manchmal ist es, wenn man gleichmässige Weisungen erlassen will, schwierig, alles richtig zu treffen.

Ich bitte also Herrn Jaggi, seine Forderung in die Form eines Postulates zu kleiden. Dann wollen wir hoffen, dass sich die Regierung zusammen mit der Steuerverwaltung noch einmal hinter die Angelegenheit macht und bei einem nächsten Anlauf den Weg bei der Einzelbehandlung noch etwas besser findet.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Materiell habe ich nichts beizufügen. Ich möchte nur zu den Vorwürfen der Herren Zingg und Tschannen Stellung nehmen. Wenn man Vorwürfe an mich richtet, darf ich verlangen, dass man vorher mindestens mit mir gesprochen hat. Von diesen Dingen weiss ich nichts. Schon gestern habe ich bei einem Geschäft festgestellt, dass es einfacher wäre, wenn man sich direkt an der Quelle informieren würde, statt in der ganzen Weltgeschichte herum anzufragen. Dadurch könnte manches vereinfacht werden. Ich kann die gemachten Vorwürfe nicht entgegennehmen. Ich bin bereit, darauf einzutreten; aber man soll sie in aller Form unterbreiten, sonst muss ich sie ablehnen. Dass wir den Willen haben, eine einheitliche Praxis durchzuführen, beweisen wir gerade dadurch, dass wir die Motion in Form eines Postulates annehmen. Wir geben zu, dass Differenzen möglich sind. Wir wollen verfeinern; aber das kann nicht über eine Motion geschehen. Praktisch ist es so, dass der Grosse Rat für die 25 000 Gebrechlichen festgelegt hat, wie vorzugehen ist. Der Grosse Rat hätte auch erklären können, die 25 000 seien steuerfrei. Man weiss aber, dass sich bei den Gebrechlichen sehr viele vermögliche Leute befinden. Diese sollen, wie andere, Steuern zahlen. Der Grosse Rat muss also die Grenze festlegen. Er hat die Einkommensgrenze auf Fr. 7000.— festgesetzt und dazu die Möglichkeit eines Abzuges von Franken 300.— gegeben. Man kann sich fragen, ob das gerechtfertigt ist. Sie können aber Vorschriften herausgeben, wie Sie wollen, es wird immer Differenzen geben. Um diese Differenzen zu schlichten, haben wir die Steuerjustizbehörden. Das ist der klare Weg. Trotz aller Motionen und Postulate und dem Willen der Verwaltung, möglichst einheitlich vorzugehen, wird man bei der Veranlagung von 25 000 Gebrechlichen und im gesamten von 400 000 Steuerpflichtigen gelegentlich nebeneinander vorbeigehen.

Ich habe Wert darauf gelegt, hier Klarheit zu schaffen. Die ausserodentlichen Gewinnungskostenabzüge, Herr Zingg, gehören nicht hieher. Wir müssen zur Motion Stellung nehmen.

Vizepräsident. Ich frage Herrn Jaggi ein zweitesmal an, ob er mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Jaggi. Vorerst möchte ich den Herren Diskussionsrednern recht herzlich danken. Sie haben das Interesse an einer guten Auslegung der ganzen Sache bezeugt. Nachdem eigentlich alle Diskussionsredner für die Umwandlung in ein Postulat sind, kann ich mich nun auch mit einem Postulat einverstanden erklären und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats .... Grosse Mehrheit

Vizepräsident. Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen. Bei der Abänderung der Artikel 12 und 13 der Staatsverfassung wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht das Alter, um in den Grossen Rat gewählt werden zu können, von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt werden sollte. Eine solche Abänderung der Verfassung wirft verschiedene rechtliche Fragen auf. Es hat sich nun herausgestellt, dass in dieser Session zu einer so weittragenden Neuerung nicht mehr Stellung genommen werden kann. Die Weiterbehandlung dieses Geschäftes wird daher auf die Maisession verschoben.

Pfarramtliche Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen; Abänderung des Dekretes vom 16. November 1960

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

Eintretensfrage

Wüthrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch Dekret vom 16. November 1960 ist die Organisation der Seelsorge der Heil- und

Pflegeanstalten Waldau und Münsingen neu geregelt worden. Die Neuordnung betraf insbesondere die Aufhebung des reinen Anstaltspfarramtes durch Einschaltung der Ortskirchgemeinden. Die Verantwortung für die religiöse Pflege der Anstaltsinsassen wurde diesen Kirchgemeinden übertragen. Zweck der Regelung war, die Pfarrer nicht nur einseitig mit der Anstaltsseelsorge zu belasten, sondern sie für einen Teil auch in der Gemeindeseelsorge wirken zu lassen.

Zu jener Zeit erklärte sich der Kirchgemeinderat von Bolligen, obschon die Anstalt Waldau gebietsmässig zu Bern und kirchlich zur Nydeggkirchgemeinde gehört, bereit, für die Betreuung der Anstaltsinsassen besorgt zu sein. Für Gemeinde- und Anstaltsseelsorge wurde ein Hilfspfarramt geschaffen und besetzt. Da aber Bolligen in ständigem Wachstum begriffen ist, hätte dem mit der Anstaltsseelsorge beauftragten Pfarrer ein erweiterter Pfarrkreis übertragen werden sollen. Um die schnell wachsende Gemeinde Bolligen nicht ungebührlich zu belasten, ergab sich eine Lösung durch die Rückführung dieser Seelsorge an die gebietsmässig zuständige Kirchgemeinde Nydegg. Mit der Schaffung einer Pfarrstelle in dieser Kirchgemeinde (unter Aufhebung der Hilfspfarrstelle in Bolligen) wird der Stelleninhaber Gemeindepfarrer bleiben und ausser in der Anstalt auch in der Kirchgemeinde (Pfarrkreis) zu wirken haben. Die pfarramtlichen Obliegenheiten, für Gemeindeteil und Anstalt, sind vom Kirchgemeinderat des Näheren in einem Arbeitsplan zu umschreiben. Durch diese Lösung wird in Übereinstimmung mit der innerkirchlichen Oberbehörde erreicht, dass der Stelleninhaber Gemeindepfarrer bleibt, allerdings mit dem bestimmten Auftrag zur Anstaltsseelsorge als ein Teil seiner pfarramtlichen Funktionen.

Zu dieser Neuregelung für die Heil- und Pflegeanstalt Waldau bedarf es einer Abänderung des Dekretes vom 16. November 1960. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Einleitung sowie Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Amt für Berufsberatung; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Moiton des Herrn Grossrat Gerber — Erhöhung der Familienzulagen in der Landwirtschaft

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 790)

Gerber. Mit meiner Motion möchte ich Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft im Sinne einer Erhöhung der bisherigen Ansätze abändern. Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut: «Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltungszulagen von 15 Franken oder Kinderzulagen von 9 Franken monatlich.» Das kantonale Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft will die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes, die nach Bundesgesetz Anspruch auf Familienzulagen haben, ergänzen.

Wer hat nun nach Bundesgesetz Anspruch auf Familienzulagen? Erstens die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer; zweitens die Kleinbauern sowohl im Berggebiet wie auch im Flachland, die hauptberuflich selbständig erwerbende Landwirte sind und deren reines Einkommen Fr. 5500.— im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 700.— für jedes Kind. Wir sehen aus dieser Einkommenslimitierung, dass bei den selbständig erwerbenden Landwirten nur solche mit bescheidenem Einkommen in den Genuss dieser Familienzulagen kommen. Eine Zusammenstellung der heute ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft des Kantons Bern ergibt folgendes Bild:

Bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern betragen die Haushaltungszulagen des Bundes Franken 60.—, die Kinderzulagen des Bundes im Unterland Fr. 15.— im Monat, im Berggebiet Fr. 20.— im Monat, die Haushaltungszulagen des Kantons Fr. 15.— im Monat. Bei den Kleinbauern im Unterland betragen die Kinderzulagen des Bundes Fr. 15.— und die Kinderzulagen des Kantons Franken 9.— pro Monat. Bei den Bergbauern betragen die Kinderzulagen des Bundes Fr. 20.—, die Haushaltungszulagen des Kantons Fr. 15.—. Wir stellen also eine Differenzierung zwischen Berg- und Talbauern fest.

Aus einer Publikation des Bundesamtes für Sozialversicherung mit Stichtag 31. März 1963 ist ersichtlich, dass im Kanton Bern im Berggebiet von 4303 Kleinbauern total 12 890 Kinderzulagen ausgerichtet erhielten. Im Unterland dagegen waren es nur 1927 bezugsberechtigte Bauern mit total 5939 Kinderzulagen. Bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern sind gemäss der bereits erwähnten Zusammenstellung des Bundesamtes für Sozialversicherung 1801 Bezüger in den Genuss von Familienzulagen gekommen. Nach der Volkszählung 1960 umfasste die landwirtschaftliche Bevölkerung im Kanton Bern noch 129 831 Personen. Gemessen an dieser Zahl ist der Prozentsatz der vorhin erwähnten Bezugsberechtigten als bescheiden zu bezeichnen.

Es ist sicher von wesentlicher bevölkerungspolitischer wie auch sozialpolitischer Bedeutung, dass

diesen landwirtschaftlichen Kreisen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Ausrichtung angemessener Sozialzulagen die Erhaltung gesunder kinderreicher Familien ermöglicht wird. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass auch auf eidgenössischem Boden durch die Motionen Guntern und Fuchs eine Anpassung der Familienzulagen in der Landwirtschaft gefordert wurde. Der Bundesrat hat diese Vorstösse in Form von Postulaten angenommen, und es ist zu erwarten, dass demnächst eine Anpassung auf eidgenössischem Boden stattfinden wird. Aber auch auf kantonalem Boden haben sich die Verhältnisse seit dem 1. Januar 1959, der Inkraftsetzung des Familienzulagengesetzes, wesentlich geändert. Ich möchte nur daran erinnern, dass am 1. Januar 1959 die Kinderzulagen beim Staatspersonal Fr. 15.— pro Monat betrugen. Heute betragen sie Fr. 33.35 pro Monat. Weiter ist zu erwähnen, dass das kantonale Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961, das eine Kinderzulage von Fr. 15.— vorschreibt, nach unserem Vorschlag ebenfalls eine Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 25.— vorsieht. Darüber muss allerdings noch eine Volksabstimmung stattfinden.

Seit dem 1. Januar 1959 ist der Lebenskostenindex um zirka 15,6 Prozent gestiegen. Wenn wir die Erhöhung der Kinderzulagen beim Staatspersonal und die vorgesehene Erhöhung der Kinderzulagen im Gesetz für Arbeitnehmer miteinander vergleichen, so stellen wir fest, dass die sozialpolitische Entwicklung in andern Proportionen als denjenigen der Indexerhöhung vorwärts geschritten ist. Ich glaube, dass man sich auch bei der Erhöhung der landwirtschaftlichen Familienzulagen gemäss kantonalem Gesetz von den Indexüberlegungen trennen muss.

In seiner Interpellationsbegründung vom 6. Mai 1964 hat Herr Kollege Geissbühler aus Wyssachen verlangt, dass die heute zwischen Berg- und Talbauern bestehenden Differenzen in der Höhe der Familienzulagen ausgemerzt werden sollen. Herr Regierungsrat Gnägi hat dies zugesichert. Damit das aber realisiert werden kann, muss jetzt zuerst die in Gang befindliche eidgenössische Revision der Familienzulagen in der Landwirtschaft abgewartet werden. Ich möchte deshalb den Regierungsrat ersuchen, sofort nach Bekanntwerden der Neuansätze auf eidgenössischem Boden auch die kantonalen Familienzulagen für die Landwirtschaft nach dem Gesetz vom 8. Juni 1958 zu erhöhen und den heutigen Verhältnissen anzupassen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Gerber alles gesagt hat, was ich hätte sagen können, fasse ich mich sehr kurz. Ich danke Herrn Gerber, dass er nicht nur begründet, sondern auch beantwortet hat. Tatsächlich haben wir Differenzen in den Familienzulagen der Landwirtschaft. Sie wissen, dass eine Revision des eidgenössischen Gesetzes vorgesehen wird, und dass wir nach dieser Revision unsere kantonalen Bestimmungen den neuen gesetzlichen Bundesbestimmungen anpassen wollen. Nachdem Herr Grossrat Gerber weder bezüglich der Zeit noch der Höhe einen formellen Antrag gestellt hat, erkläre ich im Namen der Regierung Annahme der Motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Nobel — Verminderung der ausländischen Arbeitskräfte

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 791)

Interpellation des Herrn Grossrat Würsten — Abkommen für italienische Arbeitskräfte

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 792)

Interpellation des Herrn Grossrat Leuenberger — Auswirkungen der Inflationsbekämpfungsmassnahmen

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 793)

Nobel. Mit meiner im vergangenen November eingereichten Interpellation wollte ich den Regierungsrat veranlassen, sich zur Frage der Gastarbeiter zu äussern. Das Problem wurde in den letzten Jahren immer heikler; besonders seit 1960 ist es zu einem sehr heissen Eisen geworden. Ich muss vorausschicken, dass man im Volke draussen leider die Verhandlungen über die Staatsvereinbarungen zwischen Italien und der Schweiz mit dem Fremdarbeiterproblem vermischt hat, obwohl die beiden Dinge an und für sich nichts miteinander zu tun haben. Das war der Grund, weshalb langsam eine Xenophobie entstand, die man nur als gefährlich bezeichnen kann. Die Massnahmen, die man treffen muss, um das Gastarbeiterproblem zu lösen, liegen auf einer ganz anderen Ebene. Der Bundesrat hat bereits am 1. März 1963 die ersten Weisungen herausgegeben. Darnach musste der Bestand an ausländischen Arbeitskräften in den Betrieben auf 97 Prozent herabgesetzt werden, bevor man frische Abgänge mit ausländischen Arbeitskräften ersetzen konnte. Am 1. November 1964 setzte der Bundesrat die Limitierung von 97 auf 95 Prozent herab. Nach den Statistiken stellen wir fest, dass im August 1964 bereits 720 901 eingeschriebene Ausländer ohne dauernde Niederlassunglsbewilligungen bei uns anwesend waren. Wenn man einen Vergleich mit den Zahlen vor 10 Jahren (1954) zieht, wo 221 000 Ausländer gezählt wurden, sieht man sofort die gewaltige Entwicklung auf diesem Gebiet. Es stimmt allerdings, dass die Prozentzahlen der Zunahme in den letzten 4 Jahren abgenommen haben. Wenn wir 1961 noch eine Erhöhung von einem Jahr zum andern von 25,9 Prozent hatten, sank diese Zahl im Jahre 1962 auf 17,6 Prozent, im Jahre 1963 auf 7 Prozent und im Jahre 1964 sogar auf 4,5 Prozent. In der jetzigen überhitzten Konjunktur ist es klar, dass keine Erhöhung des Prozentsatzes mehr erfolgen darf; man muss unbedingt zu einer Verminderung kommen. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1965 sind bereits neue

Massnahmen vorgesehen. Sie sind am vergangenen Montag in Kraft getreten. Es können keine Ausländer mehr neu einreisen, wenn sie nicht bereits eine Zusicherung des Arbeitsplatzes haben. Das hat dazu geführt, dass am letzten Montag bereits 1500 Italiener an den Grenzbahnhöfen von Chiasso und Brig zurückgewiesen wurden. Gestern ist die Zahl auf 420 gesunken; das ist aber immer noch viel.

Nun hat der Bundesrat mit seinen Weisungen im Jahre 1963 die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Anwendung der Massnahmen in den Betrieben indirekt den Kantonen überbunden. Neuerdings sind vom Bundesamt weitere Massnahmen beschlossen worden – Sie haben sie in der Presse lesen oder im Radio hören können –, wonach die Fremdarbeiter in sämtlichen Betrieben um 5 Prozent reduziert werden müssen. Ich vermute, dass es auch hier Aufgabe der Kantone sein wird, die Limitierung auch tatsächlich durchzuführen. Daher ist es gut, wenn heute der Sprecher des Regierungsrates Auskunft gibt, ob bereits Massnahmen im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates getroffen wurden, und ob der Regierungsrat bereit ist, Massnahmen zu ergreifen, um eine wesentliche Herabsetzung der ausländischen Arbeitskräfte durchzuführen. In dieser Beziehung hat der Staatsrat des Kantons Genf Richtlinien herausgegeben, wie eine Erhöhung der ausländischen Arbeitskräfte in den Betrieben vermieden, und unter welchen Umständen von Ausnahmebewilligungen Gebrauch gemacht werden kann. Es wäre angebracht, wenn man auch im Kanton Bern in diesem Sinne Richtlinien herausgeben könnte, damit man weiss, wie das Fremdarbeiterproblem gelenkt und gelöst werden kann.

Würsten. Am 11. November 1964 habe ich eine Interpellation zum schweizerisch-italienischen Abkommen über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz eingereicht. Bekanntlich ist dieses Abkommen am 10. August 1964 in Rom vom Vorsteher des Biga unterzeichnet worden. Ich ging damals von der Annahme aus, dass der betreffende Bundesbeschluss in der Dezembersession der eidgenössischen Räte genehmigt werde, und dass man sich im Zeitpunkt der Begründung meiner Interpellation im Februar 1965 auf genehmigte gesetzliche Tatsachen stützen könne. Weil die nationalrätliche Kommission unter dem Eindruck der lebhaften, ja stürmisch anlaufenden öffentlichen Diskussion und teils scharfer Kritik beschlossen hat, die Vorlage dem Nationalrat erst in der Frühjahrssession zur Genehmigung zu unterbreiten, kennen wir heute die endgültigen Vertragsbestimmungen nicht vollständig. Wir können jedoch voraussetzen, dass die eidgenössischen Behörden unter dem Druck des italienischen Verhandlungspartners kaum wesentliche Grundsätze des Vertragswerkes aufgeben werden.

Nicht ohne Einfluss auf die endgültige Stellungnahme des Nationalrates dürfte ferner der überraschende Entscheid des Ständerates bleiben, der dem Abkommen in der Dezembersession 1964 mit 33 Stimmen – ohne Gegenstimme – zugestimmt hat, und sich mit diesem Entscheid merkwürdigerweise, um nicht mehr zu sagen, über die in jenem Zeitpunkt sehr kritisch laufenden öffentlichen Auseinandersetzungen einfach hinwegsetzte. Das öffentliche Urteil über die doch etwas selbstbewussten Ständeherren ist denn auch entsprechend ausgefallen.

Der Zweck meiner Interpellation, die ich im Einverständnis mit der Fraktionsleitung der BGB-Partei eingereicht habe, bestand darin, der bernischen Regierung die verpflichtende Möglichkeit zu geben, den Grossen Rat über ihre Beurteilung des Italiener-Abkommens und die zu erwartenden Auswirkungen auf die bernischen Belange hin zu informieren. Aber nicht nur der Grosse Rat, sondern auch die bernischen Gemeindebehörden sollen durch die Antwort des Regierungsrates sachlich orientiert werden, damit sie wissen, was allenfalls vorzukehren und zu planen ist, um sich nicht unvorbereitet vor möglicherweise sehr komplexe und kaum zu bewältigende Problem gestellt zu sehen.

Gestützt auf die Fragestellung in der Interpellation, interessiert es uns zu erfahren, ob unsere Regierung vor der Ratifizierung zum Abkommensentwurf Stellung beziehen konnte, und wie allenfalls diese lautete. Es wäre mindestens merkwürdig, wenn sich die Kantone zu derart weittragenden Vorlagen nicht hätten äussern können. Schliesslich steht fest, dass die Folgen des neuen Abkommens vorab durch die Kantone und die Gemeinden zu bewältigen sein werden.

Im Vordergrund der Besorgnis um die Auswirkungen des Italiener-Abkommens steht der Familiennachzug. Bei der bereits sehr angespannten Wohnungsmartklage wird die Situation ohne Zweifel noch prekärer, und die immer wieder zum Ausdruck gebrachte Sorge um die Auslogierung von Schweizerfamilien hat, wie einzelne Beispiele gezeigt haben sollen, ihre volle Berechtigung. Bereits bisher waren Arbeitgeber und Gemeinden nicht in der Lage, überall die gewünschten Fremdarbeiterunterkünfte bereitzustellen, und trotz heftiger Beanstandungen, an denen sich meines Wissens auch italienische politische Persönlichkeiten beteiligten, wollen die Bundesbehörden den Familiennachzug legalisieren. Damit drängt sich auch das Problem der Schulraum- und Lehrkraftbeschaffung, die Bereitstellung zusätzlicher Spitalbetten usw. auf, alles im Zeitpunkt der bundesrätlichen Empfehlungen zur Konjunkturdämpfung! – Nach einer kürzlich in der Presse erschienenen Publikation werden die mit dem Zuzug von Fremdarbeiterfamilien entstehenden Belastungen des Arbeits-, Bau- und Kapitalmarktes auf jährlich 30 Millionen Franken geschätzt, wobei angenommen wurde, dass nur 3 Prozent der Fremdarbeiter ihre Familien nachziehen werden. Man nimmt an, dass dies einem Zuwachs von 15 000 bis 20 0000 Familien mit durchschnittlich zwei bis drei Kindern entsprechen soll. Der Gesamtzuwachs würde also rund 60 000 Personen betragen, was einer nochmaligen Zunahme des Ausländerbestandes um 7 bis 9 Prozent gleichkäme.

Die vorgesehene Freizügigkeit im Stellenwechsel trifft weniger die Kantone und Gemeinden als die Gewerbebetriebe, die Landwirtschaft und sicher auch das Gastgewerbe sowie Heime und Spitäler, alles Betriebe mit schwer zu normierender Arbeitszeit. Die Regelung im neuen Abkommen sieht nämlich vor, dass die Bewilligung des Stellen-

und Berufswechsels grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes zugestanden wird. Da bekanntlich die Fremdarbeiter freiwillig in die Schweiz kommen und hier recht bezahlt werden, bedeutete die Bewilligungspflicht zum Stellenwechsel bisher keine menschenfeindliche Massnahme, sondern eine vernünftige Sicherung der notwendigen Arbeitskräfte für alle jene Wirtschaftszweige, die nicht an der Spitze des Konjunkturwunders liegen.

Das Problem der konfessionellen Bevölkerungsentwicklung ist eine weitere Frage, die es im Zusammenhang mit dem Italiener-Abkommen ebenfalls zu beachten gilt; doch wollen wir zuversichtlich daran glauben, dass im Geiste der gegenseitigen Toleranz eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Meine konkrete Auffassung über das Italiener-Abkommen ist die, dass es in seiner ursprünglichen Form nicht genehmigt werden darf. Die Bundesorgane haben tatsächlich zuviel Entgegenkommen zugestanden. Wie weit können und wollen unsere Verhandlungsbehörden z. B. nächstes Jahr gehen, wenn unsere Gastarbeiterländer neue Forderungen stellen? Diese Forderungen werden bestimmt im weiteren Ablauf der Zeit nicht ausbleiben, und es wird sich nicht nur um die italienischen Forderungen handeln – der türkische Arbeitsminister hat ja bekanntlich seine Visitenkarte auch bereits abgegeben, und andere werden folgen. Schon mit dem Sozialversicherungsabkommen vom 14. Dezember 1962, das seit 1. September 1964 in Kraft ist, gingen die Bundesbehörden gegenüber Italien sehr weit, und wir erinnern uns noch daran, wie damals, allerdings zaghafte, Stimmen gegen die praktische Gleichstellung der Fremdarbeiter in bezug auf die AHV- und die IV-Ansprüche zu vernehmen waren. Nachdem dieses Abkommen trotz berechtigter Bedenken in Kraft gesetzt wurde, war es tatsächlich notwendig, dass sich nun beim Italiener-Abkommen zahlreiche Drohfinger in Richtung Bund und Biga erhoben.

Die sozialen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Aspekte des Fremdarbeiterproblems erfordern heute eine koordinierte Behandlung. Niemals sollte dieses Problem über den Weg des geringsten Widerstandes gelöst werden; man hat aber den Eindruck, dass dies beim Italienerabkommen der Fall war.

Wenn ich mir bewusst bin, dass unser kantonales Parlament keinen direkten Einfluss auf die Entscheide der Bundesbehörden und der Bundesversammlung nehmen kann, darf man uns doch das Recht zur Behandlung dieser aktuellen Frage im Parlament nicht absprechen. Die Folgen der eidgenössischen Entscheide haben ja unbestreitbar die Kantone und Gemeinden zu tragen. Unserem Herrn Volkswirtschaftsdirektor danke ich für seine eingehende Stellungnahme zu diesen sehr komplexen Fragen.

Leuenberger. Ich habe meine Interpellation im vergangenen November deponiert mit der Bitte um Auskunft, wie sich bis zur Stunde die Inflationsbekämpfungsmassnahmen des Bundes, die ja in bestimmtem Masse durch die Kantone vollzogen werden, im Kanton Bern ausgewirkt haben.

Meine Anfrage fand in einem Zeitpunkt statt, wo der ganze Fragenkomplex noch nicht ein Echo in der breiten Öffentlichkeit gefunden hatte, wie das heute im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 28. Februar der Fall ist. Damals sind erst die Meldungen der Kantone über die Durchführung des Baubeschlusses, gestützt auf die Umfrage vom August 1964, vorgelegen. Inzwischen ist im Dezember 1964 eine neue Umfrage im gleichen Sinne bei den Kantonen durchgeführt worden, wovon die Öffentlichkeit zusammenfassend und in grossen Zügen Kenntnis erhalten hat. Das alles betrifft aber nur die Durchführung des Baubeschlusses.

Trotz diesen Abklärungen und Informationen, die inzwischen durch die Presse vermittelt worden sind, ist es aufschlussreich, von kompetenter Stelle einen Gesamtüberblick über die Erfahrungen mit den verschiedenen Konjunkturdämpfungsmassnahmen zu erhalten. Die Probleme im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitskräften sind bereits in den Vorstössen der Herren Nobel und Würsten aufgegriffen worden. Ich will darauf nicht mehr eintreten.

Die Auswirkungen des Kreditbeschlusses sind bis jetzt im Kanton Bern weniger bekannt als diejenigen des Baubeschlusses. Ich wäre deshalb dankbar, wenn hier im Rahmen des Möglichen Aufschluss erteilt würde. Insbesondere würde es mich interessieren, wie sich die Lockerungen, die im Rundschreiben des Bundesrates vom 12. Januar 1965 an die Kantonsregierungen dargelegt sind, bei uns auswirken.

Bezüglich des Baubeschlusses hätte ich gerne Antwort auf folgende Fragen:

1. Wieviele öffentliche Bauten, industriell-gewerbliche Bauten und Wohnungsbauten mit zusammen wieviel Erstellungskosten sind im Kanton Bern im Jahre 1964 während der Geltungsdauer der Vorschriften bewilligt worden?

2. Wieviele bloss meldepflichtige Bauten sind gemeldet worden?

3. Welches ist die totale Belastung des kantonalen Plafonds am 31. Dezember 1964?

4. Wie ist die Beschäftigungslage im Hoch- und Tiefbau?

5. Welches sind die Auswirkungen auf die Baupreise?

6. Welches sind die Auswirkungen auf die Bodenpreise?

7. In welchem Ausmasse wurden von der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) ausführungsreife Bauvorhaben wirklich zurückgestellt?

Mit der Beantwortung dieser Fragen erhalten wir einen Gesamtüberblick über die Lage in unserm Kanton.

Vizepräsident. Bevor ich Herrn Regierungsrat Gnägi das Wort zur Beantwortung der drei Interpellationen gebe, mache ich Sie auf folgendes aufmerksam: Es ist verschiedentlich die Frage gestellt worden, ob man nicht einfach weitersitzen soll, bis die Beratungen fertig sind. Da nun aber der Herr Volkswirtschaftsdirektor für die Beantwortung mindestens eine halbe Stunde benötigt, also über 12 Uhr hinaus, und da wir noch das Dekret

über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten zu behandeln haben, bleibt nichts anderes übrig, als noch eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Gullotti. Es handelt sich um so wichtige und im Zusammenhang mit den beiden eidgenössischen Vorlagen, die am 28. Februar zur Abstimmung kommen, aktuelle Fragen, die der Herr Volkswirtschaftsdirektor zu beantworten hat, dass wir diese Antwort nicht jetzt kurz vor 12 Uhr anhören wollen. Ich kenne die Mitglieder des Grossen Rates! Ich stelle daher den Ordnungsantrag, die Beantwortung des Herrn Volkswirtschaftsdirektors um 14.15 Uhr anzuhören und anschliessend das Dekret über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten zu behandeln. Sonst werden wir nicht fertig. Wir wissen ja nicht, ob noch der Antrag auf Diskussion zu den verschiedenen Interpellationen gestellt wird. Ich hatte auch einmal eine Vorlage kurz vor Mittag zu vertreten und weiss, wie es gegangen ist. Nicht einmal der Departementsvorsteher war anwesend. Ich stelle also den Ordnungsantrag, hier abzubrechen und am Nachmittag weiterzufahren.

Bratschi. Ich unterstütze die Ausführungen von Herrn Gullotti. Ich beantrage namens der sozialdemokratischen Fraktion, jetzt abzubrechen und am Nachmittag die Beratungen wieder aufzunehmen. Man muss für die Behandlung dieser Fragen, die von grosser Bedeutung sind, die entsprechende Zeit einräumen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Gullotti ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechzehnte Sitzung

Mittwoch, den 17. Februar 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 152 anwesende Mitglieder; abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Barben, Baumann, Brahier, Broquet, Christen (Langenthal), Dübi, Dürig, Eggenberger, Fankhauser (Toffen), Favre, Freiburghaus (Laupen), Gassmann, Gigandet, Graber, Hächler, Hirt (Utzenstorf), Iseli, Jaggi, Jakob, Klopfenstein, Kocher, Kunz (Oey-Diemtigen), Marthaler, Nahrath, Nikles, Nobel, Oester, Oeuvray, Parietti, Petignat, Rauber, Rychen, Scherz, Schmutz, Schnyder, Schwander, Stalder, Stoller, Stouder, Tannaz, Thomann, Ueltschi, Wandfluh, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Hürzeler und Kautz..

Interpellation des Herrn Grossrat Nobel — Verminderung der ausländischen Arbeitskräfte

Interpellation des Herrn Grossrat Würsten — Abkommen für italienische Arbeitskräfte

Interpellation des Herrn Grossrat Leuenberger — Auswirkungen der Inflationsbekämpfungsmassnahmen

(Fortsetzung, siehe Seite 202 hievor)

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beantwortung der drei Interpellationen wird mehr Zeit beanspruchen als die Beantwortung der Motion Gerber. Schon in der Maisession des letzten Jahres haben die Herren Grossräte Bratschi und Burger Interpellationen über die zur Konjunkturdämpfung im Kanton Bern vorgesehenen Massnahmen eingereicht. Damals hatte ich Gelegenheit, über die Vorbereitungen im Kanton einlässlich zu orientieren. Ich nehme an, es sei Ihnen bekannt, wie wir die Massnahmen durchführen.

Heute geht es darum, Sie über die Erfahrungen zu orientieren und dann insbesondere die Fragen der Interpellanten zu beantworten.

Das konjunkturpolitische Programm des Bundes umfasst vier Säulen: erstens den Kreditbeschluss, zweitens den Baubeschluss, drittens den Bundesratsbeschluss über die Beschränkung der ausländischen Arbeitskräfte und viertens das Anschlussprogramm.

Mit dem Kreditbeschluss haben die Kantone praktisch nichts zu tun. Das besorgt die Nationalbank in Verbindung mit den Kantonalbanken und den Versicherungsgesellschaften und allen Organisationen, die mit Kapitalverkehr zu tun haben. – Ich werde aber über die Auswirkungen des Kreditbeschlusses einige Ausführungen machen.

Den Baubeschluss müssen die Kantone anwenden, und zwar haben wir mit der Durchführung im Kanton Bern die Regierungsstatthalterämter beauftragt. Ebenfalls Sache der Kantone ist die Durchführung des Bundesratsbeschlusses über die Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte.

Das Anschlussprogramm betrifft den Kanton Bern nur in bezug auf die Zurückhaltung in der Anstellung von Personal und in den Investitionen. Der Kanton Bern hat in bezug auf die Personalanstellung ebenfalls, wie der Bund, einen Stopp erlassen. Personal kann nur angestellt werden, wenn das unbedingt nötig ist und einer Abteilung neue Aufgaben übertragen worden sind.

Welches waren die Auswirkungen des Kreditbeschlusses? Einleitend muss ich sagen, dass es äusserst schwer ist zu unterscheiden, welche Auswirkungen auf Grund des Kreditbeschlusses und welche auf Grund des Baubeschlusses oder der veränderten Kapitallage entstanden sind. – Seit dem Jahr 1962 haben wir eine passive Ertragsbilanz, in der Höhe von 1,5 bis 2 Milliarden Franken. Automatisch muss das mit der Zeit eine Anspannung im Kapitalmarkt geben. In den Auswirkungen müssen der Kreditbeschluss und der Baubeschluss als Ganzes gewürdigt werden.

Der Kreditbeschluss hat jedenfalls dazu beigetragen, die Spekulation etwas einzudämmen und in gewissem Grade eine Stabilisierung der Bodenpreise zu bewirken. Leider hatte der Kreditbeschluss eine nachteilige Folge, nämlich das Ansteigen der Hypothekarzinse. Finanzierungsschwierigkeiten sind insbesondere bei einzelnen Gemeindebauvorhaben, zum Teil aber auch beim Wohnungsbau, aufgetreten. Über diese nachteiligen Folgen ist bereits reichlich diskutiert worden. Sie wissen, dass die Kapitalzinserhöhung in der Landwirtschaft eine gewisse Rückwirkung haben wird. Man hat den Antrag Tschanz nicht angenommen. Aber zweifellos muss die Erhöhung des Kapitalzinses in der Landwirtschaft als Teuerungsfaktor berücksichtigt werden. Das wird sich bei den nächsten Preisbegehren zeigen. Gegen solche Verteuerungen ist die Landwirtschaft machtlos, und man wird die Erhöhungen abgelten müssen.

Was die Bauvorhaben des Wohnungsbaues anbetrifft, ist vorgesehen, für die Finanzierung der grossen Wohnbauaktion eine Erleichterung vorzusehen.

Nun hat der Bundesrat, in Verbindung mit der Nationalbank, gewisse Erleichterungen geschaffen, damit die Schwierigkeiten in der Finanzierung nötiger Investitionen überbrückt werden können. Das ist im Kreisschreiben vom 12. Januar dieses Jahres, das Herr Grossrat Leuenberger angetönt hat, worin die Zuwachsrate auf 112 Prozent erhöht worden ist, vorgesehen. Das sollte sich in den Gemeinden in der Erstellung von Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen, Schulhäusern, Trinkwasserversorgungen usw. segensreich auswirken. – Dann ist auch eine Erleichterung dafür geschaffen worden, dass die Zuwachsrate für Hypothekardarlehen verbessert werden soll, damit wirklich nicht nur Baukredite gegeben werden, sondern auch die Hypothezierung vollzogen werden kann.

Das ist das, was ich über die Auswirkungen des Kreditbeschlusses sagen kann. Ich unterstreiche, dass der Kanton mit dessen Anwendung nichts zu tun hat. Das wird von der Nationalbank, in Verbindung mit den Kantonalbanken und den Finanzinstituten, besorgt.

Hingegen haben wir den Baubeschluss anwenden müssen. Ich habe bereits gesagt, dass das amtsbezirksweise, ohne zusätzliche Anstellung von Personal gemacht wurde. Wir haben die Instanz zur Beurteilung der Bauvorhaben beigezogen, die im Kanton Bern Baubewilligungsbehörde ist. – Damit eine im ganzen Kanton gleichlaufende Aktion gewährleistet wird, haben wir ein Rekursverfahren ermöglicht. Die Rekurskommission ist aus Leuten der Verwaltung, des Baugewerbes, der Industrie und der Arbeitnehmer zusammengesetzt. Sie hat im Laufe des letzten Jahres ihre Arbeit aufgenommen. Es wurden 35 Rekurse eingereicht. Davon sind 32 erledigt, wovon 11 gutgeheissen, 15 abgewiesen und 6 zurückgezogen worden sind. Daraus darf man schliessen, dass die erstinstanzlichen Entscheide im allgemeinen richtig waren. Ich war an vielen Veranstaltungen und konnte überall feststellen, dass die Durchführung des Baubeschlusses im Kanton Bern keine Schwierigkeiten bereitet hat. weil die Instanzen, die sich mit der Durchführung befassen, diese Bauvorhaben ohnehin prüfen müssen. Wenn behauptet wird, es würden da Leute ohne die nötigen Kenntnisse in die Wirtschaft eingreifen, muss das zurückgewiesen werden. Die Baubewilligungsbehörden bei den Statthalterämtern kennen die Pläne genau und kennen auch das Bewilligungsverfahren.

Jedem Kanton ist ein Bauplafond zugeteilt worden. Der Bauplafond des Kantons Bern hat 1225 Millionen Franken betragen. Davon wurden vorweg 78 Millionen Franken für die kantonseigenen Bauten ausgeschieden. Sie wissen, dass der Baudirektor, der Finanzdirektor und der Volkswirtschaftsdirektor das Gremium des Regierungsrates darstellen, das die öffentlichen Bauten des Kantons in eine Prioritätsordnung eingestuft hat. Der Kanton hat die 78 Millionen nicht voll verwendet.

Wie sieht es mit der Beanspruchung des kantonalen Bauplafonds aus? Dies ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

(Siehe Tabelle auf Seite 207)

Noch eine Zahl will ich angeben, nach welcher Herr Grossrat Leuenberger fragte. Öffentliche Bauten wurden 25 aufgeschoben, im budgetierten Betrag von 15 Millionen Franken, industriell-gewerbliche Bauten 30, im veranschlagten Betrag von 62 Millionen und Wohnungsbauten 22, im veranschlagten Betrag von 18 Millionen. Das ergibt zusammen 77 zurückgestellte Bauten im Kostenbetrag von 95 Millionen Franken. Das also hat durch die Ablehnung der Regierungsstatthalter aufgeschoben werden müssen. Dabei ist der sogenannte Bauüberhang vom Jahr 1963 – also das, was 1963 bewilligt, aber erst 1964 gebaut wurde –

Übersicht über die Beanspruchung des Plafonds im Jahre 1964

Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964	Oeffentliche Bauten		Industriell-gewerbliche Bauten		Wohnungsbau		Total	
	Anzahl	Mio Fr.	Anzahl	Mio Fr.	Anzahl	Mio Fr.	Anzahl	Mio Fr.
Zugeteilter Plafond für 1964		328 791		389 531		506 678		1 225 000
1. Bewilligte Bauten (VO) Art. 12 a)	255	119 580	233	123 626	210	70 819	698	314 025
2. Gemeldete Bauten (VO Art. 12 b)	281	74 935	504	149 411	2596	562 146	3381	786 492
Total 1 + 2	536	194 515	737	273 037	2806	632 965	4079	1 100 517
Unterschreitung — Überschreitung +		—134 276		—116 494		+126 287		—124 483
3. Aufgeschobene Bauten (VO Art. 12 c)	25	15 449	30	62 311	22	18 122	77	95 882

nicht berücksichtigt. Die Bautätigkeit war also wesentlich grösser als das, was ich in diesen Zahlen dargelegt habe.

Dazu kommt aber, dass eine Reihe von Bauprojekten, die hier berücksichtigt sind, infolge der Finanzierungsschwierigkeiten nicht hat ausgeführt werden können. Die Zahlen hiefür haben wir nicht für den ganzen Kanton. Die Untersuchungen bei den Statthalterämtern in Bern und Thun haben aber ergeben, dass das 15 bis 20 Prozent der Bauvorhaben umfasst.

Es ist also gelungen, durch den Baubeschluss 77 Bauvorhaben, mit rund 100 Millionen Franken Bausumme, zurückzustellen und damit den Nachfragedruck etwas herabzusetzen.

Hat das Rückwirkungen auf das Baugewerbe? In einer Konferenz mit Statthaltern, mit Vertretern des Baugewerbes, mit Banken und Gemeindevertretern, in Verbindung mit der Verwaltung wurde übereinstimmend gemeldet, das Baugewerbe sei trotz der Einschränkungen während des ganzen Jahres 1964 voll beschäftigt gewesen. Allerdings wird beigefügt, dass wiederum eine minimale Konkurrenz um die Aufträge stattgefunden habe. Eine Wirkung machte sich im oberländischen Zimmereigewerbe bemerkbar, weil wir ziemlich rigoros gegen die Chaletbauten der ausländischen und inländischen Filmstars aufgetreten sind. Der Einfluss des Baubeschlusses kommt auch in der Entwicklung der Baupreise zum Ausdruck. Das ist aber regional unterschiedlich. Der Berner Baukostenindex ist im ersten Halbjahr 1964 um 10 Punkte oder 5,6 Prozent gestiegen, während er im ersten Semester 1963 um 9,2 Prozent gestiegen war. Man ersieht daraus, dass durch die Massnahme der Baukostenindex nicht mehr in dem Rahmen gestiegen ist, wie das früher der Fall war. Ob diese Wirkungen auf den Baubeschluss oder den Kreditbeschluss zurückzuführen sind, ist schwer zu beurteilen. Es ist aber festzustellen, dass auf dem Grundstückmarkt eine gewisse Normalisierung und Stabilisierung eingetreten ist. Auf Grund von Auszügen bei den Statthalterämtern stellen wir fest, dass jedenfalls die Spekulationskäufe wesentlich zurückgegangen sind und die kurzfristigen Handänderungen bei den Grundbuchämtern haben stark abgenommen.

Das sind die Auswirkungen des Kreditbeschlusses und des Baubeschlusses. Damit habe ich, glaube ich, die Fragen von Herrn Grossrat Leuenberger beantwortet.

Gestatten Sie mir, auf den Beschluss vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften einzutreten. Dieser hatte zum Ziele, auf den Stichtag des 1. März 1964 ausländische Arbeitskräfte nur zu bewilligen, wenn der Gesamtarbeiterbestand der Betriebe auf 97 Prozent herabgesetzt wurde. Dieser Prozentsatz ist ab 1. November 1964 auf 95 herabgesetzt worden. Damit hat man erzielen wollen, dass die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht weiter zunimmt.

Gesamtschweizerisch hat der Bestand an ausländischen Arbeitskräften 1963 690 000 betragen, 1964 721 000; das sind 31 000 oder 4,5 Prozent mehr. Der Kanton Bern weist in dieser Zeit eine Zunahme um nur 1900 ausländische Arbeitskräfte oder eine Zunahme von 2,8 Prozent auf.

Die Zunahme um 30 000, gemäss Zählung vom August 1964, hat gewaltige Reaktionen ausgelöst. Ich werde bei meinen Ausführungen über das Italiener-Abkommen auf diesen Punkt zurückkommen. Der Bundesrat sah sich veranlasst, wesentlich schärfere Massnahmen vorzukehren, nachdem er festgestellt hatte, dass auch der verschärfte Bundesratsbeschluss vom 21. Februar nicht genügte, um den Plafond einzuhalten.

Die weiteren Massnahmen konnten Sie der Zeitung entnehmen. In Chiasso mussten Rückweisungen stattfinden, weil verlangt wurde, dass die, welche in die Schweiz reisen, eine Arbeitsbewilligung vorlegen. Diese Massnahme wirkt sich jetzt aus.

Die zweite Massnahme ist ein sehr grober Bundesratsbeschluss, der weit über das hinausgeht, was die Beschlüsse vom März 1963 und Februar

1964 vorgesehen hatten. Es muss nun bis 30. Juni dieses Jahres ein Abbau um 5 Prozent durchgeführt werden. Das erfolgt so, dass der Gesamtbestand eines Betriebes limitiert wird, und dann werden die ausländischen Arbeitskräfte um 5 Prozent reduziert. Wenn ein Betrieb eine inländische Arbeitskraft verliert, kann er diese nicht durch einen Ausländer ersetzen. Das kommt neu in den Bundesratsbeschluss hinein und damit wird eine Lücke geschlossen. Ich gestehe offen, ich hatte über die Anwendung dieses Beschlusses mit meinen Mitarbeitern Besprechungen und sah, dass dessen Anwendung uns wesentliche Schwierigkeiten bereiten wird.

Beim Baugewerbe erfolgt nicht nur eine Herabsetzung der Zahl der Arbeitskräfte, sondern man legt eine absolute Zahl fest; wenn die erreicht ist, soll für das Baugewerbe eine Zuzugssperre verhängt werden.

Für die Anwendung des neuen Bundesratsbeschlusses werden die Kantone wesentliche Mehrarbeit leisten müssen. Unser Arbeitsamt muss nämlich den Arbeitgebern die Ausländerbestände festlegen. Das bedeutet für uns, dass wir innert kürzester Frist 8500 Betrieben mitteilen müssen, wie viele von den 72 000 Arbeitskräften sie auf Grund der Festlegung, die man hier machen muss, bewilligt erhalten. – Dieser Bundesratsbeschluss kann ohne Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte nicht durchgeführt werden. Diese Massnahmen sind in Anbetracht der Entwicklung auf dem Gebiet der ausländischen Arbeitskräfte nötig geworden.

Herr Grossrat Nobel hat gefragt, ob die Massnahmen, die getroffen worden seien, im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates lägen. Es ist auch gesagt worden, der Kanton Genf habe Richtlinien herausgegeben. Mir wäre lieber, der Kanton Genf würde die Beschlüsse, wenn sie einmal erlassen sind, anwenden. Die Kantone Zürich und Genf allein haben im letzten Jahr von den 30 000 zusätzlichen Arbeitskräften 15 000 beschäftigt. Der Bundesratsbeschluss ist noch nicht gefasst. Wir hatten Gelegenheit, eine Eingabe zu machen. Wie der Beschluss genau aussehen wird, weiss ich noch nicht.

Herr Nobel fragte, ob Massnahmen getroffen worden seien. Wir warten auf den Bundesbeschluss. Die Vorarbeiten beim kantonalen Arbeitsamt sind so getroffen, dass an die 8500 Betriebsinhaber sofort nach Beschlussfassung durch den Bundesrat ein Kreisschreiben herausgegeben und die Arbeitgeber orientiert werden können. Das ist die einzige Massnahme, die wir vorkehren konnten, bevor wir den Bundesratsbeschluss haben.

Zweitens fragt Herr Grossrat Nobel, ob der Regierungsrat bereit sei, Massnahmen zu ergreifen, um eine wesentliche Herabsetzung der ausländischen Arbeitskräfte durchzuführen. – Der Kanton wird den Bundesratsbeschluss anwenden, aber er wird nicht zusätzliche Massnahmen ergreifen. Es sollte zwischen den Kantonen kein Konkurrenzkampf einsetzen, dass am Schluss jene Kantone, die den Bundesratsbeschluss gewissenhaft durchführen, die Narren sind. Wenn wir sehen sollten, dass die Solidarität der Kantone nicht vorhanden ist, werden wir Massnahmen ergreifen müssen, um zu versuchen, dass der Bundesratsbeschluss in allen Kantonen gleich angewendet wird. Ich bedaure sehr, dass gerade bei den Konjunkturmassnahmen ein Konkurrenzkampf zwischen den Kantonen stattfindet, der nicht erfreulich ist.

Das ist das, worüber ich Sie in bezug auf die Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte orientieren kann.

Die Fragen von Herrn Grossrat Würsten betreffen das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien vom 10. August 1964 über die Auswanderung von italienischen Arbeitskräften nach der Schweiz. Zuerst will ich über die wesentlichsten Punkte des Italiener-Abkommens orientieren und nachher der Reihe nach die Fragen beantworten, die Herr Würsten gestellt hat.

Mit Italien hatten wir seit dem Jahre 1948 eine Vereinbarung. Italien wurde verschiedentlich vorstellig, um mit der Schweiz ein Abkommen über die Auswanderung von italienischen Arbeitskräften abzuschliessen. Das Abkommen wurde lange behandelt und am 10. August unterzeichnet. Es enthält drei sehr wesentliche Punkte: Der erste ist der, dass Arbeistkräfte, die fünf Jahre lang in der Schweiz waren, den Beruf wechseln dürfen und arbeitsmarktmässig gleich behandelt werden wie schweizerische Arbeitskräfte. Damit lebt man einer OECD-Bestimmung nach.

Der zweite wesentliche Punkt beschlägt die Saisonarbeiter. Wir haben immer darauf gehalten, möglichst nur Saisonarbeitskräfte bei uns zu haben, damit unser Arbeitsmarkt nicht überschwemmt wird. Auf Grund des Italiener-Abkommens verhält es sich so, dass, wenn eine Saisonarbeitskraft während fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 45 Monate lang in der Schweiz war, sie das Recht auf eine Ganzjahresbewilligung hat.

Der dritte wesentliche Punkt beschlägt den Familiennachzug. Bis dahin war es so, dass eine ausländische Arbeitskraft die Familie, wenn sie ganzjährig da war, mit Ausnahme von Spezialisten, erst nach drei Jahren hat nachziehen können. Im Abkommen wird eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem schon nach 18 Monaten der Familiennachzug gestattet wird, unter der Bedingung, dass für die betreffende Familie eine Wohnung zur Verfügung steht.

Das ist der Inhalt des Abkommens mit Italien. Sie wissen, wie die Auseinandersetzung hierüber beim Bund vor sich gegangen ist. Besondere Diskussionen gab es um die vorzeitige Inkraftsetzung des Abkommens, auf den 1. November 1964. Das hat man verhindert. Gegenwärtig ist das Italiener-Abkommen in den eidgenössischen Räten in Diskussion. Sie wissen, dass der Ständerat mit 33:0 Stimmen dem Abkommen zugestimmt hat. In der Märzsession wird sich der Nationalrat zum Abkommen äussern.

Herr Grossrat Würsten hat von sich aus eine Beurteilung des Italiener-Abkommens vorgenommen. Ich möchte das auch persönlich tun. Das Italiener-Abkommen hat zwei Seiten: eine rein menschliche und eine wirtschaftliche. Der rein menschlichen Seite, mit den Erleichterungen für die Italiener, wird man sich nicht verschliessen können. Das muss man objektiverweise sagen.

Auf der andern Seite hat das Abkommen eine sehr weittragende wirtschaftliche Seite. Da möchte ich eine persönliche Beurteilung vornehmen und sagen, dass die Erleichterungen, die den ausländischen Arbeitskräften gegeben werden, einfach nicht ins Konjunkturbild passen. Wir können nicht auf der einen Seite rigorose Massnahmen zur Konjunkturdämpfung (Kreditbeschluss, Baubeschluss, Plafonierungsbeschluss) durchführen und auf der andern Seite durch solche Abkommen Erleichterungen in wirtschaftlicher Hinsicht gewähren. Ich persönlich kann dem Abkommen nicht zustimmen, wobei ich anerkenne, dass gegen die menschliche Seite nichts einzuwenden ist.

Nun möchte ich die Frage beantworten, die Herr Grossrat Würsten gestellt hat. Er fragt, ob der Regierungsrat nicht auch der Meinung sei, dass die Möglichkeit zur Vernehmlassung gegeben werden sollte. Diese Meinung haben wir. Wenn der Bund gewusst hätte, was im Gefolge des Italiener-Abkommens alles kommt, hätte er wahrscheinlich die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen. In der Hinsicht wird bei den Besprechungen, die mit dem Bund stattfinden werden, das eine oder andere noch gesagt werden.

Die zweite Frage lautet, wie der Regierungsrat die Auswirkung des neuen Abkommens hinsichtlich Wohnungsmangel, Schulwesen, kirchlichen Sektor und Bevölkerungsentwicklung beurteile. In bezug auf die beiden letzten Punkte muss ich nichts sagen. Die Leute werden kirchlich entsprechend ihrer Konfession betreut werden müssen. – Anders verhält es sich mit den Problemen Schulwesen und Wohnungswesen. In bezug auf das Schulwesen hat der Regierungsrat schon zwei grundsätzliche Beschlüsse in dem Sinne gefasst, dass er es nicht gestattet, dass auf dem Territorium des Kantons Bern Italienerschulen eröffnet und vom Kanton oder einer Gemeinde unterstützt werden. Die Schulhoheit bleibt bestehen. Es kann nur darum gehen, in den Schulen zusätzlichen Deutschunterricht zu erteilen, damit die Italiener dem Schulunterricht besser folgen können. Beim Schulwesen werden also keine grossen Schwierigkeiten auftauchen. Immerhin stellt sich das sprachliche Problem, weil Kinder in die Schulen kommen, die sprachlich die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Beim Wohnungsproblem ist natürlich wesentlich, wie gross die Zahl der einreisenden Familien ist. Das weiss ich jetzt nicht. Man hat Schätzungen gemacht. Ich habe den grünen Bericht der Kommission, die für das Studium des Ausländerproblems eingesetzt wurde, in Erinnerung. Die ausländischen Arbeitskräfte sind bis zu 85 Prozent sehr junge Leute, so dass wahrscheinlich die Verheirateten gar nicht in so sehr grosser Zahl vorhanden sein werden. Immerhin liegen genaue Unterlagen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Man rechnet damit, dass 20 000 bis 30 000 Familien nachziehen würden. Wie es sich im Kanton Bern verhält, weiss ich noch nicht.

Aus meinen Ausführungen haben Sie gesehen, dass sich der Regierungsrat bereits mit Teilgebieten des Problems befasst hat. Die Fremdenpolizei hat an die für das Zivilstandswesen zuständigen Stellen der Gemeinden ein Kreisschreiben gerichtet, worin auf die Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte und insbesondere auch auf die Fragen des Wohnungswesens hingewiesen wird. Die Volkswirtschaftsdirektion wird nicht darum herumkommen, wenn sie den Bundesratsbeschluss über die Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte durchführt, ein Kreisschreiben auszuarbeiten und dieses den Arbeitgebern und auch den Gemeinden zuzustellen.

Damit habe ich die Fragen, die durch die drei Interpellationen aufgeworfen werden, beantwortet.

Zum Schluss möchte ich nur noch sagen, dass die Fragen, die ich jetzt behandelt habe, mit der Abstimmung vom 28. Februar eng zusammenhängen. Wenn ich als Volkswirtschaftsdirektor den Plafonierungsbeschluss betreffend die ausländischen Arbeitskräfte anwenden muss, verursacht mir das wesentlich weniger Schwierigkeiten, wenn vom Schweizervolk der Kreditbeschluss und der Baubeschluss angenommen werden, womit unsere Wirtschaft wieder normalisiert würde. Daher würde ich es begrüssen, wenn am 28. Februar beide Bundesbeschlüsse angenommen würden. Sie können versichert sein, dass die Volkswirtschaftsdirektion und der Regierungsrat der Frage volle Aufmerksamkeit schenkt und die zukünftige Entwicklung dauernd beurteilen wird.

Vizepräsident. Die Herren Interpellanten sind berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob sie von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sind oder nicht.

Herr Nobel kann keine Erklärung abgeben; er ist heute nachmittag entschuldigt abwesend.

Würsten. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Leuenberger. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates ebenfalls befriedigt.

Dekret betreffend die Festsetzung der Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Trächsel, Präsident der Kommission. Bereits bei der Beratung des Gesetzes über Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Spitäler wurde uns auf Verlangen der Kommissionsmitglieder der Entwurf der Verordnung mit einer provisorischen Subventionstabelle ausgehändigt. Diese sah Subventionsansätze von 49 bis 62 Prozent vor. Die Differenz vom Minimum zum Maximum betrug 13 Prozent. Schon damals wurde über die Faktoren,

nach welchen bewertet werden soll, beraten, und z. B. die Tragfähigkeit von 12 auf 14 Prozent festgelegt. Die Kommission stimmte damals diesen Ansätzen als Einigungslösung zu. Bei der Behandlung des Gesetzes im Grossen Rat beschloss dieser, es sei anstelle einer Verordnung ein Dekret zu erlassen. Der Regierungsrat kam diesem Verlangen nach, wobei aber die Finanzdirektion resp. der Regierungsrat verlangte, dass die Subventionsansätze in dem Sinne zur Berechnung gelangten, dass irgendein Spital den Minimal- und ein anderes den Maximalansatz von 40 bzw. 70 Prozent erhalte. Dies hatte zur Folge, dass die Differenz vom Minimum zum Maximum in den Subventionsansätzen 30 Prozent erreichte, also nicht mehr 13 Prozent wie im Vorentwurf. Dieses Vorgehen führte zu einer Opposition gegenüber dem Dekretsentwurf. So erfolgte von Herrn Grossrat Delaplace eine Eingabe an die Direktion des Gesundheitswesens ebenso von Herrn Ständerat Jeanneret und von J. P. Meroz, Redaktor des «Jurassien». Dazu ist mir eine Eingabe vom Verband der bernischen Krankenanstalten zugestellt worden. Diese Eingabe konnte in der Kommission nicht behandelt werden, weil sie verspätet eingereicht wurde. Zur Zeit, als das Dekret behandelt wurde, fand auf der Direktion des Gesundheitswesens ein Wechsel statt. Regierungsrat Giovanoli starb, und der neue Regierungsrat konnte an den Beratungen nicht teilnehmen, weil er noch nicht vereidigt war. Er hätte hier als erstes ein Geschäft vertreten müssen, bei dem er seinen Einfluss nicht zur Geltung bringen konnte. Auf Grund dieser Situation hielt ich es für besser, das Dekret zurückzunehmen.

Die Kommission nahm erneut in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1965 Stellung zum Dekret. Nach 2½stündiger Beratung stimmte sie einem Rückkommensantrag zu und beauftragte die Direktion des Gesundheitswesens, eine neue Berechnungstabelle auszuarbeiten. Die Direktion kam diesem Verlangen nach und bot einen kleineren Ausschuss zur Weiterverarbeitung auf. Dieser Ausschuss einigte sich nach mehrstündiger Diskussion auf die Tabelle, die uns die Direktion unterbreitet hat (die sog. Tabelle 1). Es wurde ihr mehrheitlich zugestimmt bei einer Enthaltung, und diese Tabelle ist dann der Kommission als Richtlinie unterbreitet worden. Die Kommission nahm in der Sitzung vom 5. Februar erneut Stellung zu den Unterlagen und hat dem Dekret, wie es heute vorliegt, einstimmig zugestimmt. Sie hat auch die Tabelle als Grundlage zur Einstufung der Spitäler einstimmig gutgeheissen. Es liegen also seitens der Kommission einstimmige Beschlüsse vor. Die von der Kommission gefassten Beschlüsse entsprechen der Ausgangsbasis, wie wir sie bereits vor der Beratung des Gesetzes vom 4. Mai 1964 hatten. Die erwähnte Tabelle bildet keine gesetzliche Grundlage, weil die Faktoren variabel sind. Es sind Subventionsansätze von 51 bis 63 Prozent vorgesehen. Die Differenz vom Minimum bis zum Maximum beträgt nur noch 12 Prozent, nicht 30 Prozent, wie es von seiten des Regierungsrates vorgesehen war. Die Tabelle ist, wie gesagt, variabel. So wird die steuerliche Tragfähigkeit alle 4 Jahre neu berechnet. Das Verhältnis zu der Einwohnerzahl wird abgestellt auf die Volkszählungen, die auch immer eine andere Grundlage ergeben können. Das gleiche gilt für die fachliche Gliederung der Spitäler, die durch einen weiteren Ausbau, z. B. durch die Angliederung von Disziplinen in den Spitälern, ebenfalls wechseln kann.

Nach § 3 des Dekretes besteht, gestützt auf bestimmte Faktoren, die im Dekret enthalten sind, die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Auslösung einer Subvention bis zu 10 Prozent.

Ich habe bereits gesagt, dass die Kommission die Beschlüsse einstimmig gefasst hat. Man hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorlage noch einmal vor den Regierungsrat müsse. Es war nicht vorauszusehen, wie er entscheidet. Der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit zu den Beratungen der Kommission Stellung genommen, hat aber in bezug auf § 2 dem Beschluss der Kommission nicht Folge geleistet. Es besteht daher bei § 2 eine Differenz zwischen Kommission und Regierungsrat. Diese Differenz muss bei Behandlung von § 2 besprochen und gelöst werden. Wir haben diese Differenz bereits in der Kommission besprochen. Man hat sich gefragt, was zu geschehen habe, wenn der Regierungsrat nicht Folge leiste. Nachdem die Kommission ihre Beschlüsse einstimmig gefasst hatte, glaubte sie, beim Regierungsrat auf Verständnis zu stossen. Das war nicht der Fall. Ungeachtet des Beschlusses des Regierungsrates entschied sich die Kommission, bei ihren einstimmig gefassten Beschlüssen zu bleiben. Ich hoffe, der Rat wird dem Vorschlag der Kommission zustimmen. Im Auftrag der Kommission ersuche ich Sie, auf das Dekret einzutreten.

Wenger. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich sehr eingehend mit dem Dekret befasst und eine längere Diskussion darüber geführt. Sie hat gefunden, die Regelung der Kantonsbeiträge sei ausgewogen und annehmbar. Nach ihrer Auffassung sollten keine grossen Veränderungen mehr an diesem Dekret vorgenommen werden, denn es bedeutet einen gewaltigen Fortschritt. Die Subventionierung der grossen Spitäler hat sich an manchen Orten, nicht überall, mehr als verdoppelt; es gibt Spitäler, die nach dem neuen Dekret das Dreifache erhalten. Das Dekret zieht den Staat sehr stark für die Subventionierung des Krankenwesens bei. Diesen gewaltigen sozialen Fortschritt muss man würdigen. Es zeigt sich, dass der Staat das, was er vielleicht vorher etwas unterlassen hat, gutmachen will. Ohne die grosse staatliche Mithilfe könnten unsere Krankenanstalten gar nicht ausgebaut werden.

Die sozialdemokratische Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Ich gestatte mir noch ein paar wenige persönliche Bemerkungen. Die Vorlage eines Dekrets wurde seinerzeit in diesem Saale auf Antrag des Sprechenden beschlossen. Es ist sicher nicht in allen Teilen ideal; auf alle Fälle aber ist es bedeutend besser und weitgehender, als es die Verordnung gewesen wäre, die uns damals vorgelegt wurde. Wie schon angeführt, war der Kostenverteiler scharf umstritten. Man ist ganz neue Wege gegangen. Wenn man früher nur auf den Tragfähigkeitsfaktor abstellte und so die armen

Gemeinden besonders berücksichtigte, ist dies heute nicht mehr ganz so der Fall. Wohl ist der Tragfähigkeitsfaktor noch mit 14 Prozent berücksichtigt; hingegen ist etwas ganz Neues hineingekommen, nämlich die Bedeutung der Krankenanstalten. Dazu gestatte ich mir noch ein paar Worte.

Die Bedeutung ist mit 10 Prozent angeführt worden, aufgeteilt einerseits nach dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Spitalgemeinden zu derjenigen des Kantons und anderseits nach dem Verhältnis der Zahl der Pflegetage der Krankenanstalt zur Gesamtzahl der Pflegetage aller Krankenanstalten. Ich komme nicht darum herum zu erklären, dass die Ausrechnung der Bedeutung die bisherigen Wege der Tragfähigkeit der Gemeinden tangiert und gehörig abändert. Die Bedeutung eines Spitals liegt schon eigentlich in der Grösse selbst und in der Höhe der Bausumme. Es ist doch ganz klar, dass ein Bezirksspital, das eine grosse Bevölkerungszahl umfasst, umfangreicher bauen muss. Dazu kommt noch ein Zusatz von 10 Prozent. Das ist nichts anderes als eine Kumulation der Bedeutung der Beiträge für die grossen Spitäler. Ich möchte nicht dagegen Sturm laufen, aber doch auf eines aufmerksam machen: Es ist ein Angriff auf die bisherigen Wege, auf den Finanzausgleich. Ich begreife, dass der Kanton den grossen Spitälern helfen musste. Ich erlaube mir aber, eine Warnung auszusprechen, und ich weiss, dass ich da mit der sozialdemokratischen Fraktion einig bin: Der Finanzausgleich, wie er im Kanton Bern besteht, darf nicht von der Seite her aufgerollt und abgeschwächt werden. Das darf nicht Schule machen in andern Gesetzen, die noch zu erlassen sind. Wenn das der Fall wäre, hätten wir den Frieden und das Gleichgewicht im Kanton Bern ganz erheblich gestört.

Die fachliche Gliederung, die mit 6 Prozent berücksichtigt wird, ist gerecht und in Ordnung.

Wir haben heute in der Einstufung eine Skala von 51 bis 63 Prozent. Wenn diese Einstufung auch keine gesetzliche Grundlage hat, möchten wir doch wünschen, dass diese Skala nicht auf die Seite gelegt und von der Regierung wieder etwas ganz Neues gemacht wird. Das würde das Vertrauen, das die Kommission heute in die Regierung setzt, herabmindern, und das wäre schade.

In § 3 besteht noch die Möglichkeit der zusätzlichen Auslösung einer Subvention bis zu 10 Prozent; ich komme bei Behandlung von § 3 kurz auf diesen Punkt zurück. Aber jetzt schon möchte ich bemerken, dass die Regierung dort die Kompetenz hat, Härten, die durch die Subventionierung entstehen könnten, zu mildern. Dort ist der Hebel, um das Dekret, das gegenüber den Kranken, nicht aber gegenüber den armen Spitalgemeinden sehr sozial ist, etwas zu verbessern, so dass zum Schluss auch die Spitalkreise, die einen hohen Steuerfuss haben, befriedigt werden können.

Trotz den angeführten Mängeln stelle ich mich zum Dekret positiv. Für grössere Abänderungsanträge wäre die sozialdemokratische Fraktion nicht zu haben. Wir wollen beim mühsam erarbeiteten Dekret bleiben. Ich empfehle Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, auf das Dekret einzutreten.

Messerli. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat zum Dekret Stellung genommen und mit grosser Mehrheit Eintreten beschlossen. Das Dekret, so kurz gefasst der Text auch ist, hat bereits einen langen Weg der Beratung hinter sich. Das kommt nicht von ungefähr, denn man will Geld verteilen. Man muss an dieser Stelle dem Herrn Gesundheitsdirektor und seinen beiden engsten Mitarbeitern, Herrn Huber und Herrn Gribi, aber auch dem Direktor des Inselspitals, Herrn Kohler, den besten Dank aussprechen für die grosse Arbeit, die sie leisten mussten, weil die Kommission sich nicht einfach einigen konnte.

Im Gegensatz zum alten Beitragsgesetz von 1959, wo für die Festsetzung des Beitragssatzes allein der Tragfähigkeitsfaktor massgebend war, sieht das neue Gesetz von 1964 drei Beitragssätze vor: Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, Bedeutung für das bernische Spitalwesen und fachliche Gliederung. Diese drei Beitragssätze sind in 30 Prozent aufgeteilt. Die Kommission hat die Sätze aufgestellt, wollte aber nachher sofort wissen, wie die Beitragsprozente für die 33 bernischen Spitäler errechnet werden. Dazu hat die Gesundheitsdirektion Vorschläge in Form von Tabellen gemacht. Je nach der Interpretation des Dekretes, aber auch des Gesetzes, ist das Ergebnis dieser Tabellen verschieden. Von seiten der ländlichen Vertreter in der Kommission wie auch in unserer Fraktion hatte man etwas Mühe, sich mit dem neuen Beitragssystem vertraut zu machen. Man hätte es gerne gesehen, wenn man den Tragfähigkeitsfaktor etwas mehr gewichtet hätte. Es ist aber sicher richtig, dass dem Staat durch das neue Beitragssystem ein grösseres Mitspracherecht beim Spitalbau und vor allem bei der künftigen Spitalplanung eingeräumt werden muss. Es ist auch richtig begründet worden, dass nach dem alten Beitragsgesetz die grösseren Spitäler, hauptsächlich in der Stadt und in Stadtnähe zu kurz gekommen sind.

Das Dekret, wie es nun vorliegt, sollte eine gerechte Lösung sein. Das ist sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten wie von den verschiedenen Vorrednern betont worden. Die Verabschiedung des Dekretes ist dringend, denn auf der Direktion warten 18 Baugesuche auf Erledigung. Die BGB-Fraktion hat dem Dekret mit grosser Mehrheit zugestimmt. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Schaffroth. Es ist schon einige Zeit verflossen, seit ich die Ehre hatte, an diesem Platz die interfraktionelle Motion, die von mehr als der Hälfte des Grossen Rates unterschrieben wurde, zu begründen, und die zum ersten Teil der Revision unserer bernischen Spitalgesetzgebung führte, nämlich zum Baubeitragsgesetz und damit auch zum vorliegenden Dekret. Ich hoffe, dass es nicht so lange gehen wird, bis das neue Betriebsbeitragsgesetz im Rate zur Behandlung kommt, denn auf dieses Betriebsbeitragsgesetz warten alle bernischen Krankenanstalten dringend, denn die gegenwärtige Gesetzgebung wird der Situation nicht mehr gerecht. Das wissen wir alle. Bereits bei der Gesetzesberatung haben wir uns nach langem hin und her zur Kappelermilchsuppe hingesetzt und einen gut bernischen Kompromiss gefunden. Auch das Dekret ist in diesem Sinne ein guter Kom-

promiss. Ich bitte Sie, darauf einzutreten und ihm, wenn möglich, so zuzustimmen, wie es die Kommission gutheisst.

Gestatten Sie mir nun noch einige Bemerkungen auf die Ausführungen von Herrn Kollege Wenger. Er hat behauptet, dieses Dekret sei der Beginn zum seitlichen Aufrollen des Finanzausgleichs. Ich kann mir darunter nicht sehr viel vorstellen; aber ich weiss gleichwohl, was er damit meint. Ich muss das zurückweisen. Das Prinzip des Finanzausgleichs wird mit dem Dekret nicht angetastet, so wenig wie mit dem Gesetz. Ich möchte aber doch festhalten, dass es im Kanton Bern eine gewisse Entwicklung gibt – wir wollen uns darüber freuen –, die auch den Gesetzgeber dazu zwingt, ein Prinzip nach modernen Grundsätzen anzuwenden. Das gilt auch beim Finanzausgleich. Wir haben volles Verständnis für die ländlichen Krankenanstalten gehabt, die ebensosehr am Gesetz und Dekret interessiert sind wie z. B. die Krankenanstalt, die Herr Kollege Wenger vertritt. Wir haben dafür gesorgt, dass der Finanzausgleich im neuen Dekret voll zum spielen kommt, nämlich über §§ 1 und 2 und dann noch einmal in Absatz 1 von § 3, den wir vorausgestellt haben, um den Gemeinden, die grosse Opfer für ihre Krankenanstalten bringen müssen, in jeder Beziehung gerecht zu werden. Auf der andern Seite soll auch der Entwicklung, wie sie in den städtischen Agglomerationen stattfindet, Rechnung getragen werden. Vielleicht ist das Problem in der Agglomeration der Stadt Bern nicht so, wie es in in Thun und Biel der Fall ist, indem die Agglomerationsgemeinden der Stadt Bern, Muri usw., bis heute lediglich ihre normalen Beiträge an die Insel geleistet haben, während andere Gemeinden, auch wenn sie noch in einem Spitalverband waren, zusätzliche Leistungen erbrachten, um ihre Patienten ins Inselspital schicken zu können und dort behandeln zu lassen. Das führte dazu, dass alle Spitalorganisationen im ganzen Kanton in diesem Sinne finanzschwach geworden sind. Mit dem neuen Gesetz und mit dem vorliegenden Dekret will man die Lücke ausfüllen. Es ist ein moderner, neuer Weg, den man beschreitet; wir haben das bereits bei der Gesetzesberatung betont. Ich glaube aber, es ist ein richtiger und gerechter Weg. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf das Dekret einzutreten.

Michel. Ich möchte etwas sagen, auf das zwar bereits bei der Behandlung des Gesetzes aufmerksam gemacht wurde, das aber immer wiederholt werden muss. Es steht in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau unserer Spitäler, der nun stattfinden kann, weil eine grosszügige Unterstützung des Kantons vorliegt. In diesem Sinne möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, auf das Dekret einzutreten. Gleichzeitig danke ich für die Art und Weise, wie geholfen werden soll.

Nun stellt sich aber fast in allen Spitälern und Krankenanstalten die Frage: Können die Neubauten mit dem notwendigen Pflegepersonal versorgt werden? Ein Spital kann ja erst in Betrieb genommen werden, wenn auch das Personal da ist. Was nützen uns die besten und modernsten Einrichtungen, wenn das Personal fehlt? Der Mangel an Pflegepersonal ist an vielen Orten katastrophal. Lesen Sie in den Zeitungen die Inserate, in denen Lehrschwestern gesucht werden. Sie belasten die Spitäler und Krankenanstalten mit Zehntausenden von Franken. Die Rekrutierung ist aber nur eine der vielen Schwierigkeiten, die bestehen. Ich will nicht anfangen, all die andern Schwierigkeiten aufzuzählen, die sonst noch vorhanden sind. Zum Teil ist die späte Berufsausbildung der Krankenschwestern an diesen Schwierigkeiten schuld. Wir wissen auch, dass die Schwestern etwas schlecht gehalten waren; aber all das hat sich geändert. Entlöhnung, Unterkunft usw. sind heute in Ordnung. Es fehlt nicht mehr am Geld oder an der sozialen Aufgeschlossenheit. Es fehlt vielmehr an der Verantwortung, die man unseren Kranken und Alten gegenüber haben sollte. Das muss hier bei der Behandlung des Dekretes auch gesagt sein. Die jungen Töchter müssen vermehrt aufgefordert werden, den Beruf der Krankenschwester zu wählen. Die Krankenpflege muss wieder ein Modeberuf werden, sonst nützen die schönsten Beiträge nichts. Es interessiert mich, was der Gesundheitsdirektor zum Schwesternmangel sagt. Wir sind uns bewusst, dass wir überall Nachwuchsprobleme haben; aber so heikel und so folgenschwer wie bei der Krankenpflege ist der Nachwuchsmangel nirgends.

Trächsel, Präsident der Kommission. Herrn Schaffroth gegenüber muss ich gleich festhalten, dass weder beim Gesetz noch beim Dekret je die Meinung bestand, irgendwie den Finanzausgleich antasten zu wollen. Wer mit dem Spitalwesen vertraut ist, weiss, dass hier eine Umschichtung stattfindet. Darum muss man auch entsprechende Gesetzesgrundlagen schaffen. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Änderung, d. h. eine stärkere Berücksichtigung des Tragfähigkeitsfaktors dazu führen würde, dass eine ganze Anzahl kleinerer Spitäler, sogenannte Landspitäler, wieder schlechter gestellt wären. Einzelne kämen besser davon; aber eine ganze Anzahl würde dadurch gleichsam gestraft.

Es ist gesagt worden, das Dekret sei ein sorgfältig abgewogener gerechter Kompromiss. Es wäre einzuwenden: Wie kann man in der fachlichen Gliederung einfach bei 6 Prozent aufhören? Bei einem kleineren Spital mit drei normalen Disziplinen (Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe) macht es ja schon 4,5 Prozent aus, für Augen, Nasen, Ohren, Hals, weitere anderthalb Prozent, so dass für Röntgentherapie und andere Therapien, für Installationen und Einrichtungen nichts mehr bleibt. Das zeigt nur, dass man hier ebenfalls eine Begrenzung vollzogen hat. Auch diese Fragen musste man wieder aufgreifen, wenn korrigiert werden soll. Es besteht ein gut abgewogenes Verhältnis. Ich bitte Sie, dem Rechnung zu tragen und es so im Dekret stehen zu lassen.

Herr Michel hat das Pflegepersonal erwähnt. Der Regierungsrat wird ihm die Antwort geben. Ich möchte nur sagen, dass im Gesetz die Pflegerinnenschule, die ein Spital führt, auch nicht berücksichtigt ist für einen Zuschlag, obwohl die Führung einer Pflegerinnenschule auch Umtriebe mit sich bringt. Das zeigt wiederum, dass man sich bei einer guten Lösung gefunden hat. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten sieht in Artikel 5 vor, dass der Staatsbeitrag sich richtet: erstens nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, zweitens nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen und drittens nach der bestehenden oder als zweckmässig erachteten fachlichen Gliederung der Krankenanstalt. Das Gesetz sieht weiter vor, dass in besonderen Fällen ein zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 Prozent gewährt werden kann, wobei aber das Maximum von 70 Prozent nicht überschritten werden darf.

Ein Dekret soll die Einzelheiten ordnen. Dieses Dekret liegt nun vor. Herr Dr. Kohler, Direktor des Inselspitals, hat den Dekretsentwurf ausgearbeitet. Das geschah im Sommer des letzten Jahres. Die grossrätliche Kommission hat mit dem Dekret einstimmig drei Faktoren genehmigt, nämlich die Tragfähigkeit, maximal 14 Prozent, die Bedeutung der Krankenanstalt, maximal 10 Prozent, die fachliche Gliederung, maximal 6 Prozent, total gemäss Gesetz 30 Prozent. Der Regierungsrat hat den Entwurf ebenfalls mit diesen drei Faktoren und mit diesen Ansätzen am 6. Oktober 1964 genehmigt.

Das Dekret hätte in der Novembersession behandelt werden sollen. Kurz vor Beginn der Session meldete sich aus dem Jura eine, wie mir schien, wesentliche Opposition, aber nicht gegen das Dekret an sich, also nicht gegen die Tragfähigkeit mit maximal 14 Prozent, gegen die Bedeutung mit maximal 10 Prozent oder gegen die fachliche Gliederung mit maximal 6 Prozent, sondern gegen die Berechnungsart für die einzelnen Zuschläge innerhalb der drei Subventionierungen. Wir werden bei § 2 darauf zu reden kommen. Die Gesundheitsdirektion erachtete diese Opposition aus dem Jura als wichtig genug, um Regierung, Kommissionspräsident und Präsidentenkonferenz des Grossen Rates zu bitten, das Dekret ab Tranktandenliste der Novembersession zu setzen, um es zwischen November- und Februarsession noch einmal durch die Kommission behandeln zu lassen. Der Herr Kommissionspräsident hat über den weitern Ablauf orientiert. Die Regierung hat das vorliegende Dekret genehmigt, nicht aber die Art der Berechnung, die zu der vieldiskutierten Tabelle führte. Die Art der Berechnung, gestützt auf das Dekret, ist eine Angelegenheit der Interpretation. Eventuell werden wir uns über den Begriff der Interpretation und darüber, wer zuständig ist, noch unterhalten.

Herr Grossrat Wenger hat Befürchtungen, dass der Begriff der Tragfähigkeit mit dem Dekret tangiert werde. Ich kann ihn nur darauf aufmerksam machen, dass im Gesetz, das am 27. September des letzten Jahres genehmigt wurde, auch die drei Faktoren: Tragfähigkeit, Bedeutung der Krankenanstalt und fachliche Gliederung, genehmigt wurden. Die drei Begriffe sind im Gesetz enthalten. Er hat gesagt, die Gemeinden, die eine hohe Steueranlage haben, sollten entsprechend berücksichtigt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die hohe Steueranlage bereits im Tragfähigkeitsfaktor jedes einzelnen Spitalverbandes zum Ausdruck kommt. § 3 muss sicher so aufgefasst werden, wie ihn die Kommission vorlegt, dass nämlich zusätzlich 10 Prozent berücksichtigt werden können, wenn der Spitalbau eine starke finanzielle Belastung für die betreffenden Gemeinden bedeutet.

Herrn Grossrat Messerli möchte ich für seine Anerkennung danken, die er der Gesundheitsdirektion wie übrigens auch den andern Herren gezollt hat. Herr Grossrat Schaffroth hat eingangs gebeten, dass auf das Baubeitragsgesetz und dieses Dekret das Betriebsbeitragsgesetz folgen soll. Das ist in Aussicht genommen. Wir werden uns anstrengen, dass im Anschluss an das Dekret, das hoffentlich heute genehmigt wird, das Betriebsbeitragsgesetz sofort in Angriff genommen werden kann. Ich möchte aber persönlich um eine gewisse Rücksichtnahme bitten. Die Herren wissen, dass die Gesundheits- und Gemeindedirektion etwas mehr als 4 Monate verwaist waren. Ich habe in der letzten Sommersession erklärt, dass sämtliche Tages- und Routinegeschäfte durch den Stellvertreter von Herrn Giovanoli, nämlich durch Herrn Regierungsrat Buri, restlos erledigt wurden. Keines dieser Geschäfte musste auf Erledigung warten, als ich kam. Es gab aber so und soviele Bezirksspitäler und Krankenanstalten, die mit der persönlichen Vorsprache einfach warteten, bis ein Nachfolger kam. Vor Neujahr schien es eine zeitlang, als hätte man jeden zweiten Tag eine Delegation auf der Gesundheitsdirektion empfangen sollen, die noch gerne vor Jahresende ihre Wünsche unter Dach bringen wollte. Zudem wird die zukünftige Spitalkommission, zu der vom Regierungsrat der Direktor des Gesundheitswesens als Präsident gewählt worden ist, auch einen grösseren Zeitverschleiss beanspruchen, als das bis jetzt der Fall war. Es ist ganz klar, dass die Eingaben der Bezirksspitäler wesentlich umfangreicher werden und viel gründlicher und umfassender abgeklärt werden müssen als bisher, weil mehr Faktoren zu berücksichtigen sind gegenüber früher, als man lediglich eine Skala mit dem Tragfähigkeitsfak-, tor hatte. Dazu kommt das Problem der Spitalplanung.

Herr Grossrat Michel hat Befürchtungen kundgetan, es nütze nichts, Spitäler um- und auszubauen, wenn die Schwestern fehlen. Ich möchte Herrn Grossrat Michel darauf folgendes sagen: Das Problem der Rekrutierung der erforderlichen Anzahl Schwestern für den Kanton Bern ist ein Teilproblem der zukünftigen Spitalplanung. Die Gesundheitsdirektion muss eine Grundlagenforschung durchführen. Sie wird verschiedene Faktoren zu berücksichtigen haben, und man wird folgende Fragen beantworten müssen; wieviel diplomierte Schwestern haben wir in sämtlichen 33 Bezirksspitälern, inklusive Ziegler- und Tiefenauspital? Wie gross ist der Prozentsatz an ausländischem Pflegepersonal pro Spital? Wie gross ist die Zahl der Patienten, die pro diplomierter Schwester zu behandeln sind? Diese Zahl ist sehr verschieden. Nachher werden wir untersuchen müssen, wie gross das Ausbildungsverhältnis der bestehenden Schwesternschule ist, und ob die bestehenden Schwesternschulen überhaupt den zukünftigen Bedarf an Krankenpflegepersonal decken können. Dabei stellt sich wieder eine grundsätzliche Frage: Sollen die bestehenden Schwesternschulen ausge-

baut oder neue Schwesternschulen gebaut werden, die natürlich nur im Zusammenhang mit einem Spital errichtet werden können? Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in der Frauenschule der Stadt Bern, früher Frauenarbeitsschule genannt, ausserordentlich interessante Halbjahreskurse für angehende Schwestern durchgeführt werden, deren Teilnehmer sich aus Mädchen mit Primarschulbildung rekrutieren und geistig nicht das nötige Rüstzeug für den Schwesternberuf mitbringen. Sie erfahren eine Zwischenschulung, die ihrer späteren Tätigkeit dienlich ist.

Ich wiederhole, dass die Regierung das Dekret genehmigt hat und Sie bittet, darauf einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Trächsel, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph hat aus dem Gesetz den Subventionsrahmen von 40 Prozent bis 70 Prozent übernommen. Er umschreibt auch, nach welchen Grundsätzen diese Subventionen berechnet werden sollen. Es wird dabei auf die Tragfähigkeit der Spitalgemeinden und die Bedeutung der Krankenanstalt für das Spitalwesen abgestellt.

Es werden nicht nur Baubeiträge, sondern auch Einrichtungsbeiträge bezahlt, was einen grossen Fortschritt bedeutet.

Die vorgesehene Spitalkommission wird die Fragen der Plangenehmigung und des Bedürfnisses beraten, wird dem Regierungsrat berichten und helfen, die nötigen Anträge zu stellen.

Angenommen.

§ 2

Trächsel, Präsident der Kommission. Für die Zuschläge gilt folgendes Bewertungssystem:

Steuerliche Tragfähigkeit der Spitalgemeinde, Höchstzuschlag 14 Prozent; Bedeutung für das bernische Spitalwesen, 10 Prozent; Einwohnerzahl und Pflegetage, je höchstens 5 Prozent; fachliche Gliederung, höchstens 6 Prozent. Der letzte Zuschlag beträgt für Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe und Frauenkrankheiten je 1½ Prozent, für alle andern Disziplinen je ½ Prozent, und das bis zu einem Maximum von 6 Prozent.

Die gefundenen Werte werden zum Minimalsubventionssatz von 40 Prozent zugeschlagen und ergeben die Gesamtbewertungspunkte, nach welchen der prozentuale Subventionssatz für die Bezirksspitäler errechnet wird.

In lit. c beantragt die Kommission, den ersten Satz, gemäss Vorlage, zu ersetzen. Der Antrag der Kommission hat den Vorzug, dass für das Vorhandensein einer bestimmten fachlichen Gliederung nicht mehr eine geschlossene Bettenstation Voraussetzung ist, sondern massgebend ist die nötige Einrichtung und die zur Verfügung stehenden ausgebildeten Ärzte. Das bedeutet eine Erleichterung und eine bessere Subventionsmöglichkeit, besonders für kleine Spitäler.

Hier kommt zum Ausdruck, dass die Kommission dem Antrag gemäss der Tabelle, von der wir gesprochen haben, zugestimmt hat. Wir haben darüber gesprochen, ob wir die Tabelle den Ratskollegen austeilen wollen. Nachdem sie aber keine gesetzliche Grundlage darstellt und keine Änderungen eintreten können, fanden wir, es sei besser diese Tabellen, die ja auch nicht endgültig sind, nicht in Zirkulation zu geben.

Die Regierung leistet unserem Antrag nicht Folge. Ich nehme an, der Regierungsrat werde das mitteilen, worauf ich mir erlauben werde meine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Kommission war bei ihrem Beschluss einstimmig, es sei als Grundlage die Tabelle 1 zu nehmen, wonach die Bewertungspunkte, die sich aus den Faktoren ergeben, zum Minimalansatz von 40 Prozent zugeschlagen werden müssen. Das ergäbe nachher, je nach den Zuschlägen, Subventionsansätze von 51 Prozent bis 63 Prozent.

Siegenthaler. Herr Grossrat Michel hat auf den Mangel an Pflegepersonal hingewiesen, der gegenwärtig katastrophal ist. Ich habe letztlich vernommen, dass ein Kanton ein Spital eröffnet hat, den Verwalter wählte, aber infolge Mangels an Pflegepersonal das Spital nicht betreiben kann. Andere Spitäler können nur beschränkt geführt werden, ganze Abteilungen müssen geschlossen werden.

Es heisst hier, dass für die Subvention das Mittel der Pflegetage der beiden Vorjahre massgebend sei. Das verstehe ich nicht. Es kann vorkommen, dass ein Spital infolge Mangels an Pflegepersonal nicht mehr voll betrieben werden kann und dann ein Gesuch um Ausbau oder Neubau stellt. Wegen der früheren Einbusse an Pflegetagen ergibt sich dann eine niedrigere Subvention. Wie stellt sich die Gesundheitsdirektion dazu? Rechnet man die Pflegetage auf Grund des Normalbetriebes oder muss im vorgenannten Fall das Spital tatsächlich eine Subventionseinbusse erleiden?

Delaplace. Je remercie le Directeur de l'hygiène publique et la commission dont l'essentiel des travaux est la substance de ce décret.

En l'approuvant dans son ensemble, je vous propose simplement une modification du texte. L'alinéa 2 de l'article 2 fait double emploi avec une partie de l'article 1. Cet alinéa pourrait être avantagement remplacé par: «La taxe de subventionnement minimum de 40 % et les pourcents supplémentaires, acquis suivant l'article 2, alinéa 1, lettres a, b, c, le sont définitivement.»

Vous remarquerez qu'ainsi on étendra simplement aux lettres a et b ce que le texte du décret prévoit sous lettre c.

Würsten. § 2 dieses Dekretes wird zum Schicksalsartikel, nicht nur des Dekretes, sondern auch des Gesetzes über Baukostenbeiträge an Spitäler. Man kann hier nicht die einzelnen Paragraphen behandeln, sondern muss das Ganze betrachten. Das Kriterium der Bedeutung für das bernische Spitalwesen hat einen neuen Begriff in die bernische Subventionspraxis hineingetragen, die hoffentlich eine Ausnahme bleibt. Das sollte in keinem andern Gesetz angewendet werden. In diesem Sinne unterstütze ich Herrn Wenger, der Ausführungen im gleichen Sinne machte. Diese Ausnahme

ist vielleicht im Zusammenhang mit den Spitalbetten- und Baukostenbeiträgen an Bezirksspitäler am Platze. Aber sonst müssen wir alle Vorbehalte anbringen, dass man bei weiteren Geschäften nicht die Bedeutung der Institution für den Kanton in die Waagschale werfe, weil wir sonst einer gefährlichen Entwicklung entgegen gingen. Ich will dem Paragraphen so zustimmen wie er ist. Aber wir haben in der Fraktion von einem Kommissionsmitglied erfahren, dass man den Absatz 2 ändern möchte, gemäss dem Tableau, wo man die Beiträge und auch die Bedeutung für das bernische Spitalwesen berechnet, die Einwohnerzahl mit mindestens 1 Prozent berücksichtigt und die Pflegetage mit mindestens 1 Prozent. Im Dekret selber haben wir die Einwohnerzahl mit höchstens 5 Prozent zu berücksichtigen. Es hat immerhin eine gewisse Bedeutung, zu sagen mindestens 1 Prozent und höchstens 5 Prozent.

Bei den Pflegetagen verhält es sich gleich, es heisst «mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent».

Nach dem ersten Entwurf, der ersten Tabelle, die man in der Novembersession erhielt, sah man, dass sich nach dem Dekret 0,24 Prozent ergeben. Wenn schon die Kommission die Absicht hat, ein Minimum von 1 Prozent anzuwenden, sollte man es im Dekret festlegen. Ich stelle einen entsprechenden Antrag. Ich möchte auch einen Trostpreis aus der Beratung heimnehmen.

Probst. Zum Absatz 2 von § 2 stelle ich folgenden Antrag:

«Auf Grund der Bewertungsfaktoren a bis c sind die Spitäler in die Beitragsklassen von 40 Prozent bis 70 Prozent einzustufen, gemäss Tabelle 1.»

Wenn wir das nicht beschliessen, ist man nachher gleich weit wie im November.

Beispiel: Gemäss Tabelle 1.

Die Anfrage von Herrn Siegenthaler betreffend die Pflegetage möchte ich wie folgt beantworten: Wenn das Spital kein Personal mehr hat und dadurch schliessen muss, kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Ausbau stattfinde. Das unterbleibt logischerweise. Wenn es sich aber um eine Schliessung handelt, wie sie vorkommen kann, zum Beispiel über die Ferienzeit, wird es keine grosse Rolle spielen. Es gibt in Bern und Biel Abteilungen, die vorübergehend geschlossen werden, um dem Personal Ferien gewähren zu können.

Der Antrag Würsten lautet auf 1 Prozent im Minimum, 5 Prozent im Maximum. Nachdem wir in der Tabelle von der Grundlage ausgegangen sind und dort 1 Prozent übernommen haben, habe ich nichts dagegen – ich glaube die Kollegen der Kommission auch nicht –, das aufzunehmen. (1 Prozent Minimum, 5 Prozent Maximum.)

Die Anträge Delaplace und Probst wollen im Grunde genommen das Gleiche. Ich bitte, den Antrag zuerst zu übersetzen. Dann besteht die Möglichkeit, dass Herr Probst seinen Antrag zurückzieht. Er will das Gleiche in anderer Form. Die Fassung von Herrn Delaplace gefällt mir besser. Sie lautet: «Der minimale Subventionssatz von 40 Prozent, sowie die gemäss Artikel 2 Absatz 2 lit. a, b und c festgesetzten Prozentsätze gelten als endgültig.»

Die Kommission hat zu diesem Text nicht Stellung nehmen können. Er regelt das, was die Kommission all die Zeit hindurch beraten hat. Der Antrag Delaplace bringt eine textliche Korrektur. Die 40 Prozent und 70 Prozent haben wir im § 1 umschrieben. Er verlangt, dass die Wertpunkte, die hier angegeben sind, zum Minimalansatz zugeschlagen werden.

Im korrigierten Text der Kommission, zweitletzte Zeile, heisst es «gibt Anspruch auf einen Zuschlag zum Mindestbeitragssatz». Das würde nur für lit. c gelten. Es ist daher richtig, wenn man das, wie es Herr Delaplace wünscht, für den ganzen Paragraphen umschreibt. Herr Probst will das Gleiche, aber der Text Delaplace wäre besser. Es entspricht der Absicht der Kommission, dem Antrag Delaplace zuzustimmen. Herr Probst könnte seinen Antrag zurückziehen.

Blaser, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Eintreten haben wir über die Opposition aus dem Jura orientiert. Um sie zu verstehen, auch die Opposition, die jetzt gerade zum Ausdruck gekommen ist, ist es glaube ich nötig, den Rat über den Aufbau der ominösen Tabellen zu orientieren, da für alle 33 Bezirksspitäler, inklusive Tiefenau- und Zieglerspital, der Staatsbeitrag errechnet wurde. Die Tabellen enthalten gemäss Dekretsbestimmung die Tragfähigkeit, die Bedeutung und die fachliche Gliederung. In der Kolonne «Tragfähigkeit» sind alle Spitäler entsprechend dem durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktor des betreffenden Spitalbezirkes eingereiht worden, in Prozentsätzen von 2 bis 14. Man könnte fragen, warum man bei der Tragfähigkeit mit 2 Prozent und nicht mit 0 Prozent angefangen habe. Die Kommission war der Auffassung, dass unter dem Begriff «Tragfähigkeit» kein Spitalbezirk mit 0 eingesetzt werden könne, weil keiner den Tragfähigkeitsfaktor 0 erhalten sollte. Man könnte sich fragen, warum man mit 2 und nicht mit 1 Prozent anfange. Das war eine Konzession an die finanzschwachen Gemeinden, aber auch eine Konzession an den nächsten Faktor «Bedeutung der Krankenanstalten für das bernische Spitalwesen». Der Faktor «Bedeutung der Krankenanstalten» muss gemäss Dekret unterteilt werden in «Einwohner» und Pflegetage», das heisst es muss das Verhältnis der Einwohner des Bezirksspitals zur Gesamteinwohnerzahl des Kantons untersucht werden, ebenso das Verhältnis der Zahl der Pflegetage des Spitals zur Zahl sämtlicher Pflegetage aller 33 Bezirksspitäler. Sowohl in der Kolonne «Einwohner» wie in der Kolonne «Pflegetage» hat man einen Rahmen von 1 bis 5 Prozent, zusammen 10 Prozent, eingesetzt. Auch in dieser Kolonne, betreffend die Bedeutung der Krankenanstalt, hat man mit 2 Prozent angefangen, wie in der Kolonne betreffend den Tragfähigkeitsfaktor.

Die dritte Kolonne, betreffend die fachliche Gliederung, ist die einfachste. Darunter versteht man die medizinischen Fachdienste wie Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Kinderheilkunde usw. Jedes dieser Fachgebiete wird, wenn es im Spital vorhanden ist, nach dem Dekret mit 1,5 Prozent gewertet. Weil jedes Spital im

Kanton Bern mindestens eine Abteilung Chirurgie und eine Abteilung Innere Medizin als Fachgebiet hat, gibt es kein Spital, das in dieser Kolonne unter 3 Prozent kommt. Da das Minimum 40 Prozent beträgt, und der Zuschlag somit mindestens 3 Prozent, ergibt sich ein Gesamtminimum von 43 Prozent Staatsbeitrag. Für die fachliche Gliederung beträgt der Zuschlag höchstens 6 Prozent, auch wenn mehr als vier Fachabteilungen vorhanden sind. – Auf Grund dieser Behandlung und Einreihung ist man für das Bezirksspital Interlaken auf 63 Prozent gekommen, für St. Immer auf 51 Prozent. Weil man aber in der Kommission und in der Regierung der Auffassung war, schon vor der Novembersession, dass der Rahmen von 40 bis 70 Prozent zahlenmässig unbedingt eingehalten werden müsse, hat man durch ein ziemlich kompliziertes Interpolationsverfahren den Prozentsatz von 63 Prozent auf 70 Prozent aufgerechnet und den von St. Immer von 51 Prozent auf 40 Prozent herabgesetzt, denn Interlaken ist in der Tabelle zuoberst und St. Immer zuunterst. Die übrigen Bezirksspitäler hat man in diesen Rahmen eingestuft. Dies hatte zur Folge, dass die 2 südjurassischen Spitäler Moutier (drittletzte Stelle) und St. Immer (letzte Stelle) schlechter gestellt wurden. Hierauf erfolgte die Opposition aus dem Jura von den Herren Jeanpierre Méroz, Redaktor des «Jurassien», Ständerat Jeanneret und Grossrat Delaplace. Man könnte geltend machen, dass derartige Opposition nicht mit einem parlamentarischen Vorstoss identisch sei und daher nicht berücksichtigt zu werden brauche. Ich nehme an, der Grosse Rat werde verstehen, dass der Nachfolger des verstorbenen Gesundheitsdirektors nicht Gefahr laufen wollte, dass er schon mit dem ersten Dekret eine Verschärfung der Jurakrise heraufbeschwöre, wie das angedroht worden ist. Herr Jeanpierre Méroz hat geltend gemacht, wenn das Spital St. Immer am Schluss der Liste sei, so sei das richtig, denn das Spital habe eine grosse Finanzkraft. Aber es sei nicht richtig, durch ein Umrechnungsverfahren den Beitrag für Moutier um 6 Prozent und für St. Immer um 8 Prozent herabzusetzen, den Beitrag für Interlaken jedoch um 11 Prozent zu erhöhen. Herr Ständerat Jeanneret machte geltend, er sei enttäuscht; der Beschluss von Kommission und Regierung werde in den Amtsbezirken Courtelary und Moutier schwerwiegende Folgen haben.

Wir haben folgende Situation: Die Kommission und die Regierung haben dem Dekret und damit auch dem Artikel 2, inklusive der textlichen Abänderung, wie sie der Kommissionspräsident bekanntgab, zugestimmt. Die Interpretation der Kommission zu § 2 führt zur Tabelle 1 mit 51 Prozent für St. Immer und 63 Prozent für Interlaken. Den Beschluss der Kommission habe ich pflichtgemäss der Regierung gegenüber vertreten. Die Regierung lehnt eine solche Interpretation und damit Tabelle 1, wie sie genannt wurde, ab und verlangt, dass der Subventionsrahmen von 40 Prozent bis 70 Prozent, wie er im Gesetz und im Dekret vorgesehen sei, eingehalten werde. Er stützt sich dabei auf den letzten Absatz von lit. c: «Auf Grund dieser Bewertungsfaktoren a bis c sind die Spitäler in Beitragsskalen von 40 bis 70 Prozent einzustufen.» Weil sich der Regierungsrat bei seiner Argumentation auf diesen Absatz stützt, kann ich die Abänderungsanträge der Herren Grossräte Delaplace und Probst nicht annehmen. Ich glaube, Sie werden das begreifen. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Beschluss der Kommission und damit die Tabelle 1 die Vorschrift verletze, wonach man einen Rahmen von 40 bis 70 Prozent einhalten muss. Die Regierung lehnt auch alle andern Tabellen ab, mit Ausnahme derjenigen, wo für St. Immer 40 Prozent und für Interlaken 70 Prozent festgesetzt sind. Die Regierung lehnt jedoch die Berechnungsart ab und wird ihrerseits, nach Annahme des Dekretes, § 2 im Sinne des alten Absatzes interpretieren und dementsprechend die Gesundheitsdirektion beauftragen, eine neue Tabelle aufzustellen.

Zu den Voten der Herren Grossräte Siegenthaler, Delaplace, Würsten und Probst möchte ich ganz kurz folgendes sagen. Herr Grossrat Siegenthaler hat gefragt, wie es sich verhalte, wenn zum Beispiel ein Bezirksspital eine fachliche Abteilung aus Mangel an Schwestern schliessen müsse. Er hat bereits Auskunft bekommen. Es ist klar, dass es nach Vernunft gehen muss. Zudem ist bei § 3 die Aufzählung nicht abschliessend. Es heisst ja einleitend: «... sind amtlich folgende Faktoren zu berücksichtigen». Wenn also z. B. ein besonders krasser Fall vorliegen würde, dass nämlich ein Bezirksspital längere Zeit eine Abteilung wegen Schwesternmangel schliessen müsste, so könnte man nach meiner Auffassung, gestützt auf § 3, diesem Umstand Rechnung tragen.

Dass die beiden Anträge Delaplace und Probst dem Antrag der Regierung zuwiderlaufen, und daher nicht angenommen werden können, habe ich bereits gesagt. Herr Grossrat Würsten vertritt die Auffassung, dass die Pflegetage mit mindestens 1 Prozent berücksichtigt werden müssen. Das ist bereits in der ominösen Tabelle 1 der Fall. Aber weil die Regierung diese Tabelle ablehnt, muss ich damit auch den Antrag Würsten ablehnen.

Trächsel, Präsident der Kommission. Entschuldigen Sie, wenn ich mich noch einmal melden muss; aber ich habe die Argumentation der Regierung nicht im Detail gekannt. Ich bitte also, mir Gelegenheit zu geben, noch ein Wort zu sagen. Ich halte fest, dass die Kommission die Beschlüsse, gestützt auf die Unterlagen, die Sie verlangte, gefasst hat.

Der Regierungsrat wünscht, dass die Spitäler in die Beitragsskala von 40 bis 70 Prozent eingestuft werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach Gesetz und Dekret die Möglichkeit besteht, dass in bestimmten Fällen – wir kommen in § 3 näher darauf zu sprechen – eine zusätzliche Subvention von 10 Prozent gesprochen werden kann. Wenn aber schon auf 70 Prozent eingestuft ist, können die 10 Prozent nicht mehr verlangt werden. Wir haben in diesem Absatz 2 eine Differenz mit dem Regierungsrat. Auf Grund einer Mitteilung der Justizdirektion vertritt die Kommission gemäss Protokoll die Auffassung, dass rechtlich keine Notwendigkeit besteht, das Minimum von 40 Prozent oder das Maximum von 70 Prozent zu errechnen. Das bestätigt, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Ich bitte Sie daher, dem Antrag von Herrn Delaplace, nicht dem Antrag der Re-

gierung zuzustimmen. Der Antrag Delaplace hält fest, dass die Faktoren, die sich aus der Bewertung ergeben, zum Minimalsatz von 40 Prozent zugeschlagen werden, so dass wir auf einen Subventionsansatz von 51 bis 63 Prozent kommen, wobei nach § 3 die Möglichkeit besteht, eventuell noch einen Zuschuss zu gewähren. Ich bitte Sie also, dem Antrag Delaplace zuzustimmen, der die Billigung der Kommission gefunden hat.

Vizepräsident. Bei Buchstabe b liegt ein Antrag Würsten vor, in den letzten zwei Zeilen zu sagen: «Einwohnerzahl mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent, Pflegetage mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent.»

Abstimmung

Für den Antrag Würsten ..... 48 Stimmen
Dagegen ..... 19 Stimmen

Beschluss:

lit. b

Der Zuschlag beträgt höchstens 10 Prozent. Er wird wie folgt aufgeteilt:

Einwohnerzahl mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent; Pflegetage mindestens 1 Prozent, höchstens 5 Prozent.

Vizepräsident. Zu Buchstabe c besteht im gedruckten Text eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Der Herr Gesundheitsdirektor macht mich soeben darauf aufmerksam, dass die Regierung dem Antrag der Kommission zustimmt.

Vizepräsident. Zu Absatz 2 haben wir zwei Anträge, den Antrag Delaplace und den Antrag Probst. Ich frage Herrn Probst an, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Probst. Ja.

Trächsel, Präsident der Kommission. Der Antrag Delaplace ist richtig; der Antrag Probst muss abgelehnt werden, weil die Grundsätze der Tabelle 1 je nach Einwohnerzahl, Tragfähigkeit usw. wechseln können. Sie ist nur eine Berechnungsgrundlage. Herr Delaplace will das gleiche, was Herr Probst, nur anders umschrieben. Ich ersuche daher Herrn Probst, seinen Antrag zurückzuziehen und dem Antrag Delaplace zuzustimmen.

Vizepräsident. Herr Probst zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates ..... 33 Stimmen
Für den Antrag Delaplace ..... 66 Stimmen

Beschluss:

Abs. 2

Der minimale Subventionsansatz von 40 Prozent sowie die gemäss § 2 Absatz 1 lit. a, b und c festgesetzten Prozentsätze gelten als endgültig.

§ 3

Trächsel, Präsident der Kommission. Nach Artikel 5 Ziffer 3 des Gesetzes, kann der Grosse Rat in besonderen Fällen einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 10 Prozent gewähren, wobei das festgesetzte Maximum von 70 Prozent nicht überstiegen werden darf. Im vorliegenden Paragraphen sind nun eine Anzahl Faktoren angeführt, nach welchen es möglich sein wird, einen zusätzlichen Beitrag zu sprechen. Der erste Faktor: «Besonders starke finanzielle Belastung der Spitalgemeinden», ist nach Vorschlag der Kommission durch folgende Fassung zu ergänzen:

«Besonders starke, durch den Spitalbau bedingte finanzielle Belastung der Spitalgemeinden.»

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Aufzählung der verschiedenen Faktoren in diesem Paragraphen nicht endgültig ist. Es können weitere Faktoren dazu kommen. Ich denke an die Führung einer Schwesternschule oder einer Apotheke usw. Wenn einer oder mehrere der aufgeführten Faktoren gegeben sind, hat die kantonale Spitalkommission mit dem Regierungsrat die Möglichkeit, entsprechende Anträge für eine zusätzliche Subvention zu stellen. Endgültig beschliesst der Grosse Rat darüber. Ich möchte Sie bitten, dem § 3 mit der Abänderung der Kommission zuzustimmen.

Wenger. Vorerst möchte ich Herrn Dr. Schaffroth, dem wir für dieses Dekret sehr viel verdanken, sagen, was ich unter «seitlichem Aufrollen» des Finanzausgleiches verstehe, obwohl er mich eigentlich schon verstanden hat. Ich will es aber noch etwas ausdeuten. Man ist einigermassen im Angriff auf andere Gesetze und Dekrete die noch kommen. Das darf nicht Schule machen. Wenn in Zukunft der Finanzausgleich nicht mehr in Form einer Skala gemacht wird, so ist damit eben ein seitliches Aufrollen gemeint, und davor habe ich warnen wollen.

Zu § 3 selbst möchte ich bemerken, dass damit der Hebel gegeben ist, an dem Regierung und Spitalkommission ansetzen können, um gewisse Härten und Ungerechtigkeiten, die da und dort auftreten, zu beseitigen. Ich mache besonders auf den ersten Faktor aufmerksam, wo die Kommission vorschlägt zu sagen: «Besonders starke, durch den Spitalbau bedingte finanzielle Belastung der Spitalgemeinden.» Für viele kleine Gemeinden ist das ein ganz wesentlicher Punkt. Ich hätte ganz gerne, wenn der Herr Gesundheitsdirektor eine besondere Erklärung dazu abgeben würde. Wir haben in den Verhandlungen der Kommission von einer Spitalgemeinde gehört, die es, als man ihr nahelegte, den Steuerfuss etwas zu erhöhen, ablehnte, von 2,1 auf 2,2 hinaufzugehen. Es wird künftig Spitalkreise geben, die einen Steuerfuss von 3,3 haben. Wenn man diesen nicht mit den 10 Prozent, worüber die Regierung befinden kann, hilft, müssen sie den Steuerfuss von 3,3 noch erhöhen. Das ist nicht mehr in Ordnung. Man sollte einigermassen den Weg finden, dass die Spitalkreise mit einem sehr hohen Steuerfuss nicht noch eine Erhöhung vornehmen müssen und deshalb andere Aufgaben nicht mehr erfüllen können.

Haltiner. Herr Regierungsrat Blaser hat das Wort «namentlich» erklärt. Nach meiner Meinung ist eine Aufzählung abschliessend, wenn von «namentlich» die Rede ist. Ich würde vorschlagen, «insbesondere» zu sagen; dann sind noch andere Möglichkeiten offen. Das Wort «namentlich» kommt von «namhaft gemacht»; das ist etwas Abgeschlossenes. Ich schlage also vor, das Wort «insbesondere» zu wählen, es sei denn, dass Sie ein anderes Deutsch haben; dann kann ich mich anschliessen.

Trächsel, Präsident der Kommission. Der Sinn des Kommissionsantrages ist ganz einfach folgender: Wenn in einem Spitalkreis eine Gemeinde wegen eines Spitalbaues in eine starke finanzielle Belastung gerät, kann sie diesen Umstand für eine zusätzliche Subventionierung in Berechnung bringen.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt der Abänderung der Kommission zu. Es soll also nicht mehr heissen: «Besonders starke finanzielle Belastung der Spitalgemeinden», sondern: «Besonders starke, durch den Spitalbau bedingte finanzielle Belastung der Spitalgemeinden.»

Zu den Ausführungen von Herrn Wenger möchte ich folgendes ausführen: Nach altem Baubeitragsgesetz ist nur auf die Tragfähigkeit abgestellt worden. Nach dem neuen Gesetz kommen dazu die Bedeutung für das bernische Spitalwesen und die fachliche Gliederung. Nach altem Gesetz wurden nur die Baukosten subventioniert, nach dem neuen Gesetz auch die Einrichtungskosten. Wenn man weiss, wie hoch die Spezialapparaturen in einem modernen Spital zu stehen kommen, so wird dies in Zukunft eine ganz wesentliche Verbesserung des Staatsbeitrages an Um- und Erweiterungsbauten geben. Die kantonale Spitalkommission stellt Antrag an die Regierung, und der Grosse Rat entscheidet endgültig über die Höhe der Subvention, auch dann, wenn die Subvention unter Umständen mehr als eine Million ausmacht. Die Vorlage kommt gemäss Gesetz nicht vor das Volk. Der Rat entscheidet natürlich auch immer dann endgültig, wenn die Finanzkompetenz des Regierungsrates überschritten wird, und dies wird wohl in den meisten Fällen so sein.

Nicht zu vergessen ist, dass auch ein neues Gesetz über die Betriebsbeiträge ausgearbeitet werden muss. Da geht bei Um- und Neubauten die Finanzierung folgendermassen vor sich: Ein Teil der Finanzierung wird durch Staatsbeitrag geleistet, ein Teil durch Gemeindebeiträge, der dritte Teil in Form von Hypotheken oder Anleihen. Die letzteren werden über die laufende Rechnung der betreffenden Spitäler verzinst und amortisiert. Das zukünftige Betriebsbeitragsgesetz wird, wie das bisherige auch, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spitals mitberücksichtigen müssen.

Herr Wenger wünscht von mir eine Erklärung. Ich gebe ihm die gleiche Antwort, wie ich sie anlässlich der Kommissionsberatung geben musste: Bei der Gewährung dieser zusätzlichen 10 Prozent darf die Spitalkommission nach meiner Meinung weder engherzig noch grosszügig vorgehen, sondern ganz einfach nach Vernunft. Ob wirklich durch den Spitalbau eine starke finanzielle Mehrbelastung der Spitalgemeinden erfolgt, wird die Gesundheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Gemeindedirektion abklären müssen. Auf der Gemeindedirektion sind Inspektoren, die je länger je mehr von den bernischen Gemeinden zur Ausarbeitung von Finanzierungsplänen für Schulhausbauten, Kläranlagen usw. verlangt werden. Diese Inspektoren werden offensichtlich auch hier eingesetzt, um bei den einzelnen Gemeinden deutlich abklären zu können, ob wirklich eine bedeutend stärkere finanzielle Belastung vorliegt oder nicht.

Ich verstehe unter dem Wort «namentlich» nicht das gleiche wie Herr Haltiner. Ich weiss nicht, ob er die Interpretation dieses Begriffes aus dem Duden hat. Ich habe jedenfalls unter dem Wort «namentlich» das begriffen, was in der Kommission mehrmals zum Ausdruck kam, dass nämlich die Aufzählung nicht abschliessend sei. Ich persönlich hätte nichts dagegen, das Wort «namentlich» durch «insbesondere» zu ersetzen. Wichtig ist der Wille der Kommission, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Sie kann nicht abschliessend sein in einem Zeitalter, das eine so stürmische Entwicklung im Spitalwesen aufweist.

Vizepräsident. Es sind keine Anträge zu diesem Paragraphen gestellt worden. Die Redaktionskommission wird prüfen, ob das Wort «insbesondere» besser ist als «namentlich».

Angenommen.

§ 4

Trächsel, Präsident der Kommission. § 4 umschreibt, dass nach Artikel 14 des Gesetzes Gemeinden und Bezirksspitälern bei bereits subventionierten Bauten eine Nachsubvention gemäss diesem Dekret gewährt wird, sofern die zuständige kantonale Behörde die Bauabrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht genehmigt hat.

Angenommen.

§ 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Kopp. Vielleicht muss man im Titel noch eine Ergänzung anbringen. Nach dem Gesetz über Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen kommen auch Sanatorien, Kinder- und Altersheime in den Genuss von Subventionen. In unserem Dekret ist nichts davon genannt. Ich stelle deshalb an den Herrn Gesundheitsdirektor die Frage, ob die Sanatorien usw. in diesem Dekret eingeschlossen sind. Wenn ja, sollte man es im Titel sagen oder, wenn man das nicht will, ein eigenes Dekret dafür ankündigen.

Schaffroth. Das Dekret bezieht sich nur auf Artikel 5 des Gesetzes, der die Beitragsklassifizierung enthält; aber im Gesetz sind die Anstalten, die Herr Kopp meint, alle eingeschlossen, so dass man nach meiner Ansicht am Titel des Dekretes nichts ändern muss.

Vizepräsident. Herr Kopp ist von der Antwort befriedigt.

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Vizepräsident. Herr Schädelin erhält noch das Wort zu einer persönlichen Erklärung, die im Zusammenhang steht mit der Juradebatte zu Beginn der Session.

Schädelin. Anlässlich der Juradebatte habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten den Vorwurf gemacht, er habe eine Regierungserklärung auf hochdeutsch abgelesen, die vorher der Presse übergeben worden sei. Er erblickte darin einen ungerechtfertigten Vorwurf, da ich ihn damit einer unkorrekten Handlung bezichtigt hätte. Herr Regierungspräsident Schneider hat mir den Nachweis erbracht, dass Regierungserklärungen, die im Rate verlesen werden, nicht vorher an die Presse gehen. Ich habe diese Richtigstellung gerne vorgenommen. Ich möchte nicht den Regierungspräsidenten im Verdacht lassen, etwas Unkorrektes getan zu haben.

Vizepräsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat sowie die Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke (BKW):

1. Dahin zu wirken, dass die notwendigen Beschlüsse für die Erstellung eines Atomkraftwerkes Mühleberg raschmöglichst gefasst und die eidgenössische und kantonale Bewilligung eingeholt werden.

2. Durch Beschlüsse und Abkommen dahin zu gelangen, dass spätestens im ersten Halbjahr 1966 mit dem Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg begonnen wird.

15. Februar 1965

Iseli
und 23 Mitunterzeichner

II

Par suite de l'augmentation du coût des loyers, de nombreuses familles doivent supporter des prix de location qui constituent pour elles une trop lourde charge.

Seule une aide financière directe aux locataires permettra de porter remède à cette situation.

Le Conseil-exécutif est chargé d'élaborer à l'intention du Grand Conseil un projet de loi instituant une aide officielle en faveur des familles dont les prix de location des appartements ne sont pas en rapport avec le salaire.

15 février 1965

Schaffter

(Infolge Erhöhung der Mietkosten müssen zahlreiche Familien Mietpreise aufbringen, die für sie eine grosse Belastung bedeuten.

Einzig durch eine finanzielle Hilfe, die den Mietern direkt zugute kommt, kann diesem Zustand abgeholfen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, z. H. des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten zwecks öffentlicher Hilfe zugunsten von Familien, deren Wohnungsmiete der Entlöhnung nicht entspricht.)

III

Die Revision des kantonalen Meliorationsgesetzes sowie neue bundesrechtliche Massnahmen gestatten es der Landwirtschaft, die Grundlagenverbesserung zu beschleunigen. Der Nachholbedarf ist jedoch nach wie vor sehr gross, wobei der verschärfte Mangel an Arbeitskräften die Notwendigkeit der Meliorationen immer dringlicher macht.

Mit grosser Besorgnis musste in der Landwirtschaft zur Kenntnis genommen werden, dass Finanzierungsschwierigkeiten zu unliebsamen und folgenschweren Verzögerungen hinsichtlich der Ausführung von Projekten Anlass geben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kreditierung der land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen zu erleichtern und ihr jene Priorität einzuräumen, wie sie das öffentliche Interesse an der Grundlagenverbesserung in der Landwirtschaft verdient. Er hat dabei Massnahmen zu treffen, die weitere Verzögerungen inskünftig vermeiden.

15. Februar 1965

Blaser (Zäziwil)
und 21 Mitunterzeichner

IV

Das Bundesgericht hat wiederholt erklärt, dass ein Richter in einem Statusprozess nur dann eine Blutuntersuchung anordnen und erzwingen könne, wenn ihn die kantonale Prozessordnung ausdrücklich dazu ermächtige. Wenn verhindert werden soll, dass Väter ausserehelicher Kinder sich weiterhin der Blutuntersuchung entziehen, indem sie sich auf die persönliche Freiheit und die Integrität ihres Körpers berufen, so ist auch in unserem Kanton eine Revision der Zivilprozessordnung unerlässlich.

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der kantonalen Zivilprozessordnung auszuarbeiten, die es erlaubt, die Blutuntersuchung in Statusprozessen zu erzwingen.

16. Februar 1965

Schädelin
und 2 Mitunterzeichner

V

La situation du marché des logements est arrivée à un stade des plus alarmants. De partout fusent des critiques clamant la carence des moyens pour la construction de logements. Nos établissements financiers ne peuvent plus satisfaire aux demandes d'emprunts. Par ailleurs, l'augmentation du taux d'intérêt a porté un coup préjudiciable aux requérants de conditions modestes engagés dans la voie d'une construction.

D'autre part, l'expérience prouve que les dispositions actuelles de la loi cantonale du 3 juillet 1960 sur le subventionnement de maisons d'habitation en faveur de familles nombreuses à revenu modique, de même que l'arrêté fédéral concernant l'encouragement à la construction de logements à caractère social, ne donnent plus satisfaction.

La rigueur des conditions à remplir au vu des dites constructions et des limites de revenu n'a pas permis d'utiliser les crédits à disposition du canton.

Face à la diminution de la valeur de l'argent, ainsi qu'à l'augmentation du taux d'intérêt et du prix actuel des constructions, le Conseil-exécutif est invité à promouvoir une politique du logement à caractère plus social,

1° en intervenant auprès des instances fédérales afin que les normes officielles de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958 soient augmentées, ainsi que le taux d'intérêt de 2 % des subventions composant le montant des subventions actuelles;

2° en préparant une revision de la loi cantonale du 3 juillet 1960 par l'augmentation de la limite de revenu de fr, 10 000.—, ainsi que la hausse du montant par pièce habitable dont le prix de construction de fr. 14 000.— respectivement 13 000.— est manifestement trop bas.

16 février 1965

Fleury
et 9 cosignateurs

(Die Wohnungsmarktlage ist äusserst besorgniserregend geworden. Von überall her wird der Mangel an Mitteln für den Wohnungsbau beanstandet. Unsere Finanzinstitute können den Darlehensgesuchen nicht mehr entsprechen. Anderseits ist die Erhöhung des Zinsfusses für die bauenden Gesuchsteller, die in einfachen Verhältnissen leben, ein harter Schlag.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass die gegenwärtigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1960 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen sowie der Bundesbeschluss betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues nicht mehr genügen können.

Infolge der strengen Baubedingungen und der Einkommensgrenzen können die dem Kanton zur Verfügung stehenden Gelder nicht benützt werden.

Angesichts der Geldentwertung, der Erhöhung des Zinsfusses und der gegenwärtigen Baukosten wird der Regierungsrat eingeladen, eine sozialere Wohnbaupolitik einzuschlagen:

1. durch Einschreiten bei den eidgenössischen Behörden, damit die offiziellen Ansätze des Bundesbeschlusses vom 13. Januar 1958 sowie der Zinsfuss von 2 Prozent der gegenwärtigen Beiträge erhöht werden;

2. durch eine Revision des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1960: Erhöhung der Einkommensgrenze von Fr. 10 000.—, sowie Erhöhung des Betrages je Wohnraum, dessen Baukosten von Franken 14 000.— bzw. 15 000.— offensichtlich zu niedrig sind.)

VI

Considérant le travail pénible, irrégulier et même dangereux auquel sont soumis les cantonniers, le Conseil-exécutif est chargé de présenter au Grand Conseil des propositions portant

a) sur l'avancement d'une classe pour les cantonniers,

b) d'augmenter sensiblement leurs indemnités de déplacements, de repas et d'habillement.

16 février 1965

Wisard
et 3 cosignataires

(In Anbetracht des mühsamen, unregelmässigen und sogar gefährlichen Dienstes, dem die Wegmeister unterstellt sind, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten betreffend

a) Beförderung der Wegmeister um 1 Klasse,

b) namhafte Erhöhung ihrer Reise-, Verpflegungs- und Kleiderauslagen.)

VII

Seit einigen Jahren werden auch im Kanton Bern als Unterhaltungsabende getarnte Demonstrationen mit Bestellungsaufnahme durchgeführt. Anderseits unterstehen die im Kanton Bern domizilierten Geschäfte den Ladenschlussreglementen, so dass sie durch derartige Veranstaltungen ungerechtfertigt konkurrenziert werden. Nachdem solche Veranstaltungen auf Grund der einschlägigigen Gesetzgebung offenbar nicht verboten werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, im kommenden Entwurf zu einem Gesetz über das Gewerbewesen eine Bestimmung aufzunehmen, die solche getarnte Veranstaltungen verbietet.

16. Februar 1965

Hofmann (Büren)
und 63 Mitunterzeichner

VIII

Letztes Jahr hat Herr Schulinspektor Schläppi im Auftrag der Kantonalen Erziehungsdirektion eine ausserordentlich aufschlussreiche und interessante Arbeit veröffentlicht über den chronischen Lehrermangel an den Primarschulen unseres Kantons und den voraussichtlichen Bedarf an Lehrkräften in den kommenden Jahren. Die ausführliche Arbeit stellt betreffend Lehrerausbildung fest, wie weit die bisherige Tätigkeit der Seminarien den Bedarf an Lehrkräften decken

konnte, zeigt aber auch mit aller Deutlichkeit, wie stark der Bedarf in den kommenden Jahren steigen wird.

Gestützt auf diese Feststellungen drängt sich eine Planung auf weite Sicht auf. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Gesamtkonzeption über den Erweiterungs- und Neubau von Seminarien auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten. In dieses Raumprogramm müsste ebenfalls die Erweiterung und Verlegung des Oberseminars Bern einbezogen werden.

17. Februar 1965

Anklin
und 50 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I

Die Ausdehnung der künstlichen Besamung auf kantonalem und ausserkantonalem Boden erfüllt die auf die Stierzucht angewiesene Züchterschaft der Berggebiete mit grosser Sorge. Die Februar-Stierenschauen haben gezeigt, dass diese Besorgnis durch die Tatsache gerechtfertigt ist, indem die Nachfrage und der Handel für die jungen Stiere heute schon stark zurückgegangen ist.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht:

1. In eventueller Zusammenarbeit mit dem Bund nach Massnahmen zu suchen, welche die Erlösausfälle auf diesem wichtigen Wirtschaftszweig der Berggebiete ersetzen und die geeignet sind, die mit einer allfällig notwendig werdenden Strukturänderung der Aufzuchtbetriebe verbundenen finanziellen Konsequenzen zu überbrücken;

2. Auskunft darüber zu erteilen, ob sich die im Kanton Bern erteilten Besamungsbewilligungen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften befinden.

15. Februar 1965

Ast
und 11 Mitunterzeichner

II

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ist namentlich seit der Einführung des Invalidenversicherungsgesetzes in zunehmendem Masse mit Geschäften überlastet, denn diese sozialversicherungsrechtlichen Streitsachen sind ein Hauptgrund, dass das Verwaltungsgericht in seiner derzeitigen Gestaltung seine Aufgabe nicht mehr laufend zu bewältigen vermag. Dies geht aus dem Verwaltungsbericht 1963 anhand der unerledigten Geschäfte klar hervor.

Eine Reorganisation drängt sich auf, sei es im Sinne einer Erweiterung von bisher 1 auf zukünftig 2 Präsidenten, oder aber Schaffung eines speziellen Kantonalen Sozialversicherungsgerichtes.

Der Regierungsrat wird ersucht, diese Frage ernsthaft zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

16. Februar 1965.

Huber
und 10 Mitunterzeichner

III

Verkehrsunfälle auf den Autobahnen, die durch die stationierte Polizei aufgenommen werden müssen, bedingen eine sofortige und gut erkennbare Signalisation der Unfallstelle und eine deutlich erkennbare Verkehrslenkung. Die bisherige, diesbezügliche Ausrüstung der Polizei zur Durchführung dieser Massnahmen ist ungenügend; besonders bei Nebel und Schlechtwetter, wie zur Nachtzeit, bedeuten ungenügende Erkennbarmachung der Unfallstelle und fehlende Umleitungsanzeigen eine erhöhte Gefahr für passierende Autofahrer und am Unfallort direkt Beteiligte. Grosse Dreiecksignale und Umleitungssignale in jeder Verkehrsrichtung sollten sofort aufgestellt und angebracht werden können.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die aufgeworfene Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzureichen.

17. Februar 1965

Dennler
und 11 Mitunterzeichner

IV

Gegenwärtig sind die Ausmerzaktionen im Zuchtgebiet in vollem Gange. Auch der Flachlandbauer hat die Möglichkeit, Tiere mit Beiträgen auszumerzen, wenn er dagegen Ersatz aus dem Originalzuchtgebiet zugekauft hat. Dabei hat sich erwiesen, dass auch die Höchstbeträge, die zur Auszahlung kommen, von einzelnen Züchtern nicht voll ausgeschöpft werden können, da das Auszahlungsmaximum für unsere schweren Simmentaler Tiere zu wenig hoch ist.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei der zuständigen Bundesbehörde Verhandlungen aufzunehmen, damit dieses Auszahlungsmaximum bei den Ausmerzaktionen im Berggebiet und im Flachland erhöht wird.

17. Februar 1965

Schmutz
und 15 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I

In der Novembersession 1964 des Grossen Rates wurde das Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen genehmigt.

Die seither auf Grund des Dekretes gehandhabte Praxis gibt aber leider zu gewissen Bedenken Anlass.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, § 9 b dieses Dekretes näher zu erläutern und insbesondere genau zu interpretieren, bis zu welchem Grade eine körperliche Behinderung die Aufnahme in ein Lehrerseminar und die Patentierung ausschliessen kann.

15. Februar 1965

Kopp

II

In den letzten Jahren haben die Sittlichkeitsdelikte gegen Kinder in erschreckender Weise zugenommen. Massnahmen zum Schutze der heranwachsenden Jugend drängen sich auf.

Sicher kennt der Regierungsrat die Sorgen vieler Eltern um die Gefährdung ihrer Kinder. Kann er taugliche Massnahmen vorschlagen, um den bestehenden Gefahren besonders auch präventiv begegnen zu können?

15. Februar 1965

Kopp

III

Wie den Berichten der Bernischen Kraftwerke AG entnommen werden kann, steigt der Verbrauch elektrischer Energie im ganzen Kantonsgebiet weiterhin stark an, so dass die ebenfalls zunehmende Produktion den vollen Bedarf zu decken vermag. In dieser Situation wollen die BKW die letzten Möglichkeiten hydraulischer Energiegewinnung ausschöpfen. Ausserdem befassen sie sich mit der Planung von thermischen Werken auf der Basis von Öl und Atomkraft. Weite Kreise, über den Natur- und Heimatschutz hinaus, widersetzen sich jedoch nicht nur einer weitern Nutzung der fliessenden Gewässer, sondern möchten auch auf konventionelle thermische Werke verzichten. Sogar die geplanten Atomkraftwerke begegnen einem, wenigstens zum Teil verständlichen Widerstand in der Bevölkerung.

All diese Umstände bedingen ein sorgfältiges Vorgehen der letzten Endes zuständigen Instanzen. Sind sich die Staatsvertreter bei den BKW der zu fassenden Beschlüsse bewusst und besteht eine Konzeption, die sowohl den Bedürfnissen der bernischen Wirtschaft als auch den Bedenken weiter Kreise Rechnung trägt?

16. Februar 1965

Buchs
und 14 Mitunterzeichner

IV

Für die schweizerischen Nationalstrassen kommt neben den Fragen der Planung, Finanzierung und des Unterbaues jener des Belages eine erhebliche technische und wirtschaftliche Bedeutung zu. Es stehen sich dann im wesentlichen zwei Belagstoffe in Konkurrenz gegenüber: Beton und Bitumen. Der Entscheid, welcher dieser Baustoffe zum Einbau gelangen soll, obliegt den zuständigen Baubehörden von Bund und Kanton.

Da zurzeit die Planung des Anschlusses Muri–Thun der Nationalstrasse N 6 im Vordergrund stehen dürfte, frage ich den Regierungsrat an, ob nicht aus Gründen des Vergleichs hinsichtlich Kosten, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit der Betonbelag in Erwägung gezogen werden sollte.

16. Februar 1965

Brobeck
und 24 Mitunterzeichner

V

Mit der Verlegung des Gutsbetriebes der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld in das Freiburgbiet wird man sich wohl abfinden müssen. Ungeklärt bleibt jedoch, was inskünftig mit dem Boden geschehen soll, den der Kanton seinerzeit der Eidgenossenschaft schenkungsweise für die Errichtung der Versuchsanstalt überlassen hat. Diese Frage ist insbesondere für die Könizer Gemeindebehörden von Bedeutung, interessiert aber auch eine weitere Öffentlichkeit. Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Anstrengungen sind unternommen worden um einen Rückfall des nicht mehr dem Schenkungszweck dienenden Landes an den Kanton zu erwirken?

2. Welches ist das Resultat dieser Bemühungen und was für Vereinbarungen sind zwischen Bund und Kanton allenfalls getroffen worden?

3. Erstrecken sich solche Vereinbarungen auch auf die Sicherung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf dem fraglichen Areal, wie sie einer Gemeinde überbunden sind?

17. Februar 1965

Dr. Staender
und 6 Mitunterzeichner

VI

Trotz verschiedenen parlamentarischen Vorstössen im Berner Stadtrat und im Grossen Rat müssen Vorladungen und Strafmandate immer noch durch Polizisten, als sogenannte bewaffnete Briefträger, ins Haus vertragen werden. Von der Zustellmöglichkeit durch die Post kann zu wenig Gebrauch gemacht werden. Dieser Briefträgerdienst nimmt viel Zeit in Anspruch. Die Polizei hat wichtigere Aufgaben zu erledigen. Das ist beim heutigen Mangel an Polizeibeamten nicht mehr länger zu verantworten.

Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft gebeten, warum die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse noch immer nicht verwirklicht werden.

17. Februar 1965

Abbühl
Schädelin

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I

In der Novembersession des Jahres 1962 ist mein Postulat, das die Abnahme der Autofahrprüfungen im Oberaargau anregt, angenommen worden. Der Sprecher der Regierung erwähnte einzig das Fehlen einer genügenden Anzahl Experten als Hinderungsgrund. Seither ist die Bevölkerung dieses Landesteils im ungewissen, ob sich ein Zuwarten lohnt, um den enormen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen, die eine Prüfung in Bern mit sich bringt, ausweichen zu können. Die Regierung wird daher angefragt, ob

1. in absehbarer Zeit mit der Erfüllung dieses Begehrens gerechnet werden kann, und

2. nicht als Übergangslösung provisorische Massnahmen angeordnet werden können?

15. Februar 1965

Tanner

II

Der grosse Parkplatz bei der Hunzikenbrücke, direkt an der Aare gelegen, darf laut angeschlagener kantonaler Verfügung als Autowaschplatz benützt werden. Von dieser Bewilligung wird rege Gebrauch gemacht. Selbst Ölwechsel sollen vorgenommen werden, wodurch Altöl in die Aare gelangt.

Diese Verfügung steht jeder Bestrebung nach Gewässerschutz entgegen. Zudem ist diese Aarelandschaft nun unter Naturschutz gestellt worden, so dass ebenfalls alle Abfälle, wie leere Gebinde der Waschmittel, Aschenbecherinhalte und Putzlappen, die nach dem Autowaschen weggeworfen werden, dieser Verfügung widersprechen.

Nachdem zur Reinhaltung unserer Gewässer die Gemeinden unter grossen Opfern verpflichtet werden, die Abwasser zu reinigen und selbst für kleinste private Einstellgaragen Benzin- und Mineralölabscheider vorgeschrieben werden, stellt sich die Forderung, das Autowaschen an einem offenen Gewässer nicht weiter zu gestatten.

Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft gebeten, ob er gewillt ist, die Bewilligung zum Autowaschen aufzuheben und durch ein Verbot zu ersetzen, oder geeignete Schutzmassnahmen vorzuschreiben.

17. Februar 1965

Abbühl
Schädelin

Gehen an die Regierung.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Christen (Langenthal) — Niveauübergänge SBB Aarburg/Zollikofen

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 731)

Über die Verbesserung der Kreuzungen der Staatsstrasse Bern–Zürich mit den SBB-Geleisen kann folgender Aufschluss erteilt werden:

Für die Aufhebung der Niveauübergänge in Herzogenbuchsee und Roggwil sind nicht nur lokale Studien, sondern solche regionalen Umfanges notwendig. Bis heute konnte noch keine definitive baureife Lösung gefunden werden. Mit der Inbetriebnahme der Autobahn Bern–Oensingen–Aarburg wird die Hauptstrasse Bern–Herzogenbuchsee–Murgenthal stark entlastet und vom Transitverkehr befreit werden. Es lässt sich daher verantworten, zuerst die Auswirkungen dieser Verkehrsreduktion abzuwarten, bevor die überaus kostspielige Beseitigung der Übergänge in Roggwil, Bützberg und Herzogenbuchsee vorgenommen wird.

In Langenthal sind die beiden Unterführungen der Aarwangenstrasse und der Bützbergstrasse im Detail projektiert und der Kostenverteiler ist bereinigt worden. Der Arbeitsbeginn ist somit in nächste Nähe gerückt.

Herr Christen ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Huwyler — Revision des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschulen

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 793

Im Sinne der parlamentarischen Vorstösse des Jahres 1964 in dieser Angelegenheit, wurde eine Kommission gebildet, in der alle am Fortbildungsschulwesen interessierten Kreise vertreten sind. Sie wird ihre Arbeit anfangs des Jahres 1965 aufnehmen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen dürften frühestens in 2 Jahren in Kraft treten.

Huwyler. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schilling — Krankentransportdienst Inselspital

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 793)

Es trifft zu, dass der Krankentransportdienst des Inselspitals Bern gegenwärtig durch den Wagen einer Privatfirma und durch die Krankenwagen der stadtbernischen Sanitätspolizei besorgt wird. Das Inselspital beabsichtigt, dieses Problem im Zusammenhang mit der 3. Ausbauetappe grundlegend zu überprüfen.

Die Gesundheitsdirektion hat bereits Abklärungen und vorbereitende Massnahmen vorgenommen. Durch Kreisschreiben Nr. 199 vom 3. August 1962 wurden die öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Kantons Bern aufgefordert, über die vorhandenen Fahrzeuge zum Transport von Verletzten und Kranken Auskunft zu geben und allfällige Anregungen für die Organisation des Kranken- und Verletztentransportdienstes zu unterbreiten. Die Erhebung führte u. a. zu folgendem Ergebnis:

23 Gemeinde- und Bezirksspitäler beurteilen ihren bestehenden Dienst als genügend, 7 als ungenügend. Das ganze Problem muss in die Spital-

planung einbezogen werden. Mit der Beschaffung von Notfallwagen ist es nicht getan. Gleichzeitig muss auch ausgebildetes Sanitätspersonal für den Einsatz herangezogen werden. Unterdessen hat die Schweizerische Ärztekommission für Notfallhilfe und Rettungswesen Richtlinien über medizinische Forderungen über den Transport von Notfallpatienten herausgegeben. Über die technischen Anforderungen an Krankenwagen wird von der technischen Kommission des Interverbandes für Rettungswesen gegenwärtig ein ähnliches Merkblatt ausgearbeitet, das in absehbarer Zeit erscheinen soll.

Nicht allein die Gesundheitsdirektion und die Spitäler, sondern auch verschiedene andere Behörden und Organisationen sind an der Frage des Transportes von Kranken und Verletzten stark interessiert, so z. B. die kantonale Polizeidirektion (Organisation der Strassenpolizei), der Zivilschutz (Sanitätsdienst), die Gemeinden, der Interverband für Rettungswesen, die Samariterorganisationen usw. Da ein organisierter Notfalldienst in ständiger Alarmbereitschaft steht, sind die Einsatzwagen zwangsläufig an einen begrenzten Aktionsradius gebunden. Die Schaffung einer inseleigenen Organisation vermag deshalb an sich keine befriedigende Lösung zu gewährleisten. Diese Lösung ist auf dem Wege des koordinierten Ausbaues des Kranken- und Verletzten Transportwesens anzustreben, wobei die Mitarbeit aller daran interessierten Kreise erforderlich ist. Die Gesundheitsdirektion hat diesbezüglich bereits mit dem Strassenverkehrsamt und mit der Kantonalen Zivilschutzstelle Kontakt aufgenommen und wird das Problem insbesondere im Rahmen der Spitalplanung fördern. Selbstverständlich müssen vorgängig die Bedürfnisse genau abgeklärt werden.

Schilling. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Stauffer (Büren a. A.) — Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 793)

Schon in der vorberatenden Kommission für das kantonale Kinderzulagengesetz und dann auch im Grossen Rate wurde die Frage einlässlich diskutiert, ob die Gemeinden dem Gesetz zu unterstellen oder von der Unterstellung zu befreien seien. Schliesslich beschloss der Grosse Rat, die Gemeinden – gleich wie die eidgenössischen und kantonalen Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Betriebe – dem Gesetz nicht zu unterstellen. Die Nichtunterstellung erfolgte insbesondere im Hinblick auf die Gemeindeautonomie, die durch das Kinderzulagengesetz nicht tangiert werden sollte. Anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzes im Grossen Rat wies der Präsident der grossrätlichen Kommission noch darauf hin, dass sowohl der Verband der Burgergemeinden als auch die Gemeindepräsidenten es abgelehnt hätten, die Befreiung der Gemeinden von einer reglementierten Kinderzulagengewährung abhängig zu machen. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie sei unbedingt zu vermeiden.

Aus den gleichen Erwägungen konnte in der Februarsession 1962 dem Postulat Fleury nicht entsprochen werden. Dagegen erklärte sich der Regierungsrat damals bereit, durch ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion die Gemeinden auf die grosse soziale Bedeutung der Kinderzulagen hinzuweisen und ihnen die Ausrichtung solcher Zulagen zu empfehlen. Das in Aussicht gestellte Kreisschreiben wurde alsdann am 1. Mai 1962 erlassen.

Die seinerzeit im Grossen Rate für die Nichtunterstellung der Gemeinden unter das Kinderzulagengesetz angebrachten grundsätzlichen Erwägungen sind nach Auffassung des Regierungsrates auch heute noch für die Beurteilung der schriftlichen Anfrage wegleitend. Er kann daher eine Gesetzesänderung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürworten. Im übrigen möchte er es den politischen Parteien überlassen, in Gemeinden, wo es sich aufdrängt, in geeigneter Weise das vorerwähnte Kreisschreiben der Gemeindedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion in Erinnerung zu rufen und ihm allfällig Nachachtung zu verschaffen.

Stauffer (Büren). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Imboden — Geschwindigkeitsbeschränkung Bern — Thunstrasse in Steffisburg

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 794)

Die von Grossrat Imboden erwähnte Kreuzung der Bern–Thun-Strasse mit der Strasse Steffisburg-Station, südlich der Zulg, befindet sich innerorts. Die Kreuzung selbst ist nicht überbaut, so dass diese den Charakter einer Ausserortsstrecke aufweist. Die Signalisationskommission hat seinerzeit die von Grossrat Imboden aufgeworfene Frage, ob diese Kreuzung nicht in die Geschwindigkeitsbeschränkung einbezogen werden sollte, ebenfalls geprüft. Sie gelangte jedoch zu der Auffassung, dass im Hinblick auf die Bedeutung der Bern–Thun-Strasse sowie darauf, dass diese einen eindeutigen Ausserortscharakter aufweist, eine solche Massnahme nicht gerechtfertigt wäre und zudem auch im Widerspruch zu den Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes stehen würde. Im übrigen ist die Kreuzung seit dem 19. November 1964 als Hauptstrasse innerorts gemäss der Verordnung vom 13. Mai 1963 über die Strassensignalisation signalisiert. Die Vortrittsverhältnisse sind damit eindeutig geregelt. Eine Versetzung der Geschwindigkeitssignale würde an den Verhältnissen nichts ändern. Die angeführten Gründe lassen eine andere Regelung nicht zu.

Imboden. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Probst — Güterschuppen Bern — Neuenburg-Bahn in Ins

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 794)

Der Bau eines neuen Güterschuppens auf der Station Ins der Bern-Neuenburg-Bahn ist weder im Subventionskredit nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1957 (Eisenbahngesetz) noch im Grossratsbeschluss vom 12. September 1961 vorgesehen. Projektiert ist für die Station Ins eine moderne Stellwerk- und Signalanlage, wofür rund eine halbe Millionen Franken vorgesehen sind. – Weil im Stationsgebäude Ins keine Möglichkeit vorhanden ist, musste der Relaisraum für das neue elektrische Stellwerk in den Keller des Güterschuppens verlegt werden. Die zirka 80 Quadratmeter grosse Decke des Relaisraumes wird eine solide Betonplatte erhalten, welche den künftigen Güterumschlag mit mechanischen Transportgeräten erleichtern wird. Wurmstichiges Holz wird beim Wiederaufbau des Güterschuppens nicht verwendet. Dagegen soll der Schuppen durch eine bessere Verkleidung gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

Der Regierungsrat ist aus den genannten Gründen und mangels Krediten nicht in der Lage, beim Bund im Sinne der Schriftlichen Anfrage zu intervenieren.

Probst. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander — Pensionskassengelder Stadt Biel

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 794)

1. a) Es entspricht einem ungeschriebenen, aber allgemein anerkannten Budgetgrundsatz, dass einmalige Ausgaben von grösserer Bedeutung nicht einfach auf dem Budgetweg, sondern durch einen besonderen Willensakt des zuständigen Organs beschlossen werden sollen. Der Begriff der einmaligen Ausgabe von grösserer Bedeutung lässt sich nicht zahlenmässig ein für allemal genau umschreiben. Es sind die jeweils vorliegenden Verhältnisse, u. a. auch die Grösse der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

b) Dieser unter Buchstabe a erwähnten Budgetregel hätte die Ausarbeitung einer speziellen Sachvorlage für die Rückzahlung der Einkaufsgelder entsprochen. Immerhin hat der Regierungsrat bisher noch nie wegen Verstosses gegen diese Regel einen Bugdetbeschluss von Amtes wegen aufhoben.

2. Grundsätzlich dürfen auf Rechnung des noch nicht genehmigten Voranschlages keine Auszahlungen gemacht werden. Vorbehalten bleiben dringliche Verpflichtungen, namentlich dann, wenn deren Rechtsgrund bereits besteht und nicht erst durch den zu fassenden Budgetbeschluss noch zu schaffen ist (Löhne sowie andere reglementarische und gesetzliche Verpflichtungen). Im Falle Biel war die vorzeitige Auszahlung der Einkaufsgelder indessen nicht gerechtfertigt.

3. Jede Behörde, die einen Erlass anwendet, hat ihn, soweit nötig, selber auszulegen. Dem Stadtrat sind nicht Auslegungen der Regelung der Pensionsverhältnisse der ständigen Gemeinderäte durch den Gemeinderat, sondern nur Änderungen dieses Reglementes vorzulegen.

4. Der Stadtrat nahm am 18. Juni 1964 in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission, wonach die Einkaufsgelder ohne Rechtsgrundlage und ohne gültigen Beschluss zurückerstattet worden seien. Zugleich beschloss er, die Akten mit dem Verlangen an den Regierungsrat weiterzuleiten, die amtliche Untersuchung zum Abschluss zu bringen.

Dieser Beschluss erwuchs nach dem unbenutzten Ablauf der 30tägigen Beschwerdefrist in formelle Rechtskraft, d. h. er konnte nicht mehr durch Beschwerde angefochten werden. Er war für den Gemeinderat insofern verbindlich, als er die Weiterleitung der Akten an den Regierungsrat anordnete. Dagegen stellt er keinen verbindlichen Entscheid über die Rechtsmässigkeit der Rückzahlungen der Einkaufsgelder dar.

Herr Schwander ist abwesend.

Vizepräsident. Wir stehen am Schluss der gegenwärtigen Session. Wir haben 5 Gesetze in erster oder zweiter Lesung behandelt, dazu drei Verfassungsänderungen, wovon die eine noch zurückgestellt wurde, ein Volksbegehren mit Gegenvorschlag, 12 Dekrete, von denen eines verschoben wurde, und 97 Direktionsgeschäfte. Kredite wurden im Betrage von 3,4 Millionen, Nachkredite im Ausmass von 5,7 Millionen gesprochen. Die Beiträge in den 97 Direktionsgeschäften belaufen sich auf fast 30 Millionen Franken. Ausserdem wurde eine beträchtliche Zahl parlamentarischer Vorstösse erledigt.

Ich danke Ihnen für die Geduld, die Sie mit dem Aushilfspräsidenten gehabt haben. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr und alles Gute für Sie und Ihre Familien in der Zeit, bis wir im Mai mit Herrn Paul Dübi als Präsidenten neu zusammenkommen. Damit schliesse ich Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und Session um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard